



---

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

---

## **Dreiundzwanzigster Jahrgang 2010**

### **Inhaltsverzeichnis**

(Umfasst die Nummern 1–13, Seiten 1–420)

---

## A. Zeitliche Übersicht

Datum	Seite		Datum	Seite
<b>2009</b>			<b>2010</b>	
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>			<b>Bayerische Staatsregierung</b>	
17.12. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Boro Šuput .....	4		14.09. Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR) .....	239
29.12. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	4		14.09. Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie .....	243
29.12. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	4		16.11. Änderung der Organisationsrichtlinien ....	287
29.12. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	4		23.11. Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 .....	393
29.12. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	4			
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>			<b>Bayerische Staatskanzlei</b>	
21.12. Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes .....	19		11.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Seddik Saoudi .....	86
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>			11.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Henry Javier Arcos Munoz .....	86
23.11. Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes (VollzBekWaStr) .....	3		11.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Raymond F. Freymann .....	86
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>			11.02. Löschung eines Exequaturs .....	86
28.12. Richtlinien zum 24. Wettbewerb 2010–2013 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ .....	69		11.02. Schließung eines Generalkonsulats .....	86
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>			05.04. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	120
03.12. Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung .....	5		26.04. Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul Lionel Strenghart Veer .....	161
29.12. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen .....	28		26.04. Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul József Kovács .....	161
<b>Bayerisches Staatsministerium der Finanzen</b>			27.04. Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	161
17.12. Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) .....	6		04.05. Löschung eines Exequaturs .....	161
			21.06. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fraket Kajtazi .....	198
			24.06. Löschung eines Exequaturs .....	198
			24.06. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jörn Follmer .....	198
			24.06. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hans-Peter Schmidt .....	198
			28.06. Änderung eines Konsularbezirks .....	198
			28.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mulugeta Zewdie Michael .....	205
			29.07. Erteilung eines geänderten Exequaturs .....	205
			29.07. Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Herrn Faket Kajtazi ...	205

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
02.08. Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien . . . . .	202	29.03. Änderung der Bekanntmachung eines Musters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung . . . . .	112
13.08. Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic . . . . .	279	31.03. Änderung der Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04 . . . . .	155
07.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad . . . . .	306	31.03. Änderung der Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL G SoB-StB 04 . . . . .	155
07.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Damos Dumoli Agusman . . . . .	306	08.04. Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2009; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung . . . . .	120
08.10. Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic . . . . .	306	14.04. Durchführung des Wehrpflichtgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen . . . . .	139
14.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dipl.-Ing. Gisbert Dreyer . . . . .	306	15.04. Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel . . . . .	136
14.10. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Robert Willem Zaagman . . . . .	306	26.04. Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes beim Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010 . . . . .	161
04.11. Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises . . . . .	287	30.04. Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien . . . . .	130
17.11. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ali Razagh Manesh . . . . .	412	30.04. Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	162
26.11. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tamás Antal Mydlo . . . . .	412	04.05. Vollzug des Meldegesetzes . . . . .	162
07.12. Löschung eines Exequaturs . . . . .	412	07.05. Aufhebung der Bekanntmachung über Auskünfte aus den Melderegistern an die Studentenwerke . . . . .	127
07.12. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kadir Hidayet Eris . . . . .	412	07.05. Zweite Änderung der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes . . . . .	127
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		31.05. DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009; Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006 . . . . .	173
03.02. Technische Lieferbedingungen für Gummi-modifizierte Bitumen TL RmB-StB By, Ausgabe 2010 . . . . .	48	02.06. Sturmwarndienst auf bayerischen Seen . . . . .	170
04.02. Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüffingenieure für Standsicherheit . . . . .	19	18.06. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Ausgabe 2009 . . . . .	191
11.02. Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München . . . . .	29	21.06. Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich . . . . .	191
22.02. Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung . . . . .	39		
24.02. Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz . . . . .	98		
10.03. Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen . . . . .	87		
19.03. Freier Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperungen . . . . .	112		

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
16.07. Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . . .	203	02.12. Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende . . . . .	394
21.07. Feuerwehr-Aktionswoche 2010 . . . . .	206	03.12. Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln . . . . .	389
26.08. Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	231	<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>	
02.09. Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung . . . . .	215	20.01. Aufhebung der Erlaubnis „Gütting“ zur Aufsuchung von Gold und Wismut zu gewerblichen Zwecken . . . . .	29
06.09. Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag – Strom) . . . . .	215	05.03. Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt . . . . .	98
06.09. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2010 . . . . .	231	12.05. Aufhebung der Erlaubnis „Gersthofen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	163
21.09. Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts und der Wohnungsgebietverordnung . . . . .	244	12.05. Aufhebung der Erlaubnis „Königsbrunn“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	163
22.10. Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien	290	16.06. Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009 . . . . .	194
28.10. Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst . . . . .	289	03.09. Aufhebung der Erlaubnis „Wildpoldsried“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	232
09.11. Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010, RAP Stra 10 . . . . .	404	03.09. Aufhebung der Erlaubnis „Unterthingau“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	232
16.11. Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	412	25.11. Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen . . . . .	406
18.11. Änderung der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen . . . . .	393	25.11. Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms . . . . .	406
18.11. Verwendung deutscher Urkunden im Ausland; Beglaubigung von Urkunden als Voraussetzung für ihre Legalisation, Erteilung der Apostille und ihrer Bestätigungen sowie sonstige Befreiung von der Legalisation . . . . .	395	01.12. Änderung der Breitbandrichtlinie . . . . .	407
23.11. Aufhebung der Bekanntmachung über die Verpflichtung von privaten Erfüllungsgehilfen nach dem Verpflichtungsgesetz . . . . .	404	14.12. Aufhebung der Erlaubnis „Amerang“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	414
23.11. Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl vom 7. Juni 2009 . . . . .	412	<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>	
01.12. Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . . .	394	11.01. Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst . . . . .	3
01.12. Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung; Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	413	27.01. Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG) . . . . .	21

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
16.02. Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (ZustBek-UG) . . . . .	68	<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>	
04.03. Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit . . . . .	64	07.01. Änderung der Asylsozialberatungs-Richtlinie . . . . .	3
30.03. Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007) . . . . .	113	28.01. Bestellung des Landeswahlausschusses zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern . . . . .	28
14.06. Änderung der Bekanntmachung über die Organisation des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien . . . . .	195	17.02. Richtlinie für die Förderung der Beratung und Integrationsbegleitung von Personen mit Migrationshintergrund (Migrationsberatungs-Richtlinie – MbR) . . . . .	78
12.11. Schulgesundheitspflege . . . . .	408	22.02. Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) . . . . .	74
17.11. Sachverständige Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG) . . . . .	409	08.03. Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung . . . . .	100
24.11. Änderung der Bekanntmachung über Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen . . . . .	408	17.03. Förderung von Mütterzentren . . . . .	156
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		15.04. Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2010 . . . . .	163
21.01. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse . . . . .	74	29.04. Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013 . . . . .	157
15.04. Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL) . . . . .	177	21.06. Richtlinie für die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung für junge Zuwanderer (Hausaufgabenhilfe-Richtlinie – HR) . . . . .	195
23.04. Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres . . . . .	174	29.07. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – . . . . .	203
11.05. Entschädigung der ehrenamtlichen Sachverständigen, Feldbesichtiger und Hilfskräfte bei der amtlichen Saat- und Pflanzgutankennung . . . . .	410	29.07. Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten . . . . .	203
28.07. Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007) . . . . .	290	26.08. Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten . . . . .	222
05.08. Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung . . . . .	222	30.08. Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2010 (Mobilitätshilferichtlinie 2010) . . . . .	277
05.08. Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) . . . . .	249	01.09. Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013 . . . . .	223
03.12. Richtlinien für die Förderung der Tierzucht . . . . .	410	01.09. Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2010 (Verbundausbildungsrichtlinie 2010) . . . . .	223

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
01.09. Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2010) .....	227	<b>Bayerisches Staatsministerium der Finanzen</b>	
17.09. Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste .....	256	03.02. Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG)	102
24.09. Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2010) .....	256	29.03. Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich .....	164
		17.05. Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011 .....	181



## B. Stichwortverzeichnis

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>A</b>		<b>B</b>	
<b>Abfallwirtschaft</b>		<b>Bauordnung</b>	
– Staatsbetrieb Sonderabfalldeponien . . . . .	195	– Regeln, technische . . . . .	313
<b>Allgemeinverfügung</b>		<b>Bauwesen</b>	
– Fahrwegbestimmung		– Amtshandlungen	
– – Vollzug GGVSEB . . . . .	98	– – Stundensatz . . . . .	19
<b>Altenhilfe</b>		– Prüffämter	
– Überregionale „Offene Behindertenarbeit“		– – Indexzahl . . . . .	19
– – Förderrichtlinie . . . . .	74	– – Stundensatz . . . . .	19
<b>Altenpflege</b>		– – Standsicherheit . . . . .	19
– Ausbildungsstellen, zusätzliche		– Prüffingenieure	
– – Richtlinie 2010 . . . . .	256	– – Standsicherheit . . . . .	19
<b>Arbeitsgerichte</b>		– Städtebauförderung	
– Organisation . . . . .	222	– – Richtlinien . . . . .	290
<b>Arzneimittelzwischenfälle</b>		<b>Beförderungsrichtlinien</b>	
– Informationswege . . . . .	408	– Geschäftsbereich StMUG . . . . .	64
– Maßnahmen . . . . .	408	<b>Berufliche Bildung</b>	
<b>Asylsozialberatung</b>		– Absolventen Praxisklassen	
– Richtlinie . . . . .	3	– – Förderung . . . . .	223
<b>Aufhebung</b>		– Jugendliche ohne Schulabschluss	
– Geschäftsbereich StMI . . . . .	127, 404	– – Förderung . . . . .	223
– Geschäftsbereich StMWIVT . . . . .	29, 163, 232, 414	– Verbundausbildungsrichtlinie 2010 . . . . .	223
<b>Aufstieg</b>		– zusätzliche Ausbildungsstellen 2010	
– Geschäftsbereich StMUG		– – Förderung . . . . .	227
– – Beförderungsrichtlinien . . . . .	64	<b>Bestattungswesen</b>	
<b>Auftragswesen, öffentliches</b>		– Aufgaben, gemeindliche . . . . .	127
– kommunaler Bereich		<b>Bienenzuchterzeugnisse</b>	
– – Vergaben . . . . .	191	– Förderung . . . . .	74
– Korruptionsbekämpfungsrichtlinien . . . . .	243	<b>Breitbandrichtlinie</b> . . . . .	407
– Vergabe- und Vertragsordnung			
– – Bauleistungen . . . . .	191	<b>D</b>	
– – freiberufliche Leistungen . . . . .	194	<b>Dienstbetrieb, allgemeiner</b>	
– – Leistungen . . . . .	194	– Organisationsrichtlinien . . . . .	287
– Vergabeverfahren		<b>Dienstfahrzeuge</b>	
– – Beschleunigung . . . . .	393	– Parkerleichterung	
<b>Ausbildung, betriebliche</b>		– – Eich- und Beschussverwaltung . . . . .	413
– Förderung		– – Gerichtsvollzieher (StMJV) . . . . .	413
– – 2010–2013 . . . . .	157	<b>Dienstkleidungsvorschrift</b>	
<b>Ausbildungsstellen, zusätzliche</b>		– Forstverwaltung . . . . .	222
– Altenpflege			
– – Richtlinie 2010 . . . . .	256	<b>E</b>	
<b>Ausländerrecht</b>		<b>Entschädigungen</b>	
– Asylsozialberatung . . . . .	3	– Feuerwehrgesetz . . . . .	98
<b>Aussiedler</b>		<b>Erfassung</b>	
– Migrationsberatung . . . . .	78	– Wehrpflichtige . . . . .	139
<b>Auszeichnungen</b>		<b>Erlaubnis „Amerang“</b>	
– Staatsmedaille für soziale Verdienste . . . . .	256	– Aufhebung . . . . .	414
<b>Auszubildende</b>		<b>Erlaubnis „Gersthofen“</b>	
– Mobilitätshilferichtlinien 2010 . . . . .	277	– Aufhebung . . . . .	163
		<b>Erlaubnis „Gütting“</b>	
		– Aufhebung . . . . .	29

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Erlaubnis „Königsbrunn“</b>	
– Aufhebung . . . . .	163
<b>Erlaubnis „Unterthingau“</b>	
– Aufhebung . . . . .	232
<b>Erlaubnis „Wildpoldsried“</b>	
– Aufhebung . . . . .	232
<b>Europawahl 2009</b>	
– Wahlunterlagen	
– Vernichtung . . . . .	412
<b>Exequatur</b>	
– Erteilung . . . . .	4, 86, 161, 198, 205, 279, 306, 412
– Löschung . . . . .	86, 161, 198, 412
<b>F</b>	
<b>Feuerwehrwesen</b>	
– Aktionswoche 2010 . . . . .	206
– Entschädigungen	
– Feuerwehrgesetz . . . . .	98
– Zuwendungsrichtlinien . . . . .	130
<b>Filmpreis</b>	
– Vergaberichtlinien . . . . .	287
<b>Förderung</b>	
– Absolventen von Praxisklassen . . . . .	223
– Ausbildungsstellen, zusätzliche . . . . .	223
– – Altenpflege . . . . .	256
– Auszubildende	
– – Mobilitätshilferichtlinien 2010 . . . . .	277
– Betriebliche Ausbildung	
– – 2010–2013 . . . . .	157
– Bienenzüchterzeugnisse . . . . .	74
– Breitbandrichtlinie . . . . .	407
– Eigenwohnraum	
– – Zinsverbilligungsprogramm . . . . .	203, 394
– Erziehungsberatungsstellen . . . . .	28
– Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien . . . . .	130
– Hausaufgabenhilfe	
– – junge Zuwanderer . . . . .	195
– Jugendliche ohne Schulabschluss . . . . .	223
– Landwirtschaft	
– – Bienenhaltung . . . . .	74
– Maßnahmen, waldbauliche . . . . .	290
– Migrationsberatung . . . . .	78
– Mütterzentren . . . . .	156
– Schulfruchtprogramm . . . . .	177
– Technologie . . . . .	406
– Tierzucht . . . . .	410
– überregionale „Offene Behindertenarbeit“ . . . . .	74
– Unternehmensgründungen	
– – technologieorientierte . . . . .	406
– Verbundausbildung 2010 . . . . .	223
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald . . . . .	113
– Wohnraum, Studierende . . . . .	394
<b>Forstverwaltung</b>	
– Dienstkleidungsvorschrift . . . . .	222
<b>Forstwirtschaft</b>	
– Maßnahmen, waldbauliche	
– – Zuwendungsrichtlinien . . . . .	290
– Walderschließung	
– – Zuwendungsrichtlinien . . . . .	249
<b>G</b>	
<b>Gebietsänderungen</b>	
– NHG-Bek . . . . .	393
<b>Gemeindefinanzen</b>	
– kommunaler Finanzausgleich	
– – Baumaßnahmen . . . . .	6
<b>Gemeinden</b>	
– Bestattungswesen . . . . .	127
– Wasserabgabesatzung	
– – Muster . . . . .	112
– Wohnungsversorgung	
– – Datenerhebung 2011 . . . . .	244
<b>Gemeindewahl</b>	
– Vollzug . . . . .	215
<b>Gräbergesetz</b>	
– Pauschsätze 2010 . . . . .	163
<b>H</b>	
<b>Hausaufgabenhilfe</b>	
– junge Zuwanderer . . . . .	195
<b>Haushaltsplan</b>	
– Kommunen . . . . .	87
<b>Haushaltssatzung</b>	
– Zweckverband Bayerische Landschulheime . . . . .	29
– Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteg- lofsheim . . . . .	231
<b>Heilberufe, sonstige</b>	
– Vollzugsbekanntmachung . . . . .	21
<b>Heilpraktikergesetz</b>	
– Vollzugsbekanntmachung . . . . .	21
<b>Hilfsmittelverzeichnis</b>	
– Laufbahnprüfung	
– – Studierende der FH, Fachbereich Sozialverwal- tung . . . . .	5
– – Sozialverwaltung, mittlerer nichttechnischer Dienst . . . . .	100
– Laufbahnprüfung, Zwischenprüfung	
– – gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst	289
<b>Hochwassernachrichtendienst</b> . . . . .	3
<b>Hoheitszeichen</b>	
– NHG-Bek . . . . .	393
<b>I, J</b>	
<b>Immissionsschutz</b>	
– Sachverständige	
– – TEHG . . . . .	409
<b>Informationswege</b>	
– Arzneimittelzwischenfälle . . . . .	408



	Seite		Seite
<b>Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung</b>		<b>Korruptionsbekämpfung</b>	
– Ergebnisse 2009 .....	120	– Auftragswesen, öffentliches .....	243
<b>Jugendförderung</b>		– Verwaltung, staatliche .....	
– Erziehungsberatungsstellen .....	28	– – Sponsoringrichtlinie .....	239
<b>K</b>			
<b>Kampfmittel</b>		<b>Kostenwesen, gerichtliches</b>	
– Gefahrenabwehr .....	136	– Ausgleich von Kosten .....	
<b>Katastrophenschutz</b>		– – Vereinbarung Bund und Länder .....	203
– Seen .....		<b>Kriegsgräberfürsorge</b>	
– – Sturmwarndienst .....	170	– Pauschsätze 2010 .....	163
<b>Kinderbetreuung</b>		<b>L</b>	
– Basiswert .....		<b>Landkreiswahl</b>	
– – Festsetzung .....	203	– Vollzug .....	215
<b>Kindertageseinrichtungen</b>		<b>Landschaftspflege</b>	
– Basiswert .....		– Vertragsnaturschutzprogramm Wald .....	113
– – Festsetzung .....	203	<b>Landtag</b>	
– Mütterzentren .....	156	– Mitglieder .....	
<b>Kommunale Abgaben</b>		– – Freier Durchgang .....	112
– Musterkonzessionsvertrag – Strom .....	215	<b>Landwirtschaft</b>	
<b>Kommunale Wirtschaft</b>		– Bienenzüchterzeugnisse .....	
– Haushaltspläne .....	87	– – Förderung .....	74
– Kommunalen Prüfungsverband .....		<b>Landwirtschaftliche Marktordnung</b>	
– – Mitgliedschaft .....	162, 231, 412	– Schulfruchtprogramm .....	
<b>Kommunaler Finanzausgleich</b>		– – Beihilfen .....	177
– Baumaßnahmen .....		<b>Landwirtschaftliches Bodenrecht</b>	
– – Zuweisungen .....	6, 164	– 24. Wettbewerb 2010–2013 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ .....	
– Steuerkraftzahlen .....		– – Richtlinien .....	69
– – Grund- und Gewerbesteuer .....	181	<b>Landwirtschaftliches Schulwesen</b>	
<b>Kommunales Verfassungsrecht</b>		– Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung .....	
– NHG-Bek .....	393	– – Schulversuch .....	174
<b>Konsulat</b>		<b>Laufbahnrecht</b>	
– Ägypten .....	306	– Geschäftsbereich StMUG .....	
– Algerien .....	86	– – Beförderungsrichtlinien .....	64
– Äthiopien .....	205	<b>Lieferbedingungen, technische</b>	
– Burkina Faso .....	306	– Straßenbau .....	
– Dänemark .....	4	– – Gummimodifizierte Bitumen (TL RmB-StB By) .....	48
– Finnland .....	120	– – Schichten ohne Bindemittel, Güteüberwachung .....	155
– Griechenland .....	198	– – Schichten ohne Bindemittel, Herstellung .....	155
– Indonesien .....	306	– – TL G SoB-StB 04 .....	155
– Iran .....	412	– – TL SoB-StB 04 .....	155
– Irland .....	205	<b>Liste</b>	
– Jamaika .....	198	– Technische Baubestimmungen .....	
– Kolumbien .....	86	– – Fassung Januar 2011 .....	313
– Kosovo .....	198, 205	<b>M</b>	
– Litauen .....	86	<b>Maßnahmen</b>	
– Luxemburg .....	86	– Arzneimittelzwischenfälle .....	408
– Malediven .....	198	<b>Meldewesen</b>	
– Malta .....	4	– Vollzug Meldegesetz .....	162
– Mexiko .....	412	<b>Migrationsberatung</b>	
– Niederlande .....	161, 306	– Förderung .....	78
– Portugal .....	161	<b>Mitgliedschaft</b>	
– Ruanda .....	4	– Kommunalen Prüfungsverband .....	162, 231, 412
– Russische Föderation .....	4		
– Serbien .....	4		
– Slowakische Republik .....	279, 306		
– Tschechische Republik .....	198		
– Türkei .....	412		
– Ungarn .....	86, 161, 412		
– Uruguay .....	161		

	Seite		Seite
<b>Musterkonzessionsvertrag</b>		<b>Rundfunkwesen</b>	
– Strom .....	215	– Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	
		– – Wahlen .....	202
<b>N</b>		– Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks	
<b>Namen, kommunale</b>		– – Wahlen .....	202
– NHG-Bek .....	393		
<b>Naturschutz</b>		<b>S</b>	
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald .....	113	<b>Saatgutenerkennung</b>	
<b>Netzwerk Pflege</b>		– Feldbesichtiger	
– überregionale „Offene Behindertenarbeit“		– – Entschädigung .....	410
– – Förderung .....	74	– Sachverständige, ehrenamtliche	
		– – Entschädigung .....	410
<b>O</b>		<b>Sachverständige</b>	
<b>Organisationsrichtlinien</b> .....	287	– Treibhausgas-Emmissionshandelsgesetz .....	409
		<b>Schuleingangsuntersuchung</b> .....	408
<b>P</b>		<b>Schulgesundheitspflege</b> .....	408
<b>Pflanzgutenerkennung</b>		<b>Schulwesen, landwirtschaftliches</b>	
– Feldbesichtiger		– Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	
– – Entschädigung .....	410	– – Schulversuch .....	174
– Sachverständige, ehrenamtliche		<b>Sicherheitsleistungen</b>	
– – Entschädigung .....	410	– Wohnungswesen	
<b>Polizeirecht</b>		– – Staatsbürgschaften .....	102
– Landtag, Mitglieder		<b>Sozialpflegerische Dienste, ambulante</b>	
– – Freier Durchgang .....	112	– überregionale „Offene Behindertenarbeit“	
<b>Prüfstellen</b>		– – Förderrichtlinie .....	74
– Straßenbau		<b>Sozialversicherung</b>	
– – Baustoffe, Baustoffgemische .....	404	– Landeswahlausschuss	
<b>Prüfungsverband, kommunaler</b>		– – Bestellung .....	28
– Mitgliedschaft .....	162, 231, 412	<b>Spätaussiedler</b>	
<b>Prüfungswesen</b>		– Migrationsberatung .....	78
– gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst		<b>Sponsoringrichtlinie</b>	
– – Laufbahnprüfung, Hilfsmittelverzeichnis .....	289	– Verwaltung, staatliche .....	239
– – Zwischenprüfung, Hilfsmittelverzeichnis .....	289	<b>Staatsmedaille für soziale Verdienste</b> .....	256
– Laufbahnprüfung mittlerer nichttechnischer Dienst, Sozialverwaltung		<b>Städtebaurecht</b>	
– – Hilfsmittel .....	100	– Amtshandlungen	
– Sozialverwaltung, mittlerer nichttechnischer Dienst		– – Stundensatz .....	19
– – Hilfsmittelverzeichnis, Laufbahnprüfung .....	100	<b>Straßenbau</b>	
– Studierende der FH, Fachbereich Sozialverwaltung		– Baustoffe, Baustoffgemische	
– – Laufbahnprüfung, Hilfsmittelverzeichnis .....	5	– – Anerkennung, Prüfstellen (RAP Stra 10) .....	404
		– Betonbrücken	
<b>R</b>		– – DIN-Fachbericht 102 .....	173
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>		– Brücken	
– Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	39	– – DIN-Fachbericht 101 .....	173
<b>Richtlinie</b>		– Lieferbedingungen, technische	
– 24. Wettbewerb 2010–2013 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ .....	69	– – Gummimodifizierte Bitumen (TL RmB-Stb By)	48
– Asylsozialberatung .....	3	– – Schichten ohne Bindemittel, Güteüberwachung	155
– Maßnahmen, waldbauliche		– – Schichten ohne Bindemittel, Herstellung .....	155
– – Förderprogramm .....	290	– – TL G SoB-StB 04 .....	155
– Migrationsberatung .....	78	– – TL SoB-StB 04 .....	155
– Staatsbürgschaften		– Nato-Standardisierungsübereinkommen .....	173
– – Wohnungswesen .....	102	– Stahlbrücken	
– Städtebauförderung .....	290	– – DIN-Fachbericht 103 .....	173
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald .....	113	– Verbundbrücken	
		– – DIN-Fachbericht 104 .....	173

	Seite		Seite
<b>Straßenverkehr</b>		– Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien .....	202
– Güterbeförderung		– Meldegesetz .....	162
– – Allgemeinverfügung, Fahrwegbestimmung .....	98	– Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks .....	202
<b>Straßenverkehrsordnung</b>		– Sozialversicherung	
– Parkerleichterung, Dienstfahrzeuge		– – Landeswahlausschuss, Bestellung .....	28
– – Eich- und Beschussverwaltung .....	413	– Volksentscheid	
– – Gerichtsvollzieher .....	413	– – Ehrenämter .....	161
<b>Sturmwarndienst</b>		<b>Wahlunterlagen</b>	
– Seen .....	170	– Europawahl	
		– – Vernichtung .....	412
<b>T</b>		<b>Wasserabgabesatzung</b>	
<b>Tarifrecht</b>		– Gemeindliche	
– Geschäftsbereich StMUG		– – Muster .....	112
– – Zuständigkeiten .....	68	<b>Wasserrecht</b>	
<b>Tierhaltung</b>		– Hochwassernachrichtendienst .....	3
– Förderung		<b>Wasserstraßen</b>	
– – Tierzucht .....	410	– Vollzugsbekanntmachung .....	3
<b>U</b>		<b>Wehrerfassung</b>	
<b>Urkunden</b>		– Wehrpflichtige	
– Rechtshilfe, zwischenstaatliche		– – Erfassung .....	139
– – Beglaubigung .....	395	<b>Wettbewerb</b>	
– – Legalisation, Befreiung .....	395	– 2010–2013 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ .....	69
<b>V</b>		<b>Wirtschaftsförderung</b>	
<b>Verbesserungsvorschläge</b>		– Technologie .....	406
– Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung .....	120	– Unternehmensgründungen	
<b>Vereinbarung</b>		– – technologieorientierte .....	406
– Verfahren vor Gerichten		<b>Wohnungswesen</b>	
– – Ausgleich von Kosten .....	203	– Datenerhebung 2011	
<b>Vergabeverfahren</b>		– – Gemeinden .....	244
– Beschleunigung .....	393	– Eigenwohnraum	
<b>Vertriebene</b>		– – Zinsverbilligungsprogramm .....	203, 394
– Migrationsberatung .....	78	– Staatsbürgschaften	
<b>Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>		– – Richtlinien .....	102
– Rechtsbehelfsbelehrung .....	39	– Wohnraum, Studierende	
<b>Verwaltungsvereinfachung</b>		– – Förderung .....	394
– Vorschlagswesen 2009 .....	120	<b>Z</b>	
<b>VOB</b>		<b>Zuständigkeiten</b>	
– Ausgabe 2009 .....	191	– Tarifrecht	
<b>VOF</b>		– – Geschäftsbereich StMUG .....	68
– Ausgabe 2009 .....	194	<b>Zuwanderer, junge</b>	
<b>VOL</b>		– Deutschförderung	
– Ausgabe 2009 .....	194	– – Hausaufgabenhilfe .....	195
<b>Volksentscheid</b>		<b>Zuweisungen</b>	
– Angehörige des öffentlichen Dienstes		– Baumaßnahmen, kommunale	
– – Ehrenämter .....	161	– – Richtlinien .....	6, 164
<b>W</b>		<b>Zuwendungsrichtlinien</b>	
<b>Waffenrecht</b>		– Walderschließung	
– Kampfmittel .....	136	– – Förderprogramm, forstliches .....	249
<b>Wahlen</b>		<b>Zweckverband Bayerische Landschulheime</b>	
– Gemeindewahl .....	215	– Haushaltssatzung 2010 .....	29
– Landkreiswahl .....	215	<b>Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim</b>	
		– Haushaltssatzung 2010 .....	231

*Datum**Seite***Zwischenstaatliche Rechtshilfe**

– Urkunden	
– – Beglaubigung . . . . .	395
– – Legalisation, Befreiung . . . . .	395

---

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (08191) 126-725  
Telefax (08191) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9072**

---



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1

München, 28. Januar 2010

23. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
11.01.2010	7531-UG Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst .....	3
23.11.2009	94-UG Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes (VollzBekWaStr) .....	3
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
07.01.2010	265-A Änderung der Asylsozialberatungs-Richtlinie .....	3
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
17.12.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Boro Šuput .....	4
29.12.2009	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	4
29.12.2009	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	4
29.12.2009	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	4
29.12.2009	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	4
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
03.12.2009	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung .....	5

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen**

17.12.2009	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) .....	6
------------	---	---

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

<b>Stellenausschreibungen</b> .....	13
<b>Literaturhinweise</b> .....	13

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**7531-UG**

### **Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit  
vom 11. Januar 2010 Az.: 52b-U4505-2010/1-1**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 3. Dezember 2004 (AllMBl 2005 S. 19) wird wie folgt geändert:

Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor

ten der Main-Donau-Staatsvertrag vom 13. Juni 1921 und die zu seiner Durchführung geschlossenen Verträge fort (vgl. auch § 56 Abs. 3 und 4 WaStrG).

Die Regierungen haben, bevor sie das Einvernehmen gegenüber den Bundesbehörden erklären, die Ämter für Ländliche Entwicklung zu beteiligen sowie die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Wasserwirtschaftsämter zu hören. Kommt zwischen Regierung und Amt für Ländliche Entwicklung keine Einigung zustande, so sind die Verhandlungen den Staatsministerien vorzulegen.

Die Gemeinsame Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes“ vom 31. Juli 1968 (MABl S. 325, LMBI S. 75) aufgehoben.

Wolfgang L a z i k                      Josef H u b e r  
Ministerialdirektor                      Ministerialdirektor

**94-UG**

### **Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes (VollzBekWaStr)**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Umwelt und Gesundheit und  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 23. November 2009  
Az.: 52c-U4505-2008/2-1 und R 2-0004-3859**

Nach § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl I S. 962), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) haben die Behörden der Bundeswasserstraßenverwaltung bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Als zuständige Landesbehörden, mit denen von den Behörden der Bundeswasserstraßenverwaltung das Einvernehmen herzustellen ist, werden die Regierungen bestimmt. Das gilt nicht für das Einvernehmen nach § 13 Abs. 1 WaStrG. Insoweit gel-

**265-A**

### **Änderung der Asylsozialberatungs-Richtlinie**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 7. Januar 2010 Az.: V5/6571/1/10**

Die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und von Ausländerinnen und Ausländern in staatlichen Unterkünften (Asylsozialberatungs-Richtlinie – AsylSozBR) vom 5. Januar 2007 (AllMBl S. 31) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wie folgt geändert:

In Nr. 9.1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

S e i t z  
Ministerialdirektor



## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Boro Šuput

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 17. Dezember 2009 Az.: Prot 0220-2-57-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in München ernannten Herrn Boro Šuput am 11. Dezember 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Željko Vlahović, am 11. November 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 29. Dezember 2009 Az.: Prot 020187-3-3-25**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ruanda in München hat sich wie folgt geändert:

Ismaninger Str. 140  
81675 München

Telefon: 089 998942-99

Fax: 089 229178-70

E-Mail: consulate@schmidpreissler.de

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 29. Dezember 2009 Az.: Prot 020173-1-21-4**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Nürnberg hat sich wie folgt geändert:

Färberstraße 20  
90402 Nürnberg

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 29. Dezember 2009 Az.: Prot 020187-5-77-4**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Nürnberg hat sich wie folgt geändert:

Am Plärrer 14  
90429 Nürnberg

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 29. Dezember 2009 Az.: Prot 020182-6-17-21**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malta in München hat sich wie folgt geändert:

Hofmannstraße 25–27  
81379 München

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

**2038-A**

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel  
für die Laufbahnprüfungen der Studierenden  
an der Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege  
in Bayern,  
Fachbereich Sozialverwaltung  
Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse  
im Bayerischen Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 3. Dezember 2009 Az.: P3/1344/1/09**

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Laufbahnprüfungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79) beschlossen:

**I.**

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfungen werden zugelassen:

**1. Für alle Fachrichtungen**

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)
- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Broschüre EU/EWR, Verordnung Nr. 1408/71 und 574/72 EWG aus der Sicht der Rentenversicherung, Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
- 1.9 Taschenrechner (nicht programmierbar)
- 1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

**2. Für die einzelnen Fachrichtungen**

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung

Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

Beck'sche Textausgaben, Bundesversorgungsgesetz/Soldatenversorgungsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Verlag C. H. Beck, München

Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)

Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

**2.2 Rentenversicherung**

Wochenzähler

Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

**II.**

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

**III.**

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

**IV.**

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

**V.**

Für den mündlichen Teil der Laufbahnprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

**VI.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfung der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 99) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan  
Ministerialrat

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

#### Änderung

#### der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 17. Dezember 2009

Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 46 543/09

Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. März 2009 (FMBl S. 52, AllMBl S. 159, StAnz Nr. 12), wird wie folgt geändert:

#### I.

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Abschnitt I Allgemeine Beschreibung des Zuweisungsbereichs wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1.2 Schülerheime an kommunalen Heimschulen (Art. 106 BayEUG) und kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG) bei Anerkennung einer entsprechenden Erforderlichkeit,“</p> <p>1.2 In Nr. 2.2.1 wird der Satz „Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.“ aufgehoben.</p> <p>1.3 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2.3 Bagatellgrenze</p> <p>Maßnahmen nach Nrn. 2.1, 2.2.1 und 8.3.2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Kosten 100 000 € überschreiten. Baukostenzuschüsse nach Nr. 4.2 sind förderfähig, sofern die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Kosten der Maßnahme 100 000 € überschreiten. Durch eine Naturkatastrophe veranlasste Maßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Kosten insgesamt 100 000 € überschreiten.“</p> <p>1.4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„3. Zuweisungsempfänger</p> <p>Zuweisungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunale Zweckverbände (nachfolgend</p> | <p>„Kommunen“), nicht aber selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder kommunale Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts.“</p> <p>1.5 Im vierten Aufzählungsstrich der Nr. 4.2 werden im zweiten Klammerzusatz nach dem Wort „erforderlich“ ein Semikolon und folgende Worte angefügt:</p> <p>„sie ist auch dann entbehrlich, wenn der Maßnahmeträger mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann, die Kommune aber zur Leistung des Baukostenzuschusses nach Art. 27 BayKiBiG gesetzlich verpflichtet ist.“</p> <p>1.6 In Nr. 5.2.1 wird die Tabelle wie folgt geändert:</p> <p>1.6.1 Spalte eins wird wie folgt geändert:</p> <p>1.6.1.1 Nach den Worten „300 Bauwerk – Baukonstruktion“ wird ein Komma und werden die Worte „400 Bauwerk – Technische Anlagen“ angefügt.</p> <p>1.6.1.2 In der darauffolgenden Zeile werden die Worte „400 Bauwerk – Technische Anlagen“ gestrichen.</p> <p>1.6.2 In Spalte zwei wird das alleinstehende Wort „insgesamt“ gestrichen.</p> <p>1.7 Im ersten Aufzählungsstrich der Nr. 5.2.1.1 wird die Angabe „GRW“ durch die Angabe „RPW“ ersetzt.</p> <p>1.8 In Nr. 5.2.2.4 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Wird in einem Förderfall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Gesamtmaßnahme erteilt, gilt der Kostenrichtwert des Jahres der Bescheinigung.“</p> <p>1.9 Nr. 5.3.1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.9.1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.9.1.1 Das Wort „Zweckverbänden“ wird durch die Worte „Zweck- und Schulverbänden“ ersetzt.</p> <p>1.9.1.2 Das Wort „Zweckverbandsmitglieder“ wird durch die Worte „Zweck- bzw. Schulverbandsmitglieder“ ersetzt.</p> <p>1.9.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>Im zweiten Aufzählungsstrich werden nach den Worten „Schülerheime an kommunalen Heimschulen – Art. 106 BayEUG (Nr. 1.2)“ ein Komma und die Worte „Schülerheime an beruflichen Schulen – Art. 107 BayEUG (Nr. 1.2)“ angefügt.</p> <p>1.9.3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>Im zweiten Aufzählungsstrich werden nach den Worten „Schülerheime an kommunalen Heimschulen – Art. 106 BayEUG (Nr. 1.2)“ ein Komma und die Worte „Schülerheime an beruflichen Schulen – Art. 107 BayEUG (Nr. 1.2)“ angefügt.</p> |
|--|--|

- 1.10 In Nr. 5.3.2 wird das Wort „Gesamtkosten“ durch die Worte „zuweisungsfähigen Kosten“ ersetzt.
2. Abschnitt II Verfahren wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nr. 7.1.1 wird ein neuer Aufzählungsstrich angefügt und erhält folgende Fassung:  
 „Mietberechnung im Fall der Vermietung des nach Art. 10 FAG geförderten Bauvorhabens sowie eine Bestätigung, wonach das Mietentgelt keine durch die staatlichen Zuweisungen gedeckten Investitionskostenanteile enthält.“
- 2.2 In Nr. 7.2.2 wird die Angabe „2,5 Mio. €“ durch die Angabe „5,0 Mio. €“ ersetzt.
- 2.3 Nr. 7.2.3 wird aufgehoben.
- 2.4 Die Nrn. 7.2.4 bis 7.2.6 werden die neuen Nrn. 7.2.3 bis 7.2.5.
- 2.5 Die neue Nr. 7.2.3 wird wie folgt geändert:
- 2.5.1 In Abs. 1 erhält 3.4 folgende Fassung:  
 „3.4 Häuser und Netze für Kinder“.
- 2.5.2 In Abs. 2 werden die Worte „kommunale Zweckverbände“ durch die Worte „Schulverbände und kommunale Zweckverbände“ ersetzt.
- 2.6 Nr. 7.6 erhält folgende Fassung:  
 „7.6 Verwendungsbestätigung  
 Bei Förderungen mit Kostenpauschalen, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen. Die Förderbehörde legt im Bewilligungsbescheid fest, ob die Vorlage einer Verwendungsbestätigung zugelassen wird.“
- 2.7 Nr. 7.6.1 erhält folgende Fassung:  
 „7.6.1 Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die eingereichte Verwendungsbestätigung den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuweisung zweckentsprechend verwendet und der mit der Zuweisung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.“
- 2.8 Nr. 7.6.2 erhält folgende Fassung:  
 „7.6.2 Bei Verwendungsbestätigungen sind von den Regierungen ausreichende Stichprobenkontrollen durchzuführen.“
- 2.9 In Nr. 7.7.2 wird nach Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:  
 „Sofern aus der Vermietung von nach Art. 10 FAG förderfähigen Maßnahmen Einnahmen erzielt werden, die zu einer Refinanzierung der gewährten Fördermittel führen, ist insoweit grundsätzlich eine Reduzierung bzw. Rückforderung der Zuweisung veranlasst.“
3. Abschnitt III Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuweisungszwecke wird wie folgt geändert:
- 3.1 Nr. 8.1.2 erhält folgende Fassung:  
 „8.1.2 Schülerheime nach Art. 106 BayEUG im Verbund mit Schulen nach Nr. 8.1.1, außer Förderschulen, sowie Schülerheime an beruflichen Schulen nach Art. 107 BayEUG, deren Erforderlichkeit schulaufsichtlich festgestellt wird.“
- 3.2 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 In Nr. 8.2.1 wird folgende Nr. 8.2.1.3 angefügt:  
 „8.2.1.3 Eine Generalsanierung von Schulschwimmbädern mit weniger als 60 Sportklassen kann grundsätzlich gefördert werden, wenn die beim Neubau zugrunde gelegte Anzahl von Sportklassen nunmehr unterschritten wird. Die Anzahl der die geförderten Flächen nutzenden Sportklassen muss dabei nachweislich mindestens zwei Drittel der ursprünglichen Klassen betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Grenzwert geringfügig unterschritten werden.  
 Wird infolge der Schließung von Teilhauptschulen die Mindestzahl von acht Sportklassen unterschritten, kann die Generalsanierung einer vorhandenen Sporthalle gefördert werden, sofern eine sonstige gedeckte Übungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht. Als Obergrenze der zuweisungsfähigen Kosten gilt der Kostenrichtwert einer Kleinsporthalle.  
 Eine Förderung dieser Maßnahmen setzt einen schulaufsichtlich festgestellten Bedarf voraus.  
 Diese Regelung zum Bestandsschutz gilt nicht im Falle der Errichtung eines Neubaus.“
- 3.2.2 Folgende Nr. 8.2.3 wird angefügt:  
 „8.2.3 Kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG): Die Erforderlichkeit des Vorhabens muss schulaufsichtlich festgestellt sein.“
- 3.3 Satz 2 der Nr. 8.3.3 erhält folgende Fassung:  
 „Dies gilt entsprechend auch für kommunale Tagesheimschulen (Art. 109 Satz 2 BayEUG) sowie für kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG).“
- 3.4 Folgende Nr. 8.4 wird angefügt:  
 „8.4 FAGplus15  
 Die Förderung kommunaler Bauinvestitionen zum Ausbau der nach dem Ganztagschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden gebundenen und offenen

Ganztagsschulstandorte erfolgt im Rahmen des Sonderprogramms „FAGplus15“. Es gelten folgende Förderkriterien:

Voraussetzung für eine Förderung ist die förmliche Genehmigung der gebundenen oder offenen Ganztagsschule an dem Schulstandort. Nachweis hierfür ist der Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder (für offene Ganztagsschulen) die Genehmigung durch die zuständige Regierung.

Neben den nach dem Ganztagsschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden neuen Ganztagsschulstandorten können bei Bedarf auch am 1. April 2009 noch nicht begonnene Baumaßnahmen für die Schaffung von Ganztagsschulräumen an bereits bestehenden gebundenen und offenen Ganztagsschulen aus diesem Programm gefördert werden (Altfälle).

Grundlage der Förderung ist das individuell abgestimmte pädagogische Konzept der Ganztagsschule. Die zuweisungsfähigen Kosten sind nach den Vorgaben der FA-ZR zu ermitteln. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten, förderfähig ist der für einen Ganztagsschulbetrieb notwendige Raumbedarf.

Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen. Kosten der Ausstattung von Ganztagsschulen sind nicht nach Art. 10 FAG förderfähig. Einbauküchen zählen, soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden sind und hierfür Planungskosten anfallen, zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes. Die Aufwendungen hierfür sind bei Neu- und Erweiterungsbauten durch den Kostenrichtwert abgegolten. Im Rahmen einer Umbaumaßnahme können Einbauküchen nach Kostengruppe 300 grundsätzlich gefördert werden. Der Kostenrichtwert entspricht hierbei dem Kostenhöchstwert.

Zur Vermeidung von Härten wird die für Förderungen nach Art. 10 FAG allgemein geltende Bagatellgrenze von 100.000 € auf 50.000 € gesenkt.

Der Orientierungswert bei landesdurchschnittlichen Finanzdaten der Kommune beträgt 50 v. H. anstelle des gewöhnlichen Orientierungswerts von 35 v. H. laut Nr. 5.3.1 FA-ZR. Kommunen erhalten damit auf ihren „üblichen“ Fördersatz einen Aufschlag von 15 Prozentpunkten; der Höchstfördersatz beträgt 90 v. H.

Für einen sofortigen Maßnahmebeginn ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Förderbehörde erforderlich. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnah-

mebeginn bzw. mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keinerlei Förderzusage verbunden.

Anträge auf Förderung nach „FAGplus15“ können bei den Regierungen nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO gestellt werden. Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung können im Bedarfsfall formlos bei den Regierungen beantragt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die sonstigen Vorgaben der FA-ZR.“

3.5 Der vierte Aufzählungsstrich der Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

„Häuser und Netze für Kinder“.

3.6 Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

„9.2 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten gilt der in Anlage 1 aufgeführte Kostenrichtwert. Die Raumprogramme in den Anlagen 2 bis 4 gelten als Summenraumprogramme und bestimmen die maximal förderfähige Hauptnutzfläche. Ist die tatsächliche Hauptnutzfläche geringer, ist diese maßgeblich. Flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden. Für die Festlegung des jeweils zutreffenden Summenraumprogramms ist die Zahl der gemäß Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze der Einrichtung maßgebend.

Bei Generalsanierung und Gebäudeerwerb ist die fachlich festzustellende notwendige Hauptnutzfläche Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte im Sinn von Nr. 5.2.2.3. Bei der Ermittlung der tatsächlich zuweisungsfähigen Kosten von Generalsanierungen werden auch aktuell nicht mehr bedarfsnotwendige Flächen berücksichtigt, soweit sie dem Bestandsschutz unterliegen. Bestandsschutz gilt nicht für nicht mehr bedarfsnotwendige, abtrennbare, in sich geschlossene Gebäudeteile (z. B. Baukörper, Flügel, Geschoß).“

3.7 Im zweiten Aufzählungsstrich der Nr. 9.4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine aus unvorhersehbaren Gründen erforderliche Verlängerung der Mietdauer begründet keine Verlängerung der Mietförderung.“

4. In Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen erhält Nr. 11.1 Abs. 1 folgende Fassung:

„11.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft; sie ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Übergangsbestimmungen der Nr. 12 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

5. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die nachfolgenden Anlagen ersetzt.
6. Die Anlage 7 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor



## Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2009)

Zu Nummer der FA-ZR	Kostenrichtwert in Euro
<b>8. Schulen</b>	
Schulgebäude je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.222
<b><u>Schulische Sportanlagen</u></b>	
<b><u>Gedeckte Sportstätten</u></b>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	817.300
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.510.400
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	2.970.500
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.423.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.647.600
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.269.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	4.949.900
<b><u>Freisportanlagen</u></b>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	96.200
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	218.600
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	81.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	164.700
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	21.200
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	38.600
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	38.600
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	77.200
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	115.800
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	154.400
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	193.000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	289.500
Betriebsräume je m <sup>2</sup> Nutzfläche	2.049
<b>9. Kindertageseinrichtungen</b>	
je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.340



## Anlage 2

**Summenraumprogramme für Kindergärten, Kinderhorte oder Kinderkrippen**  
(sofern die Einrichtung für Kinder einer Altersgruppe konzipiert ist)

	I (15 - 29 Plätze)	II (30 - 50 Plätze)	III (51 - 75 Plätze)	IV (76 - 100 Plätze)	V (101 - 125 Plätze)	VI (126 - 150 Plätze)	VII (151 - 175 Plätze)	VIII (176 - 200 Plätze)
<b>Kindergärten</b>	129 m <sup>2</sup>	267 m <sup>2</sup>	377 m <sup>2</sup>	455 m <sup>2</sup>	545 m <sup>2</sup>	709 m <sup>2</sup>	799 m <sup>2</sup>	889 m <sup>2</sup>
<b>Kinderhorte</b>	149 m <sup>2</sup>	287 m <sup>2</sup>	397 m <sup>2</sup>	477 m <sup>2</sup>	579 m <sup>2</sup>	742 m <sup>2</sup>	851 m <sup>2</sup>	

	I (6 - 17 Plätze)	II (18 - 29 Plätze)	III (30 - 41 Plätze)	IV (42 - 53 Plätze)	V (54 - 65 Plätze)	VI (66 - 77 Plätze)	VII (78 - 89 Plätze)
<b>Kinderkrippen</b>	128 m <sup>2</sup>	184 m <sup>2</sup>	263 m <sup>2</sup>	309 m <sup>2</sup>	395 m <sup>2</sup>	459 m <sup>2</sup>	519 m <sup>2</sup>

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgenden Hauptnutzflächen:

**Kindergärten:** Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum  
**Kinderhorte:** Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Werk-Therapieraum  
**Kinderkrippen:** Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Kinderwagenraum + Ruheraum

**für alle Einrichtungen** (in den vorgenannten Summenraumprogrammen bereits enthalten):

Lagerraum/Wirtschaftsraum + Leiterinnenzimmer + ggf. Personalraum + Küche mit Vorratsraum + Elternwarteraum + ggf. Mehrzweckraum

## Anlage 3

**Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen<sup>1</sup>**

Bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen wird die maximal zuweisungsfähige Fläche nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

1. **Hauptnutzflächen** der jeweiligen Einrichtung
    - a. Gruppenhauptsraum + Gruppennebenraum des zutreffenden Raumprogramms
    - b. Werk-/Therapieraum (bei Kinderhorten)
    - c. Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)
  2. **zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume**
    - a. Lagerraum
    - b. Leiterinnenzimmer
    - c. Personalraum
    - d. Küche mit Vorratsraum
    - e. Elternwarteraum
    - f. Mehrzweckraum
- 
3. = **zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung**

Die Fläche der gemeinsam genutzten Räume (Nr. 2) bestimmt sich nach dem Raumprogramm für Kindergärten. Hierbei wird die Summe aller Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung zugrunde gelegt. Die Anerkennung von Flächen für Mehrzweckräume bemisst sich nach der Summe der Kindergarten- und Hortplätze. Die Fläche eines Mehrzweckraums wird ab 30 Kindergarten- bzw. Hortplätzen, die Fläche von zwei Mehrzweckräumen ab 126 Kindergarten- bzw. Hortplätzen angesetzt.

*Beispiel:* 20 Krippenplätze + 45 Kindergartenplätze + 45 Hortplätze = 110 Plätze

	<b>Kinderkrippe</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>Kinderhort</b>	<b>gesamt</b>
Haupt- u. Nebenraumflächen	73	128	128	329
Werk-/Therapieraum (Hort)			20	20
Kinderwagenraum (Krippe)	15			15
Ruheraum (Krippe)	36			36
Zwischensumme	124	128	148	<b>400</b>
gemeinsam genutzte Räume:				
Lagerraum				39
Leiterinnenzimmer				17
Personalraum				28
Küche mit Vorratsraum				39
Elternwarteraum				28
Mehrzweckraum				66
<b>Summe Raumprogramm</b>				<b>617</b>

<sup>1</sup> Merkmale: Es befinden sich Kinder unter drei Jahren und/oder mindestens 15 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und/oder mindestens 15 Schulkinder in der Einrichtung.

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **10. Februar 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- eine Stelle für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich

– eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **10. Februar 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg

**Das gesamte Patienten- und Pflegerecht**, Kranke, Pflegebedürftige und deren Angehörige unterstützen und qualifiziert beraten, 2. Auflage 2009, 920 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7406-9.

Die Textausgabe bietet einen umfassenden Überblick über die Rechtslage und ist damit auch eine Arbeits- und Entscheidungshilfe. Neben dem SGB V und SGB XI beinhaltet der Band grundlegende berufsrechtliche und medizinrechtliche Vorschriften. Alle Buchinhalte sind auch online zugänglich. Nutzer der Taschenausgabe können sich kostenlos unter walhalla.de registrieren und verfügen damit für sechs Monate zusätzlich über eine Online-Version auf aktuellem Stand.

#### R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 7. und 8. Lieferung, Stand Juli 2009, 254 und 248 Seiten, Preis 60,50 € und 62 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, mit Schnelldienst Tarifrecht öD online, 23., 24., 25. und 26. Lieferung, Stand August 2009, 322, 310, 326 und 314 Seiten, Preis 90,90 €, 83 €, 89,70 € und 88 €, Loseblattwerk in sechs Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM), Preis auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 74. Lieferung, Stand 1. Juli 2009, Preis 40,95 €.

Oetker/Preis, **Europäisches Arbeits- und Sozialrecht EAS, Rechtsvorschriften, Systematische Darstellungen, Entscheidungssammlung**, 147. bis 149. Lieferung, Stand November 2009, Preis 48,90 €, 65,60 € und 58,30 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 88. und 89. Lieferung, Stand September 2009, Preis 66,60 € und 67,95 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften, Kommentar**, 102. Lieferung, Stand September 2009, Preis 67,95 €.

#### C. H. Beck Verlag, München

Meyer-Goßner, **Strafprozessordnung**, Kommentar. Mit Nachtrag (Ergänzungsheft) zum Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, 52., neu bearbeitete Auflage 2009, LXV, 2.258 Seiten, Preis 76 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 6, ISBN 978-3-406-59265-2.

Der Standardkommentar bietet zuverlässig Hilfe in allen Fragen des Strafprozessrechts. Die einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und die nichtveröffentlichten BGH-Entscheidungen sind vollständig erfasst. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die Änderungen des BKAG sowie die Neuerungen im Beamtenrecht und im GVG wurden berücksichtigt. Das beigelegte Ergänzungsheft enthält bereits die vollständige Kommentierung des im August 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren.

Reich, **BeamtStG – Beamtenstatusgesetz**, Kommentar, 2009, XXI, 454 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-58648-4.

Der Kommentar erläutert praxisorientiert das am 1. April 2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz aus der Perspektive der Bundesländer. Schwerpunkte sind u. a. die Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses,

die Abordnung und Versetzung zwischen verschiedenen Dienstherren, die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis (z. B. Grundpflichten wie die Treuepflicht, Weisungsgebundenheit, Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz und Elternzeit), die Beschwerde und gerichtliches Klageverfahren. Zusätzlich sind Spezialfragen wie z. B. Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal und Auslandsverwendungen erläutert.

Meincke, **ErbStG – Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz**, Kommentar, 15., neu bearbeitete Auflage 2009, XIX, 841 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-58281-3.

Der bewährte Kommentar erläutert gleichermaßen das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz und die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erbrechts. Das Werk informiert umfassend über Grundlagen und Auswirkungen bei den anderen Steuern und praktische Konsequenzen. Schwerpunkt der Neuauflage ist die vollständige Einarbeitung der Erbschaftsteuerreform in die erbschaftsteuerlichen Vorschriften und die erbschaftsteuerliche Bewertung.

Erbguth, **Öffentliches Baurecht**, mit Bezügen zum Umwelt- und Raumplanungsrecht, 5. Auflage 2009, XXXIX, 518 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-406-59086-3.

Das praxisorientierte Werk vermittelt die Grundlagen des öffentlichen Baurechts und bietet einen fundierten und kompakten Einstieg in die Materie. Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) sowie die neueste Rechtsprechung und das aktuelle Schrifttum sind eingearbeitet.

Schulte/Schwindt/Kuhn, **Joint Ventures**, 2009, XIII, 426 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-55404-9.

Das Handbuch behandelt alle wichtigen Aspekte der Gründung, Führung und des Verkaufs von nationalen und internationalen Gemeinschaftsunternehmen. Es erläutert die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkte, behandelt u. a. auch arbeits-, kartell- und wettbewerbsrechtliche Fragen, berücksichtigt bereits die Änderungen durch das MoMiG, ergänzt die systematische Darstellung durch zahlreiche praktische Hinweise zur Gestaltung und erleichtert die Umsetzung durch hervorgehobene Musterklauseln.

Stern, **Der Global Deal**, Wie wir dem Klimawandel begegnen und ein neues Zeitalter von Wachstum und Wohlstand schaffen, 2009, XXXIX, 287 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-406-59176-1.

Der Autor fasst in diesem Buch zusammen, welche Gefahren durch die Klimaveränderungen auf die Welt zukommen. Es wird aufgezeigt wie Entwicklungs- und Klimapolitik zusammenhängen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen und wie eine wirksame, effiziente und gerechte Verteilung der Aufgaben bewerkstelligt werden kann.

Kauch, **Gentechnikrecht**, 2009, XXV, 179 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-406-58649-1.

Der Leitfaden erklärt die Regeln beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen auf der Basis des neuen Gentechnikgesetzes vom 1. April 2008. Das Werk stellt die Normen für den Bereich der Pharmazie, des Lebensmittel-

rechts und auch der Humangenetik dar und erläutert ihre Abgrenzung. Es werden die zentralen Probleme bei der Anzeige, Anmeldung und Genehmigung von Anlagen sowie bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen behandelt. Das Buch geht auch auf die haftungsrechtlichen Folgen sowie die Bußgeld- und Straftatbestände des GenTG ein und bietet wertvolle Hinweise für die Führung von Aufzeichnungen und den Umgang mit den Zulassungs- und Kontrollbehörden.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Kommentar, 30., neu bearbeitete Auflage 2009, XXX, 2.026 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-59350-5.

Die Neuauflage des bewährten Standardkommentars berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das RisikobegrenzungsG, das MoMiG, das FGG-ReformG, VAStrRefG. Die Jubiläumsausgabe behandelt außerdem das FamFG inklusive aller Änderungen, zuletzt durch das „FamFG-ReparaturG“ sowie die Änderungen von EGZPO, GVG, EGGVG, AVAG und IntFamRVG durch das FamFG und kommentiert die ersten beiden Bücher des FamFG neben den „alten“ §§ 606 ff. ZPO völlig neu.

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Kramer, **In Verantwortung für das Leben**, Sozialethische Perspektiven, 2009, 259 Seiten, Preis 64 €, Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte; 53, ISBN 978-3-428-12897-6.

Das Werk behandelt Fragen der vorgeburtlichen Probleme wie die des Sterbens und der Hoffnung über den Tod hinaus, befasst sich mit dem Klima und seiner Wandlung durch die Energiepolitik. Weiterhin beschäftigt sich das Buch mit der Ethik in der Kultur, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Umwelt und der Politik. Ferner mahnt es auf die nachfolgenden Generationen Rücksicht zu nehmen und sich mehr um die gesellschaftliche, staatliche und um die wirtschaftliche Ordnung zu kümmern.

Panagopoulou-Koutnatzki, **Selbstbestimmung des Patienten**, eine Untersuchung aus verfassungsrechtlicher Sicht, 2009, 243 Seiten, Preis 62 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1123, ISBN 978-3-428-12941-6.

Die Autorin gliedert ihre Arbeit in einen theoretischen ersten Teil, einen kasuistischen zweiten Teil unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Rechts und einen dritten Teil, der die wesentlichen Ergebnisse darstellt. Sie gelangt zu dem Fazit, dass das Grundrecht auf Leben, auch wenn es aktivisch formuliert scheint, nicht als Befugnis zu einer bestimmten Tätigkeit, einer „Befugnis zu leben“, sondern abwehrrechtlich zu begreifen ist. Im Licht dieses Verständnisses von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG als Freiheits- und Abwehrrecht muss der Staat dem Einzelnen im Bereich seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit einen freien Raum gewährleisten, in dem er selbst bestimmen darf. Dies umfasst die Freiheit, die Angebote der modernen Medizin nicht in Anspruch zu nehmen und folglich das eigene Leben zu beenden oder eine Verschlechterung des eigenen Gesundheitszustandes in Kauf zu nehmen.

Spindler, **Geltungsdauer planfeststellungersetzender Bebauungspläne**, 2009, 333 Seiten, Preis 78 €, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; 79, ISBN 978-3-428-12963-8.

Der Autor geht der Frage nach, ob planfeststellungersetzende Bebauungspläne tatsächlich und ausnahmslos bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung im förmlichen Verfahren



gelten und ob die planende Gemeinde ggf. dazu verpflichtet ist, deren Geltungsdauer von vorneherein zu beschränken bzw. längere Zeit nicht verwirklichte planfeststellungsersetzende Bebauungspläne aufzuheben. Es werden u. a. die genannten Planungsinstrumente in einfachgesetzlicher Hinsicht miteinander verglichen. Der Verfasser zeigt Wege auf, auf denen die Planung von Straßenbauvorhaben durch einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben unter Geltungsdauer Gesichtspunkten erfolgen kann.

Oberender, **Wettbewerb in der Energiewirtschaft**, 2009, 103 Seiten, Preis 58 €, Schriften des Vereins für Socialpolitik; 322, ISBN 978-3-428-13094-8.

Der vorliegende Band vereinigt die beiden Perspektiven wie die der statischen Betrachtung des Netzregulierungsproblems und des möglichen Marktmachtmissbrauchs bei der Strombepreisung sowie die der dynamischen Effizienz (Kraftwerksneueinvestitionen u. a.). Die Beiträge des Bandes, allesamt schriftliche Fassungen der im März 2008 in Kiel auf der Jahrestagung 2008 der Arbeitsgruppe Wettbewerb des Wirtschaftspolitischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik gehaltenen Referate, spannen den Bogen von grundsätzlichen Fragen einer rationalen Regulierung im Spannungsfeld zwischen Kartell- und Regulierungsbehörden hin zu konkreten politischen Umsetzungsvorschlägen.

Butzer/Kaltenbronn/Meyer, **Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat**, Festschrift für Friedrich E. Schnapp zum 70. Geburtstag, 2008, XI, 956 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-428-12639-2.

Namhafte Autoren ehren Person und Wirken Friedrich Schnapps in Forschung, Lehre und Gesellschaft. Die Beiträge sind unter den Titel Organisation und Verfahren im sozialen Rechtsstaat gestellt und insgesamt vier Themenfeldern zugeordnet: Grundrechte und Staatsorganisationsrecht, Europarecht; Gesundheits- und Sozialrecht; Verwaltungsrecht und Prozessrecht; Rechtstheorie und Rechtssetzungslehre. Das Interesse des Gefeierten gilt in erster Linie dem Organisationsrecht – einer staats- und verwaltungsrechtlichen Querschnittsmaterie, zu deren wissenschaftlicher Durchdringung er nicht nur in Bezug auf ihre theoretischen Grundlagen maßgeblich beigetragen hat, sondern die auch im Rahmen seiner Beschäftigung mit Referenzgebieten wie dem Beamtenrecht, dem Kommunalrecht und dem Sozialversicherungsrecht immer wieder sein Interesse fand.

Sodan/Zimmermann, **Das Spannungsfeld zwischen Patienteninformation und dem Werbeverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel**, Eine Studie zur verfassungskonformen Auslegung von § 10 Abs. 1 des Heilmittelwerbegesetzes, 2008, 138 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 14, ISBN 978-3-428-12951-5.

Das Heilmittelwerberecht steht in einem Spannungsverhältnis zu den Grundrechten von Patienten und Werbungstreibenden. Vor diesem Hintergrund untersuchen die Autoren, inwieweit die seit längerer Zeit in Rechtsprechung und Schrifttum feststellbaren Tendenzen zu einer äußerst restriktiven Auslegung der Verbotstatbestände des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) mit grundrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Neben ausgewählten Fallgruppen untersuchen die Verfasser u. a. die Abgrenzung zwischen Werbung und Sachinformation, jüngere Liberalisierungstendenzen in der Rechtsprechung von

BVerfG und BGH, das gesundheitspolitische Leitbild eines „informierten Patienten“ sowie die Besonderheiten des Mediums Internet.

Sattler, **Gefahrenabwehr im Katastrophenfall**, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Gefahrenabwehr bei Naturkatastrophen und ihre einfachgesetzliche Umsetzung, 2008, 357 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1115, ISBN 978-3-428-12511-1.

Die Autorin nimmt sich des wieder aktuell gewordenen Themas der Vorgaben des Grundgesetzes für die Bekämpfung von Naturkatastrophen an. Sie zeigt auf, welche Hilfskräfte und welche Maßnahmen zur Verfügung stehen und welche Defizite das vorhandene Instrumentarium aufweist. Die Verfasserin untersucht, welche Anforderungen die Grundrechte an Maßnahmen der Katastrophenabwehr (z. B. Evakuierungen, Betretungsverbote, Heranziehung zu Hilfeleistungen, Inanspruchnahme oder Vernichtung von Sachen) stellen. Am Schluss steht eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der vorhandenen einfachgesetzlichen Regelungen.

Nauschütt, **Die Konvention über das Recht der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe**, Eine Studie über die Entstehung einer völkerrechtlichen Konvention und eine Bewertung der Konvention vor dem Hintergrund geltenden Wasserrechts, 2009, 429 Seiten, Preis 82 €, Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel; 172, ISBN 978-3-428-12445-9.

Aus dem starken Wachstum der Weltbevölkerung und dem damit einhergehenden steigenden Ressourcenverbrauch ergeben sich erhebliche Probleme, die eine der größten globalen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte stellen. Die zunehmende Süßwasserknappheit verschärft in vielen Staaten die zwischenstaatlichen Probleme bei der Nutzung grenzüberschreitender Wasserressourcen. Das Buch befasst sich in vier Teilen mit der Thematik: Teil 1 gibt eine Einführung in die Materie, Teil 2 nimmt sich der völkerrechtlichen Theorien und Prinzipien der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe an, Teil 3 beschäftigt sich mit der Konvention der Vereinten Nationen über das Recht der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, Teil 4 beinhaltet eine Zusammenfassung und Schlussüberlegungen.

Poschenrieder, **Werbebeschränkungen für Arzneimittel**, inhaltliche Bestimmung und Überprüfung an höherrangigem Recht, 2008, 292 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 13, ISBN 978-3-428-12751-1.

Am Arzneimittelmarkt tangieren die Werbebeschränkungen unterschiedliche, zum Teil einander entgegenstehende Interessen: Die Interessen der Verbraucher, der verschreibenden Ärzte, der beratenden Apotheken, der Krankenkassen und der Arzneimittelindustrie. Die Autorin überprüft, ob durch die vorhandenen Vorschriften ein angemessener Ausgleich dieser Interessen gelungen ist. Es wird eine systematische Einteilung, Erklärung und Bewertung der in Deutschland geltenden Werbebeschränkungen für Arzneimittel sowie eine rechtliche Überprüfung dieser Beschränkungen an höherrangigem nationalem und europäischem Recht vorgenommen.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2008**, Vorträge auf den Zehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 5. bis 7. März 2008 an der

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbi@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbi@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2009, 275 Seiten, Preis 68 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 198, ISBN 978-3-428-13123-5.

Das Buch dokumentiert die Vorträge, die auf den Zehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2008 von Wissenschaftlern und zumeist von erfahrenen Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. Dabei reicht die Agenda vom Artenschutzrecht über das Naturschutz- und Umweltschadensrecht sowie weitere Bereiche bis zum Wasserrecht. Es werden planungsrechtliche Grundfragen sowie spezielle Probleme aus der Praxis wie beispielsweise Ver- und Entsorgungsleitungen in der Planfeststellung oder Wertverluste bei der Zulassung von Infrastrukturvorhaben erörtert.

Schur, **Der Wasserversorgungsvertrag**, Verbraucherschutz bei der Privatisierung von Wasserversorgungsunternehmen, 2009, 230 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1129, ISBN 978-3-428-13051-1.

Die Autorin erörtert, welche Stellung der Verbraucher in der Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wasserversorgungsmarktes einnimmt und warum diese Position als schutz- oder verbesserungswürdig erachtet wird. Über die bereits vorhandenen europäischen und nationalen Vorschriften gibt sie einen Überblick. Bereits privatisierte Sektoren und die Organisation der Wasserversorgung in Nachbarländern werden verglichen. Die Verfasserin gelangt zu dem Ergebnis, dass die Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge nicht zwingend vom Staat erbracht werden muss. Dieser hat jedoch eine Gewährleistungsverantwortung und muss die Einführung von Wettbewerbselementen regulatorisch begleiten.

Freigang, **Verträge als Instrumente der Privatisierung, Liberalisierung und Regulierung in der Wasserwirtschaft**, 2009, 514 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Umweltrecht; 164, ISBN 978-3-428-13039-9.

Der Verfasser entwickelt am Referenzbeispiel der Wasserwirtschaft ein Modell der Regulierung durch Verträge zwischen öffentlicher Hand und Privaten nach Privatisierung öffentlicher Aufgaben. Verträge sind Instrumente zur Wahrnehmung der nach einer Privatisierung öffentlicher

Aufgaben dem Staat obliegenden Gewährleistungsverantwortung. Eine Einordnung der Privatisierungsverträge und des für diese geltenden Vertragsrechts in die Regulierungstheorien verdeutlicht die tatsächlichen Steuerungswirkungen vertraglicher Gestaltungsformen und deren mögliche Defizite. Der Autor richtet das Augenmerk dabei auf die Spielräume vertraglicher Selbstregulierung und die Optionen institutioneller und normativer Förderung und Ergänzung der Regulierungsfunktion von Verträgen durch Rahmenregulierung.

Kaul/Zehetmair, **„Unsere Erde gibt es nur einmal“**, Bekenntnisse zur Verantwortung für die Umwelt, 2009, 208 Seiten, Preis 98 €, Studien zu Umweltökonomie und Umweltpolitik; 8, ISBN 978-3-428-13183-9.

Das erste Umweltministerium in Europa entstand im Jahr 1970 in Bayern. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen diente manchen Bundesländern und europäischen Staaten als Muster für die Organisation des eigenen staatlichen Umweltschutzes. Mit den ersten messbaren Erfolgen bei der Verbesserung von Boden, Wasser und Luft galt es Vorsorge zu treffen für eine stete Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen. Die Herausgeber wollen wichtigen Meinungsbildnern Gelegenheit geben, zu zeitlosen Themen des Umweltschutzes Stellung zu beziehen, einen Blick in die Zukunft zu wagen und sich der weiteren öffentlichen Diskussion zu stellen.

Sodan, **Vertrags(zahn)ärzte und ihre Patienten im Spannungsfeld von Sozial-, Verfassungs- und Europarecht**, Eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Arztwahlfreiheit der Versicherten, 2009, 124 Seiten, Preis 38 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 17, ISBN 978-3-428-13217-1.

Das Werk zeigt auf, wie eng die Probleme des Vertrags(zahn)arztrechts mit den rechtlich geschützten Interessen betroffener Patienten verknüpft sind. Der Autor erörtert die Frage, ob das bestehende sozialrechtliche Regelwerk die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die freie Arztwahl ausreichend beachtet und gegebenenfalls eine verfassungskonforme Auslegung der einschlägigen Vorschriften möglich sowie geboten ist.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 2

München, 25. Februar 2010

23. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum Seite

### I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

21.12.2009	2130.0-I Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes . . . . .	19
04.02.2010	2132.2-I Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüffingenieure für Standsicherheit . . . . .	19

#### Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

27.01.2010	2122.1-UG Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG) . . . . .	21
------------	--	----

#### Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

29.12.2009	2160-A Änderung der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen . . . . .	28
28.01.2010	827-A Bestellung des Landeswahlausschusses zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern . . . . .	28

### II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

11.02.2010	Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München . . . . .	29
------------	---	----



**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

20.01.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Gütting“ zur Aufsuchung von Gold und Wismut zu gewerblichen Zwecken .....	29
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	<b>entfällt</b>
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>30</b>
	<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>30</b>

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 2130.0-I

#### Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 21. Dezember 2009 Az.: IIB4-4115.120-003/89

- Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), hat das Bayerische Staatsministerium des Innern den Stundensatz bekannt zu geben, der jeweils der Gebühr der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugrunde zu legen ist.

Nach Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), der laut Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes am 1. März 2010 in Kraft tritt, werden zum 1. März 2010 die Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. Das Monatsgrundgehalt eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt nach Anlage 1 zu Art. 4 BayBVAnpG 2009/2010 ab 1. März 2010 5.317,91 Euro. Der für die Berechnung der Gebühr zugrunde zu legende Stundensatz ist daher entsprechend anzupassen.

Damit gilt bis auf Weiteres Folgendes:

Der in § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ZustVBau normierte gerundete Stundensatz für Amtshandlungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA in Vollzug von Art. 72 BayBO beträgt bei Auftragserteilung ab dem 1. März 2010

**99 €.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

- Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2010 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. April 2009 (AllMBl S. 165).

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 2132.2-I

#### Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);

– Bekanntgabe der Indexzahl,  
der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte  
und des Stundensatzes  
– Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter  
und Prüffingenieure für Standsicherheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 4. Februar 2010 Az.: IIB8-4117-001/08

Anhang: Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen  
anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-  
Rauminhalt

#### 1. Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung und weiterer Rechtsverordnungen vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), die Indexzahl, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der PrüfVBau zu vervielfältigen sind, die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 PrüfVBau den jeweils für die Gebühren- bzw. Honorarberechnung nach Zeitaufwand zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. März 2010**

**1,109.**

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im Anhang zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. März 2010**

**99 €.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

#### 2. Prüffämter und Prüffingenieure für Standsicherheit in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 4 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüffingenieure für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern,

Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekanntgemacht

(<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik>).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Listen aufgeführten Prüfämtern und Prüflingen für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt zum 1. März 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 9. November 2009 (AllMBl S. 347) wird mit Ablauf des 28. Februar 2010 aufgehoben.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

#### Anhang

#### Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Art der baulichen Anlage      anrechenbare Bauwerte  
in Euro/m<sup>3</sup>

1.	Wohngebäude	109
2.	Wochenendhäuser	95
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	146
4.	Schulen	139
5.	Kindertageseinrichtungen	124
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	124
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	144
8.	Krankenhäuser	162
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	124
10.	Hallenbäder	134
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1	bis 2500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	53
	Sonstige Bauart	44
11.2	der 2500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	44
	sonstige Bauart	37
11.3	der 5000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1)</sup>	37
	sonstige Bauart	29
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	82

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	73
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	111
14.2	der 30000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m <sup>3</sup>	90
14.3	der 60000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	78
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	96
15.2	der 30000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m <sup>3</sup>	78
15.3	der 60000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	67
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	80
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	96
18.	Tiefgaragen	149
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

#### Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v. H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau 43 €/m<sup>2</sup>

#### Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m<sup>3</sup> abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m<sup>3</sup> je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

**2122.1-UG**

**Vollzug des Gesetzes  
über die berufsmäßige Ausübung  
der Heilkunde ohne Bestallung  
(Heilpraktikergesetz – HeilprG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**vom 27. Januar 2010 Az.: 32-G8584-2009/1-5**

Zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG) vom 17. Februar 1939 (RGebl I S. 251, BGBl III 2122-2), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl I S. 2702) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939 (RGebl I S. 259, BGBl III 2122-2-1) – 1. DV –, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl I S. 4456), wird Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

1. Erfordernis der Erlaubnis
2. Erlaubnisvoraussetzungen
  - 2.1 Staatsangehörigkeit
  - 2.2 Zuverlässigkeit
  - 2.3 Doppeltätigkeit
3. Erlaubnisverfahren
  - 3.1 Zuständigkeit
  - 3.2 Antragsunterlagen
  - 3.3 Versagungsgründe
  - 3.4 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis
  - 3.5 Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis
- 3.6 Begründung und Zustellung des Bescheids
4. Kenntnisüberprüfung
  - 4.1 Zuständiges Gesundheitsamt
  - 4.2 Zweck der Überprüfung
  - 4.3 Inhalt der Überprüfung
  - 4.4 Durchführung der Überprüfung
  - 4.5 Organisation des Überprüfungsverfahrens
5. Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung
  - 5.1 Antrag stellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium
  - 5.2 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis
  - 5.3 Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis
6. Kosten des Überprüfungsverfahrens; Entschädigung der Beisitzer
  - 6.1 Kostenträger und Kostenerhebung
  - 6.2 Aufwand für die Überprüfung
  - 6.3 Vergütung für die Beisitzenden
7. Gutachterausschuss
  - 7.1 Anhörung
  - 7.2 Zusammensetzung
  - 7.3 Berufung der Mitglieder
  - 7.4 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen
  - 7.5 Vergütung der Mitglieder und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers
8. Inkrafttreten

**1. Erfordernis der Erlaubnis**

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinn des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzterordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG. In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich grundsätzlich aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG. Aber auch bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig. Daneben kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung und damit ärztliche oder medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, gesundheitliche Schäden für Patienten verursachen kann. Demnach ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG zutrifft, Ausübung der Heilkunde. Andererseits kann sie – wie etwa im Fall von Eingriffen und Behandlungen zu kosmetischen Zwecken – bei Fehlen eines krankhaften Zustands, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen (BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 1958, Az.: I C 25.56, NJW 1959, S. 833; BVerwG, Urteil vom 28. September 1965, Az.: I C 105.63, NJW 1966, S. 418; BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1972, Az.: I C 2.69, NJW 1973, S. 579). Näheres hierzu ergibt sich aus der umfangreichen Rechtsprechung und dem einschlägigen Schrifttum. Einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG bedürfen demnach auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ausüben (BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1983, Az.: 3 C 21.82, BVerwGE 66, S. 367 = NJW 1984, S. 1414). Keiner Erlaubnis bedürfen dagegen beispielsweise sog. Geistesheiler (rituelle oder spirituelle Heiler) oder „Wunderheiler“ nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2004 (Az.: 1 BvR 784/03, NJW-RR 2004, S. 705) bzw. vom 3. Juni 2004 (Az.: 2 BvR 1802/02, NJW 2004, S. 2890).

**2. Erlaubnisvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 2 HeilprG und § 2 der 1. DV sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung auszulegen und anzuwenden.

Insbesondere hat danach jede Person, soweit sie nicht als Ärztin oder Arzt zugelassen ist, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die geltenden persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g und i der 1. DV erfüllt. Zu beachten ist Folgendes:

- 2.1 Staatsangehörigkeit  
§ 2 Abs. 1 Buchst. b der 1. DV (deutsche Staatsangehörigkeit) ist nichtig (BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 1988, Az.: 1 BvR 482/84, 1166/85, NJW 1988, S. 2290).
- 2.2 Zuverlässigkeit  
Die „sittliche Zuverlässigkeit“ im Sinn des § 2 Abs. 1 Buchst. f der 1. DV ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1957, Az.: I C 194.54, BVerwGE 4, S. 250).
- 2.3 Doppeltätigkeit  
Das Verbot der Doppeltätigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchst. h der 1. DV ist mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig (BVerwG, Urteil vom 2. März 1967, Az.: I C 52.64, DÖV 1967, S. 493).
- 3. Erlaubnisverfahren**
- 3.1 Zuständigkeit  
Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde entscheidet die gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständige Kreisverwaltungsbehörde. In der Regel ergeht die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 1 der 1. DV unter Beteiligung der Abteilung oder des Fachbereichs Gesundheit der in Nr. 4.1 genannten Kreisverwaltungsbehörde (im Folgenden: Gesundheitsamt) es sei denn, eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt nach Nrn. 5.2.1 oder 5.3.3.
- 3.2 Antragsunterlagen  
Bei der Antragstellung sind der Kreisverwaltungsbehörde folgende Nachweise und Unterlagen vorzulegen:
- eine Geburtsurkunde,
  - ein kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf,
  - ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
  - ein behördliches Führungszeugnis (Belegart „O“), das nicht älter als drei Monate sein darf,
  - eine Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und
  - ein Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss.
- Bei der Antragstellung muss außerdem angegeben werden, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. Aus der Tatsache einer oder mehrerer früherer Antragstellungen dürfen negative Rückschlüsse auf den zur Entscheidung vorliegenden Antrag nicht gezogen werden, da die Erlaubnis mehrfach beantragt werden kann.
- Die Kenntnis bereits entstandener Verwaltungsvorgänge kann jedoch die Beurteilung im Einzelfall erleichtern.
- 3.3 Versagungsgründe  
Die Kreisverwaltungsbehörde prüft aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DV genannten Versagungsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt die Kreisverwaltungsbehörde den Antrag bereits aus diesem Grunde ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag stellenden Person durch das Gesundheitsamt bedarf. Andernfalls leitet sie den Vorgang dem zuständigen Gesundheitsamt zur Durchführung der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag stellenden Person zu.
- 3.4 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis  
Bringt die Antrag stellende Person bei der Antragstellung zum Ausdruck, dass sie die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben will, so ist, wenn die insoweit einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1993, Az.: 3 C 34.90, NJW 1993, S. 2395). Diese Erlaubnisse berechtigen nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz. Als rechtlich unbedenklich kann der Antrag stellenden Person die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ empfohlen werden.
- 3.5 Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis  
Bringt die Antrag stellende Person bei der Antragstellung zum Ausdruck, dass sie die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet eines staatlich geregelten Heilhilfsberufs ausüben will (z. B. Physiotherapie), so ist, wenn die insoweit einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist. Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Als rechtlich unbedenklich kann der Antrag stellenden Person danach die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin, beschränkt auf das Gebiet der ... [z. B. Physiotherapie]“ empfohlen werden.
- 3.6 Begründung und Zustellung des Bescheids  
Der Bescheid ist nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen und, wenn die Erlaubnis versagt oder unter Auflagen erteilt wird, zu begründen (§ 3 Abs. 2 der 1. DV, Art. 39



BayVwVfG). Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antrag stellende Person zu tragen. Im Übrigen ist Nr. 6 zu beachten. Das Gesundheitsamt erhält einen Abdruck des Bescheids. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 1. DV, wonach der Bescheid auch der ärztlichen Berufsvertretung zuzustellen ist, ist gegenstandslos (OVG Lüneburg, MDR 1954, S. 123).

#### 4. Kenntnisüberprüfung

##### 4.1 Zuständiges Gesundheitsamt

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DV nimmt in jedem Regierungsbezirk, sofern nicht das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München, der Stadt Augsburg, der Stadt Ingolstadt oder der Stadt Nürnberg zuständig ist, das am Sitz der jeweiligen Regierung bestehende Landratsamt als staatliches Gesundheitsamt vor (§ 3 Abs. 11 HeilBZustV).

##### 4.2 Zweck der Überprüfung

Ziel der Überprüfung ist es festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die Antrag stellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Überprüfung dient somit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und des einzelnen Menschen. Sie ist andererseits aber keine Prüfung im Sinn einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Befähigung. Daraus folgt, dass sie sich auf die Feststellung beschränken muss, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag stellenden Person Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen könnte. In diesem Rahmen muss die Überprüfung allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung erheblich sind. Hierzu gehören notwendigerweise diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Ebenso sind die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache und Kenntnisse der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob die Antrag stellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen von Heilpraktikern klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst ist und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

##### 4.3 Inhalt der Überprüfung

In vorgenanntem Sinn sind Gegenstände der Überprüfung:

- 4.3.1 Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- 4.3.2 Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,

4.3.3 Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,

4.3.4 Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen,

4.3.5 Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,

4.3.6 Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,

4.3.7 Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (zum Beispiel Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),

4.3.8 Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,

4.3.9 Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,

4.3.10 Deutung grundlegender Laborwerte,

4.3.11 Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

##### 4.4 Durchführung der Überprüfung

4.4.1 Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Vor Beginn eines jeden Überprüfungsteils haben sich die Antragstellenden durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

4.4.2 Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt.

4.4.3 Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden den Antragstellenden vom Gesundheitsamt 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice) zur Beantwortung gestellt. Die Fragen sind eindeutig, klar und verständlich zu formulieren und auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse zu beschränken. Fragen können insbesondere in Form von Einfach- und Mehrfachauswahlfragen, als Aussagenkombinationen, als Verknüpfungsfragen oder Zuordnungsfragen gestellt werden.

Die schriftliche Überprüfung dauert 120 Minuten. Die Bewertung obliegt einer Ärztin bzw. einem Arzt des Gesundheitsamts. Sollten einzelne Fragen als unzulässig beanstandet und nach einvernehmlicher Auffassung aller überprüfenden Gesundheitsämter eliminiert werden, ist bei der Auswertung von der verminderten Anzahl an Fragen auszugehen. Die Verminderung der Anzahl an Fragen darf sich nicht zum Nachteil der Antragstel-



lenden auswirken. Hat die Antrag stellende Person eine eliminierte Frage zutreffend beantwortet, wird diese Frage deshalb für sie trotz der Eliminierung positiv gewertet. Die Frage ist in dem Fall aber bei der Zahl der gestellten Fragen ebenfalls zu berücksichtigen. Wer danach mindestens 75 Prozent der zu berücksichtigenden Fragen zutreffend beantwortet hat, ist zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen (bei 60 zu berücksichtigenden Fragen sind damit mindestens 45 Fragen zutreffend zu beantworten).

Bei den übrigen Antragstellenden wird die Überprüfung abgebrochen, weil angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Das Gesundheitsamt teilt dies der Kreisverwaltungsbehörde mit. Das Gleiche gilt, wenn (bei der Antrag stellenden Person) während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

- 4.4.4 Die Dauer der mündlichen Überprüfung soll pro Person 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Überprüfung kann in Gruppen mit bis zu vier Personen durchgeführt werden. Die mündliche Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamts durchgeführt. An ihr sollen zwei Angehörige des Heilpraktikerberufs als Beisitzende gutachtlich mitwirken. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem zuständigen Gesundheitsamt Berufsangehörige als Beisitzende vorschlagen; das Gesundheitsamt soll diese Vorschläge bei der Bestellung der Beisitzenden berücksichtigen. Im mündlichen Teil der Überprüfung sind die gestellten Fragen in freier Form zu beantworten. Der Antrag stellenden Person soll auch eine praktische Aufgabe gestellt werden, die sie in Anwesenheit aller Mitglieder des Überprüfungsgremiums zu erledigen hat.

Über die mündliche Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die Stellungnahme der gutachtlich mitwirkenden Beisitzenden und gegebenenfalls vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Anhörung der gutachtlich mitwirkenden Beisitzenden, ob bei der Antrag stellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Antrag stellende Person über das Ergebnis der Überprüfung und teilt die getroffene Entscheidung mit dem Ergebnis der schriftlichen Überprüfung der Kreisverwaltungsbehörde mit.

#### 4.5 Organisation des Überprüfungsverfahrens

- 4.5.1 Die zuständigen Gesundheitsämter sollen je Halbjahr einen Überprüfungsdurchgang durchführen, sodass das jeweilige Verfahren möglichst innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen werden kann.

- 4.5.2 Die Ladungen zu jedem Teil der Überprüfung sollen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin an die Antragstellenden versandt werden.

#### 5. Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung

Bei den nachfolgend genannten Personengruppen gilt Nr. 4 mit folgenden Maßgaben:

- 5.1 Antrag stellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

Bei Antrag stellenden Personen, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Gegenstände nach Nr. 4.3.1. Die Überprüfung ist in Form eines Gesprächs zwischen der Antrag stellenden Person und einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamts vorzunehmen. Dabei ist auch darauf zu achten, ob die Antrag stellende Person die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

- 5.2 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis

Bei Antrag stellenden Personen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren, gilt Folgendes:

- 5.2.1 Wird anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachgewiesen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und war das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Die Durchführung einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Ergeben sich in diesen Fällen Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit vorgelegter Diplom- oder Masterurkunden oder Prüfungszeugnisse, wendet sich die Kreisverwaltungsbehörde als Grundlage für das weitere Verfahren unmittelbar an die ausstellende Hochschule.

Die Durchführung einer Kenntnisüberprüfung entfällt ferner für Antragstellende, die ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl L 255 vom 30. September 2005, S. 22) entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach „Klinische Psychologie“ einschließt. Der im Satz 1 genannten Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach

Psychologie, die auch die „Klinische Psychologie“ als Prüfungsfach einschließt. Bei Zweifelsfragen in diesen Fällen kann von der Kreisverwaltungsbehörde eine gutachtliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Lennéstraße 6, 53113 Bonn (E-Mail: zab@kmk.org) eingeholt werden. Empfehlenswert ist auch eine Recherche in der Datenbank der ZAB unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de).

Im Hinblick auf die Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DV achtet die Kreisverwaltungsbehörde insbesondere in den Fällen der Sätze 4 und 5 darauf, ob die Antragstellenden die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um ohne Gefahr für die Gesundheit der Allgemeinheit und des einzelnen Menschen die heilkundliche Psychotherapie ausüben zu können; im Zweifelsfall holt die Kreisverwaltungsbehörde eine Stellungnahme des nach § 3 Abs. 11 HeilBZustV zuständigen Gesundheitsamts ein.

- 5.2.2 In allen übrigen Fällen ist nach Maßgabe der Entscheidungsgründe der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1993 (Az.: 3 C 34.90, NJW 1993, S. 2395) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. August 1995 (Az.: 7 B 94.4171, VGHE 48, S. 88) wie folgt zu verfahren:

Die Kreisverwaltungsbehörde nimmt eine Bewertung „nach Aktenlage“ der gegebenenfalls auf ihren Hinweis von den Antragstellenden vorgelegten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsnachweise auf dem Gebiet der Psychotherapie vor. Erforderlichenfalls fordert die Kreisverwaltungsbehörde auf Kosten der Antrag stellenden Person ein Sachverständigengutachten an (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG); hierauf ist die Antrag stellende Person unter Mitteilung der voraussichtlichen Kosten vor Einholung des Gutachtens hinzuweisen.

Steht nach Durchführung dieses Verfahrensschrittes nicht fest, ob die jeweiligen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller über die Kenntnisse des Fachs „Klinische Psychologie“ verfügen, ist eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt im Sinn der Nr. 5.2.3 durchzuführen. Diese Kenntnisüberprüfung darf sich nach dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – abweichend von Nr. 4.3 – nicht auf „allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie und Pathologie“ erstrecken. Die Antragstellenden müssen vielmehr, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Die Betroffenen haben danach in der Überprüfung darzutun, ob sie insbesondere in der Lage sind,

seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen, und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass Patienten durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich (vgl. BayVGH a. a. O.). Maßstab für die Überprüfungsgegenstände im Bereich der heilkundlichen Psychotherapie können und müssen im Übrigen – wie auch in der allgemeinen Kenntnisüberprüfung – stets diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die nach dem Stand der Wissenschaft im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Heilung suchenden Bevölkerung und der einzelnen Patienten unverzichtbar sind.

In der Überprüfung ist nach dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch darauf zu achten, ob die Antragstellenden die Gewähr dafür bieten, dass sie sich auch nach Erteilung der Erlaubnis auf die Ausübung der Psychotherapie beschränken und die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie zu den den Ärztinnen und Ärzten sowie den Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehaltenen Bereichen der Heilkunde beachten werden.

- 5.2.3 Für die Durchführung der Überprüfung gelten die Nrn. 4.4 und 4.5 mit folgenden Maßgaben:
- 5.2.3.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind.
- 5.2.3.2 Der mündliche Teil der Überprüfung soll pro Person 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll eine einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeitsgebiet der Antrag stellenden Person berücksichtigt werden.
- 5.2.3.3 Als Beisitzende für den mündlichen Teil der Überprüfung sollen folgende Personen herangezogen werden:
- eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Psychiatrie oder für Neurologie jeweils mit Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder für psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder „Psychotherapie“ oder eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. ein Psychologischer Psychotherapeut,
  - ein Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis.

- 5.3 Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis
- Bei Antrag stellenden Personen, die eine auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis begehren, gilt Folgendes:
- 5.3.1 Von der Antrag stellenden Person ist nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat. Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt diese Anforderung ebenfalls.
- 5.3.2 Es ist eine auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z. B. Physiotherapie) eingeschränkte Überprüfung durchzuführen. Dabei hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009, Az.: 3 C 19.08, GewArch 2010, S. 43).
- Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte). Die Befähigung, eine umfassende ärztliche Differenzialdiagnose zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung.
- Nicht Gegenstand der Überprüfung sind ebenso Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung nach Nr. 5.3.1 schon besitzt.
- 5.3.3 Auf die Überprüfung nach Nr. 5.3.2 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Antrag stellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die gemäß Nr. 5.3.2 nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009).
- 5.3.4 Für die Durchführung der Überprüfung gelten die Nrn. 4.4 und 4.5 mit folgenden Maßgaben:
- 5.3.4.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind.
- 5.3.4.2 Der mündliche Teil der Überprüfung soll pro Person 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll die einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet der Antrag stellenden Person berücksichtigt werden.
- 5.3.4.3 Als Beisitzende für den mündlichen Teil der Überprüfung sollen folgende Personen herangezogen werden:
- a) Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt aus einem klinisch-praktischen Fachgebiet, in dem Krankheitsbilder behandelt werden, die auch in dem von der Antrag stellenden Person beabsichtigten Tätigkeitsgebiet relevant sind oder eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der als Lehrkraft an einer Berufsfachschule für den Heilhilfsberuf tätig ist, der Gegenstand der Überprüfung ist.
- b) Ein Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet beschränkten Heilpraktikererlaubnis, das Gegenstand der Überprüfung ist.
- Eine Ausnahme von Buchst. a ist möglich, wenn die Ärztin bzw. der Arzt des Gesundheitsamts selbst eine einschlägige Facharztkompetenz besitzt; in diesem Fall sollen zwei Beisitzende nach Buchst. b herangezogen werden.
- 6. Kosten des Überprüfungsverfahrens; Entschädigung der Beisitzer**
- 6.1 Kostenträger und Kostenerhebung
- Die Kosten des Überprüfungsverfahrens trägt die Antrag stellende Person.
- 6.1.1 Bei Antrag stellenden Personen aus dem Zuständigkeitsbereich des überprüfenden Gesundheitsamts richtet sich die erhöhte Gebühr nach der Tarif-Nr. 7.IX.3/1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Darin sind die Gebühr für die Erlaubnis nach § 1 HeilprG und die Entschädigung für die Sachverständigentätigkeit des eigenen Gesundheitsamts enthalten. Die Entschädigung für die Beisitzer im mündlichen Teil der Überprüfung ist daneben als Auslage von der Antrag stellenden Person zu erheben.
- 6.1.2 Bei Antrag stellenden Personen aus dem Zuständigkeitsbereich von Gesundheitsämtern, die keine Überprüfungen durchführen, erhebt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nur die Gebühr für die Erlaubnis nach Tarif-Nr. 7.IX.3/1 des Kostenverzeichnisses. Gleichzeitig erhebt das überprüfende Gesundheitsamt unmittelbar von der Antrag stellenden Person die Sachverständigenentschä-

digung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZuSEVO in Verbindung mit § 6 GGebO und Tarif-Nr. 3.9 der Anlage zur GGebO.

#### 6.2 Aufwand für die Überprüfung

Der Aufwand für die Überprüfungen (einschließlich der Auslagen für Beisitzende sowie des Aufwands für die zentrale Vorbereitung der Fragen der schriftlichen Überprüfung) ist vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu tragen. Diesen fließen die entsprechenden Einnahmen nach den Nrn. 6.1.1 oder 6.1.2 zu (Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 FAG, Art. 1 Abs. 2 Satz 2 KG bzw. Vorbemerkung zu Kap. 12 40 des Haushaltsplans des Freistaates Bayern).

#### 6.3 Vergütung für die Beisitzenden

Die beteiligten Beisitzenden erhalten eine Vergütung. Sie beträgt je zu überprüfende Person bei Beisitzenden nach Nr. 4.4.4 dreißig Euro und bei Beisitzenden nach Nr. 5.2.3.3 sowie nach Nr. 5.3.4.3 vierzig Euro. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen, insbesondere auch ein Verdienstausfall abgegolten. Das gilt nicht für Reisekosten. Diese werden nach den für Beamte des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gezahlt. Die Reisekostenabrechnungen sind an das überprüfende Gesundheitsamt zu richten.

### 7. Gutachterausschuss

#### 7.1 Anhörung

Vor der Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde und vor der Zurücknahme einer Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde ist ein Gutachterausschuss anzuhören (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 3 der 1. DV). Das bedeutet jedoch nicht, dass der Gutachterausschuss vor jeder Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde oder die Zurücknahme einer Erlaubnis anzuhören ist. Die Anhörung des Gutachterausschusses ist nur geboten, wenn es sich um Fragen der fachlichen Eignung oder beruflichen Zuverlässigkeit handelt, also in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. f und i der 1. DV. Eine Anhörung zur beruflichen Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn die der Antrag stellenden Person anhaftenden sittlichen Mängel so schwerwiegend sind, dass die Erteilung der Erlaubnis von vornherein ausgeschlossen erscheint (BVerwG, GewArch 1962, S. 183).

#### 7.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Gutachterausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 der 1. DV, wobei in den Fällen der Nrn. 5.2 und 5.3 jeweils zwei Ärzte und zwei weitere Mitglieder im Sinn der Nrn. 5.2.3.3 und 5.3.4.3 berufen werden sollen. Als vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses

soll eine Person mit der Befähigung zum Richteramt berufen werden.

#### 7.3 Berufung der Mitglieder

Für Bayern besteht ein gemeinsamer Gutachterausschuss (§ 4 Abs. 2 der 1. DV), dessen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit berufen werden. Der Ausschuss übt nur eine beratende Funktion aus. Das Verfahren richtet sich nach den für Ausschüsse geltenden Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### 7.4 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Entscheidungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

#### 7.5 Vergütung der Mitglieder und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers

Die Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses erhalten eine Vergütung. Sie beträgt je abschließend behandelten Vorgang fünfzig Euro im Fall einer allgemeinen Heilpraktikererlaubnis und siebenzig Euro im Fall einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Gutachterausschusses erhält eine Entschädigung von fünfzehn Euro je Vorgang, unabhängig von der Art der Erledigung. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen, insbesondere auch ein Verdienstausfall abgegolten. Das gilt nicht für Reisekosten. Diese werden nach den für Beamte des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gezahlt. Die Anträge auf Vergütungen und Reisekosten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzureichen. Die Regierungen setzen die Höhe der Vergütung und Reisekosten fest und ordnen die Zahlung an die einzelnen Mitglieder des Gutachterausschusses an. Vergütung und Reisekosten sind bei Kap. 03 08 Tit. 412 01 zu verrechnen.

### 8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 5. August 1994 (AllMBl S. 688), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2001 (AllMBl 2002 S. 20) außer Kraft.

Karolina Gernbauer  
Ministerialdirektorin



**2160-A****Änderung der Richtlinie zur Förderung  
der Erziehungsberatungsstellen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 29. Dezember 2009 Az.: VI5/7232/11/09**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Förderung der Erziehungsberatungsstellen vom 29. Mai 2006 (AllMBl S. 250) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wie folgt geändert:

In Nr. 9.1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Werner Zwick  
Ministerialdirigent

**827-A****Bestellung des Landeswahlausschusses  
zur Durchführung der Wahlen  
zu den Selbstverwaltungsorganen  
auf dem Gebiet der Sozialversicherung  
im Freistaat Bayern****Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
und für Umwelt und Gesundheit****vom 28. Januar 2010****Az.: III4/4112/1/10 und 13-K4112-2009/2**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl I S. 1946), zuletzt geändert durch Art. 451 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), bestellen wir mit Wirkung vom 1. Februar 2010 den Landeswahlausschuss für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Freistaat Bayern.

Der Landeswahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz des Landeswahlbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken, Oberversicherungsamt Nordbayern, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Die Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses wird beim Bayerischen Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, Telefon 089 2367-207, Telefax 089 2367-297, errichtet.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20. Januar 2004 (AllMBl S. 33) tritt mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.

Christine Haderthauer  
Staatsministerin

Dr. Markus Söder  
Staatsminister

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

#### Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 11. Februar 2010

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

#### I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221), beschließt die Versammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 35.104.700 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.190.600 Euro festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

- (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 19.140.000 Euro
- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung 16.269.000 Euro  
(Antragsbetrag)

- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 2.871.000 Euro

- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 2.820.700 Euro

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

##### § 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

#### II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende  
Hermann Steinmaßl  
Landrat

### Aufhebung der Erlaubnis „Gütting“ zur Aufsuchung von Gold und Wismut zu gewerblichen Zwecken

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. Januar 2010 Az.: VI/5-6114a/516/9

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 4. April 2008 Az.: VI/5-6114a/516/4 erteilte Erlaubnis „Gütting“ zur Aufsuchung von Gold und Wismut zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 31 000	54 90 000
2	45 36 000	54 90 000
3	45 38 000	54 86 000
4	45 38 000	54 84 000
5	45 31 000	54 84 000

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. Januar 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Bergdirektor



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- eine Stelle für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich
- eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **17. März 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung

des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. März 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Gluckert, **Gesetzliche Krankenkassen als Normadressanten des Europäischen Wettbewerbsrechts**, Zugleich ein Beitrag zum wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff im Allgemeinen sowie im Bereich der sozialen Sicherheit, 2009, 406 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 16, ISBN 978-3-428-12840-2.

Der Autor untersucht im Einzelnen die verschiedenen angebots- und nachfrageseitigen Tätigkeiten von Krankenkassen. Dabei beleuchtet er, wie sich Festbeträge, Mehrkostenregelungen, Festzuschüsse, Wahltarife, Finanzierungsregelungen oder Zusatzkrankenversicherungsangebote auf die wettbewerbsrechtliche Normadressatenstellung/Unternehmenseigenschaft auswirken. Er vertieft die dogmatischen Grundlagen des wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriffs im Allgemeinen sowie im Bereich der sozialen Sicherheit. In Exkursen arbeitet er dabei die Parallelen und Unterschiede zum deutschen Kartellrecht heraus. Die Arbeit berücksichtigt die Rechtslage nach Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (Gesundheitsreform 2007).

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**, Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern, 21. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 45,50 €.

Bleicher/Engel/Wecker, **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 105. und 106. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 41,28 € bzw. 45,78 €.

Hümmer, **Kommunale Wahlbeamte, Kommunales Ehrenamt in Bayern**, 32. und 33. Lieferung, Stand April bzw. Juli 2009, Preis je 59 €.

Gehring, **Aktenplan für Registraturen der Gemeinden und Landratsämter**, 64. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 79 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**, Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern, 44. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 49,90 €.

Büchs/Walter/Amann, **Baurecht in Bayern**, 115. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 56,34 €.

Schwenk, **Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**, 20. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 44 €.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 38. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 89 €.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, 31. Lieferung, Stand November 2008, Preis 52,48 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 49. und 50. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 47,50 €.

Harrer/Kugele/Kugele/Thum/Tegethoff, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO), 79. Lieferung, Stand September 2009, Preis 89,78 €.

Ecker, **Kommunalabgaben in Bayern**, 37. Lieferung, Stand April 2009, Preis 58,44 €.

Heinz/Groß, **Landeswahlrecht in Bayern**, 20. Lieferung, Stand August 2008, Preis 53,32 €.

Schwenk/Ecker, **Abgabenrecht in Bayern**, 49. und 50. Lieferung, Stand August 2009, Preis 46,34 € bzw. 43,46 €.

Frommer/Engelbrecht, **Bundeswahlrecht**, Bundeswahlgesetz/Bundeswahlordnung, 12. und 13. Lieferung, Stand August 2009, Preis 54,90 € bzw. 62,50 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**, 46. Lieferung, Stand August 2009, Preis 36,50 €.

David, **Straßenverkehrsrecht für kreisangehörige Gemeinden in Bayern**, StVO/StVG/BayStrWG mit Erläuterungen, Vollzugsvorschriften und Anwendungshinweisen, 46. Lieferung, Stand Oktober 2009, 96 Seiten, Preis 147,52 €.

**Umweltrecht in Bayern**, 122. Ergänzung, Preis 47,04 €, 123. Ergänzung, Preis 56,76 €, 124. Ergänzung, Preis 53,40 €, 125. Ergänzung, Preis 59,30 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 131. und 132. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 51,36 € und 47,16 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

**Kommunen als Unternehmer**, 33. und 34. Ergänzung, Preis 38,38 € bzw. 49,88 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in Bayern in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, inkl. CD-ROM, Stand August 2009, ca. 360 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-556-93000-7; 31. Lieferung, Stand August 2009, Preis 57,42 €.

In der Kostentabelle sind alle Gebühren alphabetisch geordnet aufgeführt, um den Gemeinden eine Übersicht für die Praxis zu geben. Die zugrundeliegende Rechtsgrundlage ist jeweils beigefügt. Für eine Vereinfachung der Verwaltungspraxis in Gemeinden und Standesämtern gibt es das Buch als Kombination aus Loseblattsammlung und CD-ROM. Für eine sofortige Orientierung und direkte Recherche der einzelnen Gebührensätze sind die Gebührenstabbestände alphabetisch angeordnet.

### Stollfuß Medien, Bonn

Huhn/Karthaus, **Körperschaftsteuer Handausgabe 2008**, Körperschaftsteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen und Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2009, 620 Seiten, Preis 35 €, ISBN 3-08-361218-6.

Mit dem UntStRefG 2008, JStG 2008 und 2009 sowie dem MoRaKG haben sich zahlreiche Änderungen im Bereich des KStG ergeben. Diese Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung und Verwaltungsverlautbarungen sind in die Handausgabe eingearbeitet. Mit dem integrierten Online-Zugang kann auf den gesamten Inhalt und die Volltexte der Handausgaben ab dem Veranlagungszeitraum 2005 zugegriffen werden, auch zusätzliche BMF-Schreiben und Urteile sowie umfangreiche Arbeitshilfen stehen zur Verfügung.

Ernst & Young/BDI, **Die Erbschaftsteuerreform**, Ratgeber mit integrierter Online-Nutzung, 2009, 464 Seiten, Preis 39 €, ISBN 3-08-216701-4.

Das Buch enthält umfassende Informationen zu den zahlreichen Neuerungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht und Gestaltungsempfehlungen. Neu geregelt wurden u. a. der Erbschaftsteuertarif oder die Freibeträge, die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen, das Bewertungsrecht. Die Autoren beraten fundiert und praxisnah. Sie analysieren die steuerlichen Folgen für anstehende Erbschaft- und Schenkungsfälle. Berechnungsbeispiele belegen die zahlenmäßigen Auswirkungen der Reform.

PricewaterhouseCoopers AG/Deutsche Rentenversicherung Bund, **Altersvorsorge**, Beraten, Gestalten, Optimieren, Handbuch für Berater, Unternehmer und Privatpersonen, gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge, Immobilien und Vermögensübertragungen, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Aspekte, Handbuch inkl. Online-Zugang, 2009, 928 Seiten, Preis 119 €, ISBN 3-08-352000-9.

Das private und betriebliche Rentenrecht ist in den letzten Jahren immer komplexer und zunehmend komplizierter geworden. Daraus ergeben sich zahlreiche Anwendungsschwierigkeiten für die Praxis. Das Handbuch beantwortet ausführlich Zweifelsfragen in der Beratung. Vor- und Nachteile der alternativen Vorsorgeformen sowohl im Spannungsfeld von Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht als auch unter Rendite- und Sicherheitsaspekten werden aufgezeigt. Das Werk informiert umfassend über alle drei Säulen der Altersvorsorge und übermittelt eine verständliche und übersichtliche Gesamtdarstellung aller Aspekte zum Thema.

### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Schreiber, **BWahlG – Bundeswahlgesetz**, Kommentar, 8., vollständig neu bearbeitete Auflage 2009, XXIV, 1.125 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-452-26948-5.

Mit der Neuauflage wird das bisher unter dem Titel „Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag“ erschienene Werk auf den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur von Ende März 2009 gebracht. Wichtige aktuelle Entwicklungen, u. a. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. März 2009 zum Einsatz von Wahlgeräten bei Bundestagswahlen, wurden berücksichtigt. Das Werk enthält nicht nur eine systematische Kommentierung des Bundeswahlgesetzes unter Einbeziehung weiterer relevanter Regelungen (Wahlprüfungsgesetz, Wahlstatistikgesetz, Bundeswahlordnung, Bundeswahlgeräteverordnung etc.), sondern weiterhin noch einen umfassenden Einführungsteil in die Materie des Wahlrechts einschließlich der verfassungsrechtlichen und historischen Bezüge. Zudem gewährleistet ein ausführlicher Anhang mit den wichtigsten wahlrechtlichen Nebenvorschriften, dass auch ohne weitere Materialiensuche die Ausführungen nachvollzogen werden können.

Dietel/Gintzel/Kniesel, **Versammlungsgesetz, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge**, Kommentar, 15. Auflage 2008, XXX, 605 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-452-26902-7.

In die Neuauflage wurden alle relevanten Gesetzesänderungen sowie aktuelle Gerichtsentscheidungen und

neueres Schrifttum übernommen. Insbesondere die Änderungen durch das sog. Föderalismusreformgesetz I (Versammlungsrecht ist nunmehr Ländersache) sind berücksichtigt. Der Kommentar enthält nicht nur das Versammlungsgesetz des Bundes, sondern auch die bei Abschluss der Neubearbeitung bereits ergangenen eigenen Regelungen der Länder (z. B. das am 1. Oktober 2008 in Kraft getretene Bayerische Versammlungsgesetz). Neue gesetzliche Vorschriften können kostenlos online abgerufen werden.

#### **Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main**

Anzinger/Koberski, **Kommentar zum Arbeitszeitgesetz**, 3. überarbeitete Auflage 2009, 606 Seiten, Preis 79 €, BB Kommentar, ISBN 978-3-8005-3262-9.

Die mehrfachen Änderungen des Arbeitszeitgesetzes machten die überarbeitete Neuauflage dringend erforderlich. Besondere Berücksichtigung findet das Gesetz vom 14. August 2006, mit dem der neue § 21a (Beschäftigung im Straßentransport), als Umsetzung europäischen Rechts, in das ArbZG eingefügt wurde. Ferner wurde der Kommentar infolge neuer Rechtsprechung, hier vor allem des Bundesarbeitsgerichts, aktualisiert. Außerdem wurde die Kommentierung an die Auswirkungen der Föderalismusreform angepasst. Durch diese Reform ist das Recht des Ladenschlusses in die Kompetenz der Bundesländer übergegangen, die seit 2006 eigene Ladenöffnungsgesetze (Ausnahme: Bayern; hier gilt weiterhin Bundesrecht) erlassen haben.

#### **Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart**

Völkel/Karg, **Umsatzsteuer**, 20., neu bearbeitete Auflage 2009, XVIII, 317 Seiten, Preis 29,95 €, Grundkurs des Steuerrechts; 4, ISBN 978-3-7910-2843-9.

Das Lehrbuch beinhaltet die neuesten Änderungen zum Steuerbürokratieabbaugesetz und zum Steueränderungsgesetz 2009 einschließlich der am 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Änderungsvorschriften. Zahlreiche Fallbeispiele, Aufgaben mit Lösungen und Prüfungsschemata erleichtern den Zugang zu der Thematik. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand: 1. Januar 2009.

Völkel/Karg, **Umsatzsteuer**, 15., neu bearbeitete Auflage 2009, XXIX, 661 Seiten, Preis 54,95 €, Finanz und Steuern; 2, ISBN 978-3-7910-2865-0.

Das Lehrbuch ist sowohl zur Aneignung der Grundbegriffe als auch zur umfassenden Einarbeitung in das Umsatzsteuerrecht geeignet. Wichtige Rechtsgebiete werden anhand vieler Beispiele und rund 600 Übungsfällen mit Lösung ausführlich behandelt. Die zahlreichen Beispiele und Fälle wurden in langjähriger Lehrtätigkeit entwickelt und eignen sich zur Klausurvorbereitung. Die Neuauflage umfasst die Gesetzesänderungen bis einschließlich Steuerbürokratieabbaugesetz und Jahressteuergesetz 2009, und zwar einschließlich der erst am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Änderungsvorschriften. Das Buch berücksichtigt darüber hinaus die Fortentwicklung der Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Europäischem Gerichtshof sowie die aktuellen Verwaltungsregelungen.

Dötsch/Franzen/Sädler, **Körperschaftsteuer**, 15., neu bearbeitete Auflage 2009, XXXVII, 615 Seiten, Preis 49,95 €, Finanz und Steuern; 5, ISBN 978-3-7910-2776-0.

Das Buch stellt sowohl das neue Körperschaftsteuerrecht nach der Unternehmenssteuerreform 2008 als auch die mehrfach geänderten Übergangsvorschriften nach Wegfall des Anrechnungsverfahrens dar. Behandelt werden dabei alle wesentlichen Teile des „reinen“ Körperschaftsteuerrechts, wie z. B. Einkommensermittlung, verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen, Zinschranke, Organschaft und Liquidationsbesteuerung. Berücksichtigt werden auch die Anteilseignerseite mit Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens und Einführung des Teileinkünfteverfahrens und der Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag. Der Rechtsstand zum 30. Juni 2009 ist berücksichtigt und die Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, die Jahressteuergesetze 2008 und 2009 enthalten.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 8., 9. und 10. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 67,50 €, 120,80 € bzw. 66,80 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.976 Seiten, mit kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

#### **Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden**

Schiedermair/König/Körner, **Landesstraf- und Verordnungs-gesetz (LStVG)**, Kommentar, 31. Lieferung, Stand März 2009, Preis 35,07 €.

Strunz/Findeisen, **Bayerisches Beamtengesetz, Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Bayerisches Disziplinalgesetz**, 13. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 18,90 €.

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern**, 7. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 57,90 €.

**Praxis der Kommunalverwaltung**, Landesausgabe Bayern, 428. Lieferung, Stand November 2009, Preis 63,70 €.

#### **Verlag für Landesamtswesen, Frankfurt**

Brandhuber/Zeyringer, **Landesamt und Ausländer**, 34. Lieferung, Stand April 2009, Preis 37,90 €.

#### **Linde international, Wien**

Wala/Haslehner, **Kostenrechnung, Budgetierung und Kostenmanagement**, Eine Einführung mit zahlreichen Beispielen, 1. Auflage 2009, 464 Seiten, Preis 66,10 €, Fachbuch Wirtschaft, ISBN 978-3-7093-0157-1.

Das Buch führt komprimiert in Themen des Controllings wie Kosten- und Erlösrechnung, das Kostenmanagement und die Budgetierung ein. Die theoretischen Ausführungen werden auch anhand von Rechenbeispielen, zahlreichen Abbildungen und Kästen verdeutlicht. Ein Übungsteil am Ende jeden Kapitels mit Kontrollfragen, Multiple-Choice-Fragen sowie zusätzlichen Rechenbeispielen soll der Festigung des Erlernten dienen. Hinweise auf die betriebliche Praxis in Form von Experteninterviews und Ergebnissen empirischer Studien und ein Glossar ergänzen das Buch.

Zucker, **Top Dreams**, Wenn Manager träumen, 1. Auflage 2009, 136 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-7093-0275-0.

Die Autorin, eine langjährige Beobachterin und Beraterin des Top-Managements, sprach für ihr Buch Top Dreams mit über vierzig Spitzen-Führungskräften aus Wirtschaft



und Politik über deren (Tag)träume. Mit Blick auf die täglich praktizierten Managementrealitäten und -ansprüche ist das Ergebnis überraschend.

Scheuermann, **Wer reden kann macht Eindruck, wer schreiben kann, macht Karriere**, Das Schreibfitnessprogramm für mehr Erfolg im Job, 1. Auflage 2009, 264 Seiten, Preis 16,90 €, ISBN 978-3-7093-0240-8.

Das Buch gewährt Einblick in die typischen Problemzonen des Schreibens im Job: Schreiben unter Stress und Druck, Aufschieberitis, ausufernde Texte und Leere im Kopf. Anhand zahlreicher Beispiele und Abbildungen erläutert die Autorin, wie Sie sich zum Erfolg schreiben und sich mit guten Texten einen Namen machen.

Nitzsche, **Praxishandbuch Konfliktlösung**, Konstruktiv und selbstbewusst im Umgang mit Kunden, Kollegen und Geschäftspartnern, 1. Auflage 2009, 160 Seiten, Preis 14,90 €, ISBN 978-3-7093-0220-2.

Die Autorin zeigt in diesem Ratgeber für die Praxis, wie man sich bestmöglich auf Konfliktgespräche vorbereitet und sie erfolgreich meistert. Das Buch enthält Fallbeispiele und zahlreiche Tipps.

Lang, **Personalführung – Nicht nur reden, sondern leben!** Methoden für eine erfolgreiche Kompetenz- und Potenzialentwicklung, mit praxiserprobten Instrumenten und Umsetzungsbeispielen, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2009, 192 Seiten, Preis 29,20 €, Fachbuch Wirtschaft, ISBN 978-3-7093-0164-9.

Vertrauen und positive Grundeinstellung sind zwei Faktoren, auf denen ein sowohl authentischer als auch resultatorientierter Dialog zwischen Führungskraft und Mitarbeiter für eine möglichst wirkungsvolle Führung basieren sollte. Im Buch finden Führungskräfte, Trainer und Berater für die Führungspraxis einsetzbare Methoden und hilfreiche Instrumente, die zeigen, wie Personal- und Führungsarbeit effizient organisiert, Mitarbeitergespräche wirksam geführt und eine potenzialorientierte Personalentwicklung erfolgreich gestaltet werden können.

von Jhering, **Scherz und Ernst in der Jurisprudenz**, 1. Auflage 2009, 400 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7093-0281-1.

Das bereits 1884 erschienene Buch ist die satirische Abrechnung des Autors mit der damals herrschenden Begriffsjurisprudenz, die die Suche nach einer angemessenen Lösung für praktische Probleme hinter Fragen der Systematik und Konstruktion zurückstellte. Das Werk leitete den Paradigmenwechsel von der Begriffs- zur heute herrschenden Wertungsjurisprudenz ein.

#### **Spektrum Akademischer Verlag (Springer), Heidelberg**

Höltling/Coldewey, **Hydrogeologie**, Einführung in die Allgemeine und Angewandte Hydrogeologie, 7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2009, XXVI, 384 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8274-1713-8.

Um die Aufgaben und die fachliche Verzahnung der Hydrogeologie besser darstellen zu können, haben die Autoren in der Neuauflage Abschnitte umgestellt. Sie heben die Bedeutung der geologischen und hydrogeologischen Grundlagen stärker hervor. Die Kapitel über „Wasserbeschaffenheit“ und „Angewandte Hydrogeologie“ sind grundlegend neu bearbeitet und erweitert. Zahlreiche Abschnitte, wie „Wassergewinnung“, „Bauen im Grundwasser“ und „Re-

genwasserversickerung“, wurden neu aufgenommen. Unter didaktischen Gesichtspunkten wurden alle Abbildungen neu erstellt und zweifarbig gestaltet, wichtige Gleichungen und Textabschnitte farbig hervorgehoben.

#### **Springer, Berlin u. a.**

Patt/Jürging/Kraus, **Naturnaher Wasserbau**, Entwicklung und Gestaltung von Fließgewässern, 3., bearbeitete und aktualisierte Auflage 2009, XVI, 455 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-540-76979-8.

Die drei Autoren beschreiben die Entwicklung der Fließgewässer mit ihren Lebensräumen und erläutern auf dieser Grundlage die Methoden des naturnahen Wasserbaus. Umfassende Hinweise zur aktuellen rechtlichen Situation, zum Planungsablauf und auf neue Aspekte bei der Gewässerunterhaltung sind ebenso enthalten wie hydrologische, hydraulische und morphologisch-sedimentologische Grundlagen. Vorgestellt wird ein geschlossenes Bild für Planung und Durchführung naturnaher Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an unseren Fließgewässern. Die Neuauflage wurde insbesondere im Hinblick auf die laufenden Arbeiten im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ergänzt.

#### **Wolters Kluwer Deutschland, CW Haarfeld, Neuwied**

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 2 Ordnern, etwa 5.642 Seiten, Stand 1. August 2009, Preis 99 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Die Gesetzliche Krankenversicherung steht vor gewaltigen Herausforderungen: Medizinischer Fortschritt, zunehmende Lebenserwartung der Bevölkerung und eine wachsende Zahl von Ärzten konkurrieren um zunehmend knappere Finanzmittel. Der Kommentar zum SGB V weist den Weg durch das bestehende Krankenversicherungsrecht und dokumentiert ausführlich die Entwicklung dieses Rechtsgebietes. Das neue Grundwerk des Kommentars vereint die drei Werke Gesundheitsstrukturgesetz, SGB V – Textausgabe und SGB V – Kommentar Gesetzliche Krankenversicherung zu einer Loseblattsammlung. Abonnenten des Kommentars steht eine Online-Datenbank mit mehr als 6.500 Urteilen zum Sozialrecht zur Verfügung.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG)**, Kommentar, 160. und 161. Lieferung, Stand 1. Oktober 2009, Preis jeweils 98 €, ISBN 978-3-7962-0351-0.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 268. bis 270. Lieferung, Stand 15. Oktober 2009, Preis 117 €, 109 € und 120 €, ISBN 978-3-7962-0310-7.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 266. bis 268. Lieferung, Stand 15. Oktober 2009, Preis 121 €, 118 € und 115 €, ISBN 978-3-7962-0312-1.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 2 Ordnern, etwa 5.642 Seiten, 2., 3., 4., 5. und 6. Lieferung, Stand 1. November 2009, Preis 102 €, 120 €, 128 €, 104 € und 115 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Marburger, **Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber**, alle Ansprüche kennen und ausschöpfen mit den neuen Leistungsätzen, 2009, 128 Seiten, Preis 9,95 €.

Der aktuelle Ratgeber erläutert, was Beziehern von Arbeitslosengeld II neben dem Regelsatz zur Absicherung ihrer Existenz zusteht, und wie die Leistungen beantragt werden. Zudem wird ein besonderes Augenmerk auf die wenig beachteten Leistungsansprüche aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung gelegt.

Röger, **Finanzielle Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**, Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen, 2009, 156 Seiten, Preis 9,95 €.

Der Fachratgeber bietet in einer verständlichen Sprache fachkundige Orientierung im Antrags- und Adressdschungel und beantwortet zuverlässig häufig gestellte Fragen rund um die finanzielle Seite einer Behinderung.

Marburger/Dahm, **Nichteheliche Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften**, sozial abgesichert, alle Ansprüche kennen und ausschöpfen, 1. Auflage 2009, 112 Seiten, Preis 9,95 €.

Das Werk informiert darüber, wann eine nichteheliche Lebensgemeinschaft oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinn des Sozialrechts besteht und welche Rechte gegen die Träger von Sozialleistungen daraus resultieren. Behandelt wird das gesamte Sozialrecht des Sozialgesetzbuches. Dazu gehören Kranken- und Pflegeversicherung, Renten- und Unfallversicherung sowie die Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe. Auch Sonderfragen, etwa Schadensersatzansprüche von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern, werden erörtert.

**Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII**, mit Durchführungsverordnungen, Sozialgerichtsgesetz (SGG) und den besonderen Teilen des SGB: BAFöG, RVO, BVG, BKGG, WoGG, 2009/II, 8., aktualisierte Auflage 2009, 1.544 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7422-9.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. August 2009 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen wie die Erhöhung der Regelsätze, Einführung einer neuen Altersstufe für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren, die neuen Regeln zum Kurzarbeitergeld, Neuausrichtung der Förderung der Berufsausbildung, Verbesserung für kurzzeitig oder befristet Beschäftigte beim Arbeitslosengeld, die Erhöhung der Renten, gesetzlicher Schutz vor Rentenkürzungen, die Assistenzleistungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung nun auch bei stationärer Krankenhausbehandlung möglich.

Kamps, **Grundlagen der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung**, Arbeitshilfe zum SGB V und SGB XI, Einführung in das Hilfsmittelverzeichnis, 2009, 240 Seiten, Preis 22 €.

Die systematisch aufgebaute Arbeitsgrundlage weist den Weg durch die Flut schwieriger Begriffe, rechtlicher Vorgaben sowie Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme und erläutert verständlich sowie nachvollziehbar das Leistungsrecht der Kranken- und Pflegekassen.

Fey, **Gelassenheit siegt!** Mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen souverän umgehen, 12. Auflage 2009, 192 Seiten, Preis 9,95 €, Walhalla Selbstmanagement, ISBN 978-3-8029-4525-0.

Der Ratgeber gibt Tipps und Strategien, wie man bei Konflikten einen kühlen Kopf bewahrt und souverän damit umgeht.

Richter/Gamisch, **Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst**, Nach TVöD, TV-L, TV-V, AVR, BAT-KF Praxishandbuch mit Musterformulierungen, 3., aktualisierte Auflage 2009, 192 Seiten, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-7489-2.

Das Praxishandbuch vermittelt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt, gepflegt und optimiert werden. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und bietet Tipps und Handlungsanleitungen wie z. B. für das Bilden von Arbeitsvorgängen.

**Das gesamte Familienrecht**, mit den Neuerungen des FG-G-Reformgesetzes, Ausgabe 2010, Rechtsstand 1. September 2009, 672 Seiten, Preis 14,95 €.

Die neue Textausgabe bietet eine ebenso umfassende wie handliche Zusammenstellung aller aktuellen Vorschriften zum Familien-, Betreuungs-, Abstammungs- und Adoptionsrecht. Ebenfalls enthalten sind die neuen verfahrensrechtlichen Vorschriften des FamFG, das die familiengerichtliche Praxis grundlegend umstrukturiert. Mit dieser Gesetzessammlung wird der umfassende Bereich des Familienrechts in einem Band zusammengefasst, das mühsame Zusammensuchen aus unterschiedlichen Quellen entfällt.

Richter/Gamisch, **Grundlagen der Eingruppierung**, das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst, 2009, 80 Seiten, kartoniert, Preis 9,95 €.

Die Autoren erläutern verständlich, wie Arbeitsvorgänge korrekt gebildet, Stellenbeschreibungen tarifkonform verfasst sowie Arbeit richtig bewertet wird. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die neue Entgeltgruppe 1 TVöD/TV-L und Mitbestimmungsrechte des Betriebs-/Personalrats dargestellt.

Böhm/Lerch/Marburger u. a., **Betreuungsrecht – Betreuungspraxis**, Kommentar und Arbeitshilfen, Ausgabe 2010, 744 Seiten, Preis 44 €.

Der Praxiskommentar gibt wertvolle Hilfestellung rund um das Thema Betreuung. Er gliedert sich in vier Hauptbereiche: Betreuungsrecht, Sozialrecht, Praxishilfen und wichtige Rechtsvorschriften. In der aktuellen Ausgabe 2010 wird insbesondere die komplexe und vielschichtige Umstellung auf das Familienverfahrensrecht (FamFG) berücksichtigt. Neben dem FamFG und seinen bereits erfolgten Berichtigungen sind u. a. auch das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz und das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz eingearbeitet.

Lehmann, **Aktuelles Waffenrecht**, 88. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 82,02 €.

### Bibliographisches Institut & Brockhaus F. A. Brockhaus AG, Mannheim

**Duden Finanzmarktwörterbuch**, 1. Auflage 2009, 128 Seiten, Preis 7,95 €.

Das neue „Finanzmarktwörterbuch“ von Duden ist ein verlässlicher Leitfaden durch das größtenteils unverständ-

liche Fachvokabular von Börsianern, Finanz- und Versicherungsdienstleistern. Es enthält klare Definitionen der wichtigsten und gebräuchlichsten Fachbegriffe, wie Annuität, Anzeigepflicht, Tafelgeschäfte, Zertifikate, Hedgefonds. Das kompakte Nachschlagewerk benennt und erklärt Finanzierungstechniken und zeigt Zusammenhänge auf.

**Duden – Das große Buch der Allgemeinbildung**, 1. Auflage 2009, 592 Seiten, Preis 12,95 €.

Immer schneller verdoppelt sich das Wissen, der moderne Mensch ertrinkt in Informationen. Ein Leitfaden durch das Labyrinth des Wissensangebots unserer Zeit ist der neue Duden „Das große Buch der Allgemeinbildung“. 17 Wissenskapitel zu den fünf großen Themenkreisen Geschichte und Gesellschaft, Kultur und Sprache, Glaube und Denken, Mensch und Leben sowie Erde, Naturwissenschaften und Technik, versammeln Daten, Fakten und Zusammenhänge, die den Grundbestand unserer Allgemeinbildung darstellen.

**Duden – Deutsche Geschichte – was jeder wissen muss**, 1. Auflage 2009, 228 Seiten, Preis 9,95 €.

Vom Mittelalter bis zur Gegenwart stellt der neue Duden die deutsche Geschichte in zehn Kapiteln kompakt und allgemein verständlich auf „Dudenniveau“ zusammen. Die verständlich geschriebenen Texte bieten kompakte Informationen zu den wichtigsten Ereignissen, Begriffen und Personen in chronologischer Reihenfolge von den Anfängen im römischen Germanien bis zur Wiedervereinigung 1990.

**Duden – Die Grammatik**, 8., überarbeitete Auflage 2009, 1.343 Seiten, Preis 24,95 €.

„Die Grammatik“ von Duden präsentiert sich in achter überarbeiteter Auflage. Wissenschaftlich exakt stellt sie den Aufbau der deutschen Gegenwartssprache vom Laut über das Wort und den Satz bis hin zum Text und zu den Merkmalen der gesprochenen Sprache umfassend und übersichtlich dar. Für die neue Auflage ist die Dudengrammatik dem aktuellen Forschungsstand entsprechend aktualisiert und erweitert worden.

**Duden Korrektor 6.0 für Microsoft Office**, Die Rechtschreibprüfung für Microsoft Office und Works, 2009, CD-ROM, Preis 19,95 €.

Die Duden-Rechtschreibprüfung für Microsoft Office ist in der neuen 6.0-Version erschienen. Der Wortschatz wurde aktualisiert und erweitert. So kennt die Korrektursoftware jetzt auch die mehr als 5.000 Wörter, die neu in die 25. Auflage des Standardwerks der deutschen Rechtschreibung aufgenommen worden sind.

**Duden Korrektor Upgrade Recht und Verwaltung**, 2009, CD-ROM, Preis 29,95 €.

Das „Duden Korrektor Upgrade Recht und Verwaltung“ wird in eine vorhandene „Duden Korrektor“-Installation integriert und umfasst daher im Wesentlichen alle Funktionen des installierten „Duden Korrektors“. Der Wortschatz basiert zusätzlich auf den Werken „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“ von Kirchner und Butz sowie „Alpman-Brockhaus – Fachlexikon Recht“. Die Grammatikprüfung und die Überprüfung der Zeichensetzung sind um Besonderheiten der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache erweitert, so dass das Upgrade für alle, die juristische Texte verfassen oder bearbeiten, interessant ist.

**Meyers Weltatlas kompakt mit Länderlexikon**, 1. Auflage 2009, 486 Seiten, Preis 14,95 €.

Ein Kartenwerk im praktischen Taschenformat, das zusätzlich zum Kartenmaterial ein umfangreiches Länderlexikon enthält. Rund 200 Seiten mit politischen und physischen Karten bieten Kartografie auf dem neuesten Stand. Ergänzend dazu werden im Länderlexikon auf 176 Seiten alle Flaggen, Wappen und aktuellen Daten zu allen Staaten der Erde aufgeführt.

**Meyers Atlas China**, auf dem Weg zur Weltmacht, 2009, 224 Seiten, Preis 29,95 €.

China – das ist der Aufsteiger des 20. und die Supermacht des 21. Jahrhunderts. Der neue Atlas „China – auf dem Weg zur Weltmacht“ von Meyers bringt in 60 thematischen Karten und zahlreichen Tabellen und Grafiken das Land im Fernen Osten näher. Informativ aufbereitet veranschaulicht das Werk die entscheidenden Informationen über das Land, seine Menschen, über politisches Leben, Wirtschaft und Kultur.

**Grabener Verlag, Kiel**

Haase, **Der Verwaltungsbeirat in der Praxis**, ein Ratgeber für Wohnungseigentümer und Verwalter; Aufgaben, Funktion, Haftung, Pflichten und Rechte des Verwaltungsbeirates im Überblick, 4. Auflage 2009, 152 Seiten, Preis 24,20 €.

Das Buch versteht sich als praktischer Ratgeber für alle Beteiligten einer Wohnungseigentümergeinschaft und besonders für den Verwaltungsbeirat. Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten sind mit dem Amt des Verwaltungsbeirates verbunden? Was ist zu tun? Geht man ein Haftungsrisiko ein? Diese Fragen und viele andere beantwortet das völlig überarbeitete und erweiterte, in vierter Auflage neu erschienene Buch „Der Verwaltungsbeirat in der Praxis“.

**Erich Schmidt Verlag, Berlin**

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung, Ergänzbare Handbuch für die Praxis**, 21. Lieferung, Stand Juni 2009.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM), vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften**, Lieferung 2/09, Stand August 2009.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 4/09 und 1/10, Stand Januar 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar**, Anschlusslieferung an die 50. Lieferung, Lieferung 1/09 bis 3/09, Stand Oktober 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferungen 4/09, 5/09, 6/09 zzgl. des neuen Ordners Bd. 5 und 7/09, Stand Dezember 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar**, 41. bis 43. Lieferung, Stand Dezember 2009.



**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 44. Lieferung, Stand September 2009.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar**, Lieferung 02/2009, Stand Oktober 2009.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 33. und 34. Lieferung, Stand Oktober 2009.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 05/09, Stand Oktober 2009, Gesamtwerk mit 3.266 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 09/09 bis 12/09, Stand Dezember 2009, Loseblatt Grundwerk 8.884 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 08/09 bis 1/10, Stand Januar 2010, Loseblattgrundwerk 28.824 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

**Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 28. Lieferung, Stand September 2009, Preis 52,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**, 87. Lieferung, Stand August 2009, Preis 98,95 €.

Eicher/Michaelis, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 67. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 56,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht, Kommentar**, 32. Lieferung, Stand September 2009, Preis 58,25 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 131. Lieferung, Stand 1. September 2009, Preis 86,95 €.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar**, 142. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 99,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 102. Lieferung, Stand 1. August 2009, Preis 48,20 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 74. Lieferung, Stand Februar 2009, Preis 76,20 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst, Kommentar**, 95. Lieferung, Stand September 2009, Preis 60,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 44. Lieferung, Stand 1. September 2009, Preis 49,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 32. und 33. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 95,95 € und 97,95 € sowie Ergänzungsband, Preis 59,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 10. Lieferung, Stand 1. September 2009, Preis 54,95 €.



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN**

**Nr. 3**

**München, 30. März 2010**

**23. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
22.02.2010	34-I Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung . . . . .	39
03.02.2010	913-I Technische Lieferbedingungen für Gummimodifizierte Bitumen TL RmB-StB By, Ausgabe 2010 . . . . .	48
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
04.03.2010	2030.2.2-UG Richtlinien für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit . . . . .	64
16.02.2010	2034.4-UG Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (ZustBek-UG) . . . . .	68
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
28.12.2009	7815-L Richtlinien zum 24. Wettbewerb 2010–2013 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ . . . . .	69
21.01.2010	787-L Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse . . . . .	74
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
22.02.2010	2175.5-A Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) . . . . .	74
17.02.2010	240-A Richtlinie für die Förderung der Beratung und Integrationsbegleitung von Personen mit Migrationshintergrund (Migrationsberatungs-Richtlinie – MbR) . . . . .	78

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Bayerische Staatskanzlei

11.02.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Seddik Saoudi . . . . .	86
11.02.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Henry Javier Arcos Munoz . . . . .	86
11.02.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Raymond F. Freymann . . . . .	86
11.02.2010	Löschung eines Exequaturs . . . . .	86
11.02.2010	Schließung eines Generalkonsulats . . . . .	86

### Bayerisches Staatsministerium des Innern

10.03.2010	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen . . . . .	87
24.02.2010	2153-I Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz . . . . .	98

### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

05.03.2010	923-W Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt . . . . .	98
------------	---	----

### Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

08.03.2010	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung . . . . .	100
------------	--	-----

## III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

03.02.2010	66-F Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungs- wesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG) . . . . .	102
------------	---	-----

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	—
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	103

## **I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

### **34-I**

#### **Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

##### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 22. Februar 2010 Az.: IA3-1041.2-20**

Die Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 13. August 2007 (AllMBl S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 4.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Mustern ist im Interesse der Bürgerfreundlichkeit die Art („Widerspruch“ oder „Klage“), die Frist und die Form des Rechtsbehelfs – einschließlich der Angabe der Behörde oder des Gerichts, bei der bzw. dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, mit Anschrift – drucktechnisch hervorgehoben (hier beispielhaft durch Fettdruck und Zentrierung).“

2. Die Rechtsbehelfsbelehrungsmuster aus dem Anhang der Bekanntmachung werden durch die im Anhang veröffentlichten Rechtsbehelfsbelehrungsmuster ersetzt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a Variante 1 (neutraler Stil):**

- Anwendungsbereich: Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)
- Verwendung: Alle Verwaltungsakte, die ab 1. Juli 2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: Postfach [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- [Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.
- [Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)

Verwendung: Alle Verwaltungsakte, die ab 1. Juli 2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[...Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...*]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...*]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich ...*] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- [Alternative 1: *Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:*] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Alternative 2: *Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:*] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b Variante 1 (neutraler Stil):**

Anwendungsbereich: Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

Verwendung: Alle Verwaltungsakte, die ab 1. Juli 2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: Postfach [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- [Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.
- [Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)

Verwendung: Alle Verwaltungsakte, die ab 1. Juli 2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann jeder von Ihnen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...*]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...*]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich ...*] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- [Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a Variante 1 (neutraler Stil):**

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Verwendung: Alle Verwaltungsakte, die ab 1. Juli 2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],

Postfachanschrift: [...],

Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Verwendung: Alle Verwaltungsakte, die ab 1. Juli 2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],

Postfachanschrift: [...],

Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b Variante 1 (neutraler Stil):**

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung

Verwendung: Widerspruchsbescheide über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die ab 1. Juli 2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der [... Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat ...] vom [... Datum ...] kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (... Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung

Verwendung: Widerspruchsbescheide über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die ab 1. Juli 2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der [... Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat ...] vom [... Datum ...] können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (... Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie den angefochtenen Bescheid und diesen Widerspruchsbescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3 Variante 1 (neutraler Stil):**

Anwendungsbereich: Obligatorisches Widerspruchsverfahren

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [*Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:*] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.
- [*Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:*] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3 Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: Obligatorisches Widerspruchsverfahren

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** einlegen. Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[...Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*... Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [*Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:*] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [*Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:*] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**913-I****Technische Lieferbedingungen  
für Gummimodifizierte Bitumen  
TL RmB-StB By, Ausgabe 2010****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 3. Februar 2010 Az.: IID9-43434-001/10**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anlage: Technische Lieferbedingungen für Gummimodifizierte Bitumen TL RmB-StB By, Ausgabe 2010

Gummimodifizierte Bindemittel können alternativ zu Polymermodifizierten Bindemitteln eingesetzt werden. Die Technischen Lieferbedingungen für Gummimodifizierte Bitumen (TL RmB-StB By 10) wurden gemeinsam von Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung erarbeitet.

Die TL RmB-StB By 10 stehen auch unter <http://www.stmi.bayern.de> als pdf-Datei zur Verfügung. Den Autobahndirektionen und den Staatlichen Bauämtern wird die Anwendung der TL RmB-StB By 10 als technische Mindestbedingung in geeigneten Bauverträgen empfohlen. Zur Erfahrungssammlung ist die Oberste Baubehörde über die Anwendung der TL RmB-StB By 10 bei Ausschreibungen zu informieren.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

Anlage**Technische Lieferbedingungen für Gummimodifizierte Bitumen****TL RmB-StB By****Ausgabe 2010**

Herausgeber:

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Bearbeitergruppe Gummimodifizierte Bitumen

Leiter:

Dr.-Ing. S c h m a l z , Regensburg

Mitarbeiter:

Frau Dipl.-Ing. G ä r t n e r , Nürnberg  
Dipl.-Ing. G r a f , Bubesheim  
BOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. H e c h t l , München  
Dr.-Ing. O p e l , Hofolding  
Dipl.-Ing. S a d z u l e w s k y , Neunkirchen-Seelscheid  
Dipl.-Ing. MBA S c h m e i ß e r , Hamburg  
BD Dipl.-Ing. S c h m e r b e c k , München  
Dipl.-Ing. V o g e l , Buch a.Erlbach

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
  - 1.1 Allgemeines
  - 1.2 Geltungsbereich
  - 1.3 Begriffsbestimmungen
  - 1.4 Abkürzungen und Symbole
  - 1.5 Bezeichnungen
  - 1.6 Weitere Angaben
2. Anforderungen an Gebrauchsfertige Gummimodifizierte Bindemittel, RmB R
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Probenahme
  - 2.3 Liefersorten, Technische Daten
    - 2.3.1 Verformungsverhalten – Dynamisches Scherrheometer (DSR)
    - 2.3.2 Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)
  - 2.4 Lieferung, Lagerung und Verarbeitung
3. Anforderungen an Gummimodifizierte Bitumengranulate, GRM
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Probenahme
  - 3.3 Liefersorten
  - 3.4 Lieferung, Lagerung und Verarbeitung
  - 3.5 Anforderungen an Laborgemischte Gummimodifizierte Bitumen aus Straßenbaubitumen und Gummimodifizierten Bitumengranulaten
    - 3.5.1 Verformungsverhalten – Dynamisches Scherrheometer (DSR)
    - 3.5.2 Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)
4. Verarbeitung von Gummimodifizierten Bitumen an der Mischanlage
  - 4.1 RmB R
  - 4.2 RmB G
5. Technische Regelwerke

## Verzeichnis der Anhänge

- Anhang A: Ergänzung zur ZTV Asphalt-StB 07/TL Asphalt-StB 07
- Anhang B: H i n w e i s e zu Gebrauchsfertigem Gummimodifiziertem Bitumen (RmB R)
- Anhang C: H i n w e i s e zu Gummimodifiziertem Bitumen unter Anwendung von Gummimodifiziertem Bitumengranulat (RmB G)
- Anhang D: F r a g e n k a t a l o g zur Umweltverträglichkeit und zum Arbeitsschutz für Gummimodifizierte Bitumen (RmB) in Bezug auf Anwendung, Nutzung und Verwertung

## 1. Grundlagen

### 1.1 Allgemeines

Die Technischen Lieferbedingungen enthalten Anforderungen an

- Gebrauchsfertige Gummimodifizierte Bitumen und
- Gummimodifizierte Bitumengranulate und
- Gummimodifizierte Bitumen aus Bitumen und Gummimodifiziertem Bitumengranulat

zur Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphaltmischgut in Heißverarbeitung. Gummimodifizierte Bindemittel können alternativ zu Polymermodifizierten Bindemitteln eingesetzt werden.

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen Technischen Lieferbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

### 1.2 Geltungsbereich

Die Technischen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Gebrauchsfertigen Gummimodifizierten Bitumen und Gummimodifiziertem Bitumengranulat für Asphaltmischgut zur Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen für den Straßen- und Wegebau sowie für andere Verkehrsflächen.

### 1.3 Begriffsbestimmungen

#### **Gummimodifizierte Bitumen**

(Rubber Modified Bitumen, RmB) sind mit Gummimehl modifizierte Straßenbaubitumen.

#### **Gebrauchsfertige Gummimodifizierte Bitumen**

(Rubber Modified Ready for Use, RmB R) sind Bindemittel, die an der Asphaltmischanlage ohne weitere Behandlung zur Herstellung von Asphaltmischgut verwendet werden können.

#### **Gummimodifizierte Bitumengranulate**

(Granulate Rubber Modified, GRM) sind mit Gummimehl aufbereitete Bitumen, welche nach der Aufbereitung granuliert werden.

#### **Gummimodifizierte Bitumen mit Gummimodifizierten Bitumengranulaten**

(Rubber Modified Bitumen with Granulate, RmB G) sind mit Gummimodifizierten Bitumengranulaten aufbereitete Bitumen.

#### **Gummimehle**

sind aus geeigneten Gummiprodukten durch Mahlen bei Umgebungstemperatur gewonnene Produkte.

#### *Anmerkung 1:*

*In der Regel werden Gummimehle mit maximal 1 mm Korngröße verwendet, die aus Reifen gewonnen werden.*

#### *Anmerkung 2:*

*RmB enthalten neben gelösten auch ungelöste Gummipartikel, die bei der Bindemittelgehaltsbestimmung berücksichtigt werden müssen.*



## 1.4 Abkürzungen und Symbole

In den Spezifikationstabellen dieser Technischen Lieferbedingungen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

IA	für „Ist anzugeben“
NR	für keine Anforderung („No Requirement“)

## 1.5 Bezeichnungen

In den Spezifikationstabellen dieser Technischen Lieferbedingungen werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

Gummimodifizierte Bitumen werden analog den Polymermodifizierten Bitumen mit der für die jeweilige Sorte geltenden Anforderungsspanne für die Penetration und dem Mindestanforderungswert für den Erweichungspunkt Ring und Kugel bezeichnet.

Gebrauchsfertige Gummimodifizierte Bitumen werden mit dem Buchstaben „R“ bezeichnet.

Mit gummimodifizierten Bitumengranulaten hergestellte gummimodifizierte Bitumen werden mit dem Buchstaben „G“ bezeichnet.

Beispiele:

RmB R 20/60-55, RmB R 35/70-55

RmB G 25/60-52, RmB G 20/60-55 und RmB G 35/70-55

Gummimodifizierte Bitumengranulate werden bezeichnet mit dem Gesamtanteil an Gummimehl und dem davon im Bitumen angelösten Anteil in M.-%.

Beispiele: GRM 40/15, GRM 40/20

## 1.6 Weitere Angaben

Die Hersteller sind verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter für die von ihnen hergestellten Produkte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu erstellen, obwohl diese Richtlinie nur für gefährliche Stoffe und Zubereitungen anzuwenden ist. Damit soll zeitraubende Aufklärungsarbeit bei entsprechenden Anfragen vermieden werden.

Die Umweltverträglichkeit und Arbeitssicherheit bei Anwendung, Nutzung und Verwertung ist vom Lieferanten des Gummimodifizierten Bitumen nach Anhang D nachzuweisen.

## 2. Anforderungen an Gebrauchsfertige Gummimodifizierte Bindemittel, RmB R

### 2.1 Allgemeines

Nachfolgend sind die für den Geltungsbereich dieser Technischen Lieferbedingungen erforderlichen Eigenschaften der Gebrauchsfertigen Gummimodifizierten Bitumen festgelegt. Hinweise zur Wahl der Bindemittelsorten in Abhängigkeit von der zu erwartenden Beanspruchung befinden sich in Tabelle A1 in Anhang A.

### 2.2 Probenahme

Die Probenahme muss nach der DIN EN 58 aus dem Gesamtprodukt bzw. aus dem Gesamtzeugnis erfolgen.

Die Probenahme soll während der Entleerung aus dem mittleren Drittel des Tankzuginhalts vorzugsweise mit einem Drei-Wege-Hahn erfolgen.

## 2.3 Liefersorten, Technische Daten

Gebrauchsfertige Gummimodifizierte Bitumen müssen den Anforderungen der Tabelle 1 genügen.

**Tabelle 1: Anforderungen an Gebrauchsfertige Gummimodifizierte Bitumen**

Merkmal oder Eigenschaft	Einheit	Prüfmethode	Sorten	
			RmB R 20/60-55	RmB R 35/70-55
Dichte	g/cm <sup>3</sup>		ist anzugeben	
Penetration bei 25 °C	0,1 mm	DIN EN 1426	20 bis 60	35 bis 70
Erweichungspunkt Ring und Kugel	°C	DIN EN 1427	≥ 55	≥ 55
Flammpunkt	°C	DIN EN ISO 2592	≥ 235	≥ 235
Elastische Rückstellung bei 25 °C <sup>1)</sup>	%	DIN EN 13398	≥ 50	≥ 60
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1				
Masseänderung	%	DIN EN 12607-1	≤ 0,5	≤ 0,5
Verbleibende Penetration	%	DIN EN 1426	≥ 60	≥ 60
Zunahme des Erweichungspunktes Ring und Kugel	K	DIN EN 1427	≤ 8	≤ 8
Abfall des Erweichungspunktes Ring und Kugel	K	DIN EN 1427	≤ 2	≤ 2
Elastische Rückstellung bei 25 °C <sup>1)</sup>	%	DIN EN 13398	≥ 50	≥ 60
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR) <sup>2)</sup> (Abschnitt 2.3.1)				
Komplexer Schermodul G* bei 60 °C	Pa	DIN EN 14770	≥ 7.000	≥ 12.000
Phasenwinkel δ bei 60 °C	°		≤ 75	≤ 65
Verhalten bei tiefen Temperaturen, Biegebalkenrheometer (BBR) <sup>2)</sup> (Abschnitt 2.3.2)				
Steifigkeit S bei -16 °C	MPa	DIN EN 14771	≤ 300	≤ 200
m-Wert bei -16 °C			≥ 0,3	≥ 0,3

<sup>1)</sup> Beim vorzeitigen Reißen des Fadens (≤ 20 cm) ist die Ausziehlänge anzugeben.

<sup>2)</sup> Die Prüfungen dienen der Erfahrungssammlung, bei den angegebenen Größen handelt es sich um Orientierungswerte.

### 2.3.1 Verformungsverhalten – Dynamisches Scherrheometer (DSR)

Die Bestimmungen des Verformungsverhaltens werden nach der DIN EN 14770 durchgeführt.

Die Messungen im Dynamischen Scherrheometer sind in Form eines Temperatursweeps bei einer Frequenz von 1,59 Hz in einem Temperaturbereich zwischen 30 und 90 °C durchzuführen.

*Anmerkung:*

*Folgende Rahmenbedingungen sind festgelegt: Prüfung mit Platte/Platte, Auslenkung ≤ 5%. Die Spaltbreite beträgt 2 mm.*

### 2.3.2 Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)

Das Verhalten bei tiefen Temperaturen im Biegebalkenrheometer (BBR) ist nach der DIN EN 14771 zu bestimmen und jeweils mittels Doppelbestimmung bei mindestens zwei Temperaturen zu untersuchen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind Prüfungen bei -10 °C, -16 °C und -25 °C sinnvoll. Es ist die Temperatur anzugeben, für die eine Biegesteifigkeit von 300 MPa ermittelt wurde.

## 2.4 Lieferung, Lagerung und Verarbeitung

Die Lieferung von gebrauchsfertigen, Gummimodifizierten Bitumen erfolgt in Tankwagen. Eine Temperatur von 190 °C darf nicht überschritten werden, da sonst die Eigenschaften des Bitumens negativ beeinflusst werden können. Dies gilt auch aus Arbeits- und Umweltschutzgründen während Lieferung, Lagerung und Verarbeitung.

Es wird empfohlen, bei der Verarbeitung im Laboratorium und der Handhabung bei Prüfungen Anhang B zu beachten.

## 3. Anforderungen an Gummimodifizierte Bitumengranulate, GRM

### 3.1 Allgemeines

Nachfolgend sind die für den Geltungsbereich dieser Technischen Lieferbedingungen erforderlichen Eigenschaften der Gummimodifizierten Bitumengranulate festgelegt.

### 3.2 Probenahme

Die Probenahme erfolgt stichprobenartig aus den angelieferten Gebinden. Die Mindestmenge beträgt 1 kg.

### 3.3 Liefersorten

Gummimodifizierte Bitumengranulate GRM werden in zwei Sorten nach der Tabelle 2 geliefert. In Tabelle 3 sind die Anforderungen an Gummimodifizierte Bitumengranulate für die verschiedenen Liefersorten zusammengestellt.

**Tabelle 2: Kenngrößen Gummimodifizierter Bitumengranulate**

Eigenschaft		Liefersorte		Prüfung nach
		GRM 40/15	GRM 40/20	
Spezifisches Gewicht	g/cm <sup>3</sup>	1,00 bis 1,04	1,00 bis 1,04	DIN EN 12607-3
Gummimehlgehalt / davon angelöst	M.-%	40/15	40/20	keine
Bitumengehalt	M.-%	50	50	keine
Füllergehalt	M.-%	10	10	keine
Granulatgröße	mm	0 bis 20	0 bis 20	DIN EN 933-1 bzw. 52098

Die Massenprozent dienen der Benennung. Sie sind nicht prüfbar. Die Eigenschaften werden am laborgemischten Gummimodifizierten Bitumen geprüft (siehe 3.5).

## 3.4 Lieferung, Lagerung und Verarbeitung

Gummimodifizierte Bitumengranulate werden in geschlossenen Gebinden z. B. in PE-Säcken von 5 bis 20 kg oder in Big Bags mit 500 oder 1.000 kg geliefert.

Das Material ist bei der Lagerung vor Temperaturen über 35 °C, vor direkter Sonneneinstrahlung und vor Feuchtigkeit zu schützen.

Hinweise zur Verarbeitung von Gebrauchsfertigem Gummimodifiziertem Bitumen im Laboratorium sowie bei Prüfungen sind in Abschnitt 4.1 enthalten.

Hinweise zur Handhabung an der Mischanlage sind in Abschnitt 4.2 enthalten.

### 3.5 Anforderungen an Laborgemischte Gummimodifizierte Bitumen aus Straßenbaubitumen und Gummimodifizierten Bitumengranulaten

Da für die Eigenschaften des herzustellenden Mischgutes nicht die Eigenschaften des Gummimodifizierten Bitumengranulates, sondern die Eigenschaften des resultierenden Bindemittels maßgebend sind, werden in dieser Technischen Lieferbedingung Anforderungen an labormäßig hergestellte Mischungen aus Gummimodifiziertem Bitumengranulat und Straßenbaubitumen gestellt.

Hinweise zur Wahl der Bindemittelsorten in Abhängigkeit von der zu erwartenden Beanspruchung befinden sich in Tabelle A1 in Anhang A.

Zur Prüfung der Anforderungswerte des Gummimodifizierten Bitumens muss im Laboratorium eine Mischung aus Bitumen und Gummimodifiziertem Bitumengranulat hergestellt werden. Hierzu werden die Liefersorten nach Tabelle 2 und Ausgangsbitumen 50/70 bzw. 70/100 verwendet.

Diese Labormischungen müssen die Anforderungen der Tabelle 3 erfüllen.

**Tabelle 3: Anforderungen an im Labor hergestellten Mischungen aus Straßenbaubitumen und Gummimodifiziertem Bitumengranulat**

Merkmal oder Eigenschaft		Prüfung nach	Sorte		
			RmB G 25/60-52	RmB G 20/60-55	RmB G 35/70-55
<i>Hinweise zur zweckmäßigen Zusammensetzung</i>			<i>50/70 mit 12 M.-% GRM 40/15</i>	<i>50/70 mit 22 M.-% GRM 40/15</i>	<i>70/100 mit 33 M.-% GRM 40/20</i>
Dichte bei 25 °C	g/cm³	DIN EN ISO 3838	1,000 bis 1,100	1,000 bis 1,100	1,000 bis 1,100
Nadelpenetration (100 g, 5 s, 25 °C)	0,1 mm	DIN EN 1426	25 bis 60	20 bis 60	35 bis 70
Erweichungspunkt Ring und Kugel	°C	DIN EN 1427	≥ 52	≥ 55	≥ 55
Flammpunkt im offenen Tiegel nach Cleveland	°C	DIN ISO 2592	≥ 235	≥ 235	≥ 235
Elastische Rückstellung bei 25 °C <sup>1)</sup>	%	DIN EN 13398	≥ 50	≥ 55	≥ 60
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1					
Relative Masseänderung	%	DIN 12607-1	≤ 0,5	≤ 0,5	≤ 0,5
Zunahme des Erweichungspunktes Ring und Kugel	K	DIN EN 1427	≤ 8	≤ 8	≤ 8
Abfall des Erweichungspunktes Ring und Kugel	K	DIN EN 1427	≤ 2	≤ 2	≤ 2
Elastische Rückstellung bei 25 °C <sup>1)</sup>	%	DIN EN 13398	≥ 50	≥ 55	≥ 60
Verformungsverhalten im Dynamischen Scherrheometer (DSR) <sup>2)</sup> (Abschnitt 3.5.1)					
Komplexer Schermodul G* bei 60 °C	Pa	DIN EN 14770	≥ 7.000	≥ 9.000	≥ 12.000
Phasenwinkel δ bei 60 °C	°		≤ 75	≤ 70	≤ 65
Verhalten bei tiefen Temperaturen, Biegebalkenrheometer (BBR) <sup>2)</sup> (Abschnitt 3.5.2)					
Steifigkeit S bei -16 °C	MPa	DIN EN 14771	≤ 300	≤ 250	≤ 200
m-Wert bei -16 °C	-		≥ 0,3	≥ 0,3	≥ 0,3

<sup>1)</sup> Beim vorzeitigen Reißen des Fadens (≤ 20 cm) ist die Ausziehlänge anzugeben.

<sup>2)</sup> Die Prüfungen dienen der Erfahrungssammlung, bei den angegebenen Größen handelt es sich um Orientierungswerte.

### 3.5.1 Verformungsverhalten – Dynamisches Scherrheometer (DSR)

Die Bestimmungen des Verformungsverhaltens werden nach der DIN EN 14770 durchgeführt.

Die Messungen im Dynamischen Scherrheometer (DSR) sind in Form eines Temperatursweeps bei einer Frequenz von 1,59 Hz in einem Temperaturbereich zwischen 30 und 90 °C durchzuführen.

*Anmerkung:*

*Folgende Rahmenbedingungen sind festgelegt: Prüfung mit Platte/Platte, Auslenkung ≤ 5 %. Die Spaltbreite beträgt 2 mm.*

### 3.5.2 Verhalten bei tiefen Temperaturen – Biegebalkenrheometer (BBR)

Das Verhalten bei tiefen Temperaturen im Biegebalkenrheometer (BBR) ist nach der DIN EN 14771 zu bestimmen und jeweils mittels Doppelbestimmung bei mindestens zwei Temperaturen zu untersuchen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind Prüfungen bei -10 °C, -16 °C und -25 °C sinnvoll. Es ist die Temperatur anzugeben, für die eine Biegesteifigkeit von 300 MPa ermittelt wurde.

## 4. Verarbeitung von Gummimodifizierten Bitumen an der Mischanlage

### 4.1 RmB R

Wegen der hohen Viskosität Gummimodifizierter Bitumen wird bezüglich der Pumpfähigkeit und Verarbeitbarkeit eine Abstimmung zwischen Bitumenlieferant und Asphaltmischanlage empfohlen. Die Untergrenze der Verarbeitbarkeit kann aus der Viskositäts-Temperaturkurve des Herstellers entnommen werden.

Gummimodifizierte Bitumen besitzen eine Neigung zur Entmischung. Durch Rühren oder Pumpen kann das Absetzen der Gummipartikel verhindert werden.

Die maximale Lagerungsdauer ist mit dem Lieferanten abzustimmen. Bei der Lagerung darf aus Umweltschutzgründen eine Temperatur von 190 °C nicht überschritten werden. Damit wird auch eine vorzeitige Alterung des Bindemittels vermieden.

### 4.2 RmB G

Gummimodifizierte Bitumengranulate werden in der vorgegebenen Menge während der Trockenmischphase (Gesteinskörnungen und Füller – kein Bitumen) zugegeben. Die Zugabe kann erfolgen durch:

- a) Sackzugabe (Aufschmelzverpackung) direkt in den Mischer
- b) Zugabe aus einem Big Bag über eine Dosieranlage mit Verwiegeeinrichtung
- c) Zugabe über eine vorhandene Einblasvorrichtung z. B. für Faserstoffe
- d) Zugabe über eine mobile Einblasvorrichtung

Die Mischzeit nach erfolgter Granulatzugabe soll 5 bis 10 Sekunden betragen. Danach wird das Straßenbaubitumen zugeführt. Die übliche Nachmischzeit muss in der Regel nicht verlängert werden. In Zweifelsfällen wird eine Probemischung empfohlen.

Eine Temperatur von 190 °C darf nicht überschritten werden, da sonst die Eigenschaften des Bitumens negativ beeinflusst werden können. Dies gilt auch aus Arbeits- und Umweltschutzgründen während Lieferung, Lagerung und Verarbeitung.



## 5. Technische Regelwerke

DIN EN 58	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Probenahme bitumenhaltiger Bindemittel
DIN EN 1426	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung der Nadelpenetration
DIN EN 1427	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung des Erweichungspunktes – Ring- und Kugelverfahren
DIN EN 12593	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung des Brechpunktes nach Fraaß
DIN EN 12607-1	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung der Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft – Teil 1: RTFOT-Verfahren
DIN EN 13398	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung der elastischen Rückstellung von modifizierten Bitumen
DIN EN 14770	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung des komplexen Schermoduls und des Phasenwinkels – Dynamisches Scherrheometer (DSR)
DIN EN 14771	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung der Biegekriechsteifigkeit – Biegebalkenrheometer (BBR)
DIN EN 12594	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Vorbereitung von Untersuchungsproben
DIN EN ISO 2592	Mineralölerzeugnisse – Bestimmung des Flamm- und Brennpunktes – Verfahren mit offenem Tiegel nach Cleveland

## Anhang A

**Ergänzung zur ZTV Asphalt-StB 07/TL Asphalt-StB 07****1. Ergänzung zur ZTV Asphalt-StB 07****Zu 1.1 Baugrundsätze**

Tabelle A1: Zweckmäßige Bindemittelart und Bindemittelsorte in Abhängigkeit von der zu erwartenden Beanspruchung

Bauklasse/ Flächenart	Asphaltbinder- schicht	Asphaltdeckschicht aus		
		Asphalt- beton	Splittmastix- asphalt	Offenporigem Asphalt
SV und I	RmB R 20/60-55	–	RmB R 20/60-55	RmB R 35/70-55 RmB G 35/70-55
II	RmB G 25/60-52	RmB R 20/60-55	RmB G 25/60-52	
III	RmB G 20/60-55	RmB G 25/60-52	RmB G 20/60-55	

Erläuterung: – Einsatz nicht vorgesehen

**Zu 2.3.2 Eignungsnachweis**

In Ergänzung zur ZTV Asphalt sind noch folgende Angaben zu machen:

- Löslicher und unlöslicher Bindemittelgehalt nach Rückgewinnung
- Hersteller des Gummimodifizierten Bitumens bzw. des Gummimodifizierten Bitumengranulats
- Bei Verwendung von Gummimodifiziertem Bitumengranulat zusätzlich:  
Menge des zuzugebenden Gummimodifizierten Bitumengranulats sowie Menge und Sorte des Straßenbaubitumens.

**Zu 4.1 Asphaltmischgut**

Ergänzung zu Absatz 4.1 (Tabelle 16) der ZTV Asphalt-StB 07:

Für Gummimodifizierte Bitumen können noch keine Grenzwerte für den Erweichungspunkt Ring und Kugel und die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels angegeben werden.

Es wird empfohlen den Erweichungspunkt Ring und Kugel und die elastische Rückstellung am rückgewonnenen Bindemittel zu bestimmen und zur Erfahrungssammlung anzugeben.

Ansonsten gelten für die Verwendung von Asphaltgranulat die Regelungen der ZTV Asphalt-StB 07 und der TL Asphalt-StB 07.

**2. Ergänzung zur TL Asphalt-StB 07****Zu 3.2.5 Splittmastixasphalt und 3.2.7 Offenporiger Asphalt**

Zu den Mindestwerten an stabilisierenden Zusätzen in den Tabellen 8 und 10 der TL Asphalt-StB:

Durch die Modifizierung mit Gummi wird eine Viskositäts-erhöhung erreicht. Die Eigenschaften des Gummis können stabilisierende Zusätze ganz oder teilweise entbehrlich machen.

Der Bedarf an stabilisierenden Zusätzen ist in der Erstprüfung festzulegen.

Anhang B**Hinweise****zu Gebrauchsfertigem Gummimodifiziertem Bitumen (RmB R)****1. Allgemeines**

Diese Hinweise beschreiben die Besonderheiten beim Umgang mit Gebrauchsfertigem Gummimodifiziertem Bitumen (RmB R) bei der Verarbeitung im Laboratorium.

**2. Handhabung im Laboratorium, Erstprüfung****2.1 Homogenisierung**

Die Probenvorbereitung des gebrauchsfertig gelieferten Gummimodifizierten Bitumens erfolgt in Anlehnung an die DIN EN 12594. Es empfiehlt sich eine Erhitzung auf 180 °C mit einer anschließenden Homogenisierung von mindestens 5 Minuten. Um Entmischungen zu vermeiden, sind die Proben unmittelbar nach dem Homogenisierungsvorgang zu verarbeiten.

Mit dem homogenisierten gebrauchsfertig gelieferten Gummimodifizierten Bitumen (RmB R) wird eine Erstprüfung nach TL Asphalt-StB durchgeführt.

**2.2 Durchführung der Prüfungen**

Gebrauchsfertig geliefertes Gummimodifiziertes Bitumen (RmB R) enthält Anteile, die sich bei der Extraktion des Asphaltes nicht oder nur teilweise lösen lassen.

Nach der Bindemittelrückgewinnung verbleibt daher ein Teil Gummipartikel im Bereich des Füllers und der Feinen Gesteinskörnungen zurück. Daher ist die rückgewonnene Bindemittelmenge nicht identisch mit der zugegebenen. Auch die Eigenschaften des rückgewonnenen Bindemittels sind nicht mehr identisch mit den Eigenschaften des gebrauchsfertig gelieferten Gummimodifizierten Bitumens (RmB R).

Die Bestimmung des Bindemittelgehaltes erfolgt nach TP Asphalt Teil 1. Es hat sich bewährt, das Asphaltmischgut vor der eigentlichen Extraktion anzulösen, um dem Verkleben der Siebe durch die Gummipartikel vorzubeugen.

*Anmerkung:*

*Für das Anlösen hat sich folgende Vorgehensweise bewährt:*

*Die Probe des mit RmB R hergestellten Asphalts wird in einem Pyknometer bei Raumtemperatur durch mehrmaliges Umrühren/Schütteln mit Lösemittel dispergiert. Dabei schwimmen Teile der nicht gelösten Gummipartikel auf. Das Gemisch aus Lösemittel, gelöstem Bindemittel und nicht gelösten Gummipartikeln wird nunmehr vorsichtig über einem Sieb mit der Maschenweite 0,063 mm dekantiert. Das Bindemittel-Lösungsmittelgemisch wird aufgefangen und zusammen mit dem Gesteinskörnungsgemisch in die Extraktionsanlage gegeben.*

Bei der Extraktion wird der lösliche Anteil des Bindemittels bestimmt. Der unlösliche Anteil wird im Rahmen der Erstprüfung oder einer Probemischung als Differenz zwischen der zugegebenen und der rückgewonnenen Bindemittelmenge ermittelt.

Der unlösliche Anteil besteht aus dem nach der TP Asphalt-StB Teil 1, Abschnitt 6.2, anzurechnenden Zuschlag für das unlösliche Bindemittel und den ungelösten Gummipartikeln.

Anhang C**Hinweise****zu Gummimodifiziertem Bitumen unter Anwendung von Gummimodifiziertem Bitumengranulat (RmB G)****1. Allgemeines**

Diese Hinweise beschreiben die Besonderheiten beim Umgang mit Gummimodifiziertem Bitumen unter Anwendung von Gummimodifiziertem Bitumengranulat (GRM) bei der Herstellung und Verarbeitung im Laboratorium.

Durch unterschiedliche Mischungen von GRM und Straßenbaubitumen können unterschiedliche Gummimodifizierte Bindemittel mit verschiedenen Viskositäten hergestellt werden, wobei die Anforderungen gemäß Tabelle 3 der TL RmB-StB By erfüllt werden müssen.

**2. Handhabung im Laboratorium, Erstprüfung**

Die dem Mischgut zuzugebende Menge an Gummimodifiziertem Bitumengranulat und Straßenbaubitumen wird in einer Erstprüfung festgelegt. Im Gegensatz zu gebrauchsfertig gelieferten Bindemitteln muss das aus Gummimodifiziertem Bitumengranulat und Straßenbaubitumen bestehende Bindemittel im Laboratorium gesondert hergestellt werden. Auch für die Feststellung der Anforderungswerte muss das Bindemittel gesondert hergestellt werden.

Als standardisierte Zugabemengen haben sich die in der Tabelle 3 empfohlenen Mengen bewährt.

Wegen dieser Besonderheiten wird empfohlen, folgende Vorgehensweise bei Erstprüfungen einzuhalten:

**2.1 Herstellung von Gummimodifiziertem Bitumen aus Bitumen und Gummimodifiziertem Bitumengranulat im Laboratorium**

An einer Asphaltmischanlage entsteht der Gummimodifizierte Asphalt durch Zugabe von Gummimodifiziertem Bitumengranulat und Straßenbaubitumen während des Mischprozesses. Bei den im Laboratorium eingesetzten Asphaltmischern reicht die eingetragene Mischenergie nicht aus, um das Granulat mit dem Bitumen homogen zu mischen.

Deshalb muss das Gummimodifizierte Bitumen (RmB G) vor der Zugabe in den Labormischer in einem gesonderten Prozess hergestellt werden.

Hierzu muss das Gummimodifizierte Bitumengranulat mit dem Straßenbaubitumen bei einer Temperatur von 190 bis 200 °C mit einem Korb- oder Flügelrührer bei 200 Umdrehungen/Minute 15 bis 20 Minuten lang gemischt werden (siehe Abbildungen 1 bis 3).



Abbildungen 1 bis 3: Geräte zur Herstellung von Gummi-modifiziertem Bitumen aus Gummi-modifiziertem Bitumengranulat und Straßenbaubitumen im Laboratorium

Das entstehende Gummimodifizierte Bitumen ist nicht lagerstabil, daher muss es innerhalb von 15 Minuten verwendet werden. Für jede Asphaltmischung muss eine neue Mischung hergestellt werden.

Mit diesem Gummimodifizierten Bitumen wird eine Erstprüfung nach TL Asphalt-StB durchgeführt.

## 2.2 Durchführung der Prüfungen

Mit Gummimodifiziertem Bitumengranulat hergestelltes Bitumen enthält Anteile, die sich bei der Extraktion des Asphaltes nicht oder nur teilweise lösen lassen.

Nach der Bindemittelrückgewinnung bleibt ein Teil Gummipartikel im Bereich des Füllers und der Gesteinskörnungen zurück. Daher ist die rückgewonnene Bindemittelmenge nicht identisch mit der zugegebenen. Auch die Eigenschaften des rückgewonnenen Bindemittels sind nicht mehr identisch mit den Eigenschaften des im Laboratorium hergestellten Gummimodifizierten Bitumens (RmB G).

Nachdem sich auch die Gummipartikel nicht vom Füller bzw. der Gesteinskörnung trennen lassen, lässt sich nicht die gesamte zugegebene Bindemittelmenge zurückgewinnen. Der rückgewinnbare Teil muss experimentell bestimmt werden.

Deshalb wird im Rahmen der Erstprüfung zusätzlich eine Extraktion mit Rückgewinnung des Bindemittels vorgenommen, um den nicht rückgewinnbaren Anteil des Gummimodifizierten Bindemittels zu bestimmen. Dieser Anteil wird bei Bestimmung des Bindemittelgehalts z. B. im Rahmen von Eigenüberwachungs- bzw. Kontrollprüfungen als rechnerischer Zuschlag berücksichtigt.

Die Bestimmung des Bindemittelgehaltes erfolgt nach TP Asphalt-StB Teil 1. Es hat sich bewährt, das Asphaltmischgut vor der eigentlichen Extraktion anzulösen, um dem Verkleben der Siebe durch die Gummipartikel vorzubeugen.

*Anmerkung:*

*Für das Anlösen hat sich folgende Vorgehensweise bewährt:*

*Die Probe des mit RmB G hergestellten Asphalts wird in einem Pyknometer bei Raumtemperatur durch mehrmaliges Umrühren/Schütteln mit Lösemittel dispergiert. Dabei schwimmen Teile der nicht gelösten Gummipartikel auf. Das Gemisch aus Lösemittel, gelöstem Bindemittel und nicht gelösten Gummipartikeln wird nunmehr vorsichtig über einem Sieb mit der Maschenweite 0,063 mm dekantiert. Das Bindemittel-Lösungsmittelgemisch wird aufgefangen und zusammen mit dem Gesteinskörnungsgemisch in die Extraktionsanlage gegeben.*

Bei der Extraktion wird der lösliche Anteil des Bindemittels bestimmt. Der unlösliche Anteil wird im Rahmen der Erstprüfung oder einer Probemischung als Differenz zwischen der zugegebenen und der rückgewonnenen Bindemittelmenge ermittelt.

Der unlösliche Anteil besteht aus dem nach der TP Asphalt-StB Teil 1, Abschnitt 6.2, anzurechnenden Zuschlag für das unlösliche Bindemittel und den ungelösten Gummipartikeln.



Anhang D**Fragenkatalog****zur Umweltverträglichkeit und zum Arbeitsschutz für Gummimodifizierte Bitumen  
(RmB) in Bezug auf Anwendung, Nutzung und Verwertung**

1. Name und Bezeichnung des Gummimodifizierten Bitumens / Bitumengranulats?
2. Woher stammt das für die Modifizierung eingesetzte Gummimehl?
3. Enthält das Gummimodifizierte Bitumen außer Mineralölerzeugnissen und den nach Nr. 2 beschriebenen Anteilen andere Stoffe?
4. Sind diese Stoffe in der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) enthalten?
5. Liegen diese Stoffe in schädlicher Konzentration vor?
6. Entstehen bei der Verarbeitung des Gummimodifizierten Bitumengranulats bei Temperaturen bis 190 °C Gefahrstoffe in schädlicher Konzentration?
7. Entstehen bei der Herstellung und Verarbeitung von Asphaltmischgut bei Verwendung dieses Gummimodifizierten Bitumens Gefahrstoffe in schädlicher Konzentration?
8. Enthält das gummimodifizierte Bitumen wasserlösliche Gefahrstoffe, die in schädlicher Konzentration eluiert werden können?
9. Können bei Asphaltbelägen bei Anwendung der Verfahren nach den ZTV BEA-StB, Abschnitt 3.4, Rückformen – RF, sowie bei der Verwertung im Asphalt Gefahrstoffe in schädlicher Konzentration entstehen?

**2030.2.2-UG**

**Richtlinien für die Beförderung  
der Beamten im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**vom 4. März 2010 Az.: Z1-A0406-2010/1-2**

Gemäß Art. 15 Halbsatz 2 BayBG, § 72 Satz 1 LbV erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Richtlinien für die Beförderung der Beamten seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen
  - 2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte, Gleichbehandlung
  - 2.2 Beförderungsvoraussetzungen
3. Beförderungseignung
  - 3.1 Mindestpunktwerte
  - 3.2 Funktion
4. Beförderungsreife
  - 4.1 Bewährungszeit
    - 4.1.1 Laufbahngruppe des einfachen Dienstes
    - 4.1.2 Laufbahngruppe des mittleren Dienstes
    - 4.1.3 Laufbahn der Flussmeister
    - 4.1.4 Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes
    - 4.1.5 Laufbahngruppe des höheren Dienstes
  - 4.2 Aufstiegsbeamte (§§ 41, 45, 46, 51 LbV)
5. Beförderungsauswahl
  - 5.1 Zusatzpunkte zum Ausgleich bei Stellenmangel
  - 5.2 Weitere Auswahlkriterien
6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit
  - 6.1 Laufbahngruppe des einfachen Dienstes (§ 37 Abs. 2 LbV)
  - 6.2 Laufbahngruppe des mittleren Dienstes (§ 40 Abs. 2 LbV)
  - 6.3 Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (§ 44 Abs. 2 LbV)
  - 6.4 Laufbahngruppe des höheren Dienstes (§ 49 Abs. 2 LbV)
7. Besondere Regelungen für Beamte des Ministeriums
8. Härtefälle
9. Beteiligungen
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für die Beförderung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, soweit sie einem Amt der Besoldungsordnung A angehören. Die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen

Vorschriften, einschließlich der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA), bleiben unberührt.

Die in diesen Richtlinien verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**2. Grundlagen**

**2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte, Gleichbehandlung**

Entsprechend dem in der Bayerischen Verfassung verankerten Leistungsgrundsatz sind Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Art. 94 Abs. 2 BV, § 9 BeamStG). Das Leistungsprinzip ist dem entsprechend bestimmendes Element dieser Beförderungsrichtlinien. Es gilt grundsätzlich der Vorrang des Leistungsstärkeren.

Geregelt werden die Mindestanforderungen für Beförderungen und die Beförderungsauswahl. Ansprüche auf Beförderungen oder Beförderungszeitpunkte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Die tatsächliche Beförderung ist auch von der Stellensituation abhängig.

Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber schwerbehinderten Beamten ist sicherzustellen (Abschnitt I Nr. 2 Fürsorgerichtlinien). Art. 8 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes ist zu beachten.

**2.2 Beförderungsvoraussetzungen**

Befördert werden können Beamte, bei denen die Beförderungseignung (Nr. 3) und die Beförderungsreife (Nr. 4) vorliegen.

**3. Beförderungseignung**

Für eine Beförderung ist geeignet, wer in der aktuellen periodischen Beurteilung den Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 erzielt hat und, soweit das Beförderungssamt nach besoldungsrechtlichen Vorgaben oder Nr. 3.2 dieser Richtlinien an eine bestimmte Funktion gebunden ist, diese wahrnimmt (Beförderungseignung).

Soweit Beamte für eine Beförderung in Betracht kommen, die noch nicht periodisch beurteilt sind oder deren letzte Beurteilung zu einem länger als vier Jahre zurückliegenden Stichtag erfolgt ist, sind für diese aktuelle Leistungseinschätzungen vorzunehmen.

**3.1 Mindestpunktwerte**

**Laufbahngruppe des einfachen Dienstes**

Beförderung in ein Amt der BesGr.	A 3	A 4	A 5	A 6
Mindestpunktwert	5	5	7	9

**Laufbahngruppe des mittleren Dienstes**

Beförderung in ein Amt der BesGr.	A 7	A 8	A 9	A 9 + AZ
Mindestpunktwert	5	7	9	11

**Laufbahn der Flussmeister**

Beförderung in ein Amt der BesGr.	A 9	A 10
Mindestpunktwert	5	9

**Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes**

Beförderung in ein Amt der BesGr.	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + AZ
Mindestpunktwert	7	7	9	11	13

**Laufbahngruppe des höheren Dienstes**

Beförderung in ein Amt der BesGr.	A 14	A 15	A 16	A 16 + AZ
Mindestpunktwert	7	11	12	13

## 3.2 Funktion

- a) Amt der BesGr. A 10 in der Laufbahn der Flussmeister
  - Leitung einer Fluss- oder Seemeisterstelle oder vergleichbare Funktion bei den Wasserwirtschaftsämtern
- b) Amt der BesGr. A 13 für die Beamten bei den Wasserwirtschaftsämtern in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes
  - Leitung der Verwaltung
- c) Amt der BesGr. A 15 für die Beamten bei den Wasserwirtschaftsämtern
  - herausgehobene Funktion
- d) Amt der BesGr. A 15 für die Beamten in der Gesundheits- und Veterinärverwaltung
  - Leitung der Gesundheits- und Veterinärverwaltung eines Landratsamts
  - Leitung eines gerichtsärztlichen Dienstes
  - Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung soweit nicht in BesGr. A 16
  - stellvertretende Leitung einer mit BesGr. A 16 bewerteten Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung
  - sonstige herausgehobene Funktion
- e) Amt der BesGr. A 15 für die Beamten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
  - Leitung eines Sachgebiets oder eines Sachbereichs
- f) Amt der BesGr. A 16
  - Leitung einer Abteilung oder vergleichbar herausgehobener Dienstposten bei einem Landesamt
  - Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung soweit nicht in BesGr. A 15
  - Leitung der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
  - Leitung eines Wasserwirtschaftsamts
  - Leitung einer Nationalparkverwaltung
  - Leitung eines gerichtsärztlichen Dienstes am Sitz eines Oberlandesgerichts
  - Leitung einer großen Gesundheits- oder Veterinärverwaltung eines Landratsamts

- g) Amt der BesGr. A 16 mit Amtszulage
  - Leitung des Wasserwirtschaftsamts München
  - Leitung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

**4. Beförderungsreife**

Die Beförderungsreife liegt vor, wenn die dem in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Punktwert zugeordnete Bewährungszeit (Nr. 4.1) zurückgelegt ist; Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**4.1 Bewährungszeit**

Bewährungszeit ist bei der Erstbeförderung die in derselben Laufbahngruppe zurückgelegte Dienstzeit (§ 12 LbV), bei weiteren Beförderungen die ab Wirksamkeit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit. Eine Abkürzung der Bewährungszeit, insbesondere aufgrund eines Ergebnisses in der Anstellungs- bzw. Laufbahnprüfung, ist nicht möglich.

Die längste Bewährungszeit ist mit dem Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 verbunden (Beginn der Bewährungszeitskala). Mit steigendem Punktwert verkürzt sich die Bewährungszeit (leistungsorientierte zeitliche Spreizung). Die kürzeste Bewährungszeit (Ende der Bewährungszeitskala) entspricht den laufbahnrechtlich vorgegebenen Mindestzeiten. Es gelten folgende Bewährungszeiten:

**4.1.1 Laufbahngruppe des einfachen Dienstes****Beförderung nach BesGr. A 3**

Punkte	5–6	7–10	ab 11
Jahre	2	1 ½	1

**Beförderung nach BesGr. A 4**

Eingangsamtsamt BesGr. A 2

Punkte	5–6	7–10	ab 11
Jahre	3	2 ½	2

Eingangsamtsamt BesGr. A 3

Punkte	5–6	7–10	ab 11
Jahre	2	1 ½	1

**Beförderung nach BesGr. A 5**

Eingangsamtsamt BesGr. A 2 oder A 3

Punkte	7–10	ab 11
Jahre	3	2

Eingangsamtsamt BesGr. A 4

Punkte	7–10	ab 11
Jahre	2	1

**Beförderung nach BesGr. A 6**

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3 ½	3	2 ½	2

**4.1.2 Laufbahngruppe des mittleren Dienstes****Beförderung nach BesGr. A 7**

Punkte	5–6	7–10	ab 11
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr. A 8**

Eingangsamts BesGr. A 6

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

Eingangsamts BesGr. A 7

Punkte	7–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr. A 9**

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3 ½	3	2 ½	2

**Beförderung nach BesGr. A 9 + AZ**

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3	2

## 4.1.3 Laufbahn der Flussmeister

**Beförderung nach BesGr. A 9**

Punkte	5–6	7–8	9–10	ab 11
Jahre	4 ½	4	3 ½	3

**Beförderung nach BesGr. A 10**

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	6	5	4	3

## 4.1.4 Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes

**Beförderung nach BesGr. A 10**

Punkte	7–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr. A 11**

Eingangsamts BesGr. A 9

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4 ½	4	3 ½	3

Eingangsamts BesGr. A 10

Punkte	7–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr. A 12**

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4 ½	4	3 ½	3

**Beförderung nach BesGr. A 13**

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4	3

**Beförderung nach BesGr. A 13 + AZ**

ab mindestens 13 Punkte gemäß Nr. 3.1 drei Jahre

## 4.1.5 Laufbahngruppe des höheren Dienstes

**Beförderung nach BesGr. A 14**

Punkte	7–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

**Beförderung nach BesGr. A 15**

Punkte	11–12	13–14	ab 15
Jahre	5	4	3

**Beförderung nach BesGr. A 16**

ab mindestens 12 Punkte gemäß Nr. 3.1 drei Jahre

**Beförderung nach BesGr. A 16 + AZ**

ab mindestens 13 Punkte gemäß Nr. 3.1 drei Jahre

## 4.2 Aufstiegsbeamte (§§ 41, 45, 46, 51 LbV)

Für die Beförderung nach Übertragung eines Amtes der nächst höheren Laufbahngruppe gilt neben dem entsprechenden Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 die dieser Laufbahngruppe gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LbV zugeordnete Dienstzeit als Bewährungszeit.

5. **Beförderungsauswahl**

Sind mehr Kandidaten als Beförderungsstellen vorhanden, gilt das Höchstpunktverfahren. Vorrang hat der Beamte mit der höchsten Punktzahl.

## 5.1 Zusatzpunkte zum Ausgleich bei Stellenmangel

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Fürsorgepflicht (§ 45 BeamtStG) erhalten Beamte ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Beförderungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.2 erfüllt sind, wegen der Stellensituation eine Beförderung aber nicht möglich ist, für je drei zusätzliche Jahre einer Dienstzeit gemäß § 12 LbV einen Zusatzpunkt. Die Anzahl der Zusatzpunkte ist auf zwei begrenzt. Für die Feststellung von Zusatzpunkten sind diese Richtlinien auch für die Zeit vor dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

## 5.2 Weitere Auswahlkriterien

Bei gleichem Punktwert sind für eine Konkurrentenentscheidung an weiteren Auswahlkriterien anzuwenden

- a) das Ergebnis der, der aktuellen periodischen Beurteilung vorhergehenden periodischen Beurteilung, soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- b) das Ergebnis der periodischen Beurteilung, die der nach Buchst. a vorhergeht, soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- c) das Wirksamwerden der letzten Beförderung oder der allgemeine Dienstzeitbeginn (Vorrang hat der frühere Zeitpunkt),
- d) bei Beförderung in das erste Beförderungsamts das Ergebnis der Laufbahnprüfung,
- e) bei Beförderung in das erste Beförderungsamts in Laufbahnen besonderer Fachrichtung die Dauer einer hauptberuflichen, den Anforderungen der Laufbahn entsprechenden Tätigkeit vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis, soweit nicht bereits für den Erwerb der Laufbahnbefähigung berücksichtigt,
- f) eine Schwerbehinderung,
- g) eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer,
- h) das Lebensalter.

Die Kriterien gelten in genannter Reihenfolge. Das jeweils nächste Kriterium ist nur von Bedeutung, wenn aufgrund des Vorhergehenden keine Differenzierung möglich ist.

## 6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit

Eine leistungsbezogene Kürzung der Probezeit wird nur in Laufbahnen mit Anstellungs- bzw. Laufbahnprüfung zugelassen. Für die einzelnen Laufbahngruppen gilt:

### 6.1 Laufbahngruppe des einfachen Dienstes (§ 37 Abs. 2 LbV)

Die Probezeit wird bei „erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen“ um sechs Monate gekürzt.

### 6.2 Laufbahngruppe des mittleren Dienstes (§ 40 Abs. 2 LbV)

Die Probezeit wird bei „erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen“ und einer Platzziffer im ersten Fünftel der festgelegten Platzziffern gekürzt um

- sechs Monate bei Gesamtprüfungsnote „gut“ oder besser,
- drei Monate bei Gesamtprüfungsnote „befriedigend“.

### 6.3 Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (§ 44 Abs. 2 LbV)

Die Probezeit wird bei „erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen“ und einer Platzziffer im ersten Fünftel der festgelegten Platzziffern gekürzt um

- zwölf Monate bei Gesamtprüfungsnote „gut“ oder besser,
- sechs Monate bei Gesamtprüfungsnote „befriedigend“.

### 6.4 Laufbahngruppe des höheren Dienstes (§ 49 Abs. 2 LbV)

Die Probezeit wird bei „erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen“ und einer Platzziffer im ersten Fünftel der festgelegten Platzziffern gekürzt um

- 18 Monate bei Gesamtprüfungsnote „gut“ oder besser,
- zwölf Monate bei Gesamtprüfungsnote mindestens „befriedigend“.

## 7. Besondere Regelungen für Beamte des Ministeriums

Die Richtlinien gelten nicht für Beförderungen

- a) in ein Amt der BesGr. A 16,

- b) von Beamten, denen die Leitung eines Referats übertragen ist,

- c) von Beamten, die im Stabsbereich tätig sind.

Für die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 14 gilt entgegen Nr. 4.1.5 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren bei einer Mindestwartezeit von vier Jahren ab Einstellung.

## 8. Härtefälle

Wenn bei Anwendung dieser Richtlinien eine Beförderung ausgeschlossen ist und dies eine unbillige Härte darstellt, können im Rahmen der jeweiligen Ernennungsbefugnis für

- a) das Ministerium die administrative Hausspitze,
- b) die Regierungen und die ihnen nachgeordneten Behörden die Regierungsvizepräsidenten im gegenseitigen Einvernehmen,
- c) die Landesämter, die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege und die Nationalparkverwaltungen der jeweilige Behördenleiter

eine Ausnahme bewilligen.

Vor der Beförderung ist der Beamte, der ohne diese Ausnahme befördert worden wäre, zeitgleich mit der Personalvertretung unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

## 9. Beteiligungen

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden

- a) der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,
- b) die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX, Abschnitt XIV Nr. 3.3 Fürsorge Richtlinien,
- c) die Gleichstellungsbeauftragten im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gemäß Art. 17 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor



**2034.4-UG**

**Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
des Tarifrechts im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit  
(ZustBek-UG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**vom 16. Februar 2010 Az.: Z1-A0441.0-2010/1**

**1. Beschäftigungsbehörden, Beschäftigungsbefugnis**

1.1 Zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen Bezüge aus dem Einzelplan 12 zu gewähren sind, werden für den jeweiligen Dienstbereich grundsätzlich ermächtigt (Beschäftigungsbefugnis):

- das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- das Landesamt für Umwelt,
- die Regierungen zugleich für die Landratsämter und Landgerichtsärzte,
- die Wasserwirtschaftsämter,
- die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald und
- die Nationalparkverwaltung Berchtesgaden.

1.2 Die Beschäftigungsbehörden nehmen die Arbeitgeberfunktion wahr und vertreten den Freistaat Bayern bei sämtlichen vertraglichen Vereinbarungen und personellen Maßnahmen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis. Sie sind entscheidende Behörde im Sinn der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen und Ausgangsbehörde im Sinn der Vertretungsverordnung. In Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen beteiligen sie die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen gemäß SGB IX.

1.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinn dieser Bekanntmachung sind (Tarif-)Beschäftigte, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Famuli oder sonst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen. Die Beschäftigungsbehörden sind an die gesetzlichen Bestimmungen, die vom Freistaat Bayern abgeschlossenen tariflichen Vereinbarungen und die hierzu erlassenen Vollzugsbekanntmachungen, Durchführungshinweise und besonderen Weisungen gebunden.

Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur in Tätigkeiten beschäftigt werden, die überwiegend den Tätigkeitsmerkmalen ihrer jeweiligen arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe entsprechen. Tätigkeiten, die einen Anspruch auf Höhergruppierung begründen, dürfen nur übertragen werden, wenn entsprechende Stellen (ggf. Haushaltsmittel) zur Verfügung stehen. Vorgesetzte, die diesen Grundsätzen zuwider handeln, haften für entstehende Schäden (vgl. auch Nr. 14.1 der Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR 2009/2010).

**2. Umfang der Beschäftigungsbefugnis**

Die Beschäftigungsbefugnis umfasst insbesondere

- 2.1 die Einstellung und Begründung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung und förderlicher Tätigkeiten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 TV-L, die Beantragung von Förderleistungen, die Mehrfachanrechnung von schwerbehinderten Menschen gemäß § 76 SGB IX,
- 2.2 die Feststellung der Eingruppierung,
- 2.3 die vorübergehende sowie die dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten,
- 2.4 die Höhergruppierung,
- 2.5 die Gewährung von Zulagen, auch nach § 16 Abs. 5 TV-L,
- 2.6 die Regelung der individuellen Arbeitszeit einschließlich der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung,
- 2.7 die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse,
- 2.8 die Abordnung und Versetzung über den eigenen Dienstbereich hinaus zu anderen Behörden des Freistaates Bayern, sofern die aufnehmende Behörde damit einverstanden ist,
- 2.9 die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- 2.10 die Bewilligung von Arbeitsbefreiung,
- 2.11 Maßnahmen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
- 2.12 die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken,
- 2.13 die Gewährung von Elternzeit,
- 2.14 die Gewährung von Sonderurlaub,
- 2.15 das Recht, Arbeitsjubilare für die Verleihung einer Ehrenurkunde vorzuschlagen,
- 2.16 die Veränderung von Stufenlaufzeiten gemäß § 17 Abs. 2 TV-L.

Soweit die Gewährung von Zulagen gemäß § 16 Abs. 5 TV-L (Nr. 2.5) nicht ohnehin der Zustimmung des StMUG bedarf, ist das StMUG vor Antragstellung beim Staatsministerium der Finanzen zu unterrichten. Bei Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung der Stufenlaufzeiten (Nr. 2.16) ist das StMUG von der Bildung einer betrieblichen Kommission zu unterrichten.

**3. Einschränkung der Beschäftigungsbefugnis**

- 3.1 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.9 ist bei (Tarif-)Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 die Zustimmung des StMUG einzuholen. Für (Tarif-)Beschäftigte der Regierungen und der Landratsämter aus dem Geschäftsbereich des StMUG, der Landgerichtsärzte, der Wasserwirtschaftsämter und des Landesamts für Umwelt erteilt das StMUG die Zustimmung allgemein für folgende Maßnahmen:
  - a) Anrechnungen und Antragstellungen nach Nr. 2.1; soweit nicht die Entscheidung gemäß Nr. 3.2 dem StMUG obliegt,



- b) die Feststellung der Eingruppierung gemäß Nr. 2.2,
- c) Regelungen der Arbeitszeit gemäß Nr. 2.6,
- d) Abordnungen und Versetzungen gemäß Nr. 2.8,
- e) Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Nr. 2.9.

Bei (Tarif-)Beschäftigten gemäß Nr. 3.1 ist das StMUG von Maßnahmen nach Nrn. 2.1 (nur bei Einstellung und Begründung von Arbeitsverhältnissen), 2.2, 2.3, 2.4, 2.6 (nur bei Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung), 2.7, 2.8, 2.9, 2.13 und 2.14 sowie bei Änderungen des schwerbehindertenrechtlichen Status durch Kopie zu unterrichten.

- 3.2 Abweichend von Nrn. 2.1 und 2.5 werden Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte bei den Landratsämtern, Ärztinnen sowie Ärzte bei den gerichtsärztlichen Diensten durch das StMUG eingestellt, das auch über die Berücksichtigung förderlicher Tätigkeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L und die Gewährung von Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L entscheidet. Das StMUG kann seine Befugnisse im Einzelfall auf die jeweils zuständige Regierung übertragen.
- 3.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2 ist, soweit (Tarif-)Beschäftigte der Wasserwirtschaftsämter betroffen sind, die Zustimmung der jeweils zuständigen Regierung erforderlich. Nr. 3.1 bleibt unberührt.

Die jeweils zuständige Regierung kann die Zustimmung für einzelne Tatbestände und/oder Entgeltgruppenbereiche allgemein erteilen, soweit die Wasserwirtschaftsämter unter Berücksichtigung ihrer Personal- und Stellenausstattung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in der Lage sind.

- 3.4 Abweichend von Nr. 2.14 (und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Wasserwirtschaftsämter auch abweichend von Nr. 3.3) ist für die Gewährung von Sonderurlaub für Aufgaben der Entwicklungshilfe und nach den Entsendungsrichtlinien das StMUG zuständig. Für die Erteilung von Gewährleistungsbescheiden gemäß § 5 SGB VI ist weiterhin das StMUG zuständig.

#### 4. Verweisung auf beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelungen

Die reisekostenrechtlichen Zuständigkeiten und die für Beamtinnen und Beamte aufgrund der Arbeitszeitverordnung übertragenen Befugnisse, geregelt in der Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

#### 5. Zuständigkeiten anderer Behörden

- 5.1 Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen im Arbeitnehmerbereich ergibt sich in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten maßgebenden Vorschriften.
- 5.2 Für die Festsetzung und Anweisung der Bezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist das Landesamt für Finanzen (Bezugesstelle) entspre-

chend der ZustV-Bezüge vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

- 5.3 Die Zuständigkeitsregelung der Nr. 5.2 gilt im Arbeitnehmerbereich auch für die Bewilligung unverzinslicher Vorschüsse (§ 6 Abs. 1 der Bayerischen Vorschussrichtlinien).

#### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.
- 6.2 Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ZustBek-UGV) vom 9. August 2005 (AllMBl S. 305) außer Kraft.

Wolfgang Lazik  
Ministerialdirektor

### 7815-L

#### Richtlinien zum 24. Wettbewerb 2010–2013 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 28. Dezember 2009 Az.: L 3-7375.1-1380

In dem Zeitraum 2010–2013 wird der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum 24. Mal veranstaltet. Bayern hat aufgrund der Verwurzelung des Wettbewerbs mit der ursprünglichen Landesverschönerung erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Durchführung auf Landesebene dem neuen Namen „Unser Dorf hat Zukunft“, den langjährigen, etablierten Titel „Unser Dorf soll schöner werden“ hinzuzufügen. Es ergehen nachstehende Richtlinien zur Teilnahme und Durchführung am Wettbewerb:

#### 1. Inhalte und Ziele des Wettbewerbs

##### – Freiwilligkeit & Eigeninitiative

Der Dorfwettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.

##### – „Wir-Gefühl“ & positive Beispiele

Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.

– *Eigene Stärken & Perspektiven*

Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

– *Kraft und Erfolg haben Dörfer, deren Bürgerinnen und Bürger sich engagieren*

Der Dorfwettbewerb soll dazu beitragen, das Verständnis der Dorfbewölkerung für ihre eigenen Einflussmöglichkeiten zu stärken und dadurch die bürgerschaftliche Mitwirkung zu intensivieren. So kann der Wettbewerb hervorragende Beispiele dafür aufzeigen, wie es motivierten und engagierten Dorfbewohnern gelingt, sich ein lebenswertes Umfeld zu schaffen. Dabei wird gewürdigt, was die Dorfgemeinschaft ohne staatliche Förderung leistet.

– *Gemeinschaftliche Perspektiven entwickeln – Innovationspotenziale erschließen*

Die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer und alle in der Gemeinde Verantwortlichen sollen durch den Wettbewerb motiviert werden, die individuellen Ausgangsbedingungen – Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken – ihres Ortes zu erfassen. Daraus können dann Perspektiven für die Zukunft des Dorfes gemeinschaftlich erarbeitet und Innovationspotenziale erschlossen werden.

– *Die vorhandenen Kräfte und Instrumente bündeln*

Wichtiger Erfolgsfaktor für die dörfliche Entwicklung ist, dass alle an einem Strang ziehen. Die Initiierung und Umsetzung von isolierten Einzelprojekten reicht alleine nicht aus. Entscheidend für den Erfolg ist es, mögliche Synergieeffekte aus gemeinsamem Handeln zu nutzen. Große Bedeutung kommt dabei der Qualität der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen kommunalen und staatlichen Institutionen, Vereinen und sonstigen Gruppierungen im Dorf und der überörtlichen Zusammenarbeit zu.

– *Zukunftsfähigkeit erhalten bedeutet, intensiv auf die verschiedenen Generationen im Dorf eingehen*

Auf die Interessen und Bedürfnisse der Menschen vor Ort zu setzen, heißt auch, sich mit den Zukunftschancen der Kinder und jungen Menschen – insbesondere auch der jungen Frauen – im ländlichen Raum auseinanderzusetzen. Denn sie sind es, die die ländlichen Räume zuerst verlassen und dabei immer auch ein Stück Zukunft mitnehmen.

In einer alternden Gesellschaft sind aber auch die Möglichkeiten auszuloten, ältere Bürgerinnen und Bürger in die Dorfentwicklung einzubeziehen.

– *Die dörfliche Identität stärken*

Pflege und Entwicklung des sozialen Miteinanders zwischen den Generationen, Volksgruppen, Alt- und Neubürgern, eine neue Kommunikationskultur sowie die entsprechende „soziale Infrastruktur“ lassen im Dorf Identität, soziale Geborgenheit

und Vertrautheit – „Heimat“ entstehen. Sie sind wichtiger Teil der „weichen Standortfaktoren“, die zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es geht aber beispielsweise auch um Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern, die Familien entlasten oder die Kooperation zwischen den Generationen mit neuen Ansätzen und Projekten stärken.

– *Natur und Umwelt – pflegen und erhalten*

Erholungsräume und Naturerlebnismöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zu haben, sind zentrale Vorzüge ländlichen Lebens. Sie auf der Basis garten- und landeskultureller Traditionen zu entwickeln und zu erhalten sowie bedrohte Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume zu schützen, erhöht die Lebensqualität im Dorf und kann Ausgangsbasis für wirtschaftliche Aktivitäten sein. Umweltfreundliche Verfahren der Landnutzung und Aktivitäten im Sinn der Agenda 21 können ebenfalls zur nachhaltigen Dorfentwicklung beitragen.

## 2. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern.

Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die eine Goldplakette im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Bundesentscheiden nicht möglich. Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die zum zweiten Mal mit gleicher oder niedrigerer Platzierung am Bundesentscheid teilgenommen haben, ist die Teilnahme an dem darauf folgenden Bundesentscheid nicht möglich.

## 3. Einteilung der Teilnehmer in Gruppen

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer in zwei Gruppen eingeteilt:

- Gruppe A bis 600 Einwohner
- Gruppe B 601 bis 3 000 Einwohner

Der Wettbewerb wird in Stufen auf

- Landkreisebene im Jahr 2010
- Regierungsbezirksebene im Jahr 2011
- Landesebene im Jahr 2012
- Bundesebene im Jahr 2013

durchgeführt.

## 4. Durchführung des Wettbewerbs

### 4.1 Vorbereitung auf Gemeindeebene

Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören. Es wird weiterhin angeregt, zur

Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen.

Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 4) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos (schwarz-weiß oder farbig, möglichst Postkartenformat) dokumentiert werden.

Die **Anmeldung** der Teilnehmer zum Wettbewerb sollte bis **spätestens 1. Juni 2010** der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für die Anmeldung ist ein bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege erhältliches Formblatt zu verwenden. Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen. Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuerungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern und fördern.

#### 4.2 Landkreiseentscheid 2010

Auf Landkreisebene liegt die Federführung bei der Kreisverwaltungsbehörde. Sie bildet im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Landkreiseentscheid. Den Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. Sie bewertet nicht mit.

Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter beiderlei Geschlechts aus den Bereichen

- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Bürgermeister,
- Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege

mitwirken.

Die Kreisverwaltungsbehörden benennen an der zuständigen „Abteilung Gartenbau“ am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gartenbauzentrum) die Bewerber für den Regierungsbezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste – getrennt nach

den Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreiseentscheid. Bei Einsendungen unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Regierungsbezirksentscheid.

Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreiseentscheid	Höchstzahl der Teilnehmer am Regierungsbezirksentscheid
Gruppe A 2–5 6–15 16–30 Über 30	Gruppe A 1 1 oder 2* 2 oder 3* 3 oder 4*
Gruppe B 2–5 6–10 Über 10	Gruppe B 1 2 oder 3* 3 oder 4*
* Davon mindestens 1 Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich)	

Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen, damit eine Teilnahme möglich ist.

Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. Einzelheiten regelt das zuständige Gartenbauzentrum.

Die **Kreisverwaltungsbehörden** melden den Gartenbauzentren die Teilnehmer am Regierungsbezirksentscheid bis **spätestens 15. November 2010**.

#### 4.3 Regierungsbezirksentscheid 2011

Auf Regierungsbezirksebene ist die Bewertungskommission durch das Gartenbauzentrum zu berufen. Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Abteilung Gartenbau. Er bewertet nicht mit. Als Juroren werden vorgeschlagene Vertreter beiderlei Geschlechts

- des Amtes für Ländliche Entwicklung,
- der Bürgermeister,
- der Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Bezirksverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Bezirksbäuerin),
- der Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege,
- des Bauwesens,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Bezirksheimatpflege.

Die **Gartenbauzentren** melden dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Teilnehmer zum Landesentscheid bis **spätestens 15. November 2011** nach dem folgenden Schlüssel:

Zahl aller Teilnehmer im Regierungsbezirk	Höchstzahl der Teilnehmer am Landesentscheid
2–5	1
6–50	1 oder 2*
51–100	2 oder 3*
101–200	3 oder 4*
über 200	4 oder 5*

\* Davon mindestens 1 Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich)

Es kann unberücksichtigt bleiben, ob es sich um Teilnehmer der Gruppen A oder B handelt.

Die Anmeldung zum Wettbewerb einschließlich aller zur Anmeldung geforderten Unterlagen, die Besichtigungsberichte und eine Teilnehmerliste sind jeder Teilnehmersmeldung für den Landesentscheid beizugeben. Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Landesentscheid.

#### 4.4 Landesentscheid 2012

Auf Landesebene wird die Bewertungskommission durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Den Vorsitz übernimmt der Leiter des Referates „Weinbau und Gartenbau“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Landesbewertungskommission führt den Entscheid auf Landesebene durch.

Das **Staatsministerium** für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meldet die Landessieger **termingerecht zum Bundesentscheid**.

#### 4.5 Bundesentscheid 2013

Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen und ermittelt die Bundesieger.

Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid. Je nach Anzahl aller Teilnehmer in Bayern wird nach folgendem Schlüssel gemeldet:

Zahl aller Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundesentscheid (Landessieger)
20 – 100	1
101 – 300	2
301 – 500	3
501 – 700	4
701 – 900	5
901 – 1100	6
1101 – 1300	7

Ab 1 301 Teilnehmerdörfern kann pro weitere 200 Teilnehmer jeweils ein Landessieger mehr zum Bundesentscheid gemeldet werden.

### 5. Bewertungsrahmen – Was ist gefordert?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und den individuellen Möglichkeiten der Einflussnahme bewertet. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und was getan wurde, diese Ziele zu erreichen. Besonderer Wert wird dabei auch auf Maßnahmen der Gemeinschaft und Aktivitäten, die in Eigenleistung erbracht wurden, gelegt.

#### – *Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen: Was wollen wir – Was haben wir erreicht?*

Die Entwicklung des Dorfes in der Region wird beeinflusst durch kontinuierliche und zum Teil abrupte Veränderungen des gesellschaftlichen und natürlichen Umfeldes sowie der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Dorfbewohner können und sollen den Anpassungsprozess aktiv mitgestalten. Von den Bürgern und den Kommunen gemeinsam entwickelte Leitbilder und Entwicklungsstrategien – Ideen, Konzepte und Planungen – für die Zukunft des Dorfes sollen dazu beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu erhalten, die wirtschaftlichen Potenziale zu nutzen und die Lebensqualität im Dorf im Sinn der Nachhaltigkeit zu verbessern. Dabei kommt der Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu.

Es gilt, Initiativen der Bürger, der Dorfgemeinschaft, der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Gemeinde zur Nutzung der örtlichen Erwerbspotenziale anzuregen. Hier sind insbesondere solche Aktivitäten im Dorf von Bedeutung, bei denen die Bewohner selber wirtschaftliche Fragestellungen aufwerfen, und mit denen unternehmerische Eigeninitiativen gefördert werden. Die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte überörtliche Entwicklungskonzepte spielt hier eine große Rolle (Das Dorf in der Region). Bedeutung kommt auch der Zusammenarbeit zwischen den Dörfern der Region und zwischen den Planungsebenen zu.

#### – *Soziale und kulturelle Aktivitäten: Was wollen wir – Was haben wir erreicht?*

Die aktive Mitwirkung der Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität im Dorf. Insbesondere Angebote und Einrichtungen im sozialen, kulturellen, ökologischen und sportlichen Bereich können das Gemeinschaftsleben und die Integration von Einzelpersonen oder Gruppen aller Altersstufen fördern. Beispielhaft stehen hierfür das Vereinsleben, soziale und kirchliche Einrichtungen, Selbsthilfeleistungen, Gemeinschaftsaktionen und Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft unterstützen und für jede Altersgruppe eine Perspektive für das Leben im Dorf bieten.

#### – *Baugestaltung und -entwicklung: Was wollen wir – Was haben wir erreicht?*

Baugestaltung und -entwicklung sowie raumsparendes Flächenmanagement sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorferwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes – sein Charakter, werden maßgeblich durch die Erhaltung,



Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Bau- substanz mitbestimmt. Dabei gilt es, neue Gebäude und Baugebiete dem historischen Orts- und Land- schaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und -materialien eine sinnvolle Verzahnung von traditi- onellen und modernen Elementen herzustellen. Die Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen prägt nachhaltig das Bild des Dorfes. Eine nachhaltige Raum- und Siedlungs- entwicklung verlangt unter anderem den sparsamen und effizienten Umgang mit vorhandenen Flächen und den Einsatz umweltfreundlicher Materialien und Techniken. Der Einsatz erneuerbarer Energie- träger ist zu würdigen. So trägt die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude zum Schutz der Ressourcen und zu einer zukunfts- fähigen Entwicklung der ländlichen Räume bei.

– *Grüngestaltung und -entwicklung: Was wollen wir – Was haben wir erreicht?*

Das Grün im Dorf und die dörfliche Gartenkultur haben wesentlichen Einfluss auf eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität im Dorf. Die Vernetzung mit der umgebenden Land- schaft und die Förderung vielfältiger naturnaher Lebensräume prägen darüber hinaus die Qualität des Naturhaushaltes. Dabei sollte die regional- und dorftypische Tier- und Pflanzenwelt erhalten und entwickelt bzw. wieder hergestellt werden. Wesent- liche Bedeutung für die Stärkung der Belange von Natur und Umwelt kommt dabei der Information und Motivierung der Bürger, der Initiierung von Eigenverantwortung und der Anregung zur Mit- wirkung zu.

– *Das Dorf in der Landschaft: Was wollen wir – Was haben wir erreicht?*

Gestaltung und Erhaltung einer vielfältigen Kultur- landschaft unter Berücksichtigung einer umwelt- freundlichen Landnutzung tragen zur Sicherung des Naturhaushaltes bei. Dabei sind die Einbindung des Dorfes in die Landschaft, die Gestaltung des Ortsrandes sowie die Erhaltung, Pflege und Ent- wicklung charakteristischer Landschaftsbestand- teile zu beachten. Die Steigerung der Vielfalt an naturnahen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Feldgehölzen, Teichen, Feuchtbiotopen sichert die Lebensräume für Pflanzen und Tiere und kommt dem Dorf zu Gute.

– *Gesamturteil*

Diese fünf Fachbewertungsbereiche werden vor dem Hintergrund der individuellen Einflussmöglichkei- ten des Dorfes auf seine künftige Entwicklung sowie der jeweiligen besonderen Ausgangslage beurteilt.

In allen Bereichen sollen dabei die eigenständigen Leistungen der Dorfbewohner bei der Entwicklung ihres Dorfes im Vordergrund stehen.

Um zu prüfen, ob die dargestellten Einzelmaßnah- men zu einem geschlossenen Gesamtbild zusam- mengeführt wurden, sind die unter Nr. 1 genannten Querschnittskriterien (Ziele des Wettbewerbs) zu berücksichtigen.

Die Einzelbereiche gehen wie folgt in das Gesamt- urteil ein:

	Punkte
Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen	15
Soziale und kulturelle Aktivitäten	20
Baugestaltung und -entwicklung	25
Grüngestaltung und -entwicklung	25
Das Dorf in der Landschaft	15

**6. Auszeichnungen für die Teilnehmer**

Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bzw. der Landrätin bekannt ge- geben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilneh- mer am Regierungsbezirksentscheid vom Regierungs- präsidenten bzw. der Regierungspräsidentin.

Die Sieger auf Landesebene werden vom Bayerischen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. Ihnen werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten mit Urkunden verliehen.

Für beispielhafte Leistungen im Sinn des Wettbewerbs können beim Kreis-, Regierungsbezirks- und Landes- entscheid Sonderpreise vergeben werden.

**7. Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Es empfiehlt sich, die Durchführung des Wettbewerbs bereits auf Kreis- und Regierungsbezirksebene öffent- lichkeitswirksam in der Presse darzustellen und die Richtlinie zum 24. Wettbewerb im jeweiligen Amts- blatt zu veröffentlichen.

**8. Ausschluss des Rechtsweges**

Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Josef Huber  
Ministerialdirektor

## 787-L

**Änderung der Richtlinien  
zur Förderung der Bienenhaltung,  
insbesondere zur Verbesserung  
der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen  
für Bienenzüchterzeugnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 21. Januar 2010 Az.: L 7-7456-933**

Die Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse vom 26. Januar 2005 (AllMBl S. 60), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28. März 2008 (AllMBl S. 220) werden wie folgt geändert:

**Teil B:****In Nr. 9 wird der 1. Tiert wie folgt gefasst:**

„– nach Nr. 8, Tiert 1 bis 3 die Bezirksverbände des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. sowie die Bayerische Imkervereinigung e. V. und der Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V.“

**In Nr. 11.1 werden folgende Sätze angefügt:**

„Die Beihilfe nach Nr. 8, Tiert 1 bis 3 basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).“

**Nr. 15 wird wie folgt geändert:**

In Nr. 15 wird der Satz „Die Änderungen treten am 1. März 2008 in Kraft“ ersetzt durch „Die Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft“.

Josef Huber  
Ministerialdirektor

## 2175.5-A

**Richtlinie zur Förderung von überregionalen  
ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe  
von Menschen mit körperlicher und/oder  
geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten  
und chronisch kranken Menschen  
(Förderrichtlinie Überregionale  
„Offene Behindertenarbeit“)**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
und der Bayerischen Bezirke**

**vom 22. Februar 2010 Az.: IV4/5415/5/09**

Der Freistaat Bayern und die Bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der überregionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Bayern sowie der Bezirke.

Regionale und überregionale OBA decken unterschiedliche Einzugsbereiche ab:

Die regionale OBA bezieht sich in der Regel auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, die überregionale OBA auf mindestens eine Planungsregion im Sinn des Landesentwicklungsplanes.

Begründet sind die Unterschiede vor allem in der Prävalenz (Häufigkeit) der betreuten Behinderungsarten. Seltene Behinderungen machen einerseits spezifische Angebote nötig, erlauben aber andererseits auch die Zusammenfassung in größere Regionen.

Für die regionale OBA werden landesweit gültige Standards im Sinn von Fachkraftquoten festgelegt. Die überregionale OBA richtet sich an den spezifischen Bedürfnissen der Versorgung für die entsprechende Behinderung aus.

**1. Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist es, niedrighschwellige ambulante Betreuung und Sicherung der Teilhabe von körperlich und geistig behinderten, sinnesgeschädigten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch Träger und deren leistungsfähigen Dienste<sup>1)</sup> anzubieten, die Führung eines möglichst selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu unterstützen und die Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Beschäftigung des vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannten Personals, die Sachkosten sowie Kosten der Erstausrüstung. Das notwendige Personal besteht in der Regel aus Fachkräften, Verwaltungskräften und bei Bedarf aus Durchführung- und Hilfskräften. Zuwendungs-

<sup>1)</sup> Dienste im Sinn dieser Richtlinie sind Organisationseinheiten eines Trägers, die die Aufgaben gemäß Nr. 4 wahrnehmen.



fähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalkosten der bewilligten Fachkräfte, für die Bezirke auch die Kosten der Verwaltungskräfte, die Sachkosten, die Fahrtkosten und die Kosten der Erstausrüstung sowie bei Bedarf auch die Kosten für Durchführungs- und Hilfskräfte.

Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der ambulanten Behindertenarbeit oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein. Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (mit Bachelor-Abschluss oder Fachhochschulabschluss), Erzieher und Erzieherinnen, Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sowie Psychologen und Psychologinnen; in begründeten Fällen auch Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als freiwillige Förderleistungen des Freistaates Bayern und der Bezirke gewährt. Unberührt bleiben alle gesetzlich geregelten Leistungen, insbesondere nach den Vorschriften des SGB I bis SGB XII.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände (Landesbehindertenverbände) und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderung und deren Belange vertreten sowie sonstige Träger der OBA, sofern sie keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband angeschlossen sind. Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der oben genannten Verbände und Vereinigungen.

### 4. Fördervoraussetzungen

Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie die Finanzierung des Dienstes ist zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband bzw. dem Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern Einvernehmen, ggf. im Rahmen einer Zielvereinbarung, herbeizuführen.

Die Träger übernehmen mittels ihrer Dienste in ihrem Einzugsbereich folgende Aufgaben:

- a) Fachliche Leitung der Maßnahme sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals der Maßnahme und der ehrenamtlichen Helfer;
- b) Allgemeine Beratung;
- c) Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderung im Gemeinwesen und Mitwirkung bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur;
- d) Bildungsangebote, einschließlich der Fortbildung für Mitarbeiter der Dienste der OBA;
- e) Einbindung in bestehende Netzwerke;

Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

- f) Gruppenarbeit, insbesondere offene Treffs;
- g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- h) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- i) Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes (FED);
- j) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen. Die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen umfasst nur stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag. Mehrtägige Veranstaltungen werden in einer gesonderten Richtlinie der Bezirke zu Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen geregelt sowie
- k) Durchführung von FED-Maßnahmen.

Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung (vgl. Nr. 2 Satz 4) dieser Aufgaben durch die Träger und ihre Dienste bieten. Der Träger des Dienstes hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal fortgebildet wird.

Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (z. B. Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung), soll zur Vermeidung von Doppelstrukturen in enger Abstimmung mit diesen Beratungsstellen stattfinden.

Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen.

Der Dienst berät trägerneutral insbesondere auch über entsprechende und ggf. ergänzende Dienste anderer Träger, und bindet sich umfassend in Netzwerke vor Ort ein.

Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, soweit Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie FED-Maßnahmen angeboten werden, die Finanzierungsbeteiligungen Dritter in erster Linie in Anspruch zu nehmen.

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalkosten für berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskräfte, im Bedarfsfall auch für Durchführungs- und Hilfskräfte,
- Sachkosten und Fahrtkosten,
- Kosten der Erstausrüstung.

- Zur Ermittlung der Anzahl der Verwaltungskräfte gilt:
- Das Verhältnis von Verwaltungskraft und Fachkraft beträgt bei einem Dienst, der die Aufgaben nach Nr. 4 Buchst. a bis g anbietet, 0,25 pro Vollzeit-Fachkraft. Für die Durchführung der Aufgaben nach Nr. 4 Buchst. a bis k wird die Quote auf 0,33 erhöht.
- Die bislang tätigen Dienste können – abweichend von dieser Quote – ihre Verwaltungskräfte im bisherigen Verhältnis weiterbeschäftigen (Bestandsschutz).
- 5.2 Umfang der Förderung
- 5.2.1 Freistaat Bayern
- Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. a bis i beträgt für Fachkräfte der Entgeltgruppe 13 (vgl. Anlage) bis zu 33.360 €, der Entgeltgruppe 9 (vgl. Anlage) bis zu 23.460 € und für sonstige Fachkräfte der Entgeltgruppe 8 (vgl. Anlage) bis zu 16.620 €.
- 5.2.2 Bezirke
- 5.2.2.1 Personalkosten
- Die Förderung des Personals (Fachkräfte, Verwaltungskräfte) erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab.
- Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Jahres geltenden Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA (vgl. Anlage) abzüglich der Leistungen (Förderpauschalen) des Freistaates Bayern und zweckbestimmter Personalkostenzuschüsse Dritter. Das bisher geförderte Personal („Altpersonal“) wird von den Bezirken gemäß den Regelungen bei den Sozialpsychiatrischen Diensten und psychosozialen Suchtberatungsstellen gefördert.
- Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.
- Im Bedarfsfall gewähren die Bezirke eine zusätzliche kommunale Förderung in Form einer Personalkostenpauschale für Durchführungs- und Hilfskräfte, insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. j und k der Richtlinie.
- Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates bzw. zweckbestimmter Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.
- 5.2.2.2 Sachkosten und Fahrtkosten
- 5.2.2.2.1 Sachkosten
- Zu den tatsächlich entstehenden Sachkosten wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 5.000 € je bewilligte volle Planstelle gewährt. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.
- 5.2.2.2.2 Fahrtkosten
- Zusätzlich wird für nachgewiesene Fahrleistungen in Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 4 Buchst. a bis k eine Fahrtkostenerstattung gewährt. Die Erstattung beträgt 80 v. H. der im Bayerischen Reisekostengesetz nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 für Kraftwagen festgelegten Kilometerpauschale, höchstens jedoch 2.500 € pro Vollzeit-Fachkraft pro Jahr. Berechnungsgrundlage sind die Fahrleistungen des Vorvorjahres.
- Dienste, die ab dem Jahr 2008 in die Förderung aufgenommen werden, erhalten auf Antrag in den ersten drei Jahren der Förderung eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Fahrleistung des jeweiligen Förderjahres, höchstens jedoch 2.500 € pro Vollzeit-Fachkraft.
- 5.2.2.3 Ausstattung
- Zu den Kosten der Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 € je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei den Teilaufgaben nach Nr. 4 Buchst. j und k beträgt 5.000 € je Vollzeitkraft. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.
- Die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.
- 5.2.3 Arbeitszeiten
- Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. Die volle Kostenpauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1.600 Stunden zugrunde gelegt.
- Für die übrigen Personalkosten wird keine Förderung gewährt.
- 5.2.4 Sonstiges
- Die Zuwendung verringert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine berücksichtigungsfähige Kraft nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.
- Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.
- Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.
- Für die Zeiten des Mutterschutzes sind zusätzlich zum Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld die Personalkosten für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.
- 5.2.5 Nicht gedeckte Aufwendungen
- Zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen wird auf den Einsatz von Eigenmitteln einschließlich Beiträge der Menschen mit Behinderung sowie auf zweckgebundene Zuschüsse Dritter verwiesen.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales sowie dem zuständigen Bezirk ist ein formgerechter Antrag vorzulegen.

Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des Spitzenverbandes bzw. Landesverbandes beizufügen.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt. Umfasst die Tätigkeit des überregionalen Dienstes das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teile davon, ist die Zuständigkeit der betroffenen Bezirke – entsprechend der von der Maßnahme umfassten Bevölkerungszahl – gegeben. Federführend ist der Bezirk, in dessen Bereich der überregionale Dienst seinen Sitz hat.

Die Förderung von überregionalen Diensten, deren Tätigkeit das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern umfasst, erfolgt über den Verband der bayerischen Bezirke.

Bei bereits in der Förderung befindlichen Diensten erfolgt die Antragstellung nebst Anlagen über den Spitzenverband bzw. Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die Spitzenverbände und Landesbehindertenverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 3.), stellen für ihre bereits in der Förderung befindlichen Dienste die Anträge nebst Anlagen bis spätestens 15. November des Vorjahres direkt beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Bei Erstanträgen und bei Stellenerweiterungsanträgen reichen die Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband bzw. Landesverband ihre Anträge bis spätestens 1. Juli des Vorjahres beim Bezirk und beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ein. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 3.), reichen den Erstantrag bzw. den Stellenerweiterungsantrag bis spätestens 1. Juli des Vorjahres direkt beim Bezirk und beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ein.

Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge. Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband bzw. Landesverband bzw. direkt an den Zuwendungsempfänger, sofern er keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband angeschlossen ist (vgl. Nr. 3.) und einen Abdruck davon an den Bezirk. Der Bezirk übersendet den

Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband bzw. Landesverband und an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Auszahlungen des Freistaates Bayern dürfen gemäß Verwaltungsvorschrift Nrn. 7.1 zu Art. 44 BayHO bzw. 1.4 ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

## 7. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs sowie einem Sachbericht, einschließlich eines Nachweises der Fahrleistungen des Vorjahres bzw. bei ab dem Jahr 2008 in die Förderung aufgenommenen Diensten die Fahrleistung des jeweiligen Förderjahres. Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiter.

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband bzw. Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 3.), legen den Nachweis der Verwendung bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung direkt beim Bezirk vor, bei landesweiten Diensten dem Verband der bayerischen Bezirke.

Der Bezirk bzw. der Verband der bayerischen Bezirke leitet das Prüfungsergebnis an den Freistaat Bayern weiter. Der Freistaat Bayern behält sich das Prüfrecht im Einzelfall vor.

## 8. Rückforderung der Förderung

Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.
- Die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

Der jeweilige Spitzenverband bzw. Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheides des Bezirkes bzw. den Rückforderungsbescheid des Freistaates Bayern.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

### 9.2 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Friedrich Seitz Ministerialdirektor	Josef Mederer Bezirkstagspräsident
Manfred Hölzlein Bezirkstagspräsident	Franz Löffler Bezirkstagspräsident
Dr. Günther Denzler Bezirkstagspräsident	Richard Bartsch Bezirkstagspräsident
Erwin Dotzel Bezirkstagspräsident	Jürgen Reichert Bezirkstagspräsident

## Anlage

### Personalkostenpauschalen

Für die Mitarbeiter gelten die Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA.

Stand 1. Januar 2009

Berufsgruppe	Entgeltgruppe	Jahrespauschale
Fachkraft mit Hochschulabschluss (Master-Abschluss)	13	70.900 €
Diplom-Sozialpädagoge/ Diplom-Sozialpädagogin (Bachelor-Abschluss oder Fachhochschulabschluss)	9	53.700 €
Sonstige Fachkraft	8	44.300 €
Verwaltungskraft	5	39.200 €

Bei den Jahrespauschalen aus der Spalte 3 erfolgte die Rundung auf volle 100 €.

In der Jahrespauschale enthalten sind die Jahressonderzahlung (früher Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sowie Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Zusatzversorgung.

## 240-A

### Richtlinie für die Förderung der Beratung und Integrationsbegleitung von Personen mit Migrationshintergrund (Migrationsberatungs-Richtlinie – MBR)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 17. Februar 2010 Az.: V4.1/6123/1/10

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Für ausländische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie bereits rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer mit Integrationsbedarf und für Spätaussiedler werden Integrationskurse eingerichtet. Diese können durch weitere Integrationsangebote, insbesondere migrationspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden (§ 45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz).

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Beratung und Integrationsbegleitung von Spätaussiedlern sowie rechtmäßig und auf Dauer in Bayern lebenden Ausländern (im Folgenden: Menschen mit Migrationshintergrund).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## Abschnitt I

### Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

#### 1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familienangehörigen zu stärken, um einerseits die Teilhabechancen in wichtigen Lebensbereichen und andererseits die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu erhöhen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 4 die Beschäftigung von Fachkräften in der Migrationsberatung sowie in der Landeskoordination, einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte. Darüber hinaus können besondere Maßnahmen, die zur Stärkung des Integrationsprozesses beitragen (z. B. mit Gemeinwesenorientierung, mit niedrigschwelligen Angeboten, zum Aus- und Aufbau von Netzwerken, zur Initiierung und Begleitung des bürgerschaftlichen Engagements), im Rahmen verfügbarer Ausgabemittel gefördert werden.

2.2 Die Beratungskräfte müssen die Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin/eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin/eines Diplom-Sozialarbeiters oder gleichwertige Qualifikationen, die zur Migrationsberatung besonders befähigen, nachweisen. Bei Neueinstellungen sind die formalen Qualifikationskriterien



einzuhalten. Bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits tätige Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, Aufgaben nach dem Rahmenkonzept für die aus Landesmitteln geförderte Migrationsberatung (Anlage) wahrzunehmen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind für die Migrationsberatung die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene und für besondere Integrationsmaßnahmen gemeinnützige Träger, deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten lässt.

### 4. Fördervoraussetzungen

#### 4.1 Die Beratungskräfte sollen

- neu zuwandernde Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie
- seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund mit Integrationsbedarf, insbesondere bei der Teilnahme an Integrationskursen oder in schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention), bei ihrer Integration begleiten.

Maßgebend hierfür ist das Rahmenkonzept für die aus Landesmitteln geförderte Migrationsberatung.

#### 4.2 Es wird davon ausgegangen, dass von einer Vollzeitkraft in der Regel 200 Menschen mit Migrationshintergrund bei ihrer Integration begleitet werden können.

#### 4.3 Grundsätzlich ist bei der Förderung darauf zu achten, dass bayernweit vergleichbare Angebots- und Beratungsstrukturen erreicht werden.

#### 4.4 Die Beratungstätigkeit ist mittels eines Statistikbogens zu erfassen und nachzuweisen.

#### 4.5 Über besondere Maßnahmen zur Förderung der Integration wird im Einzelfall entschieden.

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Art der Förderung: Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten:

#### 5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Personalkosten der Migrationsberatung oder besonderer Maßnahmen zur Förderung der Integration. Kosten für Honorarkräfte können zuwendungsfähig sein, ebenso Sachkosten bei besonderen Maßnahmen zur Förderung der Integration.

#### 5.2.2 Die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben bemisst sich nach Kostenpauschalen. Sie werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifver-

träge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Die Kostenpauschalen sind als zuschussfähiger Aufwand auch dann zugrunde zu legen, wenn im Einzelfall ein Teil der bei der Festsetzung der Kostenpauschalen berücksichtigten Entgeltbestandteile nicht oder in anderer Höhe anfällt.

#### 5.2.3 Bei der Festsetzung der Kostenpauschale wird nicht die tatsächliche Einstufung, sondern je nach ausgeübter Tätigkeit die Entgeltgruppe 10 TV-L, 9 TV-L oder 3 TV-L herangezogen.

Maßgebende Entgeltgruppen:

#### 5.2.3.1 Für Fachkräfte, die überörtlich in der Koordination der Migrationsberatung tätig und nicht schlechter als Entgeltgruppe 10 TV-L eingestuft sind:

Entgeltgruppe 10 TV-L.

#### 5.2.3.2 Für Fachkräfte, die Aufgaben der Migrationsberatung wahrnehmen und nicht schlechter als Entgeltgruppe 9 TV-L eingestuft sind:

Entgeltgruppe 9 TV-L.

#### 5.2.3.3 Für Bedienstete in der Verwaltung, soweit sie nicht schlechter als Entgeltgruppe 3 TV-L eingestuft sind:

Entgeltgruppe 3 TV-L.

#### 5.2.3.4 Für Bedienstete, die schlechter als Entgeltgruppe 3 TV-L eingestuft sind, werden die Kostenpauschalen gesondert festgesetzt.

#### 5.2.4 Die Kostenpauschalen werden entsprechend § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Schwangerenberatungsgesetz vom 28. Juli 2005 (GVBl S. 350, BayRS 2170-2-1-A) in der jeweils gültigen Fassung bemessen.

#### 5.2.5 Die Kostenpauschalen nach Nr. 5.2.4 können dann nicht angesetzt werden, wenn das Entgelt der Bediensteten nicht nach den für die Spitzenverbände allgemein geltenden Regelungen erfolgt (z. B. Einsatz von Zivildienstleistenden, Praktikantinnen/Praktikanten oder Beschäftigte im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres). In diesen Fällen werden die zuschussfähigen Personalkosten gesondert festgesetzt.

#### 5.2.6 Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit (tarifliche Arbeitszeit ist die für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Freistaates Bayern jeweils geltende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als zuschussfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. Gleiches gilt, wenn förderfähiges Personal auch in anderen Bereichen eingesetzt wird.

#### 5.2.7 Bei Beschäftigten, für die von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, gilt Nr. 5.2.2 entsprechend. Die Kostenpauschale ist in diesen Fällen entsprechend dem prozentualen Anteil der Förderung an den tatsächlichen Kosten zu kürzen.

- 5.2.8 Für Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld wird anstatt der Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) zugrunde gelegt, sofern das Mutterschaftsgeld nicht von anderer Stelle (z. B. über § 1 Abs. 2 Nr. 1 Aufwendungsausgleichsgesetz) erstattet wird.
- 5.2.9 Die Kostenpauschale entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsurlaub u. Ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.
- 5.2.10 Für Berechnungen anteiliger Monate wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Die sich für die einzelnen Kräfte ergebenden förderfähigen Personalkosten sind auf volle Euro abzurunden.
- 5.2.11 Für Honorarkräfte sind folgende Höchstkosten förderfähig:
- 5.2.11.1 Honorarkräfte, die in der Beratung tätig sind: Pro Stunde bis zu 1/174 der sich nach Nr. 5.2.4 ergebenden monatlichen Kostenpauschalen nach Entgeltgruppe E 9 TV-L.
- 5.2.11.2 Sonstige Honorarkräfte: Pro Stunde bis zu 1/174 der sich nach Nr. 5.2.4 ergebenden monatlichen Kostenpauschalen nach Entgeltgruppe E 3 TV-L.
- 5.3 Höhe der Förderung: Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Leistungskraft des Trägers bemessen. Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich.

## 6. Mehrfachförderung

Die Förderung der Migrationsberatung nach diesen Grundsätzen entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Personalkosten anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärförderung mit kommunalen und europäischen Mitteln ist möglich. Bei der staatlichen Förderung sind kommunale und EU-Leistungen zu berücksichtigen.

### Abschnitt II

#### Verfahren

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die örtlichen Träger der Migrationsberatung melden die zu fördernden Stellen ihrem Spitzenverband auf Landesebene. Der Spitzenverband auf Landesebene beantragt die Zuwendung. Der Antrag ist bei der Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle des Freistaates Bayern, Marienstr. 21, 90402 Nürnberg, einzureichen, die auch über den Antrag entscheidet. Gleiches gilt für besondere Maßnahmen nach Nr. 2.1 Satz 2 dieser Richtlinie.
- 7.2 Bewilligungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 7.3 Vor Wiederbesetzung von Stellen sowie vor Einrichtung neuer Stellen und der Ausweitung

bereits bestehender Stellen ist die Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen einzuholen. Soweit dies nicht erfolgt ist, ist eine Förderung solcher Stellen bei gegebenem Bedarf frühestens ab Eingang des Zuwendungsantrags möglich.

- 7.4 Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Landesaufnahmestelle erhältlichen Vordrucke zu erstellen. Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Abdruck (mit Anlagen) zu übersenden.

Den Anträgen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan, der auf die pauschalierten Personalkosten abstellt, sowie eine Übersicht über das eingesetzte Personal beizufügen. In diese Übersicht sind aufzunehmen:

Name, Geburtsdatum, örtlicher Wirkungskreis, Förderzeitraum, Förderumfang; Stunden pro Woche, Förderbeteiligung Dritter (insbesondere Mittel der Kommune, der Arbeitsagentur bzw. der Europäischen Union), Einstufung nach den Bestimmungen des Zuwendungsempfängers, Kostenpauschale.

Die tatsächlich entstehenden Personalkosten sind nachrichtlich als Gesamtbetrag mitzuteilen.

- 7.5 Sofern auch beim Bund eine Zuwendung für Beratungskräfte in der Migrationsersterberatung beantragt wird, ist dem Antrag auf eine Zuwendung nach diesen Grundsätzen eine Übersicht über die mit Bundesmitteln finanzierten Beratungskräfte mit Angabe des jeweiligen Betreuungsbereichs beizufügen.

## 8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für die Migrationsberatung ist vom Spitzenverband auf Landesebene bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Landesaufnahmestelle vorzulegen. Gleiches gilt für den Nachweis über die Verwendung der staatlichen Mittel für besondere Maßnahmen im Sinn der Nr. 2.1 Satz 2 dieser Richtlinie. Die Landesaufnahmestelle prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Abdruck des Verwendungsnachweises zu übersenden.
- 8.2 Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Übersicht beizufügen. In der Übersicht sind Änderungen gegenüber den Verhältnissen im Bewilligungsbescheid kenntlich zu machen.
- 8.3 Dem Verwendungsnachweis ist außerdem der Statistikbogen (Nr. 4.4) beizufügen, der kumulativ alle Ergebnisse der geförderten Beratungskräfte erfasst. Die Statistikbögen der einzelnen Beratungskräfte sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 8.4 Bezüglich der Erhebung von Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen gilt Nr. 8.8 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) entsprechend.



### **Abschnitt III**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**10. Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

Anlage

### **Rahmenkonzept für die aus Landesmitteln geförderte Migrationsberatung in Bayern**

---

#### **Fachausschuss Migration der LAG FW**

**und**

#### **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Das Rahmenkonzept wurde am 12. Juli 2005 vom Geschäftsführenden Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG FW) gebilligt.

---

#### **Vorbemerkung**

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wird die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Für Neuzuwanderer (Spätaussiedler und Ausländer) sowie bereits rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer mit Integrationsbedarf werden Integrationskurse eingerichtet. Diese können durch weitere Integrationsangebote, insbesondere ein migrationsspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden (§ 45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz).

Die Bayerische Staatsregierung hat am 8. April 2003 „Leitlinien zur Integration von dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“ verabschiedet. Darin wird u. a. der Spracherwerb als entscheidende Voraussetzung für echte Integration genannt. Integrationsangebote sind nach dem Prinzip des Förderns und Forderns zu gestalten.

Die in den vergangenen Jahrzehnten nach Sprachen, Nationalitäten und Zielgruppen differenzierten Migrationsberatungsstellen werden strukturell und inhaltlich neu ausgerichtet und weiterentwickelt.

Mit der Rahmenkonzeption für eine aus Mitteln des Freistaats Bayern geförderte ergänzende Migrationsberatung wird an die Konzeption des Bundes vom 1. Dezember 2004 angeknüpft. Es geht um die Ziele und Aufgaben der Migrationsberatung, die den Integrationsprozess von Neuzuwanderern, aber auch bereits länger hier lebenden Migrantinnen und Migranten mit Integrationsbedarf im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, begleiten bzw. in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention) unterstützend und vermittelnd tätig sind.

Integration wird dabei als längerer und komplexer Prozess verstanden, bei dem beide Seiten, Migranten und Aufnahmegesellschaft, gefordert sind und der die gesellschaftliche Teilhabe der Migranten zum Ziel hat. Die Migrationsberatung wirkt zeitlich befristet mit, indem sie aktiv die Integration fördert und an Regeldienste vermittelt.

## 1. Ziele

Die Integrationsförderung der Migrationsberatung ist eine zeitlich befristete Maßnahme, die Menschen durch Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen soll, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten. Dabei sind strukturelle, ausgrenzende und diskriminierende Faktoren einzubeziehen und es ist auf deren Überwindung hinzuwirken. Integration bedeutet für Migrantinnen und Migranten die Aneignung von Sprache sowie die Anerkennung gesellschaftlicher Werte und Normen. Wichtige Elemente sind Teilhabe an Bildung und Ausbildung, Arbeitsmarkt sowie die Bereiche Nachbarschaft und gesellschaftliches Engagement.

In diesem Sinne sind grundsätzliche Ziele der Integrationsförderung:

- Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“;
- Förderung von Chancengleichheit;
- Förderung der Partizipation von Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens;
- Förderung der Eigeninitiative zur Wahrnehmung der gebotenen Integrationschancen;
- Förderung der Akzeptanz von Migranten in der Gesellschaft;
- Befähigung der Ratsuchenden, andere Dienste und Institutionen selbstständig zu nutzen.

## 2. Zielgruppen

Zielgruppen der Migrationsberatung sind:

- Neuzuwanderer (Spätaussiedler und deren Familienangehörige sowie Ausländer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus, grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise) sowie
- seit längerem in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten mit Integrationsbedarf, insb. hinsichtlich des Spracherwerbs, und als Teilnehmer an Integrationskursen (sog. nachholende Integration); im Rahmen freier Beratungskapazitäten auch Migrantinnen und Migranten, die sich in spezifischen schwierigen Lebenslagen befinden (Krisenintervention).

## 3. Aufgaben

Zu den Kernaufgaben der Migrationsberatung verbands-, träger- und standortübergreifend gehören:

- zeitlich befristete und am individuellen Bedarf orientierte Integrationsberatung und -begleitung (3.1);
- sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer am Integrationskurs (3.2);
- Netzwerkarbeit (3.3).

Weitere Aufgabenfelder können sich, abhängig von den personellen Ressourcen der Migrationsberatung, ergeben. Diese können sein z. B.

- Beratung in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention; 3.4);
- Beratung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen (3.5);
- interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum, Gemeinwesenarbeit (3.6);
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die den Integrationsprozess unterstützen (3.7);
- interkulturelle Mediation (3.8);
- bedarfsorientierte Projektarbeit (3.9).

### 3.1 Individuelle und bedarfsgerechte Integrationsberatung und -begleitung

Eine Kernaufgabe der Migrationsberatung ist die Integrationsplanung, die eine individuelle, bedarfsgerechte Förderung von neu zugewanderten Menschen mit Aussicht auf Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel hat. Der Integrationsprozess wird dabei begleitet und unterstützt. Die Migranten bestimmen ihre individuellen Schritte und Ziele der Integration mit. Aufgabe der Migrationsberatung ist es, den Integrationsprozess zu initiieren, zu moderieren und zu begleiten, damit er erfolgreich verlaufen kann. Dazu gehört auch, Maßnahmen zur Unterstützung des jeweiligen Integrationsabschnittes zu organisieren und anzubieten. Die Migrantin/der Migrant wird dabei unterstützt, bestimmte Aufgaben soweit möglich selbst zu erledigen und lernt, auf ein soziales Netzwerk zurück zu greifen. Die einzelnen Integrationsschritte werden verbindlich vereinbart und der Migrantin/dem Migranten die kontinuierliche Unterstützung und Begleitung während des gesamten Integrationsprozesses zugesichert, wobei unter Berücksichtigung des vom Migranten selbst zu leistenden Integrationsbeitrags die Integrationsbegleitung zeitlich befristet ist. Ein wichtiger Baustein ist die Teilnahme am Integrationskurs, um den Spracherwerb einzuleiten bzw. zu vertiefen.

### 3.2 Sozialpädagogische Begleitung der Integrationskursteilnehmer

Die sozialpädagogische Begleitung der Integrationskursteilnehmer erfolgt bedarfsorientiert und umfasst sowohl individuelle Beratung als auch Gruppenangebote.

Individuelle Begleitung kann sein:

- Motivation zur Teilnahme an Integrationskursen und Abbruchprävention;
- individuelle Beratung und Begleitung beim Integrationsprozess;
- Vorbereitung auf die Zeit nach dem Integrationskurs und Empfehlung von Anschlussmaßnahmen, insb. Besuch weiterer erforderlicher Sprachkurse;
- Berufswegeplanung in Kooperation mit dem Job-Center der Arbeitsagentur, den Arbeitsgemeinschaften sowie den optierenden Kommunen.

Gruppenangebote können sein:

- Informationen zu Ausbildung und Beruf;
- Bewerbungstrainings;
- Orientierungshilfen zu alltagspraktischen Fragen;
- Orientierungshilfen zu gesellschaftlichen und politischen Themen.

Aus der sozialpädagogischen Arbeit mit den Kursteilnehmern kann sich der Bedarf für weitergehende Integrationsbegleitung auch nach dem Ende des Integrationskurses ergeben; gleichwohl ist auf eine Befristung der Integrationsbegleitung und die Weitervermittlung an die Regeldienste zu achten. Durch die Verknüpfung von sozialpädagogischer Begleitung der Kursteilnehmer und Migrationsberatung sowie die Netzwerkarbeit ist die Kontinuität im Integrationsprozess sichergestellt.

Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung dieses Angebots ist eine enge Kooperation mit den Kursträgern und auf örtlicher Ebene erforderlich.

### 3.3 Netzwerkarbeit

Die Migrationsangebote der Wohlfahrtsverbände (Migrationserstberatungsstellen, Jugendmigrationsdienste, Rückkehrberatung u. a.) an einem Standort bzw. in einer Region werden stärker als bisher miteinander vernetzt und kooperieren darüber hinaus mit weiteren wichtigen Institutionen im Rahmen der Migrationsarbeit wie Kommune, Sprachkursträger, Ausländerbehörde, Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Arbeitsagentur (Jobcenter und Arbeitsgemeinschaften bzw. optierende Kommunen). Das Netzwerk ist ein Verbund der regional tätigen Akteure und hat das Ziel, für alle bleibeberechtigten Migrantinnen und Migranten eine oder mehrere Anlaufstellen für die Integrationsberatung zu benennen, den fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu verbessern, die Arbeit in gemeinsamen Handlungsfeldern zu koordinieren und Synergieeffekte zu bewirken. Zu diesem Zweck werden regelmäßige „Integrationskonferenzen“ zum Informations- und Erfahrungsaustausch der regionalen Akteure durchgeführt. Aufgaben des Netzwerkes sind insbesondere:

- Absprachen auf örtlicher Ebene über die Arbeitsteilung im Netzwerk, Abstimmung gemeinsamer Strategien und Projekte und Besprechung gemeinsamer Anliegen gegenüber Politik und Verwaltung;
- Sensibilisierung anderer Dienste, Einrichtungen, Organisationen und Behörden für institutionelle und strukturelle Diskriminierung sowie Abbau von Zugangsbarrieren;
- Verbesserung der Information über Neuregelungen und Praktiken der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitsagentur und der Ausländerbehörde;
- Erstellung und Bekanntmachung einer Übersicht über die an einem Standort/in einer Region vorhandenen Angebote, insbesondere im Bereich der Sprachkurse und der Integrationsberatung.

### 3.4 Beratung in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention)

Auch schon länger in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten können in spezifischen schwierigen Lebenslagen mit Situationen und Problemen konfrontiert sein, für deren Bewältigung die migrationspezifischen Einrichtungen wichtig und notwendig sind (Krisenintervention).

Sich hieraus ergebende komplexe Problemstellungen mit ethnischem bzw. kulturspezifischem Hintergrund erfordern einen Beratungsansatz, der Kenntnisse der verschiedenen soziokulturellen Lebensrealitäten der Ratsuchenden aus dem Herkunftsland (Ethnie, Religion, wirtschaftliche Situation u. a.) berücksichtigt.

### 3.5 Beratung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen

Die interkulturelle Öffnung von Einrichtungen und Diensten ist ein wichtiger Schritt zur Chancengleichheit und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund. Interkulturelle Öffnung der Regelversorgung bedeutet, Barrieren und Zugangshindernisse zu sozialen Diensten zu beseitigen und die Angebote und Maßnahmen der infrastrukturellen sozialen Versorgung in einer Kommune so zu gestalten, dass sie von Migrantinnen und Migranten in Anspruch genommen werden.

Leistungen der Migrationsberatung im Rahmen der Förderung interkultureller Öffnung sind z. B.:

- Mitwirkung beim Aufbau von verbindlichen Vernetzungsstrukturen mit anderen Diensten und Einrichtungen;
- Förderung und Sensibilisierung dafür, die interkulturelle Öffnung in Qualitätsentwicklungsprozessen einer Einrichtung und/oder eines Dienstes zu verankern;
- Konzipierung und Vermittlung von Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz.

Diese Leistungen werden bereits im Rahmen der Mittlerfunktion wie auch durch spezifische Schwerpunktsetzungen in den Diensten erbracht.

### 3.6 Interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum, Gemeinwesenarbeit

Interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum zielt auf die Beteiligung möglichst aller in der Integrationsarbeit tätigen Akteure einschließlich der einheimischen Bevölkerung ab, die an der Gestaltung positiver Lebensbedingungen und Partizipationsmöglichkeiten von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund mitwirken.

Dabei geht es vorrangig um die Förderung von Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Partizipation, um gegenseitige Lern- und Austauschprozesse und die Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien bei gleicher Problemlage im sozialen Umfeld. Durch die gezielte Förderung von Maßnahmen und Strategien, die sich an Einheimische und Migrantinnen und Migranten wenden, soll zum gegenseitigen Kennlernen, zur wechselseitigen Verständnis- und Verständigungsbereitschaft, zum Abbau von Vorurteilen beigetragen werden.

Die Begleitung und Entwicklung von gemeinwesenorientierten Angeboten der Migrationsberatung kann umfassen: Bedarfsanalyse, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für und mit Migrantinnen und Migranten, Erschließung von Ressourcen zur Umsetzung gemeinwesen-orientierter Arbeit, Erstellung eines Sozialraumprofils, Analyse der Integrationsangebote und -strukturen, Erkennen von Versorgungslücken, Entwicklung neuer Angebote und Projekte, Fachberatung, Vernetzung bezirklicher Handlungsfelder, Aktivierung der Bewohner im Gemeinwesen zu solidarischem Handeln mit Migranten, Motivierung der Migrantinnen und Migranten zu eigenen Integrationsinitiativen.

### 3.7 Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Optimale Integration lässt sich nur erreichen, wenn alle Menschen in dieser Gesellschaft aktiv in den Integrationsprozess einbezogen sind. Daher ist bürgerschaftliches Engagement eine notwendige Ergänzung zur professionellen Beratungsarbeit. Die Migrationsberatung stellt Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zur Verfügung. Ehrenamtliche deutscher wie nichtdeutscher Herkunft werden akquiriert, in ihrem Engagement begleitet und gefördert sowie entsprechend ihrem Einsatz geschult.

### 3.8 Interkulturelle Mediation und Konfliktvermittlung

Die Migrationsberatung wie auch die Regeldienste sind immer wieder konfrontiert mit Konflikten zwischen Konfliktparteien, in denen Verhaltensweisen aufgrund unterschiedlicher ethnischer Herkunft eine Rolle spielen (z. B. religiös bedingte Verhaltensweisen, ethnisch orientierte Nachbarschaftskonflikte, Streitigkeiten aus dem Wohnumfeld). Solche ethnisierten Konfliktfälle, die zwischen Einheimischen und Migranten, aber auch zwischen verschiedenen Gruppen von Migranten auftreten, können mittels herkömmlicher Konfliktvermittlungsverfahren nicht oder nur unzureichend bearbeitet werden.

Eine Möglichkeit der Konfliktbearbeitung bietet die Methode der interkulturellen Mediation. Eine neutrale dritte Person vermittelt zwischen zwei Konfliktparteien und steuert den Prozess, so dass die Konfliktparteien zu einer von ihnen selbst ausgehandelten Verständigung über den Konflikt kommen. Mediation setzt auf Gemeinsamkeit statt Gegnerschaft, Verstehen statt Missverstehen, auf Akzeptanz und Wertschätzung statt Herabsetzung, zukunftsbezogene Sachlichkeit statt rückwärtsgerichtete Beschuldigung, auf Interessenausgleich statt auf Positionsbeharrung.

Eine möglichst frühzeitige Vermittlung bei interkulturellen Konflikten trägt zur Vermeidung von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt und der Förderung eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft bei.

### 3.9 Bedarfsorientierte Projektarbeit

Aufgrund der Tätigkeitsfelder der Migrationsberatung können Defizite im Integrationsprozess identifiziert werden. Diese werden von der Migrationsberatung benannt, ggf. wird durch die Entwicklung geeigneter Projekte entgegengewirkt. Beispiele für solche Projekte sind: Elternarbeit an Schulen, gemeinwesenorientierte Projekte, Stadtteilarbeit, Einführung von Jugendtreffs, Freizeitangebote usw.

## 4. Arbeitsformen

Situationsangepasst kommen folgende Arbeitsformen zur Anwendung:

- Einzelfallhilfe, z. B. in Form des Case-Managements mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe (Clearingfunktion des Beraters mit Erschließung der Ressourcen des Ratsuchenden und seines sozialen Umfelds);
- Gruppenarbeit, insb. für die Bereiche Bildung und Information;
- Gemeinwesenarbeit zur Ermöglichung von interkultureller Öffnung, Vernetzung und Kooperation.

## 5. Qualifikation der Integrationsberater

Aufgrund der Anforderungen sind bei Neueinstellungen grundsätzlich folgende Qualifikationsmerkmale zu beachten:

- Fachhochschulstudium für Sozialwesen oder vergleichbare Ausbildung;
- interkulturelle Kompetenz;
- Kommunikations-/Teamfähigkeit;

- hohe soziale und Methodenkompetenz;
- hohe Organisationsfähigkeiten.

Wünschenswert wäre außerdem die Kenntnis mindestens einer Sprache aus den für die Aufgabenerledigung maßgebenden Hauptherkunftsländern der Migrantinnen und Migranten.

## **6. Standorte und Kooperation**

Die Standorte der Migrationsberatung liegen insbesondere in den Regionen, in denen die Durchführung von Integrationskursen eine Integrationsbegleitung erfordert. Weitere Kriterien können sein:

- Standorte von Übergangswohnheimen;
- kommunale Integrationskonzepte und finanzielle Förderungen;
- Arbeitslosen-, Sozialhilfequote an einzelnen Standorten;
- vernetzte Konzepte der Träger der Migrationsberatung.

Die Trägerschaft für die Migrationsberatung an den einzelnen Standorten wird zwischen den Wohlfahrtsverbänden abgestimmt.

Im Falle gewachsener und bewährter Strukturen erfolgt weiterhin eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen den Trägern.

## **7. Landeskoordination**

Die effiziente Ausgestaltung der Migrationsarbeit und die Verzahnung der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene mit den Verbänden bedarf einer bei diesen angesiedelten übergreifenden Koordinierung und Steuerung auf der Landesebene.

Aufgaben der Landeskoordination sind:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Dienste in enger Abstimmung mit den Zuwendungsgebern und anderen Verbänden und Trägern;
- Umsetzung neuer Konzepte;
- Koordinierung und Beratung in Standortfragen, abgestimmt mit anderen Trägern;
- Informationsbeschaffung und Aufbereitung;
- Vernetzungsarbeit;
- Qualitätsmanagement, Dokumentation, Evaluation;
- fachliche Beratung der Träger vor Ort;
- Fort- und Weiterbildung, auch verbandsübergreifend;
- Erschließung, Vermittlung und Verwaltung finanzieller Mittel, insb. Abwicklung des Förderverfahrens.

## **8. Finanzierung**

Die Finanzierung der Migrationsberatung wird ab dem Jahr 2005 auf eine neue Basis gestellt: Bund und Länder fördern eigenverantwortlich die von ihnen jeweils als notwendig anerkannten und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanzierbaren Maßnahmen.

Für die Förderung ab dem Jahr 2006 wird der Freistaat Bayern in Abstimmung mit den Verbänden Förderrichtlinien erarbeiten.

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Seddik Saoudi

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 11. Februar 2010 Az.: Prot 020170-8-9-7

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Bonn ernannten Herrn Seddik Saoudi am 15. Dezember 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Saarland, die Freistaaten Bayern und Thüringen und die Freie Hansestadt Bremen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Henry Javier Arcos Munoz

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 11. Februar 2010 Az.: Prot 020180-11-32

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Henry Javier Arcos Munoz am 5. Januar 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Arbelaez Soto, am 6. März 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Raymond F. Freymann

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 11. Februar 2010 Az.: Prot 020181-7-20-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in München ernannten Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Raymond F. Freymann am 4. Februar 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Hanauer Straße 46  
80992 München  
Sprechzeit: montags bis freitags 10.00 bis 12.00 Uhr

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Löschung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 11. Februar 2010 Az.: Prot 020181-8-7-3

Das Herrn Dr. Harald Simon am 6. Juni 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Litauen in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 1. Juni 2009 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Litauen in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Schließung eines Generalkonsulats

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 11. Februar 2010 Az.: Prot 020190-4-76-22

Das Generalkonsulat der Republik Ungarn in Düsseldorf wurde am 31. Dezember 2009 geschlossen.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats Düsseldorf ist auf die Botschaft der Republik Ungarn in Berlin (Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen) bzw. das ungarische Generalkonsulat in München (Länder Rheinland-Pfalz und Saarland) übergegangen.

Das dem bisherigen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Tamás Mydlo, am 9. September 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent



**2023-I****Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne  
der Kommunen****Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 10. März 2010 Az.: IB4-1512.5-9**

An die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise  
die Bezirke  
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände  
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsverzeichnis

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2009 bis 2010</li> <li>1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen</li> <li>1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen</li> <li>1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage</li> <li>2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs</li> <li>2.1 Hilfen für die Verwaltungshaushalte</li> <li>2.2 Fortführung der Investitionsförderung</li> <li>2.3 Gesamtentwicklung</li> <li>3. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung</li> <li>4. Anhebung der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze in § 6 Abs. 2 EStG auf 410 €</li> <li>5. Buchungshinweise</li> <li>5.1 Zuschuss zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung</li> <li>5.2 Haushaltsrechtliche Erfassung von aus dem Konjunkturpaket II des Bundes geförderten Maßnahmen</li> <li>6. Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen (Art. 71, 72 GO, Art. 65, 66 LKrO, Art. 63, 64 BezO)</li> <li>6.1 Genehmigung von Kreditaufnahmen für sog. „rentierliche“ Investitionen</li> <li>6.2 Derivative Finanzierungsinstrumente</li> <li>6.3 Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune bei kommunalen Unternehmen, Beteiligungsverwaltung</li> <li>6.4 Verpflichtung zur Deckung von Betriebskostendeckungen</li> <li>7. Hinweise zur Beurteilung doppischer Haushalte</li> <li>7.1 Anforderungen an die Haushaltsunterlagen – ergänzende Informationen</li> <li>7.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit</li> <li>7.3 Wertansätze der Vermögensgegenstände – Herstellungskosten (§ 77 Abs. 3 KommHV-Doppik)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>8. Gewährung von Gesellschafterdarlehen durch Kommunen</li> <li>9. EU-rechtliche Fragen</li> <li>9.1 EU-Beihilfenrecht</li> <li>9.1.1 Unternehmen</li> <li>9.1.2 Betrauungsakt</li> <li>9.1.3 Regelmäßige Kontrollen nach Art. 6 der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (2005/842 EG)</li> <li>9.1.4 Gesellschafterdarlehen – Privatinvestortest</li> <li>9.1.5 Kommunale Bürgschaften</li> <li>9.1.6 Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände</li> <li>9.1.7 Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen</li> <li>9.2 Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen</li> <li>10. Grenzen der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Dritte</li> <li>11. Rechtsaufsichtsbehörden</li> <li>12. Aufhebung von Bekanntmachungen</li> </ul> |
|--|--|

**1. Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2009 bis 2010****1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Der Finanzplanungsrat hat in seiner 111. Sitzung am 10. Dezember 2009 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2010 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert und stellt einvernehmlich Folgendes fest:

„1. Die deutsche Wirtschaft erlitt im Winterhalbjahr 2008/2009 den stärksten Konjunkturunbruch seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Danach setzte eine leichte konjunkturelle Erholung ein, die sich im dritten Quartal 2009 etwas beschleunigte. Die Gesamtheit der aktuellen Wirtschaftsdaten zeigt, dass die Belebung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität voraussichtlich anhalten wird. Gleichwohl ist angesichts der Schärfe des konjunkturellen Einbruchs für den Jahresdurchschnitt 2009 noch mit einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 5 Prozent zu rechnen. Auf dem Arbeitsmarkt sind zwar die Folgen der Rezession erkennbar. Der bisherige Beschäftigungsrückgang sowie die Zunahme der Arbeitslosigkeit im bisherigen Jahresverlauf sind jedoch noch als moderat einzustufen. In Anbetracht der starken Unterauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten ist allerdings damit zu rechnen, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt 2010 verschlechtert. Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise ist – trotz der positiven Signale – noch nicht überstanden.

2. Die öffentlichen Haushalte befinden sich infolge der dramatischen Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität in einer äußerst an-

gespannten Situation. Das Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushalts wird für 2009 auf -97,5 Mrd. € und für 2010 auf -144,5 Mrd. € geschätzt. In der Maastricht-Abgrenzung ist 2009 mit einem Defizit von -3 Prozent und 2010 von -6 Prozent des BIP zu rechnen.

3. Das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren und der Einsatz konjunktureller Maßnahmen sind in der gegenwärtigen Lage zur Stützung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung alternativlos. Eine gezielte Stärkung der Wachstumskräfte wird dazu beitragen, Deutschland auf einen stabilen Wachstumspfad zurückzuführen, und damit mittelfristig die Gesundung der öffentlichen Haushalte unterstützen.
4. Die strukturelle Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist für eine nachhaltige Finanzpolitik und mit Blick auf die Generationengerechtigkeit unabdingbar. Bund, Länder und Kommunen werden daher mittelfristig ihre Konsolidierungsanstrengungen deutlich verstärken. Bund und Länder bekennen sich ausdrücklich zum Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und zu der in Art. 109 des Grundgesetzes verankerten Schuldenbremse. Das strukturelle Finanzierungsdefizit wird ab dem Jahr 2011 kontinuierlich abgebaut. Das 3-Prozent-Defizit-Kriterium wird ab dem Jahr 2013 eingehalten.“

Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin, die sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ergeben, betreffen die Länder einschließlich ihrer Kommunen, verbunden mit einer möglichen finanziellen Inanspruchnahme im Fall von Verstößen. Daher muss jedes Land dafür Sorge tragen, dass auch seine Kommunen in der Summe keine Überschreitungen der Verschuldungsgrenzen verursachen. Angesichts dessen und der vom Finanzplanungsrat einvernehmlich getroffenen Feststellungen erscheint eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik weiterhin dringend geboten. Wir verweisen im Übrigen auf die Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (AllMBl S. 90). Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune aber auch ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es jedoch oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sind nur dann kurzfristig auszusetzen, wenn für unabwendbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf aber den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO), dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

## 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen

Die Steuerschätzung vom Mai 2009 hatte nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben (die Hinweise geben den damaligen Rechtsstand wieder):

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung Mai 2009				
	2009	2010	2011	2012	2013
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	5,0 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %	1,9 %
Gewerbesteuer brutto	-14,7 %	-0,8 %	5,5 %	8,3 %	9,2 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-9,0 %	-9,7 %	4,5 %	7,3 %	5,6 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	1,0 %	1,5 %	2,0 %	2,4 %	2,4 %

### Hinweise:

Die Steuereinnahmen wurden auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2009 geschätzt.

Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt. Zusätzlich wurden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderungen anderer Gesetze (verabschiedet), des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, Stand: Regierungsentwurf) sowie des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen (Stand: Bundestagsbeschluss) berücksichtigt.

Aufgrund der Steuerschätzungen vom November 2009 teilen wir im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Übersicht mit:

Steuerschätzung November 2009	
Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2010
Grundsteuer A	0,0 %
Grundsteuer B	2,1 %
Gewerbesteuer brutto	-3,2 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-10,5 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	1,5 %

### Hinweise:

Die Orientierungsdaten für 2010 basieren auf den Ergebnissen der Kurzfrist-Steuerschätzung vom November 2009, die zwangsläufig mit Unsicherheitsfaktoren behaftet sind.

Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt. In die Schätzung fanden daher die Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes noch keinen Eingang. In vorstehender Übersicht wurden die Auswirkungen allerdings bereits mit eingerechnet.

Unabhängig davon sind die Orientierungsdaten stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune,

anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

### 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007 (BGBl I S. 1912) wurde die Basis-Gewerbesteuerumlage (§ 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes – GFRG) abgesenkt. Im Jahr 2008 betrug die Basis-Gewerbesteuerumlage 30 Prozentpunkte, im Jahr 2009 32 Prozentpunkte. Im Jahr 2010 beträgt die Basis-Gewerbesteuerumlage 35 Prozentpunkte.

Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG beträgt im Jahr 2010 7 Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2010 setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bundesvervielfältiger</b> (§ 6 Abs. 3 GFRG)	<b>14,5 Prozentpunkte</b>
<b>Landesvervielfältiger</b> (§ 6 Abs. 3 GFRG):	
– Basis-Umlage Land	20,5 Prozentpunkte
– erhöhte Umlage	29,0 Prozentpunkte
	49,5 Prozentpunkte
– Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	7,0 Prozentpunkte
	<b>56,5 Prozentpunkte</b>
<b>Vervielfältiger insgesamt</b>	<b>71,0 Prozentpunkte</b>

## 2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2010 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 15. Dezember 2009 Kabinettsbeschluss	Haushalt 2009	Entwurf 2010	Veränderung 2010 gegen 2009	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
<b>A. Leistungen aus den Steuerverbänden</b>				
<b>I. Allg. Steuerverbund (2009: 11,94 %, 2010: 12,00 %)</b>	(3.055,868 4)	(2.947,427 6)	(-108,440 8)	( -3,5 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a.	(-186,604 9)	(-157,342 0)	(29,262 9)	(-15,7 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-104,100 0)	(-104,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
3. Einmalige Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-6,000 0)	(0,000 0)	(6,000 0)	(-100,0 %)
4. Umschichtung Investitionszuschüsse	(-173,300 0)	(-173,300 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.585,863 5</u>	<u>2.512,685 6</u>	<u>-73,177 9</u>	<u>-2,8 %</u>
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.580,183 5)	(2.506,945 6)	(-73,237 9)	( -2,8 %)
2. Bayer. Komm. Prüfungsverband	(2,880 0)	(2,940 0)	(0,060 0)	(2,1 %)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(2,600 0)	(2,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
<b>II. Kfz-Steuerverbund (51 %)</b>	(798,128 7)	(790,261 5)	(-7,867 2)	( -1,0 %)
abzgl. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-236,000 0)	(-236,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben	<u>(562,128 7)</u>	<u>(554,261 5)</u>	<u>(-7,867 2)</u>	<u>(-1,4 %)</u>
davon 1. Abwasserförderung (StMUG)	141,250 0	141,250 0	0,000 0	0,0 %
2. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	17,900 0	17,900 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Gesetz – Festbetrag (StMWIVT)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
4. ÖPNV-Investitionsförderung	71,500 0	67,700 0	-3,800 0	-5,3 %
5. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
6. Straßenbau und -unterhalt	250,178 7	246,111 5	-4,067 2	-1,6 %
<b>III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)</b>	386,190 5	324,095 3	-62,095 2	-16,1 %
<b>IV. Zuweisung „Familienleistungsausgleich“</b>	422,496 0	492,390 4	69,894 4	16,5 %
<b>B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände</b>				
1. Finanzaufwendungen – Kopf-Beträge	421,100 0	421,600 0	0,500 0	0,1 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	185,000 0	198,000 0	13,000 0	7,0 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	47,100 0	47,100 0	0,000 0	0,0 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,120 5	0,120 5	0,000 0	0,0 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	56,800 0	56,800 0	0,000 0	0,0 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,330 0	2,330 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0 %
8. Finanzhilfen des Bundes Krankenhausinvestitionen (ZuInvG)	21,000 0	9,000 0	-12,000 0	-57,1 %
9. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen u. a.	250,600 0	250,600 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(63,995 1)	(93,258 0)	(29,262 9)	(45,7 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(186,604 9)	(157,342 0)	(-29,262 9)	(-15,7 %)
10. Zuweisungen zu Kindertageseinrichtungen	15,000 0	15,000 0	0,000 0	0,0 %
11. Investitionszuschüsse	173,300 0	173,300 0	0,000 0	0,0 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(173,300 0)	(173,300 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
12. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUG)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0 %
13. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	271,000 0	277,000 0	6,000 0	2,2 %
14. Allgemeine Bedarfszuweisungen	11,600 0	15,600 0	4,000 0	34,5 %
15. Konsolidierungshilfe	10,000 0	10,000 0	0,000 0	0,0 %

<b>Kommunaler Finanzausgleich</b> Stand: 15. Dezember 2009 Kabinettsbeschluss	Haushalt 2009	Entwurf 2010	Veränderung 2010 gegen 2009	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
16. Sozialhilfeausgleich an die Bezirke	580,000 0	583,581 7	3,581 7	0,6 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(233,900 0)	(243,481 7)	(9,581 7)	(4,1 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(104,100 0)	(104,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
c) Einmalige Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(6,000 0)	(0,000 0)	(-6,000 0)	(-100,0 %)
d) Umschichtung aus Kfz-Steuerverbund	(236,000 0)	(236,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
17. Jugendhilfeausgleich	20,451 7	16,870 0	-3,581 7	-17,5 %
18. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche	3,294 0	2,595 0	-0,699 0	-21,2 %
19. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	236,135 0	245,000 0	8,865 0	3,8 %
davon a) Straßen (OBB)	(130,000 0)	(125,000 0)	(-5,000 0)	-3,8 %
b) ÖPNV (StMWIVT)	(106,135 0)	(120,000 0)	(13,865 0)	13,1 %
20. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	94,500 0	94,300 0	-0,200 0	-0,2 %
<b>C. FA-Leistungen insgesamt</b>	<b>6.859,789 9</b>	<b>6.806,010 0</b>	<b>-53,779 9</b>	<b>-0,8 %</b>
Kommunalanteil am KHG	-250,547 6	-251,154 5	-0,606 9	0,2 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-236,135 0	-245,000 0	-8,865 0	3,8 %
Finanzhilfen des Bundes Krankenhausinvestitionen (ZuInvG)	-21,000 0	-9,000 0	12,000 0	-57,1 %
<b>D. Reine Landesleistungen</b>	<b>6.352,107 3</b>	<b>6.300,855 5</b>	<b>-51,251 8</b>	<b>-0,8 %</b>

Ziel des Finanzausgleichs ist es, weiterhin Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu setzen. Deshalb soll trotz der schwierigen Einnahmesituation des Staates die Investitionsförderung auf hohem Niveau fortgeführt werden. Gleichzeitig sollen die Verwaltungshaushalte durch Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen gestützt werden.

Mit einer moderaten Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund auf 12 Prozent gelingt eine dauerhafte strukturelle Verbesserung, die auch in den kommenden Jahren fortwirkt. Gleichzeitig wird der Rückgang der Schlüsselzuweisungen durch weitere zusätzliche Haushaltsmittel abgedeckt.

## 2.1 Hilfen für die Verwaltungshaushalte

2.1.1 Der **Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund** wird von 11,94 Prozent auf 12 Prozent (+14,7 Mio. €) angehoben. Damit kommt der Freistaat einer zentralen Forderung der kommunalen Spitzenverbände entgegen und setzt in einer auch für den Staatshaushalt äußerst schwierigen Zeit ein Zeichen für eine dauerhafte strukturelle Verbesserung der Kommunalfinanzen. Insgesamt wird der Rückgang der Schlüsselzuweisungen durch die Verbundsatzerhöhung und weitere staatliche Mittel von 29,3 Mio. € mit 44 Mio. € abgedeckt.

2.1.2 Für den **Sozialhilfeausgleich für die Bezirke** werden zusätzliche staatliche Mittel von 6 Mio. € zur Verfügung gestellt. Er steigt damit auf 583,6 Mio. €.

2.1.3 Die **Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung** werden um 6 Mio. € auf 277 Mio. € angehoben. Damit werden steigende Belastungen der Kommunen für die Schülerbeförderung berücksichtigt und eine durchschnittliche Erstattungsquote von 60 Prozent gehalten.

2.1.4 Der Ansatz für Bedarfszuweisungen steigt um 4 Mio. € gegenüber dem Jahr 2009.

## 2.2 Fortführung der Investitionsförderung

Die Mittel für die Investitionsförderung werden auf hohem Niveau weitergeführt. Dies kommt vor allem den wichtigen Bereichen Bildung, Gesundheit und ländlicher Raum zugute.

- Schulhausbau und Kinderbetreuungseinrichtungen (Art. 10 FAG) 265,6 Mio. €
- Krankenhausfinanzierung (ohne Bundesmittel Zukunftsinvestitionsgesetz) 500,0 Mio. €
- Investitionspauschale 173,3 Mio. €
- ÖPNV-Investitionen insges. 187,7 Mio. €
- Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen 141,3 Mio. €
- Straßenbau nach BayGVFG insges. 155,0 Mio. €
- Straßenbau und -unterhalt (inkl. Sonderprogramm Umgehungsstraßen) insges. 264,0 Mio. €

## 2.3 Gesamtentwicklung

Nach mehreren Jahren einer sehr guten Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (reine Landesleistungen: 2007: +7,6 Prozent, 2008: +11,0 Prozent, 2009: +3,7 Prozent) ist für 2010 angesichts sinkender Steuerverbünde ein Rückgang vorgezeichnet. Dieser wird jedoch durch zusätzliche Haushaltsmittel des Staates von insgesamt 60 Mio. € abgemildert.

## 3. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung

Über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informieren wir weiterhin im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/>.

Die Musterentwürfe für die Aufstellung doppischer Haushalte wurden noch einmal überarbeitet (Stand: 1. August 2009) und werden 2010 amtlich bekannt gemacht. Die Kommunen können sich aufwendige Umstellungsarbeiten ersparen, wenn sie sich bereits jetzt an den Entwürfen orientieren.

Im Internet ebenfalls veröffentlicht wurde ein Kennzahlenset zur Beurteilung kommunaler Haushalte,



das zunächst im inner- und interkommunalen Vergleich erprobt und dann bei Bedarf fortgeschrieben werden soll.

Zur Beurteilung doppischer Haushalte siehe unten Nr. 7.

#### 4. Anhebung der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze in § 6 Abs. 2 EStG auf 410 €

Die kamerale Regelungen nehmen in

- § 76 Abs. 3 KommHV-Kameralistik und
- § 87 Nr. 3.2 KommHV-Kameralistik sowie
- Anlage 4 (Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände – ZV-KommGrPl – mit allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan – AllgZVKommGrPl) der Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik – VVKommHaushaltssystem) Teil I Nr. 2.21 Buchst. a und b (**Abgrenzung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt**)

Bezug auf die steuerrechtlichen Abschreibungsgrenzen.

Nach § 79 Abs. 2 Satz 3 KommHV-Doppik gilt für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 150 € § 6 Abs. 2 EStG entsprechend.

Die Abschreibungsgrenze in § 6 Abs. 2 EStG wurde durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl I S. 3950) erhöht. Sie liegt ab 1. Januar 2010 wieder bei 410 €.

Auch bei einer Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung ist künftig im Vorgriff auf eine entsprechende Rechtsänderung bzw. Klarstellung in einer Verwaltungsvorschrift von dieser seit 1. Januar 2010 geltenden Abschreibungsgrenze (410 € bei Einzelaktivierung bzw. 150 € bei steuerlicher Sammelpostenbildung) auszugehen. Die Regelungen über die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen bleiben unberührt (§ 79 Abs. 2 Satz 5 KommHV-Doppik). Auch soweit Sammelposten (§ 79 Abs. 2 Satz 4 KommHV-Doppik) gebildet werden (vgl. auch Nr. 6.8.3 der Bewertungsrichtlinie – BewertR – vom 29. September 2008, AllMBl S. 558), sind Gegenstände, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, weiterhin **jährlich** zu erfassen und zu bewerten. Soweit das Festwertverfahren nach § 70 Abs. 2 KommHV-Doppik angewendet wird, gilt die Frist nach § 70 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik.

Soweit die neue Abschreibungsgrenze für 2010 noch nicht berücksichtigt wird, ist dies haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden.

#### 5. Buchungshinweise

- 5.1 Zuschuss zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung

Zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztags-

schulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung können die Schulaufwandsträger unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 200 € pro bedürftigem Schüler oder bedürftiger Schülerin erhalten (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. April 2009, AllMBl S. 155).

In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weisen wir darauf hin, dass

- der Kostenanteil der Kommunen für Ganztagschulen bei kameraler Haushaltsführung bei UGr. 671 bzw. bei doppischer Haushaltsführung bei Kto. 7451,
  - der Staatszuschuss für bedürftige Schüler bei kameraler Haushaltsführung bei UGr. 171 bzw. bei doppischer Haushaltsführung bei Kto. 6141,
  - die Ausgaben/Auszahlungen für Gastschüler an den Aufwandsträger bei kameraler Haushaltsführung bei UGr. 672 bzw. bei doppischer Haushaltsführung bei Kto. 7452,
  - die an Dienstleister für das Mittagessen zu erstattenden Kosten bei kameraler Haushaltsführung bei UGr. 638 bzw. bei doppischer Haushaltsführung bei Kto. 7291
- zu verbuchen sind.

- 5.2 Haushaltsrechtliche Erfassung von aus dem Konjunkturpaket II des Bundes geförderten Maßnahmen

Wie bereits im Schreiben vom 29. Juli 2009 weisen wir noch einmal darauf hin, dass alle im Rahmen des Konjunkturpakets II des Bundes geförderten Maßnahmen als Ausgaben bzw. Auszahlungen für Investitionen zu erfassen sind. Das gilt für die Haushaltsplanung ebenso wie für die Haushaltsrechnung bzw. den Jahresabschluss.

6. **Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen (Art. 71, 72 GO, Art. 65, 66 LKrO, Art. 63, 64 BezO)**

- 6.1 Genehmigung von Kreditaufnahmen für sog. „rentierliche“ Investitionen

Die Aufnahme von **Krediten für Investitionen in kostenrechnenden Einrichtungen** steht grundsätzlich mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang. Gegen die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme im Rahmen der Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO bestehen insoweit keine Bedenken. Das gilt vor allem deshalb, weil allgemeine Haushaltsmittel nicht – auch nicht zeitweise – beansprucht werden, wenn durch entsprechende Gebührenbemessung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG auch die sog. kalkulatorischen Kosten (angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals – vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG) voll gedeckt werden und der Schuldendienst so festgelegt wird, dass er laufend aus den Gebührenerlösen für die kalkulatorischen Kosten erbracht werden kann (insbesondere Laufzeitkongruenz).

Bei **Krediten für sonstige Investitionen**, die durch künftige Einsparungen die dauernde Leistungsfähig-

keit langfristig verbessern, aber zunächst allgemeine Haushaltsmittel beanspruchen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Kreditaufnahme gemäß Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO genehmigt werden kann.

## 6.2 Derivative Finanzierungsinstrumente

Das OLG Bamberg hat mit Urteil vom 11. Mai 2009 Az.: 4 U 92/08 die Klage zweier privatrechtlich organisierter Tochterunternehmen einer Kommune auf Rückerstattung u. a. im Zusammenhang sog. CMS-Spread-Ladder-Swaps geleisteter Zahlungen abgewiesen. Die Entscheidung befasst sich vorwiegend mit Fragen der Beratungspflichten der Bankseite. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, noch einmal auf die **Eigenverantwortung der Kommune** bei derivativen Finanzierungsinstrumenten hinzuweisen. Eigenverantwortliche Entscheidungen setzen ein eigenes Finanzmanagement der Kommune mit entsprechendem Fachwissen voraus. Auch (langfristige) Beraterverträge können eigenes Fachwissen der Kommune nicht ersetzen. Soweit die Berater Finanzprodukte verkaufen oder vermitteln, verfolgen sie auch eigene Interessen, die sich nicht automatisch mit denen der Kommune decken. Eine Erfolgsbeteiligung des Beraters hilft nicht notwendig weiter; sie kann vielmehr gerade Anreiz zu riskanten Geschäften bieten, da mögliche Verluste in vollem Umfang die Kommune zu tragen hat.

Die beträchtlichen Verluste verschiedener Kommunen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften haben gezeigt, dass solche Geschäfte die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nachhaltig negativ beeinflussen können. Im Einzelfall kann deshalb eine Begrenzung solcher Geschäfte auf einen bestimmten Anteil der genehmigten Kredite in Betracht kommen. Auf unser Schreiben vom 8. November 1995 Az.: IB4-1513.1-2, das wir mit Schreiben vom 14. September 2009 aktualisiert haben, weisen wir hin.

## 6.3 Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune bei kommunalen Unternehmen, Beteiligungsverwaltung

Unter Nr. 5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2008 (AllMBl S. 152) wurde ausgeführt, dass in die Würdigung kommunaler Haushalte und insbesondere in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit auch mögliche (Haftungs- und Nachschuss-) **Verpflichtungen der Kommune aus kommunalen Unternehmen und Beteiligungen** einzubeziehen sind (Art. 87 Abs. 1 Nr. 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 LKrO, Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 BezO). Die Rechtsaufsichtsbehörden stützen sich dabei auf die kamerale Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik), die auch Angaben zu den kommunalen Unternehmen und den kreditähnlichen Rechtsgeschäften vorsieht. Wir verweisen insoweit auf Nr. 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Oktober 2001 (AllMBl S. 496). Die kameralen Muster werden derzeit aktualisiert. Die Entwürfe dazu und für entsprechende Doppik-Muster sind im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/> abrufbar.

Kommunales Unternehmensrecht und kommunales Haushaltsrecht stehen nicht isoliert nebeneinander. Das kommunale Unternehmensrecht bietet den Kommunen die rechtlichen Instrumente zur Erfüllung ihrer Aufgaben, erweitert damit aber nicht ihr Aufgabenspektrum und insbesondere nicht den finanziellen Handlungsspielraum. Die Kommune kann ihrem Unternehmen bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaft nicht mehr an Rechten übertragen, als ihr im Rahmen eines öffentlichen Zwecks selbst zustehen. Das gilt u. a. auch hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten (siehe oben Nr. 6.2).

Die Verantwortung der Kommune endet nicht mit der Errichtung, Übernahme oder Beteiligung an einem kommunalen Unternehmen. Es besteht vielmehr eine Verpflichtung der Kommune, dafür zu sorgen bzw. darauf hinzuwirken, dass ihr Unternehmen den öffentlichen Zweck, der ihm bei seiner Errichtung zugrunde gelegt wurde, einhält. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune bleiben maßgebliche Kriterien auch für den laufenden Betrieb kommunaler Unternehmen und Beteiligungen (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LKrO, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BezO). Die Kommunen sind nach Maßgabe von Art. 95 Abs. 1 GO, Art. 83 Abs. 1 LKrO, Art. 81 Abs. 1 BezO verpflichtet, im Rahmen ihrer Steuerungs- und Überwachungsfunktion insbesondere den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Beachtung des öffentlichen Zwecks durchzusetzen (als Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin) bzw. darauf hinzuwirken (als Minderheitsgesellschafterin). Daraus resultiert die Pflicht zu einer dem Umfang der unternehmerischen Beteiligungen angemessenen Beteiligungsverwaltung bzw. einem entsprechenden Beteiligungscontrolling. Die durch die Ausgliederung von der Kommune angestrebte größere Selbstständigkeit bestimmter Aufgabenbereiche soll damit nicht wieder rückgängig gemacht werden. Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es vielmehr, im Interesse der Kommune die Einhaltung der grundlegenden Zielvorgaben, die finanzielle Situation und die Wirtschaftlichkeit zu überwachen und zwar auch im Hinblick darauf, dass die aus der Beteiligung oder Trägerschaft des Unternehmens resultierenden Verpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune mit bestimmen.

Zusätzlich zur rechtsaufsichtlichen Beratung kann es daher bei einer Kreditgenehmigung geboten sein, ggf. durch Nebenbestimmungen darauf hinzuwirken, dass die kommunale Beteiligungskontrolle ausreichend wahrgenommen wird.

## 6.4 Verpflichtung zur Deckung von Betriebskostendefiziten

Verpflichtungen der Kommune zur Deckung von Betriebskostendefiziten in einer schuldrechtlichen Nebenabrede oder durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag bzw. dessen nachträgliche Änderung nach Maßgabe der Art. 72 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 66 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 BezO können **im Einzelfall genehmigungspflichtig** sein, auch wenn eine Genehmigungspflicht nach Art. 92 Abs. 1



Satz 1 Nr. 3 GO, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LKrO, Art. 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BezO oder eine Anzeigepflicht nach Art. 96 GO, Art. 84 LKrO, Art. 81a BezO nicht besteht.

Das Registergericht kann die Eintragung eines unter Beteiligung einer Gemeinde abgeschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags im Handelsregister ablehnen, wenn eine nach Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist (Urteil des OLG München vom 14. Juli 2009 Az.: 31 Wx 16/09).

Zum EU-rechtlichen Erfordernis eines Betrauungsaktes siehe unten Nr. 9.1.2.

## 7. Hinweise zur Beurteilung doppischer Haushalte

### 7.1 Anforderungen an die Haushaltsunterlagen – ergänzende Informationen

Erste Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung auf die Doppik auch bei gründlicher Vorbereitung ein längerfristiger Prozess ist und die ersten doppischen Haushalte nicht alle formalen Anforderungen vollständig erfüllen. Insoweit kann im Einzelfall eine enge Abstimmung zwischen Kommune und Rechtsaufsicht geboten sein. Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit bzw. der Schulden tilgungsfähigkeit wird die Rechtsaufsicht, vor allem soweit es um die Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften geht (siehe unten Nr. 7.2), in aller Regel nicht darauf verzichten können, ergänzende Unterlagen, Berechnungen bzw. Erläuterungen zu verlangen, solange die von der Gemeinde vorgelegten Haushaltsunterlagen noch nicht vollständig sind oder von den Vorgaben der KommHV-Doppik oder den unter Nr. 6.3 genannten Musterentwürfen abweichen. Für die Beurteilung von Anträgen auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und sonstigen Förderleistungen gilt Entsprechendes.

Die systematische Betrachtung der wesentlichen Haushaltsdaten ist vielfach auch dadurch erschwert, dass ein (erster) doppischer Haushalt, aber noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt.

Soweit im ersten doppischen Haushalt die Abschreibungen nicht in vollem Umfang ausgewiesen werden können, ist der Stand der Vermögens erfassung und -bewertung zu erläutern. In jedem Fall muss bei der Vorlage des ersten doppischen Haushalts sichergestellt sein, dass die **Eröffnungsbilanz und der Anhang bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres mit doppischer kommunaler Buchführung** festgestellt werden können (§ 91 Abs. 2 KommHV-Doppik). Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, im Wege der aufsichtlichen Beratung darauf hinzuwirken.

Die überörtliche Prüfung umfasst formelle und materielle Vorgaben für die doppelte kommunale Buchführung, insbesondere auch die Beachtung von Verwaltungsvorschriften wie der Bewertungsrichtlinie – BewertR – vom 29. September 2008 (AllMBl S. 558), und der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung – VVKommHSyst-Doppik – vom 1. Oktober 2008 (AllMBl S. 584). Dabei ist auch der Grundsatz der Kontinuität zu beachten.

Nach Maßgabe von § 91 KommHV-Doppik gelten für die Eröffnungsbilanz die allgemeinen Grundsätze für die Vermögensrechnung entsprechend. Deshalb sind die Vorgaben unter Nr. 7 der BewertR, soweit sie nicht Besonderheiten der §§ 91 f. KommHV-Doppik zum Gegenstand haben, auch auf die Bilanzen der Folgejahre anzuwenden. Die Rechtsaufsichtsbehörden wirken darauf hin, dass die Prüfungsfeststellungen Zug um Zug umgesetzt werden und die doppischen Haushalte auch interkommunal vergleichbar bleiben. Eine Überprüfung des neuen Haushaltsrechts allgemein mit dem Ziel einer möglichen Anpassung an die Erfordernisse der Praxis erscheint grundsätzlich erst nach einem längeren Erprobungszeitraum sachgerecht.

### 7.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit bleibt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO, Art. 65 Abs. 2 Satz 3 LKrO, Art. 63 Abs. 2 Satz 3 BezO unabhängig vom Buchungsstil zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Kommune in der Lage ist,

- ihren laufenden und einmaligen Verpflichtungen nachzukommen und zwar einschließlich derer aus bereits bestehenden und geplanten Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und im notwendigen Umfang zu erhalten und
- die (Folge-)Lasten auch bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.

Wesentliche Anhaltspunkte dafür liefert in der Kameralistik die Zuführung vom **Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt**. In der Doppik bleibt die Trennung zwischen laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit erhalten und zwar im Ergebnis- ebenso wie im Finanzhaushalt. Das erlaubt, von vergleichbaren Überlegungen auszugehen wie in der Kameralistik. Der kamerale Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt entspricht in der Doppik im Wesentlichen der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik), wobei es für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit vertretbar erscheint, den betragsmäßig geringen Unterschied zwischen kamerale Einnahmen und Ausgaben einerseits und doppischen Einzahlungen und Auszahlungen andererseits zu vernachlässigen.

Im Interesse einer kontinuierlichen Haushaltsbetrachtung (Vergleich auch mit vorangegangenen kamerale Jahren) wird bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung kommunaler Haushalte und der Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den ersten Jahren nach der Umstellung auf die Doppik besonders auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit (im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/>) zu achten sein. Soweit erforderlich, ist über Hinweise sowie Bedingungen und Auflagen (Art. 71 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 2 Satz 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BezO) auf eine geordnete Haushaltswirtschaft und die Einhaltung der Grundsätze über den Haushaltsausgleich (§ 24

KommHV-Doppik), insbesondere auf Ergebnisebene hinzuwirken. Denn die grundsätzliche Verpflichtung zum Ausgleich des Ergebnishaushalts nach § 24 KommHV-Doppik bleibt unberührt. Daneben ist – ggf. unter Berücksichtigung eventueller Fehlbeträge – auch die Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung (Art. 70 GO, Art. 64 LKrO, Art. 62 BezO) einzubeziehen.

### 7.3 Wertansätze der Vermögensgegenstände – Herstellungskosten (§ 77 Abs. 3 KommHV-Doppik)

In § 77 Abs. 3 KommHV-Doppik wurde der **Herstellungskostenbegriff des Handelsrechts** übernommen (§ 255 Abs. 2 HGB). Dieser hat sich nun in der Praxis insbesondere im Hinblick auf die kommunalen Finanzierungsstrukturen und die Bindung der Kreditaufnahme an die Erfüllung des Investitionsbegriffs (Art. 71 GO in Verbindung mit § 98 Nrn. 38 und 39 KommHV-Doppik) als problematisch erwiesen. Wir halten es daher zumindest bei (betragsmäßig) wesentlichen Sanierungs-, Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen für vertretbar, einstweilen im Vorgriff auf eine entsprechende Rechtsänderung bzw. Klarstellung in einer noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift den **Herstellungskostenbegriff** des § 77 Abs. 3 Satz 1 und 2 KommHV-Doppik **als erfüllt** anzusehen, wenn die Kommune für die Maßnahme Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken erhält oder für die Maßnahme Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erheben kann. Die Maßnahme muss zudem – mit Blick auf das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit –, wenn nicht insgesamt, so doch in **wesentlichen Teilen** der Einrichtung zu einem im Vergleich zur vorhandenen Situation **nachhaltig höherwertigen Zustand der Einrichtung** führen. Wesentliche Kriterien sind der Umfang der Maßnahme bezogen auf die Einrichtung, verbesserte Nutzungsmöglichkeiten der Einrichtung oder verlängerte Nutzungsdauern. Bloße Reparatur-, Ausbesserungs- oder geringfügige Auswechslungsarbeiten erfüllen nicht den Herstellungskostenbegriff; sie sind weiterhin als bloßer Unterhalt zu sehen.

### 8. Gewährung von Gesellschafterdarlehen durch Kommunen

Ob ein Gesellschafterdarlehen ein **erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft** im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 KWG ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Nach Erting, Bankaufsichtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte, NVwZ 21/2009 S. 1339, bedürfen Kreditgeschäfte keiner Erlaubnis nach § 32 KWG, wenn sie ausschließlich mit Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen betrieben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG).

Eine Gemeinde und ihre (rechtlich selbstständigen) Eigengesellschaften, (rechtlich unselbstständigen) Sondervermögen sowie sonstige von der Gemeinde beherrschte Einrichtungen sind als Mutter- und Tochterunternehmen im Sinn dieser Vorschrift anzusehen, wenn die weiteren Voraussetzungen nach § 1 Abs. 6 und 7 KWG erfüllt sind. Danach sind Mutterunternehmen Unternehmen, die als Mutterunternehmen im Sinn des § 290 HGB gelten oder einen beherrschenden Einfluss ausüben können, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt

(§ 1 Abs. 6 KWG). Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinn des § 290 HGB gelten oder auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt (§ 1 Abs. 6 Satz 1 KWG). Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben (§ 1 Abs. 7 Satz 2 KWG).

Ob nach den vorgenannten Grundsätzen des Konzernbilanzrechts Mutter- und Tochterunternehmen vorliegen oder ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, ist im Einzelfall anhand der gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen oder Satzung zu prüfen.

Nach Reischauer/Kleinhaus, Kreditwesengesetz (KWG), Anm. 67 zu § 1 KWG sind Gesellschafterdarlehen nach einer wirtschaftlich ausgerichteten Auslegung von § 1 KWG dann keine Kreditgeschäfte, wenn sie der Anlage eigener Mittel dienen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) hat in einem Merkblatt Hinweise zum Tatbestand des Kreditgeschäfts gegeben (im Internet unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

Zu Geldanlagen von Gemeinden bei anderen Gemeinden vgl. auch Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband – Mitteilungen 1/2002 RdNr. 2, im Internet unter <http://www.bkpv.de/ver/pdf/mit12002/zusammenfassung/gesamt0102.pdf>.

Rechtssicherheit lässt sich nur über eine Äußerung der BaFin erreichen. Auskünfte erteilt auch die regional zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank (Tel. 089 2889-3594, vgl. auch Nr. 4 des Merkblatts).

Zu den EU-rechtlichen Fragen siehe unten Nr. 9.1.4.

## 9. EU-rechtliche Fragen

### 9.1 EU-Beihilfenrecht

Nach der Grundregel in Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – (Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag a. F.) sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Als Folge sieht der Vertrag vor, dass die Beihilfe bei der Kommission anzumelden ist und erst nach Genehmigung durchgeführt werden darf. Allerdings gibt es verschiedene zulässige Ausnahmen von dieser Grundregel; insbesondere in folgenden Fällen:

- Es liegt mangels Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals keine Beihilfe vor.
- Die Beihilfe ist so gering, dass sie als „De-minimis-Förderung“ (in der Regel maximal 200.000 € pro Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren) auf Grundlage der De-minimis-Verordnung<sup>1)</sup> auch ohne vorherige Anmeldung zulässig ist.

<sup>1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5.

- Mit der Beihilfe sollen bestimmte Bereiche gefördert werden, bei denen die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich auf eine vorherige Anmeldung verzichtet hat (sog. Freistellung).

Im Bereich der Daseinsvorsorge, der für die kommunale Förderpraxis von besonderem Interesse ist, ist die letztgenannte Ausnahme hervorzuheben. In einer Reihe von Rechtsakten, angestoßen durch die Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Altmark vom 24. Juli 2003, Rs. C-280/00), hat die Kommission erläutert, wie bei sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“, d. h. im Bereich der Daseinsvorsorge (DAWI – Daseinsvorsorge) verfahren werden kann. In der Kommissionsentscheidung vom 28. November 2005 (2005/842/EG; Freistellungsentscheidung) hat die Kommission dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Anmeldung unterbleiben kann. Die Freistellungsentscheidung wird durch einen Gemeinschaftsrahmen<sup>2)</sup> sowie die sog. Transparenzrichtlinie<sup>3)</sup> ergänzt (sog. „Monti-Paket“). Die Freistellungsentscheidung ist seit dem 29. November 2006 unmittelbar geltendes Recht. Sofern nicht bereits geschehen, müssen die Kommunen daher ihre Beziehungen zu allen – auch potenziellen – **Empfängern von Ausgleichszahlungen** überprüfen und, soweit notwendig, rechtlich anpassen. Dies betrifft insbesondere durch die Kommune zur Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge an Unternehmen geleistete Zahlungen in Form von **Kapital- und Sacheinlagen, Verlustabdeckungen, Verzicht auf bzw. Stundung von Forderungen, Bürgschaften oder die unentgeltliche bzw. vergünstigte Überlassung von Immobilien**.

Damit die Beihilfe nach Maßgabe der Freistellungsentscheidung zulässig ist, müssen Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, insbesondere aufgrund eines Betrauungsaktes tätig werden (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 2. August 2006, AllMBl S. 301, in der entsprechende Hinweise zur Umsetzung des „Monti-Pakets“ gegeben wurden).

#### 9.1.1 Unternehmen

Die Frage nach einer – zulässigen oder unzulässigen – Beihilfe stellt sich nur für Unternehmen. Damit ist als Erstes zu prüfen, ob überhaupt ein Unternehmen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt.

Als Unternehmen ist dabei jede selbstständige Einheit anzusehen, die wirtschaftlich tätig ist, indem sie Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet, wobei die Rechtsform grundsätzlich nicht entscheidend ist. Sofern **Einrichtungen der Kommunen (Tochterunternehmen), Eigen- und Regiebetriebe wirtschaftlich tätig sind**, ist der Unternehmensbegriff auch bei diesen kommunalen Unternehmen

in der Regel erfüllt. Damit stellt sich die Frage, ob das Unternehmen ordnungsgemäß mit einer Aufgabe der Daseinsvorsorge betraut wurde.

#### 9.1.2 Betrauungsakt

Der sog. Betrauungsakt ist eine **Kernvoraussetzung** der Vereinbarkeit von Ausgleichszahlungen mit dem europäischen Beihilfenrecht. Im Betrauungsakt – der aus mehreren Rechts- und Verwaltungsakten bestehen kann – sind sowohl die gemeinwohlbezogene Dienstleistung als auch die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet, geändert und überwacht wird, vorab festzulegen (vgl. dazu Nr. 4.2.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 2. August 2006 (AllMBl S. 301); Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, Geschäftsbericht 2007, Nr. 3.2, im Internet unter <http://www.bkpv.de> abrufbar: Veröffentlichungen – Geschäftsberichte).

Wegen der Anforderungen an den **Betrauungsakt im Krankenhauswesen** verweisen wir auf das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28. Mai 2009 Az.: Z33-4071-20/4-4A. Zur **umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zahlungen der Kommunen an Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft** nimmt das Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 30. November 2009 Bezug auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Oktober 2009 Az.: IV B 8 – S 7200/07/10010. Die Schreiben sind im Internet unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen> abrufbar.

Weitere Hinweise können dem Leitfaden „EG-Beihilfenrechtskonforme Finanzierung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge“ entnommen werden, abrufbar unter [http://www.wirtschaft.nrw.de/400/100/100/Leitfaden\\_Schlussfassung\\_Juni\\_2008.pdf](http://www.wirtschaft.nrw.de/400/100/100/Leitfaden_Schlussfassung_Juni_2008.pdf), wobei landesspezifische kommunalrechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

#### 9.1.3 Regelmäßige Kontrollen nach Art. 6 der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (2005/842 EG)

Gegenstand der regelmäßigen Kontrollen nach Art. 6 der Freistellungsentscheidung ist die Prüfung, ob eine unzulässige Ausgleichszahlung gewährt worden ist. Die im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausgleichszahlung ist **von der gewährenden Stelle, also der Kommune, vorzunehmen**.

Für diese Kontrollen, die jährlich durchgeführt werden sollen, kommen eigens mit dieser Aufgabe betraute Organisationseinheiten der Kommune sowie die Organe der örtlichen Rechnungsprüfung in Betracht. Art. 103 Abs. 4 GO, Art. 89 Abs. 4 LKrO, Art. 85 Abs. 4 BezO gelten entsprechend. Außerdem können bei Bedarf die Aufträge zur handelsrechtlichen Abschlussprüfung der Unternehmen von den kommunalen Gesellschaftern entsprechend erweitert oder sonstigen Prüfstellen, z. B. dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, besondere Prüfungsaufträge erteilt werden.

Gerade auch im Hinblick auf die Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrollen nach Art. 6 der Freistellungsentscheidung wird es regelmäßig erforderlich sein, dass die Kommune im Zusammenhang mit

<sup>2)</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden, ABl C 297 vom 29. November 2005, S. 4.

<sup>3)</sup> Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABl L 318 vom 17. November 2006, S. 17.



der Gewährung von Ausgleichszahlungen sich bzw. dem überörtlichen Prüfungsorgan Buch-, Betriebs- und sonstige Prüfungen vorbehält (Art. 106 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 88 Abs. 4 Satz 3 BezO). Soweit der Kommune Anteile an einem Unternehmen gehören, ist im Hinblick auf die oben angeführte Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrollen Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 GO, Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 LKrO, Art. 80 Abs. 1 Nr. 4 BezO besonders zu beachten. Die Kommune hat danach darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfungsergebnisse eingeräumt werden.

#### 9.1.4 Gesellschafterdarlehen – Privatinvestortest

Gewährt eine Kommune einer Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, ein Darlehen, muss das Darlehen ebenso wie z. B. Eigenkapitalzuführungen am sog. Privatinvestortest gemessen werden, um festzustellen ob eine **Beihilfe im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV** (Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag a. F.) vorliegt. Der Privatinvestortest beruht auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung des öffentlichen und privaten Sektors. Nach diesem Grundsatz liegt keine staatliche Beihilfe vor, wenn einem Unternehmen direkt oder indirekt vom Staat oder einer Kommune Kapital zu normalen Marktbedingungen zur Verfügung gestellt wird. Erhält die Beteiligungsgesellschaft dagegen ein Darlehen zu Konditionen, die sie auf dem privaten Markt nicht erhalten hätte, wird ihr ein Vorteil gewährt, der eine staatliche Beihilfe darstellt, sofern auch die übrigen Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 1 AEUV (Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag a. F.), wie z. B. der Unternehmensbegriff für die Beteiligungsgesellschaft, erfüllt sind (siehe oben Nr. 9.1).

Eine Förderung als De-minimis-Beihilfe oder als Kleinbeihilfe (dazu siehe unten Nr. 9.1.7) ist auch hier grundsätzlich möglich, sofern die gesamten öffentlichen Mittel unter dem jeweiligen Schwellenwert liegen<sup>4)</sup>.

#### 9.1.5 Kommunale Bürgschaften

Wir weisen ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass sich die Kommunen vor einer Entscheidung zur Gewährung einer Bürgschaft mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des EU-Rechts auseinander setzen müssen, sofern – so der Regelfall – ein möglicher Bezug zum EU-Binnenmarkt besteht. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kommunalbürgschaft als De-minimis-Förderung, die keiner Anmeldepflicht unterliegt, wurden bei der Neufassung der De-minimis-Verordnung vom 15. Dezember 2006 (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis Beihilfen“, ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) verschärft. Kommunale Bürgschaften fallen seither in der Regel nur dann in den Anwendungsbereich der Verordnung, wenn sie auf der Grundlage einer abstrakt-generellen **Bürgschaftsregelung** gewährt werden und der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, den Betrag von 1.500.000 € nicht über-

steigt<sup>5)</sup>. Wir verweisen für die Bürgschaftsregelung auf das Muster der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 22. Juni 2007 (im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/KommunalesSport/Downloads/deminimisBuergschaften,templateId=raw,property=publicationFile.pdf>).

Sofern die De-minimis-Verordnung nicht einschlägig ist, richtet sich die mögliche Beihilfefreiheit einer kommunalen Bürgschaft nach der Bürgschaftsmitteilung 2008 (Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Artikel 107 und 108 AEUV n. F.) auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 (ABl C 155 vom 20. Juni 2008, S. 10)). Die Bürgschaftsmitteilung gilt für sämtliche Formen staatlicher Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; sie legt vor allem dar, wann eine Bürgschaft von der Kommission ohne weitere Prüfung als beihilfefrei angesehen wird. Weitere Hinweise hierzu können der Handreichung zur Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das europäische Beihilfenrecht auf der Grundlage der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission vom Juni 2008 (abrufbar unter [www.wirtschaft.nrw.de/400/100/index.php](http://www.wirtschaft.nrw.de/400/100/index.php)) entnommen werden, wobei landesspezifische kommunalrechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

#### 9.1.6 Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände

Die Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände unter Wert an Unternehmen stellt grundsätzlich ebenfalls eine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV dar. Die Kommunen haben daher bei der Veräußerung von kommunalen Vermögensgegenständen neben den Vorschriften des Art. 75 GO, Art. 69 LKrO, Art. 67 BezO auch das Beihilfenrecht zu beachten. In der kommunalen Praxis geht es dabei häufig um den Verkauf von Grundstücken. Hierzu ist die **Grundstücksmitteilung der Kommission** (Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen vom Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, ABl C 209 vom 10. Juli 1997, S. 3) einschlägig. Darin wird insbesondere ausgeführt, dass der Verkauf eines Grundstücks dann beihilfefrei ist, wenn er zum Marktpreis erfolgt. Der Nachweis, dass der Marktpreis gezahlt wurde, kann entweder durch ein hinreichend publiziertes, transparentes und diskriminierungsfreies Bietverfahren oder mithilfe eines objektiven Wertgutachtens eines allgemein anerkannten Sachverständigen geführt werden. In ihrer Entscheidungspraxis hat die Kommission bislang den Gutachterausschuss als Sachverständigen im Sinn der Grundstücksmitteilung anerkannt.

Entscheidet sich die Kommune zum Verkauf durch ein bedingungsloses Bietverfahren, dann ist ein Angebot nach der Grundstücksmitteilung hinreichend publiziert, wenn es über einen längeren Zeitraum (zwei Monate und mehr) mehrfach in der nationalen Presse, Immobilienanzeigern oder sonstigen geeigneten Veröffentlichungen und durch Makler, die für eine große Anzahl von potenziellen Verkäufern

<sup>4)</sup> Siehe hierzu Art. 2 Abs. 4b der De-minimis-Verordnung und § 2 Abs. 2 Buchst. b der Bundesregelung Kleinbeihilfen.

<sup>5)</sup> Zu Ausnahmen bei genehmigten Berechnungsmethoden und weiteren Einzelheiten vgl. Art. 2 Abs. 4d der De-minimis-Verordnung.

tätig sind, bekannt gemacht wurde. Insoweit kann eine Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union geeignet sein, um Rechtssicherheit herzustellen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die alleinige Einschaltung von Maklern für die Durchführung eines Bietverfahrens nicht als ausreichend zu betrachten ist.

Grundsätzlich hat die Kommune nach der Grundstücksmitteilung ein (vorheriges) Wahlrecht zwischen diesen beiden Möglichkeiten. Vorbehaltlich vergaberechtlicher Verpflichtungen kommt die Ermittlung des Marktwertes durch einen Sachverständigen vor allem dann in Betracht, wenn das Grundstück oder der Gesellschaftsanteil an einen bestimmten Erwerber veräußert werden soll. Das Wertgutachten muss dazu vor Beginn der Verkaufsverhandlungen vorliegen. Im Einzelfall hat die Kommission in neueren Entscheidungen allerdings auch dann dem Bietverfahren gegenüber dem Verkauf auf der Grundlage eines Wertgutachtens einen Vorrang eingeräumt, wenn sich – auch ohne öffentliche Ausschreibung – ein Wettbewerber vorab und glaubhaft in den Verkaufsprozess eingeschaltet hat<sup>6)</sup>.

Die in der Grundstücksmitteilung niedergelegten Grundsätze sind im Ergebnis eine Ausprägung des Privatinvestortests (siehe oben Nr. 9.1.4). Sie ist daher entsprechend auch auf die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie auf Privatisierungsvorgänge, z. B. durch die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, anzuwenden.

#### 9.1.7 Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen

Mit Schreiben vom 3. Februar 2009 Az.: IB4-1512.5-25 hatten wir darüber informiert, dass der Schwellenwert für sog. Kleinbeihilfen bis 31. Dezember 2010 auf 500.000 € erhöht wurde (bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008, einschließlich De-minimis-Beihilfen). Wegen der näheren Einzelheiten verweisen wir auf die Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29. Dezember 2008 zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise (im Internet unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/regelung-geringfuegiger-beihilfen,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>).

#### 9.2 Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

Unter Nr. 7 der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (AllMBl S. 90) hatten wir über den geplanten einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum

(SEPA) informiert. Besonders hervorzuheben ist, dass es künftig die deutschen Einzugsermächtigungen nicht mehr geben wird. Nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen wird derzeit eine schrittweise **SEPA-Umstellung** der öffentlichen Kassen **ab Ende 2010** diskutiert. Ein endgültiger Umsetzungszeitpunkt steht noch nicht fest (vgl. im Internet unter [http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr\\_sepa.php](http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php)).

#### 10. Grenzen der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Dritte

Mit Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (AllMBl S. 90) hatten wir unter Nr. 8 über die Möglichkeiten informiert, Vollstreckungsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist ergänzend darauf hin, dass bei der Vergabe von Hilfstätigkeiten an Private im Hinblick auf die Sensibilität der Daten eine **förmliche Verpflichtung** nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942), angemessen ist (vgl. im Internet unter [http://www.stbapt.bayern.de/imperia/md/content/stbv/stbapt/hochbau/h\\_polpr\\_ofr\\_vof\\_09\\_muster\\_niederschrift\\_verpflichtung.pdf](http://www.stbapt.bayern.de/imperia/md/content/stbv/stbapt/hochbau/h_polpr_ofr_vof_09_muster_niederschrift_verpflichtung.pdf)).

#### 11. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Rechtsaufsichtsbehörden beraten die Kommunen auch in Fragen des **EU-Beihilfenrechts**. Da die Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen des Beihilfenrechts durch die Kommunen zum Prüfungsumfang der Rechtsaufsicht gehört, ist insbesondere bei der Genehmigung kreditähnlicher Verpflichtungen (Art. 72 GO, Art. 66 LKrO, Art. 64 BezO) die Nr. 9 zu beachten und in die rechtsaufsichtliche Würdigung einzubeziehen. Anfragen zu Zweifelsfragen bitten wir, mit entsprechenden Erläuterungen über die Rechtsaufsicht vorzulegen.

#### 12. Aufhebung von Bekanntmachungen

Nr. 1 der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (AllMBl S. 90) wird aufgehoben.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

<sup>6)</sup> Entscheidung der Kommission 2008/366/EG, ABl L 126 vom 18. Mai 2008, S. 3; es ging um einen Grundstücksverkauf in Schweden.

**2153-I**

**Entschädigungen  
nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz  
Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 24. Februar 2010 Az.: ID1-2234.01-61**

An die Gemeinden  
die Landkreise

1. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. März 2010 um 1,2 v. H. erhöht.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. Dadurch ergeben sich ab 1. März 2010 folgende Beträge:

- a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG
- Fahrzeuge der Gruppe A 25,30 €
  - Fahrzeuge der Gruppe B 42,50 €
- b) Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG 12,40 €
- c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG
- Kreisbrandräte 809,60 € bis 1.315,60 €
  - Kreisbrandinspektoren 445,30 € bis 809,60 €
  - Kreisbrandmeister 182,20 € bis 313,80 €

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 18. Januar 2008 (AllMBl S. 159) ist bereits durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 30. September 2009 (GVBl S. 530, BayRS 215-3-1-1-I), mit der die Entschädigungssätze ab 1. März 2009 neu festgesetzt wurden, gegenstandslos geworden.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**923-W**

**Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung  
nach § 35 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße,  
Eisenbahn und Binnenschifffahrt**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 5. März 2010 Az.: VII/8-7313b/106/1**

Auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2009 (BGBl I S. 389) wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Allgemeinverfügung bekanntgegeben:

**1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg innerhalb des Freistaates Bayern für die Beförderung

- entzündbarer verflüssigter Gase der Klasse 2 nach Anlage 1 Nr. 2.1 Tabelle 2.1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GGVSEB und
- entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 nach Anlage 1 Nr. 4 Tabelle 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB.

**2. Fahrweg****2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 2.4.

Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3 sind als Fahrweg grundsätzlich ausgeschlossen.

**2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB) sowie

innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, nach folgender absteigender Rangfolge,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung, mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen,
- Staatsstraßen,
- Kreisstraßen und zusätzlich

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO)

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

**2.3 Negativnetz**

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 StVO gekennzeichneten Straßen.

**2.4 Sonstige geeignete Straßen**

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.



Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung einer Straße im Zweifel, müssen rechtzeitig vor Antritt der Fahrt die zuständige Straßenverkehrsbehörde und der zuständige Straßenbaulastträger befragt werden.

Hinweis:

Eine schriftliche Bestätigung der befragten Behörden dient ggf. der Rechtssicherheit.

### 3. Benutzung des Fahrwegs

#### 3.1 Autobahnen

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen.

#### 3.2 Außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg auf der jeweils ranghöchsten verfügbaren Straße zu benutzen ist.

#### 3.3 Innerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt innerhalb geschlossener Ortschaften sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes zu benutzen. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

#### 3.4 Außerhalb des Positivnetzes

Soweit das Ziel auf Straßen des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 2.4.

Sofern die Benutzung von Straßen des Negativnetzes unumgänglich ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde benötigt.

#### 3.5 Umwegregelung für die Benutzung sonstiger geeigneter Straßen

Beträgt der Fahrweg über die Straßen des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

#### 3.6 Übergangsregelung an den Bundes- oder Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Bundes- oder Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, anzufahren.

#### 3.7 Benutzung von Autohöfen

Für die Fahrt von der Autobahn zu einem Autohof (Zeichen 448.1 StVO) und zurück ist abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 1 GGVSEB eine Fahrwegbestimmung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

### 4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

#### 4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine schriftliche Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben.

#### 4.2 Übergabe- und Mitführungspflicht

Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat dem Fahrzeugführer vor der ersten Beförderung die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung zu übergeben und ihn in den Gebrauch dieser Unterlagen einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und diese Allgemeinverfügung während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### 4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

#### 4.4 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vor der Weiterfahrt vom Beförderer oder einer von diesem beauftragten Person ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg unverzüglich in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

### 5. Bekanntgabe, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt als bekanntgegeben. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. April 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 13. September 2000 (AllMBl S. 611), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Oktober 2005 (AllMBl S. 429), außer Kraft.

### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,

Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:  
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Haidplatz 1,

Regierungsbezirk Oberfranken:  
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,  
Friedrichstraße 16,

Regierungsbezirk Unterfranken:  
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,  
Burkarderstraße 26,

Regierungsbezirk Mittelfranken:  
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,  
Promenade 24–28,

Regierungsbezirk Schwaben:  
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,  
Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise:

Zeichen nach der StVO

Zeichen 261



Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

Zeichen 269



Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

Zeichen 306



Vorfahrtstraße

Zeichen 310



Ortstafel Vorderseite

Zeichen 311



Ortstafel Rückseite

Zeichen 448.1



Autohof

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

## 2038-A

### Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung

#### Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 8. März 2010 Az.: P3/1344/1/10

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Laufbahnprüfungen für den mittleren nichttechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99) beschlossen:

#### I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung werden zugelassen:

##### 1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- 1.2 Verfassung des Freistaates Bayern
- 1.3 Bürgerliches Gesetzbuch
- 1.4 Ziegler/Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Friedrich Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.6 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv
- 1.7 Beamtenversorgungsgesetz
- 1.8 Bundesbesoldungsgesetz
- 1.9 Bayerische Mutterschutzverordnung
- 1.10 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
- 1.11 Schwerbehindertenausweisverordnung
- 1.12 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr
- 1.13 Taschenrechner (nicht programmierbar)

##### 2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
  - 2.1.1 Versorgungsmedizinische Grundsätze – Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung
  - 2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen drei Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)
  - 2.1.3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern mit Durchführungsbestimmungen (Haushaltsgesetz mit DBestHG)

- 2.1.4 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –, Textsammlung des StMF
- 2.1.5 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
  - 2.2.1 Zivilprozessordnung, Beck-Texte im dtv
  - 2.2.2 Gebühren Tabellen für Rechtsanwälte mit Gerichts- und Notargebühren (Ausgabe Friedrich Lappe, Verlag C. H. Beck, München)

## II.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig sind jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.

## III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle auch andere Textausgaben verwendet werden.

## IV.

Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese der Prüfungsaufgabe beigegeben werden.

## V.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Prüfung ist der 31. Dezember des Prüfungsvorjahres.

## VI.

Für den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

## VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 100) tritt mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan  
Ministerialrat

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

66-F

**Änderung  
der Richtlinien  
für die Übernahme von Staatsbürgschaften  
zur Förderung des Wohnungswesens  
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG)**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
der Finanzen und des Innern**

**vom 3. Februar 2010 Az.: 55 - L 6850 - 016 - 1 150/10**

I.

Die Nr. 1.1 der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG) in der Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 5. März 2003 (FMBl S. 112) erhält folgende Fassung:

„1.1 Förderfähige Maßnahmen

1.1.1 Bürgschaften können übernommen werden für Darlehen

- a) zur Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Fertigstellung (Ersterwerb);
- b) zur Modernisierung von Wohnraum;
- c) für den Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung;
- d) zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel.

1.1.2 Handelt es sich um anderen als selbst genutzten Wohnraum, setzt eine Übernahme voraus, dass diese nach der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl L 312 S. 67 vom 29. November 2005), von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt ist.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

Poxleitner  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

#### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 3. Lieferung, Stand November 2009, Umfang des Grundwerks 3.552 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 184., 185. und 186. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.417 Seiten, Stand Oktober 2009, Preis 39 €, 41,40 € und 60,60 €.

Dalheimer, **Mutterschutzgesetz und Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Mutterschaft**, Kommentar, 2. Auflage, Grundwerk, Stand Juni 2009, Loseblattausgabe, Preis 69 € incl. Ordner.

Der komplett überarbeitete Kommentar bietet eine an höchstrichterlicher Rechtsprechung orientierte und mit zahlreichen Literaturhinweisen sowie vielen praxisorientierten Beispielen versehene ausführliche Darstellung der Materie. Neben der Kommentierung des kompletten Mutterschutzgesetzes werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bei Schwangerschaft und Mutterschaft eingehend erläutert. Die übersichtliche Struktur und die verständliche Ausdrucksweise erleichtern die Umsetzung in die betriebliche Praxis ebenso wie in die tägliche Arbeit der Krankenkassen. Daneben werden die Verbindungen von Arbeits- und Sozialrecht dargestellt. Wegen der umfangreichen und aktuellen Rechtsprechung richtet sich der Kommentar darüber hinaus auch an Arbeits- und Sozialrechtler.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX –, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren**, Lieferung 2/09, Stand November 2009.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV), Sammlung, Kommentar**, Lieferung 1/09, Stand Oktober 2009.

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, Lieferung 3/09 und 4/09, Stand Dezember 2009.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, 21. und 22. Lieferung, Stand Dezember 2009.

#### WEKA Fachverlag, Kissing

Hablizel/Zetl/Sickert, **Eingruppierung und leistungsbezogene Bezahlung nach dem TVöD**, 28. und 29. Lieferung, Stand November 2009, jeweils inkl. CD-ROM und Online-Zugang, Preis 81 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-5790-9.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustertexte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 44. und 45. Lieferung, Stand November 2009, jeweils inkl. CD-ROM, Preis 73 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 96. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A, Vergabep Praxis bei Bau- und Planungsleistungen**, Stand Dezember 2009, Handbuch mit 20 Seiten inkl. Jahresarchiv CD-ROM 2009, Preis 76 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A, Vergabep Praxis bei Bau- und Planungsleistungen**, 28. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Vogler, **Das EG-Recht zu Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucherschutz und Produktsicherheit**, Ausgabe 08/2009 bis 12/2009, Stand Dezember 2009 mit CD-ROM, Preis je 90 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 39. und 40. Lieferung, Stand September 2009, Preis 55,80 € und 70,70 €, ISBN 3-472-01930-1.

Lütke, **Straßenverkehr**, 198. Lieferung, Stand September 2009, Preis 111 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 9. und 10. Lieferung, Stand November 2009, Preis 77 € bzw. 92,38 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 208. bis 211. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 98 €, 116 €, 97,44 € bzw. 103,32 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 236. bis 240. Lieferung, Stand Januar 2010, Preis 68,12 €, 120 €, 117,48 €, 132,60 € bzw. 110,76 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 36. und 37. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 66,10 € bzw. 45,50 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 174. bis 178. Lieferung, Stand 1. Januar 2010, Preis 128 €, 127 €, 128 €, 124 € bzw. 128 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 244. bis 250. Lieferung, Stand 1. Dezember 2009, Preis 123 €, 110 €, 116 €, 123 €, 123 €, 116 € bzw. 119 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 664. bis 669. Lieferung, Stand 1. Dezember 2009, Preis 109,20 €, 112,56 €, 120,12 €, 123 €, 113,40 € bzw. 116 €.



Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 224. bis 229. Lieferung, Stand 1. November 2009, Preis 125 €, 139 €, 111 €, 105 €, 109 € bzw. 129 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung, Kommentar**, 161. bis 167. Lieferung, Stand 1. Dezember 2009, Preis 102 €, 103 €, 102 €, 99 €, 104 €, 97 € bzw. 105 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 124. bis 126. Lieferung, Stand 15. Oktober 2009, Preis 111 €, 124 € und 115 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 153. bis 156. Lieferung, Stand 15. Januar 2010, Preis 117 €, 109 €, 123 € und 125 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 93. und 94. Lieferung, Stand 1. Oktober 2009, Preis 127 € und 101 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Raschke, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 107. bis 109. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 91 €, 84 € und 117 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 99. und 100. Lieferung, Preis je 139 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 183. bis 187. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 113 €, 111 €, 106 €, 57 € und 133 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 35. Auflage, Stand 1. Oktober 2009, 616 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 75. und 76. Lieferung, Stand 15. Oktober 2009, Preis 127 € bzw. 106 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz**, Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 160., 161. und 162. Lieferung, Stand 15. Dezember 2009, Preis 98 €, 98 € bzw. 139 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz, Kommentar**, 47. und 48. Lieferung, Stand 1. Oktober 2009, Preis je 98 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, zuletzt Heft Nr. 36, Ausgabe 2/2009 inkl. CD, Preis 75 € broschiert.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz, Kommentar**, 101., 102. und 103. Lieferung, Stand 1. November 2009, Preis je 101 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 118. und 119. Lieferung, Stand 1. Oktober 2009, Preis 110 € bzw. 116 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, incl. CD-ROM, Kommentar und Rechtssammlung, 42. bis 46. Lieferung, Stand 1. Januar 2010, Preis 110 €, 107 €, 69 €, 111 € bzw. 114,90 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 117. bis 120. Lieferung, Stand 1. Januar 2010, Preis je 101,80 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 280. bis 283. Lieferung, Stand 1. Oktober 2009, Preis 89 €, 98 €, 106 € bzw. 107 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht**, 83., 84. und 85. Lieferung, Stand 1. November 2009, Preis 97 €, 90 € bzw. 104 €.

#### C. H. Beck Verlag, München

Bader/Ronellenfitsch, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 2010, XXIV, 967 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-406-55539-8.

Der Praxiskommentar orientiert sich eng an der Rechtsprechung des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe. Der dreistufige Aufbau in verschiedenen Ebenen wie der Überblicks-Ebene mit knapper Kurzerläuterung, der Standard-Ebene mit ausführlicher Kommentierung, der Detail-Ebene mit Beispielen, Checklisten und Vertiefungshinweisen sorgt schnell für Klarheit: Das Werk enthält u. a. die neuesten Änderungen zu den Gesetzen zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen, notariellen und patentanwaltlichen Berufsrecht vom 30. Juli 2009 und 14. August 2009, dem Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 sowie das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften.

Epping/Hillgruber, **GG – Grundgesetz**, Kommentar, 2009, XXVII, 1.781 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-406-59170-9.

Der aktuelle Kommentar behandelt die Föderalismusreform II vom 29. Juli 2009 – neue gemeinsame Schuldenregeln für Bund und Länder ab dem Haushaltsjahr 2011 (Art. 104b, 109, 109a, 115, 143d); Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern (Art. 91c, 91d), die Einführung eines Parlamentarischen Gremiums zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes (Art. 45d), die Einbeziehung ausländischer Flugsicherungsorganisationen in die deutsche Flugsicherung (Art. 87d), das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Der dreistufige Aufbau informiert auf der Überblicks-Ebene vorab über das Wichtigste zum jeweiligen Artikel, bietet auf der Standard-Ebene eine ausführliche Kommentierung, enthält zahlreiche Detail-Ebenen für die vertiefte Recherche mit Fallgruppen aus der Praxis und weiterführenden Hinweisen.



Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 16. Auflage 2009, XXVIII, 1.938 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-59562-2.

Der praxisorientierte Standardkommentar bietet eine kompakte und eingehende Kommentierung der VwGO. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Entwicklungen des EG-Rechts gelegt. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Neufassung des § 67 VwGO (Prozessbevollmächtigte und Beistände) durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, Änderungen der §§ 62 (Prozessfähigkeit), 100 (Akteneinsicht, Abschriften), 147 (Form und Frist der Beschwerde), 152a (Anhörungsruge) und 162 VwGO (Erstattungsfähige Kosten) durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts sowie die Änderungen des § 191 (Klagen aus dem Beamtenverhältnis) durch das Beamtenstatusgesetz.

Lissack, **Bayerisches Kommunalrecht**, 3. Auflage 2009, XVI, 262 Seiten, Preis 26 €, ISBN 978-3-406-59347-5.

Die Neuauflage des Studienbuchs vermittelt den prüfungsrelevanten Stoff im Bereich des Bayerischen Kommunalrechts. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Gemeindeordnung, der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und den Bezügen zum Verfassungsrecht, allgemeinen Verwaltungsrecht sowie Verfahrensrecht. Die übersichtliche Gliederung ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Themengebiete.

#### Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Kussmann, **Schenken, Erben, Steuern**, Vorteilhafte Gestaltungsempfehlungen zum Steuer-, Zivil- und Gesellschaftsrecht; Muster zu Einzel-, Ehegatten- und Unternehmer testamenten mit Checklisten; ABC der Steuerminimierung und Gestaltungsfallen, 7. Auflage 2009, 624 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-08-318007-4.

Der Ratgeber erläutert in bewährter Form die steuerlichen Konsequenzen der verschiedenen Erb- und Schenkungsvorgänge. Neben den erbschaftsteuerlichen Rechtsfolgen werden die Auswirkungen bei der Einkommen-, Grunderwerb- und Umsatzsteuer aufgezeigt. Die Neuauflage berücksichtigt die jüngst verabschiedete Erbschaftsteuerreform 2009 sowie alle gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Erbschaftsteuerreformgesetzes. Die Online-Version bietet neben dem vollständigen Text des Werks zahlreiche ausfüllbare Testamentsmuster, Checklisten sowie weitergehende Materialien.

Strahl, **Ertragsteuern**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, Loseblattwerk in 1 Ordner, Stand Juli 2009, ca. 1.800 Seiten, Erstlieferung inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 149 €, ISBN 978-3-08-352200-3.

Das Handbuch hilft dem Nutzer, sich in der ständig wachsenden Flut neuer Gesetze zurechtzufinden. Die Darstellungen zu den in ABC-Form enthaltenen, aktuellen und brisanten Problemfeldern verfolgen daher einen lösungsorientierten Ansatz. Die im Grundwerk enthaltenen Problemfelder wie z. B. Abgeltungsteuer, Betriebsaufspaltung, Funktionsverlagerung, Grundstückshandel, Pensionszusage, Zinsschranke sind immer in der gleichen Systematik aufgebaut, d. h. A = Problemanalyse, B = Problemlösungen und C = Know-how. Das Werk enthält in der Praxis

bewährte Arbeitshilfen und Muster um eine Lösung im jeweiligen Problemfeld zu erleichtern. Durch die ca. viermal jährlich erscheinenden Aktualisierungen und den Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank befindet sich das Werk immer auf dem neuesten Stand.

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Jung/Lehner, **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)**, Praxishandbuch für Träger, pädagogisches Personal und Eltern, 2., neu bearbeitete Auflage 2009, 416 Seiten, 26,80 €.

In die zweite Auflage eingeflossen sind die Erfahrungen und Erkenntnisse, die in den vier Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gewonnen wurden. Die Kommentierung berücksichtigt die Änderungen der AVBayKiBiG und die Neugestaltung der Finanzierung integrativer Kindertageseinrichtungen durch die Bezirke ebenso wie die jüngste Rechtsprechung, insbesondere zur Gastkinderregelung. Darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis für die Praxis.

Albrecht/Hoffmann, **Geistiges Eigentum in der Kommune**, Erwerb und Verteidigung von Marken und anderen Rechten, 2009, 272 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-415-04337-4.

Das Buch zeigt auf, welche Probleme, aber auch welche Vorteile sich aus der Verwendung von Marken, Logos, Veranstaltungsbezeichnungen, Vermarktungsrechten, Herkunftangaben, Namensrechten, Urheberrechten etc. im kommunalen Bereich ergeben. Internet-Domains und die daraus resultierenden Probleme werden ebenfalls behandelt. Es wird erläutert mit welchen Mitteln sich die Kommunen gegen Dritte, die Schutzrechte verletzen, behaupten können. Mit Praxishinweisen und Mustertexten zu Verträgen sowie beispielhaften Lösungen.

Birkel, **Vereinsreden**, Musteransprachen und Hinweise für den Vereinsvorstand, Loseblattwerk, etwa 550 Seiten, einschl. 1 Ordner und CD-ROM, Preis 44 €, ISBN 3-415-02375-3.

Das Werk bietet vorbereitete Reden für jede Gelegenheit. Es brauchen nur noch die Namen, die Orte und das Datum ergänzt zu werden. Eine Vielzahl Reden können dem Ringbuch entnommen werden, um sie bei Gründungen, Jubiläen, Feiern, Ehrungen usw. im Original oder individuell abgewandelt vorzutragen. Hinweise für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zu Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sind ebenso enthalten. Mit Hilfe der beiliegenden CD-ROM lassen sich die Reden am PC den eigenen Bedürfnissen anpassen.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, Loseblattwerk, etwa 6.350 Seiten, einschl. 6 Ordner, Preis 128 €, edition moll, ISBN 3-415-03622-7.

Das Praktikerwerk enthält die Texte des TVöD, die Überleitungsverträge und die Spartentarifverträge sowie die sonstigen Tarifverträge. Die erfahrenen Autoren des seit Jahrzehnten anerkannten BAT-Großkommentars gewährleisten die kompetente und praxisgerechte Darstellung. Fortlaufende Aktualisierungen und Erweiterungen der Kommentierung halten das Werk stets auf neuestem Stand.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, Loseblattwerk, etwa 2.320 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 96 €, ISBN 3-415-01941-1.

Der praxisorientierte Kommentar ist ein Arbeitsmittel für alle, die sich ständig und intensiv mit Einzelproblemen der BayBO auseinandersetzen müssen. Er beinhaltet u. a. den Text der BayBO 2008, die Ersten Kommentierungen zur BayBO 2008, den Text und den Kommentar des BayUVPRUG mit dem Bayerischen Abgrabungsgesetz, die Verwaltungsvorschriften, auch z. T. unveröffentlichte Erlasse, zum Vollzug der BayBO, mit Vollzugshinweisen zum BayAbgrG und zur Umsetzung der UVP-Richtlinie durch die Bauaufsichtsbehörden sowie Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der BayBO erlassen worden sind, einschließlich der bundesrechtlichen Energieeinsparverordnung u. v. m.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, etwa 1.130 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 3-415-03655-3.

Das Werk beschäftigt sich intensiv mit der Neuordnung des Fürsorgesystems und zeigt die gemeinsamen Grundsätze von SGB II und SGB XII auf. Im Anschluss daran folgt die ausführliche Darstellung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Rahmen der Sozialhilfe werden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen erläutert. Zahlreiche Beispiele sorgen für eine anschauliche Darstellung des schwierigen Rechtsgebietes.

Ossola-Haring, **Die GmbH mit kommunaler Beteiligung und die gemeinnützige GmbH**, Handbuch für Geschäftsführer und Gesellschafter, 3., neu bearbeitete Auflage 2009, 334 Seiten, Preis 32 €, ISBN 978-3-415-04262-9.

Das Handbuch bietet einen Überblick über die rechtlichen Strukturen und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit einer GmbH mit kommunaler Beteiligung und einer gemeinnützigen GmbH. Es werden die einzelnen Problemkreise von den Voraussetzungen für die Gründung über die Geschäftsführung und Fragen der Haftung bis hin zu den steuerrechtlichen Besonderheiten praxisnah aufbereitet.

Pelhak/Dippold, **Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG)**, Praktikerkommentar, 2009, 525 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-415-04287-2.

Das Werk zeigt neben der praktisch-rechtlichen Kommentierung auch die fachlichen Aspekte und die wichtigen agrarpolitischen Zusammenhänge auf und stellt Querverbindungen zu grundlegenden Entscheidungen auf EU- und Bundesebene her. Die Kommentierungen befassen sich u. a. mit förderfähigen Maßnahmen in der Landwirtschaft sowie im ländlichen Raum, mit Selbsthilfeeinrichtungen und sonstigen Zusammenschlüssen und deren staatlicher Anerkennung sowie mit staatlicher und nichtstaatlicher Beratung.

Vetter, **Selbstbestimmung am Lebensende**, 2., überarbeitete Auflage 2009, 136 Seiten, Preis 9,80 €, ISBN 978-3-415-04332-9.

Die Broschüre gibt einen Gesamtüberblick über Themen wie z. B. Grundlagen des ärztlichen Behandlungsverhältnisses, Patientenautonomie, Ermittlung des Patientenwillens oder Sterbehilfe, die Ausgestaltung und Umsetzung von Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten.

Wieser, **Handbuch des Bußgeldverfahrens**, 6., überarbeitete Auflage 2009, 622 Seiten, Preis 41,80 €, Reihe Fortbildung & Praxis; 4, ISBN 978-3-415-04286-5.

Das bewährte Handbuch informiert über die Grundlagen, den Ablauf und die zentralen Problemstellungen des Bußgeldverfahrens. Der Aufbau des Werks entspricht dem Ablauf des Bußgeldverfahrens: von der Einleitung des Bußgeldverfahrens über die Aufklärung des Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde bis hin zum Erlass des Bußgeldbescheids. Anschließend sind das Zwischenverfahren, das Verfahren vor dem Amtsgericht sowie die Vollstreckung behördlicher Bußgeldentscheidungen dargestellt. Die umfangreiche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist berücksichtigt. Hilfreich sind die Musterbescheide, Musterschreiben, Beispiele und Übersichten, die die verschiedensten Fallgestaltungen einbeziehen.

Zimmermann, **Bayerisches Unterbringungsgesetz**, Praxiskommentar, 3., neu bearbeitete Auflage 2009, 364 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-415-04354-1.

Die Neuauflage des Praxiskommentars berücksichtigt die seit dem 1. September 2009 geltende Neuregelung des Verfahrens in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem FamFG. Im Teil A wird die Unterbringung nach dem BayUnterbrG, durch den Betreuer, durch den Bevollmächtigten, durch den Betreuungsrichter, nach dem Freiheitsentziehungsverfahren, nach dem Strafrecht und dem Polizeiaufgabengesetz jeweils grundrissartig dargestellt. Im Teil B sind Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Bayerischen Unterbringungsgesetzes.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 9. und 10. Lieferung, 268 und 252 Seiten, Preis 68 € und 63,95 €, 11. Lieferung, Stand Januar 2010, 286 Seiten, inkl. 1 Leer-Ordner, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 27. inkl. Leer-Ordner, 28. und 29. Lieferung, 304, 330 und 342 Seiten, Preis 89,95 €, 92,95 € und 92,95 €, 30. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand Januar 2010, 308 Seiten, Preis 84,95 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7825-7244-7.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften, Kommentar**, 103. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 67,95 €.

Erdle, **Das Recht der Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker, Textsammlung mit Erläuterungen, Verweisungen und ergänzenden Vorschriften**, 55. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 79,95 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 90. und 91. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 67,95 € bzw. 68,95 €.

**C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 152. und 153. Lieferung, Stand September 2009, 224 und 220 Seiten, Preis 76,95 € und 74,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

**Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Ridder/Holzhäuser, **Gefahrgut-Beauftragte, Foliensatz**, 32. Lieferung, Preis 60,80 €, ISBN 978-3-609-77630-9.

Leichnetz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 83. und 84. Lieferung, November 2009, Preis 100,62 € und 95,16 €, inkl. Faltkarte Umsteigeilfe GHS-Kennzeichnung, ISBN 3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipkötter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 42. Lieferung, Stand November 2009, Preis 35,20 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 29. Lieferung inkl. Leer-Ordner und CD-ROM, November 2009, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln**

Gaedke, **Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts**, 10. Auflage 2010, XIII, 804 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-452-27095-5.

Das Standardwerk stellt sachkundig und übersichtlich die wesentlichen Themenbereiche Friedhof, Bestattung, Grabstelle, Feuerbestattung, Bestattungsgewerbe und gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen sowie eine Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts dar. In der Neuauflage wurden die rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre eingearbeitet und sie ist damit wieder auf dem aktuellen Stand. Das Werk ist ein Ratgeber für das Bestattungsgewerbe, für kirchliche und kommunale Friedhofsträger, Friedhofsverwaltungen und alle Institutionen und Personen, die mit dem Friedhofswesen befasst sind.

Knack/Henneke, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 9. Auflage 2010, XLI, 1.690 Seiten, mit Online-Service, Preis 178 €, ISBN 978-3-452-26655-2.

Mit dem Vierten VwVfG-Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2008 und dem „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften“ vom 17. Juli 2009 wurden zahlreiche Anpassungen vorgenommen, die sowohl für die Verwaltungspraxis als auch für die Wirtschaft höchst bedeutsam sind. Die zum Teil erst zum Jahresende 2009 in Kraft getretenen aktuellen Änderungen sind in der Neuauflage des Werks vollständig berücksichtigt. So ist u. a. der neue Verfahrenstypus „Einheitliche Ansprechstelle“ in §§ 71a ff. VwVfG ebenso kommentiert wie die neuen Vorschriften über die „Europäische Verwaltungszusammenarbeit“ in §§ 8a ff. VwVfG. Die übersichtliche und benutzerfreundliche Gestaltung gewährleistet einen schnellen Zugriff auf die einzelnen Themenbereiche des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Köln**

Ingenstau/Korbion, **VOB – Teil A und B**, Kommentar, 17., überarbeitete Auflage 2010, XXX, 2.789 Seiten, Preis 209 €, ISBN 978-3-8041-2153-9.

Seit 50 Jahren kommentiert das Standardwerk zur VOB Teile A und B alle wesentlichen Vorschriften zum Vergaberecht und Bauvertragsrecht. So werden der gesamte Teil A

sowie die VOB/A-SKR, die einschlägigen Paragraphen des GWB und die Vergabeverordnung erläutert. Im Anschluss folgt die Kommentierung des Teil B, innerhalb dessen eine konsequente Untergliederung in die einzelnen Nummern der Paragraphen vorgenommen wurde. Von der Vergabe über die Ausführung bis hin zur Abrechnung bietet der Kommentar zum einen das erforderliche Wissen für Baujuristen und Baupraktiker. Verständlich, praxisnah und gleichwohl wissenschaftlich fundiert erläutert er für Juristen ebenso wie Nichtjuristen alle wesentlichen Fragestellungen, die sich bei der Ausführung von Bauaufträgen ergeben. Die Neuauflage trägt Veränderungen im Bau- und Vergaberecht wie der geplanten Neufassung der VOB/A, der neuen Sektoren-Verordnung, den Änderungen durch das neue Bauforderungssicherungsgesetz Rechnung.

Locher/Koeble/Frik, **Kommentar zur HOAI**, Mit einer Einführung in das Recht der Architekten und der Ingenieure, 10., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XVIII, 1.210 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 159 €, ISBN 978-3-8041-4767-6.

In der Neuauflage des Werkes wird die HOAI-Novelle aktuell und vollständig neu kommentiert. Der Kommentar beschäftigt sich u. a. mit dem Anwendungsbereich der HOAI, der auf Büros mit Sitz im Inland beschränkt wird, dem Baukostenvereinbarungsmodell, das vorrangig vor die Honorarberechnung getreten ist, der Honorarberechnung, die mit dem sog. Baukostenberechnungsmodell von den tatsächlichen Baukosten abgekoppelt worden ist, den gravierenden Änderungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, der Anhebung von 10 % der Tafelwerte sowie einem Abdruck der erweiterten Honorartabellen RiFT.

Berger/Fuchs, **Einführung in die HOAI**, Basiswissen Architektenrecht, 2009, 334 Seiten, Preis 28 €.

Anhand zahlreicher Arbeitsbeispiele unter Einschluss der aktuellsten höchstrichterlichen Rechtsprechung vermitteln die Autoren dem Leser zuverlässig und praxistauglich das erforderliche Basiswissen im Honorarrecht für Architekten und Ingenieure. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Vorstellung und Kommentierung der zahlreichen Neuregelungen der HOAI 2009.

Wiemann, **Bau-Tarifverträge 2009**, Angestellte/Poliere und Gewerbliche Arbeitnehmer, 43., neu bearbeitete Auflage 2009, 328 Seiten, Preis 27 €.

Diese Ausgabe enthält die geltenden Bau-Tarifverträge aus erster Hand mit den aktuellen Änderungen erstmalig sowohl für die gewerblichen Arbeitnehmer als auch die Angestellten und Poliere des Baugewerbes.

**Publikom Z Verlagsgesellschaft, Kassel**

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Hrsg.), **Alterssicherung der Landwirte**, Kommentar, 15. Lieferung, Stand Januar 2009.

**Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 88. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 94,95 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 29. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 42,95 €.



**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 155., 156. und 157. Lieferung, Stand November 2009, Preis 98,95 €, 112,95 € und 100,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4, ISBN 978-3-8073-0125-9.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 142., 143. und 144. Lieferung, Stand November 2009, Preis 99,95 €, 99,95 € und 111,95 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 22., 23. und 24. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 90,95 €, 85,95 € und 93,95 €, ISBN 978-3-8073-2340-4, ISBN 978-3-8073-0096-2, ISBN 978-3-8073-0066-5.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 34. Lieferung, Stand Januar 2010, Preis 95,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 11. Lieferung, Stand November 2009, Preis 41,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 96. Lieferung, Stand November 2009, Preis 52,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 132. Lieferung, Stand 1. November 2009, Preis 81,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 103. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 47,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 75. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 80,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 45. Lieferung, Stand 1. Oktober 2009, Preis 57,95 €.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 16. Lieferung, Stand September 2009, Preis 61,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 94. bis 97. Lieferung, Stand November 2009, Preis 87 €, 88,95 €, 87,95 € und 94,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

**Walhalla Fachverlag, Regensburg**

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer**, 36. und 37. Lieferung, Stand November 2009, Preis 73 € bzw. 104,15 €.

Marburger, **Neue Qualität im Pflegeheim**, so bewertet der Medizinische Dienst, Arbeits- und Rechtsgrundlage für Pflegepersonal und Pflegeheimleiter, 2010, 128 Seiten, Preis 19,90 €.

Das Handbuch liefert eine praktische Informations- und Arbeitsgrundlage, mit deren Hilfe die Qualität von Pflegeeinrichtungen sowie die dort geleistete Arbeit gezielt verbessert werden kann. Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ziele, der Ablauf der Prüfungen im stationären Pflegebereich sowie die Veröffentlichung der Bewertungen werden praxisnah beschrieben.



---

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

---

Nr. 4

München, 29. April 2010

23. Jahrgang

## *Maiaufruf: Mit gelebter Solidarität die Krise überwinden*

Die Finanz- und Wirtschaftskrise ist eine Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. So schwerwiegend die Krise aber ist: Bayern hat nach wie vor bundesweit die beste Arbeitsmarktbilanz, bei uns besteht das geringste Risiko, in Armut leben zu müssen.

Mit vereinten Kräften konnten wir in Bayern in den letzten Monaten die Wucht der Krise zu einem wesentlichen Teil abfangen. Alle Beteiligten, die Unternehmer, Arbeitgeber der Wirtschaft und des Handwerks, sowie die Gewerkschaften, haben gemeinsam nach sozialverträglichen Lösungen gesucht. Mit der Kurzarbeit haben wir Arbeitgebern Möglichkeiten geboten, ihre Mitarbeiter zu halten und eine Brücke durch die Krise gebaut. Weil dieses Instrument so gut angenommen wurde, ist es uns gelungen, die Auswirkungen der Krise auf die Arbeitnehmer abzufedern. Arbeitsplätze konnten in großer Zahl erhalten werden. Darüber hinaus haben wir zielgerichtete Maßnahmen speziell für die Regionen entwickelt, die unter extremen strukturellen Problemen leiden. Mit einem Programm für die Region Nürnberg und Fürth unterstützen die Kommunen vor Ort und der Freistaat Bayern von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Familien. Wir verfolgen dabei eine Doppelstrategie: Wir wollen die Eltern aus der Langzeitarbeitslosigkeit herausholen und zugleich ihren Kindern eine Perspektive geben. Kinder sollen ihre Eltern nicht am „Tropf des Staates“ erleben, sondern als eigenverantwortliche Persönlichkeiten, die ihren Beitrag leisten.

Nachhaltige Perspektiven für alle Menschen in Bayern – das ist auch im 21. Jahrhundert das Ziel der bayerischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Dieses Ziel steht über allen Einzelmaßnahmen. Klar ist: Wer sich zurücklehnt, wird keinen Erfolg haben. Auf finanzielle Unterstützung der Solidargemeinschaft zu warten: Das reicht nicht aus. Perspektiven eröffnen sich dem,



der aktiv am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilnimmt. Jede und jeder Einzelne ist gefragt. Vor allem müssen wir die Familie, die Kinder in den Blick nehmen. Hier liegt unsere Zukunft. Kinder optimal fördern bedeutet insbesondere die wichtigsten, weil für sie unersetzbaren Personen, ihre Eltern, unterstützen. Wir müssen es Eltern leicht machen, ihre Aufgabe zum größten Wohle der Kinder zu bewältigen. Dazu gehört, dass wir Eltern begeistern und stärken. Die Arbeitgeber etwa mit familiengerechten Arbeitsbedingungen und die Kommunen durch die Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersklassen. Familienverantwortung zu übernehmen muss gesellschaftlich anerkannter werden und sich für junge Eltern positiv auf das berufliche Fortkommen auswirken. Bund und Freistaat Bayern unterstützen die Kommunen kräftig bei ihren Aufgaben, etwa durch massive Investitionen in den Ausbau der Kindertagesbetreuung. Auch die freiwillige Förderung eines günstigen Mittagessens für bedürftige Kinder an Ganztagschulen durch den Freistaat Bayern setzt ein wichtiges Zeichen.

Der Schlüssel zu einer erfolgreichen beruflichen Zukunft ist eine fundierte Ausbildung. Die Krise hat erfreulicherweise keine Auswirkungen auf dem bayerischen Ausbildungsmarkt hinterlassen. Die bayerischen Unternehmen wissen, dass hinter erfolgreichen Unternehmen gut ausgebildeter Fachkräftenachwuchs steht. Auch kontinuierliche Weiterbildung ist ein Top-Thema für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wer lebenslang lernt und sich regelmäßig weiterbildet, hat beste Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt. Und gute Mitarbeiter, die sich regelmäßig weiterbilden, sind und bleiben der entscheidende Wettbewerbsvorteil von Unternehmen!

Wir wissen, dass der Arbeitsmarkt in der nächsten Zeit noch unter dem Einfluss der Krise stehen wird. Arbeit zu erhalten und zu schaffen für die Menschen in unserem Land – das bleibt die große Herausforderung. Hier dürfen wir alle in unseren Anstrengungen nicht nachlassen. Jede und jeder Einzelne ist gefordert. Aber ich bin zuversichtlich. Bayern ist stark. Wir haben in Bayern eine hohe Geschlossenheit aller gesellschaftlichen Kräfte, die Eigenverantwortung schätzt und fördert, aber bedürftige Menschen auch zielgenau unterstützt. Mit dem Nachtragshaushalt 2010 setzt die Bayerische Staatsregierung in den Bereichen Soziales, Familie und Arbeit deutliche Impulse. Mit der Leistungsstärke der Menschen in Bayern und unserer gelebten Solidarität werden wir den wirtschaftlichen Aufschwung schaffen und gleichzeitig die hohen und verlässlichen sozialen Standards, die die bayerische Lebensqualität mitprägen, erhalten.



Christine Haderthauer  
Bayerische Staatsministerin  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
19.03.2010	2012.1-I Freier Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen . . . . .	112
29.03.2010	2020.1-I Änderung der Bekanntmachung eines Musters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung . . . . .	112
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
30.03.2010	7910-UG Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007) . . . . .	113
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
05.04.2010	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen . . . . .	120
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
08.04.2010	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2009; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung . . . . .	120
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . .</b>	<b>entfällt</b>
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>	<b>122</b>
	<b>Literaturhinweise . . . . .</b>	<b>122</b>

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2012.1-I

### Freier Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen

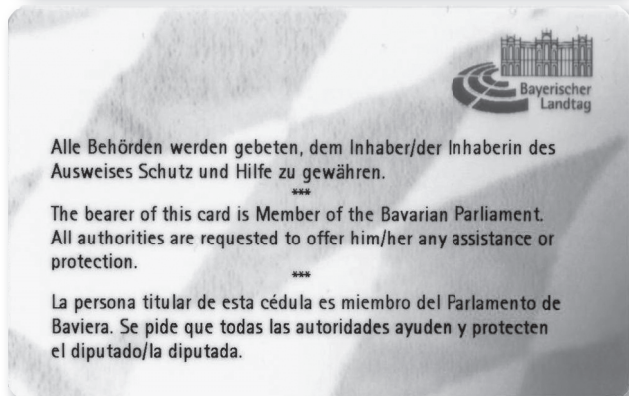
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 19. März 2010 Az.: IC2-0011-4

An die Dienststellen der Bayerischen Polizei

Den Mitgliedern des Bayerischen Landtags, die sich durch Vorzeigen ihres Ausweises als solche zu erkennen geben, ist bei polizeilichen Absperrungen, sofern dies möglich ist, freier Durchgang zu gewähren.

Der Ausweis der Mitglieder des Bayerischen Landtags hat folgendes Aussehen:



Die Bekanntmachung über den freien Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen vom 29. Dezember 1999 (AllMBl 2000 S. 80) wird aufgehoben.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

2020.1-I

### Änderung der Bekanntmachung eines Musters für eine gemeindliche Wasserabgabebesatzung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 29. März 2010 Az.: IB1-1405.11-110

In Anlage 1 zur Bekanntmachung eines Musters für eine gemeindliche Wasserabgabebesatzung vom 13. Juli 1989 (AllMBl S. 579), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (AllMBl S. 766), wird § 10 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

#### Begründung:

1. Am 28. Januar 2010 trat die vom 13. Januar 2010 datierende Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Kraft (BGBl I S. 10).

Ausweislich der amtlichen Begründung (vgl. Bundesrats-Drucksache 818/09 vom 5. November 2009) soll mit dieser Änderungsverordnung das europarechtliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für Produkte und Geräte, die in Kundenanlagen nach § 12 AVBWasserV verwendet werden, geregelt werden. In § 12 Abs. 4 Satz 2 bis 4 AVBWasserV soll klarer geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder Gerät den anerkannten Regeln der Technik entspricht, insbesondere für Produkte und Geräte, die nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Türkei hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind. Für diese wurde eine Gleichwertigkeitsregelung eingeführt. § 12 Abs. 4 Satz 4 AVBWasserV unterscheidet dabei, den europä-

ischen Vorgaben entsprechend, zwischen Produkten und Geräten, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind (§ 12 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 AVBWasserV) und Produkten und Geräten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden (§ 12 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 AVBWasserV) und legt als Bewertungsmaßstab für das durch diese Produkte und Geräte zu erfüllende Schutzniveau den in Deutschland einzuhaltenden Maßstab fest.

Des Weiteren führt die Neuregelung in § 12 Abs. 4 Satz 3 AVBWasserV dazu, dass – anders als noch in § 12 Abs. 4 Satz 2 AVBWasserV a. F. – bei einer Kennzeichnung mit dem GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) nicht mehr vermutet wird, dass das Produkt oder Gerät den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine GS-Kennzeichnung – so die amtliche Begründung – allein genüge nicht den notwendigen Anforderungen für eine Trinkwassereignung.

2. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten. Demzufolge sind die Träger öffentlicher Wasserversorgungseinrichtungen, die das Benutzungsverhältnis durch Satzung öffentlich-rechtlich regeln, aufgrund Bundesrechts verpflichtet, ihre Wasserabgabesatzungen dem neuen Regelungsinhalt des § 12 Abs. 4 AVBWasserV anzupassen. Die Änderung des amtlichen Musters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung trägt dieser Vorgabe Rechnung.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## 7910-UG

### Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien für  
Umwelt und Gesundheit sowie für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 30. März 2010**

**Az.: 64h-U8633.1-2006/4-48 und F2-NW 264-2310**

Der Freistaat Bayern gewährt für Waldumweltmaßnahmen und die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Wäldern im Sinn des Art. 2 BayWaldG Zuwendungen nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel, naturschutzfachlich bedeutsame und gefährdete Waldlebensräume und an diese Lebensräume gebundene Arten langfristig zu erhalten.

Grundlagen dieser Richtlinien sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen

Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15), in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 74), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl S. 2, BayRS 791-1-UG), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 213, BayRS 7902-1-L), in der jeweils geltenden Fassung,
- die sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Naturschutzes und der Forstwirtschaft,
- das Bayerische Zukunftsprogramm „Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007–2013 (BayZAL)“ <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/eler/>.

#### Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Zuwendung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Einvernehmen
9. Schlussbestimmungen

#### Anlage zu VNPWaldR 2007

##### 1. Zuwendungszweck

Ziel der VNPWaldR 2007 ist es, in Wäldern im Sinn von Art. 2 BayWaldG

- die Vielfalt an Arten und Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung der dort vorkommenden geschützten bzw. gefährdeten Arten durch Fortsetzung oder Wiedereinführung naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsweisen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Entwicklung des Biotopverbundes Bayern – BayernNetzNatur – zu unterstützen und zu fördern,
- Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) geschützten Vogelarten zu erhalten und zu ent-

wickeln und damit zum Aufbau des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beizutragen.

## 2. Gegenstand der Zuwendung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 2.1 Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern  
Gefördert werden
- 2.1.1 der Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes (siehe Anlage),
- 2.1.2 Stockhiebe und Pflegehiebe  
sowie gegebenenfalls weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen in Verbindung mit naturschutzfachlichen Vorgaben (siehe Anlage).
- 2.2 Erhalt und Schaffung von lichten Waldstrukturen  
Gefördert wird
- 2.2.1 der Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern (siehe Anlage),
- 2.2.2 die nach naturschutz- und forstfachlichen Vorgaben festgelegte Entnahme von Gehölzen (siehe Anlage),
- 2.2.3 die extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern (siehe Anlage).
- 2.3 Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen  
Gefördert wird der Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen (siehe Anlage).
- 2.4 Belassen von Totholz  
Gefördert wird das Belassen von Totholz (siehe Anlage).
- 2.5 Erhalt von Biberlebensräumen  
Gefördert wird der Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung und Veränderung der Standortverhältnisse auf den vom Biber überstauten und vernässten Bereichen.
- 2.6 Nutzungsverzicht  
Gefördert wird der Ausgleich für den Verzicht auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen in prioritären Waldlebensräumen gemäß der FFH-Richtlinie sowie in Erlenbruchwäldern und im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten (siehe Anlage).

## 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind:
- Private und Körperschaftliche Waldbesitzer im Sinn des Art. 3 BayWaldG. Hierzu zählen auch Rechtler, soweit sie ein dingliches oder obligatorisches Nutzungsrecht für alle einbezogenen Flächen und für die Dauer der Verpflichtung innehaben.
  - Sonstige Weideberechtigte auf Waldflächen, soweit sie eine Weideberechtigung für alle einbezogenen

Flächen und für die Dauer der Verpflichtung innehaben.

Abweichend davon können bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen von den beteiligten Waldbesitzern beauftragte Vereine, Verbände (z. B. anerkannte Naturschutzvereine gemäß Art. 42 BayNatSchG) und Vereinigungen von Waldeigentümern als Maßnahmenträger antragsberechtigt sein. Antragsteller, die nicht Eigentümer einer beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gefördert.

## 3.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- andere Mitgliedstaaten,
- Bund,
- Länder,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen der vorstehend genannten Institutionen befindet,
- Besitzer/Bewirtschafter von Flächen des Bundes und der Länder.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn

- sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- sie die waldrechtlichen Vorschriften berücksichtigen,
- der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann,
- sie bei rechtlich geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen und
- sie nachvollziehbar auf einer flurstücksmäßig bezeichneten Fläche oder Teilen hiervon durchgeführt werden.

Vorrangig werden Maßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sowie des BayernNetzNatur gefördert.

Maßnahmen, die nicht über die sachgemäße Waldbewirtschaftung hinausgehen, können nicht gefördert werden.

### 4.2 Gebietskulisse

Die Förderung ist auf die folgende Gebietskulisse beschränkt:

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000) gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie),
- Flächen des bayerischen Biotopverbunds (BayernNetzNatur), die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden,
- Flächen, die gemäß Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind,
- Flächen, die gemäß Abschnitt III des BayNatSchG geschützt sind (insbesondere Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete),



- Flächen, auf denen Artenhilfsprojekte durchgeführt werden.
- Die Maßnahme Nr. 2.2.3 (Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern) kann nur auf in der Regel bisher beweideten Flächen angeboten werden. Ausgeschlossen sind Flächen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG und in Bergwäldern im Alpengebiet nach LEP Bayern.

Bei allen Gebietskulissen können Flächen, die in räumlichem Zusammenhang mit den jeweils genannten Kulissen stehen und die sonstigen Förder Voraussetzungen erfüllen, in die Förderung einbezogen werden.

Ausnahmen von der Beschränkung auf vorstehende Gebietskulisse:

- Die Maßnahmen Nr. 2.1.1 „Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes“ und Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege“ können in allen vorhandenen bzw. wiederherzustellenden Stockausschlagswäldern Bayerns bewilligt werden.
- Die Maßnahme Nr. 2.2.3 „Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern“ kann in Bergwäldern bisher beweideter Heimweideflächen im Alpengebiet nach LEP Bayern gefördert werden, soweit es sich nicht um Schutzwald handelt.
- Die Maßnahme Nr. 2.5 „Erhalt von Biberlebensräumen“ kann auf Waldflächen bewilligt werden, die an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzen bzw. auf der Biber erkennbare Auswirkungen auf die Waldflächen verursachen.
- Die Maßnahme Nr. 2.6 „Nutzungsverzicht“ kann nur in prioritären Waldlebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie Erlenbruchwäldern in der Alters- und Zerfallsphase bewilligt werden. Die Beschränkungen auf die prioritären Waldlebensraumtypen sowie Erlenbruchwälder sowie deren Alters- und Zerfallsphasen gelten nicht für den Nutzungsverzicht im Umgriff der Horste störempfindlicher Vogelarten.

#### 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahme Nr. 2.1 „Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern“

- Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist ein forstfachliches Konzept bzw. ein Forstbetriebsgutachten oder ein Forstwirtschaftsplan.
- Bei Maßnahme Nr. 2.1.1 muss bis zum Ende der Bindungsfrist mindestens die festgelegte Stockhiebsfläche erreicht werden. Eine Kopplung von Maßnahme Nr. 2.1.2 mit Maßnahme Nr. 2.1.1 ist nicht zwingend erforderlich und umgekehrt.

Maßnahme Nr. 2.2 „Erhalt und Schaffung von lichten Waldstrukturen“

- Für die Maßnahme Nr. 2.2.2 „Entnahme von Gehölzen“ besteht ein abgestimmtes naturschutz- und forstfachliches Konzept oder ein Natura-2000-Managementplan, der die naturschutzfachliche Notwendigkeit belegt. Die Maß-

nahmen Nrn. 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 (siehe Anlage) werden bei Bäumen über 7 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) angewandt.

- Die Maßnahme Nr. 2.2.3 „Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern“ setzt ein naturschutz- und forstfachlich abgestimmtes Beweidungskonzept voraus.

Maßnahme Nr. 2.3 „Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen“

- Förderfähige Baumarten sind vorrangig Laubbäume, Tanne und Kiefer. Bei Horst- oder Höhlenbäumen bestehen keine Einschränkungen.
- Altbäume müssen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm aufweisen.
- Als Biotopbäume zählen Horst- und Höhlenbäume, Bäume mit Faulstellen oder Pilzbefall (mit mind. einer Pilzkonsole) sowie bizarre Bäume und „Methusaleme“.

Maßnahme Nr. 2.4 „Belassen von Totholz“

Förderfähig sind:

- stehendes Totholz mit einem BHD von mind. 40 cm,
- liegendes Totholz mit einem Durchmesser von mind. 40 cm am stärkeren Ende und einer Mindestlänge von 3 m,
- alle standortheimischen Baumarten außer Fichte.

#### 4.4 Ausschluss der Förderung

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO).

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn

- für die Flächen bereits Zuwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund und von wem – für vergleichbare Leistungen gewährt werden,
- die Flächen, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Sie stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können daher keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.
- für die Flächen Ausgleichszahlungen nach Art. 36a Abs. 2 BayNatSchG gewährt werden,
- für die Flächen bereits Prämien „Einkommensausgleich Erstaufforstung“ gewährt werden,
- für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. durch Wasserschutzgebietsverordnungen, Naturschutzgebietsverordnungen, Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträge, Bewirtschaftungsvorgaben für Ausgleichs-, Ersatz- und Ankaufflächen und sonstige freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen) bestehen, die mit Auflagen und Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise identisch sind.

Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen der staatlichen Förderung nach dem VNP Wald nicht entgegen.

Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind ebenfalls keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einem Förderausschluss führen.

- die Maßnahme durch Verstöße gegen waldgesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist,
- die Maßnahme im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht (z. B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG),
- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die Maßnahme bereits Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erhält.

4.5 Mehrfachförderung

4.5.1 Folgende Kombinationen von Waldumweltmaßnahmen nach VNP Wald sind möglich:

2.1.1 Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes	2.3 Erhalt von mindestens sechs Alt- bzw. Biotopbäumen je ha
2.2.1 Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern	2.3 Erhalt von mindestens sechs Alt- bzw. Biotopbäumen je ha
2.3 Erhalt von mindestens sechs Alt- bzw. Biotopbäumen je ha	2.1.1 Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes 2.2.1 Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern 2.4 Belassen von Totholz
2.4 Belassen von Totholz	2.3 Erhalt von mindestens sechs Alt- bzw. Biotopbäumen je ha

4.5.2 Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf Flächen mit VNP Wald-Maßnahmen ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Im Falle der Nr. 2.2.2 „Entnahme von Gehölzen“ kann sie auch im Wege der Anteilfinanzierung erfolgen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Festbetragsfinanzierung

In den Fällen, in denen die Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde.

5.2.2 Anteilfinanzierung

Im dem Fall, in dem die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,

- sind Leistungen der Zuwendungsempfänger förderfähig, soweit sie in deren Auftrag von Unternehmen erbracht wurden,
- sind Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden, förderfähig,
- sind Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwerts (ohne Umsatzsteuer) förderfähig,
- vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
- sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Eine Anteilfinanzierung der Maßnahme ist nur möglich, wenn die Kostenpauschale aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles nicht anwendbar ist (z. B. aufgrund besonderer Standortverhältnisse).

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. Es handelt sich um Förderhöchstsätze.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 „Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes“ ist abhängig davon, ob der Überführungsverzicht bzw. die Wiederherstellung Mittelwald oder Niederwald betrifft. Die Differenzierung erfolgt nach der Umtriebszeit.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 „Entnahme des Unterholzes und Pflege“ ist abhängig davon, ob es sich um

- einen motormanuellen Stockhieb,
- einen voll mechanisierten Stockhieb oder einen
- Pflegehieb

handelt.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 „Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern“ erfolgt nach dem Reduktionsprozent der Grundfläche und der führenden Baumart in den im Rahmen der Fördermaßnahme

aufgelichteten Wäldern bzw. nach der Kategorie „Moorwald“.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 „Entnahme von Gehölzen“ richtet sich nach dem Arbeitsverfahren.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.3 „Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern“ ist abhängig davon, in welcher Förderkulisse die extensive Waldweide stattfindet.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.4 „Belassen von Totholz“ ist von der Anzahl der zu belassenden Bäume oder Baumteile abhängig.

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nr. 2.6 „Nutzungsverzicht“ ist von den führenden Baumarten der Bestände abhängig, in denen auf die forstliche Nutzung verzichtet wird.

### 5.3.2 Bagatellgrenze

Förderbeträge unter 100 €/Antrag und Jahr werden nicht bewilligt.

## 6. Sonstige Bestimmungen

Bei im Rahmen der Antragstellung zu erstellenden Plänen, Konzepten, Gutachten u. Ä. sind jeweils die Inhalte förderrechtlich verbindlich, die in das zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmte Maßnahmenblatt, das Teil des Förderbescheids ist, übernommen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV und VVK) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen auch den Organen der Europäischen Union zu.

Für die Maßnahmen Nrn. 2.2.1, 2.2.3, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 beginnt die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV und VVK Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen am 1. Januar des Jahres der erstmaligen Gewährung der Zuwendung. Die Verpflichtungen enden am 31. Dezember vier Kalenderjahre später.

Die Bindungsfrist für die Maßnahme Nr. 2.1.1 (Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes) beginnt im Antragsjahr 2007 am 15. Mai 2007, ab 2008 am 15. Mai im Folgejahr und endet nach fünf Jahren am 14. Mai. Ab Verpflichtungsbeginn 2010 beginnen alle Waldumweltmaßnahmen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Die Maßnahmen Nrn. 2.1.2 und 2.2.2 unterliegen keiner Bindungsfrist.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Dem Erstantrag sind die darin geforderten Unterlagen (z. B. Maßnahmenblatt, Arbeitsplan, Pachtverträge und Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Pächters) beizufügen.

Für Maßnahmen mit mehrjährigen Verpflichtungen (Nrn. 2.1.1, 2.2.1, 2.2.3, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6) müssen als Zahlungsvoraussetzung ab dem zweiten Jahr jährliche Zahlungsanträge eingereicht werden.

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Der Antragstellung soll – soweit erforderlich – eine gemeinsame fachliche Beratung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) und das AELF vorausgehen. Inhalt der Beratung sind insbesondere die naturschutzfachliche Zielsetzung, die zum Erhalt des ökologisch wertvollen Zustands zu erbringenden Leistungen und die Förderfläche.

### 7.2 Antragsprüfung

Das AELF prüft den Antrag insbesondere auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen sowie die Beachtung forstrechtlicher und -fachlicher Voraussetzungen. Es ermittelt ferner die Höhe der Zuwendung für die beantragten Maßnahmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung beteiligt das AELF die örtlich zuständige UNB. Diese prüft und bestätigt die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme im Hinblick auf den Zuwendungszweck. Weiterhin gibt die UNB aus ihrem Mittelkontingent die entsprechenden Fördermittel frei.

### 7.3 Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des Auftrags oder bei Eigenleistung der Beginn der Gehölzentnahme zu sehen.

Kann eine Maßnahme nicht bis Ende November des der Antragstellung folgenden Jahres begonnen werden, wird die ZvM grundsätzlich unwirksam.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem in der ZvM angegebenen Datum begonnen, kann vor Ablauf ein begründeter schriftlicher Antrag auf Verlängerung dieser Frist gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

### 7.4 Bewilligung

Die Bewilligung durch das AELF setzt die Zustimmung der UNB und deren Mittelfreigabe voraus (siehe Nr. 7.2).

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Datum fertiggestellt,

kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Verlängerungsantrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden.

#### 7.5 Verwendungsnachweis

Die Fertigstellung der Maßnahmen Nrn. 2.1.2 (Stock- und Pflegehiebe) und 2.2.2 (Entnahme von Gehölzen) ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Zahlung des Rechnungsbetrags mittels Zahlungsnachweis und Originalrechnung zu belegen.

#### 7.6 Auszahlung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen bzw. die Maßnahme fertiggestellt ist und ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Bei den Maßnahmen Nrn. 2.1.2 (Stock- und Pflegehiebe) und 2.2.2 (Entnahme von Gehölzen) wird ganzjährig ausgezahlt.

Bei den übrigen Maßnahmen erfolgt die Auszahlung in der Regel im September jeden Jahres.

Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung auf der Grundlage des Prüfergebnisses im Abnahmeprotokoll fest. Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet. Die Zuwendung wird auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

#### 7.7 Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, Rückforderungen, Sanktionen

Die vollständige oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf oder Eintritt einer auflösenden Bedingung) von Bewilligungsbescheiden, die Rückerstattung gewährter Zuwendungen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Zuwendung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

#### 7.8 Regelungen zu Cross Compliance

Die Maßnahmen Nrn. 2.1.1, 2.2.1, 2.2.3, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 fallen unter die Cross Compliance Bestimmungen. Die Antragssteller teilen deshalb sowohl mit dem Erstantrag als auch mit den jährlichen Zahlungsanträgen Cross Compliance-relevante Anga-

ben mit. Auf die einschlägigen Bestimmungen in der Broschüre „Cross Compliance“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird verwiesen.

#### 7.9 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG vom 29. Juli 1976, BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG –, BayRS 453-1-W). Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

### 8. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

### 9. Schlussbestimmungen

Für Flächen, für die bereits eine Verpflichtung aufgrund einer Förderung nach den „Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald – VNPWaldR)“ vom 17. November 2004 oder eine Zweckbindung aufgrund einer Förderung nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)“ vom 5. Dezember 2003 besteht, ist eine Förderung nach den „Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)“ ausgeschlossen.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2014. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für Landwirtschaft und Forsten „Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007)“ vom 24. Mai 2007 (AllMBl S. 286) außer Kraft.

Wolfgang Lazik      Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor      Ministerialdirektor



## Anlage zu VNPWaldR 2007

	Maßnahmen				Förderhöchstsatz
<b>2.1</b>	<b>Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern</b>				
<b>2.1.1</b>	<b>Erhalt und Wiederherstellung des Stockausschlagswaldes</b>				
2.1.1.1	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 30 Jahre				70 €/ha/Jahr
2.1.1.2	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes mit Umtriebszeit über 30 Jahre				50 €/ha/Jahr
2.1.1.3	Erhalt und Wiederherstellung eines Niederwaldes mit Umtriebszeit bis einschließlich 25 Jahre				40 €/ha/Jahr
<b>2.1.2</b>	<b>Entnahme des Unterholzes und Pflege<sup>1)</sup></b>				
2.1.2.1	Stockhieb (motormanuell)				600 €/ha
2.1.2.2	Stockhieb (voll mechanisiert)				160 €/ha
2.1.2.3	Pflegehieb (Jugendpflege)				250 €/ha
<b>2.2</b>	<b>Erhalt und Schaffung von lichten Waldstrukturen</b>				
<b>2.2.1</b>	<b>Ausgleich für entgangenen Holzertrag in aufgelichteten Wäldern</b>				
	Reduktion der Grundfläche	Moorwälder	Buche, Eiche, Edel- laubholz	Kiefer	Weichlaubholz
	>= 75 %	200 €/ha/Jahr	120 €/ha/Jahr	160 €/ha/Jahr	80 €/ha/Jahr
	50–74 %	150 €/ha/Jahr	90 €/ha/Jahr	120 €/ha/Jahr	60 €/ha/Jahr
	30–49 %	75 €/ha/Jahr	45 €/ha/Jahr	60 €/ha/Jahr	40 €/ha/Jahr
<b>2.2.2</b>	<b>Entnahme von Gehölzen (Kombination innerhalb der Maßnahme nicht möglich, Ausnahme Nr. 2.2.2.4)</b>				
2.2.2.1	Fällen von Bäumen mit einem Brusthöhdurchmesser (BHD) von über 7 cm. Die gefällten Bäume verbleiben im Wald.				1 €/Baum
2.2.2.2	Fällen und Kleinschneiden der Bäume. Die Teile verbleiben im Wald mit einem BHD von über 7 cm.				2 €/Baum
2.2.2.3	Fällen und Aufarbeiten von Bäumen mit einem BHD von über 7 cm. Das Material wird entnommen.				2 €/Baum
2.2.2.4	Rücken der gefällten Bäume (kombinierbar mit Nr. 2.2.2.3)				15 €/fm
2.2.2.5	Nicht über Pauschalförderung abzuwickelnde Auflichtungsmaßnahmen				bis zu 90 % der förderfähigen Kosten (ohne MwSt)
<b>2.2.3</b>	<b>Extensive Beweidung auf Allmendweiden, Brennen, Heimweideflächen und Hutewäldern in Wäldern v. a. mit Schafen bzw. Rindern</b>				
2.2.3.1	Erstdurchgang in Kulisse 1, d. h. in Bergwäldern bisher beweideter Heimweideflächen im Alpengebiet nach LEP Bayern (nach Fachgutachten)				120 €/ha/Jahr
2.2.3.2	Erstdurchgang in Kulisse 2, d. h. außerhalb Kulisse 1 (nach Fachgutachten)				270 €/ha/Jahr
2.2.3.3	Zweitdurchgang im Rahmen der mobilen Koppelhaltung in Kulisse 2 (nach Fachgutachten)				125 €/ha/Jahr
<b>2.3</b>	<b>Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen</b>				
	Erhalt von mind. sechs Alt- bzw. Biotopbäumen/ha				80 €/ha/Jahr
<b>2.4</b>	<b>Belassen von Totholz</b>				
2.4.1	Über sieben Bäume, Baumteile/ha				40 €/ha/Jahr
2.4.2	Über 20 Bäume, Baumteile/ha				70 €/ha/Jahr
<b>2.5</b>	<b>Erhalt von Biberlebensräumen</b>				
	Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung auf Waldflächen, die an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzen bzw. auf der Biber erkennbare Auswirkungen auf die Waldflächen verursachen.				150 €/ha/Jahr
<b>2.6</b>	<b>Nutzungsverzicht</b>				
2.6.1	Vollständiger Nutzungsverzicht bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Kiefer, Fichte, Tanne, Roterle				80 €/ha/Jahr
2.6.2	Vollständiger Nutzungsverzicht bei Weichlaubholz, übrige Erlenarten				40 €/ha/Jahr

<sup>1)</sup> Die Berechnung des Entgelts richtet sich nach der bearbeiteten Teilfläche.



## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. April 2010 Az.: Prot 020175-2-6-6

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland hat sich wie folgt geändert:

Sprechzeit: dienstags und donnerstags 8.00 bis 12.00  
Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Verwaltungsvereinfachung Ergebnisse des Vorschlagswesens 2009 Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. April 2010 Az.: IZ7-0218-2-47

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2009 in seinen Sitzungen über 62 Vorschläge entschieden. Sechs Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Ein Vorschlag wurde als Arbeitnehmererfindung behandelt. Für die folgenden 16 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 11.000 EUR zuerkannt werden.

1. Folgende elf Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1818	PHK Otto Hönig, PHK Josef Nusser, <b>Verkehrspolizeiinspektion Erding</b>	<b>TIFTUF</b>	Polizeiinterne Datenbank zur Identifikation von Fahrzeugteilen nach Unfallflucht.	<b>3.000</b>
1803	KHK Alfred Schulze, <b>Polizei-präsidium Mittelfranken</b>	<b>DNA-Stempel</b>	Entwicklung eines Abklebestempels zur Sicherung von DNA-Spuren an Tatorten.	<b>1.600</b>
1804	KHK Erwin Gümpelein, <b>Kriminalpolizeiinspektion Ansbach</b>	<b>EpiProKon</b>	Entwicklung des Epithelzellenprobenkonfigurators zur Sicherung von DNA-Spuren.	<b>1.600</b>
1873	Günther Arnold, <b>Staatliches Bauamt Ingolstadt, Straßenmeisterei Ingolstadt</b>	<b>Bankettfräse in Sonderbauweise</b>	Bankettfräse für den Frontbetrieb auf der rechten Seite des Unimogs.	<b>900</b>
1834	Oliver Düver, <b>Bayerisches Verwaltungsgericht München</b>	<b>Kostenfestsetzungsantrag</b>	Gezielte Information der Beschäftigten der bayerischen Behörden über die Möglichkeit der Kostenfestsetzung in Gerichtsverfahren und Zurverfügungstellung der Musteranträge im Intranet.	<b>750</b>
1815	Günther Siegert, <b>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</b>	<b>Online-Vergabe</b>	Erweiterung des Programms der Online-Vergabe um eine Funktion „Niederschrift versenden“.	<b>600</b>

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1822	POK Ludwig Eulenlehner, <b>I. Bereitschaftspolizeiabteilung München</b>	<b>Polizeiboot Typ D Bereitschaftspolizei</b>	Verbesserung der Kursstabilität des Polizeiboots durch Montage eines Kursstabilisators am Außenborder.	<b>600</b>
1807	Oberstraßenmeister Jörg Perzl, <b>Staatliches Bauamt Krumbach, Straßenmeisterei Krumbach/Neu-Ulm</b>	<b>Planum herstellen</b>	Anbau an einem Jet III Hydro Mäher, mit dem das Planum für das Verlegen von Rasengittersteinen exakt und ohne körperliche Anstrengung hergestellt werden kann.	<b>400</b>
1860	Straßenwärter Kurt Reitsam, <b>Staatliches Bauamt Augsburg, Straßenmeisterei Nördlingen</b>	<b>Radladeranbau</b>	Anbauplatte, die als Bindeglied zwischen Radlader und Anbaugerät fungiert, zur Fixierung der Ladung.	<b>400</b>
1785	THS Roland Jais, TOS Siegfried Moser, TOS Helmut Pfeifer, <b>Bayarisches Landeskriminalamt</b>	<b>Funkaufschaltung Autoradio</b>	Übertragung der Funk-NF (eingehender Funkruf) mittels „FM-Transmitter“ auf das original Audio-Fahrzeugsystem (Radioanlage).	<b>300</b>
1808	Josef Iglhaut, <b>Staatliches Bauamt Regensburg, Straßenmeisterei Bad Kötzing</b>	<b>Bankettlehre</b>	Bankettlehre am Unterfahrerschutz eines Lkw zum Einbau bzw. Angleichen von Bankettmaterial.	<b>200</b>

2. Für folgende fünf nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1760	Uwe Rädlein, <b>Staatliches Bauamt Schweinfurt</b>	<b>Unter- und Überdeckung</b>	Tabellenkalkulatorische Ermittlung (EXCEL) des Ausgleichsbetrags bzgl. Unter- oder Überdeckungen bei der Bauabrechnung.	<b>250</b>
1789	PHMin Silvia Baier, <b>IV. Bereitschaftspolizeiabteilung Nürnberg</b>	<b>Bildübertragung per DIFO an das PVA</b>	Übertragung von Bildern zur Beweissicherung einer VOWi per DIFO an das PVA.	<b>100</b>
1831	TAR Hans Zierer, <b>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</b>	<b>GZ-Generierung</b>	MS-Office-Makros zur Erstellung der Dateinamen für die Ablage im Dateisystem der Bayerischen Staatsbauverwaltung.	<b>100</b>
1836	Oberstraßenmeister Franz Müller jun., <b>Autobahndirektion Südbayern, Autobahnmeisterei Passau</b>	<b>Winter 2009</b>	Einbau einer zusätzlichen orangen Lampe im linken Bereich des Schneepfluges, die sich bei ausgeklapptem Zustand des Schneepfluges aktiviert.	<b>100</b>
1856	Reinhard Brunner, <b>Verkehrspolizeiinspektion Deggendorf</b>	<b>Flexibles Fahrzeugausstattungs-konzept</b>	Flexibles Fahrzeugausstattungskonzept für die PKW-Einsatzfahrzeuge im Verbund mit dem Einsatz von Faltleitkegeln bei der Bayerischen Polizei.	<b>100</b>

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler“ Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort“ ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2009 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

**Verbessern Sie mit –  
es lohnt sich:  
Für Sie und für uns.**

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse

<http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Beim **Landesarbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Mai 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Mai 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund

der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Mai 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar**, 90., 91. und 92. Lieferung, Stand 1. November 2009, Preis 49,90 €, 29,90 € bzw. 49,90 €.

Hillmermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 69. Lieferung, Stand 15. September 2009, Preis 52,45 €.

#### Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Krimmling, **Erneuerbare Energien**, Einsatzmöglichkeiten, Technologien, Wirtschaftlichkeit, 2009, 235 Seiten, Preis 49 €.

Das Handbuch informiert praxisnah und anschaulich über die verschiedenen regenerativen Energieträger und die zu ihrer Nutzung nötigen Technologien und Anlagen, z. B. Wärmepumpen, Erdwärmeanlagen, Pelletheizungen, Solar- und Fotovoltaikanlagen, Kraft-Wärme-Kopplung und vieles mehr.

Maßong, Friedhelm, **EnEV 2009 kompakt**, 100 Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Energieausweis, 3., überarbeitete Auflage 2009, 232 Seiten, Preis 39 €.

Das Nachschlagewerk von Friedhelm Maßong beantwortet die wichtigsten Fragen rund um den Energieausweis. Das Buch kommentiert knapp und praxisnah die neue

EnEV 2009 und erläutert Ziele, Verantwortlichkeiten und Neuerungen gegenüber der Vorgängerfassung. Die Übersichten zu Bauteilen, Konstruktionen und U-Werten dienen als Entscheidungshilfe bei der Planung und Ausführung. Dank des handlichen DIN A6-Formats ist „EnEV 2009 kompakt“ ein praktischer Begleiter auch für unterwegs.

Volland/Volland, **Wärmeschutz und Energiebedarf nach EnEV 2009**, Schritt für Schritt zum Energieausweis für Wohngebäude im Neubau und Bestand, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2009, 534 Seiten, Preis 79 €.

Das Schulungsbuch führt Schritt für Schritt durch die verschiedenen Nachweisverfahren der neuen EnEV. Es erklärt die wesentlichen bauphysikalischen Grundlagen zu Wärmeschutz, Tauwasserbildung und Luftdichtheit und zeigt, wie Bauteile und Anlagen optimiert und Schwachstellen vermieden werden. Die dritte Auflage erläutert alle Änderungen der neuen EnEV 2009.

Volland/Volland, **Profi-CD: Wärmeschutz und Energiebedarf nach EnEV 2009**, Schritt für Schritt zum Energieausweis für Wohngebäude im Neubau und Bestand, 2009, Preis 119 €.

Die Profi-CD enthält eine Vollversion des Programms ENGP-Bautop und führt Schritt für Schritt durch die verschiedenen Nachweisverfahren der EnEV. Die programmierten Excel-Tabellen ermöglichen eine einfache und nachvollziehbare Berechnung – wahlweise auf der Basis des berechneten Energiebedarfs nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 oder auf der Basis des gemessenen Ener-

gieverbrauchs. Im Anschluss kann der Energieausweis direkt ausgedruckt werden.

Institut für Bauforschung, **Schadensfrei Bauen**, Erkennen und Vermeiden von Planungs- und Ausführungsfehlern durch Qualitätssicherung, 2009, 224 Seiten, Preis 79 €.

Die Neuerscheinung unterstützt alle am Bau Beteiligten bei der Eigen- und Fremdüberwachung von Bauleistungen. Das Buch erklärt kurz den Ablauf planungs- und baubegleitender Qualitätsprüfungen und zeigt neben den technischen und normativen Anforderungen typische, während der Ausführungsplanung und Bauausführung auftretende Schwachstellen und Fehler im Bereich der Bau- und Anlagentechnik.

**Schadstoffe in Innenräumen und an Gebäuden**, Erfassen, bewerten, beseitigen, 2009, 494 Seiten, Preis 69 €.

Das erste umfassende Werk für die Ermittlung und Bewertung der wichtigsten Schadstoffe in Bauteilen und deren Sanierung. Das Buch bietet neben dem Grundlagenwissen und der Beschreibung der Schadstoffe einen Katalog typischer Schadstoffvorkommen mit zahlreichen Abbildungen und tabellarischen Übersichten. Darüber hinaus widmen sich die Autoren dem Thema Entsorgung und beschreiben geeignete Vorgehensweisen für Sanierungen.

**Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln**

Mayr/Batran, **Handbuch Brandschutzatlas**, Grundlagen, Planung, Ausführung, 2009, 1.226 Seiten, Preis 119 €.

Die Neuerscheinung liefert einen Überblick über die Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes. Das Handbuch enthält die wichtigsten Kapitel des Standardwerkes „Brandschutzatlas“. Darüber hinaus enthält das Buch technische Kommentierungen, die sich durch den „Brandschutzatlas“ zu allgemeinen Standards entwickelt haben.

Spittank/Dietmann/Triefenbach, **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Hessische Bauordnung**, 2009, 233 Seiten, Preis 39 €.

Der neue Bildkommentar aus der Reihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ (hier werden die Muster-Vorschriften der ARGEBAU behandelt) unterteilt den Vorschriftentext der Hessischen Bauordnung in einzelne Abschnitte und erläutert ihn durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele. Die gesetzlichen Grundlagen lassen sich so schnell nachschlagen und nachvollziehen.

Mink, **Brandschutz im Detail – Türen, Tore, Fenster**, Planung, Montage, Abnahme, Wartung, 2010, 253 Seiten, Preis 69 €.

Das Werk erläutert anhand detaillierter Montageanleitungen und Praxisbeispiele, welche Lösungen am besten den geforderten baulichen Brandschutz erfüllen. So hilft es, Fehler bei der Montage von Türen, Anbauteilen oder Zusatzausrüstungen zu erkennen und zu vermeiden. Das Buch zeigt, was bei der Abnahme von Türen, Toren und Fenstern zu beachten ist, welche Dokumentationen zu übergeben und zu verwalten sowie welche Wartungspflichten zu erfüllen sind.

Lippe/Czepuck/Esser/Vogelsang, **Kommentar mit Anwendungsempfehlungen zur Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLüAR)**, mit Ausführungs- und Praxis-Beispielen für Planung und Montage von Lüftungs- und Entrauchungsanlagen, 2009, 190 Seiten, Preis 89 €.

Die Neuerscheinung liefert die wichtigen Planungs- und Ausführungsinformationen zu Lüftungsanlagen. Das Handbuch enthält neben dem Originaltext der Neufassung der MLüAR eine fachliche, praxisorientierte Kommentierung des Verordnungstextes: es erläutert die baurechtlich eingeführte Lüftungsanlagen-Richtlinie und dokumentiert die Abweichungen bei der baurechtlichen Einführung in den Bundesländern.

**Bibliographisches Institut & Brockhaus F.A. Brockhaus AG, Mannheim**

**Duden – Wirtschaft von A bis Z**, Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag, 4., aktualisierte Auflage 2009, 128 Seiten, Preis 24,95 €.

Der Band „Duden – Wirtschaft von A bis Z“ enthält das Grundlagenwissen zu allen Fragen der Ökonomie; von Grundbegriffen der Volkswirtschaftslehre über Wirtschaftspolitik und Betriebswirtschaftslehre bis hin zu wirtschaftspraktischen Themen wie Steuern, Verbraucherschutz, Bankgeschäfte, Börse und Versicherungen. Darüber hinaus bietet der Titel auch ganz aktuelles Wirtschaftswissen und informiert über neue politische Regelungen.

**KünzlerBachmann Medien AG, St. Gallen**

**Schweizer Energiefachbuch 2010**, 2010, 278 Seiten, Preis 61 SFR.

Mit spannenden Reportagen zu Nachhaltigkeit in Bau, Finanzierung und Facility Management, Licht als Gestaltungselement sowie den neuesten Fakten zu Energiekennzahlen, Energiestandards, Ökobilanzen und Updates der rechtlichen Grundlagen stellt das Schweizer Energiefachbuch auch mit der neuesten Ausgabe ein fundiertes Nachschlagewerk dar. Im Jahrbuch kommen renommierte Experten und Vordenker zu Wort, Erfolgsmodelle werden dokumentiert und nachhaltige Finanzierungs- und Facility Management-Modelle vorgestellt.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln**

Fingerhut, **Vertrags- und Formularbuch**, 12. Auflage 2009, XXVII, 677 Seiten, Preis 117 €, ISBN 978-3-452-26640-8.

Die Neuauflage des Werks ist in Konzeption und Inhalt umfassend aktualisiert und überarbeitet worden. Das Buch bietet über 320 Muster und Vertragsformulare und für die wichtigsten Anwendungsfälle alternative Formulierungsvarianten. Die Einführungen und Erläuterungen wurden vertieft und erweitert. Sämtliche Muster sind zur Übernahme in die Bürotextverarbeitung und zur Anpassung an die Besonderheiten des jeweiligen Mandats auf der Onlinedatenbank [www.fingerhut-formularbuch.de](http://www.fingerhut-formularbuch.de) zu finden.

Oexle/Epiney/Breuer, **EG-Abfallverbringungsordnung**, 2010, XLVI, 932 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-452-26215-8.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/06 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen ist nach jahrelangen Beratungen das Verbringungsrecht der Europäischen Gemeinschaft neu geordnet worden. Die Verbringungsverordnung regelt nicht nur die grenzüberschreitende Abfallentsorgung im Binnenmarkt, sondern auch den Export und Import von Abfällen aus der bzw. in die Gemeinschaft. Der Kommen-



**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

tar beachtet im Besonderen die Einwandtatbestände und den Rechtsschutz und will gleichzeitig das Rechtsgebiet der Abfallverbringung wissenschaftlich durchdringen.

Ströbele, **Markengesetz**, Kommentar, 9. Auflage 2009, XXXVII, 2.633 Seiten, Preis 208 €, ISBN 978-3-452-27051-1.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde vollständig überarbeitet und erweitert. Der Kommentar bietet u. a. schnell umsetzbare Lösungen, auch für komplexe Probleme prägnante Formulierungen, Insiderinformation zu Verfahren vor dem DPMA und dem BPatG. Aktuelle Themen wurden völlig neu kommentiert. Die Entscheidungs- und Sachregister wurden aktualisiert und erweitert. Die komplette nationale und europäische Spruchpraxis (BGH, BPatG, Instanzgerichte, EuGH) einschließlich der Entwicklungen in der Schweiz und in Österreich ist erschlossen. In dem Werk sind ca. 5.000 Entscheidungen verarbeitet und mehr als 25.000 Rechtsprechungsnachweise enthalten. Schwerpunkte der Neubearbeitung sind u. a. absolute Schutzhindernisse, Rechtsfolgen der Markenverletzung, ergänzender wettbewerbsrechtlicher Markenschutz unter Berücksichtigung der UWG-Novelle vom 22. Dezember 2008, Recht der geografischen Herkunftsangaben sowie aktuelle Fragen des Eintragungsverfahrens und der gerichtlichen Verfahren in Markensachen.

**Bund-Verlag, Frankfurt am Main**

Böttcher, **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Basiskommentar, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 189 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-3951-5.

Der Basiskommentar stellt sämtliche Regelungen, unter Berücksichtigung der bis 2009 erfolgten Gesetzesänderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), ausführlich dar. Durch Inhaltsübersichten und Zwischenüberschriften wird ein schneller Zugriff auf gesuchte Informationen ermöglicht.

Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, **Bundesdatenschutzgesetz**, Kompaktkommentar zum BDSG und anderen Ge-

setzen, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 654 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-3917-1.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist 2009 in vielen Punkten geändert worden. Der Gesetzgeber hat damit auf die zahlreichen Datenskandale bei deutschen Großunternehmen reagiert. Die erweiterte Neuauflage erläutert das gesamte BDSG übersichtlich und verständlich und enthält Neuregelungen wie u. a. Arbeitnehmerdatenschutz, die verbesserte Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Scoring, Listenprivileg beim Adresshandel sowie die Tätigkeit von Auskunftsteilen und ihrer Vertragspartner.

Graue, **Mutterschutzgesetz**, Basiskommentar zum MuSchG, 2., komplett überarbeitete Auflage 2009, 318 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-3920-1.

Das gesamte Mutterschutzrecht wird in dem Basiskommentar kompakt und verständlich erläutert. Er berücksichtigt die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, einschließlich der neuesten europarechtlichen Vorgaben, bis einschließlich September 2009. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist, soweit es Einfluss auf die Behandlung schwangerer Arbeitnehmerinnen hat, eingearbeitet.

Lakies/Nehls, **Berufsbildungsgesetz**, Basiskommentar zum BBiG, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 414 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-3922-5.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und bezieht neue Entwicklungen in der Umsetzungspraxis mit ein. Die aktuellen Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zur Gestaltung der Berufsbildung und Umsetzung in die Praxis sind umfassend eingearbeitet. Ebenfalls ist die neue, seit 1. August 2009 gültige Ausbilder-Eignungsverordnung beinhaltet. Schwerpunkte der Kommentierung sind u. a. der Abschluss und Inhalt des Berufsausbildungsvertrags, die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Auszubildenden, das Prüfungswesen, der Kündigungsschutz für Auszubildende etc.





DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5

München, 28. Mai 2010

23. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
07.05.2010	210-I Aufhebung der Bekanntmachung über Auskünfte aus den Melderegistern an die Studentenwerke	127
07.05.2010	2127-I Zweite Änderung der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes	127
30.04.2010	2153-I Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien	130
15.04.2010	2186-I Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel	136
14.04.2010	50-I Durchführung des Wehrpflichtgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen	139
31.03.2010	913-I Änderung der Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04	155
31.03.2010	913-I Änderung der Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL G SoB-StB 04	155
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
17.03.2010	2231-A Förderung von Mütterzentren	156
29.04.2010	7075-A Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013	157

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Bayerische Staatskanzlei

26.04.2010	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul Lionel Strenghart Veer . . . . .	161
26.04.2010	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul József Kovács . . . . .	161
27.04.2010	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen . . . . .	161
04.05.2010	Löschung eines Exequaturs . . . . .	161

### Bayerisches Staatsministerium des Innern

26.04.2010	1110-I Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes beim Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010 . . . . .	161
30.04.2010	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	162
04.05.2010	210-I Vollzug des Meldegesetzes . . . . .	162

### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

12.05.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Gersthofen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	163
12.05.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Königsbrunn“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	163

### Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

15.04.2010	2184-A Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2010 . . . . .	163
------------	---	-----

## III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

29.03.2010	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaß- nahmen im kommunalen Finanzausgleich . . . . .	164
------------	---	-----

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	—
<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	165

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 210-I

#### Aufhebung der Bekanntmachung über Auskünfte aus den Melderegistern an die Studentenwerke

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 7. Mai 2010 Az.: IC2-2041.9-9

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Februar 1977 (MABl S. 97), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird aufgehoben.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 2127-I

#### Zweite Änderung der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 7. Mai 2010 Az.: IB3-2475.25-4

### I.

Die Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) vom 12. November 2002 (AllMBl S. 965), geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 2005 (AllMBl S. 331), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt geändert:

1. In Satz 4 der Einleitung werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“.
2. Die Nr. 1.3.2 wird zu Nr. 1.3.1 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 

„Voraussetzung ist dabei auch, dass ein Bezug zur Gemeindebevölkerung oder zum Gemeindegebiet besteht. Entscheidend ist, wem die im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrgenommene Tätigkeit zugute kommt (vgl. Urteil des BVerwG vom 20. Januar 2005, Az.: 3 C 31/03). Zulässig sind in diesem Rahmen auch Fernüberführungen mit einem örtlichen Bezug. Ein hinreichend spezifischer Bezug zur örtlichen Gemeinschaft ist bei Fernüberführungen jedenfalls dann gegeben, wenn auswärts verstorbene Einwohner einer Gemeinde zurückbefördert werden sollen (vgl. Urteil des VG München vom 27. September 2007, Az.: M 12 K 06.2141).“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „regelmäßige Durchführung von Fernüberführungen“ ersetzt durch die Worte „Durchführung von Fernüberführungen ohne örtlichen Bezug“.
3. Die Nr. 1.3.3 wird zu Nr. 1.3.2.
4. Nr. 1.4.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird an Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:
 

„, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.“
  - b) In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 

„Es ist zu empfehlen, dem Dienstleistungsvertrag die entsprechenden Anforderungen an Bestattungsdienstleistungen nach der EN 15017 zugrunde zu legen.“
  - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei öffentlich-rechtlicher Regelung der Benutzung der Bestattungseinrichtungen durch Satzung müssen die Benutzungsgebühren (vgl. Nr. 2.3 Abs. 1) von der Gemeinde durch Gebührenbescheid gegenüber dem Nutzungsberechtigten festgesetzt werden; dies gilt auch für die im Auftrag der Gemeinde erbrachten Leistungen des Unternehmers. Die Gebühren können vom privaten Unternehmer eingehoben werden, wenn ihm die Gemeinde insoweit die Kassengeschäfte gemäß Art. 101 GO übertragen hat. Dabei sind § 56 KommHV-Kameralistik und § 52 KommHV-Doppik zu beachten. Auch wenn die Gemeinde die Benutzung privatrechtlich geregelt hat, kann sie den Bestattungsunternehmer beauftragen, das privatrechtliche Entgelt in ihrem Namen auf der Grundlage der gemeindlichen Vorgaben zu bestimmen und vom Schuldner einzufordern.“
5. Nr. 1.4.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25 Nrn. 2 und 3 und § 30 VOL/A“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 5 und 6, § 18 Abs. 1 und § 20 VOL/A, Ausgabe 2009“.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 

„Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) den in § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) genannten Schwellenwert, so ist der Abschnitt 2 der VOL/A zu beachten. Bei der Schätzung des Auftragswertes von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist die Laufzeit gemäß § 3 Abs. 4 VgV zu berücksichtigen. Eine europaweite Ausschreibung ist nach § 1 EG Abs. 3 VOL/A, Ausgabe 2009 nicht erforderlich; die erfolgte Auftragsvergabe ist aber nach § 23 EG VOL/A, Ausgabe 2009 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen. Bei der Vergabe von Bestattungsdienstleistungen liegen in der Regel die Voraussetzungen für ein nicht offenes Verfahren nach § 3 EG Abs. 2 Buchst. a VOL/A, Ausgabe 2009 vor.“

Auf § 19 EG Abs. 6 VOL/A, Ausgabe 2009, wird im Interesse einer Vermeidung von Dumping-Angeboten besonders hingewiesen.“

6. Nr. 1.4.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die in Nr. 1.3.2 genannten Grundsätze zur Vermeidung wettbewerbswidrigen Handelns, insbesondere zur erforderlichen räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung, gelten grundsätzlich entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auch die Gemeinde muss in ihrem Verhalten gegenüber dem Benutzer darauf achten, ihrem Erfüllungsgehilfen nicht missbräuchlich wettbewerbswidrige Vorteile zu verschaffen.“

7. In Nr. 1.7.1 Satz 6 werden die Worte „Nr. 1.4.2 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „Nr. 1.4.2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“.

8. Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„Ein Benutzungszwang für ein gemeindliches Leichenhaus ist nur zulässig, soweit er für die Sicherstellung der Überwachungsaufgaben der Gemeinde nach Art. 14 Abs. 1 BestG erforderlich ist. Die Gemeinde kann hierzu einen Zeitpunkt festlegen, wann eine Leiche spätestens in das Leichenhaus gebracht werden muss (z. B. 24 Stunden vor der Beisetzung). Dies gilt auch für Verstorbene, die von auswärts überführt werden.

Wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 19. April 2002 (Az.: Vf. 9-VII-00) festgestellt hatte, ist allein der Schutz der Gesundheit kein ausreichender Grund für die Anordnung eines Benutzungszwangs für das gemeindliche Leichenhaus, so dass auch eine entsprechend wirkende Regelung durch Verordnung auf der Grundlage nach Art. 17 BestG nicht in Betracht kommt.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem Gesundheitsschutz durch behördlich entsprechend überwachte Auflagen ausreichend Rechnung getragen werden kann, wonach die Aufbahrung der Verstorbenen im Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens den gleichen Anforderungen wie im gemeindlichen Leichenhaus genügen muss.

Bei Überführungen nach auswärts ist ein Benutzungszwang für ein gemeindliches Leichenhaus nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Dezember 2004 (Az.: 6-VII-03) nicht zulässig. Es liegen demnach keine ausreichenden Gründe des öffentlichen Wohls vor, die eine solche Anordnung in einer Satzung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO rechtfertigen würden. Auch von Leichenräumen eines privaten Bestattungsunternehmens ist nach Feststellung des Gerichts grundsätzlich eine ordnungsgemäße Leichenüberführung, gegebenenfalls unter Auflagen der Gemeinde, möglich.

Eine den Bestattern auferlegte Verpflichtung, vor einer Leichenüberführung auf einem gemeindlichen Friedhof vorzufahren, ist hingegen im Rahmen des gemeindlichen Handlungsermessens rechtmäßig. Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juli 2008 (Az.: Vf. 12-VII-07) entspricht dieses präventive Prüfungsverfahren dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei einer Feuerbestattung in einer privaten Anlage ist ein Benutzungszwang zugunsten des gemeindlichen Leichenhauses der Standortgemeinde der Feuerbestattungsanlage nicht zulässig. Die Voraussetzungen der Feuerbestattung werden gemäß § 17 BestV vom Träger der Feuerbestattungsanlage geprüft. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BestV überwacht die Gemeinde deren Einhaltung bei privater Trägerschaft durch regelmäßige Kontrollen in der Anlage.

Bei einer Feuerbestattung in einer kommunalen Anlage ist ein Benutzungszwang zugunsten eines gemeindlichen Leichenhauses unzulässig, soweit die Überprüfung nach Art. 14 BestG in geeigneten Räumen der Feuerbestattungsanlage erfolgt.

Auch für einen zulässigen Benutzungs- bzw. Vorfahrtswang sollten in der Satzung Ausnahmeregelungen getroffen werden. Die Erfüllung der gemeindlichen Überwachungsaufgaben bleibt sicherzustellen.“

9. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Vorschriften über die gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen

Die gewerblichen Tätigkeiten privater Bestattungsunternehmer sind auf solche beschränkt, die nicht einem Benutzungszwang für gemeindliche Einrichtungen unterliegen.

Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen auf dem Friedhof beschränken, müssen den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie – DLRL) entsprechen.

Zur Auslegung der DLRL fehlt es noch an einer in Literatur und Rechtsprechung gefestigten Rechtsmeinung. Jedenfalls die nachfolgend dargestellten Grundsätze und Möglichkeiten dürften ausreichende Rechtssicherheit für die Zulassung gewerblicher Tätigkeit in kommunalen Friedhofssatzungen bieten.

2.4.1 Die Aufnahme der Tätigkeit eines im Inland niedergelassenen Gewerbetreibenden auf dem Friedhof unterliegt den Anforderungen an die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer in Kapitel III der DLRL. Sie kann von einer vorherigen förmlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger abhängig gemacht werden, soweit die Voraussetzungen der Art. 9 ff. DLRL erfüllt sind.

Nach Art. 9 Abs. 1 DLRL muss eine entsprechende Regelung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie muss verhältnismäßig sein und sie darf nicht diskriminierend sein. Die Satzungsbestimmungen zu

einer förmlichen Genehmigung und zu den Voraussetzungen für deren Erteilung oder Versagung müssen sich für jeden Berufszweig auf solche beschränken, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind oder ohne die die notwendige Achtung der Totenruhe auch bei Einhaltung eventuell angezeigter Verhaltensregeln nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für Regelungen zu notwendigen fachlichen Qualifikationen.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung einer gemeindlichen Genehmigung bei Gärtnern und eine nicht weiter differenzierte Ausdehnung auf „sonstige Gewerbetreibende“ nicht vertretbar.

Soweit eine Genehmigungspflicht für eine gewerbliche Tätigkeit nach den o. g. Kriterien zulässig ist, kann sie von einer Überprüfung der Sachkunde, Eignung und Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig gemacht werden. An die Sachkunde dürfen allerdings keine Anforderungen gestellt werden, die über das geltende Handwerksrecht hinausgehen.

Bei einer zulässigen Genehmigungspflicht sind die in Art. 6 und Art. 13 DLRL genannten Anforderungen an das Verfahren zu beachten. In der Satzung ist demnach die Anwendbarkeit folgender hierzu im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgesehenen Verfahrensvorschriften ausdrücklich anzuordnen:

- Festlegung einer Bearbeitungsfrist, die auch von der im BayVwVfG geregelten Standardfrist von drei Monaten abweichen kann (Art. 13 Abs. 3 DLRL; Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG);
- Einführung einer Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 DLRL, Art. 42a BayVwVfG).

Von der Anordnung einer Genehmigungsfiktion kann abgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Dies entbindet nicht von der Festlegung einer Bearbeitungsfrist.

Grundsätzlich gilt eine Genehmigung im gesamten Bundesgebiet (Art. 10 Abs. 4 DLRL), sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte rechtfertigen. Der Friedhofsträger hat auf dieser Grundlage zu prüfen, ob eine Zulassung aus anderen Bundesländern für die Zulassung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof anerkannt werden kann.

- 2.4.2 Beabsichtigt ein Gewerbetreibender mit Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf dem Friedhof, so sind die Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit in Kapitel IV der DLRL berührt. Nach Art. 16 Abs. 2 DLRL dürfen hierfür keine ungerechtfertigten Beschränkungen festgelegt werden. Da der Dienstleister hier bereits dem Recht seines Herkunftsstaates unterliegt, sind die Eingriffsmöglichkeiten des Mitgliedsstaates, in der die Leistung erbracht wird, wesentlich eingeschränkter als bei im Inland niedergelassenen Gewerbetreibenden. Sie sind jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Anforderungen sind nach Art. 16 Abs. 3 DLRL nur dann zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind. Sie müssen jedenfalls erforderlich, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein (Art. 16 Abs. 1 DLRL). Begründbar sind Anforderungen aus unserer Sicht beim Aufstellen von Grabsteinen, da aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr gesundheitliche Schäden für Dritte entstehen können.

Für eine Reihe von Anforderungen, die in Art. 16 Abs. 2 DLRL aufgeführt sind, besteht aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des EuGH eine erhebliche Vermutung, dass sie in der Regel unverhältnismäßig und damit nicht zulässig sind. Dazu gehört beispielsweise die Pflicht, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Genehmigung oder einen besonderen Berechtigungsausweis einzuholen. Eine solche Vorabkontrolle ist nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen, wenn eine begleitende Überwachung oder eine nachträgliche Überprüfung ungeeignet wäre oder zur Vermeidung eines schweren Schadens zu spät käme.

Als gegenüber einer förmlichen Zulassung (Genehmigung) milderer Mittel wird eine Anzeigepflicht empfohlen.

In den Fällen, in denen zulässige materielle Anforderungen bestehen, kann dabei die Vorlage von solchen Unterlagen gefordert werden, die unabdingbar sind, um nachzuweisen, dass diese erfüllt sind. Auf Wunsch des Dienstleistungserbringers kann die Einhaltung der Anforderungen schriftlich bestätigt werden; dies ist aber im Gegensatz zur Zulassung keine Voraussetzung für das Tätigwerden.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für Anforderungen nicht erfüllt sind, wird eine „Anzeigepflicht“ jedenfalls nur deklaratorische Wirkung haben können, d. h. die Tätigkeit auf dem Friedhof kann nicht von ihr abhängig gemacht werden.

Die Ausstellung eines Ausweises für die Bediensteten steht den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dann nicht entgegen, wenn er lediglich der Zugangskontrolle dient und die Möglichkeit der Ausübung der Dienstleistung nicht davon abhängig gemacht wird.

Unberührt bleibt im Übrigen die Möglichkeit, als nicht von der DLRL betroffene „Jedermann-Anforderung“ eine Ausweis-/Vignettenpflicht für Fahrzeuge einzuführen, mit denen abweichend von einem Verbot in der Friedhofssatzung eine Ausnahmegewilligung für das Befahren des Friedhofs erteilt werden kann.

- 2.4.3 Generell sind die in der DLRL in Kapitel II getroffenen Festlegungen zur Verwaltungsvereinfachung zu berücksichtigen.

Die Anwendung des im BayVwVfG vorgesehenen Verfahrens über eine einheitliche Stelle (Art. 6 DLRL; Art. 71a bis 71d BayVwVfG) ist daher in der Satzung ausdrücklich anzuordnen.



Die Satzung darf außerdem einer elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach Art. 71e BayVwVfG, die auf Wunsch des Dienstleisters ermöglicht werden muss (Art. 8 DLRL), nicht entgegenstehen.

- 2.4.4 Die DLRL enthält in Kapitel V Möglichkeiten, die Qualität der Dienstleistungen sicherzustellen.

So kann vom Dienstleistungserbringer nach Art. 23 Abs. 1 und 2 DLRL eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung verlangt werden, wenn seine Dienstleistungen ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers darstellen.

Überprüfungen und Kontrollen vor Ort sind gem. Art. 31 DLRL zulässig, soweit sie nicht diskriminierend sind und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

- 2.4.5 Die Gemeinde kann unter Beachtung des Gleichheitssatzes die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof weiteren Beschränkungen unterwerfen (z. B. zeitlichen Beschränkungen, Verbot der Berufsausübung in der Nähe von Bestattungsfeiern), soweit sie zur Sicherstellung des Friedhofszwecks erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind."

10. Nr. 3.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „§ 15 BSHG“ ersetzt durch die Worte „§ 74 SGB XII“.

- b) Der Klammerzusatz in Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(Nr. 74.01 Abs. 6 der bayerischen Sozialhilferichtlinien vom 1. August 2005, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2010)“.

- c) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Gleichwohl enthalten die bayerischen Sozialhilferichtlinien unter Nr. 74.01 Abs. 5 die Empfehlung:

„Ist ein Verpflichteter im Sinne von Abs. 1 nicht vorhanden oder kann er nicht ermittelt werden und hat der Verstorbene bis zu seinem Tode entweder laufende Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten oder Vierten Kapitel oder nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII in vollstationären Einrichtungen erhalten, sollen die Bestattungskosten vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden.“

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Sozialhilfeträgers, die auch in den Fällen möglich ist, in denen die Gemeinde nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BestG tätig geworden ist.“

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## 2153-I

### Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 30. April 2010 Az.: ID1-2244.1-215

1. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 658), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2008 (AllMBl S. 368), werden wie folgt geändert:

- a) Der Inhaltsübersicht wird „Anlage 5 Abnahmeprotokoll (nicht veröffentlicht)“ angefügt.

- b) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern, Feuerwachen, Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten, der technischen Ausstattung von Schlauchtürmen und der Geräteausstattung besonderer Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern bzw. Feuerwachen gewährt.“

- c) Es wird folgende Nr. 2.2 eingefügt:

„2.2 der Neubau von Schlauchtürmen als Halb- oder Vollturm, sowie von Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen“

- d) Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.3, in die nach dem Wort „Tragkraftspritzen,“ folgender Spiegelstrich eingefügt wird:

„– der kompletten technischen Ausstattung von Schlauchtürmen (für Halb- bzw. Vollturm),“

- e) Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.4, in der „und 2.2“ durch „bis 2.3“ ersetzt wird.

- f) Nr. 4.1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Bei der Stellplatzförderung ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug, das auf diesem Stellplatz untergebracht werden soll, um ein förderfähiges Fahrzeug handelt; ausreichend ist, dass das Fahrzeug für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung erforderlich ist.“

- g) Nr. 4.4.1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schlauchpflege nach DIN 14092-6 soll aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen durch leistungsfähige Feuerwehren, durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen, die durch mehrere andere Feuerwehren mitbenutzt werden oder durch die Mitbenutzung von bereits vorhandenen Schlauchpflegeeinrichtungen sichergestellt werden; dies ist Voraussetzung für die Förderung des Baus sowie der Beschaffung der technischen Ausstattung in Schlauchtürmen und der zur Schlauchpflege erforderlichen Geräteausstattung.“

h) In Nr. 4.4.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Bau und die Geräteausstattungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.“

i) Nr. 4.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung des Baus der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen und der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einrichtung nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Voraussetzungen auch anderen Feuerwehren zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.“

j) In Nr. 4.4.4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen werden bei Neubau und Erweiterung einer Feuerwache neben den notwendigen Stellplätzen, dem Bau von Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie der Beschaffung der technischen Ausstattung in Schlauchtürmen und der Geräteausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen zusätzlich pauschal Flächen von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt (siehe Anlage 1).“

k) Nr. 5.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen, für zusätzlich notwendige Flächen bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen, sowie für etwaige Schlauchtürme, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen richtet sich nach Anlage 1. Die Festbeträge decken dabei nicht nur anteilig die Kosten der Errichtung der notwendigen Stellplätze, sondern aller Räumlichkeiten ab, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses oder einer Feuerwache erforderlich sind.

Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, von kompletten technischen Ausstattungen von Schlauchtürmen, sowie von kompletten Geräteausstattungen für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen richtet sich die Höhe der Festbeträge nach Anlage 2. Die Festbeträge gelten bei Feuerwehrfahrzeugen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.“

l) In Nr. 6.1.1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Bei der Förderung des Baus von besonderen Einrichtungen nach Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sowie der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung ist die fachliche Notwendigkeit für die Errichtung und Beschaffung gesondert zu begründen.“

m) In Nr. 6.4 Satz 2 werden nach dem Wort „Geräteausstattungen“ die Worte „und die technischen Ausstat-

tungen“ eingefügt; zudem werden nach den Worten „für alle übrigen Fördergegenstände“ die Worte „(wie auch für MZF, ELW 1 und TSF)“ eingefügt.

n) Nr. 6.5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ELW 1“ das Komma und die Worte „Mehrzweckfahrzeuge MZF“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen.“

cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden; Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zu erstellen.“

o) Nr. 7.2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert wurde, verlängert sie sich jeweils um ein Kalenderjahr.“

p) Nr. 7.3 wird wie folgt gefasst:

aa) Satz 5 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für alle anderen Anträge, für die ein Maßnahmebeginn noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 ab dem 8. Mai 2010 vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.“

q) Anlage 1 wird durch beiliegende Anlage 1 ersetzt.

r) Anlage 2 wird durch beiliegende Anlage 2 ersetzt.

s) Anlage 3 wird durch beiliegende Anlage 3 ersetzt.

t) Die nach Anlage 4 angefügte Anlage 5, Abnahmeprotokoll, können die bei den Prüforganisationen mit der Abnahme beauftragten amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. die von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen, sowie die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen mit E-Mail anfordern bei: Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 8. Mai 2010 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen**

<b>Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen nach DIN 14092</b>	<b>Festbetrag</b>
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neubau eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache</li> <li>– Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude</li> </ul> je notwendigem Stellplatz <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den 1. und 2. Stellplatz je</li> <li>– für den 3. bis 5. Stellplatz je</li> <li>– für den 6. bis 9. Stellplatz je</li> <li>– ab dem 10. Stellplatz je</li> </ul>	           <b>46.500 €</b> <b>57.000 €</b> <b>70.000 €</b> <b>80.000 €</b>
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erweiterungen an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus / einer Feuerwache</li> <li>– Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude</li> </ul> je notwendigem Stellplatz <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den 1. und 2. Stellplatz je</li> <li>– für den 3. bis 5. Stellplatz je</li> <li>– für den 6. bis 9. Stellplatz je</li> <li>– ab dem 10. Stellplatz je</li> </ul>	           <b>23.250 €</b> <b>28.500 €</b> <b>35.000 €</b> <b>40.000 €</b>
Für zusätzliche Flächen nach DIN 14092-1 bei Feuerwachen für Berufsfeuerwehren und Feuerwehrgerätehäusern für Ständige Wachen zusätzlich zu den o. a. Festbeträgen pro Stellplatz bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neubau oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude</li> <li>– Erweiterung an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus / einer Feuerwache oder Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude</li> </ul>	           <b>15.000 €</b>           <b>7.500 €</b>

<b>Bau von besonderen Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen</b>	
– Bau eines Vollturms nach DIN 14092-3	<b>45.000 €</b>
– Bau eines Halbturms nach DIN 14092-3	<b>30.000 €</b>
– Bau einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092-4	<b>20.000 €</b>
– Bau einer Atemschutzübungsanlage nach DIN 14093-1	<b>40.000 €</b>

## Anlage 2

**Höhe der Festbeträge für Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge und -geräte)**

<b>Fahrzeuge und Geräte</b> (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	<b>Festbetrag</b>
Mehrzweckfahrzeug MZF	12.000 €
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	17.000 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	18.000 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	28.000 €
Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	37.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	53.000 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	63.000 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	80.000 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	95.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	45.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	70.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	90.000 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	175.000 €
Drehleiter DLA (K) 18/12	130.000 €
Drehleiter DLA (K) 12/9	70.000 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12 oder DLA (K) 18/12)	130.000 €
Rüstwagen RW	105.000 €
Versorgungs-LKW	28.000 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	5.000 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	3.500 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	85.000 €
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	73.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	54.000 €
Wechseladersystem nach DIN 14505	
– Trägerfahrzeug	40.000 €
– Abrollbehälter (AB)	
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	54.000 €
AB Einsatzleitung	36.000 €
AB Gefahrgut (GW-G)	66.000 €
AB Rüstmaterial	15.000 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	38.000 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555)	58.000 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO <sub>2</sub> / Pulver	30.000 €
AB Wasser	25.000 €
<b>Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen</b>	
<i>Schlauchpflegeeinrichtungen</i>	
– Komplette technische Ausstattung eines Vollturms nach DIN 14092-3	22.500 €
– Komplette Geräteausstattung für Vollstraße nach DIN 14092-6	19.500 €
– Komplette technische Ausstattung eines Halbturms nach DIN 14092-3	18.000 €
– Komplette Geräteausstattung für Halbstraße nach DIN 14092-6	16.800 €
– Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul) entsprechend DIN 14092-6 in Verbindung mit DIN 14811 – Druckschläuche –	16.500 €
<i>Atemschutz-Werkstätten nach DIN 14092-4: komplette Geräteausstattung</i>	20.400 €
<i>Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093-1: komplette Geräteausstattung</i>	36.500 €

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen ◀

Ort, Datum

### 1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

### 2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit – ggf. auf gesondertem Blatt)

--

### 3. Maßnahmebeginn

Zeitpunkt des beabsichtigten Maßnahmebeginns (Monat und Jahr)	
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung wird beantragt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)	

### 4. Kosten

Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb)		€
(nur ausfüllen bei Baumaßnahmen von „Gemeinschaftsbauten“)		
Von diesen Gesamtkosten entfallen auf den Feuerwehrbereich		€
Die Kosten fallen voraussichtlich an	<input type="checkbox"/> im laufenden Jahr	€
	<input type="checkbox"/> 20	€



- 2 -

**5. Zuwendung**

Folgende Zuwendungen werden beantragt:	€
--	---

**6. Finanzierungsbeiträge Dritter**

<input type="checkbox"/> Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber:	€	Summe	€
<input type="checkbox"/> Spenden:	€		

**7. Anzahl der vorhandenen Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke**

Gesamtzahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden	
Anzahl der vorhandenen Stellplätze und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Angabe des Alters und des Zustandes des Fahrzeugs / der Fahrzeuge (ggf. auf gesondertem Blatt)	

**8. Zusätzlich bei Baumaßnahmen**

a) Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers: (wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse darlegen – ggf. auf gesondertem Blatt)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000), Lageplan (Maßstab 1:1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigelegt.		
c) Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung zur Schlauchpflege: Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:		

**9. Erklärung**

Der Antragsteller erklärt, dass
a) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/zur vorzeitigen Beschaffung begonnen wird,
b) der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist).

**10. Sonstiges**

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)
--

\_\_\_\_\_  
Unterschrift\_\_\_\_\_  
Dienstsiegel

**2186-I****Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

vom 15. April 2010 Az.: ID4-2135.12-9

An die Gemeinden  
Landratsämter  
Polizeidienststellen

**1. Ziele und Zweck**

Die Bekanntmachung enthält Hinweise, Informationen und Verhaltensregeln zu den Gefahren durch Kampfmittel sowie zur Abwehr dieser Gefahren.

**2. Begriffsbestimmung****2.1 Kampfmittel**

Kampfmittel im Sinn dieser Bekanntmachung sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, die Explosiv-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.

**2.2 „Alte“ und „neue“ Kampfmittel**

„Alte“ Kampfmittel im Sinn dieser Bekanntmachung sind Kampfmittel, die bis Ende des Zweiten Weltkriegs hergestellt wurden, andernfalls gelten sie als „neue“ Kampfmittel.

**2.3 Handfeuerwaffen**

Handfeuerwaffen im Sinn dieser Bekanntmachung sind Feuerwaffen (Langwaffen und Kurzwaffen entsprechend dem Waffengesetz – WaffG), die von einer einzelnen Person getragen und ohne Zuhilfenahme weiterer Personen oder Hilfsmittel eingesetzt werden können (das Kaliber liegt im Allgemeinen unter 20 mm).

**2.4 Kriegswaffen**

Kriegswaffen sind die in der Anlage (Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz – KWKG) genannten Kampfmittel. Funktionsfähige Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschossen ohne Zusätze, wie z. B. Lichtspur, unterliegt dem Waffengesetz.

Zur näheren Bestimmung der Kriegswaffeneigenschaft wird auf die „Erläuterungen zur Kriegswaffenliste“ (Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung, VSF-Nachrichten vom 17. Dezember 2003, N 74 2003 Nr. 475) verwiesen, die auch über die Internetseite der Zollverwaltung [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zugänglich sind.

**3. Gefahren durch Kampfmittel, Anzeige- und Ahndungsvorschriften****3.1 Gefährdungspotenzial und Risiken**

Kampfmittel können ein erhebliches Gefährdungspotenzial aufweisen. Jeder unsachgemäße Umgang birgt ein erhebliches Risiko. Dies gilt auch für Bodeneingriffe auf möglicherweise munitionsbelasteten Grundstücken. Daher bedarf es entsprechender Vorsorgemaßnahmen (vgl. Nrn. 8 und 9).

**3.2 Aufgefundene Kampfmittel, Verständigung der Polizei**

Aufgefundene Kampfmittel sind stets als konkrete und unmittelbar zu beseitigende Gefahr anzusehen. Werden Gegenstände gefunden, die nach ihrem Aussehen Kampfmittel sein können, sind sie unverändert in der vorgefundenen Lage zu belassen. Die Polizei ist unverzüglich zu verständigen.

**3.3 Anzeigepflichten, Ahndungsvorschriften**

Sind die aufgefundenen Kampfmittel Kriegswaffen, kann es als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn sie nicht unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle angezeigt werden (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 22b Abs. 1 Nr. 3 KWKG). Die widerrechtliche Inbesitznahme in der Absicht der Aneignung ist strafbar (§ 22a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a KWKG).

Werden von den aufgefundenen Kampfmitteln explosionsgefährliche Stoffe ganz oder teilweise fest eingeschlossen, gelten für Umgang und Überlassen in der Regel auch die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen ohne die erforderliche Erlaubnis wird als Straftat nach § 40 SprengG geahndet. Der Umgang mit militärischer Munition, die dem Waffengesetz unterliegt, ohne die erforderliche Erlaubnis wird als Straftat nach § 52 WaffG geahndet.

Für die Verfolgung der Straftaten nach dem SprengG bzw. dem KWKG ist das Bayerische Landeskriminalamt zuständig (siehe auch Nrn. 6.4 und 7).

**4. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten****4.1 Öffentliche Sicherheit, Sicherheitsbehörden**

Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Sicherheits- und Polizeirechts. Es handelt sich in der Regel um örtliche Gefahren, für die die Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden zuständig sind. Soweit ein Handeln der Sicherheitsbehörden nicht rechtzeitig möglich ist, ergreift die Polizei die erforderlichen Maßnahmen.

**4.2 Verantwortung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer sind als Zustandsstörer grundsätzlich für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, verantwortlich. Sie können von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall bei Vorliegen einer konkreten Gefahr verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert.

#### 4.3 Verdacht auf Kampfmittel

Inwieweit es geboten ist, bei einem Verdacht auf noch nicht aufgefundene Kampfmittel sicherheitsrechtlich einzuschreiten, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Den örtlichen Sicherheitsbehörden obliegt es dabei, grundstücksbezogene Gegebenheiten und insbesondere Bodeneingriffe hinsichtlich der Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu bewerten und über eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer als Zustands- bzw. Handlungsstörer zu entscheiden.

### 5. Kampfmittelbeseitigungsdienst

#### 5.1 Allgemeines

Die örtlichen Sicherheitsbehörden und die Polizei vor Ort verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse und Einrichtungen, um konkrete Gefahren durch aufgefundene „alte“ Kampfmittel (vgl. Nr. 2.2) abwehren zu können. Hierfür wird ihnen der vom Staatsministerium des Innern vorgehaltene Kampfmittelbeseitigungsdienst als tatsächliche freiwillige Leistung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst und seine Ausstattung sind dabei auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Aufgefundene Kampfmittel werden identifiziert, ggf. vor Ort unschädlich gemacht, abtransportiert und vernichtet. Ergeben sich bei einer solchen Maßnahme konkrete Hinweise auf weitere Munitionsgegenstände in der nächsten Umgebung der Fundstelle, geht der Kampfmittelbeseitigungsdienst diesen nach, soweit dies zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlich ist.

Bei den „neuen“ Kampfmitteln (vgl. Nr. 2.2) wird das Bayerische Landeskriminalamt tätig (siehe Nr. 7).

#### 5.2 Organisation

Die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden im Auftrag des Staatsministeriums des Innern von den Sprengkommandos München und Nürnberg ausgeführt.

Das Sprengkommando München (85764 Oberschleißheim, Ingolstädter Landstraße 1, Telefon 089 3116058) ist zuständig für

- den Regierungsbezirk Oberbayern (ohne Landkreis Eichstätt),
- den Regierungsbezirk Niederbayern und
- den Regierungsbezirk Schwaben (ohne Landkreis Donau-Ries).

Das Sprengkommando Nürnberg (90531 Feucht, Äußere Weißenseestr. 9, Telefon 09128 2200) ist zuständig für

- die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
- den Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern) und
- den Landkreis Donau-Ries (Regierungsbezirk Schwaben).

### 6. Polizeiliche Maßnahmen beim Fund „alter“ Kampfmittel sowie beim Fund von Handfeuerwaffen und deren Munition

#### 6.1 Kampfmittel, die nach Art und Größe keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten, sowie Handfeuerwaffen und deren Munition

Die Polizei nimmt Kampfmittel, die nach Art und Größe keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten, sowie Handfeuerwaffen und Munition für Handfeuerwaffen in Verwahrung. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Polizei unter Berücksichtigung der Prüfung strafrechtlicher Normen (siehe Nr. 6.4). Bei der Vernichtung von Munition kann sich die Polizei der Hilfe des zuständigen Sprengkommandos bedienen.

#### 6.2 Kampfmittel, die nach Art und Größe explosionsgefährliche Stoffe enthalten und nicht unter die Nrn. 6.1 oder 6.3 fallen (z. B. Artillerie- und Mörsergranaten, Handgranaten)

Beim Fund von Kampfmitteln, die nach Art und Größe explosionsgefährliche Stoffe enthalten und nicht unter die Nrn. 6.1 oder 6.3 fallen (z. B. Artillerie- und Mörsergranaten, Handgranaten), verständigt die Polizei unverzüglich das zuständige Sprengkommando und die örtliche Sicherheitsbehörde (Gemeinde). Die Polizei sichert die aufgefundenen Kampfmittel vor unbefugtem Zugriff und sonstigen Einwirkungen. Wenn es besondere Umstände erfordern, kann in Absprache mit dem Sprengkommando auch das Landeskriminalamt um Unterstützung gebeten werden.

#### 6.3 Kampfmittel, die nach Art und Größe größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe enthalten (z. B. Bomben, Luftminen) oder deren Art und Größe nicht erkennbar ist

Beim Fund von Kampfmitteln, die nach Art und Größe größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe enthalten (z. B. Bomben, Luftminen) oder deren Art und Größe nicht erkennbar ist, verständigt die Polizei unverzüglich das zuständige Sprengkommando und die örtliche Sicherheitsbehörde (Gemeinde) sowie – soweit erforderlich – die Kreisverwaltungsbehörde als Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörde.

##### 6.3.1 Gefahrenbereich, Räumung, Sicherheitsmaßnahmen

Die Polizei räumt den gefährdeten Umkreis der Fundstelle (Gefahrenbereich) unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten möglichst schnell und möglichst weiträumig und sperrt ihn ab. Wenn möglich, sollte ein Gefahrenbereich von mindestens 1.000 m Radius zugrunde gelegt werden. Bietet eine Bebauung Schutz, kann dieser Abstand dort angemessen verringert werden.

Liegen innerhalb des Gefahrenbereichs Versorgungseinrichtungen, Betriebsstätten von Verkehrs- oder Telekommunikationsunternehmen oder bedeutende Verkehrsanlagen, unterrichtet die Polizei auch die hierfür zuständigen Stellen.

Die Polizei informiert die fachkundige Person des Sprengkommandos möglichst frühzeitig und nochmals beim Eintreffen am Fundort über die getroffenen

Sicherheitsmaßnahmen und entscheidet im Benehmen mit ihr, ob sie ausreichen, ausgedehnt werden müssen oder eingeschränkt werden können.

#### 6.3.2 Beseitigung der Explosionsgefahr, Abtransport des Kampfmittels

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel entschärft werden kann, ist im Benehmen mit ihr – möglichst nach Anhörung der beteiligten Behörden und betroffenen Betriebe – die Zeit der Entschärfung möglichst so zu wählen, dass die im Gefahrenbereich liegenden Betriebe und der Verkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Entschärfung darf erst beginnen, wenn die Leitung des Polizeieinsatzes den Vollzug der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen festgestellt hat.

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel nicht entschärft, aber abtransportiert werden kann, sind die nach ihren Angaben erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Das Transportfahrzeug ist polizeilich zu begleiten.

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel gesprengt werden muss, sind die nach ihren Angaben erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass keine Explosionsgefahr mehr besteht (z. B. nach Entschärfen des Kampfmittels), sind die getroffenen Maßnahmen aufzuheben. Der Abtransport des Kampfmittels ist ggf. durch entsprechende Verkehrsmaßnahmen zu unterstützen.

#### 6.4 Strafbare Handlungen

Stehen Kampfmittel im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, führt die Polizei die Ermittlungen durch (siehe auch Nr. 3). Die Kampfmittel stellen Beweismittel dar, Transport und Asservierung obliegen der Polizei.

### 7. **Polizeiliche Maßnahmen beim Fund „neuer“ Kampfmittel**

Bei „neuen“ Kampfmitteln (vgl. Nr. 2.2), die aufgefunden werden, ist nicht auszuschließen, dass diese im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen (Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz bzw. Waffengesetz).

Über den Fund „neuer“ Kampfmittel haben die örtlichen Sicherheitsbehörden bzw. die Polizei bei Straftaten nach dem SprengG bzw. dem KWKG unverzüglich das Bayerische Landeskriminalamt zu unterrichten. Das Bayerische Landeskriminalamt führt alle erforderlichen Maßnahmen wie die Identifizierung und ggf. Entschärfung sowie die Zerlegung, den Abtransport und die Vernichtung dieser Gegenstände durch.

Das Bayerische Landeskriminalamt ist über seine Koordinierungsstelle / Kriminaldauerdienst (KOST/KDD) unter der Telefon-Nr. 089 1212-2060 ständig erreichbar.

Bei Kampfmitteln der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte ist zugleich die nächstgelegene militärische Dienststelle zu verständigen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen vom 8. Dezember 1995 (AllMBI 1996 S. 3) hingewiesen.

### 8. **Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken**

#### 8.1 Verantwortung der Grundstückseigentümer

Die Beseitigung von konkreten Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen können, liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer (siehe auch Nr. 4.2). Dabei gehört es nicht zu den Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (siehe Nr. 5), die Kampfmittelbelastung bzw. -freiheit von Grundstücken zu beurteilen oder zu bescheinigen.

#### 8.2 Recherchen, Gefahrenbewertung

Grundlage vorsorglicher Maßnahmen sind in der Regel grundstücksbezogene historische Recherchen und eine darauf bezogene Gefahrenbewertung. Umfassende Informationen hierzu enthalten die vom Bund für seine Vorhaben erstellten „Arbeitshilfen Kampfmittelräumung“ ([www.arbeitshilfen-kampfmittelraeumung.de](http://www.arbeitshilfen-kampfmittelraeumung.de)).

Die Gemeinden verfügen in der Regel über archivarisches Unterlagen zu Kampfhandlungen, Bombenangriffen etc.

Im Hinblick auf Bombenangriffe, aber auch auf Gegebenheiten bei Kriegsende können in besonderer Weise alliierte Luftbilder zur Recherche dienen. Das Landesluftbildarchiv des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Bayern (Tel. 089 2129-1111; [www.vermessung.bayern.de/luftbild/landesluftbildarchiv.html](http://www.vermessung.bayern.de/luftbild/landesluftbildarchiv.html)) verfügt über ca. 60.000 und damit über etwa ein Drittel der derzeit verfügbaren alliierten Luftbilder von Bayern, von denen gegen Gebühr Abzüge/Kopien bezogen werden können. Allerdings kann dort keine Aussage getroffen werden, ob es für den jeweiligen Bereich anderweitig noch weitere Luftbilder (etwa im Zusammenhang mit anderen Luftangriffen) gibt, die für eine Bewertung von Bedeutung sind. Für eine grundstücksbezogene Recherche und Bewertung empfiehlt es sich, Fachfirmen mit moderner volldigitaler oder optisch-digitaler Auswertestation und entsprechender Erfahrung in der Auswertung von Kriegsluftbildern zu beauftragen (Adressenliste siehe Nr. 10).

#### 8.3 Maßnahmen

Sind auf Grundstücken konkrete Maßnahmen veranlasst, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, Fachfirmen zu beauftragen (Adressenliste siehe Nr. 10).

Geborgene Kampfmittel übergeben die Fachfirmen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, der sie ggf. vor Ort unschädlich macht, abtransportiert und vernichtet. Für diese Tätigkeiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden keine Kosten erhoben. Wegen der Übergabe und sonstiger Modalitäten haben sich die Fachfirmen zeitnah mit dem zuständigen Sprengkommando in Verbindung zu setzen – unbeschadet von der nach dem Sprengstoffgesetz erforderlichen Anzeige der Maßnahme beim Gewerbeaufsichtsamt.



## 9. Bebauung von Grundstücken

### 9.1 Baumaßnahmen

Nach der Bayerischen Bauordnung darf die Bebauung eines Grundstücks die öffentliche Sicherheit nicht gefährden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung – BayBO). Das Grundstück muss so beschaffen sein, dass es für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). Insoweit ist die Freiheit von Kampfmitteln eine besondere Eigenschaft des Baugrundes.

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Bauherren und den bauausführenden Firmen. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Auf die für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen geltenden Vorschriften, Regeln und Informationschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere auf die BGI 833 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ sowie die BGI 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ (siehe [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)).

### 9.2 Baugenehmigung, Bauleitplanung

Bestehen Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung des Baugrunds, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen oder Hinweisen versehen und ggf. den Bau einstellen bzw. die Nutzung untersagen oder sonstige Anordnungen erlassen. Nach den allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen ist die Bauaufsichtsbehörde generell aber nicht gehalten, selbst Gefahrenerforschungseingriffe vorzunehmen oder anzuordnen (vgl. Nr. 4).

Bei der Bauleitplanung haben die Gemeinden Anhaltspunkte für Belastungen durch Kampfmittel in die Abwägung einzustellen. Für die Gemeinde besteht insoweit eine Ermittlungs- und Aufklärungspflicht.

## 10. Internetseite, Adressen von Fachfirmen

Über die Internetseite des Staatsministeriums des Innern zur Kampfmittelbeseitigung (aktueller Zugang: <http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064>) stehen Adressenlisten mit Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und Fachfirmen für Luftbildauswertung sowie ggf. weitere Informationen zur Verfügung.

Die Adressenlisten sind nicht abschließend. Aus der Nennung können keine über die nachfolgend genannten Aufnahmevoraussetzungen hinausgehenden Aussagen abgeleitet werden. Das aktuelle Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sind ausschließlich von der jeweiligen Firma zu verantworten.

Die Adressenliste „Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung“ enthält Firmen, die nachgewiesen haben, dass sie über die zur Kampfmittelbeseitigung erforderliche Fachkunde gemäß § 9 SprengG oder über Fachpersonal mit Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG in Bezug auf Kampfmittelbeseitigung

verfügen sowie die Erlaubnis gemäß § 7 SprengG besitzen.

In der Adressenliste „Fachfirmen für Luftbildauswertung“ sind Firmen genannt, die zur Auswertung von Kriegsluftbildern – als Grundlage einer grundstücksbezogenen Bewertung – eine moderne volldigitale bzw. optisch-digitale Auswertestation und damit den höchsten technischen Standard einsetzen. Aussagen zu der für Recherche, Auswertung und Bewertung von Kriegsluftbildern erforderlichen Erfahrung sind ggf. von den Firmen einzuholen.

## 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition) vom 20. Juli 2007 (AllMBl S. 383) außer Kraft. Das in der jeweils aktuellen Fassung auf der in Nr. 10 genannten Internetseite eingestellte „Merkblatt über Fundmunition“ des Staatsministeriums des Innern verliert gleichzeitig seine Gültigkeit.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 50-I

#### Durchführung des Wehrpflichtgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 14. April 2010 Az.: ID4-2332-39

An die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
in Bayern

nachrichtlich an

die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung von Wehrpflichtigen (Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift – WErFVwV) vom 27. Januar 2006 (GMBI S. 131) wurde zuletzt durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift vom 21. Juli 2008 (GMBI S. 802) geändert. Sie wird nachstehend auszugsweise in der konsolidierten Fassung abgedruckt.
- Als zuständige Behörde im Sinn der Nr. 4.2 der Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift wird die Regierung



bestimmt. Sie verfährt nach den Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Amtlicher Verkehr Auslandsdienststellen – AVAR) vom 28. November 1989 (AllMBl S. 1087), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 622). Ein Verzeichnis der ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland wird alljährlich als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 4. April 2006 (AllMBl S. 123) wird mit Ablauf des 31. Mai 2010 aufgehoben.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

#### Anhang

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrerfassungsvorschrift – WErfVwV –) – Auszug –**

#### **Inhaltsübersicht**

- 1 Personenkreis
- 2 Erfassungsbehörden
- 3 Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung
- 4 Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Angehörigen anderer Staaten
- 5 Erfassungsstichtage
- 6 Wehrerfassungsliste
- 7 Erfassungsdaten
- 8 Mitteilungen an die Erfassten
- 9 Prüfung der Erfassungsdaten
- 10 Übermittlung des Erfassungsergebnisses
- 11 (weggefallen)
- 12 Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall; Bescheinigung (nicht abgedruckt)
- 13 Verfahren bei Wohnungsstatuswechsel
- 14 Nacherfassung
- 15 Einzelerfassung
- 16 Vorzeitige Erfassung nach Bewerbung oder Antrag
- 17 Vorzeitige Erfassung auf Ersuchen des Kreiswehersatzamtes
- 18 (weggefallen)
- 19 Übergangsvorschrift (nicht abgedruckt)
- 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (nicht abgedruckt)

#### **1 Personenkreis**

- 1.1 Zur Feststellung der Wehrpflicht nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes werden von den Erfassungsbehörden (Meldebehörden) besondere Personennachweise (Wehrerfassungslisten) über die erfassten Personen geführt.
- 1.2 In die Wehrerfassungslisten sind unbeschadet der Personenkreise nach den Nrn. 16 und 17 alle männlichen Deutschen aufzunehmen, die das 17. Lebensjahr (Erfassungsjahr) vollendet und das

23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes). Die Nrn. 15 bis 17 bleiben unberührt.

- 1.3 Bestehen bei den zu erfassenden Personen Zweifel, ob sie Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, veranlasst die Erfassungsbehörde (Nr. 2.1) zunächst ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren.

#### **2 Erfassungsbehörden**

- 2.1 Die Erfassung wird von der Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes) durchgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Erfassende am Erfassungsstichtag (Nr. 5) oder zum Zeitpunkt der Nacherfassung (Nr. 14) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Notwendigkeit der Nacherfassung erkennbar wird, seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- 2.2 Personen nach Nr. 1.2, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder keine Wohnung im Inland haben, werden von der Erfassungsbehörde erfasst, in deren Zuständigkeitsbereich sie sich aufhalten.
- 2.3 Melden sich Personen nach Nr. 1.2 bei der unzuständigen Erfassungsbehörde zur Erfassung, hat diese die entsprechenden Daten entgegenzunehmen und mit Formblattmuster 1 der zuständigen Erfassungsbehörde zu übermitteln.

#### **3 Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung**

- 3.1 Die Erfassungsbehörden verkehren unmittelbar mit den Kreiswehersatzämtern. Auftragsdatenverarbeitung durch Rechenzentren der Bundeswehr und regionale oder kommunale Rechenzentren ist unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes und der entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder zulässig.
- 3.2 Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit den Wehrbereichsverwaltungen abweichende Regelungen treffen.

#### **4 Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Angehörigen anderer Staaten**

- 4.1 Mit Behörden anderer Staaten oder mit Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen und nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, sowie mit Vertretungen anderer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland führen die Erfassungsbehörden keinen unmittelbaren mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Geschäftsverkehr.
- 4.2 Schriftverkehr mit den in Nr. 4.1 genannten Personen und Stellen ist über die zuständige oberste Landesbehörde oder über die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde zu führen. Bei mündlichen Anfragen ist an die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde zu verweisen.

**5 Erfassungsstichtage**

Zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres (Erfassungsstichtage) werden diejenigen erfasst, die bis zum Beginn des letzten Tages des vorausgegangenen Kalendervierteljahres die Voraussetzungen der Nr. 1.2 erstmals erfüllt haben.

**6 Wehrerfassungsliste**

6.1 Für jeden Geburtsjahrgang ist eine Wehrerfassungsliste elektronisch oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu führen. Dabei ist der Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) zugrunde zu legen. Soweit die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, kann sie nach Formblatt 2 geführt werden.

6.2 Die Wehrerfassungsliste ist fortlaufend zu nummerieren; sie enthält nach dem Stand des Übermittlungszeitpunkts (Nr. 10) folgende Daten (Erfassungsergebnis):

	Blatt-Nr. des DSMeld
6.2.1 Familiennamen und Namensbestandteile	0101, 0102,
6.2.2 Geburtsnamen und Namensbestandteile	0201, 0202,
6.2.3 Vornamen, gebräuchliche(r) Vorname(n)	0301, 0302,
6.2.4 Doktorgrad	0401,
6.2.5 Tag der Geburt	0601,
6.2.6 Geburtsort	0602, 0603,
6.2.7 Gegenwärtige Anschrift	1202, 1203, 1205, 1206, 1208–1212,
6.2.8 Familienstand	1401.

6.3 Die Wehrerfassungsliste ist bis zum Ende des Kalenderjahres aufzubewahren, in dem alle Erfassten des Geburtsjahrgangs das 32. Lebensjahr vollenden.

**7 Erfassungsdaten**

Die Erfassungsbehörde nutzt zum Zwecke der Wehrerfassung folgende im Melderegister gespeicherte Daten:

	Blatt-Nr. des DSMeld
7.1 Familiennamen, frühere Namen und deren Namensbestandteile	0101–0206,
7.2 Vornamen, gebräuchliche(r) Vorname(n)	0301, 0302,
7.3 Doktorgrad	0401,
7.4 Tag der Geburt	0601,
7.5 Geburtsort	0602, 0603,
7.6 Geschlecht	0701,
7.7 Staatsangehörigkeit(en)	1001–1004,
7.8 Gegenwärtige und frühere Anschrift(en)	1201–1206, 1208–1212, 1215–1223,
7.9 Status der Wohnung(en)	1213, 1214,
7.10 Daten des Ein- und Auszugs	1301–1313,
7.11 Übermittlungssperre	1801, 1802,
7.12 Sterbetag	1901,
7.13 Familienstand	1401.

**8 Mitteilung an die Erfassten**

Die Erfassungsbehörde unterrichtet unter Verwendung des Formblattmusters 3 die in Nr. 1.2 genannten Personen darüber, dass sie nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes erfasst und welche Daten (Nr. 6.2) der Wehrersatzbehörde als Erfassungsergebnis übermittelt werden. Dabei ist ihnen mitzuteilen, dass etwaige Einwände gegen das Vorliegen der Erfassungsvoraussetzungen oder die Richtigkeit der aus dem Melderegister stammenden Daten innerhalb von zehn Tagen gegenüber der Erfassungsbehörde geltend zu machen sind. Die Meldebehörde hat das Melderegister unverzüglich zu berichtigen.

**9 Prüfung der Erfassungsdaten**

9.1 Vor der Übermittlung (Nr. 10) sind die Erfassungsdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

9.2 Zum Erfassungsstichtag ist insbesondere sicherzustellen, dass alle in Nr. 1.2 genannten Personen erfasst werden. Dies kann insbesondere bei Mehrstaaten regelmäßig durch Überprüfung nicht zweifelsfrei männlicher und weiblicher Vornamen sowie der Staatsangehörigkeit erfolgen.

9.3 Im Übrigen erfolgt die Überprüfung der Erfassungsdaten aufgrund der Mitteilung an die Erfassten (Nr. 8).

**10 Übermittlung des Erfassungsergebnisses**

10.1 Jeweils zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November ist dem zuständigen Rechenzentrum der Bundeswehr oder dem Kreiswehrrersatzamt das Erfassungsergebnis (Nr. 6.2) des vorausgegangenen Erfassungsstichtags zu übermitteln.

10.2 Steht zu den in Nr. 10.1 genannten Zeitpunkten bei einzelnen Betroffenen noch nicht fest, ob sie zu erfassen sind, oder bestehen noch Unklarheiten bei den zu übermittelnden Daten, kann das Erfassungsergebnis auch zu jedem anderen Zeitpunkt übermittelt werden. Entsprechendes gilt für Nacherfassungen.

10.3 Die Übermittlung erfolgt durch Datenübertragung oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern an das zuständige Rechenzentrum der Bundeswehr. Dabei ist das Verfahren anzuwenden, das zwischen der Meldebehörde und dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt aufgrund der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl I S. 1011), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl I S. 2902), in der jeweils geltenden Fassung praktiziert wird. Die Datei- und Satzbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 1.

10.4 Liegen die technischen Voraussetzungen für elektronische Datenübermittlungen nicht vor, ist für die Übermittlung des Erfassungsergebnisses an das Kreiswehrrersatzamt das Formblatt 2 zu verwenden. Ab dem 1. Januar 2008 (Nr. 19) ist nur die Form nach Nr. 10.3 zulässig. Nr. 15.1 bleibt unberührt.

10.5 Änderungen bei den Erfassungsdaten, die vor der Übermittlung des Erfassungsergebnisses eingetreten sind, sind bei der Übermittlung zu berücksichtigen.

tigen. Entsprechendes gilt beim Tod des Erfassten. Konnten in dem Übermittlungsverfahren nach Nr. 10.3 Änderungen oder der Tod nicht berücksichtigt werden, sind sie dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt auf Formblattmuster 4 gesondert mitzuteilen. Die Unterrichtung durch elektronische Datenübertragung ist unter Einhaltung der Vorgaben des Formblattmusters 4 zulässig, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Behörden vorliegen.

#### 11 (aufgehoben)

#### 12 Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall; Bescheinigung

nicht abgedruckt

#### 13 Verfahren bei Wohnungsstatuswechsel

Ändert sich der Status der Wohnung eines Deutschen innerhalb von drei Monaten vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag von einer Hauptwohnung zu einer Nebenwohnung, ist die Erfassungsbehörde der neuen Hauptwohnung auf Formblattmuster 6 darüber zu unterrichten, dass die Erfassung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt nur, wenn die Mitteilung über die Statusänderung nicht gegenüber der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung erfolgte. Die Unterrichtung durch elektronische Datenübertragung ist unter Einhaltung der Vorgaben des Formblattmusters 6 zulässig, soweit die technischen Voraussetzungen bei beiden Erfassungsbehörden vorliegen.

#### 14 Nacherfassung

- 14.1 Bei Zuzug aus dem Ausland und von „unbekannt“ sowie bei Fortschreibung der für die Erfassung relevanten Daten im Melderegister ist die Wehrpflicht zu prüfen und gegebenenfalls eine Nacherfassung durchzuführen.
- 14.2 Bei Zuzug von einer Gemeinde im Inland kann, vorbehaltlich einer Mitteilung nach Nr. 13 (Formblattmuster 6), von einer erfolgten Erfassung ausgegangen werden. Dies gilt nur, wenn im Rahmen des Rückmeldeverfahrens nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes die zwischen den beteiligten Meldebehörden übermittelten Daten (Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie Staatsangehörigkeiten) übereinstimmen.
- 14.3 Kann beim Zuzug eines Deutschen, der das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von einer Erfassung nicht ausgegangen oder sie nicht nachgewiesen werden, ist die Nacherfassung durchzuführen.
- 14.4 Die Tatsache der Erfassung kann insbesondere nachgewiesen werden durch das Mitteilungsschreiben nach Nr. 8, die Dienstzeitbescheinigung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes oder § 46 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes sowie Schriftstücke der Wehrrersatzbehörden oder des Bundesamtes für den Zivildienst, aus denen die Personenkennziffer zu ersehen ist.

- 14.5 Die Nacherfassung erfolgt spätestens zum nächsten Erfassungsstichtag (Nrn. 5 und 10.1).

#### 15 Einzelerfassung

- 15.1 Wehrpflichtige, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, werden der Erfassungsbehörde vom Kreiswehrrersatzamt auf Formblattmuster 7 zur Erfassung benannt. Die Übermittlung des Erfassungsergebnisses erfolgt unverzüglich urschriftlich auf dem Formblattmuster 7. Zur Übermittlung der Ergebnisse der Einzelerfassung kann das Erfassungsergebnis auch auf mithilfe automatisierter Verfahren erzeugten Vordrucken übersandt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der vom Kreiswehrrersatzamt an die Erfassungsbehörde übersandte Vordruck beigefügt wird. Die Erfassungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Kreiswehrrersatzamt hinsichtlich der Form der Datenübermittlung eine abweichende Regelung treffen.
- 15.2 Nr. 8 gilt entsprechend.
- 15.3 Die unter Nr. 15.1 fallenden Wehrpflichtigen werden nicht in die Wehrrfassungsliste aufgenommen. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Unterlagen über die Erfassung zu vernichten.
- 15.4 Das Kreiswehrrersatzamt führt einen Nachweis über die Erfassungsdaten und die Erfassungsbehörde. Die Daten werden dort spätestens zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem der Erfasste nicht mehr der Wehrpflicht unterliegt.

#### 16 Vorzeitige Erfassung nach Bewerbung oder Antrag

- 16.1 Ein Deutscher, der sich vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag um Einstellung als Soldat auf Zeit bewirbt (Freiwilligenbewerber), ist vorzeitig zu erfassen. Er wird vom Kreiswehrrersatzamt oder von der Freiwilligenannahmeorganisation der Bundeswehr aufgefordert, sich von der zuständigen Erfassungsbehörde erfassen zu lassen.
- 16.2 Ein Deutscher, der vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag die vorzeitige Ableistung des Grundwehrdienstes nach § 5 Abs. 1a Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes beantragt, ist vorzeitig zu erfassen. Er wird vom Kreiswehrrersatzamt aufgefordert, sich von der zuständigen Erfassungsbehörde erfassen zu lassen.
- 16.3 Ein Deutscher, der vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag nach § 2 Abs. 5 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes einen Antrag auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes stellt oder sich zu einem Dienst nach § 14c Abs. 1 des Zivildienstgesetzes verpflichten will, ist vorzeitig zu erfassen. Er wird vom Kreiswehrrersatzamt aufgefordert, sich von der zuständigen Erfassungsbehörde erfassen zu lassen.
- 16.4 Die Erfassungsbehörde übermittelt das Erfassungsergebnis unverzüglich dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt auf Formblattmuster 2. Zur Übermittlung der Ergebnisse der vorzeitigen Erfassung kann das Erfassungsergebnis auch auf mithilfe automatisierter Verfahren erzeugter Vordrucke übersandt wer-

den. Die Unterrichtung durch elektronische Datenübertragung ist unter Einhaltung der Vorgaben des Formblattmusters 2 zulässig, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Behörden vorliegen.

**17 Vorzeitige Erfassung auf Ersuchen des Kreiswehersatzamtes**

17.1 Ein Deutscher, der nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag beim Kreiswehersatzamt eine Genehmigung einholt, um die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate zu verlassen, ist auf Ersuchen des Kreiswehersatzamtes vorzeitig zu erfassen.

17.2 Nr. 8 gilt entsprechend. Die dort eingeräumte Zehn-Tage-Frist braucht nicht abgewartet zu werden. Das Mitteilungsschreiben kann entsprechend abgeändert oder ergänzt werden.

17.3 Die Erfassungsbehörde übermittelt das Erfassungsergebnis unverzüglich dem zuständigen Kreiswehersatzamt auf Formblattmuster 2. Zur Übermittlung der Ergebnisse der vorzeitigen Erfassung kann das Erfassungsergebnis auch auf mithilfe automatisierter Verfahren erzeugten Vordrucken übersandt werden. Die Unterrichtung durch elektronische Datenübertragung ist unter Einhaltung der Vorgaben des Formblattmusters 2 zulässig, soweit die technischen Voraussetzungen bei den Behörden vorliegen.

**18 (aufgehoben)**

**19 Übergangsvorschrift**

nicht abgedruckt

**20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

nicht abgedruckt

**Verzeichnis der Anlagen**

<u>Anlage 1</u>	Dateibeschriftung (zu Nr. 10.3)
Anlage 2	(aufgehoben)

**Verzeichnis der Formblattmuster für die Wehreffassung**

<u>Formblattmuster 1</u>	Mitteilung nach Nr. 2.3 an die zuständige Erfassungsbehörde (Nr. 2.3)
<u>Formblattmuster 2</u>	Wehreffassungsliste (Nr. 6.1)
<u>Formblattmuster 3</u>	Mitteilung an die Erfassten (Nr. 8)
<u>Formblattmuster 4</u>	Mitteilung nach Nr. 10.5 zur Berichtigung des Erfassungsergebnisses (Nr. 10.5)
Formblattmuster 5	(weggefallen)
<u>Formblattmuster 6</u>	Mitteilung nach Nr. 13 bei Statusänderung (Nr. 13)
<u>Formblattmuster 7</u>	Mitteilung nach Nr. 15 bei Einzelerfassung (Nrn. 15.1 und 15.3)
Formblattmuster 8	(weggefallen)

	<b>Dateibesreibung</b>	Stand 01.11.2007
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateiname DTAERFBW	
Dateiinhalte Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) DTAERFBW	
Übermittlungsmedium Magnetband Magnetbandkassette Internet	Eigentümerkennzeichen	Kennzahl 3

**Dateikennwerte**

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 860 Bytes	Blocklänge 1720 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform	<b>Dateischlüssel</b> (nicht ausfüllen für Dateiübermittlung)			
seriell	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

**Sicherungsmaßnahmen**

	nicht ausfüllen für Dateiübermittlung		
Sperrfrist, Verfallsdatum keine Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff

## Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem oder mehreren Bändern oder Kassetten.
2. Die Daten sind im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen.
3. Bei Versand per Internet nur mit CHIASMUS verschlüsselt. Mail muss die für Beschriftung eines Datenträgers verwendeten Daten enthalten mit nur einer Datei pro Mail bzw. Hinweis „Fehlanzeige“ oder „keine Daten“. Programm CHIASMUS und Schlüssel werden vom RzBw Strausberg auf Anforderung übermittelt.

**Benutzerkennsätze/Datensätze**

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	860 860	Dateiführungssatz Erfassungsmittteilung



Anlage 1  
(zu Nr. 10.3)  
Blatt 2

	<b>Dateibesreibung</b>	Stand 01.11.2007
Dateibezeichnung <b>Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis</b>	Dateiname <b>DTAERFBW</b>	
Dateiinhalt <b>Mitteilung über das Erfassungsergebnis</b>	Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) <b>PC-DOS / MS-DOS / OS/2 oder kompatibel</b>	
Übermittlungsmedium Diskette 5,25 Zoll (48 tpi, 360 KB) nach EN 27487-1,3 Diskette 5,25 Zoll (96 tpi, 1,2 MB) nach EN 28630-1,3 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 720 KB) nach EN 28860-1,2 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB) nach EN 29529-1,2 Internet		

**Dateikennwerte**

Satzformat DIN 66303, PC-437, PC-850	Satzlänge 860 Bytes	Speicherungsform seriell	Dateiumfang unsortiert
---	------------------------	-----------------------------	---------------------------

**Sicherungsmaßnahmen**

	nicht ausfüllen für Dateiübermittlung		
Sperrfrist, Verfallsdatum keine Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei pro Diskette. 2. Andere Dateien dürfen sich nicht auf der Diskette befinden. 3. Bei Versand per Internet nur mit CHIASMUS verschlüsselt. Mail muss die für Beschriftung eines Datenträgers verwendeten Daten enthalten mit nur einer Datei pro Mail bzw. Hinweis „Fehlanzeige“ oder „keine Daten“. Programm CHIASMUS und Schlüssel werden vom RzBw Strausberg auf Anforderung übermittelt.			

**Diskettenbeschriftung**

Verfahren DTAERFBW
Absender Adresse und GKZ bzw. Rz-Kennung
Empfänger RzBW WBV
Datum Tag der Erstellung
Medium (3,5/5,25), (2D/HD), (. . . tpi) oder (3,5/5,25), (360 KB/720 KB/1,2 MB/1,44 MB)
Betriebssystem PC-DOS / MS-OS / OS/2 / . . .
Zeichensatz DIN 66303 / PC-437 / PC-850

**Benutzerkennsätze/Datensätze**

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	860 860	Dateiführungssatz Erfassungsmitteilung

		<b>Satzbeschreibung</b>	Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehrerfassung-Dateiführungssatz	Satzart 000	

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	SATZLÄNGE	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	SATZART	-	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße 3. Anschrift-Hausnummer 4. Anschrift Postleitzahl 5. Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch zwei Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	KENNUNG	Kennung für Verfahren Wehrerfassung	132	132	1	a	Inhalt: E
6	CODE	Zeichensatz	133	137	5	a	Inhalt: 66303 437 850 oder leer
7	-	Reserve	138	860	723		Leerzeichen

Anlage 1  
(zu Nr. 10.3)  
Blatt 3.2

		<b>Satzbeschreibung</b>	Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung		Satzart ERF

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: ERF
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	leer 1		188	277	90		Leerzeichen
8	0301	Vornamen	278	337	60	a	
9	0302	Gebräuchliche(r) Vornamen	338	357	20	a	
10	leer 2		358	417	60		Leerzeichen
11	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
12	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
13	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
14	0603	Geburtsort-Staat-	491	493	3	n	
15	leer 3		494	496	3	a	Leerzeichen
16	1201	Anschrift-Gemeindeschlüssel-	497	504	8	n	
17	leer 4		505	505	1	a	Leerzeichen
18	1202	Anschrift-Postleitzahl-	506	510	5	n	
19	1203	Anschrift-Wohnort-	511	535	25	a	
20	leer 5		536	560	25	a	Leerzeichen
21	1205	Anschrift-Straße-	561	585	25	a	
22	1206	Anschrift-Hausnummer-	586	589	4	n	

		<b>Satzbeschreibung</b>	Stand 01.11.2007
Dateiname DTAERFBW	Satzbeschreibung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung		Satzart ERF

**Satzaufbau**

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
23	leer 6		590	610	21	a	Leerzeichen
24	1208	Anschrift-Hausnummer-Buchstabe/Zusatzziffern-	611	612	2	a	
25	1209	Anschrift-Hausnummer-Teilnummer	613	617	5	a	
26	1210	Anschrift-Stockwerks-, Wohnungsnummer-	618	621	4	a	
27	1211	Anschrift-Zusatzangaben-	622	642	21	a	
28	1212	Anschrift-Wohnungsgeber-	643	668	26	a	
29		Wehrerfassungslistennummer	669	673	5	n	Lfd. Nr. der Erfassung
30		Gemeindeschlüssel der Erfassungsbehörde	674	681	8	n	
31		Anschrift der Erfassungsbehörde -Behördenbezeichnung-	682	711	30	a	
32		Anschrift der Erfassungsbehörde-Zusatz-	712	741	30	a	
33		Anschrift der Erfassungsbehörde -Straße/Postfach-	742	771	30	a	
34		Anschrift der Erfassungsbehörde-PLZ-	772	776	5	a	
35		Anschrift der Erfassungsbehörde-Ort-	777	801	25	a	
36	leer 7		802	810	9	a	Leerzeichen
37		Familienstand	811	812	2	a	
38	leer 8		813	860	48	a	Leerzeichen

## Formblattmuster 1

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde—  
Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom—  
Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

**Erfassung von Wehrpflichtigen;  
Mitteilung nach Nummer 2.3 WehrErfVwV**

Herr

Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad		Familienstand
Vornamen		gebräuchl. Vorname(n)
Tag der Geburt T T M M J J J J	Geburtsort	

**wohnhaft**

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze
---

hat sich hier zur Wehrerfassung gemeldet.

Ich halte Ihre Zuständigkeit für gegeben und bitte, die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag



Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Seite

**Wehrerfassungsliste****Geburtsjahrgang**

Lfd.Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		Familienstand (1401)
	Vornamen (0301)	gebräuchliche Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)		
Lfd.Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		Familienstand (1401)
	Vornamen (0301)	gebräuchliche Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)		
Lfd.Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		Familienstand (1401)
	Vornamen (0301)	gebräuchliche Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)		
Lfd.Nr.	Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)		Familienstand (1401)
	Vornamen (0301)	gebräuchliche Vorname(n) (0302)	
	Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)	Staat (0603)
	Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)		

**Hinweise**

Beschreibung des Feldinhalts, zulässige Zeichen und Darstellungsform sind dem Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zu entnehmen. Zahlen in Klammern geben die jeweiligen Blätter an.  
Geburtsjahrgang fortlaufend nummerieren, auch bei Nachträgen.

Erfassungsbehörde

Postanschrift der Erfassungsbehörde

---

—

—

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

## Erfassung von Wehrpflichtigen;

Sehr geehrter Herr (Name)!

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Im Wege der Erfassung habe ich die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben zu ermitteln. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Ich beabsichtige, die nachstehenden Angaben, die ich dem Melderegister entnommen habe, dem Kreiswehrrersatzamt als Erfassungsergebnis zu übermitteln:

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad

Familienstand

Vornamen, gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt, Geburtsort

Anschrift

**Überprüfen Sie bitte die vorstehenden Angaben sorgfältig, und teilen Sie mir umgehend etwaige Berichtigungswünsche mit. Bitte teilen Sie mir auch mit, wenn Sie der Auffassung sind, dass die oben genannten Wehrpflichtvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen. Ich möchte darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 15 Abs. 1 WPfG).**

Sollte mir **innerhalb von 10 Tagen** keine Nachricht von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass bei Ihnen die Wehrpflichtvoraussetzungen vorliegen und die dem Melderegister entnommenen Angaben richtig sind. Ich werde sie dann als Erfassungsergebnis an das Kreiswehrrersatzamt übermitteln.

### Bitte beachten Sie:

Das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland für länger als 3 Monate ist für Sie in aller Regel genehmigungspflichtig (§ 3 Abs. 2 WPfG). Wenn Sie einen entsprechenden langen Auslandsaufenthalt planen, müssen Sie sich deshalb mit einem entsprechenden Antrag an das örtlich zuständige Kreiswehrrersatzamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

### Hinweis

Durch die Erfassung wird nur die grundsätzliche Wehrpflicht festgestellt. Sollten bei Ihnen Gründe für dauernde oder vorübergehende Wehrdienstausnahmen vorliegen, entscheidet hierüber das Kreiswehrrersatzamt. Das für Sie zuständige Kreiswehrrersatzamt wird sich in Kürze mit Ihnen schriftlich in Verbindung setzen. Bis dahin bitte ich, von diesbezüglichen Rückfragen oder Zurückstellungsanträgen abzusehen.

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

**Erfassung von Wehrpflichtigen;****Mitteilung nach Nummer 10.5 WehrErfVwV**

Bei dem in der Wehrerfassungsliste

Geburtsjahrgang		lfd. Nr. der Wehrerfassungsliste	
erfassten Herrn			
Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)			Familienstand (1401)
Vornamen (0301)		gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J		Geburtsort (0602)	Staat (0603)
Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)			

<input type="checkbox"/> sind nachstehende Angaben zu ändern (nur zu änderndes Feld ausfüllen!).			
Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)			Familienstand (1401)
Vornamen (0301)		gebräuchl. Vorname(n) (0302)	
Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J		Geburtsort (0602)	Staat (0603)
Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)			

 Der Vorgenannte ist in der Wehrerfassungsliste zu löschen.

Im Auftrag

## Formblattmuster 6

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

**Erfassung von Wehrpflichtigen;****Mitteilung nach Nummer 13 WehrErfVwV**

Herr

Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad		Familienstand
Vornamen		gebräuchl. Vorname(n)
Tag der Geburt T T M M J J J J		Geburtsort

**bisher wohnhaft mit Hauptwohnung**

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

**bisher wohnhaft mit Nebenwohnung**

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

 Die bisherige Hauptwohnung ist Nebenwohnung geworden (Statusänderung).

Ich bitte, das Vorliegen der Wehrpflichtvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

Kreiswehersatzamt

Postanschrift der Kreiswehersatzamtes

## Erfassung von Wehrpflichtigen; Einzel Erfassung nach Nummer 15 WehrErfVwV

Bitte urschriftlich zurück an das  
Kreiswehersatzamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

<b>Ich bitte, Herrn</b>	
Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen	Familienstand
Vornamen	
Tag der Geburt T T M M J J J J	Geburtsort
Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze)	
gemäß Nummer 15 WehrErfVwV zu erfassen und mir das Erfassungsergebnis urschriftlich auf nachstehendem Vordruckfeld zu übermitteln.	
Im Auftrag	

<b>Erfassungsergebnis</b>	Gemeineschlüssel
Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)	Familienstand (1401)
Vornamen (0301)	gebräuchl. Vorname(n) (0302)
Tag der Geburt (0601) T T M M J J J J	Geburtsort (0602)
Anschrift (1202 – 1203, 1205, 1206, 1208 – 1212)	

Datum, Unterschrift und Stempel der Erfassungsbehörde

Rücksendeanschrift des  
Kreiswehersatzamtes



**913-I**

**Änderung der  
Technischen Lieferbedingungen  
für Baustoffgemische und Böden  
zur Herstellung von Schichten  
ohne Bindemittel im Straßenbau,  
Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
vom 31. März 2010 Az.: IID9-43415-004/05**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

**1. Allgemeines**

Im Hinblick auf die Umsetzung der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007“ (TL SoB-StB 04), wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 20. Juni 2008 (AllMBl S. 397) wie folgt ergänzt:

**2. Nr. 2.6 wird neu eingefügt**

„2.6 Zu Abschnitt 2.2.4 der TL SoB-StB 04:

Unter Bezug auf Abschnitt 2.2.2 der TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007 muss der Hersteller für das Baustoffgemisch mit  $d = 0$  und  $D \geq 8$  die typische Korngrößenverteilung aufzeichnen und im Sortenverzeichnis angeben. Als Grenzabweichungen für die vom Hersteller anzugebende typische Korngrößenverteilung des Baustoffgemisches gilt Kategorie  $GT_A10$  nach Tabelle 4 der DIN EN 13242.“

**3. Nr. 2.7 wird neu eingefügt**

„2.7 Zu Abschnitt 2.2.5 und Abschnitt 2.3.5 der TL SoB-StB 04:

Die Wasserdurchlässigkeit ( $k_{10}$ ), ermittelt nach DIN 18130-1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main, Ausgabe Juli 2007) muss mindestens  $5 \cdot 10^{-5}$  m/s betragen. Die Fußnote 1 der Tabelle 12 der DBS 918062:2007-07 ist nicht anzuwenden. Der bei diesem Versuch ermittelte Gehalt an Feinanteilen, darf 5,0 M.-% bei Kategorie UF<sub>3</sub> und 7,0 M.-% bei Kategorie UF<sub>5</sub> nicht überschreiten.

Wird das Baustoffgemisch unter Zugabe von feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 hergestellt, ist deren Herkunft und Lieferantentypischer Anteil bei Verwendung un-

gebrochener Lieferkörnungen grundsätzlich und bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten auch der gebrochenen Lieferkörnungen im Sortenverzeichnis anzugeben.“

**4. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Änderung der  
Technischen Lieferbedingungen  
für Baustoffgemische und Böden  
zur Herstellung von Schichten  
ohne Bindemittel im Straßenbau;  
Teil: Güteüberwachung,  
Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL G SoB-StB 04**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
vom 31. März 2010 Az.: IID9-43437-004/04**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

**1. Allgemeines**

Im Hinblick auf die Umsetzung der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 / Fassung 2007“ (TL G SoB-StB 04), wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 13. Juni 2008 (AllMBl S. 394) wie folgt ergänzt:

**2. Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:**

„3.5 Zu Anlage 2.1 bzw. Anlage 2.3 der TL G SoB-StB 04:

(Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung – gemischspezifische Eigenschaften)

– Lfd. Nr. 1, Stoffliche Kennzeichnung:

Ergänzend ist bei Baustoffgemischen bei Zugabe von ungebrochenen feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 der Anteil im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt nach TP Gestein-StB, Teil 3.1.2 (Verwendung eines Binokulars, Prüfkornklasse

0,71/1 mm; Streupräparat mit mindestens 250 Körnern).

- Lfd. Nr. 7, Wassergehalt / Trockendichte:

Die Prüfung ist im Rahmen der Erstprüfung und im Rahmen der Fremdüberwachung alle fünf Jahre durchzuführen. Ergänzend dazu ist die Wasserdurchlässigkeit ( $k_{10}$ ) nach DIN 18130-1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main, Ausgabe Juli 2007) zu bestimmen.“

### 3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 2231-A

### Förderung von Mütterzentren

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 17. März 2010 Az.: VI2/7333/6/09

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Gegenstand und Zweck der Zuwendung

1.1 Mütterzentren sind Einrichtungen der Familienselbsthilfe. Sie sollen an die familiären Lebenszusammenhänge anknüpfen und insbesondere

- feste Anlaufstellen und offene Zugangsmöglichkeiten zum gegenseitigen Kenntnis- und Erfahrungsaustausch in Erziehungs- und Lebensfragen,
- gegenseitige Hilfen im Laienprinzip sowie
- ergänzende soziale Dienstleistungen (z. B. Angebote der Kinderbetreuung, Angebote der Eltern- und Familienbildung, Freizeit- und Gruppenangebote) bieten.

Mütterzentren sollen den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern und durch ihre Anpassung an die Bedürfnisse von Eltern und Kindern, insbesondere auch an deren Zeitrhythmus, die gleichberechtigte Teilnahme der Familien am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

1.2 Die Förderung von Mütterzentren soll neben den Leistungen und institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Erhaltung und

Schaffung positiver Lebensbedingungen für Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt leisten und zum Aufbau von Nachbarschafts- und Selbsthilfe anregen.

#### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigungen, die Träger eines Mütterzentrums sind. Erwachsenen- und Familienbildungsstätten können nicht bezuschusst werden.

#### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Mütterzentren werden auf Antrag gefördert, sofern sie

- selbstständig, eigenverantwortlich und selbst organisiert von Müttern und/oder Vätern betrieben werden,
- für alle interessierten Mütter und Väter offen sind,
- vor der erstmaligen staatlichen Förderung mindestens ein Jahr tätig waren,
- mindestens an drei Tagen, mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet sind und davon mindestens zehn Stunden einen offenen Treff betreuen, der ohne Voranmeldung und ohne finanzielle Verpflichtungen besucht werden kann,
- geeignete öffentlich zugängliche Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene und Kinder bieten und
- mit anderen Mütterzentren und anderen Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und/oder der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Die feste Anstellung von Mitarbeitern schließt eine Förderung nicht aus, wenn das Prinzip der Selbstorganisation erhalten bleibt.

3.2 Das Mütterzentrum muss vom zuständigen Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung als notwendig und geeignet bestätigt werden. Eine finanzielle Beteiligung der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften ist zwingend erforderlich.

#### 4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die für den Betrieb eines Mütterzentrums erforderlichen Ausgaben, insbesondere die dem Angebot des Mütterzentrums entsprechenden, in Selbsthilfe erbrachten Mitarbeiterstunden zur

- Betreuung von offenen Treffs und
- Kinderbetreuung, soweit nicht bereits im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz erfasst (Art. 20, 21 BayKiBiG in Verbindung mit § 17 AVBayKiBiG).

Hinsichtlich der Mitarbeiterstunden sind pro mithelfende Person bis zu 600 Stunden im Jahr förderfähig. Darüber hinaus gehende Stunden sind nicht zuwendungsfähig.

Die maximale staatliche Förderung für die Aufwandsentschädigung beträgt 5 € pro Stunde. Dieser Betrag kann aus Eigenmitteln des Trägers aufgestockt werden.

Die Zuwendung orientiert sich an den ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden. Der Festbetrag beträgt:

In Selbsthilfe erbrachte Stunden im Jahr:	Zuwendungsbetrag in € bis zu:
ab 830 bis 1080	3.350
von 1081 bis 1330	4.220
von 1331 bis 1580	5.100
von 1581 bis 1830	5.970
von 1831 bis 2080	6.850
von 2081 bis 2330	7.720
von 2331 bis 2580	8.600
von 2581 bis 2830	9.470
von 2831 bis 3080	10.350
von 3081 bis 3330	11.220
von 3331 bis 3580	12.100
ab 3581	12.800

Diese Zuwendungsbeträge verringern sich entsprechend,

- wenn sich die geförderte Maßnahme nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum erstreckt und/oder
- wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss erzielt um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe.

Der Eigenanteil darf 10 v. H. der Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

4.2 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

#### 5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

#### 6. Verfahren

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist zuständig für das Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Rückforderungsverfahren.

Der Antrag ist schriftlich bis 31. Oktober des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, beim zuständigen Jugendamt einzureichen. Dieses leitet den Antrag bis 31. Dezember des Vorjahres zusammen mit einer Stellungnahme nach Nr. 3.2 an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zusätzlich ist eine Liste der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit den jeweils geleisteten Stunden vorzulegen.

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO werden Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft; sie ist befristet bis 31. Dezember 2012.

Seitz  
Ministerialdirektor

### 7075-A

#### **Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 29. April 2010 Az.: I5/0216-7/2/10**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 10),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl L 250 vom 23. September 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P Stand 1. August 2008, sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für betriebliche Ausbildungsplätze von Jugendlichen, die aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen entlassen wurden oder nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

## I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um die Ausbildungsplatzsituation für marktbenachteiligte Jugendliche zu verbessern. <sup>2</sup>Marktbenachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind Jugendliche aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen oder Jugendliche, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben. <sup>3</sup>Durch den teilweisen Ausgleich und in Anerkennung des Mehraufwands der Betriebe sollen betriebliche Berufsausbildungsstellen für diesen Personenkreis gewonnen werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb mit marktbenachteiligten Jugendlichen nach Nr. 1 Satz 2 dieser Richtlinie.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 <sup>1</sup>Die Zuschüsse erhalten die Ausbildungsbetriebe, die unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen Berufsausbildungsverhältnisse eingehen. <sup>2</sup>Ausbildungsbetriebe im Sinn der Richtlinie sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstalts Haushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land;

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### 4. Fördervoraussetzungen

4.1 <sup>1</sup>Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse, wenn diese mit marktbenachteiligten Jugendlichen nach Nr. 1 Satz 2 dieser Richtlinie zeitnah nach dem Ende der Schule begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Förderung entfällt, wenn die Jugendlichen bereits im Vorjahr oder früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben. <sup>3</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Januar 2010, spätestens am 31. Dezember 2013 beginnen. <sup>4</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.

4.2 Das Ausbildungsverhältnis muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

4.3 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit Jugendlichen geschlossen worden sein, deren Wohnsitz am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag in Bayern lag.

4.4 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag muss mit Jugendlichen geschlossen worden sein, die die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung, ggf. unter Einbeziehung ausbildungsbegleitender Hilfen (abH), mitbringen. <sup>2</sup>Diese Eignungsfeststellung erfolgt durch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen, die auch die Entscheidung über eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) gemäß den §§ 240 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl I S. 1959) treffen.

4.5 Den Jugendlichen nach Nr. 4.1 sind gleichgestellt Schulentlassene aus einem Berufsgrundschuljahr s



(BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde und die Jugendlichen ohne allgemeinbildenden Schulabschluss in das BGJ-s aufgenommen wurden.

## 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung, längstens für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag, gewährt (Bewilligungszeitraum).
- 5.3 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.
- 5.4 <sup>1</sup>Der Zuschuss beträgt je gefördertes Ausbildungsverhältnis 3.000 €. <sup>2</sup>Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. <sup>3</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe von 3.000 €. <sup>4</sup>Wird die notwendige Kofinanzierung nicht erreicht, beträgt der Zuschuss höchstens 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.3.
- 5.5 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>Der Zuschuss vermindert sich je angefangenen Monat um 1/24 des Betrags nach Nr. 5.4. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages weniger als 24 Monate bestehen. <sup>5</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.6 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

## 6. Mehrfachförderung

- 6.1 <sup>1</sup>Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Programmen – auch nach Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus. <sup>2</sup>Dies gilt besonders für Altbewerber im Sinn des § 421s SGB III.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.
- 6.4 Die Gewährung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung an Arbeitgeber gemäß § 235 SGB III bleibt unberücksichtigt.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 4.4, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.1, sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.
- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Eignungsfeststellung durch die Arbeitsagentur nach Nr. 4.4 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>In dem Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS, die Dienststellen der Arbeitsverwaltung und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz beraten die Ausbildungsbetriebe vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn dieser Richtlinie ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. <sup>2</sup>Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses, sowie zur bisher insgesamt gezahlten Ausbildungsvergütung enthalten. <sup>3</sup>Die Angaben sind, mit Ausnahme der Angaben zur Ausbildungsvergütung, vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen. <sup>4</sup>Die gezahlte Ausbildungsvergütung ist nachzuweisen.
- 9.2 <sup>1</sup>Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann eine erste Teilzahlung in Höhe von 750 € bereits sechs Monate nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden, soweit für die förderfähigen Ausgaben die notwendige Kofinanzierung nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Nr. 5.6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der nach Nr. 5 ermittelte Restbetrag des Zuschusses wird nach



Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.3 ausgezahlt.

- 9.3 <sup>1</sup>Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fristen nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis beinhaltet insbesondere eine geeignete Bestätigung über die Dauer der Ausbildung sowie die getätigten Ausgaben nach Nr. 5.3. <sup>3</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

#### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

#### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission beziehungsweise für von ihr benannte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unter-

lagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 vorzulegen.

#### 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchstabe d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

#### 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

#### III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

##### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl I S. 3214).

##### 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- 15.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- 15.2 <sup>1</sup>Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen 2008 bis 2013 vom 11. September 2008 (AllMBl S. 539) außer Kraft. <sup>2</sup>Sie ist jedoch für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

Seitz  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul Lionel Strenghart Veer

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. April 2010 Az.: Prot 0220-19-21-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in München ernannten Herrn Lionel Strenghart Veer am 12. April 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Roland Krebs  
Oberregierungsrat

### Löschung eines Exequaturs

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Mai 2010 Az.: Prot 020185-8-12-20

Herr Dr. Jürgen Adolff hat im April 2010 das Amt als Honorarkonsul der Portugiesischen Republik in München niedergelegt. Das ihm am 16. Februar 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Portugiesischen Republik in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 22. April 2010 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Generalkonsul József Kovács

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. April 2010 Az.: Prot 0220-86-45-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in München ernannten Herrn József Kovács am 12. April 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Roland Krebs  
Oberregierungsrat

### 1110-I

### Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes beim Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 26. April 2010 Az.: IZ1-0343-4

#### I.

In Bayern findet am Sonntag, dem 4. Juli 2010, der Volksentscheid zum Nichtraucherschutz statt (vgl. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 20. April 2010, StAnz Nr. 17). Für die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Volksentscheids zu bildenden Wahlvorstände wird wieder eine größere Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer benötigt; allein in der Landeshauptstadt München sind hierfür nahezu 4.600 Wahlvorstandsmitglieder erforderlich. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die betroffenen Kommunen allein so viele Personen nicht stellen.

Volksentscheide ermöglichen als Instrument der unmittelbaren Demokratie die Beteiligung der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der politischen Willensbildung. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes sollte daher für jeden stimmberechtigten Bürger eine ehrenvolle Aufgabe sein. Da die Bereitschaft unter den Stimmberechtigten, ein solches Wahlehrenamt freiwillig zu übernehmen, bedauerlicherweise immer mehr abnimmt, muss zumindest von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, dass sie solche Ehrenämter in den dafür zu bildenden Wahlvorständen (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inneren Verwaltung sollten dabei mit

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. April 2010 Az.: Prot 020190-5-8-23

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in München hat sich wie folgt geändert:

E-Mail: muenchen@conuruale.de

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Roland Krebs  
Oberregierungsrat

gutem Beispiel vorangehen und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Wahlehenämtern zeigen. Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des IuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet; er darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund ablehnen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Angehörigen der staatlichen inneren Verwaltung, die als Wahlhelfer beim Volksentscheid mitgewirkt haben, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Beanspruchung am Abstimmungstag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte, die nur zur Stimmenauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

## II.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen ist in Art. 7 Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), enthalten. Danach sind auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, akademischen Graden, Geburtsdatum, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände stimmberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht anders als im Fall des Art. 7 Abs. 4 LWG nicht.

## III.

Alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihre Beschäftigten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## 2023-I

### Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 30. April 2010 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Ludwigsstadt, Landkreis Kronach, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## 210-I

### Vollzug des Meldegesetzes

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 4. Mai 2010 Az.: IC2-2044.11-3

Am 4. Juli 2010 wird der Volksentscheid zum Nichtraucherschutz stattfinden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Meldebehörden den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über Daten von Stimmberechtigten erteilen dürfen.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 des Meldegesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267), haben Stimmberechtigte das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Gersthofen“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 12. Mai 2010 Az.: VI/5-6114a/457/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 6. November 2007 erteilte Erlaubnis „Gersthofen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 10 100	53 68 750
2	44 20 100	53 68 750
3	44 20 100	53 58 750
4	44 10 100	53 58 750

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 12. Mai 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Bergdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Königsbrunn“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 12. Mai 2010 Az.: VI/5-6114a/456/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. November 2007 erteilte Erlaubnis „Königsbrunn“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 10 100	53 58 750
2	44 18 600	53 58 750
3	44 18 600	53 46 750
4	44 10 100	53 46 750

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 12. Mai 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Bergdirektor

**2184-A**

**Pauschsätze nach dem Gräbergesetz  
für das Jahr 2010**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 15. April 2010 Az.: IV1/0816-1/1/10**

- An die Regierungen  
die Landkreise und kreisfreien Städte  
die Gemeinden  
die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen  
die Stiftung Bayerische Gedenkstätten  
die Bayerische Staatshauptkasse  
die Staatsoberkassen
- an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinn des Gräbergesetzes an Gemeinden, Gemeindeverbände und Sonstige (Nr. 6.7 der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 28. Oktober 1981 (AMBl S. 235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372), betragen für das Haushaltsjahr 2010

- 21,75 Euro für ein Einzelgrab und  
6,79 Euro für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Seitz  
Ministerialdirektor

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

#### Änderung

#### der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. März 2010 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 12 226/10

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (FMBl S. 458, AllMBl 2010 S. 6, StAnz 2010 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

#### Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten  
(Stand 01. Januar 2010)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
<b>8. Schulen</b>	
Schulgebäude je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.299
<b>Schulische Sportanlagen</b>	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	836.900
Sporthalle (27 m × 15 m x 5,5 m)	1.546.700
Sporthalle (27 m × 30 m x 5,5 m)	3.041.800
Sporthalle (27 m × 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.529.900
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.687.100
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.347.600

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.068.700
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	96.600
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	219.500
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	82.200
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	165.400
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	21.300
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	38.800
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	38.800
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	77.600
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	116.400
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	155.200
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	194.000
Laufbahn (4/1,22 m × 400 m)	290.700
Betriebsräume je m <sup>2</sup> Nutzfläche	2.098

<b>9. Kindertageseinrichtungen</b> je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.420
---	-------

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

#### NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Hansmann, **Bundes-Immissionsschutzgesetz**, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, 27. Auflage 2009, 986 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-8329-4301-1.

Die Neuauflage der Sammlung enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Berücksichtigt sind u. a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungsverordnung, die TA Luft und TA Lärm, das USchadG, das TEHG, das ZuG 2012 und die ZuV 2012. Die Änderungen der 13. und 17. BImSchV sind ebenso berücksichtigt wie die neue Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV).

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, **Strafgesetzbuch**, 3. Auflage, 2 Bände, 2010, 6.545 Seiten, Preis 398 €, ISBN 978-3-8329-3469-9.

Der zweibändige Großkommentar befindet sich auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Diskussion und bietet eine umfassende Dokumentation der aktuellen Rechtsprechung. Das Werk orientiert sich an der Strafrechtspraxis und präsentiert eine an den Praxisbedürfnissen ausgerichtete Aufbereitung der Judikatur, mit umfassendem Nachweis auch der Rechtsprechung der Instanzen mit deren teilweise unterschiedlichen Auslegungsergebnissen. Die Neuauflage des Großkommentars bietet eine Mischung von Strukturwissen und Detailinformation aus der Wissenschaft für die Praxis. Berücksichtigt wurden u. a. das Gesetz zur Verfolgung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten sowie das Gesetz zur Änderung der StGB-Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (Kronzeugenregelung). Der Kommentar ist in der Darstellung klar strukturiert und mit direkten Hinweisen zu den entscheidenden Argumentationsmustern für die Praxis.

Reshöft, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Handkommentar, 3. Auflage 2009, 718 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-4218-2.

Mit dem neuen EEG werden die Bedingungen für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien deutlich verbessert. Infolge der Neuregelung ergeben sich zahlreiche neue Rechtsfragen, zu deren Klärung der Kommentar beiträgt. Das Werk befasst sich u. a. mit den Themen der Festlegung auf ein unabdingbares gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreiber, der Regelung zur Bestimmung des richtigen Netzverknüpfungspunktes, dem Umfang der Netzausbauverpflichtungen des Netzbetreibers, dem neuen Einspeisemanagement, den detaillierten Regelungen zur Direktvermarktung.

#### RWS Verlag, Köln

Bühler, **Brauerei- und Gaststättenrecht**, Höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, 12., vollständig überarbeitet und wesentlich erweiterte Auflage 2009, XXXIX, 554 Seiten, Preis 68 €, RWS-Script; 96, ISBN 978-3-8145-7896-5.

Schwerpunkt der Neuauflage des Werkes sind die Fragen der Bierlieferverträge. Überarbeitet wurden die Ausführungen zu AGB-rechtlichen Klauseln; das Thema Wettbe-

werbs- und Kartellrecht wurde aktualisiert. Neu hinzugekommen ist ein Abschnitt zu sonstigen Klauseln, erheblich überarbeitet wurden die Abschnitte zu Bierverlags- und Automatenaufstellungsverträgen. Für alle, die sich mit Fragen des finanzierten Absatzes und der Produktbindung beschäftigen, dürfte das Buch von Interesse sein.

Graf-Schlicker, **InsO, Kommentar zur Insolvenzordnung**, 2. Auflage 2010, XVII, 1.454 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8145-8139-2.

Der Kommentar richtet sich nicht nur an die insolvenzrechtlich tätigen Praktiker, sondern auch an diejenigen, die in den zahlreichen Schnittstellenbereichen zum Insolvenzrecht tätig sind. Er bietet eine übersichtliche Kommentierung mit starker Praxisausrichtung, eine eindeutige Schwerpunktsetzung bei praktisch relevanten Vorschriften, eine Auswertung von mehr als 1.500 Entscheidungen, Lösungsvorschläge zu strittigen oder noch ungeklärten Rechtsfragen u. v. m. Alle Änderungen der Insolvenzordnung bis 31. Dezember 2009 sind berücksichtigt. Für Käufer des Buches steht ein Online-Zugriff auf die gesamte Kommentierung und auf zusätzliche Inhalte unter [www.graf-schlicker.de](http://www.graf-schlicker.de) zur Verfügung.

#### Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns, **Handbuch GmbH & Co. KG**, Gesellschaftsrecht – Steuerrecht, 20., neu bearbeitete Auflage 2009, LIII, 1.146 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-504-32519-0.

Das Standardwerk behandelt übersichtlich und strukturiert alle Rechts- und Steuerfragen rund um die Thematik. Das Werk verbindet die Bereiche Gesellschafts- und Steuerrecht für mittelständische GmbH & Co. KGs und für Konzerne. Die Behandlung steuerrechtlicher Fragen fließt auch immer wieder in andere Themenbereiche wie z. B. die Gründung, den Gesellschafterwechsel, die Insolvenz, Umstrukturierungen etc. ein. Der Aufbau des Handbuchs nach den verschiedenen Lebens- und Wirkungsphasen eines Unternehmens ermöglicht einen schnellen Zugriff bei Fragestellungen. Spezialfragen, die sich z. B. für einen Konzern ergeben können, werden an den jeweiligen Stellen mit berücksichtigt. Grundlegende Reformen mit starken Auswirkungen zu dem Thema machten die bearbeitete Neuauflage erforderlich. Wesentliche Abschnitte wurden neu geschrieben.

Kallmeyer, **Umwandlungsgesetz**, Kommentar, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XXVI, 1.548 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-504-37022-0.

Der bewährte Praxiskommentar konzentriert sich auf die Darstellung des Umwandlungsrechts der Kapital- und Personenhandelsgesellschaften, das den Berufsalltag in der Beratungspraxis prägt. Er offeriert möglichst einfache Lösungswege, legt Wert auf die Weitergabe praktischer Erfahrung und bietet Querschnittsdarstellungen, die die Rechtsgebiete, die mit den einzelnen Umwandlungsformen in engem Zusammenhang stehen, mit einbeziehen: Arbeitsrecht, Bewertungsrecht, Bilanzrecht und Registerrecht. Das MoMiG, das BilMoG und das ARUG sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, das mit den neuen §§ 122a ff. UmwG eine gesetzliche

Grundlage für die wichtigen und komplexen Fragen der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften geschaffen hat, wurden eingearbeitet.

Martis/Winkhart-Martis, **Arzthaftungsrecht**, Fallgruppenkommentar, 3., neu bearbeitete Auflage 2010, XXXIII, 1.197 Seiten, Preis 89,90 €, ISBN 978-3-504-18051-5.

Das Werk berücksichtigt gleichermaßen den Blickwinkel der Patientenanwälte wie den der Ärzte und ihrer Haftpflichtversicherungen. Innerhalb des Kompletswerkes wird die Rechtsprechung und Literatur zur ärztlichen Aufklärung, zur „Dokumentationspflicht“, zum „Groben Behandlungsfehler“ und der immer häufiger entscheidungserheblich werdenden „Unterlassenen Befunderhebung“ mit der problematischen Abgrenzung zum „Diagnoseirrtum“ dargestellt. Der Kommentar bietet außer dem benutzerfreundlichen Randziffernsystem Muster einer mit mandatsrelevanten Sonderproblemen angereicherten Klageschrift sowie einer hierauf bezogenen Klageerwiderung, jeweils mit Hinweisen zur Vertiefung auf die entsprechenden Fundstellen des Werkes.

#### Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Löwisch/Kaiser, **Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz**, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XXII, 1.117 Seiten, Preis 96 €, BB-Kommentar; 6, ISBN 978-3-8005-3096-0.

Der praxisorientierte Kommentar informiert zuverlässig über den neuesten Stand des Betriebsverfassungsgesetzes. Querbezüge zum Personalvertretungsgesetz werden bei der Kommentierung hergestellt. Urteile werden mit dem Aktenzeichen zitiert. Schwerpunkte der bearbeiteten Neuaufgabe sind beim organisatorischen Teil z. B. Bestimmungen über die Betriebsratswahlen (§§ 7 ff. und Wahlordnung), das Ehrenamtprinzip (§ 37). Bei der Mitbestimmung sind es z. B. die Betriebsvereinbarung (§§ 77, 88), die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten (§ 87) sowie bei der Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten die durch das Risikobegrenzungsrecht neu eingefügten Bestimmungen des § 106 Abs. 3 Nr. 9a und des § 109a. Die Ausführungen zu den Straf- und OWi-Vorschriften §§ 119–121 sind erweitert worden.

#### Linde international, Wien

**Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**, Was Ärzte und Bevollmächtigte für Sie in einem Notfall tun sollten; was die Neuregelung für Sie konkret bedeutet, 2., überarbeitete Auflage 2009, 144 Seiten, Preis 9,90 €, ISBN 978-3-7093-0289-7.

Der Ratgeber erklärt die Neuregelung, die mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft getreten ist und gibt Hilfestellung beim Abfassen von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Ensthaler/Füller/Schmidt, **Kommentar zum GmbH-Gesetz – GmbHG**, Kommentar, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2010, XVIII, 744 Seiten, Preis 105 €, ISBN 978-3-472-07509-7.

Die Neubearbeitung des Werkes umfasst die Novellierung des GmbH-Gesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Die Kommentierung befasst sich auch mit den

Musterprotokollen, die nun als Anlagen dem GmbH-Gesetz beigelegt werden. Die Protokolle sollen unkomplizierte Standardgründungen ermöglichen. Die durch die neue BGH-Rechtsprechung veränderte Haftungssituation ist ein weiterer Schwerpunkt, auch im Zusammenhang mit dem GmbH-Konzernrecht. Berücksichtigt werden des Weiteren die Normen, die aus dem GmbH-Gesetz herausgenommen und in die Insolvenzordnung eingefügt wurden. Im Anhang sind eine Reihe der wichtigsten Vorschriften abgedruckt, die in engem Bezug zum GmbHG stehen.

Prütting/Gehrlein, **ZPO-Kommentar**, 1. Auflage 2010, LXXXI, 2.653 Seiten, Preis 139 €, inkl. neuem FamFG auf CD-ROM sowie Online-Portal, ISBN 978-3-472-07253-9.

Das Werk kommentiert die gesamte Zivilprozessordnung mit EGZPO, GVG und EGGVG, AVAG, alle wichtigen EG-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit (EuGVO, Brüssel IIa, EuZVO, EUBVO, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO). Das Buch enthält als Beilage eine CD-ROM, auf der sich von Schulte-Bunert eine Einführung zum neuen FamFG (Stand Juli 2009) inkl. des neuen FamFG-Textes und den thematisch relevanten Aufsätzen der Zeitschrift FuR befinden. Im Online-Portal sind neben den Neuigkeiten zum Zivilprozessrecht die im Werk zitierten relevanten Entscheidungen im Volltext u. v. m. enthalten. Der Kommentar bietet eine praxisgerechte Auswertung zu der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte) sowie Hinweise aus dem Kostenrecht zu jeder hierfür relevanten Norm. Das Werk wird jährlich einbändig erscheinen.

Reichert, **Vereins- und Verbandsrecht**, 12., vollständig überarbeitete Auflage 2010, CIX, 1.377 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-472-07570-7.

Die Vorschriften des Verfahrens in vereinsrechtlichen Angelegenheiten haben sich auch durch das neue FamFG zum 1. September 2009 wesentlich geändert. Das Standardwerk bietet verlässliche, auch für den juristischen Laien gut verständliche Hinweise zu allen wichtigen Rechtsfragen der Vereinspraxis. Die Darstellung bezieht sich sowohl auf den Verein im Lichte des Privat- als auch des öffentlichen Rechts sowie der internationalen Regelungen. Das vereinsrechtliche Steuerrecht wird umfassend behandelt. Verschiedene Bereiche wie z. B. die Haftung des Vereins wegen mangelhafter Organisation, neueste Entwicklungen im Datenschutz, die Haftung des Vereins als Tierhalter etc., werden vertieft dargestellt. Sämtliche Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht sowie in der einschlägigen Fachliteratur sind berücksichtigt.

Bischof/Jungbauer/Bräuer, **RVG**, Kommentar, 3. Auflage (Vorauslagen unter dem Titel „RVG Kompaktkommentar“ erschienen), 2009, XXIX, 1.656 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-472-07388-8.

Der praxisorientierte Kommentar führt das Fachwissen der richterlichen Seite, der rechtsanwaltlichen und der Fachangestellten-Seite zusammen. Das Werk bietet schnellen Zugriff auf die einschlägigen Normen und gibt fundierte Antworten auf gebührenrechtliche Fragestellungen. Die Kommentierung wird durch zahlreiche Beispiele und praktische Handlungsanweisungen ergänzt. Die Neuaufgabe ist auf dem Stand der aktuellen Rechtsprechung. Die am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Neuregelungen zur Vergütungsvereinbarung (§§ 3a bis 4b RVG) werden ausführlich erläutert, ebenso wie die Einzelheiten zur Einführung des Erfolgshonorars. Die umfangreiche Kommentierung zur

Geschäftsgebühr und ihrer Anrechnung bezieht bereits die die geplanten Änderungen und Auswirkungen durch § 15a RVG-E mit ein.

Göttlich/Mümmler/Rehberg, **RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**, Kommentar in alphabetischer Zusammenstellung, 3. Auflage 2010, XXII, 1.445 Seiten, Preis 164 €, ISBN 978-3-472-07387-1.

Das Werk berücksichtigt die seit Inkrafttreten des RVG ergangene mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung inklusive der durch die FGG-Reform entstandenen Änderungen. Die Kommentierung ist nach Stichworten in lexikalischer Reihenfolge gegliedert. Die Stichworte repräsentieren einzelne Themenbereiche. Diese können kostenrechtlicher Art sein, wie z. B. die Vergleichs- oder Terminsgebühr, oder aber die kostenrechtliche Bewertung prozessualer und außergerichtlicher Leistungen des Anwalts enthalten. Die kostenrechtlichen Themen werden in einem geschlossenen Zusammenhang dargestellt. Die Erörterungen werden jeweils um eine Kommentierung des Streitwerts für den speziellen Gebührentatbestand ergänzt.

Lachwitz/Schellhorn/Welti, **HK-SGB IX**, Hand-Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX, 3., erweiterte und aktualisierte Auflage 2009, XL, 1.183 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-472-07608-7.

Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt alle das SGB IX betreffenden Gesetzesänderungen der letzten Jahre. Der neue § 38a (Unterstützte Beschäftigung), der neue § 6a (Teilhabeleistungen für SGB II-Empfänger) sind ausführlich kommentiert. Die umfangreiche neu ergangene Rechtsprechung zum Beispiel zur Zuständigkeitsklärung (§ 14) und zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84) wurde berücksichtigt. Ein eigenes Kapitel „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im SGB XII“ befasst sich mit den einzelnen Eingliederungshilfen. Das Kapitel „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für ALG II- und Sozialhilfebezieher“ erläutert ausführlich die Auswirkungen des Wettbewerbsstärkungsgesetzes. Der Status der „Quasi-Versicherten“, das Verhältnis Krankenkasse – Sozialamt sowie die Zuständigkeiten für einzelne Leistungen werden beleuchtet.

Prütting, **Fachanwaltskommentar Medizinrecht**, Kommentar, 2010, XXVII, 1.531 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-472-07503-5.

Das Werk bietet eine übersichtliche Kommentierung aller relevanten Vorschriften zusammengefasst in einem Band. Im Vordergrund steht die genaue Auswertung der Rechtsprechung. Der Kommentar behandelt u. a. das Apothekenrecht, das Arzneimittelrecht, die Arzthaftung, das Embryonenschutzgesetz, das Heilmittelwerberecht, das Krankenhausfinanzierungsrecht, das Patientenverfügungsgesetz, die Pflegeversicherung, das Sozialrecht, das Transplantationsrecht, das Vertragsrecht. Rechtsanwälte, Justiziarer und Richter finden in dem Kommentar praxisgerechte Informationen zu einer Vielzahl von Rechtsfragen.

Terwiesche, **Handbuch des Fachanwalts Verwaltungsrecht**, Mit kostenlosem Online-Service, 2009, L, 2.318 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-472-07383-3.

Das Handbuch bietet neben zahlreichen Schemata, Checklisten und Beispielen aus der aktuellen Rechtsprechung auch wertvolle Praxistipps und Formulierungsvorschläge von Experten mit langjähriger Berufserfahrung. Es werden nicht nur die „klassischen“ Kernbereiche des Verwal-

tungsrechts behandelt, sondern es wird auch auf die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge eingegangen: Das Werk enthält Kapitel zu den Themen EU-Beihilfenrecht sowie Grundrechte und ihre Durchsetzung. Das Buch verfügt über einen eigenen Abschnitt zu den Grundzügen des Projektmanagements, angereichert mit ausgewählten Praxisreports.

#### De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Ehlers, **Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten**, 3., neu bearbeitete und ergänzte Auflage 2009, XLI, 774 Seiten, Preis 32,95 €, de Gruyter Lehrbuch, ISBN 978-3-89949-624-6.

Die Neuauflage berücksichtigt die bis Anfang des Jahres 2009 publizierten Rechtsnormen, Materialien, Gerichtsentscheidungen und literarischen Abhandlungen. Die Darstellung des Lehrbuchs orientiert sich am geltenden Recht, bezieht aber den Vertrag von Lissabon einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgehend mit ein. Beiträge werden durch eingearbeitete Fälle und Lösungen ergänzt. Das Werk enthält Zusammenstellungen aller berücksichtigten Entscheidungen in alphabetischer Reihenfolge sowie aller besprochenen Fälle.

Ehlers/Schoch, **Rechtsschutz im Öffentlichen Dienst**, 2009, LIII, 906 Seiten, Preis 49,95 €, de Gruyter Lehrbuch, ISBN 978-3-89949-497-6.

Das Lehrbuch behandelt die wesentlichen Rechtsschutzfragen des allgemeinen und europäischen Völkerrechts, des Europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in einem Gesamtwerk. Neben verschiedenen Klagen und anderen Hauptsacherechtsbehelfen werden auch der vorläufige Rechtsschutz sowie das Widerspruchsverfahren der Verwaltungsgerichtsordnung berücksichtigt. Die Rechtsschutzfragen werden nicht nur systematisch behandelt, sondern in allen Beiträgen durch eingearbeitete Fallbeispiele mit Lösungen ergänzt. Die Fälle sind überwiegend der Rechtsprechung entnommen.

Fanghänel/Pera/Anderhuber, **Waldeyer – Anatomie des Menschen**, Lehrbuch und Atlas in einem Band, 18. Auflage 2009, XXVI, 1.334 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-019353-4.

Das Werk bietet Anatomie in lern- und prüfungsgerechter Form. So werden Lernziele des jeweiligen Stoffes den jeweiligen Kapiteln vorangestellt, Zusammenfassungen zu Beginn der Kapitel dienen als Orientierungshilfe, erleichtern optisch hervorgehobene Merksätze die Prüfungsvorbereitung, wichtige klinische Bezüge finden sich jedem Kapitel, der Gegenstandskatalog wird durchgehend berücksichtigt und die tabellarischen Zusammenfassungen der Muskeln erleichtern die Stoffvermittlung. Ein umfassendes Glossar bietet eine wertvolle Hilfestellung.

Gaertner/Gansweid/Gerber, **Die Pflegeversicherung**, Begutachtung, Qualitätsprüfung, Beratung, Fortbildung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2009, XVI, 278 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-020709-5.

Das umfassende Werk geht auf die private Pflegeversicherung und ihre Besonderheiten im Vergleich zur sozialen Pflegeversicherung ein. Das Handbuch bietet Hilfe für alle, die in der Begutachtung, Qualitätsprüfung, Beratung und Fortbildung tätig sind. Zudem ermöglicht es die Grundlage für eine weiter gehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Pflegeversicherung.



**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Hildt/Kovacs, **Was bedeutet genetische Information**, 2009, X, 146 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-11-020511-4.

In dem Buch wird der Frage der Bedeutung genetischer Information sowohl in biologisch-medizinischer Hinsicht als auch für die betreffenden Personen und ihre komplexen Lebenszusammenhänge nachgegangen. Namhafte Vertreterinnen und Vertreter der Medizin, Biologie, Ethik, Philosophie, Rechtswissenschaften und anderer Fachgebiete thematisieren grundlegende Fragen des Status genetischer Information und der Bedeutung genetischer Faktoren im Vergleich zu nicht-genetischen Faktoren sowie Überlegungen über die individuellen und gesellschaftlichen Implikationen des Umgangs mit genetischer Information.

**Pschyrembel® Neue Grippe**, und andere virale Erkrankungen der Atemwege (Auszug aus Pschyrembel® Klinisches Wörterbuch), 2009, 34 Seiten, Preis 6,95 €, ISBN 978-3-11-022665-2.

Die Zusammenfassung des aktuellen Wissensstands zur Neuen Grippe ergänzt um weitere Artikel bietet einen Überblick zu viralen Infektionen der Atemwege.

**Pschyrembel® Psychiatrie, Klinische Psychologie, Psychotherapie**, 2009, XIX, 914 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-018888-2-8.

Die Fachgebiete Psychiatrie, Klinische Psychologie und Psychotherapie haben sich in den letzten Jahrzehnten rasant entwickelt. Das mehr als 9.000 Begriffe umfassende Nachschlagewerk ermöglicht einen interdisziplinären und umfassenden Überblick über das gesamte Themengebiet. Das Werk behandelt das gesamte Gebiet von den Grundlagen, historischer Entwicklung, Klassifikation, Epidemiologie und Diagnostik über Störungsbilder, Psychopathologie und Ätiologie bis hin zu Interventionen, Forschung, Methoden und Rahmenbedingungen.

**Pschyrembel® Therapie**, 4., überarbeitete und ergänzte Auflage 2009, XVIII, 2.134 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-020568-8.

Das Werk stellt sämtliche Therapiemöglichkeiten der wichtigsten Krankheiten aus allen medizinischen Fachgebieten umfassend und in übersichtlich strukturierter

Form dar. Abgerundet werden die enzyklopädisch geordneten Krankheitsartikel durch therapeutische Stufenpläne. Sie geben einen schnellen Überblick über die präzisen Handlungsempfehlungen und Therapieformen. Zusätzlich werden zu den wichtigsten Krankheiten Artikel zu den häufigsten therapeutischen Verfahren mit Hinweisen zur praktischen Durchführung sowie zu Arzneimitteln mit Angaben von konkreten Dosierungsempfehlungen angeboten. Ebenso sind Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen beinhaltet.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 1, Einleitung, §§ 1–47b**, 2009, XXVII, 1.096 Seiten, Preis 164,95 €, ISBN 978-3-89949-407-5.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht (Erstauflage 1893). Er gilt als der umfassendste, vollständige und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Das Werk ist wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert. Der Kommentar erscheint in 15 Bänden, gegliedert nach den Büchern des HGB. Neben dem gesamten Handelsrecht (außer Seerecht) inklusive einer umfassenden Darstellung des Bilanzrechts werden unter anderem das Bankvertragsrecht, das CMR, das Transportrecht mit den ADSp und weiteren Allgemeinen Bedingungen aus dem Transportrecht detailliert und ausführlich erläutert.

Wandtke, **Urheberrecht**, 2009, XXVIII, 391 Seiten, Preis 29,95 €, de Gruyter Lehrbuch, ISBN 978-3-89949-565-2.

Das Lehrbuch versucht die Grundzüge und spezielle dogmatische Probleme des Urheberrechts mit den entsprechenden Lösungen systematisch darzustellen. Es werden teilweise Fälle aus der Praxis dem jeweiligen Abschnitt oder Kapitel vorangestellt und an dessen Ende Fragen formuliert, die aus dem Buchtext beantwortet werden können. Das Werk will einige dogmatisch interessante Fragen beantworten, die mit der digitalen Revolution und dem Internet zusammenhängen und in der Zukunft die Urheberrechtswissenschaft vor neue Herausforderungen stellen werden.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6

München, 29. Juni 2010

23. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
02.06.2010	2154-I Sturmwarndienst auf bayerischen Seen .....	170
31.05.2010	913-I DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009; DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009; Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006 .....	173
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
23.04.2010	7803.1-L Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres .....	174
15.04.2010	7845-L Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL) .....	177
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden .....</b>		
entfällt		
<b>III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b>		
17.05.2010	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011 .....	181
<b>IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>		
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	183
	<b>Literaturhinweise</b> .....	183



# I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2154-I

## Sturmwarndienst auf bayerischen Seen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 2. Juni 2010 Az.: ID4-2252.141-26**

### 1. Allgemeines

An und auf den bayerischen Seen müssen Wassersporttreibende vor Starkwind und Sturm gewarnt werden, damit sie ihr Verhalten rechtzeitig auf die Gefahrensituation abstellen können.

### 2. Aufgabe und Zuständigkeiten

Der Sturmwarndienst ist eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden gemäß Art. 6 LStVG. Zuständig ist grundsätzlich das Landratsamt. Liegt ein See ausschließlich im Gebiet einer Gemeinde, ist diese zuständig.

Die zuständigen Landratsämter und Gemeinden haben für die Organisation des Sturmwarndienstes zu sorgen, insbesondere haben sie die notwendigen Sturmwarneinrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Sie sollen Sturmwarnkommissionen einrichten.

Die Sicherheitsbehörden/Sturmwarnkommissionen führen über jede Warnung (Starkwindwarnung, Sturmwarnung) einen Nachweis entsprechend der Anlage und senden diesen nach jedem Warnereignis oder nach dem 31. Oktober gesammelt an den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München.

Die Sicherheitsbehörden informieren über die Verhaltensregeln bei Starkwind- und Sturmwarnung.

### 3. Begriffsdefinitionen

#### 3.1 Sturmwarndienst

Der Sturmwarndienst hat die Warnung der Wassersporttreibenden mit optischen Signalen vor Starkwind oder Sturm zum Gegenstand.

Sind keine Sturmwarnleuchten vorhanden, kann die Warnung bis zum Aufbau von Sturmwarnleuchten auf andere Weise erfolgen.

#### 3.2 Starkwindwarnung

Sie wird über Sturmwarnleuchten durch das Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit 40 Blitzen pro Minute vorgenommen. Es wird vor Windböen oder anhaltendem Wind von 6 und 7 Beaufort (39 bis 61 km/h) gewarnt.

Die Starkwindwarnung soll die Wassersportler auf die Gefahr aufmerksam machen und sie veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen und ihr Verhalten darauf abzustellen.

#### 3.3 Sturmwarnung

Sie wird über Sturmwarnleuchten durch das Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern mit 90 Blitzen pro Minute vorgenommen. Es wird vor Sturmböen von

8 und mehr Beaufort (62 km/h und mehr) gewarnt. Die Sturmwarnung wird etwa eine Stunde vor dem erwarteten Eintreffen eines Sturms ausgelöst.

Die Sturmwarnung soll die Wassersportler veranlassen, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.

#### 3.4 Sturmwarnkommission

Die Sturmwarnkommission besteht aus Personen, die im Auftrag der Sicherheitsbehörde die Wetterentwicklung vor Ort beobachten und als Ansprechpartner für den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, zur Verfügung stehen. Die Sturmwarnkommission setzt sich aus geeigneten Personen zusammen, die das Wettergeschehen aufgrund ihrer Erfahrungen und Ortskenntnisse einschätzen können.

### 4. Geltungsbereich

Der Sturmwarndienst wird grundsätzlich vom 1. April bis 31. Oktober von 7.00 bis 22.00 Uhr an folgenden Seen betrieben:

- Ammersee, Starnberger See und Wörthsee (Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck)
- Staffelsee, Riegsee und Walchensee (für den Walchensee beginnt der Sturmwarndienst bereits am 1. März) (Integrierte Leitstelle Oberland<sup>1)</sup>).
- Tegernsee, Schliersee und Simssee (Integrierte Leitstelle Rosenheim)
- Chiemsee und Waginger-Tachinger See (Integrierte Leitstelle Traunstein)
- Förggensee (der Sturmwarndienst beginnt ab 1. Mai) (Integrierte Leitstelle Allgäu)
- Altmühlsee, Igelsbachsee, Kleiner Brombachsee, Großer Brombachsee und Rothsee (Integrierte Leitstelle Mittelfranken Süd<sup>2)</sup>)

### 5. Verfahren

Starkwindwarnung und Sturmwarnung bzw. die Entwarnung werden grundsätzlich vom Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, veranlasst.

#### 5.1 Deutscher Wetterdienst (DWD)

Der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, wirkt aufgrund des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz) vom 10. September 1998 (BGBl I S. 2871), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2424) im Sturmwarndienst mit.

<sup>1)</sup> Bis zur Inbetriebnahme der ILS Oberland übernimmt diese Aufgabe für den Staffelsee und Riegsee die PI Murnau und für den Walchensee die PI Bad Tölz. Soweit im Folgenden von ILS gesprochen wird, gilt dies entsprechend.

<sup>2)</sup> Bis zur Inbetriebnahme der ILS Mittelfranken Süd übernimmt die Aufgaben die Einsatzzentrale des PP Mittelfranken. Soweit im Folgenden von ILS gesprochen wird, gilt dies entsprechend.

Der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München

- veranlasst die Auslösung der Starkwind- und Sturmwarnung sowie deren Entwarnung durch die zuständigen Integrierten Leitstellen (ILS),
- veranlasst Rundfunkdurchsagen bei Sturmwarnung,
- informiert die Einsatzzentralen der Polizeipräsidien,
- informiert die Sicherheitsbehörden/Sturmwarnkommissionen.

## 5.2 Integrierte Leitstelle (ILS)

Die Integrierte Leitstelle löst nach Eingang der Warnung des Deutschen Wetterdienstes die Sturmwarn- einrichtungen (Starkwind- bzw. Sturmwarnung) aus. Nach Entwarnung durch den Deutschen Wetterdienst beendet die Integrierte Leitstelle die Starkwind- bzw. Sturmwarnung.

Wenn der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, nicht erreichbar ist, kann die Integrierte Leitstelle bei unmittelbarer Gefahr oder Gefahr im Verzug die Sturmwarnung sofort auslösen. Der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, ist in diesem Falle so bald wie möglich zu informieren.

Eine Auslösung der Starkwind- bzw. Sturmwarnung kann für den Fall, dass der Deutsche Wetterdienst nicht erreichbar ist, durch die Polizei bzw. die Sturmwarnkommission erfolgen. In diesem Falle löst die Integrierte Leitstelle ebenfalls die Sturmwarn- einrichtung aus.

Erfolgt eine Auslösung der Starkwind- bzw. Sturmwarnung im Ausnahmefall nicht über den Deutschen Wetterdienst, so benachrichtigt die Integrierte Leitstelle die übrigen Beteiligten.

## 5.3 Polizei

Die Polizei unterstützt die Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie nimmt dabei auch eigene Aufgaben wahr (Art. 2 PAG).

Die Einsatzzentralen der Polizeipräsidien (Oberbayern Nord, Oberbayern Süd, Mittelfranken, Schwaben Süd/West) informieren ihre nachgeordneten Dienststellen über die Starkwind- oder Sturmwarnung bzw. über deren Aufhebung.

Im Bootseinsatz nimmt die Polizei – soweit erforderlich – insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Meldung über veränderte Wetterverhältnisse an den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München,
- Überwachung des Betriebs der Sturmwarnleuchten (Mängel und Ausfälle sind der zuständigen Sicherheitsbehörde zu melden).

Bei nicht gemeldeter Sturmgefahr kann die örtliche Polizeidienststelle die Warnung beim Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, anregen. Die Entscheidung über die Auslösung einer Starkwind- bzw. Sturmwarnung liegt beim Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München. Ist dieser auf Dauer nicht erreichbar, kann die Polizei die Auslösung oder Aufhebung der Warnung bei der Integrierten Leitstelle veranlassen. Der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, ist in diesem Falle sobald wie möglich zu informieren.

## 5.4 Sturmwarnkommission

Die Sturmwarnkommissionen sollen insbesondere

- Ansprechpartner für den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, sein,
- die aktuelle Wetterentwicklung beobachten,
- bei abweichender Warnsituation den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, unverzüglich informieren; ist dieser auf Dauer nicht erreichbar, kann die Kommission die Auslösung oder Aufhebung der Warnung bei der Integrierten Leitstelle veranlassen (der Deutsche Wetterdienst, Regionalzentrale München, ist in diesem Falle so bald wie möglich zu informieren),
- einen Nachweis entsprechend der Anlage führen und diesen nach jedem Warnereignis oder nach dem 31. Oktober gesammelt an den Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München, senden.

## 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 4. August 1986 (MABl S. 345), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1988 (AllMBl S. 592), aufgehoben.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

Anlage**per Fax****089/15938-141**

oder

**E-Mail****RZ.Muenchen@dwd.de****Rückmeldung zur** Starkwindwarnung Sturmwarnung

am ..... für den ..... ausgelöst um .....

durch

 Deutschen Wetterdienst, Regionalzentrale München Polizeipräsidium ..... Sturmwarnkommission ..... Starkwind Sturm ist eingetroffen ist nicht eingetroffen

Bemerkung:

**913-I**

**DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009;  
DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009;  
DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009;  
DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009;  
Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 31. Mai 2010 Az.: IID8-43420-004/03**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

**1. Allgemeines**

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/2003 vom 7. März 2003 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der DIN-Fachberichte 101 bis 104 erfolgte mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003, Nr. 11/2003, Nr. 12/2003 und Nr. 13/2003 vom 7. März 2003.

Die DIN-Fachberichte 101 bis 104 wurden vom DIN fortgeschrieben und liegen nunmehr in der Ausgabe März 2009 vor.

**2. Anwendung**

Vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 vom 5. Juni 2009 (Az.: S 18/7192.10/81-1045620) folgende technische Baubestimmungen für den Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben:

DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009

DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009

DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009

DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009

Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006

Das ARS Nr. 6/2009 ist im Verkehrsblatt Heft 13/2009 vom 15. Juli 2009 veröffentlicht.

Die obigen DIN-Fachberichte 101 bis 104, Ausgabe März 2009, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

Die Festlegungen gemäß ARS Nr. 6/2009 einschließlich der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe 2009“, der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 102 „Betonbrücken“, Ausgabe 2009“ und der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe 2009“, sind zu beachten.

Die Hinweise sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Zur Berücksichtigung von militärischen Lastklassen gemäß Ziffer (1) der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe 2009“ wird für Brücken in der Baulast des Bundes in Ergänzung zum Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, 6. Ausgabe vom 7. September 2006, auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1981 „Grundsätze für die Berücksichtigung der militärischen Lastenklassen nach STANAG 2021 auf Straßenbrücken (MLC-Grundsätze)“ vom 25. Juni 1981 (Az.: StB 27/25/82.93.12/27008 V 81), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 28. Oktober 1982 (Az.: IID10-4062-0.3) verwiesen. Für die übrigen Brücken in staatlicher Verwaltung ist eine gesonderte Regelung in Vorbereitung.

Zur Anwendung der DIN 1055-9 „Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 9: Außergewöhnliche Einwirkungen“ gemäß Ziffer (6) der „Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe 2009“, ist ein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau in Vorbereitung.

**3. Außerkrafttreten**

Die folgenden Ministerialrundschreiben der Obersten Baubehörde werden hiermit aufgehoben:

- ARS Nr. 08/2003 „Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/25 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/Allg/03)
- ARS Nr. 10/2003 „DIN-Fachbericht 101 – Einwirkungen auf Brücken, Ausgabe März 2003“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/27 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/FB101/03)
- ARS Nr. 11/2003 „DIN-Fachbericht 102 – Betonbrücken, Ausgabe März 2003“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/28 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/FB102/03)
- ARS Nr. 12/2003 „DIN-Fachbericht 103 – Stahlbrücken, Ausgabe März 2003“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/29 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/FB103/03)
- ARS Nr. 13/2003 „DIN-Fachbericht 104 – Verbundbrücken, Ausgabe März 2003“ vom 7. März 2003 (Az.: S 25/38.55.00/30 Va 03), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/FB104/03)

- ARS Nr. 06/1987 „Bemessung von Brücken der Brückenklasse 60/30 DIN 1072 für militärische Lasten der MLC 50/50-100 STANAG 2021 – Anwertabellen für die Erhöhungsfaktoren der Schnittgrößen“ vom 4. Mai 1987 (Az.: StB 11/16.57.60/49 Va 87), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 30. Juli 1987 (Az.: IID8-4342-2)
- ARS Nr. 14/1986 „DIN 4141 – Lager im Bauwesen; Teil 1 – Allgemeine Regelungen; Teil 2 – Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken); Teil 14 – Bewehrte Elastomerlager, Bau-liche Durchbildung“ vom 30. April 1986 (Az.: StB 11/38.55.10-15/10 Va 86), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 16. Juni 1986 (Az.: IID8-4342-2)
- ARS Nr. 18/1987 „DIN 4141 – Lager im Bauwesen; Teil 4 – Transport, Zwischenlagerung und Einbau“ vom 15. Dezember 1987 (Az.: StB 11/38.55.10-15/160 Va 87), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 27. Januar 1988 (Az.: IID8-4342-2)
- ARS Nr. 19/1997 „Allgemein bauaufsichtlich zugelassene Brückenlager“ vom 21. Mai 1997 (Az.: StB 25/38.55.35-15/50 Va 97), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 14. August 1997 (Az.: IID8-43420-001/92)
- ARS Nr. 21/1999 „Richtlinie für den Einsatz bewehrter Elastomerlager zur elastischen Lagerung von Brückenüberbauten, Ausgabe 1999“ vom 25. August 1999 (Az.: S 25/38.55.10-15/56 Va 99), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 8. Oktober 1999 (Az.: IID8-43420-001/93)
- ARS Nr. 08/2000 „Richtlinie für den Einsatz bewehrter Elastomerlager zur elastischen Lagerung von Brückenüberbauten“ vom 16. März 2000 (Az.: S 25/38.55.10-15/28 Va 00), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 18. Oktober 2000 (Az.: IID8-43420-001/93)
- Rundschreiben Straßenbau „DIN 4141 – Lager im Bauwesen; Teil 1 – Allgemeine Regelungen“ vom 30. September 1986 (Az.: StB 11/38.55.10-15/85 Va 86), eingeführt mit MRdS der Obersten Baubehörde vom 23. Oktober 1986 (Az.: IID8-4342-2)

#### 4. Bezugsmöglichkeiten

Die DIN-Fachberichte, Ausgabe 2009, sind beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 7803.1-L

### Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. April 2010 Az.: A 5-7154.8-66

#### 1. Allgemeines

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist es, die von der Kultusministerkonferenz geforderte Berufspraxis in die Technikerschule zu integrieren um die berufliche Praxis und die schulische Weiterbildung als Einheit behandeln zu können. Dadurch können die zukünftigen Studierenden sofort nach der Abschlussprüfung zur Hauswirtschaftlerin/zum Hauswirtschaftler ihre Weiterbildung an der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung starten. Durch die Integration der Praxis in die Technikerschule gelingt es, konkrete Praxisaufträge zu erteilen und diese im Unterricht gezielt auszuwerten. Zudem sind Praxisbetriebe eher bereit, Praktikanten in ihren Betrieben zuzulassen. Zu diesem Zweck wird in den Schuljahren 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013 ein Schulversuch mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung durchgeführt:

#### 2. Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft (AgrTechSchulO) vom 31. Mai 2001 (GVBl S. 292, BayRS 7803-12-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2009 (GVBl S. 489)

##### 2.1 Zu § 2 Abs. 2

Die Fachschulreife wird abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 mit der Vorrückungserlaubnis in das dritte Schuljahr zuerkannt.

##### 2.2 Zu § 3

Der Unterricht wird auf drei Schuljahre verteilt und durch das gelenkte Berufspraktikum (vormaliges Praxisjahr) im ersten Schuljahr mit zwölf Wochen und im zweiten Schuljahr mit 28 Wochen ergänzt.

##### 2.3 Zu § 4

Die Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung kann ergänzende Maßnahmen für das Anmeldeverfahren festlegen.



**2.4 Zu § 5**

Abweichend von § 5 Abs. 1 muss die einschlägige Berufstätigkeit (im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) von mindestens einem Jahr nicht bei Aufnahme in die Schule nachgewiesen werden, da diese in die Schulzeit integriert ist. Kann bei der Anmeldung eine spätere einschlägige Berufstätigkeit (im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden, so kann der Abschluss der staatlich geprüften Technikerin/des staatlich geprüften Technikers auch in zwei Jahren erreicht werden. Ausnahmen dazu kann die Schulleitung regeln.

Abweichend von § 5 Abs. 2 können Bewerber mit einem mittleren Schulabschluss und dem erfolgreichen Abschluss einer Fachschule oder einem vergleichbaren Abschluss der jeweiligen Fachrichtung in das dritte Schuljahr der Technikerschule aufgenommen werden.

**2.5 Zu § 9**

In der Studententafel (Anlage) werden wegen der Einheit von Theorie und Praxis Gesamtstunden und keine Wochenstunden mehr angegeben.

**2.6 Zu den §§ 17 und 18**

An der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung entfallen für die Fächer Berufspraktikum und fächerübergreifende Projekte im ersten und zweiten Schuljahr die Leistungsnachweise. Im Übrigen sind in jedem Schuljahr in einem Fach, in dem mehr als 50 Unterrichtsstunden erteilt werden, zwei Leistungsnachweise erforderlich; werden weniger als 50 Unterrichtsstunden erteilt, so ist nur ein Leistungsnachweis erforderlich.

**2.7 Zu § 21**

Abweichend von Abs. 1 und 2 erhalten die Studierenden nach dem ersten und zweiten Schuljahr ein Jahreszeugnis, das jeweils die Leistungen vom ersten bzw. zweiten Schuljahr beschreibt.

In der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung werden das Fach Berufspraktikum und fächerübergreifende Projekte nicht benotet.

Im Jahreszeugnis wird die Adresse des jeweiligen Praktikumsbetriebes mit der Dauer des jeweiligen Praktikums vermerkt.

An der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung wird die Fachschulreife Studierenden zuerkannt, die die Vorrückungserlaubnis in das dritte Schuljahr (bisher zweites) erhalten haben.

**2.8 Zu § 22**

Die in § 22 getroffenen Regelungen für das Vorrücken und Wiederholen gelten auch für das dritte Schuljahr.

**2.9 Zu § 23**

Die Abschlussprüfung findet für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zum Ende des dritten Schuljahrs statt.

**2.10 Zu § 25**

Die Prüfungsfächer in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung erhalten folgende Bezeichnung:

- a) Produktion und Organisation im Ernährungsbereich: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gemeinschaftsverpflegung
- b) Produktion und Organisation im Hauswirtschaftsbereich: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Service
- c) Unternehmens- und Qualitätsmanagement in Agrar- und Großhaushaltsbetrieben
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung

**2.11 Zu §§ 30 und 31**

Die in den §§ 30 und 31 getroffenen Regelungen zur Festsetzung der Prüfungsergebnisse gelten auch für die dreijährige Technikerschule.

Für die Durchführung des Schulversuchs gilt die in der Anlage abgedruckte Studententafel.

Martin Neumayer  
Ministerialdirektor

## Studentenafel für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

		Gesamt-	Gesamt-	Gesamt-
		stunden	stunden	stunden
		1. SJ	2. SJ	3. SJ
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
<b>1.1</b>	<b>Allgemeinbildung</b>			
1.1.1	Deutsch <sup>1)</sup>	56	24	80
1.1.2	Mathematik <sup>1)</sup>	56	24	80
1.1.3	Englisch <sup>1)2)</sup>	56	24	120
		<b>168</b>	<b>72</b>	<b>280</b>
<b>1.2</b>	<b>Hauswirtschaft und Ernährung</b>			
1.2.1	Produktion und Organisation im Ernährungsbereich: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gemeinschaftsverpflegung	252	108	280
1.2.2	Produktion und Organisation im Hauswirtschaftsbereich: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Service	252	108	320
		<b>504</b>	<b>216</b>	<b>600</b>
<b>1.3</b>	<b>Dienstleistung und Unternehmensführung</b>			
1.3.1	Informationstechnik und Büroorganisation	56	24	80
1.3.2	Recht und Soziales <sup>1)</sup>	–	–	80
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	84	36	120
1.3.4	Unternehmens- und Qualitätsmanagement in Agrar- und Großhaushaltsbetrieben	112	48	160
1.3.5	Fächerübergreifende Projekte	84	36	120
1.3.6	Berufspraktikum in Agrar- und Großhaushaltsbetrieben	432	1008	–
		<b>768</b>	<b>1152</b>	<b>560</b>
	<b>Mindestpflichtstunden</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>	<b>1440</b>
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Mathematik-Übungen	56	24	80
2.2	Englisch-Vertiefung	–	–	80
2.3	Service und Gestalten	56	24	–

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

**7845-L****Richtlinie****über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen  
des Schulfruchtprogramms  
(Schulfruchtprogramm – SFP-RL)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 15. April 2010 Az.: M-7601.4-459**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl L 209 vom 11. August 2005, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl L 299 vom 16. November 2007, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zur Einführung eines Schulobstprogramms (ABl L 5 vom 9. Januar 2009, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 38);
- Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2314);
- Schulobstgesetz vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3152);
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

**Präambel**

Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrsgewohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer bewussten Ernährung mit höherem Obst- und Gemüseanteil. Dem zu geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern soll entgegengewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden schulischen Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Schulfrucht<sup>1)</sup> eine unverzichtbare Rolle. Begleitende pädagogische Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals sind wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der

angestrebten Verhaltensmuster. Mithilfe flankierender Maßnahmen sollen Bedeutung und Wert einer gesundheitsförderlichen Ernährung vermittelt werden. Im Zusammenspiel mit gesunder Ernährung und verschiedenen flankierenden Maßnahmen soll durch das Schulfruchtprogramm ein breites Bewusstsein für den gesellschafts- und gesundheitspolitisch bedeutenden Themenkomplex Ernährung, Bewegung und Gesundheit heute und für die Zukunft geschaffen werden.

Es sollen deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Schulfrüchten unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und kofinanzierten Schulfruchtprogramms (EU-Schulobstprogramm) in Bayern.

Die Umsetzung des Schulfruchtprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 103g der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die Umsetzung eines Schulfruchtprogramms in Bayern in der jeweils für einen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli (Schuljahr) geltenden Fassung.

**1. Zweck der Zuwendung**

Durch diese Förderung soll der Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern möglichst früh erhöht werden. Bereits im Grundschulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von schulischen Einrichtungen mit Obst und Gemüse entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

**2.1 Beihilfefähige Produkte**

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2008, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven<sup>2)</sup> (z. B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) einbezogen werden können. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Auf ein abwechslungsreiches Angebot, das sowohl Obst als auch Gemüse enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Aspekte und regionaler Besonderheiten als Orientierung für eine Auswahl an Obst und Gemüsearten in Abstimmung von Schule und Lieferanten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen schulischer Einrichtung und Lieferant im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrecht-

<sup>1)</sup> Der Begriff Schulfrucht wird im Text der Richtlinie als gemeinsamer Oberbegriff für Obst und Gemüse verwendet. Er entspricht dem englischen Ausgangstext, der den Begriff fruit verwendet.

<sup>2)</sup> Die für die Förderfähigkeit von Sauerkonserven durch Verordnung (EG) Nr. 288/2009 geforderte Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als zuständige Gesundheitsbehörde mit Schreiben Az.: 42-G 8965-2009/85-4 vom 23. Dezember 2009 erteilt.

lichen und den nach Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

#### 2.1.1 Obst

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und Ähnliches.

#### 2.1.2 Gemüse

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut und Ähnliches.

### 3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte

#### 3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Sinn von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 288/2008 zugelassenen Schulfruchtlieferanten.

#### 3.2 Begünstigte der Förderung

Begünstigt sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Volks- und Förderschulen in Bayern. Ausgenommen sind nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen (z. B. Schullandheime, Krankenhausschulen).

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in besonders begründeten Fällen auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen, bevorzugt von Volks- und Förderschulen einbezogen werden. Dies gilt z. B. für Schulen mit hohem Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund. Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist durch die Schule zu beantragen und vor Abschluss eines Liefervertrages der zuständigen Stelle zur Zustimmung vorzulegen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

#### 4.1 Lieferverhältnis

Der Belieferung der schulischen Einrichtung(en) muss ein schriftlicher Liefervertrag zugrunde liegen. Dabei ist der von der zuständigen Stelle auf deren Internetseiten veröffentlichte vorgegebene Musterliefervertrag zu verwenden.

#### 4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Die belieferten Einrichtungen müssen pädagogische Begleitmaßnahmen umsetzen und dokumentieren, sowie mit dem vorgeschriebenen Poster darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulobstprogramm teilnehmen.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

#### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und sollen den Abgabepreis frei Schule decken.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig ist der Abgabepreis nach Nr. 5.1 einschließlich der Mehrwertsteuer begrenzt durch den nach Nr. 5.3 festgelegten Höchstbetrag.

#### 5.3 Höhe der Förderung

Die je Schüler und je Förderperiode förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähigen Kosten je Portionseinheit (= zulässige Portionskosten) werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium jeweils am Ende einer Förderperiode für die nächste(n) Förderperiode(n) bayernweit einheitlich festgesetzt und auf den Internetseiten des Staatsministeriums bzw. der zuständigen Stelle veröffentlicht. Die Festlegung erfolgt auf Basis von Marktpreisbeobachtungen und Händlerkalkulationen und begrenzt die Kostenerstattung nach Nr. 5.2. Dabei können die Preise einzelner Produkte über bzw. unter dem festgesetzten Portionspreis liegen. Maßgeblich für die Förderung ist der durchschnittliche Portionspreis aller Lieferungen (Gesamtkosten geteilt durch Gesamtportionen), der maximal in Höhe des festgesetzten Portionspreises förderfähig ist (Förderobergrenze = festgesetzter Portionspreis × Anzahl der Begünstigten × Portionenanzahl pro Förderperiode).

In der ersten Förderperiode vom 1. Mai bis 31. Juli 2010 sind maximal zwölf Portionen mit im Durchschnitt 30 ct/Portion zuzüglich Mehrwertsteuer förderfähig. Je schulische Einrichtung ergibt sich die förderfähige Höchstsumme aus Anzahl der Begünstigten × zulässige Portionskosten × Anzahl der zulässigen Lieferungen.

Da Bioprodukte im Durchschnitt einen um 30 % höheren Preis aufweisen als konventionelle Produkte, ist folgende Ausnahmemöglichkeit gegeben: Der durchschnittliche Portionspreis kann bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem allgemeinen festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware liegen. Dabei ist der im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzte Höchstförderbetrag (Schüleranzahl × Portionsanzahl × Portionspreis) aber einzuhalten. Dadurch verringert sich die Anzahl der Portionen pro Antragsperiode dementsprechend.

Die Anzahl der Begünstigten ergibt sich aus der zu Beginn des Schuljahres gemeldeten Schülerzahl.

### 6. Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

### 7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

## 8. Zulassungsverfahren

Antragsteller müssen vor der Teilnahme am Schulfruchtprogramm durch die zuständige Stelle gem. Art. 6 ff. Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassen werden. Die Antragsformulare werden auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht.

### 8.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 ff. Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Darüber hinaus muss sich der Antragsteller verpflichten

- eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für seinen Betrieb zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann sowie
- die gewerbe-, wettbewerbs-, lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgaben einzuhalten (Antragsformular unter [www.schulfruchtprogramm.bayern.de](http://www.schulfruchtprogramm.bayern.de)).

### 8.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet.

## 9. Antrags- und Kontrollverfahren

### 9.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist einschließlich der abgeschlossenen Lieferverträge unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht) bei der zuständigen Stelle einzureichen.

### 9.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller Lieferverträge mit schulischen Einrichtungen abschließen.

### 9.3 Bewilligung und Auszahlung

9.3.1 Auf der Grundlage des Förderantrags (Meldebogen) erlässt die zuständige Stelle einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Erst ab diesem Zeitpunkt ist eine Belieferung der schulischen Einrichtungen zulässig.

9.3.2 Nach Ablauf jeder Förderperiode reicht der Antragsteller einen Auszahlungsantrag für die Lieferung von Schulfrüchten bei der zuständigen Stelle ein. Dafür gelten die folgenden Zeiträume und Stichtage:

Förderperiode	Antragstellung bis
August, September, Oktober	15. November
November, Dezember, Januar	15. Februar

Förderperiode	Antragstellung bis
Februar, März, April	15. Mai
Mai, Juni, Juli	15. August

In begründeten Fällen ist eine Antragstellung noch bis zum letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf der Förderperiode möglich. Eine Überschreitung dieser Frist führt gem. Art. 11 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zu einer Kürzung bzw. zu einem Ausschluss von der Beihilfe.

Der Auszahlungsantrag besteht aus einem Deckblatt, auf dem die an die Schulen gelieferten Portionen zu den entstandenen Kosten (Abgabepreis frei Schule incl. MwSt.) zusammengefasst sind. Der Gesamtbetrag darf den im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Für jede belieferte Einrichtung ist zu diesem Deckblatt eine eigene Anlage einzureichen. Dieses Formblatt ist von der belieferten Schule und vom Lieferanten auf Grundlage der erstellten Lieferscheine abzuzeichnen. Damit bestätigt die Schule den Erhalt der Waren und deren ordnungsgemäße Verteilung sowie die Durchführung der begleitenden Maßnahmen. Eine Kopie/Durchschlag sowie die Lieferscheine bleiben bei der Schule und sind dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

9.3.3 Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen endgültigen Bewilligungsbescheid.

9.3.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach endgültiger Bewilligung durch das Staatsministerium.

### 9.4 Kontrollen

Die zuständige Stelle führt ergänzend zu den Verwaltungskontrollen nach der Mittelauszahlung auch die geforderten Vor-Ort-Kontrollen lt. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durch. Sie informiert das Staatsministerium über die getroffene Auswahl der jeweils zu prüfenden Schulfruchtlieferanten und schulischen Einrichtungen sowie das zugrunde liegende Auswahlverfahren einschließlich der verwendeten Risikoanalyse.

## 10. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

## 11. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Für die Wiedereinzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen gilt Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission sinngemäß. Die Ver-



hängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

#### **12. Information und Publizität**

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in Art. 58 und dem Anhang VI dieser Verordnung über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.

Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, künftig im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

#### **13. Verwaltungsanweisung**

Einzelheiten der Verfahrensregelung sowie die für die Programmabwicklung zu verwendenden Formblätter werden unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben und der für die Erstellung der EDV-Programme maßgeblichen Kriterien in einer Verwaltungsanweisung bzw. in Vollzugshinweisen geregelt.

#### **14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. April 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013, sofern die Europäische Union bis zu diesem Zeitpunkt ein Schulobstprogramm vorsieht.

Martin Neumeier  
Ministerialdirektor

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

#### Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011

Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
der Finanzen und des Innern

vom 17. Mai 2010 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 13 061/10

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2011 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

#### 1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2011 sind die Ist-Einnahmen 2009 und die für 2009 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2009).

Soweit im Jahr 2009 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Ist-Einnahmen, die im Jahr 2009 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2011 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2011 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2009 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2008 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2010 zu übersenden.

#### 2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2009 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2009 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2009 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2008 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2009 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2010 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2012 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2009 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

#### 3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2009.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2010 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen 2012 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2009, die erst im Laufe des Jahres 2010 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2010 erfasst und damit bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2012 berücksichtigt werden.

#### 4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshöhe abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2010 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2011 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2010 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2009 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2009 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag ab-

züglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

## 5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

## 6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bayerisches Staats-  
ministerium der Finanzen

Weigert  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staats-  
ministerium des Innern

Schuster  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst zu besetzen:

eine Stelle für **einen Vorsitzenden Richter/eine Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Augsburg** (Besoldungsgruppe R 2).

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **5. Juli 2010** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich auch für Bewerber/Bewerberinnen mit langfristig ermäßigtem Dienst geeignet.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Kempten** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juli 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Würzburg** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juli 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Landessozialgericht eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich

- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juli 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Landessozialgericht eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Springer, Berlin u. a.

Giesecke/Mosonyi, **Wasserkraftanlagen**, Planung, Bau und Betrieb, 5., aktualisierte und erweiterte Auflage 2009, XXVII, 897 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-540-88988-5.

Die Neuauflage des Standardwerks ist weitreichend überarbeitet und in vielen Bereichen fortgeschrieben sowie stärker auf die Anforderungen aus der Praxis zugeschnitten worden. Erweitert wurden vor allem die Schwerpunkte wie die Nutzung der Meeresenergie und unterirdischer Gewässersysteme, die Weiterentwicklung von Wasserrädern und Turbinen, die konstruktive Auslegung von Triebwasserführung, Sandfängen und Krafthäusern, Schwall- und

Sunkerscheinungen u. v. m. Ebenso befasst sich das Werk mit dem Umgang mit Rechengut sowie der ökonomischen und gesellschaftlichen Bewertung von Wasserkraftanlagen. Die Bereiche Speicherkraftwerke und Montafonkraftwerke wurden überarbeitet. Auch neue Ausführungsbeispiele wurden aufgenommen.

Paschke, **Medienrecht**, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2009, XXIX, 526 Seiten, Preis 27,95 €, ISBN 978-3-540-49087-6.

Das Medienrecht ist über eine Vielzahl von Einzelbestimmungen in verschiedenen Regelungsbereichen und Ge-



setzen verstreut und lässt sich nicht einem hergebrachten Rechtsgebiet zuordnen. Es umfasst das Presse-, Rundfunk- und Filmrecht ebenso wie das Telekommunikations- und Multimediarecht. Das Lehrbuch stellt das Medienrecht umfassend dar. Es bereitet den Lernstoff systematisch auf und stellt Querbezüge zum Privatrecht, Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht dar. Das Buch beinhaltet Fallbeispiele, Fragen und Lösungen.

#### **Bundesanzeiger Verlag, Köln**

Maibaum, **Praxishandbuch HOAI, BGB, JVG, UrhG**, für Architekten, Ingenieure und Bausachverständige, Vertrag, Vergütung, Haftung, Urheberrecht, inkl. CD-ROM, 2010, 400 Seiten, Preis 52 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-643-9.

Das Handbuch beinhaltet alle Themen, die im beruflichen Alltag des Bauwesens benötigt werden – von der Akquisition über das gesamte Vertrags- und Vergütungsrecht, Haftungsrecht, Urheberrecht bis zum Recht des Bausachverständigen. Das Werk enthält Erläuterungen mit zahlreichen Praxishilfen, Tipps, Musterrechnungen und -verträge, Checklisten, Beispiele sowie eine Synopse „altes Recht – neues Recht“. Im Anhang und auf der CD-ROM sind zahlreiche Hilfstabellen, Tipps zur Honorarvereinbarung, Hinweise zu Haftungsfallen, Muster, Beispiele sowie Gesetzesmaterialien.

Zeiss, **Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte**, inkl. CD-ROM, 2010, 358 Seiten, Preis 48 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-695-8.

Das Buch ist ein Leitfaden durch die einzelnen Stationen des Vergabeverfahrens und bietet einen Überblick über die jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten. In jedem Abschnitt wird die Rechtslage mit Praxisbeispielen erläutert und, wo erforderlich, wird auf die Besonderheiten der Vergabe hingewiesen. Praktische Tipps, grafische Übersichten und Checklisten erleichtern das schnelle Auffinden der benötigten Informationen. Die CD-ROM enthält Rechtsprechungshinweise und Glossar der wichtigsten vergaberechtlichen Begriffe.

Jung, **Handbuch Energieberatung**, Recht und Technik in der Praxis – für Energieberater, Bauingenieure und Architekten, inkl. CD-ROM, 2009, 690 Seiten, Preis 79 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-735-1.

Das Buch findet Antworten auf alle Fragen rund um das Berufsbild der Energieberater, die Anforderungen, die Verfahren und die Leistungen der Energieberatung sowie weiterführende Themen, wie z. B. Management, Kosten und Finanzierung der energetischen Verbesserung oder der energieeffiziente Betrieb von Gebäuden. Dieses Werk bietet umfassende Erläuterungen, Checklisten, Fallbeispiele, zahlreiche praktische Tipps und Arbeitshilfen. Die CD-ROM beinhaltet Normtexte mit Links, das EnEG, EnEV u. a. Normen, Gesetzesmaterialien, Richtlinien, Bekanntmachungen und Arbeitshilfen.

Hebel, **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI**, Textausgabe mit Einführung und Anmerkungen zu den wichtigsten Neuerungen, inkl. CD-ROM, 2009, 240 Seiten, Preis 19,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-714-6.

Die Textausgabe führt in die wesentlichen Neuerungen ein und erläutert sie kurz und knapp an den entsprechenden Textstellen. Die beigefügte CD-ROM mit amtlicher

Begründung und weiteren Gesetzesmaterialien erleichtert das Verständnis für die gesetzgeberische Intention.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelgesetz**, Arzneimittelgesetz (AMG), Heilmittelwerbegesetz (HWG), Apothekengesetz (ApoG), Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), Arzneimittel- und Wirkstoffherstellerverordnung (AMWHV), Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe, 6., aktualisierte Auflage, Sonderdruck aus dem Loseblattwerk Arzneimittelrecht, 2010, 326 Seiten, Preis 24,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrgut, ISBN 978-3-89817-829-7.

Die Textausgabe enthält alle relevanten Vorschriften auf dem neuesten Stand. Alle zentralen Vorschriften für Arzneimittelherstellung und -vertrieb werden übersichtlich zusammengefasst. Dabei werden alle Vorschriften jeweils in aktueller und konsolidierter Fassung, mit eingearbeiteten Änderungen, dargestellt. Die Änderungen der 15. Novelle des Arzneimittelgesetzes sind kenntlich gemacht.

#### **Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.**

Körner/Duhm/Huber, **Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens in Bayern**, Leitfaden zur Bewertungsrichtlinie und zur Kommunalen Haushaltsverordnung (Doppik), inkl. CD-ROM, 2009, 300 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-448-08698-0.

Das Buch bietet Hilfestellung für in Kommunen zu treffende Entscheidungen etwa bei Inventur und Eröffnungsbilanzierung. Zahlreiche Fallbeispiele mit Rechenwegen und Dokumentationen aus Umstellungsprojekten mit Kommentierung sind in dem Werk enthalten. Der Leitfaden ermöglicht einen breiten Überblick über Grundlagen, Methodik und Vorgehen als auch die gezielte Suche nach Einzelsachverhalten. Die CD-ROM enthält Erfassungsbögen, Kontenrahmen und Richtlinien sowie Gesetze und Vorschriften.

Roglmeier/Lenz, **Die neue Patientenverfügung**, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, inkl. CD-ROM, 2009, 208 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-08358-3.

Das Buch informiert detailliert über die neuen gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung, gibt Gestaltungshinweise und beantwortet die Frage nach der Einordnung bereits verfasster Verfügungen. Es werden die Voraussetzungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen dargestellt. Auf der beigefügten CD-ROM befinden sich Musterschreiben, Textbausteine, Checklisten sowie umfangreiche rechtliche Grundlagen.

#### **Walhalla Fachverlag, Regensburg**

**Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bund**, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, 2010, 1.032 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1005-0.

Das Buch gibt Antworten auf jegliche Fragen zum Beamtenrecht. Es beinhaltet nach Themen geordnet alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Bestimmungen und Richtlinien.

Depré, **Das aktuelle Vorsorge-Handbuch**, Für den Krankheits- und Todesfall; Checklisten, Arbeitsblätter, Musterschreiben, Textbausteine, 2009, 202 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-8029-1338-9.



Zahlreiche Arbeitshilfen wie Formulare, Textbausteine und Anleitungen vereinfachen es, Vorsorgewünsche zu planen und zu organisieren.

Harss/von Schumann, **Tapferkeit vor dem Chef**, So behaupten Sie sich in schwierigen Situationen; Mit Tapferkeits-Test, 5., neu bearbeitete Auflage 2009, 168 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-3828-3.

Das Buch zeigt auf wie erfolgsentscheidend souveränes und sicheres Verhalten für das berufliche Fortkommen ist.

Kamps, **Grundlagen der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung**, Arbeitshilfe zum SGB V und SGB XI; Einführung in das Hilfsmittelverzeichnis, 2009, 210 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-8029-7402-1.

Das Buch hilft bei Fragen wie sich z. B. der Begriff des Hilfsmittels im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in Abgrenzung zu den Pflegehilfsmitteln der sozialen Pflegeversicherung definiert, wie sich das Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis aufbaut bzw. welche Bedeutung ihnen im Leistungsbereich der verschiedenen Versicherungen zukommt oder wer Hilfs- und Pflegehilfsmittel verordnen darf und was die Grundsätze der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung sind.

Minz, **Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht**, Eine systematische Darstellung mit aktueller Rechtsprechung, 3., neu bearbeitete Auflage 2010, 256 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1639-7.

Das vollkommen neu bearbeitete Standardwerk berücksichtigt die gravierenden Änderungen aufgrund von Reformen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz, das Versorgungsausgleichsgesetz und das Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche. Das Buch bietet zahlreiche Anwendungshilfen, Beispiele und Modellrechnungen sowie die neueste Rechtsprechung.

**Das neue Waffenrecht 2009/2010**, Für Verwaltung und Vereine; mit Jagd- und Vereinsrecht, 2. Auflage 2009, 600 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-8029-2197-1.

Das Buch enthält alle entscheidenden Vorschriften, Definitionen wichtiger Fachbegriffe und Sachverhalte, eine Fundstellenübersicht sowie den Fragenkatalog zur prüfungsrelevanten Sachkunde. Das praktische Griffregister hilft bei der schnellen Suche. Abonnenten der Textausgabe können die jeweils aktuellen Gesetzestexte kostenlos online tagesgenau nachlesen.

Schnitzler, **Was kostet das Kranksein? Ausgabe 2010**, Ratgeber für Privatpatienten, Arztrechnungen verstehen und gezielt kontrollieren, 11., aktualisierte Auflage 2010, 608 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1452-2.

Das Handbuch informiert detailliert über Ansprüche, Leistungen und Kosten. Privatpatienten und Beihilfeberechtigte können Aufwendungen für Arzt und Behandlung selbst überprüfen. Mehrbelastungen und Konflikte mit ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten lassen sich vermeiden. Das Buch beinhaltet u. a. die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ), für Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger, das Krankenhausfinanzierungsgesetz, die Bundespflegegesetzverordnung etc.

Richter/Gamisch, **Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst**, Entgelt, Eingruppierung, Gesundheit, Überleitung, 2010, 208 Seiten, 16,50 €.

Die Arbeitsbedingungen und Vergütungsbestimmungen im Sozial- und Erziehungsdienst sind maßgeblich geän-

dert worden. Im Praxishandbuch zeigen die Autoren, wie Mitarbeiter tarifgerecht eingruppiert werden und leisten rechtlich fundierte Anwendungshilfe. Es werden verständlich erklärt: das neue Eingruppierungsrecht der S-Entgeltgruppen, die Überleitung in die neue Entgelttabelle, die Umsetzung des neuen Gesundheitsschutzes.

#### C. H. Beck Verlag, München

Benecke/Hergenröder, **BBiG – Berufsbildungsgesetz**, Kommentar, 2009, LXVI, 450 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-406-58937-9.

Das Buch erläutert praxisnah und aktuell das Recht der Berufsausbildung sowie der Fortbildung und Umschulung. Schwerpunkte bilden dabei der Berufsausbildungsvertrag, der Kündigungsschutz für Auszubildende, die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden sowie die Berufsbildung im öffentlichen Dienst sowie in anderen Wirtschaftszweigen. Im Werk sind die neue Ausbilder-Eignungsverordnung und Musterprüfungsordnung sowie Auszüge aus der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen beinhaltet. Der Kommentar berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und die neueste Literatur.

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 39. Lieferung, Stand August 2009, etwa 3.280 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 3-415-00616-6.

Ernst/Morr, **Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht**, Ein Wegweiser für behinderte Menschen, Kriegsopfer, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte, KB-Helfer 2010, **56. Jahressgabe**, 2010, 1.402 Seiten, Preis 41,80 €, ISBN 978-3-415-04368-8.

Die Ausgabe berücksichtigt die neuen Begutachtungs-Richtlinien, BRi sowie die Versorgungsmedizin-Verordnung. Die Auswirkungen der Erhöhung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung und zahlreiche gesetzliche Änderungen, u. a. durch das Gesetz zur Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente sowie das Familienleistungsgesetz und das Bürgerentlastungsgesetz, sind bereits eingearbeitet. Das Buch enthält einen ausführlichen Tabellenteil mit den neuen Übersichten zu den Vergleichseinkommen für den Berufsschadens- und Schadensausgleich.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 169., 170., 171. und 172. Lieferung, Stand Februar 2010, etwa 14.770 Seiten, einschl. 13 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 23. bis 25. Lieferung, Stand November 2009, Loseblattwerk etwa 4.980 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 19. Lieferung, Stand September 2009, etwa 910 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 3-415-00980-7.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, Loseblattwerk einschließlich Ordner, Stand 15. September 2009, etwa 1.960 Seiten, Preis 39 €, ISBN 3-415-01358-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern (VSV)**, 118. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 31. Juli 2009, Loseblattwerk etwa 8.670 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern (VSV), Ergänzungsband**, Grundwerk einschließlich 71. Ergänzungslieferung Stand Oktober 2009, Loseblattausgabe, Preis 24 € inkl. Ordner.

Der Ergänzungsband rundet mit seiner Fülle weiterer wichtiger Vorschriften das Grundwerk „VSV Bayern“ ab. Er enthält die für die Studierenden von der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, und die für die Verwaltung zusätzlich erforderlichen Vorschriften. Damit ist er nicht nur im Studium, obwohl das Loseblattwerk auch als Prüfungshilfsmittel für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Bayern zugelassen ist, sondern auch in der Praxis von großem Nutzen.

Drost, **Das Wasserrecht in Bayern**, 68. Lieferung, Stand Juli 2009, Loseblattwerk etwa 7.600 Seiten, einschl. 4 Ordner, Preis 124 €, ISBN 978-3-415-00597-6.

Marburger, **Betriebsprüfung der Sozialversicherung**, Das Recht der Wirtschaft, Band 242, 2009, 132 Seiten, 14 €.

Die Arbeitgeber schulden den Krankenkassen als Einzugsstellen den sogenannten Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Damit die Zahlungen ordnungsgemäß erfolgen, werden die Arbeitgeber regelmäßig durch die Rentenversicherungsträger geprüft. Der Band erläutert im Detail, wie diese Betriebsprüfung abläuft, welche Auskünfte erteilt werden müssen und was konkret beim Arbeitgeber überprüft wird.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e. V., Arbeitsgruppe Drittmittel des Arbeitskreises „Interne Revision im Krankenhaus“, **Drittmittel in der klinischen Forschung**, Ein Prüfungsleitfaden, nicht nur für Krankenhäuser, 2009, 422 Seiten, Preis 69,95 €, DIIR-Schriftenreihe; 41, ISBN 978-3-503-11661-4.

Das Werk gibt Antworten auf Fragen, wie man Forschungsprojekte in Einrichtungen trotz möglicher Fallstricke wie Korruption, Förderdschungel, ethischer Ungewissheiten unabhängig und rechtskonform zum Erfolg führt; wie man transparente Strukturen aufbaut und sich für Prüfungen wappnet. Das Buch hält Hinweise zum korrekten Umgang mit öffentlich geförderter Forschung, zu Besonderheiten beim Einsatz von Fördermitteln der Industrie, zu steuerlichen sowie vertrags-, straf- und haftungsrechtlichen Aspekten, zu ethisch-rechtlichen Vorgaben klinischer Forschung bereit. Mit Checklisten und Antragsformularen, Musterdienstanweisungen zu jedem Einrichtungstyp und wichtigen Adressen.

Frenz/Müggenborg, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 2010, XXXIV, 1.062 Seiten, Preis 136 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-11624-9.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde grundlegend novelliert. Mit dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % zu steigern und danach kontinuierlich

weiter zu erhöhen, gibt das EEG 2009 den Anstoß für zahlreiche Diskussionen. In dem Kommentar werden die seit dem 1. Januar 2009 geltenden neuen Regeln umfassend, verständlich und praxisorientiert erläutert. Das Werk stellt die allgemeinen und besonderen Vergütungsvorschriften ausführlich dar und bezieht insbesondere auch die europarechtlichen und umweltpolitischen Hintergründe ein. Das Werk bietet Lösungsvorschläge und kompetente Antworten auf anstehende Rechtsfragen.

Häusler/Kerns/Parlow, **Nachhaltigkeit ist Veränderung**, Akteure der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung im Interview zu Entwicklung, Veränderung und Strategie, 2009, VI, 175 Seiten, Preis 32,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 76, ISBN 978-3-503-12071-0.

Ziel des Buches ist es, den Akteuren der Umweltbildung unternehmerisches Denken zu vermitteln. In dem Werk wird die These aufgestellt, dass die Umweltbildung nicht nur Mittel zum Zweck sein darf, sondern dass sich die „Non-Profit-Organisationen“ durch ihre Aktivitäten in der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung wirtschaftlich auf eigene Beine stellen müssen. Der Weg zum Paradigmenwechsel wird anhand zahlreicher Beispiele einschlägiger Organisationen dargestellt.

Jäger/Braun, **Sozialversicherungsrecht und sonstige Bereiche des Sozialrechts**, Leitfaden für Praxis und Ausbildung mit Schaubildern und Beispielen, 13., neu bearbeitete Auflage 2009, 407 Seiten, Preis 26,80 €, ISBN 978-3-503-11654-6.

Das Buch berücksichtigt auch andere Bereiche des Sozialrechts, die noch keinen Eingang in das SGB gefunden haben, z. B. das Kindergeld, das Bundeselterngeld oder die Ausbildungsförderung. Die Neuauflage berücksichtigt den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung zum 1. Juni 2009. So sind beispielsweise die Neuregelungen zum Versorgungsausgleich sowie zur Grundsicherung für Arbeitsuchende eingearbeitet.

Matutis, **UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**, Praxiskommentar, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2009, 417 Seiten, Preis 59,80 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-11615-7.

Die Neuauflage kommentiert u. a. die Änderung der Definition der „geschäftlichen Handlung“, die Neufassung der Generalklausel, die Sanktionierung der Irreführung durch Unterlassen, die Neufassung der Belästigungstatbestände, die Einführung einer Black-List als Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG mit 30 Per-se-Verboten. Das Werk bietet Praktikern umfassende Kommentierungen zum geänderten Wettbewerbsrecht, die sich an der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren. Fast alle im Kommentar zitierten Gerichtsentscheidungen sowie zahlreiche editierbare Mustertexte stehen auch im Internet zur Verfügung.

Schlacke/Schrader/Bunge, **Informationsrechte, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz im Umweltschutz**, Aarhus-Handbuch, 2010, XLIV, 535 Seiten, Preis 86 €, ISBN 978-3-503-11630-0.

In der dänischen Stadt Aarhus wurde 1998 ein völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet, der jeder Person Rechte in Angelegenheiten des Umweltschutzes gewährleistet. Das Buch informiert fundiert und ausführlich über die Rechte, die den Bürgern und Umweltverbänden in Deutschland in Umweltangelegenheiten durch internationales und europäisches Recht sowie Bundes- und Landesrecht zustehen. Das neue Naturschutz- und Wasserrecht wird ebenso berück-

sichtigt wie die Änderungen der Konvention hinsichtlich gentechnisch veränderter Organismen. Das Werk enthält zu jedem Kapitel einführende Erläuterungen, Grundbegriffe und Strukturen werden für Laien verständlich erklärt. Juristen erhalten in praxisorientierter Darstellung die maßgeblichen Informationen, die für die Rechtsberatung oder Entscheidungsfindung benötigt werden.

Storm, **Umweltrecht**, Einführung, 9., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2010, 316 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-503-12082-6.

Das Werk gibt den Rechtsstand am Ende der 16. Legislaturperiode wieder und berücksichtigt vor allem die zur Neuordnung des Umweltrechts ergangenen Vollregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NiSG) und das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU). Das Werk vermittelt, konzentriert auf die wichtigsten Umweltgesetze des Bundes, strukturiert Grundkenntnisse zum Recht der Umweltpflege in Deutschland.

Wallerath, **Allgemeines Verwaltungsrecht**, Lehrbuch, 6., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2009, 630 Seiten, Preis 22,80 €, ESV basics; ISBN 978-3-503-12043-7.

Das Buch behandelt außer den zentralen Grundlagen die Verwaltungsorganisation, das Verwaltungshandeln, das Verwaltungsverfahren, das Recht der öffentlichen Sachen sowie öffentlich-rechtliche Ersatz- und Ausgleichsansprüche. Es geht auf die sogenannte Neue Verwaltungsrechtslehre unter Rückbezug auf das klassische Verwaltungsrecht, insbesondere zu Themen wie Recht und Wirtschaftlichkeit, Informationsverwaltungsrecht und Regulierungsverwaltung ein. Die verwaltungswissenschaftlichen Bezüge und die Verwirklichungsbedingungen des allgemeinen Verwaltungsrechts werden einbezogen.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Basedow/Hopt/Zimmermann, **Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts**, 2009, Preis 239 €, ISBN 978-3-16-149918-0. Band 1, A – Kar, Abschlussprüfer – Kartellverfahrensrecht, XXXVIII, 964 Seiten, Band 2, Kau – Z, Kauf – Zwingendes Recht, XXXVI, Seite 965 – 1991.

Das Handwörterbuch schafft in einer umfassenden Zusammenstellung von rund 460 Stichwort-Artikeln die Grundlage für eine Systematisierung des europäischen Privatrechts. Die Stichwort-Artikel umfassen sämtliche Bereiche des Privatrechts und strukturieren diese unter Berücksichtigung der rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Dimensionen sowie dem Gesichtspunkt der Entwicklung europäischen Einheitsrechts. Zahlreiche der behandelten Teilgebiete sind bisher unter den genannten Gesichtspunkten systematisch kaum durchdrungen. Das Werk stellt der Rechtswissenschaft, aber auch der Rechtspraxis den gegenwärtigen Stand des europäischen Privatrechts umfassend in komprimierter und leicht zugänglicher Weise zur Verfügung.

Kötz, **Das Vertragsrecht**, 2009, XXIII, 547 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-16-150034-3.

In dem Buch geht es um die Fragen, wie ein gültiger Vertrag zustande kommt, welche Pflichten durch einen Vertrag und die Aufnahme von Vertragsverhandlungen begründet werden, unter welchen Voraussetzungen eine Partei die Erfüllung des Vertrages verlangen, den Vertrag beenden

oder Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Autor löst sich von der „Legalordnung“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wählt diejenigen Regeln aus seinem „Allgemeinen Teil“ und dem „Recht der Schuldverhältnisse“, die das Vertragsrecht betreffen und stellt diese dar. Damit folgt er einer Betrachtungsweise, wie sie in ausländischen Rechtsordnungen gang und gäbe ist und auch der Diskussion um das europäische Vertragsrecht zugrunde liegt.

Landau, **Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts**, 2010, VIII, 476 Seiten, Preis 69 €, Jus Ecclesiasticum; 92, ISBN 978-3-16-149455-0.

Der Band enthält kirchenrechtliche Aufsätze des Autors aus den Jahren 1981 bis 2006. Im ersten Teil des Buches wird auf die Grundlagen des Kirchenrechts eingegangen. Auf die Untersuchung des Begriffs des Kirchenrechts und theoretische Überlegungen folgen in den weiteren Kapiteln Aufsätze zur Geschichte des evangelischen Kirchenrechts in seiner Entwicklung von der Reformation bis zur Gegenwart. Dabei geht der Verfasser auf die wichtigsten Vertreter des evangelischen Kirchenrechts in fünf Jahrhunderten ein. Er zeichnet auch die Geschichte der Toleranz und der Religionsfreiheit nach. Schließlich wird auf die Grundlagenproblematik des Kirchenrechts eingegangen, mit Bezügen zur Rechtsphilosophie, Rechtstheologie und Ansätzen zur Ökumene im Kirchenrecht.

Leimbrock, **Strafrechtliche Amtsträger**, Eine Analyse der Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, 2009, 449 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-16-150020-6.

Obleich eine Begriffsbestimmung des „Amtsträgers“ in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB getroffen wurde und der Begriff damit legaldefiniert ist, waren und sind Bedeutung und Reichweite dieser Definition umstritten. Der Autor trägt mit seiner Untersuchung zur Konkretisierung des allgemein als unklar empfundenen Begriffs des Amtsträgers bei. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf das weite Feld staatlicher Privatisierungsmaßnahmen, bei denen sich die Frage stellt, inwieweit diese mit einer Abwahl des Strafrechts einhergehen.

Schenke, **Neuere Rechtsprechung zum Verwaltungsprozessrecht (1996–2009)**, 2009, 264 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-16-150040-4.

Das Buch behandelt die neueren Entwicklungen der Judikatur zum Verwaltungsprozessrecht und unterzieht diese einer näheren Analyse. Neuorientierungen sind hier u. a. durch verschiedene Novellierungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Berichtszeitraum, vor allem durch das 1996 erlassene 6. VwGO-ÄndG, und hiermit in Verbindung stehende Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt.

Weller, **Die Vertragstreue**, Vertragsbindung, Naturalerfüllungsgrundsatz, Leistungstreue, 2009, 640 Seiten, Preis 129 €, Jus Privatum 142, ISBN 978-3-16-149683-7.

Der Autor analysiert die drei Elemente der Vertragstreue, die Vertragsbindung, den Naturalerfüllungsgrundsatz und die Leistungstreue rechtsdogmatisch, rechtsvergleichend und historisch-vergleichend. Dabei zeigt er neue Zusammenhänge auf: Der Vertragstreue wohnt in allen ihren Elementen nicht nur eine gläubiger-, sondern jeweils auch eine schuldnerbegünstigende Seite inne. Dem Verfasser zufolge hat der Schuldner gegenüber dem Gläubiger ein schadensersatzbewehrtes Recht, seine Leistung in Natur zu erbringen. Das Buch wurde im Oktober 2009 mit dem



**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
 Odeonsplatz 3, 80539 München  
 Telefon (0 89) 21 92-01  
 E-Mail: [redaktion.allmbi@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbi@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
 Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
 Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
 Telefon (081 91) 126-725  
 Telefax (081 91) 126-855  
 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Helmut-Schippel-Preis der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. ausgezeichnet.

Windthorst, **Der verwaltungsgerichtliche einstweilige Rechtsschutz**, Zugleich eine Untersuchung des Erkenntnis- und Steuerungspotenzials der Rechtsdogmatik, 2009, XLVII, 974 Seiten, Preis 124 €, Jus Publicum 183, ISBN 978-3-16-149828-2.

Der Autor entwirft auf der Basis des Erkenntnis- und Steuerungspotenzials der Rechtsdogmatik ein Konzept für die Entscheidungsfindung. Grundlegend ist dabei die Unterscheidung zwischen Rechtsaussagesätzen der Rechtsdogmatik und durch sie legitimierten rechtlichen Leitsätzen. Sie ermöglicht eine Verifizierung des Inhalts dieser Leitsätze und grundsätzliche Aussagen über ihre Wirkkraft. Auf diese Weise können wesentliche Streitfragen des Eilrechtsschutzes, etwa die Voraussetzungen der Aussetzungsentscheidung, durch ein konsistentes homogenes Entscheidungsprogramm ausgeräumt werden. Der Ausgang der Rechtsschutzverfahren wird dadurch berechenbarer. Das dient der Rechtssicherheit. Zugleich wird anhand dieses Referenzgebietes deutlich, welchen Nutzen ein rechtstheoretisches Steuerungsmodell für die Klärung von Fragen der Rechtspraxis entfalten kann.

Engelbrecht, **Die Kollisionsregel im föderalen Ordnungsverbund**, 2010, X, 195 Seiten, Preis 39 €.

Der Autor untersucht Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) aus rechtstheoretischer und dogmatischer Perspektive. Er entwirft ein eigenständiges Modell, Normengeltung zu begründen, und erschließt so die Grundlage für ein präziseres Verständnis dieser Vorschrift. In vergleichender Betrachtung von ausgewählten dogmatischen Fragen des Art. 31 GG werden die Folgen dieses Perspektivenwechsels analysiert.

**WEKA Fachverlag, Kissing**

Abel, **Praxiskommentar Bundesdatenschutz**, Schnelle Klarheit im novellierten BDSG, 5., neu bearbeitete Auflage Stand November 2009, inkl. CD-ROM, 2009, 600 Seiten, Preis 67,29 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-1109-9.

Der Kommentar enthält alle neuen Regelungen. Er ist klar strukturiert und leicht verständlich. Das Werk gibt Empfehlungen, Hinweise und Tipps für die tägliche Arbeit. Die CD-ROM enthält die Volltextversion des Kommentars, den Gesetzestext des BDSG sowie die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörden für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich.

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, inkl. Handbuch Motzke, Gerd: HOAI 2009 aktuelle Vertragsmuster, Loseblattwerk in 1 Ordner, plus Online-Zugang, Stand Dezember 2009, Preis 119 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Das Werk informiert umfassend, aktuell und kommentiert verständlich alle Leistungsbilder der HOAI. Musterberechnungen, Vertragsmuster und Honorierungsvorschläge. Die Loseblattsammlung enthält u. a. Expertentipps zu Pauschalhonorar und Mindestsatzunterschreitung, ausführliche Informationen zur DIN 276 und zur Kostenplanung, eine umfangreiche Urteilssammlung, den Zugriff auf den kompletten HOAI-Kommentar im Internet mit umfangreicher Urteilssammlung und Vorschriftendatenbank

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 97. Lieferung, Stand Dezember 2009, inkl. Jahres-CD 2010, Preis 89 € zzgl. MwSt, ISBN 978-3-8277-9065-1.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Linde/Jansen, **Beschäftigte im öffentlichen Dienst**, Grundlagen des Arbeitsverhältnisses, 2010, XXI, 254 Seiten, Preis 38 €; TVöD in der Praxis, ISBN 978-3-7685-0644-1.

Das Werk erläutert wegen des Gesamtverständnisses die allgemeinen Rechtsgrundlagen, ihre Rechtsnatur und die Rechtsgebiete des Arbeitsrechts. Es befasst sich mit Arten, Aufbau und Struktur der Tarifverträge einschließlich ihrer bindenden Wirkung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die dem Arbeitsverhältnis wesenseigenen Pflichten wie z. B. Arbeitszeit, Beschäftigungs-, Dienst- und Jubiläumszeit, Ausschlussfristen sowie die Beendigungstatbestände einschließlich des Rechts auf Zeugniserteilung werden behandelt.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7

München, 29. Juli 2010

23. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
18.06.2010	73-I Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Ausgabe 2009 .....	191
21.06.2010	73-I Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich .....	191
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
16.06.2010	73-W Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009 .....	194
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
14.06.2010	2129.2-UG Änderung der Bekanntmachung über die Organisation des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien .....	195
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
21.06.2010	240-A Richtlinie für die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung für junge Zuwanderer (Hausaufgabenhilfe-Richtlinie – HR) .....	195
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
21.06.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fraket Kajtazi .....	198
24.06.2010	Löschung eines Exequaturs .....	198
24.06.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jörn Follmer .....	198



24.06.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hans-Peter Schmidt . . . . .	198
28.06.2010	Änderung eines Konsularbezirks . . . . .	198
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . .</b>	<b>entfällt</b>
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	Stellenausschreibung . . . . .	199
	Literaturhinweise . . . . .	199

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**73-I**

### Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Ausgabe 2009

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 18. Juni 2010 Az.: IIZ5-40011-24/10**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

1. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen novelliert.
2. Die Bekanntmachung der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Ausgabe 2009 (VOB Teile A und B) vom 31. Juli 2009 wurde im Bundesanzeiger vom 15. Oktober 2009 (Nr. 155a) veröffentlicht, ergänzt durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A und B vom 19. Februar 2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 5. März 2010 (Nr. 36, S. 940).  
Ebenfalls überarbeitet und aktualisiert wurde der Teil C der VOB.  
Die Gesamtausgabe der Neufassung der VOB Teile A, B und C, VOB 2009 wurde im Auftrag des DVA vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) herausgegeben.  
Die Teile A und B sowie die zugehörigen Hinweise sind im Internet unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) unter Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften einsehbar.
3. Die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 der VOB Teil A, Ausgabe 2009 wird durch die Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724) für Bauaufträge ab Erreichen der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB verbindlich vorgeschrieben. Diese trat am 11. Juni 2010 in Kraft.  
Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnitts 1 der VOB Teil A und der Teile B und C der VOB ergibt sich aus der Bundshaushaltsordnung und der Bayerischen Haushaltsordnung.
4. Die Neufassung der VOB Ausgabe 2009, Teile A, B und C wird mit Wirkung vom 1. Juli 2010 eingeführt. Sie ersetzt die VOB Ausgabe 2006 (Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006, AllMBl S. 431).

Die Regelungen der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. März 2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBl S. 107) bleiben unberührt.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**73-I**

### Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 21. Juni 2010 Az.: IB3-1512.4-219**

**I.**

Die Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „§ 31 Abs. 2 KommHV“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik“ ersetzt.
2. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Vergabegrundsätze

Die nachfolgend genannten Vergabegrundsätze sind anzuwenden, soweit sich aus den weiteren Bestimmungen dieser Bekanntmachung nichts anderes ergibt:

– Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz Nr. 36 vom 5. März 2010, S. 940)

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349)

Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen in der vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) herausgegebenen Fassung.

– Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltsichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches

- Auftragswesen – öAUmwR) vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBl S. 163) in der jeweils geltenden Fassung.
- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAMstR) vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49) in der jeweils geltenden Fassung.
  - Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBl S. 1308), in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
- „1.2 Weitere Bestimmungen zu den Vergabegrundsätzen“
4. Nr. 1.2.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „In Auslegung des § 3 Nr. 3 Abs. 1 lit. a VOB/A“ durch die Worte „Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Nr. 3 VOB/A“ durch die Worte „§ 3 Abs. 3 VOB/A“ ersetzt.
  - c) Der erste Spiegelstrich des Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    - „Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen auf Internetportalen oder im Beschafferprofil entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem vor-aussichtlichen Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer; eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in regionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen;“
  - d) Im zweiten Spiegelstrich des Abs. 3 wird vor dem Wort „acht“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
5. Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A ist eine Freihändige Vergabe von kommunalen Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von **30 000 €** (einschließlich Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.“
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 3 Nr. 4 VOB/A“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5 VOB/A“ und die Worte „§ 3 Nr. 4 VOL/A“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5 VOL/A“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „(§ 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/A, § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)“ durch die Wor-
- te „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A)“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A; § 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A).“
6. Nr. 1.2.3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „(§ 30 VOB/A, § 30 VOL/A)“ werden durch die Worte „(§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A)“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Nach § 20 Abs. 3 VOB/A ist ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil, über den erteilten Bauauftrag zu informieren.“
7. In Nr. 1.2.4 werden die Worte „§ 25 Nr. 3 VOB/A“ durch die Worte „§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A“ und die Worte „§ 30 VOB/A“ durch die Worte „§ 20 VOB/A“ ersetzt.
8. Nach Nr. 1.2.4 werden folgende Nrn. 1.2.5 und 1.2.6 eingefügt:
- „1.2.5 Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A gilt nur für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung
- eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
  - einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.
- 1.2.6 Die Regelungen in der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. März 2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBl S. 107) bleiben unberührt und gehen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung und der VOB/A (insbesondere § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 3 VOB/A) vor. Inwieweit diese Regelungen fortgeführt werden, bleibt einer gesonderten Entscheidung noch vor deren Auslaufen vorbehalten.“
9. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Für die Vergabe von Aufträgen können auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114; berichtigt BGBl I 2009 S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009

(BGBl I S. 1102) und die Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724) einschlägig sein.“

bb) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Verdingungsordnung für Leistungen“ durch die Worte „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ und die Worte „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen“ durch die Worte „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„An die Stelle der bisherigen Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und der VOL/A ist die Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) getreten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Zahl „5000000“ wird durch die Zahl „4845000“, die Zahl „200000“ durch die Zahl „193000“ und die Zahl „400000“ durch die Zahl „387000“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Schwellenwerte werden durch Verordnung der Europäischen Kommission alle zwei Jahre angepasst.“

10. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Gemeinschaften“ wird jeweils durch das Wort „Union“ sowie das Wort „abgedruckten“ durch das Wort „vorgeschriebenen“ ersetzt; das Wort „amtliche“ wird gestrichen.

b) Nach den Worten „Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union“ wird folgende Fußnote 1 eingefügt:

„<sup>1)</sup> Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Tel. +352 2929-1, E-Mail: [info@publications.europa.eu](mailto:info@publications.europa.eu)“.

11. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „August“ durch das Wort „Juli“ und die Worte „§ 30a Nr. 2 VOL/A, § 33a Nr. 2 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOF“ durch die Worte „§ 17 VgV“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Technologie“ ersetzt; die bisherige Fußnote 1 nach dem Wort „Vordrucke“ wird Fußnote 2 und erhält folgende Fassung:

„<sup>2)</sup> <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege,did=191002.html>“.

12. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 7. Februar 1992 in der Fassung vom 26. Fe-

bruar 2001“ durch die Worte „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Verdingungsordnung für Leistungen“ durch die Worte „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ und die Worte „(VOL-Ausgabe 2002 vom 17. September 2002, Beilage Nr. 216a zum Bundesanzeiger vom 20. November 2002)“ durch die Worte „(VOL – Ausgabe 2009 vom 20. November 2009, BAnz Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010, BAnz Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755)“ ersetzt.

13. In Nr. 4.1.2 werden die Worte „§ 31 VOB/A“ durch die Worte „§ 21 VOB/A“ ersetzt.

14. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Nr. 4.3.1 Abs. 1 und 2.

b) Nr. 4.3.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das VHB Bayern ist in der aktuellen Fassung ins Internet<sup>3)</sup> eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.“

<sup>3)</sup> <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16505/>“

c) Es wird folgende Nr. 4.3.2 angefügt:

„Bei Anwendung der VOL/A wird den kommunalen Auftraggebern empfohlen, das Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung (VHL Bayern) zu nutzen, das in der aktuellen Fassung ins Internet<sup>4)</sup> eingestellt ist und dort eingesehen und heruntergeladen werden kann.“

<sup>4)</sup> <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16958/>“

15. Es wird folgende Nr. 4.4 eingefügt:

„4.4 Präqualifikation

4.4.1 Für Bauaufträge können die kommunalen Auftraggeber das seit Januar 2006 vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. bundesweit geführte Präqualifikationsverzeichnis kostenlos nutzen. Die Eintragung in diesem Verzeichnis ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A als Nachweis der Bieterreife (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) als gleichwertig anstelle der geforderten Einzelnachweise anzuerkennen. Sie ist im Internet<sup>5)</sup> bei Eingabe der im Angebot mitgeteilten Registriernummer des Unternehmens und ggf. des beim Verein anzufordernden Passworts des Auftraggebers einsehbar.

<sup>5)</sup> Abrufbar unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)

4.4.2 Auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge können kommunale Auftraggeber Eignungs-

nachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zulassen (§ 6 Abs. 4, § 7 EG Abs. 4 VOL/A). Das bundesweite System PQ-VOL<sup>6)</sup> kann auch von kommunalen Auftraggebern kostenlos genutzt werden. Es wird empfohlen, Bescheinigungen des Systems als Eignungsnachweise allgemein zuzulassen.

<sup>6)</sup> Abrufbar unter [www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de); nähere Informationen unter [www.abz-bayern.de](http://www.abz-bayern.de) "

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 73-W

#### **Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. Juni 2010 Az.: B II 2-G 3/10**

#### **1. Einführung der Neufassung der VOL/A**

1.1 Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Leistungen hat die Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A unter der Bezeichnung Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) neu gefasst. Die VOL/A Ausgabe 2009 löst die VOL/A Ausgabe 2006 ab (eingeführt mit Bekanntmachung der Staatsregierung vom 7. November 2006, StAnz Nr. 45, AllMBl S. 426).

Die VOL/A Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 ist als Beilage Nr. 196a zum Bundesanzeiger vom 29. Dezember 2009 veröffentlicht und kann zusätzlich im Internet unter [www.bmwi.bund.de](http://www.bmwi.bund.de) abgerufen werden.

1.2 Der Abschnitt 1 der VOL/A ist unterhalb der Schwellenwerte der EG-Vergaberichtlinien von allen staatlichen Auftraggebern zu beachten. Die Regelungen über Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. März 2009 betreffend Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBl S. 107) bleiben unberührt.

Der Abschnitt 2 der VOL/A ist ab Erreichen dieser Schwellenwerte auf Grund der gemäß § 97 Abs. 6 und § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlassenen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724), von den öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB anzuwen-

den; an die Stelle der bisherigen Abschnitte 3 und 4 der VOL/A ist die Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110) getreten. Seit dem 1. Januar 2010 betragen die Schwellenwerte

387 000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie im Verkehrsbereich und

193 000 € für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

1.3 In Abschnitt 1 der VOL/A wurden verschiedene wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Beschränkte Ausschreibungen mit obligatorischem öffentlichem Teilnahmewettbewerb in § 3 Abs. 3 (ex-ante-Transparenz),
- nachträgliche Information bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 € in § 19 Abs. 2 (ex-post-Transparenz),
- Direktkauf ohne Vergleichsangebot bis 500 € in § 3 Abs. 6,
- Erleichterungen bei Eignungsnachweisen durch Eigenenerklärung und Präqualifikationssysteme in § 6 Abs. 3 und 4,
- Regelung von Rahmenvereinbarungen in § 4 und von dynamischen elektronischen Verfahren für marktübliche Leistungen in § 5,
- Zulassung von einfachen elektronischen Signaturen bei Freihändigen Vergaben in § 13 Abs. 1,
- insgesamt Reduzierung der Regelungen und stärkere Orientierung des systematischen Aufbaus am Verfahrensablauf.

1.4 Der in § 3 Abs. 5 Buchst. i VOL/A erwähnte Höchstwert für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe wird für alle staatlichen Behörden auf 25 000 € (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt.

#### **2. Neufassung der VOF**

Der Hauptausschuss zur Erarbeitung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen hat die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen unter der Bezeichnung Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) neu gefasst. Die VOF Ausgabe 2009 löst die VOF Ausgabe 2006 ab. Sie ist gemäß § 5 VgV von den öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB für Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte anzuwenden.

Die VOF Ausgabe 2009 vom 18. November 2009 ist als Beilage Nr. 185a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009 veröffentlicht und kann zusätzlich im Internet unter [www.bmwi.bund.de](http://www.bmwi.bund.de) abgerufen werden.

#### **3. Präqualifizierung**

Entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A werden Bescheinigungen des Systems PQ-VOL ([www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de)) als



Eignungsnachweise für Aufträge staatlicher Behörden allgemein zugelassen.<sup>1)</sup>

#### 4. Zusätzlich zu beachtende Regelungen

4.1 Nach wie vor sind folgende Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- **Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49),
- **Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBl S. 163),
- **Bevorzugten-Richtlinien** vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBl S. 1308),
- **Korruptionsbekämpfungsrichtlinie** vom 13. April 2004 (StAnz Nr. 17, AllMBl S. 87),
- Vermeidung des Erwerbs von **Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit** vom 29. April 2008 (StAnz Nr. 20, AllMBl S. 322).

4.2 Scientology-Schutzerklärungen

Zusätzlich zu beachten ist bei bestimmten sensiblen Dienstleistungsaufträgen die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Scientology-Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. Oktober 1996 (StAnz Nr. 44, AllMBl S. 701).

#### 5. Melde- und Berichtspflichten

5.1 Soweit der Auftragswert – ohne Umsatzsteuer – den einschlägigen Schwellenwert

- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von 193 000 € (bis 31. Dezember 2009: 206 000 €) und
- bei Bauaufträgen von 4 845 000 € (bis 31. Dezember 2009: 5 150 000 €)

erreicht oder übersteigt, sind von allen öffentlichen Auftraggebern, die zur Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A bzw. VOB/A sowie der VOF verpflichtet sind, statistische Meldungen nach § 17 VgV über die vergebenen Aufträge zu erstatten.

5.2 In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bekanntmachungspflicht für vergebene Aufträge gegenüber dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (§ 18a VOB/A, § 23 VOL/A-EG, § 14 Abs. 1 VOF sowie § 15 SektVO) hingewiesen.

#### 6. Ermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, künftig Änderungen oder Fortschreibungen der VOL/A, der VOL/B und der VOF bekannt zu geben.

#### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung der

Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006 und Neufassung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006 vom 7. November 2006 (StAnz Nr. 45, AllMBl S. 426) außer Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

#### 2129.2-UG

### Änderung der Bekanntmachung über die Organisation des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit**

**vom 14. Juni 2010 Az.: U8036.5-2008/15-11**

Die Bekanntmachung über die Organisation des Staatsbetriebs Sonderabfalldeponien vom 9. März 2005 (AllMBl S. 133), geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 2007 (AllMBl S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Er trägt die Kurzbezeichnung „SAD Bayern“.“

2. In Nr. 1.6 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Nr. 5.2 wird Satz 2 aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Wolfgang Lazik  
Ministerialdirektor

#### 240-A

### Richtlinie für die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung für junge Zuwanderer (Hausaufgabenhilfe-Richtlinie – HR)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 21. Juni 2010 Az.: V4/6123-2/1/10**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur sprachlichen Integration von rechtmäßig und dauerhaft in Bayern lebenden schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (im Folgenden: junge Zuwanderer).

<sup>1)</sup> Die zuständige PQ-Stelle in Bayern ist das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Orleansstraße 10–12, 81669 München.

## Abschnitt I: Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

### 1. Zweck der Förderung

1.1 Für Maßnahmen zur Integration junger Zuwanderer gemäß § 45 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann der Freistaat Bayern Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO vergeben. Zweck der Förderung ist es, den Erwerb der Sprachkompetenz junger Zuwanderer an Grund- und Hauptschulen zu unterstützen und damit die alsbaldige Eingliederung zu ermöglichen.

1.2 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Ergänzend zu den bereits staatlich geförderten schulischen und außerschulischen Maßnahmen wird außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung gewährt.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der junge Zuwanderer.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Förderfähige Personen

Förderfähige junge Zuwanderer sind in Bayern lebende, sich rechtmäßig und dauerhaft im Inland aufhaltende

4.1.1 Ausländerinnen und Ausländer im Sinn des § 2 Abs. 1 AufenthG,

4.1.2 Deutsche, soweit mindestens ein Elternteil nicht-deutschsprachiger Herkunft ist,

4.1.3 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler; Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern.

#### 4.2 Fördervoraussetzungen

Die förderfähigen Personen müssen

4.2.1 wegen erheblicher Sprachdefizite eine Sprachlernklasse oder Übergangsklasse oder Eingliederungsklasse, ab dem Schuljahr 2007/2008 eine Übergangsklasse oder Deutschförderklasse an einer bayerischen Grund- oder Hauptschule besuchen und

4.2.2 eine Bestätigung der Schule über einen darüber hinausgehenden Bedarf an einer außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung vorlegen.

4.2.3 Die für die Bewilligung der Leistung zuständige Stelle (Nr. 7.1) kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Voraussetzungen der Nr. 4.2.1 zulassen.

## 5. Art und Umfang der Förderung

### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Individualbeihilfen gewährt (Pro-Kopf-Pauschalen).

### 5.2 Umfang und Dauer der Förderung

5.2.1 Zuwendungsfähig ist die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung.

5.2.2 Gefördert werden pro Schuljahr maximal 39 Wochen außerhalb der Ferienzeiten mit maximal bis zu vier Zeitstunden (60 Minuten) wöchentlich pro jungem Zuwanderer.

5.2.3 Die Förderung wird für ein Schuljahr bewilligt. Die Förderung kann im Fall des Besuchs einer Grundschule höchstens dreimalig bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert werden. Im Fall des Besuchs einer Hauptschule kann die Förderung einmalig für ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Geförderte Grundschuljahre werden auf die Förderjahre in der Hauptschule angerechnet.

5.2.4 Die Förderung wird nur bewilligt, wenn Gruppen von mindestens vier und maximal zehn jungen Zuwanderern gebildet werden. Bevor eine neue Gruppe gebildet wird, sind bereits vorhandene Gruppen auf mindestens sieben junge Zuwanderer aufzufüllen.

### 5.3 Höhe der Förderung

Gewährt wird pro jungem Zuwanderer eine Pauschale in Höhe von 1,50 € je Zeitstunde. Die Mindestförderung je Gruppe beträgt 10 € je Zeitstunde.

## 6. Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt subsidiär zu eventuellen anderen Leistungen.

## Abschnitt II: Verfahren

### 7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Der junge Zuwanderer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haben den Antrag bei der Landesaufnahmestelle des Freistaats Bayern in Nürnberg schriftlich jeweils für ein Schuljahr zu stellen. Die Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4) sind vom Antragsteller zu belegen.

7.2 Mit der Antragstellung besteht die Verpflichtung, die bewilligte Maßnahme im bewilligten Umfang zu besuchen.

7.3 In der Bestätigung der Schule nach Nr. 4.2.2 soll möglichst eine geeignete Person, die die Hausaufgabenhilfe erteilen kann, benannt werden.

7.4 Der junge Zuwanderer erhält eine schriftliche Förderzusage.

**8. Auszahlung**

- 8.1 Mit dem Antrag ist eine Abtretung der Pro-Kopf-Pauschale an die die Hausaufgabenhilfe erteilende Person vorzunehmen.
- 8.2 Die Auszahlung erfolgt rückwirkend nach Vorlage einer Bestätigung der die Hausaufgabenhilfe erteilenden Person über die besuchten Stunden.
- 8.3 Die Zuwendung kann ausschließlich für Unterrichtseinheiten gewährt werden, die nach Eingang des Antrags gemäß Nr. 7.1 bei der bewilligenden Stelle durchgeführt wurden.

**9. Verwendungsnachweis**

- 9.1 Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung ist erbracht, wenn sich die regelmäßige Teilnahme an der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung aus der Bestätigung der die Hausaufgabenhilfe erteilenden Person ergibt.

9.2 Eine Nichtteilnahme wegen Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. Es genügt auch eine Bestätigung der Schule darüber, dass dieser eine entsprechende Krankmeldung oder ein ärztliches Attest vorliegt.

9.3 Die jungen Zuwanderer haben nach Abschluss der Maßnahme eine Bestätigung der Schule über deren Erfolg vorzulegen.

**10. Statistik**

Die unter Nr. 7.1 genannte Bewilligungsbehörde erstellt nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres eine Statistik.

**11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequators an Herrn Fraket Kajtazi

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 21. Juni 2010 Az.: Prot 020180-22-1-1**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Stuttgart ernannten Herrn Fraket Kajtazi am 28. Januar 2010 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Baden-Württemberg und den Freistaat Bayern.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Löschung eines Exequators

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 24. Juni 2010 Az.: Prot 020176-6-45-30**

Das Frau Madeleine Schickedanz am 9. Januar 1995 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Hellenischen Republik in Nürnberg mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Mittel- und Oberfranken sowie Oberpfalz im Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 31. März 2010 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Hellenischen Republik in Nürnberg ist somit geschlossen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequators an Herrn Jörn Follmer

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 24. Juni 2010 Az.: Prot 020179-1-8-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Jamaika in München ernannten Herrn Jörn Follmer am 4. Juni 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Freischützstraße 96  
81927 München

Telefon: 089 4805806-10  
Fax: 089 4805806-12

E-Mail: follmer@cdc-capital.com

Sprechzeit: montags und freitags 10.00 bis 12.00 Uhr,  
mittwochs 16.00 bis 18.00 Uhr

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequators an Herrn Hans-Peter Schmidt

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 24. Juni 2010 Az.: Prot 020189-8-239-2**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Nürnberg ernannten Herrn Hans-Peter Schmidt am 14. Mai 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken und Oberpfalz im Freistaat Bayern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Ostendstraße 1000  
90334 Nürnberg

Telefon: 0911 53127-10

Fax: 0911 53133-60

E-Mail: nuremberg@honorary.mzv.cz

Sprechzeit: montags – freitags 8.30 bis 11.00 Uhr

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Änderung eines Konsularbezirks

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

**vom 28. Juni 2010 Az.: Prot 020182-4-6**

Der Konsularbezirk des bisher für das ganze Bundesgebiet zuständigen und in Bad Homburg ansässigen Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven, Herr Gottfried Mücke, umfasst ab sofort die Länder Hessen und Baden-Württemberg und die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts München** (BesGr R 4) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. August 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Landessozialgericht eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Betei-

ligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Meier/Sill, **Führung. Macht. Sinn.** Ethos und Ethik für Entscheider in Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche, 2010, 856 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7917-2264-1.

Namhafte Autoren aus Politik, Wirtschaft, Kirche und Wissenschaft zeigen auf, wie Führung auf der Höhe der Zeit ethisch gedacht und gestaltet werden muss. Die Beiträge der bekannten Autoren aus den verschiedenen Disziplinen sind in sechs Bereiche gegliedert. Politik: Die Macht der Führung – Führung der Macht im demokratischen Rechtsstaat; Wirtschaft: Die Macht der Wirtschaft – eine Wirtschaft der Macht? Theologie: Macht Sinn Führung – letzte und vorletzte Verantwortungen; Wissenschaft: Der Mensch ist Mittelpunkt. Oder: Der Mensch ist Mittel. Punkt! Kunst: Kunst. Macht Könnner – Könnner machen Kunst; Themen übergreifend: Menschengerechte Führung – Erträge und Aufträge.

#### C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Baldus/Grzeszick/Wienhues, **Staatshaftungsrecht**, Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3., neu bearbeitete Auflage 2009, XXII, 178 Seiten, Preis 19,50 €, Schwerpunkte – Pflichtfach; 41, ISBN 978-3-8114-9803-7.

Das Werk ermöglicht einen Einstieg in die im Wesentlichen richterrechtlich geprägte Materie und vermittelt anschaulich mit vielen Beispielfällen Staatshaftungsfälle. Aus einer Vielzahl gerichtlicher Einzeljudikate wurde die gemeinsame Grundstruktur der Entscheidungen herausgearbeitet und für die jeweiligen Haftungsinstitute systematisch und anhand von Leitentscheidungen dargestellt. Insbesondere werden Ansprüche gegen die Europäische Gemeinschaft und internationale Organisationen behandelt.

Hofmann/Schlieff, **Grundgesetz mit Begleitgesetz**, Die Föderalismusreform II mit neuen Gesetzestexten, Gesetzesbegründungen und einer Einführung, 2009, XXX, 195 Seiten, Preis 15 €, ISBN 978-3-8114-3923-8.

Der Band bietet die neue Fassung des Grundgesetzes auf Grundlage der Föderalismusreform II mit den Änderungen der Art. 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d, sowie die mit dem Begleitgesetz verbundenen Folgeeregungen auf einfach-gesetzlicher Ebene. Um die Anwendung der neuen Vorschriften zu erleichtern, sind die Gesetzesbegründun-

gen für die Grundgesetzänderung und das Begleitgesetz aufgenommen worden.

Höver, **Gebührentabellen mit Erläuterungen**, für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden, mit Griffregister, 35., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 367 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8114-5234-3.

Erhebliche Änderungen in den einschlägigen Justizkostengesetzen haben eine grundlegende Überarbeitung des Werks erforderlich gemacht. Eingearbeitet sind u. a. das FGG-Reformgesetz mit Einfügung des FamGKG, das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, das TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz mit der Tabelle der Entschädigung von Dritten etc. Berücksichtigt wurden auch Änderungen in verschiedenen Landesjustizkostengesetzen sowie die sich aus den Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen über kostenrechtliche Regelungen für gerichtliche Verfahren ergebenden Änderungen.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 154., 155. und 156. Lieferung, Stand März 2010, Preis 64,95 €, 86,95 € bzw. 73,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

#### Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Molodovsky, **Bayerische Bauordnung**, mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 21., aktualisierte Auflage, Stand 1. Januar 2010, 2010, VI, 416 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-8073-0129-7.

In die Neuauflage der bewährten Textausgabe wurde das Gesetz vom 27. Juli 2009 sowie die neueren Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Rechtsstand 1. Januar 2010 eingearbeitet. Ein detailliertes Stichwortregister erschließt die umfangreiche Sammlung.

Koch, **Technische Baubestimmungen**, 61., 62. und 63. Ergänzung, Preis 68 €, 69,95 € bzw. 53,95 €.

Schleicher/Bühler, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**, Textausgaben mit Erläuterungen zum BayPVG, 20. Auflage 2009, XXIII, 452 Seiten, Preis 34,95 €; ISBN 978-3-8073-0023-8.

Die bewährte Textausgabe befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. August 2009. Sie berücksichtigt die aktuel-



**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (0 81 91) 126-7 25  
Telefax (0 81 91) 126-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

le Rechtsprechung und die neuesten Verwaltungserlasse. Übersichten zu den Beteiligungsrechten, Beispiele zur Berechnung von Fristen und zur Sitzverteilung im Personalrat bieten eine nützliche Ergänzung und Arbeitserleichterung.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht, Kommentar**, 34. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 80,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 133. und 134. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 78,95 € bzw. 72,95 €.

Schwegmann/Summer, **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**, bis zur 144. Lieferung unter dem Titel Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, 145. bis 147. Lieferung, Stand April 2010, Preis 106,95 €, 114,95 € bzw. 109,95 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 104. und 105. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 47,95 € bzw. 49,95 €.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz“, Kommentar, 158. bis 160. Lieferung, Stand April 2010, Preis 73,95 €, 88,95 € bzw. 105,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Schwegmann/Summer, **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**, bis zur 144. Lieferung unter dem Titel Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, 145. und 146. Lieferung, Stand März 2010, Preis 106,95 € bzw. 114,95 €, ISBN 978-3-8073-0166-2.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 35., 36. und 37. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 93,96 €, 101,95 € bzw. 115,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 25. Lieferung inkl. Buch „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst“, 26. und 27. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 99,95 €, 9,95 €, 97,95 € bzw. 92,95 €, ISBN 978-3-8073-0066-5.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 97. Lieferung, Stand März 2010, Preis 74,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 12. Lieferung, Stand März 2010, Preis 48,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 46. Lieferung, Stand 1. Mai 2010, Preis 55,94 €.

Grove, **EU-Hygienepaket**, 17. und 18. Lieferung, Stand April 2010, Preis 68,95 € bzw. 63,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 98. Lieferung, Stand Februar 2010, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

**Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 68. und 69. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 82,95 € bzw. 39,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 89. und 90. Lieferung, Stand März 2010, Preis 63,95 € bzw. 57,95 €.

Berner/Köhler/Käß, **Polizeiaufgabengesetz**, Handkommentar, 20. Auflage 2010, XXII, 766 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-7825-0529-1.

Der praxisorientierte Kommentar enthält das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (PAG), dessen ausführliche Kommentierung sowie die Vollzugsbekanntmachung. Ein Textanhang mit weiteren einschlägigen Vorschriften und ein Stichwortverzeichnis runden ihn ab. In der Neuauflage wurde die ergangene Rechtsprechung mit Schwerpunkt Datenschutzteil eingearbeitet.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 8

München, 30. August 2010

23. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
02.08.2010	2251-S Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien .....	202
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
16.07.2010	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum ...	203
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
29.07.2010	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – .....	203
29.07.2010	360-A Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten .....	203
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
28.07.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mulugeta Zewdie Michael .....	205
29.07.2010	Erteilung eines geänderten Exequaturs .....	205
29.07.2010	Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Herrn Faket Kajtazi .....	205
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
21.07.2010	Feuerwehr-Aktionswoche 2010 .....	206
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibungen .....</b>	207
	<b>Literaturhinweise .....</b>	208

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2251-S

### Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 2. August 2010 Az.: A IV 6-450600-10-97**

#### I.

1. Gemäß § 4 der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (BayRS 2251-1-1-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 173), wird das Verzeichnis der Organisationen, die berechtigt sind, an den Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien teilzunehmen, bekannt gegeben.
2. Die Zusammensetzungen des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks und des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ergeben sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 609), und aus Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 609).
3. Soweit die entsendungsberechtigten Organisationen ausdrücklich in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayRG und Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayMG genannt sind, wird darauf verwiesen.
4. Unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayRG und Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayMG sind folgende Organisationen wahlberechtigt:

**zu Nr. 4:**

Gewerkschaften:

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern  
Bayerischer Beamtenbund e. V. im Deutschen Beamtenbund – Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes –

Industrie- und Handelskammern:

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag

Handwerkskammern:

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

**zu Nr. 7:**

Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauen Bayerns  
Evangelische Frauenarbeit in Bayern  
hinsichtlich Gewerkschaften siehe zu Nr. 4

**zu Nr. 10:**

Schriftsteller-Organisationen:

Verband deutscher Schriftsteller in ver.di Landesbezirk Bayern

Freier Deutscher Autorenverband Landesverband Bayern e. V.

Komponisten-Organisationen:

Deutscher Komponistenverband e. V. Landesverband Bayern

Musik-Organisationen:

Die im Bayerischen Musikrat e. V. vertretenen Organisationen mit Ausnahme der Komponisten-Organisationen

**zu Nr. 11:**

Intendanten der Bayerischen Staatstheater:

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayerische Schauspielsbühnen:

Deutscher Bühnenverein Landesverband Bayern

**zu Nr. 13:**

Universität Bayern e. V.

Hochschule Bayern e. V.

**zu Nr. 14:**

Lehrerverbände:

Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V.

Bayerischer Philologenverband e. V.

Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e. V.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Bayern

Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e. V.

Bayerischer Realschullehrerverband e. V.

Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e. V.

Verband Sonderpädagogik Landesverband Bayern e. V.

Elternvereinigungen:

Landeselternverband Bayerischer Realschulen e. V.

Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V.

Katholische Elternschaft Deutschlands Landesverband Bayern

Bayerischer Elternverband e. V.

Landeselternvereinigung der Wirtschaftsschulen in Bayern e. V.

Freie Elternvereinigung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V. FEE

Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns

Organisationen der Erwachsenenbildung:

Bayerischer Bibliotheksverband e.V.

Bayerischer Volkshochschulverband e.V.

Bayerischer Volksbildungsverband e.V.

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e.V.

Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien in Bayern (LAG)

**zu Nr. 16:**

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Familienorganisationen in Bayern

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2010 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 275, StAnz Nr. 21, ber. Nr. 24) außer Kraft.

Karolina Gernbauer  
Ministerialdirektorin

## 2330-I

### Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 16. Juli 2010 Az.: IIC1-4764.6-001/10**

## I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Januar 2009 (AllMBl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „um“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. In Nr. 8.2 Satz 2 wird die Angabe „um 0,5 %“ gestrichen.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 2010 in Kraft.

Joachim Paas  
Ministerialdirigent

## 2231-A

### Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 29. Juli 2010 Az.: VI4/6512.01-1/26**

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

**848,27 €**

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 und

**879,01 €**

für die Förderabschläge vom 1. September 2010 bis 31. August 2011.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 wurden die Tarifsteigerungen und die Entwicklung der Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

Seitz  
Ministerialdirektor

## 360-A

### Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 29. Juli 2010 Az.: Z3/0063.07-1/3**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben eine Bekanntmachung über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten getroffen (veröffentlicht als Anlage zur Bekanntmachung vom 27. Juli 2001, AllMBl S. 318). Diese Änderungen, die nach Nr. 2 Satz 1 der Änderungsvereinbarung am 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind, werden hiermit bekannt gemacht (Anlage).

Seitz  
Ministerialdirektor

**Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung  
der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren  
vor den Gerichten**

1. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Überschrift in Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
    - b) Die Angabe „§ 625 ZPO“ wird durch die Angabe „§ 138 FamFG“ ersetzt.
  - 1.2 Abschnitt IV. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
    - b) Die Angabe „§ 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ wird durch die Angabe „§ 59 RVG“ ersetzt.
  - 1.3 In Abschnitt VI. wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
2. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen ist, jedoch nicht vor dem 1. September 2009. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.



## **II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

### **Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mulugeta Zewdie Michael**

#### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 28. Juli 2010 Az.: Prot 020170-5-33**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mulugeta Zewdie Michael am 12. Mai 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen und den Freistaat Bayern.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### **Erteilung eines geänderten Exequaturs**

#### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 29. Juli 2010 Az.: Prot 020178-5-6-7**

Die Bundesregierung hat der Höherstufung des Honorarkonsuls von Irland in München sowie der Änderung seines Konsularbezirks zugestimmt und Herrn Erich Lejeune am 16. Juli 2010 das geänderte Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### **Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Herrn Faket Kajtazi**

#### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 29. Juli 2010 Az.: Prot 020180-22-1-1**

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 21. Juni 2010 (StAnz Nr. 26, AllMBl S. 198) wird wie folgt berichtigt:

Die korrekte Schreibweise des Namens des Leiters der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Stuttgart lautet Faket Kajtazi.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

## Feuerwehr-Aktionswoche 2010

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 21. Juli 2010 Az.: ID1-2237-38

An die Regierungen

die Landratsämter

die Gemeinden

die Präsidien der Bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung/Rettungszweckverbände

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 18. bis 26. September 2010 statt.

Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

**„Ihre Feuerwehr – zupacken statt zuschauen!“**

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2010 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. wird am 18. September 2010 in Rosenheim stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche Plakate und ein Themenheft herausgeben.
3. Für die Jugend in der Feuerwehr wird wieder ein Wissenstest durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Fragen des Testblattes wurde ein Wissensgebiet aus dem Feuerwehrwesen besonders aufbereitet und behandelt (siehe Einhefter in *brandwacht*-Heft 1/2010). Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter, die erfolgreich am Wissenstest teilnehmen, erhalten als Anerkennung

eine Plakette, die zur Dienstkleidung getragen werden kann.

4. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, aufzuzeigen, dass Feuerwehrleute in einem Schadensfall oder bei einer sonstigen Notsituation nicht zuschauen, sondern couragiert die Initiative ergreifen, zupacken und helfen.
5. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2010 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.  
Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.
7. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Günter S c h u s t e r  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts** (BesGr R 4) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **17. September 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. September 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Weiden** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **17. September 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## Literaturhinweise

### Giesecking Verlag, Bielefeld

Albrecht/Albrecht, **Die Patientenverfügung**, 2009, XXIII, 121 Seiten, Preis 29 €, FamRZ-Buch; 32, ISBN 978-3-7694-1060-0.

Seit 1. September 2009 ist die Patientenverfügung gesetzlich geregelt. Das Buch schafft bei noch offenen Fragen Klarheit. Nach einer Einführung mit Vorstellung der neuen Vorschriften (BGB/FamFG) geht es schwerpunktmäßig um die Errichtung und Anwendung einer Patientenverfügung. Das Werk enthält zahlreiche Beispiele und juristisch wie medizinisch fundierte Formulierungsvorschläge sowie eine Schautafel zur Vorgehensweise bei der Anwendung einer Patientenverfügung.

Pluta, **Insolvenzaufrechnung und der Grundsatz der par conditio creditorum**, 2009, XXXIV, 158 Seiten, Preis 44 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 248, ISBN 978-3-7694-1050-1.

Im Zentrum der Untersuchung steht die Analyse der Gründe, die eine bevorzugte Befriedigung der Aufrechnungsgläubiger in der Insolvenz rechtfertigen. Dabei werden dem deutschen Recht im Rahmen einer rechtsvergleichenden Analyse mit dem italienischen und dem englischen Recht gegensätzliche Modelle der Aufrechnung gegenüber gestellt. Die sich daran anschließende ökonomischen Analyse widmet sich den Grundlagen des Grundsatzes der par conditio creditorum und den Schlussfolgerungen, die sich daraus für die Insolvenzaufrechnung ergeben.

Kremer, **Das Prinzip der familiären Solidarität im Unterhaltsrecht des BGB**, mit Schwerpunkt nachehelicher Unterhalt, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 250, 2010, XXXVI, 215 Seiten, 58 €.

Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (UÄndG) hat große Bewegung in die unterhaltsrechtliche Diskussion gebracht. Der Autor entwickelt einen neuen Begründungsansatz, bei dem der nacheheliche Unterhalt nicht nur isoliert betrachtet, sondern in ein durchgängiges unterhaltsrechtliches Gesamtkonzept des BGB eingefügt wird, in dessen Mittelpunkt das Rechtsprinzip der familiären Solidarität steht. Dabei erarbeitet er verschiedene Kategorien unterhaltsrechtlicher Solidarität und zeigt die praktischen Konsequenzen dieser Unterscheidung im Gesetz auf. Vor allem für den nachehelichen Unterhalt leistet die Untersuchung eine umfassende Analyse der Struktur und Wirkungsweise des Prinzips der familiären Solidarität, grenzt es von dem herkömmlichen Verständnis einer „nachehelichen Solidarität“ ab und weist es anhand der zentralen Gesetzesnormen nach.

Die Untersuchung liefert auch eingehende Antworten auf zahlreiche praxisrelevante Fragen in der Anwendung des geltenden Unterhaltsrechts. Vor dem Hintergrund des Prinzips der familiären Solidarität beschäftigt sich der Autor z. B. ausführlich mit dem Maß des nachehelichen Unterhalts und bietet neue vereinfachende Lösungsvorschläge zum Problem der viel diskutierten wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse und den Surrogaten für Haus- und Familienarbeit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Erarbeitung von Kriterien zur Anwendung der Unterhaltsbegrenzungs- und -verwirkungsvorschriften.

Eickmann/Böttcher, **Grundbuchrecht**, 5., völlig neu bearbeitete Auflage 2009, XIII, 193 Seiten, Preis 34 €, Rechtspfleger Studienbücher; 1, ISBN 978-3-7694-1039-6.

Die Neuauflage wurde in allen Teilen vollständig überarbeitet und aktualisiert. Manche Fälle sind komplett neu geschrieben worden, wie z. B. die Veränderungen beim Wohnungseigentum, dem Erbbaurecht. Themen wie die Behandlung der Sicherungsdienstbarkeiten zu Wettbewerbsbeschränkungen und die Verpfändung des Überweisungsanspruchs wurden aufgenommen.

Helms/Kieninger/Rittner, **Abstammungsrecht in der Praxis**, Materielles Recht, Verfahrensrecht, Medizinische Abstammungsbegutachtung, 2010, XXI, 210 Seiten, Preis 54 €, FamRZ-Buch; 33, ISBN 978-3-7694-1065-5.

Das Abstammungsrecht ist kompliziert und hat in den letzten Jahren grundlegende Änderungen erfahren (u. a. behördliches Anfechtungsrecht/isolierte Abstammungsklärung – neues FamFG-Verfahren – GenDG seit 1. Februar 2010). Daneben sind die unverzichtbaren Grundlagen zur genetischen Abstammung eine für Juristen äußerst schwer zu durchdringende Materie. Das Buch vereinigt sämtliche Gebiete, wie u. a. die Vaterschaft (Anerkennung, Feststellung, Anfechtung, Klärung ohne Statusfolgen mit Verfahrensteil einschl. Internationalem Recht sowie allen Nebenfragen), die Grundlagen der Medizinischen Abstammungsbegutachtung.

### Gabler Verlag, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Brinkmann, **Case Management**, Organisationsentwicklung und Change Management in Gesundheits- und Sozialunternehmen, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2010, XVI, 337 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-8349-1854-3.

In unserem komplexen, hochgradig arbeitsteiligen Sozial- und Gesundheitssystem steigt mit zunehmendem Abstimmungs- und Vernetzungsbedarf auch die Bedeutung von Case Management-Modellen. Case Management ist ein Instrument personenbezogener Dienstleistungssteuerung zum Einsatz in der Pflege, der ambulanten und stationären Krankenversorgung, der Behindertenunterstützung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und in Sozialhilfesystemen. In diesem Buch werden die aktuellen Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten beschrieben. Zahlreiche Praxisbeispiele helfen bei der Umsetzung.

Kroll/Dzudzek, **Neue Wege des Gesundheitsmanagements**, „Der gesunderhaltende Betrieb“ – Das Beispiel Rasselstein, 2010, 273 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8349-0938-1.

Einzelmaßnahmen in der betrieblichen Gesundheitsförderung zeigen nicht die gewünschten nachhaltigen Effekte. Die Rasselstein GmbH in Andernach, ein großer Weißblechhersteller und Tochter des ThyssenKrupp-Konzerns, hat als eines der ersten Unternehmen mit seinem Projekt „Der gesunderhaltende Betrieb“ auf betriebliches Gesundheitsmanagement als Unternehmensstrategie gesetzt. Damit werden wissenschaftliche Ansätze von Prof. B. Zimolong oder Prof. B. Badura erstmals umfassend betrieblich angewendet. Die Autoren schildern die Leitgedanken des Konzepts und erläutern beispielhaft die konkrete Umsetzung im Betrieb.

North/Friedrich/Bernhardt, **Die Gesundheitshebel**, Partizipierte Gesundheitsförderung in der Pflege, 2010, 187 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-8349-1515-3.

Pflegende suchen nach praktikablen Lösungen zur Prävention beruflicher Belastungen und Gesundheitsförderung. Die Autoren haben unter dem Begriff „Die Gesundheitshebel“ eine Methodik entwickelt und diese erfolgreich in die Praxis umgesetzt, mit dem Ziel, Gesundheitsförderung der professionell Pflegenden durch die Entwicklung von Gesundheitskompetenzen zu gestalten (www.alice-3p.de). Gesundheitskompetenzen beinhalten die Fähigkeiten, Belastungen zu erkennen, zu bewerten, Strategien zu entwickeln und Gesundheitsroutinen zu entwickeln, mit dem Ziel, die eigene Gesundheit zu fördern, zu erhalten und gegebenenfalls wieder herstellen zu können.

Schmidt, **Das Krankenhaus in der Beratung**, Recht, Steuern, Unternehmensbewertung, Rechnungslegung, 2010, 241 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-8349-1650-1.

Der Krankenhausmarkt ist im Wandel. Umstrukturierungen, Kooperationen oder gar Privatisierung kommen in den Fokus. Das vorliegende Werk nennt optimale Gestaltungsmodelle für die Beratung in Rechts- und Steuerfragen. Das Buch ist ein praxisnaher Ratgeber und deckt alle wichtigen Bereiche der Beratung im Krankenhaus und Health Care-Sektor ab.

Zimmermann/Schäfer, **Finanzmärkte nach dem Flächenbrand**, Warum es dazu kam und was wir daraus lernen müssen, 2010, 240 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8349-2032-4.

Das Buch zeigt u. a. auf, wodurch der Steuerzahler zur „Geisel“ der Funktionsfähigkeit des internationalen Finanzsystems geworden ist, wie Schrottpapiere entsorgt werden sollten, das neue deutsche Bad-Bank-Gesetz aber am Ziel vorbeischießt, warum man keine sieben Landesbanken braucht, Förderbanken aber notwendig sind, wie Immobilienfinanzierung und Solvenz von Privathaushalten zusammenhängen, was die Regierung tun muss, damit der Flächenbrand auf den Finanzmärkten eine Jahrhundertkrise bleibt und sich nicht alle zehn Jahre wiederholt.

#### **VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien, Wiesbaden**

Bandelow/Eckert/Rüsenberg, **Gesundheit 2030**, Qualitätsorientierung im Fokus von Politik, Wirtschaft, Selbstverwaltung und Wissenschaft, 2010, 336 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-531-16804-3.

Die Akteure in der deutschen Gesundheitspolitik begründen ihre teilweise gegensätzlichen Forderungen unter anderem mit dem Ziel der Qualitätssteigerung. Das Buch bietet einen zusammenhängenden Überblick der jeweiligen Vorstellungen für ein qualitativ hochwertiges Gesundheitswesen der Zukunft. Originalbeiträge der zentralen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bieten die Grundlage der begleitenden politik- und kommunikationswissenschaftlichen Analysen.

Bittlingmayer/Sahrai/Schnabel, **Normativität und Public Health**, Vergessene Dimensionen gesundheitlicher Ungleichheit, 2009, 464 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-531-15620-0.

Wissenschaftliche Befunde über die Ungleichverteilung von Gesundheitsrisiken stoßen heute immer noch auf

Skepsis. Indem sie Gesundheitsförderungsprogramme initiieren, laufen die Gesundheitswissenschaften außerdem Gefahr, zur problematischen Standardisierung von Körperkonzepten oder Lebensstilen beizutragen und so beim neoliberalen Umbau der Gesellschaft mitzuhelfen. In den Beiträgen des Buches wird das normative Spannungsfeld zwischen Gleichheit und Standardisierung theoretisch und praxisbezogen ausgelotet und nach Wegen gesucht, um sich gegen Instrumentalisierungen jedweder Art zur Wehr zu setzen.

Kästner/Kießling, **Energie in 60 Minuten**, Ein Reiseführer durch die Stromwirtschaft, 2009, 120 Seiten, Preis 16,90 €, ISBN 978-3-531-17058-9.

Das Buch konzentriert die wichtigen Themenfelder einer zukunftsorientierten Energiepolitik, um ein Problembewusstsein für Energiefragen zu schaffen.

Richter/Hurrelmann, **Gesundheitliche Ungleichheit**, Grundlagen, Probleme, Perspektiven, 2., aktualisierte Auflage 2009, 485 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-531-16084-9.

Das Buch bietet einen umfassenden Überblick über Theorien, Forschungsergebnisse und Implikationen für Politik und Praxis. Es führt in die aktuelle Diskussion soziologischer und gesundheitswissenschaftlicher Erklärungen gesundheitlicher Ungleichheit ein, stellt innovative empirische Ergebnisse vor, diskutiert methodische Herausforderungen und zeigt Möglichkeiten auf, den Zusammenhang zwischen sozialer Ungleichheit und Gesundheit zu verringern. Mit Beiträgen führender Sozial- und Gesundheitswissenschaftler aus dem Forschungsfeld stellt dieses Buch umfangreiche Informationen zum Verständnis und zur Reduzierung gesundheitlicher Ungleichheiten zur Verfügung.

#### **Vieweg+Teubner Verlag, Springer Fachmedien, Wiesbaden**

Pelte, **Die Zukunft unserer Energieversorgung**, Eine Analyse aus mathematisch-naturwissenschaftlicher Sicht, 2010, IV, 294 Seiten, Preis 24,95 €, STUDIUM, ISBN 978-3-8348-0989-6.

Das Buch bietet einen Überblick über die Bedeutung und Entwicklung der Weltenergieressourcen. Es vermittelt das naturwissenschaftliche Wissen, das zum Verständnis der Energiefrage notwendig ist. Anhand physikalischer Gesetze wird untersucht, in welchem Umfang erneuerbare Energien den Verlust an nichterneuerbaren Energien ersetzen können. Gleichzeitig definieren diese Gesetze eine Grenze, welche Wachstumsprozesse auf der Erde nicht überschreiten dürfen.

Lampe, **Green-IT, Virtualisierung und Thin Clients**, Mit neuen IT-Technologien Energieeffizienz erreichen, die Umwelt schonen und Kosten sparen, 2010, XVI, 196 Seiten, Preis 39,90 €, Praxis, ISBN 978-3-8348-0687-1.

Thin Clients und Virtualisierung bzw. Server Based Computing bieten eine ökologisch wie ökonomisch außerordentlich vorteilhafte Alternative zu klassischen PC-Netzwerken. Das Buch ermöglicht einen schnellen Einstieg in die Grundlagen dieser Technologien und legt die ökonomischen und insbesondere ökologischen Vorteile dar, u. a. basierend auf aktuellen Studien des Fraunhofer Instituts UMSICHT. Anhand von Praxisfällen werden die erzielten Einsparungen und Umweltvorteile aufgezeigt.



### **Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.**

Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, **Haufe HGB Bilanz Kommentar in Bayern**, §§ 238–342 HGB, inkl. DVD und Zugang zur stets aktuellen Online-Version, 2010, 2.691 Seiten, Preis 179 €, ISBN 978-3-448-09344-5.

Der praxisorientierte Kommentar führt durch die Neuerungen des BilMoG. Das Werk befasst sich u. a. mit den tiefgreifenden Veränderungen der Regelungen zur Bilanzierung und Prüfung, der zentralen Ansatz-, Bewertungs- und Konsolidierungsvorschriften, der Rückstellungsbeurteilung etc. Alle wichtigen Rechtsquellen, z. B. aus HGB, EGHGB, EStG, AktG sowie Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen sind im Volltext vorhanden. Die beigelegte DVD bietet Checklisten, eine schnelle Suche und mit den Kommentierungen verlinkte Urteile und geänderte Gesetzestexte. Alle Inhalte stehen auch im Online-Zugriff zur Verfügung.

von Wietersheim/Schranner, **Das neue Vergaberecht**, neue Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge, inkl. CD-ROM, 2010, 180 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-09242-4.

Das Buch zeigt öffentlichen Auftraggebern, Unternehmen und deren Beratern, was sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zukünftig ändert. Es werden die völlig neu gefassten Vorschriften der Vergabeordnungen VOB/A, VOL/A und VOF und die geänderte Vergabeverordnung VgV erläutert. Das Werk enthält Arbeitshilfen wie Checklisten zum Ablauf des Vergabeverfahrens, Beispielformulare für Vergabebekanntmachungen, Vertragsmuster. Die CD-ROM beinhaltet eine Gegenüberstellung alte/neue Rechtslage, Gesetzestexte, Arbeitshilfen.

### **Duncker & Humblot Verlag, Berlin**

Bohne/Kloepfer, **Das Projekt eines Umweltgesetzbuchs 2009**, 2009, 163 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Umweltrecht; 165, ISBN 978-3-428-13173-0.

Der Tagungsband enthält Beiträge aus Rechtswissenschaft, Verwaltung, Ministerien und Politik. Von den Autoren werden darin die Notwendigkeit einer Kodifikation als Mittel zur guten Gesetzgebung und als Beitrag zur Entbürokratisierung, aber auch politische und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für eine Umweltrechtskodifikation beleuchtet. Andere Autoren befassen sich mit der während der Entwurfserarbeitung besonders umstrittenen integrierten Vorhabengenehmigung. Daneben werden die besonderen Teile des Entwurfs z. B. über das Wasserrecht und das Naturschutzrecht sowie die Folgen einer Umweltrechtskodifikation für das nicht-kodifizierte Umweltrecht und das Umweltrecht der Länder diskutiert. Der Band bietet mit dem Protokoll der abschließenden Podiumsdiskussion einen Einblick in die Standpunkte der Industrie- und Umweltverbände zum Projekt eines Umweltgesetzbuchs.

Krüper, **Gemeinwohl im Prozess**, Elemente eines funktionalen subjektiven Rechts auf Umweltvorsorge, 2009, 389 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1147, ISBN 978-3-428-12451-0.

Der Autor untersucht verfassungs- wie verwaltungs-, verfahrens- und materiellrechtliche Elemente eines funktionalen subjektiven Umweltvorsorgerechts. Dessen sozialphilosophischen Kontext thematisiert er im Hinblick auf die Einbindung des Einzelnen in einen grundrechtlichen Zusammenhang intergenerationeller Gerechtigkeit. Gren-

zen der Funktionalisierung subjektiver Rechte werden vom Standpunkt der Grundrechtsstatuslehre aus beschrieben. Das Werk wurde mit dem Preis der Düsseldorfer Goethe-Buchhandlung für die beste Dissertation des Jahres 2006 an der juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität ausgezeichnet.

Pollmann, **Der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz im öffentlichen Vergaberecht**, 2009, 190 Seiten, Preis 68 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1136, ISBN 978-3-428-13084-9.

Der Autor untersucht zunächst, welche Auswahlkriterien und Verfahrensgestaltungen gleichheitsgerecht sind. Dabei entwickelt er anhand einer Analyse vergaberechtlicher Einzelprobleme die These, dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des Haushaltsrechts als Quelle gleichheitskonformer Differenzierungskriterien eine überragende Rolle einnimmt. Im zweiten Teil wird der Primär- und Sekundärrechtsschutz beleuchtet. Anders als das Bundesverfassungsgericht hält er die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG für einschlägig und leitet aus dieser Vorschrift einen weiter gehenden Primärrechtsschutz ab, als ihn die Gerichte im öffentlichen Vergaberecht derzeit gewähren.

Schüffner/Schnall, **Hypertrophie des ärztlichen Sozialrechts**, Verfassungs- und europarechtliche Grenzen sozialrechtlicher Regelungen des (zahn-)ärztlichen Berufsrechts anhand ausgewählter Beispiele, 2009, 94 Seiten, Preis 52 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 18, ISBN 978-3-428-13122-8.

Der Bundesgesetzgeber hat unter Rückgriff auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Sozialversicherung in immer größerem Ausmaß Regelungen geschaffen, die das ärztliche Berufsrecht tangieren. Die Autoren beleuchten die verfassungs- und europarechtlichen Grenzen solcher sozialrechtlicher Bestimmungen des (zahn-)ärztlichen Berufsrechts anhand ausgewählter Beispiele. Sie untersuchen die Vereinbarkeit verschiedener sozialrechtlicher Regelungen des ärztlichen Berufsrechts mit den Grundrechten der Ärzte und den einschlägigen Staatsstrukturprinzipien des Grundgesetzes. Dabei erörtern sie auch die europarechtlichen Bezüge.

Von Trotha, **Stress am Arbeitsplatz – Haftung des Arbeitgebers auf Schadensersatz für hieraus resultierende Gesundheitsschäden?**, Ein Beitrag zur Entwicklung eines Haftungsmodells unter besonderer Berücksichtigung der britischen Rechtsprechung zu dieser Frage, 2009, 331 Seiten, Preis 88 €, Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; 281, ISBN 978-3-428-13105-1.

Der Autor entwickelt ein Modell für die schadensersatzrechtliche Haftung des Arbeitgebers – sofern arbeitsplatzbezogener Stress eine Gesundheitsverletzung hervorgerufen hat. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die mittlerweile gefestigte britische Rechtsprechung zu diesem Problem, in der eine solche Haftung anerkannt wird. Daraus ergibt sich die Frage, wie die haftungsrechtliche Situation im deutschen Recht zu beurteilen ist. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Untersuchung der Verletzung der Schutzpflicht des Arbeitgebers. Im Ergebnis kann dabei durchaus eine Haftung des Arbeitgebers angenommen werden, vorausgesetzt dieser hat bei einer hinreichend erkennbaren drohenden Gesundheitsverletzung nicht alle möglichen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen zugunsten des Arbeitnehmers getroffen.

Zimmermann, **Sozialversicherung und Privatversicherung im Kompetenzgefüge des Grundgesetzes**, Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung, 2009, 539 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 19, ISBN 978-3-428-12830-3.

Der immensen Bedeutung der Sozialversicherung trägt das Grundgesetz durch ein spezifisches Kompetenzgefüge hinsichtlich Gesetzgebung, Verwaltung und Organisation sowie Lastenverteilung Rechnung. Der Autor untersucht diesen Verfassungsrahmen und beleuchtet zudem denjenigen für soziale Absicherung durch die Privatversicherung. Das Werk beantwortet systematisch Fragen wie z. B. wie weit der Privatversicherung Elemente einer Sozialversicherung auferlegt werden können, ob eine „Bürgerversicherung“ noch kompetenzgemäß wäre, und leistet einen Beitrag zu den Grundlagen der Sozialversicherung wie auch der Privatversicherung. Vor dem Hintergrund anhaltender Reformdiskussionen bietet das Werk zudem einen kompetenten Leitfaden für künftige Aus- und Umgestaltungen der sozialen Sicherungssysteme.

#### De Gruyter Verlag, Berlin

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 6/Teil 1: §§ 213–255a**, 2010, LXIV, 1.160 Seiten, Preis 259,95 €, ISBN 978-3-89949-485-3.

Der Band hat durchgehend den Bearbeitungsstand 31. August 2009, teilweise konnte auch noch die später erschiene Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt werden. Er beschäftigt sich ausführlich mit der Thematik des Verfahrens im Ersten Rechtszug. Mit den Kapiteln Vorbereitung der Hauptverhandlung und Hauptverhandlung. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 3: §§ 74–99, Einführung**, 2010, XXX, 740 Seiten, Preis 124,95 €, ISBN 978-3-89949-505-8.

Der dritte Band des renommierten Großkommentars befasst sich ausführlich mit dem Kapitel der Schadensversicherung und den Bereichen der Allgemeinen Vorschriften und der Sachversicherung. Das Buch berücksichtigt durchgängig die Rechtsprechung und das Schrifttum bis September 2009, im Einzelfall auch darüber hinaus. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 2: §§ 48–104**, 2008, XXVI, 1.881 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-89949-408-2, **Band 3: §§ 105–160**, 2009, XXVII, 1.485 Seiten, Preis 214,95 €, ISBN 978-3-89949-409-9.

Das Werk ist einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht und gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Band 2 befasst sich mit der Prokura und Handelsvollmacht, den Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen, dem Handelsvertreter sowie dem Handlungsmakler. Band 3 beschäftigt sich mit der offenen Handelsgesellschaft, der

Errichtung der Gesellschaft, dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander, dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten, der Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern, der Liquidation, der Verjährung und der zeitlichen Begrenzung der Haftung. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Krukemeyer/Möllenhoff, **Endoprothetik**, 2009, XIV, 244 Seiten, Preis 59,95 €, Leitfäden für den Praktiker, ISBN 978-3-11-020642-5.

Das praxisorientierte Fachbuch behandelt die Endoprothetik und ihr Potential für die Zukunft umfassend. Es informiert genau über Indikationen und Kontraindikationen, Pro und Kontra verschiedener OP-Verfahren, Art und Material von Endoprothesen, Schmerztherapie, Kosten, postoperative Probleme, Infektionen, Risiken, notwendige Medikamente, Dauer der Medikation und die postoperative Betreuung der Patienten. Das Werk enthält eine farblich unterlegte Randspalte, die es ermöglicht, das Wesentliche im Schnellverfahren zu erfassen.

Meden, **Mammakarzinom**, Neue Aspekte zur Diagnostik und Therapie, 2009, XII, 68 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-11-019518-7.

In dem Buch werden die neuesten Konzepte zum Mammakarzinom gut verständlich zusammengestellt. Es bietet einen Überblick über aktuelle Entwicklungen zum Mammakarzinom. Im Vordergrund steht dabei der praktische Nutzen für die erkrankten Frauen.

#### Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 223. und 224. Lieferung, Stand Oktober 2009, etwa 5.780 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 139 €, ISBN 3-415-00602-6.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 40. Lieferung, Stand November 2009, etwa 3.280 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 173. Lieferung, Stand März 2010, etwa 14.950 Seiten, einschl. 13 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 26. bis 28. Lieferung, Stand April 2010, Loseblattwerk etwa 5.380 Seiten, einschl. 5 Ordner, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 34. bis 37. Lieferung, Stand Februar 2010, Loseblattwerk etwa 6.970 Seiten, einschl. 7 Ordner und CD-ROM „TVöD onClick“, Preis 148 €, ISBN 3-415-03622-7, edition moll.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, 19. und 20. Lieferung, Stand Dezember 2009, Loseblattwerk etwa 2.070 Seiten, einschl. 2 Ordner, Preis 71 €, ISBN 3-415-02742-2.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 43. und 44. Lieferung, Stand November 2009, Loseblattwerk, etwa 2.310 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 96 €, ISBN 3-415-01941-1.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 47. Lieferung, Stand Oktober 2009, Loseblattwerk, etwa 1.730 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 52. Lieferung, Stand 25. Januar 2010, Loseblattwerk einschl. Ordner, etwa 1.980 Seiten, Preis 39 €, ISBN 3-415-01358-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 119. bis 121. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 31. März 2010, Loseblattwerk etwa 8.700 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 68. bis 72. Lieferung, Stand 15. Januar 2010, Loseblattwerk, etwa 1.380 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 3-415-00620-4.

Drost, **Das Wasserrecht in Bayern**, 69. Lieferung, Stand Juli 2009, Loseblattwerk etwa 6.940 Seiten, einschl. 4 Ordner, Preis 124 €, ISBN 978-3-415-00597-6.

Drost, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmWS). Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht Stand März 2010, Loseblattwerk etwa 3.190 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Das Werk bietet praxisgerechte Kommentierungen und eine an den Belangen des Vollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung des Bundes- und Landesrechts. Zur

zeit besteht die Loseblattausgabe aus drei Bänden: Band I beinhaltet einen Vollkommentar zu den neuen Regelungen des WHG, Band III die für den Verwaltungsvollzug relevanten wasserrechtlichen Vorschriften und Band IV die für den gesamten Bereich des Wasserrechts landesrechtlich einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien. In Kürze wird das Werk im Rahmen einer Ergänzungslieferung um Band II, einen Vollkommentar zum neuen BayWG, ergänzt. Band V erscheint zeitnah zum Erlass der VUmWS ebenfalls im Rahmen einer Ergänzungslieferung und kommentiert die entsprechenden Regelungen.

Drost, **Das neue Wasserhaushaltsrecht WHG (2010)**, Einführung mit Gesetzestext, Entsprechungstabelle und Synopse zum alten WHG, 2010, 216 Seiten, Preis 23,80 €, ISBN 978-3-415-04411-1.

Das Buch hilft die Beziehungen zwischen neuem Recht (gilt seit 1. März 2010) und altem Recht zu erkennen. Es verschafft einen schnellen Überblick, wo das neue WHG tatsächlich Neues regelt und wo es die bestehenden Regelungen übernimmt. Die Einführung gibt einen systematischen Überblick und thematisiert neue und übernommene Regelungen.

**Vorschriftensammlung für die Polizeiausbildung in Bayern**, 159. bis 161. Lieferung, Stand April 2010, Preis 35,80 €.

Taurus, **Polizeiadressbuch für das Bundesgebiet**, 65. bis 67. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 31,16 €.

Klaus Neidhardt (Hrsg.), Roland Desch u. a., **Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei**, 41. Lieferung, Stand August 2009, Preis 38,10 €.

Oehler/Wagner/Endres/Forster/Pemler, **Bayerisches Feuerwehrgesetz**, 35. Lieferung, Stand Januar 2010.

**Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main**

Brandhuber/Zeyringer, **Standesamt und Ausländer**, 35. Lieferung, Stand Januar 2010, Preis 38,90 €.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9

München, 29. September 2010

23. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
02.09.2010	2021-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung . . . . .	215
06.09.2010	2024-I Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag – Strom) . . . . .	215
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
05.08.2010	7900-L Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung	222
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
26.08.2010	320-A Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten . . . . .	222
01.09.2010	7075-A Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxis- klassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013 . . . .	223
01.09.2010	7075-A Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2010 (Verbundausbildungsrichtlinie 2010) . . . . .	223
01.09.2010	7075-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2010) . . . . .	227

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis  
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerisches Staatsministerium des Innern**

26.08.2010	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	231
06.09.2010	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2010 . . . . .	231

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

03.09.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Wildpoldsried“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	232
03.09.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Unterthingau“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	232

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen . . . . .	233
Literaturhinweise . . . . .	233



## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2021-I

### Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 2. September 2010 Az.: IB1-1367.12-1

#### I.

Die Anlage 1 (zu Nr. 22 GLKrWBek) der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) vom 9. November 2006 (AllMBl S. 453), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. August 2008 (AllMBl S. 439) wird wie folgt geändert:

Im Adressfeld der Vorderseite der amtlichen Wahlbenachrichtigung wird die postalische Vorausverfügung „Wenn unzustellbar, zurück. Wenn Empfänger verzogen, zurück<sup>3)</sup>“ gestrichen. Die Fußnote 3 wird gestrichen. Die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 3.

#### II.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

2024-I

### Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag – Strom)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 6. September 2010 Az.: IB3-3321.1-38

1. Landesrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Gemeinden in der örtlichen Stromversorgung ist Art. 83 Abs. 1 der Verfassung (Aufgabe des eigenen Wirkungskreises). Soweit die Gemeinden ihr Gebiet nicht selbst mit Strom versorgen, schließen sie mit einem anderen (in der Regel regionalen) Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einen sogenannten Konzessionsvertrag. Drei regionale Versorgungsunternehmen sind aufgrund der sogenannten Staatsverträge mit dem Freistaat Bayern verpflichtet, Konzessionsverträgen mit Gemeinden ein vom Staatsministerium des Innern genehmigtes Vertragsmuster zugrunde zu legen.

Im Einzelnen sind dies folgende Unternehmen:

- E.ON Bayern AG – für das Versorgungsgebiet der ehemaligen Unternehmen Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG), Energieversorgung Oberfranken AG (EVO) und Überlandwerk Unterfranken AG (ÜwU) –,
- N-ERGIE Aktiengesellschaft – für das Versorgungsgebiet des ehemaligen Unternehmens Fränkisches Überlandwerk AG (FÜW) –,
- Lechwerke AG.

Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) hat mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag ein neues Muster für einen Konzessionsvertrag vereinbart. Das als Anlage abgedruckte Muster wurde vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie am 6. September 2010 genehmigt. Das Vertragsmuster kann von allen bayerischen Gemeinden angewendet werden.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli 2007 (AllMBl S. 375) wird aufgehoben.
3. Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## Vertrag

zwischen

der Gemeinde .....

Landkreis .....  
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und

..... (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)  
(nachstehend „EVU“ genannt)

über

**die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege**  
zur Versorgung mit elektrischer Energie.

### § 1

#### Aufgaben und Pflichten des EVU

1. Das EVU wird innerhalb des Vertragsgebiets ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrags ist in der beigegeführten Karte (Anlage) rot umrandet.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

2. Das EVU gewährt der Gemeinde für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in der jeweils gültigen Fassung, sofern die elektrische Energie für Einrichtungen verwendet wird, die öffentlichen Zwecken dienen. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Netznutzung von Einrichtungen, die kommunale Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit erfüllen (z. B. Schulverbände, Zweckverbände) oder von Verwaltungsgemeinschaften für die jeweilige Netznutzung für den Eigenverbrauch zu vereinbaren. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Über den Rabatt wird spätestens im Zuge der Jahresrechnung gemäß § 4 Nr. 6 Satz 2 unmittelbar gegenüber der Gemeinde abgerechnet.
3. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen wird das EVU, soweit ihm dies als Netzbetreiber möglich ist und soweit dies rechtlich zulässig ist, bei der Abwägung der Erfordernisse vorrangiger Versorgung mit elektrischer Energie im Zweifel der Gemeinde zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsgebiets den Vorzug einräumen.

### § 2

#### Rechte und Leistungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde räumt dem EVU zur Erfüllung seiner Aufgabe als Netzbetreiber das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie zu nutzen.

2. Bevor die Gemeinde Vertragsgrundstücke für Energieversorgungsanlagen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie das EVU rechtzeitig hiervon unterrichten und soweit möglich Sorge dafür tragen, dass Anlagen des EVU, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des EVU nicht beeinträchtigt werden.
3. Wird das Eigentum an dem für die Anlage des EVU in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen oder wird ein solches Vertragsgrundstück entwidmet, so informiert die Gemeinde das EVU rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des EVU zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet das EVU eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
4. Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Gemeinde (fiskalische Grundstücke) ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu schließen. Das EVU übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 NAV bleibt unberührt.
5. Für bestehende und durch das EVU neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz. Wenn das EVU Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, wird es die Gemeinde informieren. Vor der Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

### § 3

#### Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und EVU

1. Gemeinde und EVU werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Das EVU wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Gemeinde nur verweigern, wenn Belange im Sinne der Nr. 3 konkret entgegenstehen.
2. Die Gemeinde und das EVU werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Das gilt insbesondere

- für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
- für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter
- sowie für erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.

Das EVU stellt der Gemeinde auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Ortsnetzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung.

3. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Gemeinde im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz. Die Gemeinde kann vom EVU die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde konkret erschweren oder behindern.
4. Das EVU wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Gemeinde zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen.  
Das EVU wird sich bemühen, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Stromversorgungsanlagen zu berücksichtigen.
5. Für die Ausführungen von Bauarbeiten des EVU in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:

(1) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das EVU, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt es der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle.

(2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das EVU trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (vgl. die technischen Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 16. Oktober 1987, MABl S. 749). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(3) Das EVU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.

(5) Das EVU verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des EVU zurückzuführen sind. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des EVU über die Beendigung der Bauarbeiten.

(6) Das EVU übergibt der Gemeinde auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Projektplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Die Unterlagen zeigen insbesondere genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke (Vertragsgrundstücke) befinden. Sie können auf Wunsch der Gemeinde – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden.

Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Gemeinde und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim EVU einzuholen.

6. Die Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung sind Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des EVU.

#### § 4

#### Konzessionsabgabe

1. Als Entgelt für das dem EVU eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt das EVU an die Gemeinde Konzessionsabgaben im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
  - a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV
    - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird ..... ct/kWh
    - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird ..... ct/kWh
  - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden ..... ct/kWh.
3. Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV.
4. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem EVU Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Diese Konzessionsabgaben werden von dem EVU dem Netzentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

5. Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.
6. Auf die Konzessionsabgabe wird vierteljährlich im Nachhinein ein Abschlagsbetrag in ungefährender Höhe des zu erwartenden Betrags bezahlt. Die Konzessionsabgabe wird jeweils nach Schluss des Rechnungsjahres des EVU abgerechnet. Differenzbeträge werden nicht verzinst. Sofern die Zahlungspflicht sich nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt.
7. Die Gemeinde erhält eine nachvollziehbare Abrechnung der Konzessionsabgabe. Sie kann die Berechnungen bei Zweifeln an der Richtigkeit prüfen oder prüfen lassen.
8. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

## § 5

### Änderung der Versorgungsanlagen

1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen des EVU auf Vertragsgrundstücken, so führt das EVU nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).

Soweit nicht ein Dritter von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich nicht ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt, gilt Folgendes:

#### **Alternative 1:**<sup>1)</sup>

Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen die Gemeinde und das EVU je zur Hälfte. Nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsschluss trägt die Gemeinde 40 % und das EVU 60 % der Kosten.

#### **Alternative 2:**<sup>1)</sup>

Die Gemeinde führt die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf eigene Kosten durch. Die Arbeiten an den Anlagen des EVU führt dieses auf eigene Kosten durch.

2. Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU die entstehenden Kosten.
3. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

## § 6

### Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des EVU nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

---

<sup>1)</sup> Die Vertragspartner müssen sich für eine Alternative entscheiden.



## § 7 Übertragung des Vertrags

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
2. Das EVU ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des EVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Das EVU ist zur Übertragung des Vertrags auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

## § 8 Vertragsdauer

### Alternative 1:<sup>2)</sup>

Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und läuft 20 Jahre. Die Bekanntmachungsregelung in § 46 Abs. 3 EnWG ist zu beachten.

### Alternative 2:<sup>2)</sup>

Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und läuft zehn Jahre. Er verlängert sich um weitere zehn Jahre, falls er nicht drei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Bekanntmachungsregelung in § 46 Abs. 3 EnWG ist zu beachten.

## § 9 Ablösung der Versorgungsanlagen

### Alternative 1:<sup>3)</sup>

1. Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so ist das EVU verpflichtet, die ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.<sup>4)</sup>
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht überlassenen Anlagen des EVU nach Beendigung des Vertrags noch weiter zu dulden. Für Änderungen und Sicherungen an diesen Anlagen gilt auch nach Vertragsablauf § 5 entsprechend.

Die für die Grundstücksbenutzung aufgrund einer Dienstbarkeit zu zahlende einmalige Entschädigung richtet sich nach den üblichen Grundsätzen.

### Alternative 2:<sup>3)</sup>

1. Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so ist die Gemeinde oder ein EVU mit Mehrheitsbeteiligung von Gemeinden, in deren Gebieten die Netze betrieben werden, berechtigt, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen zu erwerben. Dies gilt nicht für Durchgangsleitungen, die auch für die überörtliche Versorgung Bedeutung haben. Unberührt bleibt der Anspruch der Gemeinde auf Überlassung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG.

<sup>2)</sup> Die Vertragspartner müssen sich für eine Alternative entscheiden, 20 Jahre bedeutet die Höchstlaufzeit (§ 46 Abs. 2 EnWG).

<sup>3)</sup> Die Vertragspartner müssen sich für eine Alternative entscheiden.

<sup>4)</sup> Siehe dazu die Vereinbarung der Verbände vom 13. September 2010.

Als Kaufpreis gemäß Satz 1 hat der Erwerber dem abgebenden EVU eine unter Berücksichtigung der Rechtsprechung wirtschaftlich angemessene Vergütung in Höhe des Sachzeitwerts der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe unter zeitanteiliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und voller Berücksichtigung öffentlicher Finanzierungshilfen zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert für Anlagen zum Übernahmzeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.

2. Die durch den Wechsel in der Versorgungszuständigkeit anfallenden Kosten einvernehmlicher Netzentflechtung sind vom abgebenden EVU, die Kosten der Netzeinbindung sind vom Erwerber zu tragen.
3. Das EVU ist verpflichtet, der Gemeinde ab drei Jahre vor Ablauf des Vertrags auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Entscheidung über die Ausübung des Übernahmrechts sowie für die technische und betriebswirtschaftliche Analyse benötigt.
4. Wird der Anspruch nach Nr. 1 gewählt, stellt der Erwerber das abgebende EVU von Ansprüchen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG frei. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt im Übrigen unberührt.
5. Die Gemeinde ist verpflichtet, die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht überlassenen Anlagen des abgebenden EVU, nach Beendigung des Vertrags noch weiter zu dulden. Für Änderungen und Sicherungen an diesen Anlagen gilt auch nach Vertragsablauf § 5 „Änderung der Versorgungsanlagen“ entsprechend.

## § 10

### Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.  
Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).
3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom EVU getragen.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist .....
5. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und das EVU erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

....., den .....

.....  
EVU

Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderats vom ..... 20.....

....., den .....

.....  
(Siegel und Unterschrift)  
Bürgermeister

**7900-L****Änderung der Dienstkleidungsvorschrift  
für die Beschäftigten  
der Bayerischen Forstverwaltung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 5. August 2010 Az.: F 6-P 130-455**

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DkIV) vom 1. September 2006 (AllMBl S. 333), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Januar 2009 (AllMBl S. 86), wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen – wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung: „Auf Grund von Art. 75 Bayerisches Beamten-gesetz – BayBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2008 (BayRS 2030-1-1-F, GVBl S. 500), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), und Art. 10 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (BayRS 2032-1-1-F, GVBl S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verwaltungsvorschrift:“
2. In Nr. 2.1 Satz 1 werden die Worte „Ämtern für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
3. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a werden die Worte „Art. 73 Abs. 3 BayBG bzw. § 11 BAT“ durch die Worte „Art. 81 BayBG bzw. § 3 Abs. 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ ersetzt.
  - b) In Buchst. b werden die Worte „Art. 46 BayBG oder Art. 50 BayBG“ durch die Worte „§ 24 BeamtStG“ ersetzt.
  - c) In Buchst. d werden die Worte „Art. 73, 74 BayBG, § 11 BAT“ durch die Worte „Art. 81, 82 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L“ ersetzt.
4. In Nr. 7 werden die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
5. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung: „Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.“
6. In die Anlage wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

**„6. Modellbeschreibung Sommerdienstjacke**

Die salbeigrüne Jacke ist winddicht, wasserdicht und wasserdampfdurchlässig. Die mittellange hochschließbare Laminat-Jacke kommt ohne Innenfutter (Netz, Taft usw.) aus. Die körperzugewandte Sei-

te des Laminats ist gegen Abrieb beschichtet. Die Jacke ist sehr leicht und klein zusammenfaltbar.

In beide Vorderteile der Jacke ist unterhalb der Taille je eine 2-Wege-Blasebalgtasche mit Patte eingearbeitet. Innentaschen sind nicht vorhanden.

Auf der Vorderseite sind in Brusthöhe zweifarbige Passen aus bogenförmigen Flächen in kräftigem Mittelblau und Schwarz eingearbeitet. Das Logo der Bayerischen Forstverwaltung ist auf dem rechten Vorderteil in den schwarzen Teil der Passe silbergrau eingestickt. Das Hoheitsabzeichen des Freistaats Bayern ist auf einer Lasche aufgebracht, die in eine Tasche am linken Oberarm eingenäht ist. Das Hoheitsabzeichen kann ausgeklappt mit einem Druckknopf auf der Tasche befestigt werden oder in der Tasche verstaut werden.

Die Sommerdienstjacke wird vorne mit einem 2-Wege-Reißverschluss und Druckknöpfen geschlossen. Sie verfügt über eine im Kragen verstaubare fest angenähte Funktionskapuze, die farblich mit der Jacke harmoniert. Der Gesichtabschluss und die Kapuzenhöhe können mit Kordelzügen in der Weite reguliert werden. Die Taillenweite der Jacke, die Weite des Jackensaums und des Kragens können ebenfalls mit Kordelzügen reguliert werden. Die Ärmelbündchen sind mit Klettverschlüssen stufenlos weitenverstellbar.

Material Oberstoff:

- 2,5-Lagen-Laminat mit Oberseite aus 100 % PES in Twill-2/2-Bindung und einer Funktionsschicht aus Bikomponenten-Membran auf Basis ePTFE
- $\leq 150 \text{ g/m}^2 \pm 5''$

Windisch  
Ministerialdirigent

**320-A****Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 26. August 2010 Az.: Z3/1042-10/2/10**

1. Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten wie folgt festgesetzt:

Arbeitsgericht Augsburg	11	Kammern
Arbeitsgericht Bamberg	5	Kammern
Arbeitsgericht Bayreuth	5	Kammern
Arbeitsgericht Kempten	6	Kammern
Arbeitsgericht München	45	Kammern
Arbeitsgericht Nürnberg	17	Kammern
Arbeitsgericht Passau	5	Kammern
Arbeitsgericht Regensburg	9	Kammern
Arbeitsgericht Rosenheim	5	Kammern
Arbeitsgericht Weiden	5	Kammern
Arbeitsgericht Würzburg	12	Kammern

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die Bekanntmachung über die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten vom 5. Mai 2004 (AllMBl S. 224) tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

Zwick  
Ministerialdirigent

### 7075-A

#### **Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. September 2010 Az.: I5/6202.02-1/14**

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2010 bis 2013 vom 29. April 2010 (AllMBl S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5.4 Satz 1 wird die Zahl „3.000“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5.4 Satz 3 werden die Worte „von 3.000 €“ durch die Worte „von mindestens 5.000 €“ ersetzt.
  - c) Der Nr. 5.4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt: „<sup>5</sup>Bei förderfähigen Ausbildungsverhältnissen, die vor dem 1. September 2010 begonnen haben, beträgt der Zuschuss 3.000 € und die Kofinanzierung beträgt mindestens 3.000 €. <sup>6</sup>Maßgebend für die Bestimmung des Beginns des Ausbildungsverhältnisses ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.“
2. Nr. 5.5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/24 des Betrages nach Nr. 5.4.“
  - b) In Satz 5 wird nach dem Wort „Kofinanzierung“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. Nr. 9.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1.250“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Bei förderfähigen Ausbildungsverhältnissen, die vor dem 1. September 2010 begonnen haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine erste Teilzahlung in Höhe von 750 € geleistet werden kann.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

### 7075-A

#### **Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2010 (Verbundausbildungsrichtlinie 2010)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. September 2010 Az.: I5/6202.02-1/4**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch

Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl L 250 vom 23. September 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung.<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.<sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag.<sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

## Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen. <sup>2</sup>Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.
- 2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:

2.2.1 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 <sup>1</sup>Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet. <sup>2</sup>Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 <sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. <sup>2</sup>Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der



Geschäfte übertragen wurde. <sup>3</sup>Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen. <sup>4</sup>Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. <sup>5</sup>Die Zuwendungsempfänger nach Satz 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die die allgemeinbildende Schule 2010 verlassen haben.

4.2 <sup>1</sup>Den Jugendlichen nach Nr. 4.1 sind gleichgestellt Schulentlassene aus dem Jahr 2010 aus Wirtschafts- und Fachoberschulen, sowie Schulentlassene des Jahres 2010 aus einem Berufsgrundschuljahr s (BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Der Besuch einer dieser Schulen bzw. des BGJ-s muss sich unverzüglich an den Besuch der allgemeinbildenden Schule angeschlossen haben.

4.3 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.

4.4 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2010, spätestens am 31. Dezember 2010 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2010 geschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2010 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2010 noch nicht vollendet hatte.

4.7 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt

hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

#### 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 <sup>1</sup>Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bewilligungszeitraum) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 24 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag.

5.2 Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.3 und den einschlägigen EU-Vorschriften, die im Zeitraum nach Nr. 5.1 entstehen, höchstens 4.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis.

5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie verbundbedingte Ausgaben, die für Teile der Ausbildung anfallen, die in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind sowie verbundbedingte Organisationskosten beim Zuwendungsempfänger. <sup>2</sup>Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2 muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.

5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. <sup>2</sup>Notwendig ist mindestens eine Kofinanzierung in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass

5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder

5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/24 des Betrages nach Nr. 5.2. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages weniger als 24 Monate bestehen.

#### 6. Mehrfachförderung

6.1 <sup>1</sup>Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder

anderen Programmen – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. <sup>2</sup>Dies gilt besonders für Altbewerber im Sinn des § 421r SGB III.

- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## Teil II: Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.1 und Nr. 9.2 sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.
- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind mit dem Antrag in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert in deutscher Sprache mit vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über

die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. <sup>2</sup>Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses sowie zu den förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5 enthalten. <sup>3</sup>Die Auszahlungen dürfen nur aufgrund tatsächlich getätigter Ausgaben geleistet werden, die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen sind. <sup>4</sup>Die Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses sind bei jedem Auszahlungsantrag vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen.
- 9.2 <sup>1</sup>Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann eine erste Teilzahlung des Zuschusses nach Nr. 5.2 bis zur Höhe von 1.000 € bereits ab dem sechsten Monat nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden, soweit die förderfähigen Ausgaben und die notwendige Kofinanzierung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Der Restbetrag des Zuschusses wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.3 geleistet.
- 9.3 <sup>1</sup>Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid angegebenen Fristen nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis beinhaltet insbesondere eine geeignete Bestätigung über die Dauer der Ausbildung sowie die getätigten Ausgaben nach Nr. 5.3. <sup>3</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.
- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem

Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 vorzulegen.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## Teil III: Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl I S. 3214).

### 15. Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## 7075-A

### Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2010)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 1. September 2010 Az.: I5/6202.02-1/3

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9), ist,

– der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere

- des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),

- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl L 250 vom 23. September 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),

- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

## I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. <sup>2</sup>Benachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind solche, die die Schule 2010 mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben. <sup>3</sup>Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 <sup>1</sup>Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.
- 2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn
  - 2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder
  - 2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden

den Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>3</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

## 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
  - 3.2.1 der Bund und das Land,
  - 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - 3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Ausbildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, die die allgemeinbildende Schule 2010 verlassen haben,
  - 4.1.1 wenn das Berufsausbildungsverhältnis mit Jugendlichen mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss geschlossen wurde, oder
  - 4.1.2 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).
- 4.2 <sup>1</sup>Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus dem Jahr 2010 aus Wirtschafts- und Fachoberschulen, sowie Schulentlassene aus dem Jahr 2010 aus einem Berufsgrundschuljahr s (BGJ-s), wenn der Berufsausbildungsvertrag in dem entsprechenden Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Der Besuch einer dieser Schulen bzw. des BGJ-s muss sich unverzüglich an den Besuch der allgemeinbildenden Schule angeschlossen haben.
- 4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) erfolgen.



4.4 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2010, spätestens am 31. Dezember 2010 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2010 abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2010 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2010 noch nicht vollendet hatte.

4.7 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

## 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 24 Monate.

5.3 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die anteilige Ausbildervergütung.

5.4 <sup>1</sup>Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 €. <sup>2</sup>Bei Zuwendungsempfängern (vergleiche Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Augsburg, Bamberg, Coburg, Hof, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, Weißenburg und Würzburg durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.000 € je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. <sup>3</sup>Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. <sup>4</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung nach Satz 1 in Höhe von mindestens 2.500 €, nach Satz 2 in Höhe von mindestens 3.000 €. <sup>5</sup>Wird die notwendige Kofinanzierung nicht erreicht, beträgt der Zuschuss höchstens 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendi-

gung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/24 des Betrages nach Nr. 5.4. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrages kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen. <sup>5</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

## 6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Programmen – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben, die Auszahlungsanträge nach Nr. 9.2 sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.3 bereit.

7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist



festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

## 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlungsanträge werden beim ZBFS gestellt. <sup>2</sup>Sie müssen Angaben zu Dauer und Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses, sowie zur bisher insgesamt gezahlten Ausbildungsvergütung enthalten. <sup>3</sup>Die Angaben sind, mit Ausnahme der Angaben zur Ausbildungsvergütung, vom Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, zu bestätigen. <sup>4</sup>Die gezahlte Ausbildungsvergütung ist nachzuweisen.

- 9.2 <sup>1</sup>Abweichend von der VV Nr. 7.3 zu Art. 44 BayHO kann eine erste Teilzahlung der Zuwendung nach Nr. 5.4 Satz 1 in Höhe von 600 €, der Zuwendung nach Nr. 5.4 Satz 2 in Höhe von 750 € bereits sechs Monate nach Beginn der Berufsausbildung geleistet werden. <sup>2</sup>Der nach Nr. 5 ermittelte Restbetrag des Zuschusses wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 9.3 geleistet.

- 9.3 <sup>1</sup>Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist ein geeigneter Nachweis über die Dauer und ggf. den Fortbestand der Berufsausbildung, sowie die Kofinanzierung nach Nr. 5.4 vorzulegen. <sup>2</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer kann auch durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

## 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

## 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl I S. 3214).

### 15. Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**2023-I**

### **Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 26. August 2010 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Der Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land, der vom Markt Teisendorf verwaltet wird, wird ebenfalls Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2010**

#### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim**

**vom 6. September 2010**

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.084.600 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 221.600 €  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 564.200 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		1.128.400 €

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Aufhebung der Erlaubnis „Wildpoldsried“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 3. September 2010 Az.: VI/5-6114a/562/9**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 28. Oktober 2008 erteilte Erlaubnis „Wildpoldsried“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

<b>Feldeseckpunkt Nr.</b>	<b>Rechtswert (Y)</b>	<b>Hochwert (X)</b>
1	43 73 250	52 97 000
2	43 84 250	52 97 000
3	43 84 250	52 87 500
4	43 73 250	52 87 500

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 3. September 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Bergdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Unterthingau“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 3. September 2010 Az.: VI/5-6114a/563/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. Oktober 2008 erteilte Erlaubnis „Unterthingau“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

<b>Feldeseckpunkt Nr.</b>	<b>Rechtswert (Y)</b>	<b>Hochwert (X)</b>
1	43 84 250	52 97 000
2	43 94 000	52 97 000
3	43 94 000	52 91 500
4	43 98 000	52 91 500
5	43 98 000	52 87 500
6	43 84 250	52 87 500

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 3. September 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer  
Bergdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts Regensburg** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist voraussichtlich demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht Würzburg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteili-

gung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, München

Schuh, **Interne Revisionen im öffentlichen Sektor**, Organisatorische Ausrichtungen für die Anforderungen der Zukunft, 2010, 196 Seiten, Preis 37 €, ISBN 978-3-415-04492-0.

Der Leitfaden gibt eine Antwort auf die Frage nach der organisatorischen Ausrichtung moderner Interner Revisionen des Public Sectors. Das Werk zeigt die Herausforderungen auf, denen sich die Internen Revisionen in einer modernen Verwaltung stellen müssen. Durch die Bezugnahme auf die internationalen Standards der INTOSAI und des IIA sowie deren Interpretation für den öffentlichen Bereich liefert es den Revisionseinrichtungen wichtige Hinweise auf Best Practice Modelle für eine erfolgreiche Organisation und Prüfungsdurchführung.

#### Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Thimet/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 46. bis 48. Lieferung, Stand April 2010, Preis 65,95 €, 84,95 € bzw. 85,45 €.

Wuttig/Thimet/Reicherzer, **Gemeindliches Satzungsrecht mit Unternehmensrecht**, 45. bis 47. Lieferung, Stand April 2010, Preis 97,95 €, 82,95 € bzw. 81,95 €.

Böttcher/Ehmann, **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 43. und 44. Lieferung, Stand März 2010, Preis 61,95 € bzw. 68,95 €.

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht**, 33. Lieferung, Stand April 2010, Preis 84,50 €.

Lamm/Ley/Weckmüller, **VOL-Handbuch unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien**, 26. und 27. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 69,95 € bzw. 68,95 €.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 18. Aktualisierung, Stand Mai 2010, 202 Seiten, Preis 59,95 €; Gesamtwerk 1.148 Seiten, 1 Ordner, 89,95 €.

Durch die 18. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurde die Kommentierung der Art. 2, 3, 5, 8, 13, 21a, 25 bis 27 BayDSG aktualisiert. Im Handbuch XVIII „Schutz von Sozialdaten“ wurde eine Übersicht über die im Sozialbereich (dazu gehören auch Gemeinden, Landkreise und Bezirke) geltenden Datenschutzvorschriften aufgenommen. Diese Übersicht wurde ausführlich gestaltet, weil die Rechtslage recht unübersichtlich ist. Zugleich wurden in den Kommentierungen zu Art. 25 bis 27 BayDSG (behördlicher Datenschutzbeauftragter, Ver-

fahrensverzeichnis, datenschutzrechtliche Freigabe) die Besonderheiten bei öffentlichen Stellen im Sozialbereich verstärkt herausgearbeitet.

#### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 187. bis 192. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.397 Seiten, Stand Mai 2010, Preis 37,20 €, 27,60 €, 32,40 €, 41,10 €, 30,60 € bzw. 47,10 €.

Dalheimer, **Mutterschutzgesetz und Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Mutterschaft**, Kommentar, 2. Auflage, Grundwerk, Stand Juni 2009, Loseblattausgabe, Preis 69 € inkl. Ordner.

Der komplett überarbeitete Kommentar bietet eine an höchstrichterlicher Rechtsprechung orientierte und mit zahlreichen Literaturhinweisen sowie vielen praxisorientierten Beispielen versehene ausführliche Darstellung der Materie. Neben der Kommentierung des kompletten Mutterschutzgesetzes werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bei Schwangerschaft und Mutterschaft eingehend erläutert. Die übersichtliche Struktur und die verständliche Ausdrucksweise erleichtern die Umsetzung in die betriebliche Praxis ebenso wie in die tägliche Arbeit der Krankenkassen. Daneben werden die Verbindungen von Arbeits- und Sozialrecht dargestellt. Wegen der umfangreichen und aktuellen Rechtsprechung richtet sich der Kommentar darüber hinaus auch an Arbeits- und Sozialrechtler.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 4. und 5. Lieferung, Stand Mai 2010, Umfang des Grundwerks 3.600 Seiten, Preis 35,70 € bzw. 33,90 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 1/10 und 2/10, Stand März 2010, Gesamtwerk mit 3.274 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 1/10 bis 6/10, Stand Juni 2010, Loseblatt Grundwerk 8.756 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 2/10, 3/10, 4/10, 5/10 inkl. Leer-Ordner, 6/10, 7/10 und 8/10, Stand Juni 2010, Loseblattgrundwerk 28.970 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlich, **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Kommentar und Textsammlung**, 48. Lieferung, 3.116 Seiten in 2 Ordnern, Stand Mai 2010, Preis 98 €.

Nöthlich, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 2/10, Stand Juni 2010.

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX**, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle,

Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren, Lieferung 1/10, Stand Juni 2010.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV), Sammlung, Kommentar**, Lieferung 1/10 und 2/10, Stand Mai 2010.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 1/2010 bis 3/2010, Stand Juni 2010, Gesamtwerk mit 1.452 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 1/10, Stand Februar 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferung 1/10, Stand Februar 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar**, 44. bis 47. Lieferung, Stand Mai 2010.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar**, Lieferung 1/2010, Stand Februar 2010.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 35. Lieferung, Stand März 2010.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 1/10, Stand Februar 2010, Gesamtwerk mit 2.996 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Schwintowski, **Handbuch Energiehandel**, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 795 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-503-09376-2.

Das Handbuch enthält das gesamte Wissen über den Energiehandel sowohl aus praktisch-ökonomischer als auch aus juristischer Perspektive. Dabei stehen die Geschäftsfelder im Zentrum, die die Praxis bestimmen: der OTC-Handel und der Handel an der Börse. Die Neuauflage greift die neuesten Entwicklungen im Energiehandel auf, wie z. B. die voraussichtlichen Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung des dritten Richtlinienpaketes, die Weiterentwicklung des Marktes für Gasspeicher und entsprechende Marktzugangsregeln, die Aktualisierung der Erläuterungen zu den Standard-Handelsverträgen, die von den Marktorganisationen in den letzten drei Jahren umfassend ergänzt wurden, die Auswirkungen bankaufsichtlicher Maßnahmen auf Verträge und Handelsicherheiten aufgrund aktiver Beteiligung von Banken am OTC-Handel.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 162. bis 166. Lieferung, Stand 1. Mai 2010, Preis 139 €, 148 €, 148 €, 151 € bzw. 148 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.



Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 271. bis 275. Lieferung, Stand April 2010, Preis 132 €, 140 €, 132 €, 143 € bzw. 140 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 269. bis 273. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 140 €, 135 €, 133 €, 141 € bzw. 126 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, etwa 5.642 Seiten, 7. bis 12. Lieferung inkl. 1 Leer-Ordner, Stand 1. Mai 2010, Preis 101 €, 107 €, 115 €, 107 €, 97 € bzw. 105,60 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 133., 134. und 135. Lieferung, Stand 10. Juni 2010, Preis 49,56 €, 55,44 € bzw. 45,68 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in Bayern in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, inkl. CD-ROM, 32. und 33. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 59,28 € bzw. 63,84 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen**, 70. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 53,76 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar**, 93. Lieferung incl. CD-ROM, Stand 1. Februar 2010, Preis 52 €.

**Umweltrecht in Bayern**, 126. Ergänzung inkl. 2 Ordner und 127. Ergänzung, Preis 72,80 € bzw. 56,40 €.

**Kommunen als Unternehmer**, 35. und 36. Ergänzung, Preis 61,44 € bzw. 32,76 €.

Bleicher/Engel/Wecker, **Baurecht Bauplanungsrecht**, 108. Lieferung, Stand März 2010, Preis 57,60 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte in Bayern**, 36. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 88 €.

Gehring, **Aktenplan für Registraturen der Gemeinden**, 66. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 67,60 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**, Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern, 45. Lieferung, Stand August 2009, Preis 49,90 €.

Büchs/Walter, **Baurecht in Bayern**, 118. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 58,40 €.

Fritsch, **Kommunale Kostentabelle**, 33. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 63,84 €.

Nitsche, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 40. Lieferung, Stand März 2010, Preis 79,12 €.

Nitsche, **Satzung zur Wasserversorgung**, 33. Lieferung, Stand März 2010, Preis 61,06 €.

Harrer/Kugele/Kugele/Thum/Tegethoff, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO), 82. Lieferung, Stand April 2010; Preis 77,40 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 52. Lieferung, Stand März 2010, Preis 37,72 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte**, Kommunales Ehrenamt in Bayern, 36. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 88 €.

Ecker, **Kommunalabgaben in Bayern**, 39. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 55,80 €.

Ecker/Schwenk, **Abgabenrecht in Bayern**, 53. Lieferung, Stand März 2010, Preis 34,60 €.

Dr. Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**, 49. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 40,50 €.

David, **Straßenverkehrsrecht** für kreisangehörige Gemeinden in Bayern, StVO/StVG/BayStrWG mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften, 48. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 75,98 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**, Organisationsbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern, 23. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 45,50 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Verwaltung, 23., 24. und 25. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 47,58 €, 87,36 € bzw. 85,28 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 38. Lieferung, Stand März 2010, Preis 55,30 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 12. Lieferung, Stand April 2010, Preis 81,18 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 212. und 213. Lieferung, Stand April 2010, Preis 115 € bzw. 95,64 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 241., 242. und 243. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 131,04 €, 76,44 € bzw. 106,08 €.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 41. Lieferung inkl. Leer-Ordner, 42. und 43. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 78,32 €, 54,72 € bzw. 54,72 €, ISBN 3-472-01930-1.

Lütkes/Meier/Wagner, **Straßenverkehr**, 206. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 116,20 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 251. und 252. Lieferung, Stand 1. Februar 2010, Preis je 139 €.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (0 81 91) 126-7 25  
Telefax (0 81 91) 126-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 670. und 671. Lieferung, Stand 1. Februar 2010, Preis je 139 €.

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht**, 86. und 87. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 115 € bzw. 97 €.

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 77., 78. und 79. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 120 €, 99,70 € bzw. 130 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz**, Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 163., 164. und 165. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 148 €, 148 € bzw. 151 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz, Kommentar**, 49. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 105 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 230., 231., 232. und 233. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 129,80 €, 128 €, 139 € bzw. 156 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 672., 673., 674. und 675. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 138 €, 88,90 €, 139 € bzw. 135 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 253., 254., 255. und 256. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 138 €, 90,90 €, 139 € bzw. 137 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, zuletzt Heft Nr. 37, Ausgabe 1/2010 incl. CD, Preis 79 € broschiert.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz, Kommentar**, 104. und 105. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis je 106,50 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 120. und 121. Lieferung, Stand 1. Februar 2010, Preis 113 € bzw. 86 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 179., 180., 181. und 182. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 131 €, 132 €, 128 € bzw. 126 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 47. Lieferung, Stand 1. März 2010, Preis 124 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 121. und 122. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis je 108,80 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung, Kommentar**, 168., 169., 170. und 171. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 109 €, 106 €, 108 € bzw. 109 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 284., 285., 286. und 287. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 111 €, 117 €, 110 € bzw. 110 €.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 101. bis 103. Lieferung, Preis 149 €, 147 € bzw. 148,50 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 110. und 111. Lieferung, Stand 15. April 2010, Preis 118 € bzw. 111 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 95. und 96. Lieferung, Stand 1. April 2010, Preis 129 € bzw. 131 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10

München, 28. Oktober 2010

23. Jahrgang

**Inhaltsübersicht**

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
14.09.2010	205-I Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR) .....	239
14.09.2010	73-I Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie .....	243
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
21.09.2010	2330-I Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts und der Wohnungsgebieteverordnung .....	244
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
05.08.2010	7904-L Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) .....	249
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
17.09.2010	1132-A Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste .....	256
24.09.2010	2175-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2010) .....	256
30.08.2010	7075-A Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2010 (Mobilitätshilferichtlinie 2010) .....	277

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis  
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

13.08.2010 Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic ..... 279

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ..... entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

**Literaturhinweise ..... 280**

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 205-I

#### Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 14. September 2010 Az.: B II 2-G24/10**

#### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 <sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt für Sponsoringleistungen an Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Für Sponsoringleistungen an Landratsämter als Staatsbehörden sowie an Hochschulen und an Einrichtungen im Kunstbereich gilt diese Regelung nicht.
- 1.2 Die Regelungen gelten sinngemäß für Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen.
- 1.3 <sup>1</sup>Die Regelungen gelten nicht für die Verbreitung sachlicher Informationen
- von staatlich geförderten Stellen für politische Bildung,
  - von Selbsthilfeeinrichtungen der Beschäftigten,
  - für soziale, kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen,
- jeweils auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen. <sup>2</sup>Die Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

#### 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 <sup>1</sup>Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. <sup>2</sup>Der zuwendenden Person kommt es auf ihre Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikativer Nutzen).
- 2.2 <sup>1</sup>Unter Werbung sind Zuwendungen von Unternehmen oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn diese ausschließlich dem Erreichen eigener Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation) der Unternehmen oder der Privatpersonen dienen. <sup>2</sup>Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

- 2.3 <sup>1</sup>Spenden sind Zuwendungen beispielsweise von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung überwiegt. <sup>2</sup>Der Spender erwartet keine Gegenleistung.
- 2.4 Mäzenatische Schenkungen sind beispielsweise Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

#### 3. Grundsätze

- 3.1 <sup>1</sup>Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber zu finanzieren. <sup>2</sup>Sponsoring kommt daher nur ausnahmsweise und ergänzend in Betracht.
- 3.2 Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:
- Wahrung der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung,
  - Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
  - Sicherung des Budgetrechts des Bayerischen Landtags,
  - vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
  - Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung sowie Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.

#### 4. Zulässigkeit

- 4.1 Sponsoring ist zulässig, wenn
- die Neutralität der öffentlichen Verwaltung gewahrt bleibt,
  - nicht gegen Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl verstoßen wird,
  - das Ansehen und die Interessen der Verwaltung nicht beeinträchtigt werden,
  - die sachgerechte und unparteiische Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt,
  - der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird.
- 4.2 Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur, der Bildung, des Sports, der Förderung des Umweltschutzes, der Prävention und für soziale Zwecke, soweit Sponsoring nicht im Einzelfall nach Nr. 4.3 ausgeschlossen ist.
- 4.3 <sup>1</sup>Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden. <sup>2</sup>Ein sol-



cher Anschein liegt insbesondere vor bei Sponsoring

4.3.1 im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden überwiegend hoheitlichen Kernaufgaben der Behörden und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Bayern:

- Vornahme ordnungsrechtlicher Maßnahmen oder Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten,
- Ausübung aufsichtsrechtlicher Befugnisse,
- Bewilligung von Fördermitteln,
- Durchführung öffentlicher Planungsaufgaben,
- Vergabe von Leistungen öffentlicher Träger der Wohlfahrtspflege,
- Durchführung schulischer oder berufsbezogener Prüfungen oder Eignungsprüfungen,
- Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden,

4.3.2 zugunsten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie

4.3.3 im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

4.4 Die dauerhafte Finanzierung von öffentlichen Bediensteten und die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren sind ausgeschlossen.

4.5 Sponsoring ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.

4.6 Bereichsspezifische Regelungen, wie z. B. Regelungen für Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder für die Unterstützung der Polizeiarbeit durch Dritte, bleiben unberührt.

## 5. Verfahren

5.1 Die Auswahl der Sponsoringleistung muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen.

5.2 Die Annahme von angebotenen oder ausnahmsweise eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der Einwilligung der Leitung der Behörde oder sonstigen Einrichtung bzw. einer von ihr beauftragten Organisationseinheit.

5.3 Sponsoringmaßnahmen sind durch den Sponsoringvertrag oder durch eine Dokumentation der Sponsoringvereinbarungen vollständig und abschließend aktenkundig zu machen.

5.4 Die haushaltsrechtlichen (Verbuchungs-) Bestimmungen sind zu beachten.

## 6. Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen

<sup>1</sup>Sponsoringmaßnahmen sind deutlich zu kennzeichnen und insbesondere so zu gestalten, dass sie von den durch öffentliche Mittel finanzierten

Leistungen deutlich und erkennbar getrennt sind, sie gegenüber den durch öffentliche Mittel finanzierten Leistungen hinsichtlich der Art ihrer Gestaltung und ihres Umfangs ersichtlich zurücktreten und der Anschein einer Beeinflussung vermieden wird. <sup>2</sup>Die Sponsoren sollen benannt werden.

## 7. Sponsoringlisten

<sup>1</sup>Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen. <sup>2</sup>Es ist nicht zulässig, eine Sponsoringleistung, die über dieser Wertgrenze liegt, in Teilleistungen aufzuteilen, um die Berichtspflicht zu umgehen. <sup>3</sup>Jede Behörde und jede sonstige Einrichtung führt eine jährliche Übersicht gemäß Anlage 1, die bis zum 1. Februar des Folgejahres der Obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg zu übersenden ist.

## 8. Sponsoringbericht

8.1 <sup>1</sup>In einem zweijährlichen, im Internet zu veröffentlichen Bericht des Staatsministeriums des Innern an den Bayerischen Landtag sind für die gesamte Staatsverwaltung alle Leistungen ab einem Wert von über 1.000 € im Einzelfall gemäß Anlage 2 darzustellen. <sup>2</sup>Für den Bericht liefern die Staatskanzlei und die Ressorts dem Staatsministerium des Innern bis zum 1. März des Folgejahres nach Ende des Berichtszeitraums Übersichten gemäß Anlage 2, die nach Verwaltungsbereichen und Empfängern gegliedert sind. <sup>3</sup>Der Bericht wird spätestens bis zum 1. Mai des Folgejahres nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

8.2 Im Sponsoringvertrag oder in der Sponsoringvereinbarung nach Nr. 5.3 ist eine ausdrückliche Einwilligung des Sponsors vorzusehen

- in die Kennzeichnung des Sponsoring und die Benennung des Sponsors nach Nr. 6,
- in die Aufnahme seiner Leistung in die Sponsoringliste nach Nr. 7,
- in den zu veröffentlichen Sponsoringbericht nach Nr. 8.1.

## 9. Ressortspezifische Regelungen

Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich auf der Grundlage dieser Richtlinie ergänzende Regelungen erlassen.

## 10. Inkrafttreten

10.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

10.2 Abweichend von Nr. 8 umfasst der erste Bericht den Zeitraum 1. November 2010 bis 31. Dezember 2011.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer



## Anlage 2

Ressort

**Tabellarische Übersicht gemäß Nr. 8 SponsR für die Jahre .....**

Lfd. Nr.	Empfänger	Wert/ Gegenwert in Euro	Art der Leistung	Leistungsgeber	Verwendungszweck	Erläuterung
A	Einzelmaßnahmen		(Sponsoring, Werbung, Spende, mäzenatische Schenkung)	(Name und Wohnort, Firmensitz)	(Erläuterung der Maßnahme und Verwendungsschwerpunkt bei Kleinleistungen)	a) Geld-, Sach- oder Dienstleistung b) Zeitpunkt der Leistung c) eventuelle Folgekosten (einmalig und jährlich)
						a) b) c)
						a) b) c)
						a) b) c)
						a) b) c)
						a) b) c)
						a) b) c)
B	Summe					a) b) c)

## 73-I

**Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie****Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung****vom 14. September 2010 Az.: B II 2-G35/10****I.**

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der staatlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.6 Satz 2 wird die Zahl „73“ durch die Zahl „81“ und werden die Worte „11 BAT, § 13 MTArb“ durch die Worte „3 Abs. 4 TV-L“ ersetzt.
2. Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 79 BayBG“ durch die Worte „§ 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Worte „Art. 79 BayBG“ durch die Worte „§ 42 BeamStG“ und die Worte „den Vollzugsvorschriften zum BayBG (VV zu Art. 79 BayBG)“ durch die Worte „Abschnitt 8 Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)“ ersetzt.
3. Nr. 7.1.7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl gegen Personen, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikten im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) oder Baugefährdung (§ 319 StGB) vorliegt.“
  - b) Es wird folgender Satz 10 angefügt:
 

„<sup>10</sup>Ein Ausschluss von Bauunternehmen erfolgt nicht, soweit eine rechtskräftige Verurteilung wegen der in Satz 3 genannten Taten länger als zwei Jahre zurückliegt.“
4. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

**„8. Sponsoring**

<sup>1</sup>Für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung gilt die Sponsoringrichtlinie. <sup>2</sup>Ergänzende ressortspezifische Regelungen sind ggf. daneben zu beachten.“

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchst. a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere bei handwerklichen Leistungen ist zu prüfen, ob eine Bekanntmachung außer auf der Internetplattform des Freistaates Bayern ([www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)) und, im Fall einer EU-weiten Ausschreibung im Amtsblatt der EU, auf der Internetplattform des Bundes ([www.bund.de](http://www.bund.de)), im Bayerischen Staatsanzeiger, in regionalen Tageszeitungen oder Fachzeitschriften nötig bzw. sinnvoll ist (dort eventuell auch nur als Hinweis auf die Veröffentlichungen auf der Internetplattform).“

- bb) Buchst. c wird wie folgt geändert:

aaa) In Abs. 1 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

bbb) Abs. 3 wird aufgehoben.

ccc) Im letzten Absatz werden die Worte „9 Nr. 10“ durch die Worte „7 Abs. 13“ ersetzt.

- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 4 Satz 7 wird aufgehoben.

- bb) In Nr. 6 werden die Worte „24 Nr.“ durch die Worte „15 Abs.“ ersetzt.

6. Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. a Abschnitt „Zur ‚Beschränkten Ausschreibung‘“ wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3 Abs. 4 Buchst. b VOL/A zulässig, ist Folgendes zu beachten:“

- bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Außerdem empfiehlt es sich, bei unzureichender Kenntnis des möglichen Bewerberkreises bzw. zur Erweiterung des Bewerberkreises von Zeit zu Zeit oder in geeigneten Fällen der Beschränkten Ausschreibung einen Teilnahmewettbewerb vorzuschalten.“

- b) Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) Es ist zu prüfen, ob eine Bekanntmachung außer auf der Internetplattform des Freistaates Bayern ([www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de)) und, im Fall einer EU-weiten Ausschreibung im Amtsblatt der EU, auf der Internetplattform des Bundes ([www.bund.de](http://www.bund.de)), im Bayerischen Staatsanzeiger, in regionalen Tageszeitungen oder Fachzeitschriften nötig bzw. sinnvoll ist (dort eventuell auch nur als Hinweis auf die Veröffentlichungen auf der Internetplattform).“

**II.**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

## 2330-I

**Datenerhebung zur Wohnungsversorgung  
in den Gemeinden 2011  
für die Geltungsbereiche der Verordnung  
zur Durchführung des Wohnraumförderungs-  
und Wohnungsbindungsrechts  
und der Wohnungsgebieteverordnung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 21. September 2010 Az.: IIC4-4702-004/10**

Regierungen  
Landratsämter  
Gemeinden

nachrichtlich  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag

Anlagen:

Anlage 1: Fragebogen zur Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011

Anlage 2: Erläuterungen zum Fragebogen zur Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011

Die Anwendungsbereiche (die „Gebietskulissen“) der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) und der Wohnungsgebieteverordnung (WoGeV) bedürfen einer periodischen Überprüfung, die zweckmäßig in einem Fünf-Jahres-Abstand vorgenommen wird. Datengrundlage für die derzeit geltenden Verordnungen waren die Wohnungsmarktverhältnisse zum 31. Dezember 2005. Somit wird als Stichtag für die anstehende Prüfung von Veränderungen der **31. Dezember 2010** gewählt.

Die genannten Verordnungen wirken sich als staatliches Recht in erheblichem Maße gestaltend auf die Wohnungsmarktlage in den Gemeinden aus. Es kann deshalb von einem hohen Mitwirkungsinteresse der Gemeinden ausgegangen werden.

**Um den Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag und Änderungen der Gebietskulissen möglichst kurz zu halten, bitten wir alle beteiligten Stellen um eine aktive Mitwirkung und zuverlässige Einhaltung der vorgegebenen Fristen.**

Das Erhebungsverfahren folgt dem zuletzt 2005/2006 angewandten Muster. Trotz aller Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung kann es nicht einfacher gestaltet werden, da sonst keine ausreichend zuverlässigen Daten gewonnen werden könnten. Die Gebietskulissen müssen auch vor Gericht Bestand haben können.

Die Erhebung erfolgt anhand des als Anlage beigefügten Erhebungsbogens, der von dem Staatsministerium des Innern sowie dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Zusammenwirken mit dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Landesamt) erstellt worden ist. Sie gliedert sich in folgende Phasen 1 bis 6:

**1. Vorläufige Bestimmung einer Wohnungsversorgungsquote für alle bayerischen Gemeinden**

Das Landesamt wird die Abschnitte A und B mittels der ihm aus anderen Erhebungen vorliegenden, von ihm methodisch aufbereiteten Daten ausfüllen. Diese Daten dienen den Gemeinden als Vorabinformation. Die in Nr. 9.2 ausgewiesene Wohnungsversorgungsquote ist ein Rechenergebnis, das auch mithilfe von Landesdurchschnittswerten gewonnen wurde, sodass es keine endgültige Aussage über die tatsächliche Wohnungsversorgungsquote am Ort darstellt. Deshalb sind weitere Indikatoren erforderlich, die aus den Angaben in den Abschnitten C und D gewonnen werden. Zusätzlich liegen dem Landesamt für die bei der späteren Gesamtauswertung nötige qualitative Bewertung weitere Daten vor.

**2. Bestimmung der von Amts wegen in die Erhebung einzubeziehenden Gemeinden**

In die Erhebung werden von Amts wegen einbezogen:

- alle Gemeinden, die derzeit in den Geltungsbereich mindestens einer der zwei Verordnungen aufgenommen sind (Nr. 16.1),
- alle Gemeinden, die eine Zweckentfremdungssatzung erlassen haben oder den Erlass einer solchen Satzung vorsehen (Nrn. 16.1 und 16.2),
- alle Gemeinden, bei denen die rechnerische Wohnungsversorgungsquote (Nr. 9.2) nach der vom Landesamt gewählten Methodik als Indiz für eine Gefährdung der Wohnungsversorgung anzusehen ist.

Die Beteiligung von Amts wegen ist durch das Ankreuzen der entsprechenden Rubrik auf dem Erhebungsbogen kenntlich gemacht, im Fall einer bestehenden oder vorgesehenen Zweckentfremdungssatzung ist dies von der Gemeinde selbst einzutragen.

Im Übrigen kann jede Gemeinde auch freiwillig teilnehmen (vgl. nachfolgend Nr. 3).

**3. Herausgabe des Erhebungsbogens an die Gemeinden; gegebenenfalls freiwillige Verfahrensteilnahme**

Das Landesamt leitet allen bayerischen Gemeinden ihren Erhebungsbogen zu, den kreisangehörigen Gemeinden über die Landratsämter. Für Gemeinden im Geltungsbereich mindestens einer der genannten Verordnungen, die von Amts wegen einbezogen sind, füllen die Landratsämter die Angaben nach den Nrn. 12.1 bis 12.3 vorab aus.

Für Gemeinden ohne Teilnahme von Amts wegen hat die Zuleitung grundsätzlich nur informativen Charakter. In diesem Fall ist die Rubrik „freiwillig“ angekreuzt. Für diese Gemeinden ist Weiteres nicht veranlasst. Jedoch steht es ihnen frei, von sich aus am Erhebungsverfahren teilzunehmen.

**4. Eintragung der eigenen Erkenntnisse und Einschätzungen der Gemeinden**

Alle an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden tragen im Erhebungsbogen die Angaben zu den Nrn. 13.1 bis 16.2, und soweit veranlasst, ergänzend zu Nr. 17 ein.



Ist die Gemeinde zuständige Stelle im Sinn des § 1 Abs. 2 DVWoR, so trägt sie auch die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.3 ein.

#### **5. Kontrolle durch Landratsämter und Regierungen**

Die Gemeinden leiten die ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbögen an die Regierungen zurück, die kreisangehörigen Gemeinden über die Landratsämter. Soweit es bei freiwilliger Teilnahme einer Gemeinde oder im Fall einer wegen einer bestehenden oder vorgesehenen Zweckentfremdungssatzung von Amts wegen teilnehmenden Gemeinde noch notwendig ist, tragen die Landratsämter die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.3 nach.

Im Übrigen überprüfen die Regierungen und Landratsämter alle Eintragungen auf Plausibilität und Vollständigkeit und leiten die Erhebungsbögen (gegebenenfalls mit ergänzenden Bemerkungen in der Nr. 18) unterschrieben an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung – Außenstelle Schweinfurt –, Postfach 1163, 97401 Schweinfurt, zurück. Die Regierungen erhalten zur Kontrolle der Vollzähligkeit der Erhebungsbögen rechtzeitig eine Liste der von Amts wegen teilnehmenden Gemeinden.

Die jeweiligen Rückgabetermine sind im Kopf des Erhebungsbogens eingetragen.

#### **6. Auswertung der Erhebungsbögen und Rücksprache mit Gemeinden bei Zweifelsfällen**

Das Landesamt wertet die Erhebungsbögen aus und übermittelt Unterlagen und Ergebnisse – in die dann auch die Daten aus der amtlichen Statistik einfließen können – dem Staatsministerium des Innern sowie dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese beteiligen nach abschließender Bewertung nochmals diejenigen Gemeinden, bei denen das Prüfungsergebnis mit der getroffenen eigenen gemeindlichen Einschätzung (Nr. 16.2 des Erhebungsbogens) nicht in Einklang steht.

Anschließend werden das Staatsministerium des Innern sowie das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die förmlichen Änderungsverfahren zur notwendigen Anpassung der einzelnen Verordnungen einleiten.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>	<b>Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011</b>
<b>Rückgabetermine:</b> der Gemeinde an das Landratsamt:..... <b>01.02.2011</b> des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt an die Regierung: ..... <b>01.03.2011</b> der Regierung an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: ..... <b>01.04.2011</b>	
Erhebung gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. September 2010 (AllMBI S. 244)	
<b>Die Gemeinde nimmt an der Erhebung teil:</b>	<b>von Amts wegen</b> <input type="checkbox"/> <b>da Zweckentfremdungssatzung erlassen oder vorgesehen</b> <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> <b>freiwillig</b> <input type="checkbox"/>

**A. Allgemeine Angaben**

<b>1</b> Regierungsbezirk.....	<input type="text"/>	<b>3</b> Gemeinde.....	<input type="text"/>
<b>2</b> Landkreis.....	<input type="text"/>	<b>4</b> Gemeindegemeinschaft.....	<input type="text"/>

**B. Strukturdaten zur Wohnungsversorgung – Quelle: Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung –**

<b>5</b> Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am 31.12.2009 <sup>2)</sup> .....	<input type="text"/>
<b>6</b> Haushalte am 31.12.2009 <sup>3)</sup> .....	<input type="text"/>
<b>7</b> Wohnungsbestand am 31.12.2009.....	<input type="text"/>
<b>7.1</b> darunter geschätzte Anzahl an Mietwohnungen <sup>4)</sup> .....	<input type="text"/>
<b>Bautätigkeit:</b>	<b>2007</b> <b>2008</b> <b>2009</b>
<b>8.1</b> Zahl der genehmigten Wohnungen (einschl. Freistellungen).....	<input type="text"/>
<b>8.2</b> Zahl der fertig gestellten Wohnungen.....	<input type="text"/>
<b>Wohnungsmarktbilanz am 31.12.2009:</b>	
<b>9.1</b> Rechnerischer Wohnungsüberhang bzw. rechnerisches Wohnungsdefizit <sup>5)</sup> .....	<input type="text"/>
<b>9.2</b> Rechnerische Wohnungs- versorgungsquote in % <sup>6)</sup> .....	<input type="text"/>
<b>Soziale Wohnraumförderung:</b>	
<b>10</b> Mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderte Mietwohnungen am 01.01.2010.....	<input type="text"/>

**C. Angaben zur Sozialen Wohnraumförderung**

**Zumutbare Miete – von der Regierung bzw. den Städten München, Nürnberg und Augsburg auszufüllen:**

<b>11</b> Zumutbare Miete 2010 für einen Haushalt der Einkommensstufe 1 <sup>7)</sup> in € je m <sup>2</sup> Wohnfläche monatlich.....	<input type="text"/>
--	----------------------

**Angaben zu Wohnungssuchenden für Sozialmietwohnungen – von der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 2 DVWoR auszufüllen <sup>8)</sup>:**

<b>12.1</b> Zahl der im jeweiligen Jahr vorgenommenen Vormerkungen bzw. ausgestellten Wohnberechtigungsscheine.....	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
<b>12.2</b> Zahl der Wohnungsüberlassungen.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>12.3</b> Durchschnittliche Wartezeit bis zur Vermittlung einer Wohnung (in Monaten).....	<input type="text"/>		

Bitte wenden!

**D. Weitere Angaben zur Wohnungsversorgung – von der Gemeinde auszufüllen –**

**Durchschnittliche Miete je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich für freifinanzierte 2–3-Zimmer-Mietwohnungen mittlerer Ausstattung**

**13.1** Erstvermietungsrente in € je m<sup>2</sup> .....  ,

**13.2** Wiedervermietungsrente in € je m<sup>2</sup> ....  ,

**Erwartete Entwicklung (Anzahl Personen/Wohnungen) in der Gemeinde im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 <sup>9)</sup>:**

**14.1** Erwartete Zunahme der Bevölkerung  +  <sup>9)</sup>  
oder Rückgang der Bevölkerung um  -  <sup>9)</sup>

**14.2** Erwartete Zunahme an Wohnungen  +  <sup>9)</sup>  
oder Rückgang an Wohnungen um  -  <sup>9)</sup>

**15** Mietspiegel vorhanden? – ggf. bitte beifügen – ..... ja  nein

**Gebietsbestimmungen aufgrund einer Verordnung oder Satzung in der Gemeinde:**

**16.1** Bisher gilt:

§ 3 DVWoR..... ja  nein

§ 1 WoGeV..... ja  nein

Zweckentfremdungssatzung..... ja  nein

**16.2** Künftig soll gemäß Einschätzung der Gemeinde gelten:

§ 3 DVWoR..... ja  nein

§ 1 WoGeV..... ja  nein

Zweckentfremdungssatzung..... ja  nein

**17** **Zusätzliche Stellungnahme der Gemeinde – soweit veranlasst –**

z. B. zu den Daten, absehbare Entwicklungen, in Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen für den Wohnungsbau, Zahl der Umwandlungen von Miet- in Eigenwohnraum, besondere Gründe, die für oder gegen die Aufnahme in eine der Gebietskulissen nach § 3 DVWoR und § 1 WoGeV sprechen.

– ggf. auf ein gesondertes Blatt –

**18** **Ergänzende Bemerkungen des Landratsamtes / der Regierung – soweit veranlasst –**

– ggf. auf ein gesondertes Blatt –

**E. Datum, Unterschrift und Ansprechpartner der ausfüllenden Behörde (bitte inkl. Tel.-Nr. für Rückfragen):**

**Datum,  
Unterschrift:**

Datum: .....

Unterschrift: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

**Gemeinde oder kreisfreie Stadt**

**Landratsamt**

**Regierung**

**Ansprechpartner  
der jeweiligen  
Behörde:**

Frau/Herr: .....

Tel.: ...../.....

Frau/Herr: .....

Tel.: ...../.....

Frau/Herr: .....

Tel.: ...../.....

**Erläuterungen****zum Fragebogen zur Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011**

- 1) Auch in diesem Fall erfolgt die Teilnahme von Amts wegen; die Gemeinde selbst hat diese Eintragung vorzunehmen, wenn sie eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat oder deren Erlass vorsieht.
- 2) Die Daten zu den Nrn. 5 bis 9.2 dienen insbesondere zur Auswahl der von Amts wegen an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden. Für die spätere Festlegung der Gebietskulissen in den Rechtsverordnungen werden die dann verfügbaren Daten zum Stichtag 31. Dezember 2010 herangezogen.
- 3) Grundlage: Bevölkerungsentwicklung und durchschnittliche Haushaltsgrößen; ohne Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte, Haushalte in Ferien-/Freizeitwohnungen, Haushalte in Wohnheimen, ohne zentral untergebrachte Asylbewerberhaushalte.
- 4) Grundlage: Gebäude- und Wohnungszählung 1987 und Mikrozensus 2006.
- 5) Verfügbare Wohnungen (abzüglich Fluktuationsreserve, Ferien-/Freizeitwohnungen, privatrechtlich gemietete Wohnungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte) minus Haushalte.
- 6) Wohnungen je 100 Haushalte.
- 7) Vgl. Nrn. 13 und 17.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2007 (AllMBI S. 760).
- 8) Landratsämter; kreisfreie Städte; Große Kreisstädte; Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden ganz übertragen sind.
- 9) Unter Nr. 14.1 soll die erwartete (geschätzte) Anzahl an Personen angegeben werden, die voraussichtlich im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 der Gemeinde zuziehen oder diese verlassen werden (z. B. +1.000 oder –100 Personen). Zusätzlich soll unter Nr. 14.2 eine Schätzung angegeben werden, wie viele Wohnungen voraussichtlich im gleichen Zeitraum in der Gemeinde hinzukommen oder nicht mehr vorhanden sein werden (z. B. +50 Wohnungen oder –20 Wohnungen).

Eventuell bereits absehbare Entwicklungen nach diesem Zeitraum bitte in den Erläuterungen unter Nr. 17 aufzuführen.

**7904-L**

**Richtlinie für Zuwendungen  
zu Maßnahmen der Walderschließung  
im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms  
(FORSTWEGR 2007)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 12. März 2007 Az.: F 2-NW 264-1716  
in der Fassung vom 5. August 2010**

**1. Zuwendungszweck**

Auf Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1),
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung,
- der Art. 20 bis 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L),
- der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

sollen die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen gemäß Art. 2 BayWaldG verwirklicht werden.

Eine bedarfsgerechte Infrastruktur, insbesondere die Erschließung durch schwerlastbefahrbare Wege ist Voraussetzung für die Pflege und nachhaltige, möglichst naturnahe Nutzung der Wälder. Die Wege dienen einer gesicherten Versorgung mit dem Rohstoff Holz und unterstützen die Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Darüber hinaus erfüllen sie Gemeinwohlfunktionen, ermöglichen die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder sowie die zielgemäße Bewirtschaftung besonders erhaltenswerter historischer Betriebsformen. Gerade auch der Klimawandel und seine vielfältigen biotischen und abiotischen Auswirkungen auf die Wälder machen eine ausreichende Walderschließung für die Durchführung notwendiger Waldschutzmaßnahmen und den Aufbau zukunftsfähiger Waldbestände über Umbau bzw. Wiederaufforstungen unabdingbar.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Fördersätze und Zuschläge reduzieren oder streichen und Fördermaßnahmen aussetzen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind die Erschließung der Wälder mit schwerlastbefahrbaren Wegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur und die als Folge von Schadereignissen

nötige Reparatur untergegangener oder beschädigter, bisher schwerlastbefahrbarer Wege.

- 2.1 Folgende Maßnahmen können gefördert werden:
- 2.1.1 der Neubau schwerlastbefahrbarer Forstwege und die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Forstwege.
- 2.1.2 die nach Schadereignissen nötige Reparatur beschädigter oder untergegangener, schwerlastbefahrbarer Forstwege (auch Teilstrecken), deren Anlagen und notwendiger Zufahrtswege (entsprechend Nr. 2.1.5). Die Forstwege müssen vor dem Schadereignis dem Standard (Ausbauart, Pflegezustand und Erschließungswirksamkeit) förderfähiger Forstwege entsprochen haben. Zufahrtswege müssen vor dem Schadereignis dem Standard (Ausbauart und Pflegezustand) schwerlastbefahrbarer Wirtschaftswege entsprochen haben. Es muss mindestens die Tragschicht des Weges bzw. die Tragschicht der Anlage (z. B. Lagerplatz) oder die Anlage (z. B. Stützmauer) als solche beschädigt sein. Zur förderfähigen Reparatur zählen auch das Entfernen von auf Wege oder von Wegen abgerutschten Materials (z. B. Muren) und die neue Erstellung von Anlagen gemäß Nrn. 2.1.3 und 2.1.4, die zur künftigen Vermeidung von Schadereignissen notwendig sind.
- 2.1.3 der Neubau von Anlagen und notwendigen Einrichtungen.
- Zu den Anlagen zählen z. B. Lagerstreifen, Wendemöglichkeiten in Form von Wendepfaden oder Wendehämmern, Lagerplätze, Rückewegeanschlüsse, Brücken, Stützmauern, Furten usw. Lagerplätze können auch außerhalb des Waldes an schwerlastfähigen Wegen angelegt werden, soweit sie einem Walderschließungsgebiet zugeordnet werden können. Zu den notwendigen Einrichtungen zählen z. B. Schilder, Schranken usw.
- 2.1.4 die Anlage von Wasserrückhalteeinrichtungen sowie Wasserableitungen.
- Hierzu zählen z. B. Polder, Dämme und Wasserableitungen an zuführenden Rückewegen.
- 2.1.5 die Anbindung von Waldgebieten an das öffentliche Wegenetz zur Holzabfuhr.
- Gefördert wird der Neubau schwerlastbefahrbarer Wege und die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Wege und deren Anlagen auch über nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Voraussetzung ist, dass das zu erschließende Waldgebiet oder Teile davon sonst nicht wirtschaftlich sinnvoll an das öffentliche Wegenetz angebunden werden können.
- 2.1.6 Im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 werden zwingend notwendige Maßnahmen und Leistungen (Veranlassungsprinzip) gefördert, soweit diese zur Erreichung des Zuwendungszweckes sachlich notwendig und unmittelbar erforderlich sind.
- Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wegebau



- zur Grenzsicherung,
- zur dinglichen Absicherung von Dienstbarkeiten oder Sicherungen der Benutzungs- und Durchfahrtsrechte, z. B. im Rahmen von Sammeleintragungen (Notarleistungen und Grundbucheintragungen),
- zur Erfüllung von fachlichen Vorgaben, Auflagen und Hinweisen,
- zur Wiederherstellung durch den Baustellenverkehr beschädigter Zufahrtswege bei den geförderten Maßnahmen,
- der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege sowie
- Zweckforschungen, Gutachten und Erhebungen.

## 2.2 Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- grundsätzlich Wege oder Wegteile mit Schwarz-, Pflaster- und Betondecken, ausgenommen die befestigten Anschlüsse an das öffentliche Straßen- und Wegenetz aufgrund behördlicher Vorgaben oder Sondergenehmigungen,
- Wege oder Wegteile, die gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen (z. B. Art. 13c Abs. 1 oder Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG),
- Wege nach Nr. 2.1.1 mit einer im Finanzierungsplan berechneten Förderung von über 120 Euro je Meter Weg. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei wesentlich höheren Projektkosten durch Brücken, Stützmauern oder andere Bauwerke) kann beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.
- Wege mit Anteilen an Recyclingmaterial, das nicht schadstofffrei oder bautechnisch ungeeignet ist,
- Wege oder Wegteile mit Schüttmaterial, das aus Bauschuttanteilen besteht oder andere bedenkliche Stoffe enthält,
- Wege, die nicht den Ausführungen der Nr. 4.2 entsprechen,
- Reparatur von Wegen mit reinen Deckschichtschäden,
- Ausbau von Wegen im Rahmen einer Reparatur (Nr. 2.1.2), ausgenommen Anlagen, die zur künftigen Vermeidung von Schadereignissen dienen,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- Unterhaltung und spätere Pflege der geförderten Wege und Anlagen,
- sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fuß-, Rad-, Reit- oder Schlepperwege,
- Vorhaben nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4, die zu einer Wegedichte von schwerlastbefahrbaren Forstwegen über 45 lfm/ha Waldfläche im Erschließungsgebiet führen (Ausnahmen für Einzelfälle bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten),

- Stichwege, die mit Wendeschleife anstelle von Wendehammer bzw. Wendepalte als Wendemöglichkeit am Wegeende projektiert werden,
- Stichwege, die ohne Wendemöglichkeit projektiert werden,
- Wegebauvorhaben, die aus forstwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich sind. Ausgenommen davon sind Wege, bei denen ein erhebliches öffentliches Interesse (z. B. Wege zur Ermöglichung der Schutzwaldpflege und -sanierung; Berücksichtigung begründeter besonderer Belange des Boden-, Wasser- oder des Naturschutzes; Wege zur zielgemäßen Bewirtschaftung besonderer historischer Betriebsformen, notwendiger Waldbau aufgrund der Klimaveränderung, Wiederaufforstung nach Schadereignissen etc.) besteht. Für solche Projekte ist stets die Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten notwendig.
- Reparatur von Wegen, die aufgrund übermäßiger Holzabfuhr beschädigt wurden (bei großflächigen, überregionalen Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmegenehmigung erteilen).

## 2.3 Nicht förderfähige Flächenanteile

Nicht förderfähig sind Maßnahmen auf Grundstücken oder die Erschließung von Flächen des Bundes, der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund oder Ländern befindet. Solche Flächen sind bei Vorhaben in Gemengelage anteilig in Abzug zu bringen, soweit eine Walderschließungswirkung für die nicht förderfähigen Grundstücke durch den Weg vorliegt.

## 2.4 Förderunschädliche Maßnahmen

In begründeten Ausnahmefällen können Befestigungen von Steilstücken mit Schwarz-, Pflaster- und Betondecken zur Vermeidung von Erosionsschäden durchgeführt werden. Die anteiligen Kosten sind nicht förderfähig.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen,

sowie als unmittelbare Träger von Wegebaumaßnahmen:

- private Waldbesitzer,
- Jagdgenossenschaften,
- kommunale und sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Teilnehmergeinschaften im Rahmen einer Waldflur- oder Flurbereinigung.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Bund,

- Länder,
- Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund oder Ländern befindet.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 Generelle Voraussetzung

Eine Förderung ist möglich, wenn die Maßnahme nicht als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist oder nicht im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht.

##### 4.2 Baustandards und Regelquerschnitt

###### 4.2.1 Wege nach Regelstandard

Die einzuhaltenden Grundlagen und Baustandards sind im DWA-Regelwerk (DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau) festgelegt, soweit das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht abweichende Standards in dieser Richtlinie oder gesondert vorgibt. Der Regelquerschnitt eines zu fördernden Weges umfasst eine Fahrbahnbreite von 3,0 Metern und eine Kronenbreite von bis zu 4,5 Metern. Eine Erweiterung des Regelquerschnitts ist zulässig bei Kurvenverbreiterungen, Einmündungen, Ausweichstellen oder bei zwingend notwendigen Tragschichtverbreiterungen auf Teilstücken bei ungünstigem Untergrund.

###### 4.2.2 Wege mit reduziertem Standard (Zubringerwege)

Die Bewilligungsbehörde kann nach Abwägung forstfachlicher Kriterien, vor allem in den schwierig zu erschließenden Steillagen des Mittelgebirgs- und Gebirgsraumes, den Bau und die Förderfähigkeit von Wegen mit reduziertem Standard zulassen, wenn es die Sicherheit des Fahrverkehrs zulässt. Die einzuhaltenden Grundlagen und Baustandards für Wege mit geringerer Funktion bzw. die Mindeststandards sind im DWA-Regelwerk (DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW) festgelegt, soweit das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht abweichende Standards in dieser Richtlinie oder gesondert vorgibt. Eine geringere Funktion ist dahingehend definiert, dass in der Regel keine Holzabfuhr aus anderen Erschließungsgebieten über diesen Weg stattfindet. Ein Zubringerweg muss mit beladenen Fahrzeugen sicher befahrbar sein.

###### 4.3 Sonstige Voraussetzungen

Bei überbetrieblichen Maßnahmen hat der Zuwendungsempfänger einen Bauausschuss zu bestellen. Dieser besteht in der Regel aus bis zu vier gewählten Vertretern der an der Erschließung beteiligten Grundbesitzer, einem Vertreter des Trägers und einem Vertreter des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Bauausschuss hat den Maßnahmenträger zu beraten, ihn bei der technischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung zu unterstützen sowie insbe-

sondere bei der Koordination und dem Ausgleich der Interessen mitzuwirken.

Vonseiten der Bewilligungsstelle kann auf die Bestellung eines Bauausschusses verzichtet werden.

#### 5. Art und Umfang der Zuwendung

##### 5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung gewährt, sie erfolgt als Anteilfinanzierung.

##### 5.2 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten

###### 5.2.1 Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Baukosten nach Abzug der nicht förderfähigen Kosten nach Nr. 5.2.2,
- Vergütung von nichtgewerblichen (Eigen-) Leistungen von Anliegern und Hinterliegern gegen geeigneten Nachweis, nur soweit die forstfachliche Bauleitung durch die Bewilligungsbehörde ausgeübt wird. Sie werden bis zur Höhe der Flurbereinigungssätze (Zuschussfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung – ZHLE, in der jeweils gültigen Fassung) anerkannt. Bei nichtgewerblichen Leistungen von Anliegern und Hinterliegern, die nicht nach den ZHLE-Sätzen abgerechnet werden können, sind als Vergütung 80 v. H. der Sätze der Maschinen- und Betriebsmittelhilfsringe zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für die Planung und forstfachliche Bauleitung.
- Sachleistungen von beteiligten Grundstücksbesitzern gegen geeigneten Nachweis sind förderfähig bis zu 80 v. H. des angemessenen Marktwertes ohne Umsatzsteuer.
- Kosten für Planungs-, Bauleitungs- und Ingenieurleistungen, insbesondere für Kostenvoranschläge, Baupläne und Statiken für Brücken und Stützmauern, Zweckforschungen, Vergabe und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fördermaßnahme. Werden Planungs- und Bauleitungsleistungen durch den fachlich qualifizierten Antragsteller selbst, dessen Fachpersonal oder einen fachlich qualifizierten Beteiligten erbracht, sind diese Leistungen nur bis zur Höhe der Vorgaben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten förderfähig.
- Kosten für notwendige Gutachten und Studien bei Erschließungsvorhaben aufgrund behördlicher Anforderungen und Kosten der Begutachtung landschaftsökologischer Auswirkungen sowie die dazu notwendigen Ingenieur- und Gutachterkosten, soweit das Projekt zur Durchführung kommt.

Soweit das Erschließungsvorhaben aufgrund der Ergebnisse der Gutachten und Studien vonseiten der zuständigen Behörden abgelehnt wird, sind die Kosten gesondert förderfähig. Die Förderung beträgt in solchen Fällen grundsätzlich 60 v. H. der förderfähigen Kosten. Die Bagatellgrenze der Förderung in solchen Fällen liegt bei 600 € (ungeachtet Nr. 5.3.3) und die maximale Förderung beträgt 6.000 €.

### 5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- Umsatzsteuer,
- Preisnachlässe, sonstige Vergünstigungen in Form von Sachspenden und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden,
- Kosten des Trassenaufhieb. Der Trassenaufhieb umfasst das Fällen, Entasten, Ablängen und Rücken des verwertbaren Holzes sowie das Herstellen von Hackschnitzeln zu Verwertungszwecken,
- Kosten für Grundstücksgeschäfte in Form von z. B. Grundstücksankäufen, Grundstückspacht, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer, Benutzungsentgelte usw.,
- Kreditbeschaffungskosten und Erbbauzinsen,
- Kosten bzw. Kostenanteile, die Flächenanteilen oder Positionen im Erschließungsgebiet unter Nrn. 2.3 oder 2.4 anteilig zuzurechnen sind,
- Regiearbeiten, die üblicherweise nach Leistungssätzen abgerechnet werden (z. B. Erdarbeiten, Entwässerung, Befestigung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde derartige Kosten als förderfähig anerkennen, wenn sie zuvor über Umfang und Durchführungszeitpunkt informiert wurde und für diese Arbeiten ein detailliertes Bautagebuch mit Stundennachweisen arbeitstäglich geführt wird. Grundsätzlich wird beim Einsatz mehrerer Unternehmer im Regiebau bei einem Projekt mit gleichen oder vergleichbar eingesetzten Maschinen oder Arbeitsleistungen nur der jeweils günstigste Stundensatz als förderfähig anerkannt. Nicht unter diese Einschränkung fallen die Leistungen für Planung, forstfachliche Bauleitung sowie Leistungen mit geringem Umfang (z. B. Schilderaufstellung, kleinere Handarbeiten etc.).

5.2.3 Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen sind in Abzug zu bringen. Vorteile Dritter als Folge der Maßnahme sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

#### 5.3.1 Zuwendungssätze

Die Grundförderung beträgt grundsätzlich 60 v. H. der förderfähigen Kosten<sup>1)</sup>. Die Zuwendung wird in Prozent der förderfähigen Kosten von der Bewilligungsbehörde bemessen und festgesetzt. Der gesamte Zuwendungshundertatz wird durch Summenbildung der Grundförderung mit den in nachstehender Tabelle aufgeführten Zuschlägen gebildet. Treffen Flächenzuschläge nur für Teilbereiche des Erschließungsgebietes zu, ist dies bei der Zuschlagsbemessung für das Gesamtprojekt auf Grundlage der Erschließungsfläche anteilig zu berücksichtigen.

Soweit für einen Erschließungsflächenanteil mehrere Flächenzuschlagsmerkmale zutreffen, darf dieser

Fläche nur ein Flächenzuschlag zugerechnet werden.

Der Projektzuschlag ist mit den Flächenzuschlägen kombinierbar.

Bei der Maßnahme nach Nr. 2.1.2 ist nur der Zuschlag „Alpengebiet“ nach LEP Bayern zulässig.

Eine Änderung der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Zuschläge während der Bauphase ist nur mit Ausnahmegenehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

#### Zuschlagstabelle:

Zuschlagsbeschreibung	Zuschlag (v. H.)	Förderhöchstsatz (v. H.) <sup>1)</sup>
<b>Projektzuschlag für:</b> – schwierige Projektbedingungen – kostenerhöhende Projektauflagen	bis zu 10 v. H. für die gesamte Erschließungsfläche <sup>1)</sup>	70 v. H.
<b>Projektzuschlag bei Reparatur (Nr. 2.1.2):</b>	0 v. H.	60 v. H.
<b>Flächenzuschläge:</b> Für im Erschließungsgebiet liegende: – Erholungswaldflächen nach Art. 12 BayWaldG – Erschließungsflächen im „Alpengebiet“ nach LEP Bayern – Schutzwaldflächen nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG	20 v. H. für den zutreffenden Erschließungsflächenanteil <sup>1)</sup>	80 v. H.
<b>Flächenzuschlag bei Reparatur (Nr. 2.1.2):</b> Erschließungsflächen im Alpengebiet nach LEP Bayern	20 v. H. für den zutreffenden Erschließungsflächenanteil <sup>1)</sup>	80 v. H.
Bei Kombination von Projekt- und Flächenzuschlag bei Neubau		90 v. H.

<sup>1)</sup> Vgl. Förderobergrenze Nr. 5.3.2

#### 5.3.2 Förderobergrenze

Betriebe mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1.000 ha in Bayern erhalten als Zuwendung nur 60 v. H. der Grundförderung und 60 v. H. der jeweiligen Zuschläge für diese Flächen, auch wenn der Wegebau als Gemeinschaftsprojekt durchgeführt wird.

Dies gilt nicht für altrechtliche Waldkorporationen und Waldgenossenschaften, auch wenn Betriebe mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1.000 ha in Bayern Anteile an diesen haben.

#### 5.3.3 Bagatellgrenzen

Folgende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen:

<sup>1)</sup> Vgl. Förderobergrenze Nr. 5.3.2

- Projekte mit im Bauentwurf festgesetzter Gesamtlänge bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.5 unter 200 Meter in Bezug zu einem Erschließungsgebiet,
- Projekte mit im Bauentwurf festgesetzten Gesamtbaukosten unter 5.000 € in Bezug zu einem Erschließungsgebiet bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 sowie bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.5,
- Gesamtbaukosten unter 5.000 € je Antrag bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2,
- Gesamtbaukosten unter 2.500 € je Antrag bei separat geförderten Maßnahmen nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4.

In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei den Maßnahmen eine Abweichung von den Bagatellgrenzen zulassen.

Bei großflächigen Schadereignissen ist bei der Maßnahme nach Nr. 2.1.2 eine generelle Änderung der Bagatellgrenze durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen möglich.

#### 5.3.4 Reduzierung der Fördersätze und Maßnahmenaussetzung

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Grundförderung reduzieren, Zuschläge reduzieren oder streichen und Maßnahmen oder Teile davon (Nrn. 2.1.1 bis 2.1.6) aussetzen.

#### 5.3.5 Flächenangaben

Die Gesamterschließungsfläche ist auf ganze Hektar abzurunden.

### 6. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

Bei Einsatz anderer staatlicher Mittel (inkl. Mittel des Bundes und der EU) darf die Gesamtsumme der Zuschüsse 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für die Maßnahme bereits Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) erhält.

### 7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen auch den Organen der Europäischen Union und des Bundes zu.

Die zeitliche Bindung deswendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach endgültiger Abnahme durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Feststellung der Förderfähigkeit der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 trifft die Bewilligungsbehörde.

## 8. Verfahren

### 8.1 Grundlagenermittlung

Bei geplanten Anträgen zur Förderung der Walderschließung berät das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den potentiellen Antragsteller und nimmt an Besprechungen und Ortsterminen mit anderen Stellen teil.

Es informiert den Maßnahmenträger und dieser holt erforderlichenfalls Stellungnahmen anderer Stellen ein.

Insbesondere sind folgende Stellen bei Erschließungsvorhaben zu beteiligen:

- das Amt für Ländliche Entwicklung **grundsätzlich**,
- die zuständige Gemeinde, soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist,
- die jeweils zuständige(n) Naturschutzbehörde(n), wenn Belange des Naturschutzes berührt sind (z. B. Art. 7, 10, 13d BayNatSchG oder Natura 2000),
- das Wasserwirtschaftsamt, wenn wasserwirtschaftliche Belange berührt sind (z. B. Art. 35 BayWG oder im Einzugsbereich von Wildbächen oder Schutzwaldsanierungsgebieten),
- die Straßenbaubehörde bei Einmündungen in öffentliche Straßen,
- die Kreisverwaltungsbehörde bei baurechtlichen und wasserrechtlichen Zuständigkeiten,
- die höhere Landesplanungsbehörde, wenn das Vorhaben in den Zonen B oder C der Erholungslandschaft Alpen (im Sinn des LEP Bayern) liegt,
- das Landesamt für Denkmalschutz, falls Boden- oder Baudenkmäler betroffen sind,
- die zuständigen Stellen der Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit erforderlich.

Den Stellen ist eine Erläuterung des Bauvorhabens (Erläuterungsbericht) mit Lageplan und Übersichtslageplan zuzuleiten.

Die Bewilligungsbehörde erstellt ggf. auf Grundlage eines Auftrages zur Planungsdurchführung den Bauentwurf und führt bei Gemeinschaftsprojekten die Beteiligtenversammlungen mit dem Maßnahmenträger durch. Die Stellungnahmen werden Bestandteil des Bauentwurfes und sind vom Bauentwurf fertiger in der Planung zu berücksichtigen. Sie finden, soweit einschlägig, auch Eingang in die



Baubeschreibung und in das Leistungsverzeichnis, und sind bei der Bauausführung zu beachten.

Bei der Maßnahme nach Nr. 2.1.2 und bei separat geförderten Maßnahmen nach Nrn. 2.1.3, 2.1.4 oder 2.1.5 sind die oben genannten Stellen nur insoweit zu beteiligen, als dies rechtlich geboten, fachlich notwendig ist oder deren Zuständigkeitsbereiche unmittelbar betroffen sind.

Im Innenverhältnis ist ferner die Zulässigkeit der Maßnahme gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG in Verbindung mit Art. 10 BayWaldG zu bewerten und, soweit einschlägig, der zuständige Natura 2000-Ansprechpartner des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen. Andere Zuständigkeiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder weitergehende gesetzliche Verpflichtungen des Antragstellers bleiben davon unberührt; insbesondere hat der Antragsteller die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse selbst einzuholen.

## 8.2 Antragstellung

Bei der Antragstellung berät die zuständige Bewilligungsbehörde den Antragsteller. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Formularen einzureichen.

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Abschrift des ordnungsgemäßen Beschlusses zur Abwicklung des Vorhabens, wenn eine Gemeinde, eine andere juristische Person oder Personengemeinschaft als Bauräger auftritt,
- ein vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die jeweilige Maßnahme vorgeschriebener Bauentwurf (mindestens zweifach) mit den Beilagen.

## 8.3 Antragsbearbeitung – Antragsprüfung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, grenzt ggf. Flächenanteile mit erhöhten Zuschlägen ab und setzt die Flächen (Erschließungsfläche, Zuschlagsflächen) fest. Ab einem im Finanzierungsplan veranschlagten Zuwendungsbetrag von 10.000 € und mehr oder bei der Vergabe eines Projektzuschlages hat die Bewilligungsstelle (Prüfer des Bauentwurfes) einen Ortsbegang durchzuführen und die Ergebnisse in einem Protokoll zu dokumentieren.

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, können Anträge abgelehnt werden.

## 8.4 Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbe-

hörde unverzüglich nach Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird. Der Trassenaufrieb zählt nicht zur Maßnahme.

Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich das Datum der Vergabe des ersten Auftrages, Kaufvertrages oder das Bestelldatum zu sehen.

## 8.5 Bewilligung und Änderungen der Bewilligungsgrundlagen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der von der Bewilligungsbehörde geprüfte und festgesetzte Bauentwurf und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (AnBest-P oder AnBest-K) sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Eventuell notwendig werdende wesentliche Abweichungen vom festgesetzten Bauentwurf müssen grundsätzlich vor Ausführung von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden, unabhängig davon, ob es zu einer Veränderung der zuwendungsfähigen Kosten kommt.

Die vorausgehende Anzeige und Genehmigung von wesentlichen Änderungen im Rahmen der Bewilligungsgrundlage ist immer erforderlich, wenn:

- sich die veranschlagten Kosten im Kostenvorschlag aufgrund der Ergebnisse der Preiserkundungen oder der Vergabe um mehr als 1.000 € verändern,
- die Art der Vergütung gewechselt werden soll,
- die Rechtsform (Widmung) oder die Ausbauart des Weges geändert werden soll,
- anstelle der im festgesetzten Bauentwurf veranschlagten (Bau-) Materialien andere (Bau-) Materialien verwendet oder nicht veranschlagte Einzelpositionen (Leistungen, Lieferungen, etc.) ausgeführt werden sollen,
- von technischen Spezifikationen, z. B. Normen abgewichen werden soll,
- sich die Lage und die Länge des geplanten Weges oder das Erschließungsgebiet wesentlich verändern,
- sich bei nichtstaatlicher Bauleitung die festgesetzten förderfähigen Kosten aufgrund unvorhersehbarer und notwendiger zusätzlicher Leistungen um mehr als 10 v. H. verändern werden oder wesentliche Mengenverschiebungen innerhalb der veranschlagten Positionen auftreten.

Änderungen dürfen keinesfalls zu einer Herabsetzung der vorgegebenen Standards führen. Auflagen von Fachbehörden sind grundsätzlich einzuhalten.

Soweit ein Vertreter der Bewilligungsbehörde die forstfachliche Bauleitung ausübt, ersetzt ein Abstimmungsverfahren die vorausgehende Genehmigung unvorhersehbarer und zusätzlich notwendiger Maßnahmen. Der staatliche forstfachliche Bauleiter ist verpflichtet, sich bei wesentlichen Abweichungen unverzüglich mit dem Maßnahmenträger und der Bewilligungsbehörde (in der Regel mit dem zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleiter) abzustimmen.



Inhalt dieser Abstimmung ist auch die Entscheidung, ob die Maßnahme förderfähig oder lediglich zulässig (förderunschädlich) ist. Das Abstimmungsverfahren ist in einer durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen Form durchzuführen. Die Genehmigung der Änderung gilt in diesen Fällen allgemein als erteilt. Das Finanzierungsrisiko trägt der Antragsteller.

Die Informationspflicht der Bauleitung gegenüber dem Bauausschuss und den Beteiligten bleibt von den vorgenannten Regelungen unberührt.

### Förderung von Mehrkosten

Der Zuwendungsempfänger hat die Nachförderung zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde prüft den Nachförderungsantrag. Der Antrag entfällt, soweit bereits ein Abstimmungsverfahren bei staatlicher forstfachlicher Bauleitung stattgefunden hat oder die Änderung bereits durch die Bewilligungsstelle genehmigt wurde.

Zusätzliche Leistungen mit Kostensteigerung können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn sie auch bei Veranschlagung im ursprünglichen für verbindlich erklärten Finanzierungsplan gefördert worden wären, die zusätzlichen Leistungen unvorhersehbar waren und zur Erreichung des Zuwendungszieles notwendig sind.

Änderungsbescheide sind bei Erhöhung, aber auch bei Senkung der zuschussfähigen Kosten zu erstellen. Kann kein Änderungsbescheid erstellt werden, ist eine Genehmigung für die Änderung zu erteilen, soweit diese nicht bereits als erteilt galt (z. B. Abstimmungsverfahren bei staatlicher Bauleitung).

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfallstag fertiggestellt, kann aufgrund eines schriftlichen Antrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden.

#### 8.6 Vergabe, Baubeginnanzeige

Die Vergabevorschriften sind zu beachten. Nach Bewilligung hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Preiserkundung oder Vergabe nachzuweisen. Der Baubeginn ist mittels Baubeginnanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

#### 8.7 Baustandsbericht und Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf mit Baustandsbericht (bei Teilabrufen der Zuwendung)/Verwendungsnachweis (bei Schluss- oder Gesamtzuwendung)“ und der angefallenen Rechnungen anzuzeigen. Die Begleichung der Rechnung ist mittels eines Zahlnachweises zu belegen. Mit dem Zuschussabruf sind ebenfalls das Baurechnungsbuch und auf Anforderung der Bewilligungsstelle weitere rechnungsbegründende Unterlagen vorzulegen. Teilabrufe für erbrachte Leistungen der Zuwendung sind möglich.

#### 8.8 Auszahlung

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen eines „Zuschussabrufes mit Baustandsbericht/Verwendungsnachweis“ einschließlich der in Nr. 8.7 geforderten Unterlagen. Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Zuwendung auf Grundlage des Prüfergebnisses fest. Vor jeder Zahlung ist die Maßnahme durch den zuständigen Prüfdienst abzunehmen.

Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet.

Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

#### 8.9 Aufhebung des Bewilligungsbescheides, Rückforderungen, Sanktionen

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.

#### 8.10 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG, BayRS 453-1-W) und deren nachfolgenden Regelungen. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen/Baustandsberichten und im Zuschussabruf/Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen und im Baurechnungsbuch,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P/ANBest-K begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P/ANBest-K die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

## 9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft und ersetzt die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 12. März 2007 (AllMBl S. 476) veröffentlichte Richtlinie.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Termins verlängert.

Bereits bewilligte Maßnahmen werden noch nach den Bestimmungen der bisherigen Förderrichtlinie abgewickelt.

Georg Windisch  
Ministerialdirigent

### 1132-A

#### Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 17. September 2010 Az.: M2/0135.01-1/3

1. Die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ehrt Persönlichkeiten, die sich besondere soziale Verdienste um den Freistaat Bayern erworben haben, durch eine in einer Stufe verliehene Medaille (Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste).
2. Mit der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste werden in der Regel bis zu 20 Persönlichkeiten im Jahr ausgezeichnet.
3. Die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus vergoldetem Feinsilber. Die Medaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung.
4. Zur Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste wird ab dem Jahr 2010 eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 15 mm, besteht aus vergoldetem Feinsilber und trägt das große Staatswappen mit der Umschrift „Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste“.
5. Die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Empfängers über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
6. In früheren Jahren mit der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste ausgezeichnete Personen können die Anstecknadel mit formlosem Antrag beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und

Frauen, Winzererstraße 9, 80797 München, anfordern. Sie wird kostenlos übersandt.

7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Verleihung einer Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste vom 6. November 2001 (AllMBl S. 687) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

### 2175-A

#### Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2010)

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 24. September 2010 Az.: III3/7526/5/10

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl L 343 vom 27. Dezember 2007, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag), insbesondere Art. 107, 108 und 174 AEU-Vertrag,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1, berichtigt im ABl L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),

- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Bayern 2007 bis 2013 und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 noch einmal bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

<sup>3</sup>Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

<sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Bayern 2007 bis 2013.

## I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Zweck der Förderung

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und damit den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden **zusätzliche** Ausbildungsverhältnisse.

2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

- der Träger der praktischen Ausbildung in den vorangegangenen fünf Ausbildungsjahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses keine Altenpflegerinnen oder Altenpfleger ausgebildet hat oder

- durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.

<sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. <sup>3</sup>Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben, bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.

## 4. Fördervoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Auszubildenden, die im Jahr 2010 eine allgemeinbildende Schule oder eine im Anschluss an eine allgemeinbildende Schule begonnene Wirtschafts- oder Fachoberschule verlassen haben.

4.2 Schulabgängern nach Nr. 4.1 sind gleichgestellt Auszubildende, die im Jahr 2010 ein im Anschluss an eine Schule nach Nr. 4.1 aufgenommenes Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges ökologisches Jahr abgeschlossen haben oder im Jahr 2010 eine im Anschluss an eine Schule nach Nr. 4.1 aufgenommene Erstausbildung, die den Zugang zur Altenpflegeausbildung nach § 6 AltPflG ermöglicht, absolviert haben.

4.3 <sup>1</sup>Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Auszubildenden, bei denen die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 bzw. Nr. 4.2 nicht vorliegen, werden gefördert, wenn die Auszubildenden nicht Ausbildung suchend im Sinn von § 421r des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) waren. <sup>2</sup>Der Nachweis darüber ist durch einen entsprechenden Bescheid oder eine Bestätigung der zuständigen Arbeitsagentur zu erbringen.

4.4 <sup>1</sup>Die Ausbildung darf frühestens am 1. August 2010, spätestens am 1. Januar 2011 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.

4.5 Der Ausbildungsvertrag muss mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen worden sein, die/der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages ihren/seinen Wohnsitz in Bayern hat.

4.6 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.

- 4.7 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). <sup>2</sup>Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80% der tariflichen Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.
- 4.8 Die/der Auszubildende, deren bzw. dessen Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsschule für Altenpflege nachweisen können.
- 4.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.9.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz führt und
- 4.9.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben.
- 4.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200.000 € erhalten haben.
- 4.11 Die Förderung wird auch dann nicht gewährt, wenn der Gesamtbetrag der dem Antragsteller im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen aufgrund des Zuschusses nach Nr. 5.3 den unter Nr. 4.10 genannten Höchstbetrag übersteigt.
- 4.12 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.10 und Nr. 4.11 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurden.
- 4.13 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1. der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2), verlängert durch Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2009 (ABl C 156 vom 9. Juli 2009, S. 3). Die Leitlinien sind dieser Bekanntmachung als Anhang beigefügt.
- 4.14 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.
- 5.3 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zwölf Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 €. <sup>2</sup>Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit diese für den Zuschuss notwendig ist, mindestens aber für die Dauer von zwölf Monaten. <sup>2</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf von zwölf Monaten ab dem im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginn vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um ein Zwölftel des Betrages nach Nr. 5.3 Satz 1. <sup>2</sup>Nr. 5.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach anderen Rechtsvorschriften oder Förderprogrammen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die/der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.
- II. Verfahren**
- 7. Antragsverfahren, Antragsfrist**
- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu die notwendigen Antragsformulare, einen Auszahlungsantrag sowie ein Bestätigungsformblatt Verwendungsnachweis nach Nr. 9.1 bereit.
- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der



Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über

- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
- das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
- die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2 genannten Stichtagen

sowie in den Fällen von Nr. 4.3 der Bescheid oder eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Arbeitsagentur sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. <sup>3</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen.

- 7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages, eine Kopie des jeweiligen Abschlusszeugnisses zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nr. 4.1 bzw. Nr. 4.2 sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.12 vorzulegen.

## 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 <sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. <sup>3</sup>Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.
- 8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

## 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zwölf Monate nach Beginn der Ausbildung. <sup>2</sup>Dazu sind dem ZBFS ein Auszahlungsantrag und ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und die notwendigen

förderfähigen Ausgaben nach Nr. 5.4 vorzulegen. <sup>3</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung der/des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. <sup>5</sup>Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt die Anzeige nach Nr. 9.1 als Verwendungsnachweis.

- 9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

## 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

## 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.



**13. Chancengleichheit**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

**III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum****14. Sonstige Bestimmungen**

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl I S. 3214).

**15. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

## LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR RETTUNG UND UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

(2004/C 244/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

## 1. EINLEITUNG

1. Die Kommission nahm 1994 die ersten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(1)</sup> an. Im Jahr 1997 wurden Sonderregelungen für den Bereich Landwirtschaft erlassen<sup>(2)</sup>. 1999 wurde eine neue Fassung der Leitlinien angenommen<sup>(3)</sup>, die zum 9. Oktober 2004 ausläuft.
2. Mit den vorliegenden Leitlinien, deren Wortlaut sich an die früheren Leitlinien anlehnt, möchte die Kommission gewisse Änderungen und Klarstellungen vornehmen, die ihr aus verschiedenen Gründen angezeigt erscheinen.
3. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. März 2001 und von Barcelona vom 15. und 16. März 2002, wonach die Mitgliedstaaten die staatlichen Beihilfen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt weiter zurückfahren und stärker auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse wie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ausrichten sollen, scheint eine genauere Prüfung der Wettbewerbsverzerrungen, die durch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hervorgerufen werden, angebracht. Dies entspricht auch den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, die auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gerichtet sind.
4. Das Ausscheiden leistungsschwacher Unternehmen ist ein normaler Vorgang am Markt. Es darf nicht zur Regel werden, dass ein Unternehmen, das in Schwierigkeiten geraten ist, vom Staat gerettet wird. Die umstrittensten Beihilfefälle der Vergangenheit betrafen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die zu den Beihilfearten zählen, die den Wettbewerb am stärksten verzerren. Das allgemeine Beihilfeverbot des EG-Vertrags sollte somit die Regel bleiben und Ausnahmen nur begrenzt zugelassen werden.
5. Der Grundsatz der einmaligen Gewährung wird weiter gestärkt, damit Unternehmen nicht mittels wiederholter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen künstlich am Leben erhalten werden.
6. In den Leitlinien von 1999 wird zwischen Rettungsbeihilfen und Umstrukturierungsbeihilfen unterschieden:

Rettungsbeihilfen haben danach vorübergehenden Charakter und sollen die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten so lange ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplans notwendig ist. In dieser Phase darf normalerweise keine durch staatliche Beihilfen finanzierte Umstrukturierung vorgenommen werden. Diese strenge Trennung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen ist jedoch nicht unproblematisch. Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, sind unter Umständen bereits in der Rettungsphase gezwungen, rasch strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung der Finanzlage zu verhindern oder zumindest zu begrenzen. Deshalb wird der Begriff der „Rettungsbeihilfe“ in den vorliegenden Leitlinien erweitert um es dem Begünstigten zu ermöglichen Sofortmaßnahmen — auch struktureller Art — zu ergreifen wie die sofortige Schließung einer Zweigniederlassung oder den Rückzug aus defizitären Tätigkeitsbereichen in anderer Form. Angesichts der Dringlichkeit solcher Beihilfen sollten die Mitgliedstaaten die Genehmigung dieser Beihilfen in einem vereinfachten Verfahren erwirken können.

7. Was Umstrukturierungsbeihilfen anbelangt, so wird in den Leitlinien von 1999 wie in denen von 1994 weiterhin ein substanzieller Beitrag des Beihilfeempfängers zur Umstrukturierung gefordert. Die Überarbeitung dieser Leitlinien soll zum Anlass genommen werden, noch deutlicher als bisher herauszustellen, dass diese Eigenleistung konkret sein muss und kein Beihilfeelement enthalten darf. Die Eigenleistung des Beihilfeempfängers dient einem doppelten Zweck: zum einen wird daran sichtbar, dass die Märkte (Gesellschafter, Gläubiger) davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist wiederherstellen lässt; zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass sich die Umstrukturierungsbeihilfe auf das zur Wiederherstellung der Rentabilität erforderliche Minimum beschränkt, und Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen gehalten werden. Hierzu verlangt die Kommission überdies von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe eine Gegenleistung in Form von Ausgleichsmaßnahmen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2. Siehe auch die Fußnote zur Überschrift von Kapitel 5.<sup>(3)</sup> ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

8. Staatliche Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten können nur unter bestimmten Voraussetzungen als gerechtfertigt betrachtet werden: z. B. aus sozial- oder regionalpolitischen Gründen oder weil die positive Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Volkswirtschaft zu berücksichtigen ist oder in Ausnahmefällen, weil eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll und das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopolsituation oder zu einem Oligopol führen könnte. Nicht gerechtfertigt wäre es hingegen, ein Unternehmen in einem Sektor mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten künstlich am Leben zu erhalten, oder wenn es nur mit Hilfe wiederholter staatlicher Intervention überleben könnte.

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH DER LEITLINIEN SOWIE BEZUG ZU ANDEREN VORSCHRIFTEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

### 2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung <sup>(1)</sup> mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden <sup>(2)</sup> und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften <sup>(3)</sup>, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16), aufgeführt sind.

<sup>(2)</sup> Analog zu Artikel 17 der Richtlinie 77/91/EWG des Rates (ABl. L 26 vom 30.1.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

<sup>(3)</sup> Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführt sind.

11. Selbst wenn keine der in Randnummer 10 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet. Die vorliegenden Leitlinien finden dann auch auf Beihilfen Anwendung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Weiterführung des Unternehmens gewährt werden. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten kommt jedenfalls nur dann für eine Beihilfe in Betracht, wenn es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

12. Im Rahmen der vorliegenden Leitlinien kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe in Frage:

- a) es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien;
- b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe <sup>(4)</sup>, ausgenommen unter den unter Randnummer 13 dargelegten Voraussetzungen.

13. Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können. Wo ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft gründet, wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet. Beihilfen können nur unter den in dieser Randnummer festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

<sup>(4)</sup> Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder einer bestimmten Gruppe zugehört, werden die Kriterien von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl. 63 vom 28.2.2004, S. 20) herangezogen.

## 2.2. Bestimmung der Begriffe „Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe“

14. Für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gelten dieselben Leitlinien, da der Staat es in beiden Fällen mit Unternehmen in Schwierigkeiten zu tun hat und die Rettung und Umstrukturierung häufig zwei, wenn auch klar voneinander unterscheidbare Phasen ein und desselben Vorgangs sind.
15. Eine Rettungsbeihilfe ist ihrem Wesen nach eine vorübergehende, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist. Einer Rettungsbeihilfe liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass sie die vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglicht, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder technische Insolvenz konfrontiert ist. Eine solche vorübergehende Unterstützung soll dem Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten. Die Rettungsbeihilfe darf nicht über das erforderliche Minimum hinausgehen. Eine Rettungsbeihilfe verschafft einem Unternehmen, das sich in Schwierigkeiten befindet, somit eine Atempause von höchstens sechs Monaten. Die Beihilfe muss aus einer reversiblen Finanzhilfe in Form einer Darlehensbürgschaft oder eines Darlehens zu einem Zinssatz bestehen, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Maßnahmen struktureller Art, die kein sofortiges Tätigwerden erfordern wie die spontane, unwiderrufliche Beteiligung des Staates am Gesellschaftskapital, können nicht mit einer Rettungsbeihilfe finanziert werden.
16. Sobald ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan, für den eine Beihilfe beantragt worden ist, erstellt ist und durchgeführt wird, gilt jede weitere Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe. Maßnahmen auch struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen (z. B. sofortiger Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen), können mit Rettungsbeihilfen finanziert werden, sofern die unter Abschnitt 3.1 für Einzelbeihilfen und unter Abschnitt 4.3 für Beihilferegulungen aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Machen die Mitgliedstaaten nicht von dem vereinfachten Verfahren (siehe Abschnitt 3.1.2) Gebrauch, müssen sie nachweisen, dass diese strukturellen Maßnahmen umgehend durchgeführt werden müssen. Für eine finanzielle Umstrukturierung dürfen Rettungsbeihilfen normalerweise nicht gewährt werden.
17. Eine Umstrukturierung stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens. Sie umfasst normalerweise eines oder mehrere der folgenden Elemente: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. Die betriebliche Umstrukturierung muss in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) einhergehen. Umgekehrt darf sich eine Umstrukturierung im Sinne dieser Leitlinien nicht nur auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne nach den Ursachen der Verlustquellen zu suchen.

## 2.3. Anwendungsbereich

18. Die Leitlinien gelten für alle Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig (mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus<sup>(1)</sup> und der Stahlindustrie<sup>(2)</sup>); sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt<sup>(3)</sup>. Mit Ausnahme von Rdnr. 79<sup>(4)</sup> gelten sie auch im Fischerei- und Aquakultursektor, sofern die für diesen Sektor geltenden Leitlinien<sup>(5)</sup> eingehalten werden. Kapitel 5 enthält einige zusätzliche Vorschriften für die Landwirtschaft.

## 2.4. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

19. Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, können nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag trotzdem mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Abgesehen von Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2, insbesondere solchen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind und die von den vorliegenden Leitlinien nicht erfasst werden, bildet Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) die einzige Rechtsgrundlage, auf der Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können. Danach kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [...], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, genehmigen. Das gilt insbesondere, wenn die Beihilfe erforderlich ist, um durch ein Versagen des Marktes verursachte Ungleichgewichte zu korrigieren oder den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1); Verordnung geändert durch die Beitrittsakte 2003.

<sup>(2)</sup> Randnummer 19 der Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags (ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 5). Randnummer 1 der Mitteilung der Kommission — Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21). Zweckdienliche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8) ergriffen.

<sup>(3)</sup> Entsprechende Regelungen gibt es für den Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5).

<sup>(4)</sup> KMU-Beihilfen, die die unter Randnummer 0 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch von der Anmeldung als Einzelbeihilfe freigestellt werden.

<sup>(5)</sup> ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

20. Da es in seiner Existenz bedroht ist, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. Nach Auffassung der Kommission können Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten deswegen nur dann zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen, ohne den Handel so weit zu beeinträchtigen, dass dies dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft, wenn die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Befinden sich die Unternehmen, die Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten sollen, in Fördergebieten, so wird die Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag regionalen Erwägungen Rechnung tragen (siehe Einzelheiten unter Rdnrn. 55 und 56).
21. Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien zu umgehen.
22. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des begünstigten Unternehmens sind für die Beurteilung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen unerheblich.

### 2.5. Empfänger früherer rechtswidriger Beihilfen

23. Wurde einem Unternehmen in Schwierigkeiten eine Beihilfe gewährt, wegen der die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, so muss, wenn die Rückforderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(1)</sup> nicht erfolgt ist, die Beurteilung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits den kumulativen Effekt der alten und neuen Beihilfe wie auch zweitens die Tatsache, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist, berücksichtigen<sup>(2)</sup>.

### 3. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG EINZELN ANGEMELDETER RETTUNGS- UND UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN

24. Dieses Kapitel betrifft allein Beihilfen, die einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Die Kommission kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegeln genehmigen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung solcher Regelungen sind in Kapitel 4 aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1, geändert durch die Beitrittsakte 2003.

<sup>(2)</sup> Rechtssache C-355/95 P Textilwerke Deggendorf GmbH (TWD)/Kommission, Slg. 1997, S. I-2549.

### 3.1. Rettungsbeihilfe

#### 3.1.1. Genehmigungsvoraussetzungen

25. Rettungsbeihilfen im Sinne von Randnummer 15 können nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln<sup>(3)</sup>. In beiden Fällen muss für das Darlehen ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften gilt eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen.
  - Sie müssen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten haben.
  - Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist; im Falle nicht angemeldeter Umstrukturierungsbeihilfen muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorlegen oder aber den Nachweis erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.
  - Ihre Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. In diesem Betrag kann eine Beihilfe für dringende Strukturmaßnahmen, wie in Randnummer 16 ausgeführt, enthalten sein. Der erforderliche Betrag sollte sich am verlustbedingten Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientieren. Zu seiner Bestimmung wird die Formel im Anhang herangezogen. Rettungsbeihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, müssen eingehend begründet werden.
  - Sie müssen dem in Abschnitt 3.3 dargelegten Grundsatz der einmaligen Beihilfe entsprechen.

<sup>(3)</sup> Bei Rettungsbeihilfen im Bankensektor kann eine Ausnahme gemacht werden, damit das betreffende Kreditinstitut seine Banktätigkeit vorübergehend in Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften weiterführen kann (Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1). Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, müssen den allgemeinen für Rettungsbeihilfen geltenden Grundsätzen entsprechen und dürfen nicht aus Finanzmaßnahmen struktureller Art bestehen, die bei den Eigenmitteln der Bank ansetzen. Beihilfen, die in anderer Form als Darlehensbürgschaften und Darlehen gemäß Buchstabe a) gewährt werden, werden bei der Prüfung etwaiger Gegenleistungen im Rahmen eines Umstrukturierungsplans berücksichtigt (vgl. Rdnrn. 38 bis 42).



26. Falls der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten ab Genehmigung der Beihilfe oder — im Falle nicht angemeldeter Beihilfen — nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme einen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat, verlängert sich die sechsmonatige Frist für die Rückzahlung des Darlehens oder das Auslaufen der Bürgschaft, bis die Kommission über diesen Plan entscheidet, sofern die Kommission nicht entscheidet, dass eine solche Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
27. Unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und der Möglichkeit, nach Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, wird die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn der Mitgliedstaat
- keinen plausiblen, fundierten Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorgelegt hat;
  - nicht nachgewiesen hat, dass das Darlehen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vollständig getilgt bzw. die Bürgschaft innerhalb dieser Frist ausgelaufen ist.
28. Die Kommission wird unbeschadet von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und unbeschadet der Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass das Darlehen oder die Bürgschaft missbräuchlich verwendet worden ist, oder wenn nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ihrer Ansicht nach kein Grund mehr besteht, die Beihilfe nicht zurückzuzahlen.
29. Die Genehmigung einer Rettungsbeihilfe besagt noch nicht, dass anschließend auf der Grundlage eines Umstrukturierungsplans vergebene Beihilfen ohne Weiteres genehmigt werden. Diese Beihilfen müssen einzeln geprüft werden.

### 3.1.2. Vereinfachtes Verfahren

30. Die Kommission wird nach Möglichkeit innerhalb eines Monats über Rettungsbeihilfen entscheiden, die alle in Abschnitt 3.1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus allen nachstehenden Anforderungen genügen:
- das betreffende Unternehmen erfüllt mindestens eines der unter Randnummer 10 genannten Kriterien;
  - die Rettungsbeihilfe ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung der Formel im Anhang ergibt, und ist nicht höher als 10 Mio. EUR.

## 3.2. Umstrukturierungsbeihilfen

### 3.2.1. Grundprinzip

31. Umstrukturierungsbeihilfen sind unter Wettbewerbsaspekten besonders problematisch, weil sie dazu führen können, dass ein unangemessener Anteil der Struktur- anpassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Hersteller, die

ohne Beihilfen auskommen, und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt wird. Daher sollen Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Dies ist nur möglich, wenn die Beihilfen strengen Anforderungen genügen und die Kommission die Gewissheit hat, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen durch die mit der Weiterführung des Unternehmens verbundenen Vorteile aufgewogen werden (dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Nettoeffekt der durch den Untergang des Unternehmens verursachten Entlassungen und die Auswirkungen auf die Zulieferer die Beschäftigungsprobleme nachweislich verschärfen oder in Ausnahmefällen, wenn der Marktaustritt des Unternehmens zu einer Monopol- bzw. Oligopol-situation führen würde), und prinzipiell wenn den Wettbewerbern ein angemessener Ausgleich geboten wird.

### 3.2.2. Genehmigungsvoraussetzungen

32. Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Fördergebiete, kleine und mittlere Unternehmen und den Agrarsektor (vgl. Rdnrn. 55, 56, 57, 59 und Kapitel 5) genehmigt die Kommission eine Beihilfe nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

#### *Förderungswürdigkeit des Unternehmens*

33. Das Unternehmen muss als in Schwierigkeiten befindlich im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Rdnrn. 9 bis 13) betrachtet werden können.

#### *Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität*

34. Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie von der Durchführung eines Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der im Falle von Einzelbeihilfen zuvor von der Kommission gebilligt werden muss; KMU sind gemäß Abschnitt 3.2.5 hiervon ausgenommen.
35. Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit so kurz wie möglich zu bemessen ist, muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen demnach mit einem tragfähigen Umstrukturierungsplan verknüpft sein, für den sich der betreffende Mitgliedstaat verbürgt. Dieser Plan ist der Kommission mit allen erforderlichen Angaben, u. a. einer Marktstudie, vorzulegen. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muss die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen einschließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

36. Der Umstrukturierungsplan muss die Umstände beschreiben, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er muss u. a. die jetzige Situation und voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die besonderen Stärken und Schwächen des Unternehmens berücksichtigen. Er muss dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur ermöglichen, die langfristige Rentabilität und den Erhalt des Unternehmens aus eigener Kraft verspricht.
37. Der Umstrukturierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorsehen, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die erwartete Kapitalrendite des umstrukturierten Unternehmens sollte ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden.

#### Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

38. Damit nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden, so dass die angestrebten positiven Folgen die nachteiligen überwiegen, sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Andernfalls müsste geschlossen werden, dass die Beihilfe „dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ und daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Kommission wird das Ziel der Wiederherstellung der langfristigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahmen heranziehen.
39. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Wenn die Kommission prüft, ob die Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, berücksichtigt sie dabei die Marktstruktur und das Wettbewerbsumfeld, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen keine Verschlechterung der Marktstruktur beispielsweise durch die mittelbare Schaffung eines Monopols oder Oligopols bewirken. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass es hierzu kommen würde, sollten die Ausgleichsmaßnahmen so gestaltet werden, dass diese Situation vermieden wird.
40. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe<sup>(1)</sup> und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Sie sollten besonders an den Märkten ansetzen, auf denen das

begünstigte Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat. Der Umfang des Kapazitätsabbaus oder der Begrenzung der Marktpräsenz hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kommission stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die dem Umstrukturierungsplan beigefügte Marktstudie und, soweit angemessen, auf jedwede andere, auch die von Interessierten Dritten gelieferten Informationen. Der Kapazitätsabbau bzw. die Begrenzung der Marktpräsenz des Unternehmens sind integraler Bestandteil des Umstrukturierungsplans. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Trennung von Geschäftsbereichen vor oder nach der Beihilfegewährung stattfinden, solange sie Teil derselben Umstrukturierungsmaßnahme sind. Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der Rentabilität notwendig wären, bleiben bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz unberücksichtigt. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt.

41. Für kleine Unternehmen spielen diese Erwägungen normalerweise keine Rolle, da davon ausgegangen werden kann, dass Ad-hoc-Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb in der Regel nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigen, es sei denn, die Beihilfavorschriften in einem bestimmten Sektor sehen anderes vor oder das begünstigte Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet.
42. Ist das begünstigte Unternehmen auf einem Markt tätig, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten im Sinne des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben<sup>(2)</sup> bestehen, kann die Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz bis zu 100 % ausmachen<sup>(3)</sup>.

#### Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß: konkrete Eigenleistung ohne Beihilfelement

43. Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf die für die Umstrukturierung unbedingten notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränken. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt. Daher müssen die Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. An diesem Beitrag wird sichtbar, dass die Märkte davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen lässt. Es muss sich um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag handeln ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow. Er muss so hoch wie möglich sein.

<sup>(2)</sup> ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

<sup>(3)</sup> In diesen Fällen lässt die Kommission lediglich Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten der Umstrukturierung zu (vgl. Abschnitt 3.2.6) sowie Umweltschutzbeihilfen zur Reinigung verschmutzter Standorte, die andernfalls aufgegeben werden müssten.

<sup>(1)</sup> Hierfür wird kann die Kommission auch berücksichtigen, ob es sich bei dem fraglichen Unternehmen um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt.

44. Die Kommission wird im Regelfall die folgenden Beiträge zur Umstrukturierung <sup>(1)</sup> als ausreichend ansehen: bei kleinen Unternehmen einen Beitrag von mindestens 25 % betragen, bei mittleren Unternehmen von mindestens 40 % und bei großen Unternehmen von mindestens 50 %. In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren Beitrag akzeptieren.
45. Um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher prüft die Kommission den Umfang der Verbindlichkeiten des Unternehmens nach der Umstrukturierung sowie nach jedem Zahlungsaufschub oder jeder Reduzierung seiner Schulden, vor allem wenn das Unternehmen nach einem im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Insolvenzverfahren weitergeführt wird <sup>(2)</sup>. Die Beihilfe darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

*Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird*

46. Zusätzlich zu den unter Randnummern 38 bis 42 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Kommission die Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, falls der Mitgliedstaat sich nicht selbst zum Erlass der entsprechenden Bestimmungen verpflichtet hat. So kann der betreffende Mitgliedstaat u. a. verpflichtet werden,
- selbst Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des Unternehmens im direkten oder indirekten Zusammenhang stehen, in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für andere Unternehmen aus der Gemeinschaft zu öffnen);
  - dem Beihilfeempfänger bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben;
  - dem Beihilfeempfänger während der Umstrukturierungsphase keine Beihilfen mit anderer Zielsetzung zu gewähren.

*Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Bedingungen*

47. Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der Kommissionsentscheidung, mit der die Beihilfe genehmigt wurde, festge-

legten Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Kommission betrachtet jede Nichteinhaltung des Plans oder der sonstigen Bedingungen und Auflagen als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

48. Bei Umstrukturierungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und für die umfangreiche Beihilfen bereitgestellt werden, kann die Kommission verlangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in mehreren Tranchen ausbezahlt wird. Sie kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen von Folgendem abhängig machen:
- einer Bestätigung vor jeder Zahlung, dass die einzelnen Etappen des Umstrukturierungsplans termingerecht durchgeführt worden sind;
  - ihrer Genehmigung vor jeder Zahlung nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Plans.

*Kontrolle und Jahresbericht*

49. Die Kommission muss sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Umstrukturierungsplans anhand regelmäßiger ausführlicher Berichte überzeugen können, die ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden.
50. Bei Beihilfen für Großunternehmen ist der Kommission der erste dieser Berichte in der Regel spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Beihilfe vorzulegen. Danach sind die Berichte der Kommission mindestens jährlich zu einem festen Termin zu übermitteln, solange die Ziele des Umstrukturierungsplans noch nicht als erreicht gelten. Die Berichte enthalten alle sachdienlichen Informationen, die die Kommission braucht, um die Durchführung des Umstrukturierungsplans, den Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen und dessen Finanzlage sowie die Einhaltung der in der Genehmigungsentscheidung niedergelegten Bedingungen und Auflagen kontrollieren zu können. Die Berichte enthalten u. a. alle sachdienlichen Angaben zu den Beihilfen gleich welcher Zielsetzung und gleichgültig, ob es sich dabei um Einzelbeihilfen oder Beihilfen im Rahmen einer Beihilferegulierung handelt, die das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase erhalten hat (vgl. Rdnrn. 68 bis 71). Müssen der Kommission bestimmte wesentliche Informationen, z. B. über Betriebsstillegungen oder Kapazitätsverringerungen, rechtzeitig bestätigt werden, so kann sie häufigere Berichte verlangen.
51. Bei Beihilfen für KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des begünstigten Unternehmens in der Regel aus, außer wenn in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt worden sind.

<sup>(1)</sup> Vgl. Rdnr. 7. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfe enthalten. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen einen günstigeren Zinssatz trägt oder wenn es von staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfeelemente enthalten.

<sup>(2)</sup> Vgl. Rdnr. 10 c).

### 3.2.3. Änderung des Umstrukturierungsplans

52. Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat in der Umstrukturierungsphase die Kommission um Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags ersuchen. Die Kommission kann solche Änderungen genehmigen, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:

- a) auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen;
- b) wird der Beihilfebetrag heraufgesetzt, so muss auch der erforderliche Ausgleich höher sein als ursprünglich festgelegt;
- c) sind die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen geringer als die ursprünglich vorgesehenen, muss der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden;
- d) der neue Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahmen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, die das Unternehmen oder der Mitgliedstaat nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebetrag entsprechend zu kürzen.

53. Werden Bedingungen der Kommission oder die Verpflichtungszusagen des Mitgliedstaates gelockert, muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt oder es müssen andere Bedingungen vorgeschrieben werden.

54. Wird ein genehmigter Umstrukturierungsplan geändert, ohne dass die Kommission davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wird, leitet die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (missbräuchliche Anwendung von Beihilfen) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

### 3.2.4. Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten

55. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist gemäß Artikel 158 EG-Vertrag ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft und die übrigen Politiken müssen nach Artikel 159 zu seiner Verwirklichung beitragen<sup>(1)</sup>. Die Kommission muss demnach bei der Beurteilung von Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten regionale Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Hat ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen seinen Standort in einem Fördergebiet, so ist dies allein jedoch kein Grund für die Tolerierung solcher Beihilfen. Mittel- oder langfristig gesehen ist einer Region nicht damit geholfen, dass

Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden. Außerdem liegt es im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Regionalentwicklung, im Interesse der Regionen, ihre Ressourcen für die möglichst baldige Entwicklung von Tätigkeiten zu verwenden, die auf Dauer wirtschaftlich sind. Schließlich müssen auch bei Beihilfen an Unternehmen in Fördergebieten die von ihnen ausgehenden Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind auch mögliche schädliche nachteilige Folgen in dem betreffenden und anderen Fördergebieten zu berücksichtigen.

56. Die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Kriterien gelten somit auch für Fördergebiete, selbst wenn man die Erfordernisse der regionalen Entwicklung berücksichtigt. Allerdings kann die Kommission in diesen Gebieten, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben, weniger strenge Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen und den Umfang der Eigenleistung des begünstigten Unternehmens stellen. Soweit regionale Entwicklungserfordernisse dies rechtfertigen, und in Fällen, in denen ein Kapazitätsabbau in dem begünstigten Unternehmen oder die Begrenzung seiner Marktpräsenz als die bestgeeignete Maßnahme erscheint, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist demnach in Fördergebieten eine geringere Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz statthaft als in anderen Gebieten. In diesen Fällen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen sind, wird zwischen regionalen Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag unterschieden, um den ernsteren regionalen Problemen der erstgenannten Gebiete Rechnung zu tragen.

### 3.2.5. Umstrukturierungsbeihilfen für KMU

57. Beihilfen für kleine Unternehmen<sup>(2)</sup> beeinträchtigen in der Regel die Handelsbedingungen in geringerem Maße als Beihilfen für mittlere oder große Unternehmen. Dies gilt auch für Umstrukturierungsbeihilfen, so dass an die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Bedingungen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden können:

- a) die Gewährung von Beihilfen wird nicht generell von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht (vgl. Rdnr. 41), sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorschreiben;
- b) auch an den Inhalt der Berichte werden bei KMU geringere Anforderungen gestellt (vgl. Rdnrn. 49, 50 und 51).

<sup>(1)</sup> Artikel 159 EG-Vertrag sieht Folgendes vor: „Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 158 und tragen zu deren Verwirklichung bei.“

<sup>(2)</sup> Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABL L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Bis 31. Dezember 2004 gilt die Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission (ABL L 107 vom 30.4.1996, S. 4).



58. Allerdings gilt der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (Abschnitt 3.3) uneingeschränkt auch für KMU.
59. Umstrukturierungspläne für KMU bedürfen nicht der Genehmigung der Kommission. Der Plan muss jedoch die Anforderungen unter Randnummern 35, 36 und 37 erfüllen, vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt worden sein. Die Beihilfe ist an die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen. Der Mitgliedstaat muss sich vergewissern, dass diese Anforderungen eingehalten werden.
- 3.2.6. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen
60. Umstrukturierungen gehen gewöhnlich mit einer Beschränkung oder Aufgabe der in Schwierigkeiten geratenen Tätigkeitsbereiche einher. Ganz abgesehen von einem Kapazitätsabbau, von dem die Gewährung der Beihilfe abhängig gemacht werden kann, sind solche Beschränkungen häufig schon aus Rationalisierungs- und Effizienzgründen notwendig. Unabhängig von den Gründen führen diese Maßnahmen im Allgemeinen zu einem Personalabbau bei dem Unternehmen.
61. Das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten umfasst in manchen Fällen ein allgemeines Sozialversicherungssystem, das die direkte Zahlung von Abfindungen und Vorruhestandsgeld an die entlassenen Arbeitnehmer vorsieht. Solche Regelungen werden nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen.
62. Abgesehen von den direkten Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen an das Personal kommt der Staat im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherungssysteme vielfach für Leistungen auf, die das Unternehmen über seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen hinaus an seine entlassenen Mitarbeiter zahlt. Gelten diese Regelungen generell ohne sektorale Beschränkung für alle Arbeitnehmer, die vorher festgelegte, automatisch anwendbare Voraussetzungen erfüllen, so liegen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag an Unternehmen vor, die eine Umstrukturierung durchführen. Werden die betreffenden Regelungen aber zur Unterstützung der Umstrukturierung in bestimmten Wirtschaftszweigen verwendet, so können sie wegen dieser selektiven Verwendung durchaus Beihilfen enthalten<sup>(1)</sup>.
63. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen und/oder Vorruhestandsgeld, die einem Unternehmen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen mit den Gewerkschaften bei Entlassungen obliegen, verursachen Kosten, die zu den aus Eigenmitteln zu deckenden normalen Kosten eines Unternehmens gehören. Daher ist jeder staatliche Beitrag zu diesen Kosten unabhängig davon, ob er direkt an das Unternehmen oder über eine andere staatliche Stelle an die Arbeitnehmer gezahlt wird, als Beihilfe anzusehen.
64. Die Kommission erhebt gegenüber derartigen Beihilfen, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, nicht von vorne herein Einwände, weil sie über das Interesse des Unternehmens hinausgehende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, den Strukturwandel erleichtern und soziale Probleme abfedern.
65. Außer für Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen werden Beihilfen im Zusammenhang mit einer bestimmten Umstrukturierungsregelung vielfach auch für Schulung, Beratung und praktische Hilfe bei der Stellensuche, für Beihilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und berufliche Bildung sowie zur Unterstützung künftiger Existenzgründer gewährt. Derartige Beihilfen werden von der Kommission stets befürwortet, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.
66. Die unter Randnummern 62 bis 65 fallenden Beihilfen müssen in dem Umstrukturierungsplan klar ausgewiesen werden. Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich den entlassenen Arbeitnehmern zugute kommen, bleiben bei der Bestimmung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Randnummern 38 bis 42 außer Betracht.
67. Im gemeinsamen Interesse trägt die Kommission dafür Sorge, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in anderen Mitgliedstaaten als dem, der die Beihilfe gewährt, im Rahmen des Umstrukturierungsplans begrenzt werden.
- 3.2.7. Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über alle Beihilfen an das begünstigte Unternehmen während der Umstrukturierungsphase
68. Wird eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein großes oder mittleres Unternehmen nach den vorliegenden Leitlinien geprüft, so kann die Gewährung jeder weiteren Beihilfe in der Umstrukturierungsphase, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegelung erfolgt, den Umfang des von der Kommission zu bestimmenden Ausgleichs beeinflussen.

<sup>(1)</sup> In seinem Urteil in der Rechtssache C-241/94, (Kimberly Clark Sopalin), Slg. 1996, S. I-4551, bestätigte der Gerichtshof, dass die Finanzierung aus dem nationalen Beschäftigungsfonds durch den französischen Staat auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen geeignet ist, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere und somit die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt. (Durch das Urteil sind allerdings die Schlussfolgerungen der Kommission nicht in Frage gestellt worden, die diese Beihilfe als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hatte.)



69. Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die De-minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Die Kommission berücksichtigt diese Beihilfen bei der Würdigung der Umstrukturierungsbeihilfe.
70. Alle tatsächlich einem großen oder mittleren Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen, einschließlich der aufgrund einer genehmigten Beihilferegelung gewährten, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, sofern diese zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe davon nicht unterrichtet war.
71. Die Kommission wird gewährleisten, dass diese Leitlinien nicht durch die Gewährung von Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen umgangen werden können.

### 3.3. Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

72. Bei Rettungsbeihilfen handelt es sich um eine einmalige Intervention, die in erster Linie die Weiterführung des Unternehmens für eine begrenzte Zeitspanne gewährleisten soll, während der die Zukunftsaussichten des Unternehmens eingeschätzt werden können. Die wiederholte Gewährung von Rettungsbeihilfen, die lediglich den Status quo aufrechterhalten, das unvermeidbare Ende hinausschieben und in der Zwischenzeit die betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auf leistungsfähigere Hersteller oder andere Mitgliedstaaten abwälzen, ist hingegen nicht zulässig. Rettungsbeihilfen dürfen deshalb nur einmal vergeben werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe). Gleiches gilt für Umstrukturierungsbeihilfen, um zu verhindern, dass Unternehmen, die nur mit wiederholter staatlicher Unterstützung überleben können, missbräuchlich gefördert werden. Wird schließlich eine Rettungsbeihilfe einem Unternehmen gewährt, das bereits eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, so ist davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens wiederholt auftreten und wiederholte staatliche Intervention den Wettbewerb entgegen dem gemeinsamen Interesse verzerrt. Ein derartiges wiederholtes staatliches Eingreifen in diesem Sinne sollte daher nicht zulässig sein.
73. Meldet ein Mitgliedstaat bei der Kommission eine geplante Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe an, so muss er angeben, ob das Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat<sup>(1)</sup>. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt worden oder die Umstrukturierungsphase

abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), wird die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur in folgenden Fällen genehmigen:

- a) wenn sich die Umstrukturierungsbeihilfe an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs anschließt;
- b) wenn die Rettungsbeihilfe in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Abschnitt 3.1.1 gewährt worden ist und keine staatlich geförderte Umstrukturierung gefolgt ist, falls
  - i) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen nach der Rettungsbeihilfe langfristig wirtschaftlich tragfähig ist, und
  - ii) neue Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe frühestens nach 5 Jahren auf Grund von außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen<sup>(2)</sup> erforderlich werden, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

In den unter Buchstaben b) und c) genannten Fällen kann das in Abschnitt 3.1.2 genannte vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden.

74. Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nach Genehmigung einer Beihilfe sowie ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Begleichung seiner Altschulden zur Folge hat, berühren die Anwendung dieser Regel in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
75. Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, so genehmigt die Kommission weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Rettungsbeihilfe gewährt worden, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Beihilfe von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben wird.

<sup>(1)</sup> Bei nicht angemeldeten Beihilfen trägt die Kommission in ihrer Würdigung der Möglichkeit Rechnung, dass diese Beihilfen nicht als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, sondern auf andere Weise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar hätten erklärt werden können.

<sup>(2)</sup> Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

76. Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte insbesondere von einem Unternehmen übernimmt, gegen das eines der unter Randnummer 74 genannten Verfahren oder ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe keine Anwendung auf das übernehmende Unternehmen, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das übernehmende Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem früheren Unternehmen;
- b) das übernehmende Unternehmen hat die Vermögenswerte des früheren Unternehmens zum Marktpreis erworben;
- c) die Liquidation oder der gerichtliche Vergleich und der Erwerb des früheren Unternehmens sind keine reine Formsache, nur um die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe zu umgehen (was die Kommission beispielsweise feststellen könnte, falls die Schwierigkeiten des übernehmenden Unternehmens beim Erwerb der Vermögenswerte des früheren Unternehmens absehbar waren).

77. Hier sei allerdings daran erinnert, dass Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten nach diesen Leitlinien nicht genehmigt werden können, da sie als Beihilfen für eine Erstinvestition gelten.

#### 4. BEIHILFEREGELUNGEN ZUGUNSTEN VON KMU

##### 4.1. Allgemeine Grundsätze

78. Die Kommission genehmigt Regelungen für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten nur, wenn die betreffenden Unternehmen der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Kapitel 2 und 3 — mit Ausnahme des Abschnittes 3.1.2 — auf die Beurteilung der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit dem gemeinsamen Markt Anwendung, da letzterer nicht für Beihilferegulungen gilt. Jede im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss einzeln angemeldet und von der Kommission vor ihrer Vergabe genehmigt werden.

##### 4.2. Förderungswürdigkeit

79. Beihilfen, die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen von ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien genehmigten Beihilferegulungen gewährt werden, können — soweit sektorale Bestimmungen nichts anderes vorsehen — von der Einzelanmeldung nur dann freigestellt werden, wenn die betreffenden Unternehmen mindestens eines der drei unter Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllen. Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens ebenfalls einzeln bei der Kommission angemeldet werden, damit sie im Hinblick auf die Anwendung von Randnummer 42 geprüft werden können.

#### 4.3. Bedingungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferegulungen

80. Regelungen, die die Gewährung von Rettungsbeihilfen vorsehen, können von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie die Voraussetzungen unter Randnummer 25 Buchstaben a), b), d) und e) erfüllen. Rettungsbeihilfen dürfen nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt werden, in dem die Lage des Unternehmens zu prüfen ist. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Mitgliedstaat entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan gebilligt oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert haben.

81. Jede Rettungsbeihilfe, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt wird, muss bei der Kommission einzeln angemeldet werden.

#### 4.4. Bedingungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferegulungen

82. Die Kommission wird Umstrukturierungsbeihilferegulungen nur genehmigen, wenn die Gewährung der Beihilfen von der vollständigen Durchführung eines von dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Wiederherstellung der Rentabilität: Es gelten die unter Randnummern 34 bis 37 festgelegten Kriterien;
- b) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen: Da Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb normalerweise in geringerem Maß verzerren, findet der Grundsatz unter Randnummern 38 bis 42 keine Anwendung, sofern die Vorschriften für staatlichen Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Dafür müssen die Regelungen vorsehen, dass die begünstigten Unternehmen während der Durchführung des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen können. Auf Unternehmen mittlerer Größe finden die Randnummern 38 bis 42 Anwendung.
- c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß: Es gelten die unter Randnummern 43, 44 und 45 dargelegten Grundsätze;
- d) Änderung des Umstrukturierungsplans: Bei jeder Änderung des Umstrukturierungsplans müssen die unter Randnummern 52, 53 und 54 festgelegten Regeln eingehalten werden.

#### 4.5. Gemeinsame Bedingungen für die Genehmigung von sofort- und/oder Umstrukturierungsbeihilferegelungen

83. In Beihilferegelungen muss der Höchstbetrag der Beihilfe angegeben sein, der ein und demselben Unternehmen als Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans gewährt werden kann. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, müssen bei der Kommission einzeln angemeldet werden. Der Höchstbetrag einer kombinierten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, die ein und demselben Unternehmen gewährt werden kann, darf 10 Mio. EUR einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.

84. Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Abschnitt 3.3 findet Anwendung.

85. Eine Einzelanmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

#### 4.6. Kontrolle und Jahresberichte

86. Die Randnummern 49, 50 und 51 finden auf Beihilferegelungen keine Anwendung. Die Genehmigung einer Regelung wird jedoch mit der Auflage verbunden, einen — normalerweise jährlichen — Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten<sup>(1)</sup> entsprechen. Die Berichte müssen überdies ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie folgende Angaben zu den einzelnen Unternehmen enthalten:

- a) Firma;
- b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem dreistelligen NACE-Code<sup>(2)</sup>;
- c) Beschäftigtenzahl;
- d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
- e) Betrag der gewährten Beihilfe;
- f) Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers;

<sup>(1)</sup> Vgl. Anhang III A und B (Standardberichtsformular für bestehende staatliche Beihilfen) der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABL L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

g) gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen;

h) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;

i) Angabe, ob das begünstigte Unternehmen vor Abschluss der Umstrukturierung liquidiert oder einem Insolvenzverfahren unterstellt worden ist.

### 5. VORSCHRIFTEN FÜR UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN IM AGRARSEKTOR<sup>(1)</sup>

#### 5.1. Ausgleichsmaßnahmen

87. Unter den Randnummern 38 bis 42, 57 und 82 Buchstabe b) wird ausgeführt, dass das Erfordernis eines Ausgleichs im Prinzip nicht für kleine Unternehmen gilt, sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Im Agrarsektor verlangt die Kommission in der Regel von allen Begünstigten einer Umstrukturierungsbeihilfe ungeachtet der Größe des Unternehmens einen Ausgleich nach den unter den Randnummern 38 bis 42 genannten Grundsätzen.

#### 5.2. Definition der Überkapazität

88. Für den Agrarsektor wird die strukturelle Überkapazität im Sinne dieser Leitlinien von der Kommission von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Tendenz der Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes in den letzten drei Jahren für die betreffende Erzeugnisgruppe wie Ausfuhrerstattungen, Rücknahme vom Markt, Preisentwicklung auf dem Weltmarkt und gemeinschaftsrechtliche sektorale Beschränkungen definiert.

#### 5.3. Förderungswürdigkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegelungen

89. Abweichend von Rdnr. 79 kann die Kommission auch Beihilfen zugunsten von KMU von einer Einzelanmeldung freistellen, wenn das KMU nicht mindestens eines der drei in Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllt.

<sup>(1)</sup> Im Sinne dieser Leitlinien erfasst der Agrarsektor alle Wirtschaftsteilnehmer, die an der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse beteiligt sind. Beihilfen für Unternehmen, die Agrarerzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, fallen nicht unter dieses Kapitel. Solche Beihilfen werden auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften der vorliegenden Leitlinien geprüft. Fischerei und Aquakultur sind ebenfalls von diesem Kapitel ausgenommen.

#### 5.4. Kapazitätsabbau

90. Bestehen strukturelle Überkapazitäten, so sind nach den Randnummern 38 bis 42 Produktionskapazitäten unwiderruflich zu reduzieren oder stillzulegen. Offene landwirtschaftliche Flächen können 15 Jahre nach der tatsächlichen Stilllegung wieder verwendet werden. Bis dahin sind sie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe<sup>(1)</sup> und der einschlägigen Durchführungsbestimmungen in einem für nicht mehr für die Erzeugung genutzte landwirtschaftliche Flächen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten.
91. Für Beihilfen, die auf bestimmte Erzeugnisse oder Wirtschaftsbeteiligte abzielen, muss die Kapazitätsverringering mindestens 10 % der Produktionskapazitäten erreichen, für die die Umstrukturierungsbeihilfe tatsächlich gewährt wird. Bei nicht in dieser Weise ausgerichteten Beihilfen muss der Kapazitätsabbau mindestens 5 % betragen. Bei Umstrukturierungsbeihilfen in benachteiligten Gebieten<sup>(2)</sup> vermindert sich die vorzunehmende Kapazitätsreduzierung um 2 Prozentpunkte. Die Kommission wird diese Kapazitätsverringering nicht verlangen, wenn die Entscheidungen zur Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen an Begünstigte in einem bestimmten Wirtschaftszweig in einem beliebigen Zwölfmonats-Zeitraum insgesamt auf nicht mehr als 1 % der Produktionskapazität in dem betreffenden Wirtschaftszweig und Mitgliedstaat erstrecken. Im Falle von Beihilferegelungen, die sich auf eine bestimmte Region beschränken, kann diese Regel auf die Region angewandt werden.
92. Die Voraussetzung der endgültigen Reduzierung von Kapazitäten kann auch auf der Ebene des jeweiligen Marktes erfüllt werden (ohne dass die Begünstigten der Umstrukturierungsbeihilfen betroffen sind). Unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Rechtsvorschriften beachtet werden, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, auf welche Art und Weise sie einen Kapazitätsabbau herbeiführen.
93. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Kapazitätsreduzierung zusätzlich zu jedweder Kapazitätsabbau erfolgt, der ohne die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe vorgenommen würde.
94. Setzt die Kapazitätsreduzierung nicht beim Beihilfeempfänger an, müssen die betreffenden Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Gewährung der Beihilfe durchgeführt werden.
95. Um sicherzustellen, dass die Kapazitäten auf der relevanten Marktstufe tatsächlich stillgelegt worden sind, muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, in dem betreffenden Sektor keine staatliche Beihilfe zum Ausbau von Kapazitäten zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem der erforderliche Kapazitätsabbau tatsächlich erreicht worden ist.
96. Bei der Feststellung der Beihilfefähigkeit und der Höhe der Umstrukturierungsbeihilfe werden die Belastungen nicht berücksichtigt, die sich auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftsbeteiligten aus der Einhaltung von Gemeinschaftsquoten und den damit zusammenhängenden Bestimmungen ergeben.

#### 5.5. Grundsatz der einmaligen Beihilfe

97. Der Grundsatz, dass Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nur ein einziges Mal gewährt werden dürfen, gilt auch für den Agrarsektor. Allerdings gilt statt der in Abschnitt 3.3 genannten Zehnjahresfrist eine Fünfjahresfrist.

#### 5.6. Kontrolle und Jahresbericht

98. Die Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 gelten sowohl für die Kontrolle als auch für die Jahresberichte im Agrarsektor mit Ausnahme der Verpflichtung zur Auflistung aller Beihilfeempfänger sowie bestimmter Angaben über einzelne Begünstigte (siehe Rdnr. 86). Finden die Bestimmungen unter Randnummern 90 bis 96 Anwendung, so muss der Bericht auch Angaben zu den Produktionskapazitäten enthalten, die tatsächlich von den von Umstrukturierungsbeihilfen profitiert haben, sowie zu dem tatsächlich erreichten Kapazitätsabbau.

#### 6. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE VON ARTIKEL 88 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

99. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag mit separatem Schreiben zweckdienliche Maßnahmen für ihre bestehenden Beihilferegelungen vor, wie sie in den Randnummern 100 und 101 beschrieben werden. Künftige Regelungen können nur dann genehmigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

<sup>(2)</sup> Im Sinne von Artikel 13 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80); Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

100. Die Mitgliedstaaten, die den Vorschlag der Kommission annehmen, müssen ihre bestehenden Beihilferegelungen, die nach dem 9. Oktober 2004 in Kraft bleiben sollen, innerhalb von sechs Monaten den vorliegenden Leitlinien anpassen.
101. Die Mitgliedstaaten müssen sich binnen eines Monats ab Erhalt des Schreibens, in dem ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit diesem Vorschlag einverstanden erklären.
- 7. ZEITPUNKT DER ANWENDBARKEIT UND GELTUNGS-  
DAUER**
102. Die Kommission wird die vorliegenden Leitlinien vom 10. Oktober 2004 bis zum 9. Oktober 2009 anwenden.
103. Anmeldungen, die bei der Kommission vor dem 10. Oktober 2004 eingehen, werden gemäß den zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien geprüft.
104. Die Kommission wird alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne ihre Genehmigung und somit unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt worden sind, auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt prüfen, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gewährt worden ist.
- In allen anderen Fällen wird sie die Prüfung auf der Grundlage der Leitlinien durchführen, die zum Zeitpunkt der Beihilfevergabe galten.
-



## ANHANG

Formel (1) für die Berechnung des Höchstbetrags einer Rettungsbeihilfe, der zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens berechtigt:

$$\frac{\text{EBIT}_t + \text{Abschreibung}_t + (\text{Nettoumlaufvermögen}_t - \text{Nettoumlaufvermögen}_{t-1})}{2}$$

Die Formel basiert auf dem operativen Ergebnis des Unternehmens (Gewinne vor Zinsaufwand und Steuern) im Jahr vor der Vergabe bzw. Anmeldung der Beihilfe (angegeben als „t“). Zu diesem Betrag sind die Abschreibungen hinzuzurechnen sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens. Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens ergibt sich aus der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten (2) in den letzten abgeschlossenen Rechnungsperioden. Gleiches gilt, wenn Rückstellungen auf Ebene des Betriebsergebnisses vorgenommen werden; solche Rückstellungen sind klar zu kennzeichnen und vom Betriebsergebnis auszunehmen.

Die Formel soll Aufschluss über den negativen operativen Cashflow im Jahr vor der Anmeldung der Beihilfe (oder bei nicht angemeldeten Beihilfen vor deren Vergabe) geben. Die Hälfte dieses Betrags sollte die Fortführung des Unternehmens für einen Zeitraum von sechs Monaten sicherstellen. Das Ergebnis aus der Formel muss daher durch 2 geteilt werden.

Die Formel kann nur angewandt werden, wenn das Ergebnis negativ ist.

Ergibt sich aus der Formel ein positives Ergebnis, so ist ausführlich darzulegen, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rdnrn. 10 und 11 befindet.

Beispiele:

Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern (Mio. EUR)	(12)	
Abschreibungen (Mio. EUR)	(2)	
Bilanz (Mio. EUR)	31. Dezember X	31. Dezember XO
<i>Umlaufvermögen</i>		
Liquide Mittel	10	5
Forderungen	30	20
Bestände	50	45
Transitorische Aktive	20	10
Sonstiges Umlaufvermögen	20	20
Umlaufvermögen insgesamt	130	100
<i>Kurzfristige Verbindlichkeiten</i>		
Verbindlichkeiten	20	25
Antizipative Passiva	15	10
Transitorische Passiva	5	5
Rückstellungen insgesamt	40	40
Betriebskapital	90	60
Betriebskapital-Differenz	(30)	

(1) Das Betriebsergebnis (EBIT = Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Jahres vor Anmeldung der Beihilfe ausgewiesen, angegeben als „t“) plus Abschreibungen für denselben Zeitraum plus Veränderungen des Nettoumlaufvermögens über einen Zeitraum von zwei Jahren (Jahr vor Anmeldung der Beihilfe und das Jahr davor) geteilt durch zwei, um den Betrag für sechs Monate, der für eine Rettungsbeihilfe normalerweise zulässigen Frist, zu bestimmen.

(2) Umlaufvermögen: liquide Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Vorräte.

Kurzfristige Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Steuern.

1.10.2004

DE
----

Amtsblatt der Europäischen Union

C 244/17

---

Maximale Rettungsbeihilfe =  $[-12 + 2 + (-30)] / 2 = -20$  Mio. EUR

Da sich aus der Formel ein höherer Betrag als 10 Mio. EUR ergibt, kann das in Randnummer 30 beschriebene vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden. Bei Überschreiten dieses Betrags sollte der Mitgliedstaat ausführen, wie der Bedarf des Unternehmens an liquiden Mitteln und die Höhe der Rettungsbeihilfe berechnet wurden.

---

**7075-A****Förderrichtlinie für die Gewährung von  
Mobilitätshilfen an Auszubildende 2010  
(Mobilitätshilferichtlinie 2010)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 30. August 2010 Az.: I5/6202-1/3**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck und Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. <sup>2</sup>Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

**2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

**3. Fördervoraussetzungen**

3.1 <sup>1</sup>Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

3.1.1 am 1. Juli 2010 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem bayerischen Arbeitsagenturbezirk, mit Ausnahme der Arbeitsagenturbezirke Aschaffenburg, Freising, Kempten, München, Passau, Rosenheim oder Traunstein hat,

3.1.2 für das Ausbildungsjahr 2010/2011 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit

3.1.3 im Ausbildungsjahr 2010/2011 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091) beginnt oder fortsetzt, und

3.1.4 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. <sup>2</sup>In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebsitz maßgeblich.

<sup>3</sup>Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von zweieinhalb Stunden.

3.1.5 Das Ausbildungsjahr 2010/2011 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2010 und endet spätestens am 30. Juni 2011.

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2010 vollendet hat oder

3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder

3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl I S. 1112) hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder

3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl I S. 1112) bleiben unberücksichtigt.

**4. Art und Umfang der Förderung**

4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 150 € für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

**5. Verfahren**

5.1 <sup>1</sup>Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.

5.2 <sup>1</sup>Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzu-

legen. <sup>2</sup>Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.

- 5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

## **6. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## **II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

### **Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic**

#### **Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 13. August 2010 Az.: Prot 0220-97-14-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn Frantisek Zemanovic am 9. August 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

Werner Meister  
Ministerialrat



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim**

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 157. bis 160. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 128 €, 121 €, 124 € bzw. 114 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 127. und 128. Lieferung, Stand April 2010, Preis je 131 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 188. bis 190. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 119 €, 111 € bzw. 139,50 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Becker, **Umweltschutzrecht der Europäischen Union (EU)**, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, 36. Auflage, Stand 1. April 2010, 585 Seiten, Preis 81 €, ISBN 978-3-7962-0415-9.

Der Fundstellennachweis ist eine systematische Zusammenstellung aller umweltrechtlichen Bestimmungen der EU mit aktuellem Rechtsprechungsdienst und Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsvorschriften. Die Publikation gibt einen Überblick über das gesamte europäische Umweltschutzrecht inkl. aktueller Änderungen und schafft so verlässlich Rechtssicherheit. Die Gliederung nach Sachgruppen und die systematische Nummerierung sorgen für eine schnelle Orientierung.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 12., 13. und 14. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 72,95 €, 84,95 € bzw. 71,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 31. Lieferung inkl. Ausgangspflichtige Gesetze, 32. und 33. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis 93,95 €, 9,95 €, 91,95 € bzw. 91,95 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7825-7244-7.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 92. Lieferung, Stand Februar 2010, Preis 67,95 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften, Kommentar**, 104. Lieferung, Stand März 2010, Preis 68,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern, Kommentar**, 76. Lieferung, Stand Januar 2010, Preis 41,95 €.

**Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Ridder/Holzhäuser, **Gefahrgut-Beauftragte, Foliensatz**, 33. Lieferung, inkl. Faltkarte, Preis 67,95 € bzw. 10 €, ISBN 978-3-609-77630-9.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 85. Lieferung, März 2010, inkl. Buch Müller/Arenz: Sichere Lagerung gefährlicher Stoffe, 5. Auflage, Preis 84,95 € bzw. 22 €, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 30. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand März 2010, Preis 85,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Noetel, **Handbuch Persönliche Schutzausrüstungen**, 83. bis 85. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 83,50 €, 89,95 € bzw. 78,95 €.

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**, 101. bis 104. Lieferung, Stand April 2010, Preis 52,95 €, 62,95 €, 58,95 € bzw. 58,95 €.

Hölzl/Hien, **Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern**, Gesetzestexte und Kommentar, 43. und 44. Lieferung, Stand April 2010, Preis 59,95 € bzw. 65,95 €.

Schreml/Bauer/Westner, **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, Textausgabe mit Erläuterungen, 99., 100. und 101. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 62,95 €, 77,95 € bzw. 68,95 €.

Birkner/Bachmayer/Kellner, **Bayerisches Haushaltsrecht**, 83. bis 85. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 84,95 €, 85,95 € bzw. 89,95 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 90. bis 95. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis je 59,95 €.

Molodovsky/von Bernstorff, **Enteignungsrecht in Bayern**, 40. Lieferung, Stand September 2009, Preis 72 €.

Uttlinger/Breier/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)**, Bund, Länder, Gemeinden, Kommentar, 199. und 200. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 64,95 € bzw. 69,95 €.

Giehl, **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern, Kommentar zum BayVwVfG und zum VwZVG**, 28. und 29. Lieferung, März 2010, Preis 73,95 € bzw. 52,95 €.

Ballerstedt/Schleicher/Faber, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**, Kommentar, 121. bis 124. Lieferung, Stand Mai 2010, Preis 97,95 €, 72,95 €, 101,95 € bzw. 98,95 €.

Lange, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe, 81. bis 84. Lieferung, Stand Mai 2010; Preis 88,95 €, 93,95 €, 86,95 € bzw. 72,95 €.

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**, 28. und 29. Lieferung, Stand Januar 2010, Preis 57,95 € bzw. 52,95 €.

**Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln**

Spittank/Dietmann/Triefenbach, **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Landesbauordnung Baden-Württemberg**, 2010, 239 Seiten, Preis 39 €.

Seit 1. März 2010 gilt die neue Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg. Damit wurde die Musterbauordnung auch in diesem Bundesland umgesetzt. Die Neuerscheinung „Vorbeugender Brandschutz im Bild – Landesbauordnung Baden-Württemberg“ erläutert die LBO, sowie für den Brandschutz wichtige Teile der Allgemeinen Ausführungsverordnung (LBOAVO) durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele.

Batran/Linhardt, **Brandschutz kompakt 2010/2011**, Adressen, Bautabellen, Vorschriften, 2010, 368 Seiten, Preis 29 €.

„Brandschutz Kompakt 2010/2011“ ist ein praktisches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es bietet eine kompakte und leserfreundliche Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten.

**Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

**M&T-Ratgeber Fensterbau – Fassade**, eine Sonderpublikation der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk, Band 12, 2010, 68 Seiten, Normalpreis 20 €, Preis für M&T-Abonnenten 15 €.

Der neue M&T-Ratgeber stellt aktuelle Entwicklungen und neue Produkte vor. Das Heft behandelt unter anderem die Vor- und Nachteile der Materialkombinationen im Fensterbau, den Einbau von Zusatzfunktionen wie Sichtschutz, Einbruchschutz, Schallschutz, Wärmedämmung und Photovoltaik sowie die Integration von Beschlagtechnik in die Gebäudesteuerung. Ferner wird über Trends wie Sonnenschutz auf Knopfdruck und die Vor- und Nachteile der dezentralen Fassadentechnik berichtet.

Janssen, **Energieberatung für Wohngebäude**, Praxis-Handbuch mit Tipps und Fallbeispielen, 2010, Preis 69 €.

Die Neuerscheinung vermittelt dem Gebäude-Energieberater die notwendigen Fachkenntnisse zur Erstellung von Sanierungskonzepten für die Energie- und Heizkosteneinsparung. Schwerpunkt ist die Bewertung des Ist-Zustandes von Gebäudehülle und Anlagenbauteilen sowie die Vorstellung möglicher Sanierungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden die erforderlichen energetischen Berechnungen zur Ermittlung realistischer Energiebedarfswerte und die Förderprogramme und Verfahren zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erläutert.

Bolz, **VOB/B kompakt**, 150 Antworten auf die wichtigsten Fragen zur VOB 2009, 261 Seiten, Preis 39 €.

Der handliche Ratgeber im DIN A6-Format eignet sich besonders für den Einsatz auf der Baustelle und wendet sich an Bauleiter, Architekten, Ingenieure, Bauausführende, Bauunternehmer ... Die wichtigsten Fragen rund um die Bauabwicklung nach neuer VOB 2009 werden, illustriert durch Beispiele aus der täglichen Praxis, knapp und präzisgerecht beantwortet.

Reutzsch/Richelmann, **Landesbauordnung Baden-Württemberg im Bild**, Praktische Anwendung für den Architekten, 2010, 157 Seiten, Preis 69 €.

Seit März 2010 gilt in Baden-Württemberg eine neue Bauordnung. Die Neuerscheinung „Landesbauordnung Baden-Württemberg im Bild“ stellt die neue LBO BW 2010 der ebenfalls neuen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) direkt gegenüber. Die Autoren erläutern die neuen Regelungen übersichtlich und leicht verständlich in Wort und Bild. Ergänzt wird das Werk von praktischen Anwendungshinweisen, Übersichten und 269 erläuternden Zeichnungen.

**Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied**

Morlock/Meurer, **Die HOAI in der Praxis**, Mit vielen Mustern prüffähiger Honorarabrechnungen, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, XVIII, 473 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 49 €, ISBN 978-3-8041-4351-7.

Am 18. August 2009 ist die HOAI 2009 in Kraft getreten. Das vorliegende Werk enthält eine Darstellung und Erläuterung der Neuregelung mit vielen Praxishinweisen und bietet somit eine kompakte, verständliche Anleitung zur Lösung von Rechts- und Honorarfragen, die im Alltagsgeschäft eines jeden Architekten und Ingenieurs auftreten. Es werden Fallstricke und verschiedene Auslegungsmöglichkeiten des neuen Gesetzestextes aufgezeigt, um bestehende Risiken zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Das Werk befasst sich u. a. mit den Grundsätzen zum Architekten- und Ingenieurvertrag, der Anwendung der neuen HOAI 2009, Bauzeitverzögerungen, Honorarvereinbarungen, aktuellen Problemen des Architekten-, Ingenieur- und Vertragsrechts.

Simmendinger, **Praxisbeispiele zur HOAI**, 2010, VIII, 298 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 49 €, ISBN 978-3-8041-5125-3.

In Ergänzung zu juristischen HOAI-Kommentaren werden in vorliegendem Werk umfangreiche Berechnungsbeispiele aus der täglichen Arbeit eines Honorarsachverständigen vorgestellt. Damit geht dieses Werk erstmals einen neuen Weg, indem die HOAI nicht paragrafenorientiert, sondern ablauforientiert, anhand von Beispielen erläutert wird.

von Berg/Vogelheim/Wittler, **Entwickeln, Planen, Bauen**, Rechtswissen für die Bau- und Immobilienpraxis, 2010, XXVIII, 669 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8041-4510-8.

In dem Werk werden die sich am Bau stellenden Rechtsfragen systematisch und auch für den juristischen Laien verständlich aufbereitet und praxisgerecht beantwortet. Das Buch befasst sich mit der Baugenehmigung und den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, dem Abschluss und Inhalt der Verträge mit Architekten und Ingenieuren, der Bauorganisation, dem Abschluss und Inhalt des Bauvertrags sowie den Rechtsfragen bei der Bauabwicklung. Das Buch beinhaltet ebenso die Abnahme, Mangelanprüche, die Kündigung von Bauverträgen, Baustreitigkeiten und Möglichkeiten der Vermeidung sowie die Streitschlichtung u. v. m.

Ihle/Prechtel, **Die Pumpenwarmwasserheizung**, Projektierung, hydraulische Schaltungen, Trinkwassererwärmung, erneuerbare Energien, spezielle Heizungssysteme, 2010, 598 Seiten, Preis 68 €.

Im vorliegenden Band wird, unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetze, Normen und Vorschriften, vertieft auf

Systemlösungen, Anlagenbemessung, Hydraulik und Schaltschemata eingegangen, einschließlich der Trinkwassererwärmung, sowie deren solarer Einbindung. Ferner werden die Beheizung spezieller Räume bzw. Gebäude mit deren Heizsystemen behandelt, sowie alle erneuerbaren Energiesysteme zusammengestellt und erläutert. Die wesentlichen Inhalte werden hierbei zum besseren Verständnis durch zahlreiche Abbildungen und Schaltschemen, Tabellen, Berechnungsbeispiele und Übersichtsschemen unterstützt.

### Dudenverlag, Mannheim

**Duden – Das Stilwörterbuch**, grundlegend für gutes Deutsch, 9., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, 1.087 Seiten, Preis 21,95 €.

Für alle, die viel schreiben und dabei gut und richtig formulieren möchten, empfiehlt sich das „Stilwörterbuch“ von Duden, das jetzt in 9., völlig neu bearbeiteter Auflage erschienen ist. Auf mehr als 1.000 Seiten zeigt das Nachschlagewerk die vielfältigen Ausdrucksmöglichkeiten der deutschen Sprache und stellt die Bedeutung und Verwendung der Wörter im Satz dar. Zahlreiche feste Wendungen, Redensarten und Sprichwörter sind verzeichnet und vermitteln Sicherheit bei der Wahl der angemessenen Formulierung. Besonders übersichtlich und benutzerfreundlich gestaltet sich das neue farbige Innenlayout.

**Duden – Das Bedeutungswörterbuch**, Wortschatz und Wortbildung, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 1.151 Seiten, Preis 21,95 €.

Das „Bedeutungswörterbuch“ von Duden widmet sich Wortschatz, Wortbedeutung und Wortbildung im Deutschen. Die Neuauflage verzeichnet rund 20.000 Stichwörter und Wendungen. Dazu werden Aussprache- und Grammatikangaben gegeben, die Bedeutung erklärt und anhand von Beispielen veranschaulicht, wie die Wörter verwendet werden. Zu vielen Stichwörtern führt das Wörterbuch zudem sinnverwandte Wörter und Zusammensetzungen auf. So dient das Wörterbuch allen Muttersprachlern und allen, die Deutsch als Fremdsprache lernen, dazu, ihren Wortschatz zu erweitern und ihre Sprachkompetenz zu verbessern.

### Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Wedde (Hrsg.), **Arbeitsrecht**, Kompaktcommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, 2., überarbeitete Auflage 2010, 1.523 Seiten, Preis 89,90 €, ISBN 978-3-7663-3995-9.

In aktueller Auflage liegt jetzt der Kompaktcommentar zum Arbeitsrecht vor. Das Autorenteam liefert eine klare, prägnante und gut verständliche Kommentierung zum gesamten Individualarbeitsrecht. Enthalten sind Kommentierungen vom Allgemeinen Gleichbehandlungs- und Arbeitsschutzgesetz über das Bundeselterner- und Elternzeitgesetz bis hin zum Kündigungsschutz-, Pflegezeit- sowie Teilzeit- und Befristungsgesetz. Das Bundesdatenschutzgesetz und das Arbeitnehmerentendengesetz wurden aufgrund der Novellen komplett neu kommentiert. Gesetze und Rechtsprechung sind auf dem Stand von März 2010.

**WSI-Tarifhandbuch 2010**, 284 Seiten, kartoniert, Preis 19,90 €.

Das neue WSI-Tarifhandbuch informiert kurz und praxisnah über die wichtigsten Tarifdaten von 50 Wirtschaftszweigen der Bundesrepublik Deutschland. Es spiegelt die aktuellen Tarifabschlüsse sowie die Tarif-Rechtsprechung. Schwerpunktthema 2010 ist die Bilanz von 20 Jahren Tarifpolitik in Ostdeutschland. Wie hat sich das Tarifniveau Ost/West entwickelt? Wie stark ist die Tarifbindung? Welche Aufgaben hat die aktuelle Tarifpolitik in den neuen Ländern?

### C. H. Beck Verlag, München

Badura, **Staatsrecht**, 4., neu bearbeitete Auflage 2010, LV, 1.068 Seiten, Preis 69,80 €, ISBN 978-3-406-60164-4.

Das Buch folgt der Systematik des Grundgesetzes. Die einzelnen Abschnitte der Verfassung werden erläutert und jedem Kapitel der Wortlaut der Grundgesetz-Artikel vorangestellt. Die Grundgedanken und Leitbegriffe werden verständlich sichtbar gemacht und die deutsche Staatspraxis in die Darstellung einbezogen. Die Neuauflage wurde vollständig neu bearbeitet und in Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung auf den Stand von November 2009 gebracht. Dabei bilden u. a. die Föderalismusreformen I und II, die neuen Verfassungsentwicklungen gegenüber der europäischen Integration einschließlich des Lissabon-Urteils des BVerfG sowie die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG die Schwerpunkte.

Bärmann/Pick, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz**, Kommentar, 19., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XX, 867 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-406-60014-2.

Der Standardkommentar erläutert verständlich und praxisorientiert die schwierige Materie des Wohnungseigentumsgesetzes. Er erschließt alle wichtigen Änderungen nach der WEG-Reform so genau wie es nach dem derzeitigen Stand möglich ist. Die Neuauflage berücksichtigt die umfassende Rechtsprechung nach der WEG-Reform mit Stand 1. Februar 2010, wertet diese aus und integriert sie gemäß ihrer Bedeutung in den Kommentar.

Baumbach/Hopt, **HGB – Handelsgesetzbuch**, mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), 34., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, LX, 2.322 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-59034-4.

Das Standardwerk beantwortet zuverlässig und umfassend wirtschaftsrechtliche Fragen zum HGB. Die Neuauflage berücksichtigt aktuelle Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das FGG-Reformgesetz, das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BilMoG) – bereits mit umfassender Erläuterung aller Neuerungen, dem Zahlungsdienstleistungsgesetz, den neuen AGB-Banken und Sparkassen u. v. m.

Becker, **Das neue Umweltrecht 2010**, WHG, BNatSchG, NiSchG, BImSchG, UVPG u. a., 2010, XLI, 303 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-406-60044-9.

Das Buch bietet einen verständlichen, systematischen Überblick zur Anwendung der Reformgesetze. Ein Glossar erläutert naturwissenschaftliche und technische Fachbegriffe, die im neuen Recht verwendet werden.

Demharter, **GBO – Grundbuchordnung**, mit dem Text der Grundbuchverordnung und weiteren Vorschriften, 27., neu bearbeitete Auflage 2010, XVIII, 1.159 Seiten, Preis



69,50 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 8, ISBN 978-3-406-59522-6.

Das Standardwerk berücksichtigt die zwei im Grundbuchrecht bedeutsamen Reformvorhaben wie das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 11. August 2009 (ERVGBG), welches die Voraussetzungen für die elektronische Aktenführung in Grundbuchsachen schafft und die zum 1. September 2009 in Kraft getretene FGG-Reform, welche die GBO in 18 Normen änderte. Alle Querverweisungen auf das bisherige FGG mussten daher angepasst werden. Das Werk setzt sich intensiv mit dem neuen Instanzenzug in Grundbuchsachen (§§ 71 ff. GBO) auseinander und kommentiert die an die Stelle der weiteren Beschwerde getretene Rechtsbeschwerde in Grundbuchsachen nach § 78 GBO.

Dieners, **Handbuch Compliance im Gesundheitswesen**, Kooperation von Ärzten, Industrie und Patienten, 3. Auflage 2010, XLI, 656 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-406-58458-9.

Das Handbuch gibt Antwort auf alle wesentlichen Rechtsfragen im Verhältnis von Pharma- und Medizinprodukteunternehmen zu Vertretern der Heilberufe und zu Patientenorganisationen. Die Neuauflage enthält eine Kommentierung des ergänzten FSA-Kodex Fachkreise unter Berücksichtigung der jüngsten Revision des EFPIA-Kodex sowie Erläuterungen des neuen FSA-Kodex Patientenorganisationen und behandelt vertieft die erforderlichen Module für die Schaffung praktikabler Compliance-Strukturen im Unternehmen.

Gassner/Heugel, **Das neue Naturschutzrecht**, BNatSchG-Novelle 2010, Eingriffsregelung, Rechtsschutz, 2010, XXIX, 211 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-406-60043-2.

Bis zur Föderalismusreform hatte der Bund im Naturschutzrecht nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder notwendig machte. Das neue Gesetz enthält zahlreiche, in der Praxis direkt anwendbare Vollregelungen. Das Buch gibt einen kompakten Überblick über das neue Recht und bietet rasche Informationen über Verbotsregelungen und Haftungsrisiken.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 11., vollständig überarbeitete Auflage 2010, XXIV, 1.684 Seiten, Preis 56 €, ISBN 978-3-406-59563-9.

Der Kommentar erläutert das VwVfG zuverlässig, prägnant und verständlich. Das Werk berücksichtigt landesrechtliche Besonderheiten, gibt Hinweise auf das europäische Verwaltungsverfahren und ist inhaltlich mit dem Kopp/Schenke, VwGO abgestimmt. Die Neuauflage berücksichtigt die vielfältigen Neuerungen durch den Lissabonner Vertrag und durch die Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Schwerpunkte sind u. a. auch die aktuellen Entwicklungen im Recht der öffentlichen Verträge, Neuerungen beim Verwaltungsakt und seinen Nebenbestimmungen.

Rehbinder, **Urheberrecht**, 16., neu bearbeitete Auflage 2010, XII, 416 Seiten, Preis 29,80 €, Juristische Kurz-Lehrbücher, ISBN 978-3-406-59768-8.

Das Buch stellt umfassend das geltende Urheberrecht und die Grundzüge des Verlagsrechts dar. Es befindet sich auf dem Stand von November 2009 und berücksichtigt neben aktueller Rechtsprechung und Literatur vor allem die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes.

Stern, **60 Jahre Grundgesetz**, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Verfassungsverbund Kongress aus Anlass des 60-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes vom 24. bis 26. Mai 2009, 2010, XII, 223 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-406-60328-0.

Der Band dokumentiert die gehaltenen Vorträge, einschließlich der Diskussionsbeiträge des vom 24. bis 26. Mai 2009 in Berlin stattgefundenen internationalen Kongresses, anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes. Dadurch werden zahlreiche neue und wegweisende Perspektiven auf die deutsche und europäische Verfassungsentwicklung eröffnet.

Wurzel/Schraml/Becker, **Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen**, Handbuch, 2. Auflage 2010, XX, 618 Seiten, Preis 88 €, ISBN 978-3-406-58554-8.

Das Handbuch stellt das gesamte Recht der kommunalen Unternehmen systematisch nach Themenkomplexen dar. Das Werk behandelt u. a. ob und in wieweit Kommunen als Unternehmer tätig sein dürfen, die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben und kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns, die Rechts- und Betriebsformen wie Regie- und Eigenbetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts/Kommunalunternehmen, GmbH und Aktiengesellschaft, das Beamten- und Arbeitsrecht, das Steuer- und Vergaberecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht. Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand Juni 2009. Das Buch enthält Praxisbeispiele zu den Themen Öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Kultur.

#### Franz Vahlen Verlag, München

Ilzhöfer/Engels, **Patent-, Marken und Urheberrecht**, 8. Auflage 2010, XXXI, 461 Seiten, Preis 33 €, Jura, ISBN 978-3-8006-3727-0.

Der Leitfaden informiert kompakt über die neuesten Fassungen von Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz, Markengesetz sowie Urheberrechtsgesetz und beleuchtet für alle Schutzrechte deren Anmeldung, Verletzung und Position im Rechtsverkehr. Zahlreiche Schemata, Checklisten und Musterfälle helfen bei der schnellen Einarbeitung.

Pierson/Ahrens/Fischer, **Recht des geistigen Eigentums**, Patente, Marken, Urheberrecht, Design, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage 2010, XLIII, 479 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-8006-3741-6.

Das Werk ist eine umfassende, praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Gesamtdarstellung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Die Neuauflage ist auf dem neuesten Stand und berücksichtigt u. a. EPÜ 2000, UWG-Reform 2008, Geschmacksmustergesetz, Urheberrechtsnovelle Korb 1 und Korb 2 sowie den Vertrag von Lissabon und die Schlussfolgerungen des Rates der EU über die Verbesserung des Patentsystems in Europa.

#### Bundesanzeiger Verlag, Köln

Lenz/Borchardt, **EU-Verträge**, Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon, inkl. CD-ROM, 5., aktualisierte und bearbeitete Auflage 2010, 2.998 Seiten, Preis 148 €, Europa, Staat, Verwaltung, ISBN 978-3-89817-7-3.

Das Regelwerk nimmt grundlegende Änderungen, einschließlich einer neuen Artikelnummerierung, an den

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (0 81 91) 126-7 25  
Telefax (0 81 91) 126-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

bestehenden EU-Verträgen vor. Die Europäische Gemeinschaft geht in der Europäischen Union auf, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wird die Handlungsfähigkeit der EU nach Innen und Außen erhöht, ihre demokratische Legitimation verstärkt und ganz allgemein die Effizienz ihres Handelns verbessert. Der Standardkommentar berücksichtigt neben den umfangreichen Änderungen des Reformvertrags von Lissabon die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des EuG, welche für die Auslegung des Unionsrechts von erheblicher Bedeutung ist. Die Neuauflage befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Dezember 2009. Die CD-ROM enthält weiterführende Informationen wie die wichtigsten Sekundärrechtstexte, Urteile und Entscheidungen im Volltext.

Müller-Wrede, **VOL/A**, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Kommentar, inkl. CD-ROM, 3., aktualisierte und bearbeitete Auflage 2010, 998 Seiten, Preis 148 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-769-6.

Der Standardkommentar erläutert alle Bereiche des Vergabeverfahrens für Lieferleistungen nach der neuen VOL/A, von der Ausschreibung bis zum Zuschlag. Das Buch führt in die neue Rechtslage ein, kommentiert die neue VOL/A und die für den Rechtsschutz zu beachtenden Besonderheiten nach dem GWB. Die aktuellen Rechtstexte finden sich im Anhang (VOL/A und B, VgV, GWB 4. Teil). Das Werk ist strukturiert aufgebaut und kommentiert praxisorientiert die neue Rechtslage. Das komplette Werk befindet sich benutzerfreundlich aufbereitet auf CD-ROM.

Stein/Thoms/Führer, **Energiesteuern in der Praxis**, Energiesteuer, Stromsteuer, Biokraftstoffquote, inkl. CD-ROM, 2010, 276 Seiten, Preis 44 €, Außenwirtschaft, ISBN 978-3-89817-827-3.

Das Handbuch bereitet das Energie-, Stromsteuer- und Biokraftstoffquotenrecht übersichtlich auf und erläutert anhand von Beispielen, worauf in der Praxis geachtet werden muss, um Fallstricke zu vermeiden. Es greift dabei strittige Frage- und Problemstellungen auf, bespricht die einschlägige Rechtsprechung sowie die relevanten Verwaltungsvorschriften und gibt schließlich konkrete Handlungsempfehlungen. Auf der beigefügten CD-ROM sind

die wichtigsten europäischen und nationalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

**Duncker & Humblot Verlag, Berlin**

Gerstenberg, **Zu den Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen nach der Föderalismusreform**, 2009, 371 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1144, ISBN 978-3-428-13149-5.

Die im Jahr 2006 unter großen politischen Anstrengungen verabschiedete Föderalismusreform ist seither Gegenstand eines regen wissenschaftlichen Diskurses. Die Autorin widmet sich der Herausarbeitung der Ziele des verfassungsändernden Gesetzgebers, um sodann die vorgenommenen Verfassungsänderungen im Bereich der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen darzustellen und rechtlich zu bewerten. Zu zeigen, dass die Föderalismusreform in dem untersuchten Ausschnitt als die einschneidendste Veränderung seit der Entstehung des Grundgesetzes bezeichnet werden kann und durch sie zu einem nicht nur unerheblichen Teil die von dem verfassungsändernden Gesetzgeber angestrebten Reformziele verwirklicht wurden, ist ein Anliegen der abschließenden Betrachtung.

Häfner, **Verantwortungsteilung im Genehmigungsrecht**, Entwicklung und Aspekte der Umsetzung eines Sachverständigenmodells für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, 2010, 682 Seiten, Preis 118 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1155, ISBN 978-3-428-12506-7.

Gegenstand des Buches ist eine Konturierung und Regulierung einer Verantwortungsteilung im Ordnungsrecht, untersucht am Beispiel des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Autor konzentriert sich auf das Sachverständigenmodell und thematisiert dieses als ein Modell, das den unterschiedlichen Postulaten der Reformdiskussion Rechnung trägt und sie möglichst weitgehend erfüllen soll. Er zeigt auf, dass der ideale Anwendungsbereich des Sachverständigenmodells ein Bereich der konditionalen Programmierung ist. Gleichzeitig entzieht es Teile des Verfahrens dem unmittelbaren Einflussbereich der Verwaltung, weshalb eine Qualitätskontrolle erforderlich wird.





DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11

München, 29. November 2010

23. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
16.11.2010	2003-S Änderung der Organisationsrichtlinien .....	287
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
04.11.2010	2253-S Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises .....	287
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
28.10.2010	2038.3.2-I Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst .....	289
22.10.2010	2131-I Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien .....	290
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
28.07.2010	7904-L Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007) .....	290
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
07.10.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad .....	306
07.10.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Damos Dumoli Agusman .....	306
08.10.2010	Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic .....	306
14.10.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dipl.-Ing. Gisbert Dreyer .....	306
14.10.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Robert Willem Zaagman .....	306

<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b> . . . . .	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	307
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	308

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 2003-S

#### Änderung der Organisationsrichtlinien

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 16. November 2010 Az.: B II 2-155-9-33

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nrn. 2 und 5 der Verfassung des Freistaates Bayern erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

#### § 1

Anlage 1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, Beilage zu StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2006 (AllMBl S. 685, StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1.4 angefügt:

„1.4 Bei der Gestaltung von Förderrichtlinien und der Umsetzung von Förderprogrammen ist auf einen effektiven Mitteleinsatz zu achten. Dafür sind insbesondere eine vorbereitende Bedarfsermittlung und konkrete Zielvorgaben maßgeblich.“

2. In Nr. 4.6.6 werden die Worte „nach § 31 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)“ gestrichen.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

### 2253-S

#### Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. November 2010 Az.: A IV 4-4525-23-236

Die Bayerische Staatskanzlei erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien:

#### Erster Teil Grundsätze

#### 1. Zielsetzung, Grundlagen

1.1 Der Bayerische Filmpreis wird von der Bayerischen Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Filmschaffen vergeben.

#### Zweiter Teil Einzelpreise

1.2 Der Bayerische Filmpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und – abgesehen vom Ehrenpreis – einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

#### 2. Entscheidung über Empfehlungen des Auswahlausschusses

Der Bayerische Ministerpräsident entscheidet über die Empfehlungen des Auswahlausschusses nach Nr. 10.2.

#### 3. Symbol

Als Symbol wird eine Porzellanfigur aus der Italienischen Komödie von Bustelli vergeben.

#### 4. Allgemeine Voraussetzungen

4.1 <sup>1</sup>Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinn von § 15 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1048), in Betracht. Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzenten können unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. <sup>2</sup>Der Nachweis ist entsprechend § 17 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis).

4.2 <sup>1</sup>Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen. <sup>2</sup>Es sollen nur programmfüllende Filme (Spielfilme, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme) ausgezeichnet werden. <sup>3</sup>Die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Filme müssen spätestens mit Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses einen gültigen Verleihvertrag vorweisen können. <sup>4</sup>Filme, die zur Fernsehausstrahlung bestimmt sind, kommen nur in Betracht, wenn ein Verleiher nachgewiesen ist und erklärt wird, dass die Fernsehausstrahlung frühestens sechs Monate nach dem Start in Filmtheatern erfolgt.

4.3 <sup>1</sup>Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, fertiggestellt worden sein. <sup>2</sup>Die Kinobewertung der Filme darf nicht vor der Auswahlausschusssitzung des Vorjahres begonnen haben.

4.4 <sup>1</sup>Der Film muss von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder der Hersteller muss nachweisen, dass er die Freigabe bei der FSK beantragt hat. <sup>2</sup>§ 19 FFG gilt entsprechend.

#### 5. Geldbeträge

5.1 Im Rahmen des Bayerischen Filmpreises können nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel mehrere Auszeichnungen vergeben werden,

nämlich ein zweckgebundener Produzentenpreis in Höhe von 200.000 € sowie dotierte Einzelpreise für künstlerische Leistungen.

- 5.2 Außerdem kann ein Ehrenpreis vergeben werden, der nicht mit einem Geldbetrag verbunden ist; Nr. 4 findet keine Anwendung.

## 6. Produzentenpreis

- 6.1 <sup>1</sup>Der zweckgebundene Produzentenpreis in Höhe von 200.000 € soll an denjenigen hervorragenden deutschen Film vergeben werden, der den besten Gesamteindruck hinterlässt. <sup>2</sup>Der Produzentenpreis kann auch aufgeteilt und an zwei Filme vergeben werden; die Entscheidung hierüber trifft der Auswahlausschuss.

- 6.2 Der Geldbetrag muss für die Herstellung eines neuen Films verwendet werden.

## 7. Preise für künstlerische Einzelleistungen

- 7.1 <sup>1</sup>Die Einzelpreise sollen der Auszeichnung von hervorragenden künstlerischen Leistungen dienen. <sup>2</sup>Sie können insbesondere für folgende Bereiche verliehen werden: Darstellerische Leistung, Regie, Drehbuch, Kameraführung/Bildgestaltung, Schnitt, Filmmusik, Ausstattung, Kostüme.

- 7.2 Der Auswahlausschuss beschließt im Rahmen der in Nr. 5.1 genannten Voraussetzungen über Anzahl und Höhe der zu vergebenden Einzelpreise sowie über die Anzahl der zu vergebenden Symbole.

- 7.3 Zumindest einer der Einzelpreise soll die hervorragende Leistung einer Nachwuchskraft ehren.

### Dritter Teil

#### Verfahren

## 8. Vorschlagsverfahren

- 8.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

- 8.2 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Auswahlausschusses sowie die länderübergreifenden Verbände und Einrichtungen des deutschen Films und der FilmFernsehFonds Bayern.

- 8.3 <sup>1</sup>Die Vorschläge sollen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Auswahlausschusses der Staatskanzlei zugesandt werden. <sup>2</sup>Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge einreichen.

## 9. Vergabeverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Den zweckgebundenen Produzentenpreis erhält der Hersteller des Films. <sup>2</sup>Bei in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen kann die Jury eine Empfehlung dahingehend abgeben, dass nur einer oder nur einzelne Koproduzenten der Gemeinschaft den Preis erhalten sollen. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten sind für die Staatskanzlei unbeachtlich. <sup>4</sup>Wird eine solche Empfehlung nicht abgegeben, erhält die Gemeinschaft den Preis. <sup>5</sup>Bei von deutschen und ausländischen Herstellern in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen erhält nur der deutsche Hersteller den Preis.

- 9.2 <sup>1</sup>Der zweckgebundene Produzentenpreis muss für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films auf der Grundlage eines tragfähigen Finanzierungsplans in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Der Hersteller des neuen Films hat die Staatskanzlei über Inhalt und Gestaltung des Filmvorhabens zu informieren. <sup>3</sup>Er hat insbesondere Drehbuch, Stab- und Besetzungsliste, Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung der Verleih- und Vertriebspläne einzureichen.

- 9.3 <sup>1</sup>Der Produzentenpreis wird ausgezahlt, sobald die Staatskanzlei das neue Projekt abgenommen hat und der Produzent nachweist, dass mit der Herstellung des neuen Films begonnen worden ist. <sup>2</sup>Der Anspruch erlischt, wenn der mit dem Preis herzustellende Film nicht innerhalb von fünf Jahren nach Preisvergabe fertiggestellt ist. <sup>3</sup>Ist der Produzentenpreis bereits ausgezahlt, so muss er in diesem Fall zurückgezahlt werden. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

- 9.4 <sup>1</sup>Ein Rechtsübergang des Anspruchs auf Auszahlung des Produzentenpreises ist von der Zustimmung der Staatskanzlei abhängig. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Auszahlung des Preisgeldes, wenn der neu herzustellende Film eine Gemeinschaftsproduktion ist.

- 9.5 <sup>1</sup>Die Erstauswertung des herzustellenden Films hat in öffentlichen Vorführungen in Filmtheatern zu erfolgen. <sup>2</sup>Im Abspann des mit Mitteln des Produzentenpreises hergestellten Films ist auf die Unterstützung durch den Bayerischen Filmpreis in geeigneter Weise hinzuweisen.

### Vierter Teil

#### Auswahlausschuss

## 10. Berufung, Aufgaben

- 10.1 Bei der Staatskanzlei wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Filmpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden.

- 10.2 Der Auswahlausschuss beurteilt die künstlerische Qualität von Filmen und Einzelleistungen und gibt Empfehlungen für die Auszeichnungen ab.

## 11. Rechte und Pflichten

- 11.1 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- 11.2 Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

- 11.3 Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger von der Entscheidung betroffen sind.

## 12. Zusammensetzung

- 12.1 Der Auswahlausschuss besteht aus elf fachkundigen Persönlichkeiten, die von der Staatskanzlei berufen werden.

- 12.2 <sup>1</sup>Dem Auswahlausschuss sollen insbesondere Vertreter aus den Bereichen Schauspiel, Regie, Drehbuch,

Bildgestaltung, Filmkritik, Filmdramaturgie, Filmtheater und Hochschule angehören. <sup>2</sup>Die Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist zulässig.

12.3 Den Vorsitz führt der Leiter/die Leiterin des Filmreferats der Bayerischen Staatsregierung.

### 13. Beschlussfassung

13.1 Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

13.2 <sup>1</sup>Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

### 14. Sitzungen

14.1 Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

14.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### 15. Vergütungen

<sup>1</sup>Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 16 sowie eine von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzulegende Sitzungsvergütung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amtes dem Auswahlausschuss angehören.

## Fünfter Teil Schlussbestimmungen

### 16. Ausschluss des Rechtswegs

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### 17. Zweifelsfragen, Ausnahmen

17.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet die Staatskanzlei.

17.2 <sup>1</sup>Die Staatskanzlei kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. <sup>2</sup>Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nr. 4 dieser Richtlinie beschließen.

### 18. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Karolina Gernbauer  
Ministerialdirektorin

## 2038.3.2-I

### Hilfsmittel für Zwischen- und Laufbahnprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. Oktober 2010 Az.: IZ3-0604.06-9

Der Prüfungsausschuss für die Zwischen- und Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes hat gemäß § 28 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), beschlossen:

#### I.

Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner
3. Formelsammlung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

#### II.

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden neben den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln zugelassen:

1. SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)
2. Vorschriftensammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)

#### III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

#### IV.

1. Von den in den Abschnitten I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Abweichend hiervon sind von dem in Abschnitt I Nr. 2 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergänzungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.
2. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Abschnitt I Nr. 3) wird vom Prüfungsamt festgelegt.



3. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern kann zu den in Abschnitt I Nr. 2 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.
4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

#### V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 9. November 2009 (AllMBl S. 347) außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 2131-I

#### Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 22. Oktober 2010 Az.: IIC5-4607-003/04

#### I.

Die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllMBl S. 687) werden wie folgt geändert:

In Nr. 31 Abs. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 7904-L

#### Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007)

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12. März 2007 Az.: F 2-NW 264-1716  
in der Fassung vom 28. Juli 2010

#### 1. Zuwendungszweck

Auf Grundlage

- der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 (ABl C 319 vom 27. Dezember 2006, S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl L 144 vom 9. Juni 2009, S. 3),
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung,
- des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 7. November 1991,
- der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, 230-1-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650),
- der Art. 20 bis 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, 7902-1-L)

sollen die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen im Sinn von Art. 2 BayWaldG verwirklicht werden.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Stabilisierung der Wälder gegen die fortschreitende Klimaänderung sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Schadereignissen und Folgeschäden. Dazu kann das Staatsministerium die Fördersätze reduzieren oder streichen und Fördermaßnahmen aussetzen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Nachstehende Maßnahmen können gefördert werden:

- 2.1 Waldumbau
- 2.1.1 Wiederaufforstung (inklusive Vorbau und Umbau)  
Gefördert wird die Verjüngung von Wald mit Laubbäumen im Rahmen einer Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat.
- 2.1.2 Unterbau, Unterpflanzung, Nebenbestand  
Gefördert wird der Unterbau von Beständen, die Unterpflanzung in verlichteten erhaltenswerten Beständen.
- 2.1.3 Schließen von Bestandslücken  
Gefördert wird das Schließen von Lücken in Beständen durch Pflanzung oder Saat von Laubbäumen zur Stabilisierung, zum Schutz des Waldbodens und zur ökologischen Aufwertung.
- 2.1.4 Nachbesserung  
Gefördert wird die Nachbesserung einer geförderten Waldumbaumaßnahme auf der gesamten ausgefallenen Fläche während der Bindefrist.
- 2.1.5 Naturverjüngung  
Gefördert wird der Erhalt bereits gesicherter, standortgemäßer Naturverjüngungen als Misch- oder Laubbestand.
- 2.1.6 Räumen bei Umbau  
Gefördert wird das Räumen des für einen Umbau hinderlichen Bestandes, wenn der Umbau auf eine vom Waldbesitzer nicht zu vertretende Zwangslage zurückzuführen ist und der Bestand nicht älter als 15 Jahre ist.
- 2.2 Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswäldern  
Zur Bewirtschaftung von  
– Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG,  
– Erholungswäldern nach Art. 12 BayWaldG,  
– Wäldern im „Alpengebiet“ des LEP Bayern (Bergwald)  
wird gemäß Art. 22 Abs. 1 BayWaldG eine verstärkte Förderung gewährt.
- 2.2.1 Förderung von Schutz- und Bergwäldern
- 2.2.1.1 Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen  
Erhöht gefördert werden die Maßnahmen Nrn.  
– 2.1.1 (Wiederaufforstung),  
– 2.1.2 (Unterbau, Unterpflanzung),  
– 2.1.4 (Nachbesserung),  
– 2.1.5 (Naturverjüngung),  
– 2.4.1 (Jugendpflege),  
– 2.4.2 (Jungdurchforstung)  
zum Ausgleich der erschwerten Arbeitsbedingungen bei der Verjüngung und Pflege von Schutz- und Bergwäldern.
- 2.2.1.2 Ausgleich erhöhter Bringungskosten  
Zum Ausgleich der erhöhten Kosten, die in Verbindung mit einer Seilkranbringung zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktionen oder aus Waldschutzgründen entstehen, wird ein Zuschuss gewährt.
- 2.2.1.3 Sicherung der Verjüngung in Steilhängen  
Zum Ausgleich der damit verbundenen Kosten werden Fällungsmaßnahmen ohne Holznutzung zur Stabilisierung von Steilhängen gefördert.
- 2.2.1.4 Einsatz von Rückepferden  
Gefördert wird der Einsatz von Rückepferden zum Vorliefern des Holzes.
- 2.2.1.5 Besondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Saatgut- und Erntebeständen  
Gefördert werden einzelstammweise Pflegehiebe in anerkannten Saatgut-/Erntebeständen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Verjüngungspotentials.
- 2.2.2 Förderung von Erholungswäldern  
Erhöht gefördert werden die Maßnahmen Nrn.  
– 2.1.1 (Wiederaufforstung),  
– 2.1.2 (Unterbau, Unterpflanzung),  
– 2.1.4 (Nachbesserung),  
– 2.1.5 (Naturverjüngung),  
– 2.4.1 (Jugendpflege),  
– 2.4.2 (Jungdurchforstung)  
zum Ausgleich der erschwerten Arbeitsbedingungen bei der Verjüngung und Pflege von Erholungswäldern.
- 2.3 Erstaufforstung
- 2.3.1 Neubegründung von Misch- oder Laubwäldern  
Gefördert wird die Begründung neuen Misch- und Laubwaldes im Rahmen einer Erstaufforstung durch Pflanzung oder Saat auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- 2.3.2 Nachbesserung  
Gefördert wird die Nachbesserung in einer geförderten Erstaufforstung auf der gesamten ausgefallenen Fläche während der Bindefrist.
- 2.3.3 Pflege  
Gefördert wird die Pflege einer nach Nr. 2.3.1 geförderten Erstaufforstung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche während der ersten fünf Jahre (Kulturpflege) im Rahmen einer Pflegeprämie, beginnend im Jahr der Aufforstung.
- 2.3.4 Ausgleich von Einkommensverlusten  
Gefördert werden in Form eines Ausgleichs Einkommensverluste, die durch Erstaufforstungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen einer jährlichen Prämie auf die Dauer von zehn Jahren gerechnet, spätestens ab dem Folgejahr der Aufforstung.
- 2.4 Bestands- und Bodenpflege
- 2.4.1 Jugendpflege  
Gefördert wird die Jugendpflege in Nadel-, Misch- und Laubbeständen.
- 2.4.2 Jungdurchforstung  
Gefördert wird die erstmalige Jungdurchforstung in Nadel-, Misch- und Laubbeständen.

- 2.4.3 Bodenschutzkalkung  
Gefördert wird die einzel- und überbetriebliche Kalkung von Waldbeständen zur Kompensation der Belastung durch immissionsbedingte Säureeinträge in Waldböden.
- 2.5 Waldschutzmaßnahmen
- 2.5.1 Abwehr von Larvenfraß  
Gefördert wird die einzel- und überbetriebliche Bekämpfung von waldschädlichen Insektenlarven, wenn für die Bekämpfung eine Anordnung durch die zuständige Behörde vorliegt.
- 2.5.2 Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG
- 2.5.2.1 Gefördert wird die waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz oder bereits befallenem Holz.
- 2.5.2.2 Verstärkt gefördert wird die nach Nr. 2.5.2.1 förderfähige Aufarbeitung, wenn das aufgearbeitete Holz zur Erhaltung der Schutzfunktion im Schutzwald verbleiben muss.
- 2.5.2.3 Gefördert wird ein Ausgleich der erhöhten Kosten für die Holzbringung, wenn Schadholz oder bereits befallenes Holz aus Waldschutzgründen mit dem Hubschrauber gebracht werden muss.
- 2.6 Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Vermehrungsgut)  
Verstärkt gefördert wird die Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft.
- 2.7 Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften  
Gefördert werden Maßnahmen zur Stabilisierung von Waldökosystemen durch Erhöhung der Artenvielfalt sowie zur Erhaltung natürlicher und zur Anlage geeigneter künstlicher Kleinlebensräume im Wald.
- 2.8 Gutachten zur Vorbereitung einer naturnahen und nachhaltigen Waldwirtschaft  
Gefördert werden Vorarbeiten im Privatwald, die der Vorbereitung zur Umstellung auf eine naturnahe und nachhaltige Waldbewirtschaftung dienen.
- 2.9 Waldbrandschäden  
Dem Waldbesitzer wird für den am Bestand entstandenen Waldbrandschaden eine Beihilfe gewährt, sofern er vom Schädiger oder von einem Dritten keinen Ersatz erlangen kann.
- 2.10 Verwendung von Ballenpflanzen  
Gesondert gefördert wird die Verwendung von Ballenpflanzen zur Bestandsbegründung (Nrn. 2.1 und 2.3) und bei deren Nachbesserung.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Antragsberechtigt
- sind Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
  - sind Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll,
- sind bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen die anerkannten Vereinigungen der Waldbesitzer (forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) für ihre Mitglieder als Maßnahmenträger,
  - können bei der überbetrieblich durchgeführten Maßnahme „Abwehr von Larvenfraß“ (Nr. 2.5.1) auch Gemeinden als Maßnahmenträger sein.
- Antragsteller und Maßnahmenträger, die nicht Eigentümer der von der Beantragung betroffenen Waldfläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der/des Eigentümer/s gefördert.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind
- Bund,
  - Länder,
  - Besitzer/Bewirtschafter von Flächen des Bundes und der Länder,
  - juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.
- Darüber hinaus sind nicht antragsberechtigt
- bei der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Nr. 2.3): Landwirte, die Vorruhestandsbeihilfen nach Art. 23 der Verordnung (EG) 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 in Anspruch nehmen;
  - bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3 (Pflegeprämie), Nr. 2.3.4 (Einkommensausgleichsprämie) und Nr. 2.8 (Gutachten): juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Allgemeine Anforderungen  
Die waldbaulichen Maßnahmen müssen praxiserprobten Standards entsprechen und die aktuellen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre berücksichtigen.  
Maßnahmen, die der Forschung und Lehre dienen, sind in Absprache mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten förderfähig.  
Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat und bei Unterbau/Unterpflanzung bzw. beim Schließen von Bestandslücken sowie ggf. bei deren Nachbesserung oder bei Naturverjüngung muss der Waldschutz während der Bindefrist gewährleistet sein.  
In Mischbeständen muss das Laubholz waldbaulich sinnvoll und ökologisch wirksam verteilt sein.  
Die Begründung von Kurzumtriebsplantagen (Waldumbau, Erstaufforstung) ist nicht förderfähig.
- 4.1.1 Herkünfte, Baumartenwahl und Baumartenmischung
- Die Wahl standortgemäßer Baumarten und geeigneter Herkünfte (vgl. Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern) ist Voraussetzung für eine Förderung. Der Herkunftsnachweis ist durch

Vorlage der Rechnung, des Lieferscheines oder entsprechender Bestätigungen zu erbringen.

- Die Verwendung von geeigneten Wildlingen ist ebenfalls förderfähig. Sollen im eigenen Betrieb gewonnene Wildlinge zur Verwendung kommen, so ist die Gewinnung bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.
- Weißtanne (*Abies alba*) und Eibe (*Taxus baccata*) sind bei standörtlicher Eignung dem Laubholz gleichgestellt.
- Bei der Verwendung von Roterle darf nur phytophthora-freies Material zur Verwendung kommen. Die Verwendung sollte zudem nur dort erfolgen, wo sie waldbaulich und standörtlich unbedingt notwendig ist. Insbesondere in Überschwemmungsbereichen sollte keine Roterle ausgebracht werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Beimischung von Schattlaubhölzern verzichtet werden, wenn die standörtlichen Gegebenheiten es zulassen (z. B. Ersatz durch Naturverjüngung). Auch in diesem Fall muss jedoch mindestens die vorgeschriebene Pflanzanzahl gemäß Nr. 4.1.4 aktiv eingebracht werden.
- Die Anlage von Waldändern soll nicht schematisch, sondern in landschaftsangepassten Linien durch Gruppenpflanzungen erfolgen.

#### 4.1.2 Förderfähige Flächen

- Bestandsbegründungen in Einwirkungsbereichen von Bibern werden nicht gefördert.
- Nicht bepflanzbare Fehlstellen (z. B. Reisighaufen) sowie Rückegassen und Grenzabstandsflächen zählen zur Förderfläche, wenn dadurch die unter Nr. 4.1.4 genannten Mindestpflanzanzahlen auf der Förderfläche nicht unterschritten werden.
- Die Waldrandgestaltung mit Halbbäumen und Sträuchern zählt bei Erst- und Wiederaufforstungen zur Förderfläche. Sie ist als Laubholzgruppe oder Teil einer Laubholzgruppe zu sehen und stellt keine eigene Maßnahme dar.
- Die eingebrachten Laubholzgruppen sollen, um eine ausreichende ökologische Wirkung zu haben, eine Mindestgröße von 200 m<sup>2</sup> und eine Mindestbreite von 10 m haben. Das gilt nicht für jede einzelne Baumart innerhalb des Laubholzes und für Waldrand. Abweichungen sind in den Förderunterlagen ausführlich zu begründen.
- Es gilt als förderunschädlich, wenn bis zum Ende der Bindefrist bis zu 20 % der Förderfläche mit anderen als den geförderten Baumarten oder mit Naturverjüngung bestockt sind, sofern diese nicht bereits zur Kulturbegründung mit eingebracht wurden. Sollen die nicht förderfähigen Baumarten als Vorwald auf Freiflächen dienen, so gilt das gleichzeitige Einbringen als förderunschädlich.
- Es gilt als förderunschädlich, wenn sich die Förderfläche oder die Pflanzanzahl (bei Unterbau, Unterpflanzung, Schließen von Bestandslücken, Ballenpflanzen) bis zum Ende der Bindefrist um bis zu 20 % verringert hat.

#### 4.1.3 Kostengruppen

Bei den bestandsbegründenden Maßnahmen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.4, auch in Verbindung mit Nrn. 2.2.1.1 und 2.2.2, sowie die Nrn. 2.3.1 und 2.3.2) werden Kostengruppen gebildet. Diese beruhen im Wesentlichen auf den mindestens einzubringenden Pflanzanzahlen.

- Die Mindestpflanzanzahl der
  - Kostengruppe 1 beträgt 2.000 Pflanzen/ha,
  - Kostengruppe 2 beträgt 3.300 Pflanzen/ha,
  - Kostengruppe 3 beträgt 6.500 Pflanzen/ha.
- Kulturen mit weniger als 2.000 (förderfähigen) Pflanzen/ha sind nicht förderfähig.
- Die Begründung eines Waldrandes fällt (auch wenn nur die Mindestpflanzanzahl an Sträuchern nach Nr. 4.1.4 ausgebracht wird) in die Kostengruppe 2.
- Die Fördersätze der Kostengruppen beinhalten bereits die Förderung des zum Hauptbestand einzubringenden Nebenbestandes, der somit nicht zusätzlich gefördert werden darf.
- Für Pappelkulturen dürfen nur hochwaldtaugliche Sorten verwendet werden. Eine Förderung ist höchstens in Kostengruppe 1 möglich.
- Bei der Förderung von Erstaufforstungen (Nr. 2.3) darf
  - Fichte ausschließlich nach Kostengruppe 1,
  - übriges Nadelholz höchstens nach Kostengruppe 2,
  - mit maximal 200 Nadelbäumen je ha überstelltes Laubholz auch nach Kostengruppe 3 gefördert werden.

#### 4.1.4 Pflanzanzahlen

Die Verjüngungen müssen eine nach Standort und Hauptbaumarten angemessene Pflanzanzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. Es gelten folgende Mindestpflanzanzahlen bzw. -saatgutmengen:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| – Fichte <sup>3) 5)</sup>            | mindestens<br>2.500 Pflanzen/ha,  |
| – (Weiß-)Tanne                       | mindestens<br>2.000 Pflanzen/ha<br>(möglichst in Verbindung mit Buchen),                    |
| – (Europäische) Lärche <sup>3)</sup> | mindestens<br>2.500 Pflanzen/ha<br>(inklusive mindestens<br>1.500 Schattlaub-<br>bäume/ha), |
| – Douglasie <sup>3)</sup>            | mindestens<br>2.200 Pflanzen/ha,  |

3) Bei Erstaufforstungen.

5) Zur Fichte zählen auch Serbische Fichte und Sitkafichte.



- |  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kiefer<sup>3) 4)</sup>                    mindestens<br/>6.500 Pflanzen/ha<br/>(inklusive mindestens<br/>1.000 Schattlaub-<br/>bäume),</li> <li>– Eibe                            mindestens<br/>2.000 Pflanzen/ha<br/>(möglichst in Ver-<br/>bindung mit Buchen),</li> <li>– Rotbuche                    mindestens<br/>6.500 Pflanzen/ha,</li> <li>– Trauben-, Stieleiche    mindestens<br/>6.500 Pflanzen/ha<br/>(inklusive mindestens<br/>650 Schattlaubbäume),</li> <li>– Edellaubholz<sup>1)</sup>            mindestens<br/>3.300 Pflanzen/ha<br/>(inklusive mindestens<br/>330 Schattlaubbäume),</li> <li>– Pappeln                    mindestens<br/>2.000 Pflanzen/ha</li> <li>– Übrige Laubbaumarten    mindestens<br/>3.000 Pflanzen/ha</li> <li>– Übrige Nadel-<br/>baumarten<sup>3)</sup>                mindestens<br/>2.000 Pflanzen/ha</li> <li>– Waldrandgestaltung:    mindestens<br/>2.500 Pflanzen/ha<br/>(Sträucher,<br/>Halbbäume).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Saatgut:<br/>Stieleiche, Trauben-<br/>eiche, Roteiche,<br/>Walnuss                    mindestens 400 kg/ha</li> <li>Rotbuche<sup>2)</sup>                    mindestens 60 kg/ha</li> <li>Ahorn, Esche                mindestens 25 kg/ha</li> <li>Tanne (Plätzesaat)<sup>2)</sup>    mindestens 10 kg/ha</li> <li>Birkensaat (flächig)      mindestens 10 kg/ha</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Verwendung von Großpflanzen (größer/<br/>gleich 0,8 m Sprosslänge) für den Hauptbestand<br/>(bzw. bei Nebenbestand, wenn es sich nur um<br/>eine Nebenbestandsförderung handelt) oder bei<br/>Verwendung von Ballenpflanzen können sich<br/>die Pflanzenzahlen entsprechend den örtlichen<br/>Voraussetzungen und Erfahrungen verringern,<br/>jedoch nicht unter 70 % der Mindestpflanzenzahlen.<br/>Es bleibt dennoch bei der ggf. ursprünglich<br/>zutreffenden Kostengruppe.</li> <li>– Bei Verwendung von Saatgut mit überdurch-<br/>schnittlich hohem Keimprozent können sich die</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Saatgutmengen verringern, jedoch nicht unter<br/>70 % der Mindestsaatgutmengen.</li> <li>– Eine ggf. waldbaulich mögliche Reduzierung der<br/>Mindestpflanzenzahl (z. B. beim Buchenvor-<br/>bau, Unterpflanzung) ist zulässig, jedoch in den<br/>Förderunterlagen nachvollziehbar zu begrün-<br/>den. Die Förderung erfolgt nach der dann jeweils<br/>zutreffenden Kostengruppe.</li> <li>– Bei der Verwendung von Ballenpflanzen in<br/>Hochlagen und im Schutzwald nach Art. 10<br/>Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG finden die vorgenannten<br/>Mindestpflanzenzahlen keine Anwendung. Die<br/>Entscheidung über eine waldbaulich sinnvolle<br/>Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung trifft die<br/>Bewilligungsbehörde. Es sind jedoch mindes-<br/>tens 1.000 Pflanzen/ha auszubringen.</li> <li>– Die Verjüngung durch Stecklinge oder Setzstan-<br/>gen ist nicht förderfähig.</li> <li>– Das zeitlich versetzte (spätere) Einbringen des<br/>Nebenbestandes (z. B. Linde zur Eiche, Buche<br/>zur Tanne) ist möglich, wenn bereits zur Kultur-<br/>begründung die Mindestpflanzenzahl einge-<br/>halten wurde und die Ergänzung des Nebenbe-<br/>standes während der Bindefrist als verbindliche<br/>Auflage im Arbeits- und Kulturplan festgelegt<br/>wird. Der Nebenbestand ist dann ohne zusätz-<br/>liche finanzielle Hilfe einzubringen.</li> </ul> |
|--|--|--|---|

## 4.2

## Waldumbaumaßnahmen

## 4.2.1

## Wiederaufforstung (Nrn. 2.1.1, 2.2.1.1 und 2.2.2)

- Es wird unterschieden nach einer planmäßigen  
Wiederaufforstung und nach Wiederaufforstung  
nach Schadereignis.
- Nach einer (überwiegend) planmäßigen Holz-  
ernte muss nach forstfachlicher Begutachtung  
durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung  
des Waldzustandes erreicht werden. Wenn es  
sich bei Ausgangsbestand und Kultur um die  
gleiche(n) Baumart(en) handelt, ist die Art der  
Verbesserung in den Förderunterlagen zu doku-  
mentieren.
- Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4  
BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederauffor-  
stung nicht förderfähig. Ausgenommen ist der  
Umbau von Beständen, bei denen die Bewilli-  
gungsbehörde die Notwendigkeit eines Kahl-  
hiebs zum Umbau im Vorhinein ausdrücklich  
befürwortet.
- Die Förderung eines zum Nadelholz eingebrach-  
ten Laubholznebenbestandes ist möglich, sofern  
maximal 200 Nadelbäume je ha und mindestens  
2.000 Laubbäume je ha eingebracht werden. Das  
Nadelholz selbst ist dabei nicht förderfähig.
- Unter einem Schadereignis sind nicht nur plötz-  
lich eingetretene Schädigungen durch Sturm,  
Schnee, Wasser, Insekten, Waldbrand etc. zu  
verstehen, sondern auch länger wirkende Schä-  
digungen (z. B. Fichtenblattwespe, Triebsterben,  
Hagelschaden).
- Die Mindestfläche beträgt zusammenhängend  
0,200 ha.

1) Zum Edellaubholz zählen: Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Bergulme, Feldulme, Flatterulme, Roteiche, Walnuss, Winterlinde, Sommerlinde, Vogelkirsche, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Wildbirne, Holzapfel und Hainbuche.

2) Nicht auf Freiflächen.

3) Bei Erstaufforstungen.

4) Zur Kiefer zählen auch Schwarzkiefer und Strobe.



- 4.2.2 Unterbau, Unterpflanzung (Nrn. 2.1.2, 2.2.1.1 und 2.2.2)
- Es spielt keine Rolle, ob die im Rahmen eines Unterbaus/einer Unterpflanzung eingebrachten Pflanzen der Schaft- und Bodenpflege oder ob sie im Wesentlichen der Verbesserung des Bestandsinnenklimas (durch Erhöhung der Luftfeuchte und Verringerung der Temperatur im Bestand) dienen sollen.
  - Die Feststellung der förderfähigen Pflanzenzahl soll wegen der sehr ungleichmäßigen Ausbringung der Pflanzen durch ein geeignetes Stichprobenverfahren erfolgen.
  - Es sind mindestens 1.000 Pflanzen/ha auszubringen.
  - Die Förderung erfolgt stufenweise und stückzahlbezogen.
  - Die Mindestfläche beträgt zusammenhängend 0,200 ha.
- 4.2.3 Saat (Nrn. 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.1.1, 2.2.2, 2.3.1 und 2.3.2)
- Förderfähig ist die Saat von Laubbäumen und Tanne.
  - Bei Baumarten, die nicht unter Nr. 4.1.4 bei Saatgut aufgeführt sind, ist vor Bewilligung eine Stellungnahme des Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht einzuholen, in der die waldbauliche Sinnhaftigkeit der Maßnahme bestätigt wird.
  - Bei Birkenfaat sowie bei Saatgutkosten unter 1.500 Euro/ha kommt ein verminderter Fördersatz zur Anwendung.
  - Bei der Auswahl der Saatflächen ist auf geeignete Standorte zu achten (Konkurrenzvegetation, klimatische Verhältnisse etc.).
  - Menge und Art des Saatgutes sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
  - Soll im eigenen Betrieb gewonnenes Saatgut zur Verwendung kommen, so ist die Gewinnung bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.
- 4.2.4 Schließen von Bestandslücken (Nr. 2.1.3)
- Förderfähig ist das Schließen von Lücken in Beständen aller Altersklassen (z. B. Käferlöcher, Schneebrüche, Fehlstellen in nicht förderfähigen Naturverjüngungen, Nebenstand ...).
  - Es gelten die Mindestpflanzenzahlen/-saatmengen nach Nr. 4.1.4. Abweichungen sind in den Förderunterlagen nachvollziehbar zu begründen.
  - Saaten sind nur bei Eiche, Buche, Tanne und Edellaubholz förderfähig.
  - Die maximale zusammenhängende Fläche einer Maßnahme beträgt 0,199 ha.
  - Eine Aufteilung von Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 oder 2.1.2 mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 0,200 ha in mehrere Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 ist nicht zulässig.
  - Es erfolgt keine erhöhte Förderung im Schutz-, Berg- und Erholungswald und bei Maßnahmen, die aufgrund von Schadereignissen notwendig sind.
- 4.2.5 Nachbesserung (Nrn. 2.1.4, 2.2.1.1, 2.2.2 und 2.3.2)
- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mehr als 30 % der vormals geförderten Pflanzen bzw. des vormals geförderten Saatgutes aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Pilze) ausgefallen sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat bzw. keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann.
  - Ein Wechsel der verwendeten Baumarten oder die Verwendung von Pflanzmaterial statt Saatgut ist möglich, wenn die Bewilligungsbehörde dies aus forstfachlicher Sicht für notwendig erachtet. In solchen Fällen ist der Fördersatz der zur Nachbesserung verwendeten Kostengruppe anzuwenden, die auf der ausgefallenen ideellen Teilfläche zur Anwendung kommt.
  - Wurde die vorhergehende Kultur ganz oder teilweise mit einem Zuschlag für Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft gefördert, soll die ganze oder teilweise Nachbesserung ebenfalls mit entsprechenden Pflanzen mit überprüfbarer Herkunft erfolgen.
- 4.2.6 Naturverjüngung (Nrn. 2.1.5, 2.2.1.1 und 2.2.2)
- Die Naturverjüngung muss gesichert sein. Im Zweifelsfalle kann eine Förderung z. B. erst nach Durchführung einer Hiebsmaßnahme oder von Waldschutzmaßnahmen erfolgen.
  - Naturverjüngungen müssen einen gesicherten Laubholzanteil von mindestens 30 % aufweisen. In Zweifelsfällen ist der Laubholzanteil über ein geeignetes Stichprobenverfahren zu ermitteln.
  - Die Förderfläche muss zu mindestens 50 % verjüngt sein. Sofern die Fläche nicht voll bestockt ist (größer 80 %), ist der förderfähige Flächenanteil durch ein Stichprobenverfahren festzustellen.
  - Eine eventuell notwendige Ergänzung lückiger Verjüngung oder das Einbringen weiterer Baumarten kann auch durch (nicht geförderte) Pflanzung oder Saat erfolgt sein.
  - Bereits geförderte Vorbaugruppen aus Laubholz und/oder Weißtanne (*Abies alba*) bzw. nach Nr. 2.1.3 geförderte ausgepflanzte Bestandslücken können einmalig auf den geforderten Laubholzanteil angerechnet werden, sind jedoch bei der Festlegung der Förderfläche in Abzug zu bringen.
  - Ausgeschlossen von der Förderung sind Naturverjüngungen, die bereits bei Antragstellung überwiegend das Dichtschlusstadium erreicht haben.
  - Ausgeschlossen von der Förderung sind Naturverjüngungen, die über 30 % an gepflanztem Nadelholz aufweisen oder bei denen aus forstfachlicher Sicht davon ausgegangen werden muss, dass das gepflanzte Nadelholz vorhan-

- dene Laubholznaturverjüngung wesentlich beeinträchtigt.
- Die Mindestfläche beträgt 0,100 ha zusammenhängender Naturverjüngung bzw. förderfähigen Flächenanteils bei Stichprobenverfahren.
- 4.2.7 Räumen bei Umbau (Nr. 2.1.6)
- Auf der geräumten Fläche muss innerhalb von drei Jahren ein standortgerechter Laub- oder Mischbestand mit mindestens 30 % Laubholzanteil begründet werden.
  - Eine eventuelle Nutzung des angefallenen Materials ist förderunschädlich.
  - Bei ungleichaltrigen Beständen, die aus Naturverjüngungen entstanden sind, gilt das Durchschnittsalter des Bestandes.
  - Bei der Beurteilung des Alters ist das wirtschaftliche Alter zugrunde zu legen.
- 4.3 Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswäldern (Nr. 2.2)
- Verstärkt förderfähig sind nur Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, die im Schutzwaldverzeichnis enthalten sind, in Wäldern nach Art. 12 BayWaldG, die durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärt worden sind, und im „Alpengebiet“ des LEP Bayern (Bergwald).
  - Projektgebiete, die im Rahmen der Bergwaldoffensive ausgewiesen wurden, jedoch nicht oder nicht vollständig im Bergwald liegen, sind dem Bergwald gleich gestellt.
  - Für Anträge auf eine erhöhte Förderung von Maßnahmen im Schutzwald, der nicht im Schutzwaldverzeichnis aufgeführt ist, wird mit dem Antrag auf Förderung auch der Antrag auf Aufnahme ins Schutzwaldverzeichnis gestellt. Eine Bewilligung der verstärkten Förderung ist jedoch erst möglich, wenn die Eintragung im Schutzwaldverzeichnis vollzogen ist.
- 4.3.1 Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1)
- Für die erhöhte Förderung der erschwerter Arbeitsbedingungen im Schutz- und Bergwald ist entscheidend, dass die Maßnahme überwiegend im Schutzwald oder Bergwald erfolgt und die angrenzenden Flächenanteile nicht als eigenständige Fördermaßnahme abgewickelt werden können.
- 4.3.2 Ausgleich erhöhter Bringungskosten im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.2)
- Die Ernte des Holzes, das mit einem Seilkran (hierzu zählt auch eine Seilbahnanlage) gebracht werden soll, muss der Verbesserung und Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes dienen. Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen. Dies gilt nicht, wenn eine Seilkranbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme (forstschutzwirksames Verbringen) oder zur Aufarbeitung von Schadholz erfolgt.
  - Die Förderhöhe hängt von der Eingriffsstärke des Hiebes und vom Holzernterverfahren ab. Bereits bei Antragstellung sind daher das Ernteverfahren und der geplante Entnahmesatz anzugeben. Wenn möglich, sollte hierzu der Bestand zuvor ausgezeichnet werden.
- 4.3.3 Sicherung der Verjüngung in Steilhängen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.3)
- Förderfähig ist die Anlage von Querlegern zur Schaffung geschützter Kleinstandorte für den Aufwuchs junger Bäume und zur Verhinderung von Schneeschub.
  - Die Maßnahme umfasst das Fällen und Einbauen der Stämme quer zum Hang (ggf. mit Greifzugeinsatz) sowie ggf. notwendige vorsorgende Waldschutzmaßnahmen (Entasten, Entrinden). Die Bewilligungsbehörde trifft die Entscheidung über den notwendigen Umfang.
  - Die Querlieger müssen auf Dauer im Bestand verbleiben.
  - Erfolgt die Maßnahme im Zusammenhang mit der insektizidfreien Bekämpfung rindenbrütender Insekten, so ist sie gemäß Nr. 2.5.2.2 zu fördern.
- 4.3.4 Einsatz von Rückepferden im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.4)
- Förderfähig ist das Vorrücken mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle zum Zwecke der Bestands- und Bodenschonung.
- Wesentliche Steigerungen der Holzentnahme gegenüber den geplanten Mengen (z. B. aus Waldschutzgründen) müssen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umgehend und noch während der Maßnahme angezeigt werden.
  - Der Einschlag des Holzes, der z. B. aus Waldschutzgründen auch längere Zeit vor Einsatz des Seilkranes erfolgt, ist nicht als Maßnahmenbeginn zu sehen.
  - Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass die überwiegende Hiebsfläche (mindestens 70 %) im Schutzwald oder im Bergwald liegt.
  - Eingriffe, bei denen mehr als 1,3 fm/lfm Seillinie entnommen wurden, können nur dann gefördert werden, wenn es sich im Wesentlichen (mindestens 70 % der Hiebmenge) um Schadholz (z. B. Sturmholz, Käferholz etc.) handelt.
  - Werden die Bäume nicht im Bestand aufgearbeitet, sondern mit Ast- und Kronenmaterial aus dem Bestand verbracht (Vollbaumbringung), findet ein geringerer Fördersatz Anwendung.
  - Bei der Vollbaumbringung sind Maßnahmen mit einer Eingriffsstärke über einem fm/lfm Seillinie nicht förderfähig.
  - Maßnahmen, bei denen sowohl die Vollbaumbringung als auch die Bringung von aufgearbeitetem Holz zur Anwendung kommen, können nur als Vollbaumbringung gefördert werden.
  - Die Vollbaumbringung bergab und die Langholzbringung bergab sind aus Gründen des Bestandsschutzes nicht förderfähig. Ausnahmen, in denen Bestandsschäden nicht zu befürchten sind, sind von der Bewilligungsbehörde nachvollziehbar zu begründen.

- Das Zuliefern von (Teil-)Mengen, z. B. zur Harvesteraufarbeitung, ist nicht förderfähig.
- 4.3.5 Besondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Saatgut- und Erntebeständen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.5)
- Gefördert wird die Pflege von zugelassenen Saatgut-Erntebeständen, wenn hierzu eine positive Stellungnahme des Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht vorliegt, aus der die Gesamtfläche, die reduzierte Fläche und die Pflegenotwendigkeit hervorgehen.
  - Die im Rahmen der Pflege zu entnehmenden Stämme müssen ausgezeichnet sein. Bei stärkeren Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen.
  - Durch den Eingriff darf die gesetzlich geforderte Mindestbaumzahl sowie die Mindestfläche fruktifikationsfähiger Bäume für einen Erntebestand nicht unterschritten werden.
  - Bestände unter 5 ha reduzierter Fläche sind umfassend zu pflegen. Bei größeren Beständen können auch Teilflächen gefördert werden. Die Teilflächen sind vor Durchführung der Maßnahme festzulegen.
  - Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 2.2.1.2 (Ausgleich erhöhter Bringungskosten im Schutz- oder Bergwald) und Nr. 2.5.2 (insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten) ist nicht möglich.
- 4.4 Erstaufforstung (Nr. 2.3)
- Eine Rodung während der Bindefrist führt zur Rückforderung der gesamten Förderung (Anlegungskosten, Pflegeprämie und Einkommensausgleichsprämie).
- 4.4.1 Begründung neuen Waldes (Nr. 2.3.1)
- Erstaufforstungen müssen einen Laubholzflächenanteil von mindestens 30 % aufweisen.
  - Die Mindestfläche beträgt zusammenhängend 0,100 ha.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
  - Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
  - Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten im Sinn von § 23, Nationalparks im Sinn von § 24, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinn von § 30 sowie Natura 2000-Gebieten im Sinn von § 33 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) führen.
- 4.4.2 Pflegeprämie (Nr. 2.3.3)
- Bei Erstaufforstungen nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. Nr. 4.4.3) ist die Kulturpflege (Nr. 2.3.3) nicht förderfähig.
  - Zahl und Art der durchzuführenden Maßnahmen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen.
- Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Anlegungskosten (Nr. 2.3.1) zu stellen.
  - Die Förderfläche entspricht der Förderfläche nach Nr. 4.4.1.
- 4.4.3 Prämie Einkommensausgleich Erstaufforstung (Nr. 2.3.4)
- Die aufzuforstende Fläche muss bisher landwirtschaftlich genutzt worden sein. Als landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden. Um diese Feststellung treffen zu können, muss der Antrag vor der Aufforstung (in der Regel zugleich mit dem Antrag auf Förderung gemäß Nr. 2.3.1) gestellt werden.
  - Zur Prämienfläche zählen die Erstaufforstungsfläche gemäß Nr. 4.4.1 dieser Richtlinie, einschließlich der im Erstaufforstungserlaubnisbescheid aufgeführten, von jeglicher Bepflanzung frei zu haltenden Grenzabstands- und Freiflächen sowie Erstaufforstungen, die wegen zu geringer Laubholzanteile oder Pflanzenzahlen nicht nach Nr. 4.4.1 gefördert werden können.
  - Werden mit aufgeforsteten Flächen Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 360/2010 der Kommission vom 27. April 2010 (ABl L 106 vom 28. April 2010, S. 1), aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Erstaufforstungsprämie.
- 4.5 Bestands- und Bodenpflege (Nr. 2.4)
- 4.5.1 Jugendpflege (Nr. 2.4.1)
- Die Maßnahme muss der Herstellung oder Sicherung der Stabilität und Vitalität des Bestandes, der Steigerung der Qualität oder einer standortgemäßen Baumartenmischung dienen.
  - In geförderten Kulturen oder Naturverjüngungen darf die Pflege erst nach Ablauf der Bindefrist gefördert werden.
  - Eine bereits geförderte Pflegefläche darf frühestens nach fünf Jahren wieder gefördert werden.
  - Der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannen-Anteil ist, wenn möglich und waldbaulich sinnvoll, zu erhöhen.
  - Vorhandenes Weichlaubholz ist in ausreichendem Umfang zu erhalten.
- 4.5.2 Jungdurchforstung (Nr. 2.4.2)
- Förderfähig ist die erstmalige Jungdurchforstung von Beständen in Form einer Auslesedurchforstung. Hierzu sind die Ausleseebäume vor Durchführung der Maßnahme zu kennzeichnen.
  - Die Maßnahme muss der Herstellung oder Sicherung der Stabilität und Vitalität des Be-

- standes, der Steigerung der Qualität oder einer standortgemäßen Baumartenmischung dienen.
- Der durchschnittliche Brusthöhendurchmesser (BHD) der Ausleseebäume darf 22 cm mit Rinde nicht übersteigen.
  - Eine bereits geförderte Jugendpflegefläche (Nr. 2.4.1) darf frühestens nach fünf Jahren im Rahmen einer Jungdurchforstung gefördert werden.
  - Der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannen-Anteil ist, wenn möglich und waldbaulich sinnvoll, zu erhöhen.
  - Vorhandenes Weichlaubholz ist in ausreichendem Umfang zu erhalten.
  - Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 2.5.2 (insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten) ist nicht möglich.
- 4.5.3 Bodenschutzkalkung (Nr. 2.4.3)
- Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände dienen.
  - Bei der Festlegung von Art und Menge der Kalkungen sind die Düngerichtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Empfehlungen der Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, Erkenntnisse aus der Standorterkundung und vergleichbare Erfahrungen der Bewilligungsbehörden zu beachten. Soweit erforderlich, müssen vorher entsprechende, jedoch nicht gesondert förderfähige Untersuchungen durchgeführt werden.
  - Die Bewilligungsbehörde muss die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme bestätigen und dokumentieren.
- 4.6 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 2.5)
- 4.6.1 Abwehr von Larvenfraß (Nr. 2.5.1)
- Grundlage für die Förderfähigkeit ist die Anordnung zur Bekämpfung bzw. die Feststellung der Bekämpfungsnotwendigkeit durch die dafür zuständige Behörde.
  - Art und Umfang der Bekämpfung sind durch die Bewilligungsbehörde festzustellen.
  - Auch Bekämpfungsaktionen auf Grundstücken einzelner Waldbesitzer sind unter oben genannten Voraussetzungen förderfähig (einzelbetriebliche Bekämpfungsmaßnahmen).
- 4.6.2 Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen im Schutzwald (Nr. 2.5.2)
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, die im Schutzwaldverzeichnis enthalten sind.
  - Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um gebrochenes oder geworfenes Holz oder um fängisches oder bereits fallenes Holz handeln.
  - Die Aufarbeitung, Bringung oder das Ausfliegen müssen der Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes dienen.
- Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass die überwiegende Fläche der Maßnahme (mindestens 70 %) im Schutzwald liegt.
- 4.6.2.1 Insektizidfreie Bekämpfung (Nr. 2.5.2.1)
- Das Holz ist aufzuarbeiten (wo notwendig, bergseits ca. 1 m hohe Stöcke belassen), vor Ort zu entrinden (eventuell zusätzliches Verbrennen der Rinde) oder umgehend waldschutzwirksam aus dem Wald zu verbringen.
  - Das Restholz mit Rinde ist zu häckseln oder auf andere Weise waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln.
  - Das Holz darf genutzt werden.
  - Die Förderung einer Seilkranbringung nach Nr. 2.2.1.2 zum waldschutzwirksamen Abtransport des Stammholzes ist möglich. Die Holzabfuhr ist ansonsten nicht förderfähig.
- 4.6.2.2 Insektizidfreie Bekämpfung und Belassen des Holzes im Wald (Nr. 2.5.2.2)
- Ist zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes ein Belassen des Holzes oder von Teilmengen des Holzes notwendig, so trifft die Bewilligungsbehörde die Entscheidung über den erforderlichen Umfang. Dieses Holz ist quer zum Hang einzubauen und muss auf Dauer im Bestand verbleiben.
- 4.6.2.3 Hubschrauberbringung von Schadh Holz (Nr. 2.5.2.3)
- Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Ausfliegens trifft die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung aller ökologisch und ökonomisch sinnvollen Alternativen. Die Bewilligungsbehörde hält die Begründung für den Hubschraubereinsatz in einem Protokoll fest.
- 4.7 Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft (Nr. 2.6)
- Die erhöhte Förderung erfolgt (zusätzlich) bei Erstaufforstung, Wiederaufforstung, Vorbau, Umbau und Nebenbestand sowie deren Nachbesserung.
  - Keine erhöhte Förderung erfolgt bei Verwendung von Ballenpflanzen oder Saatgut, bei Bäumen und Sträuchern zur Waldrandgestaltung, bei der Maßnahme „Unterbau, Unterpflanzung“ und bei der Maßnahme „Schließen von Bestandslücken“.
  - Für die Baumart, die verstärkt gefördert werden soll, darf ausschließlich zertifiziertes Vermehrungsgut zur Verwendung kommen. Es ist jedoch nicht notwendig, dass innerhalb einer Kostengruppe alle Baumarten zertifiziert sind. Auch der zu einer zertifizierten Hauptbaumart eingebrachte Nebenbestand muss nicht zertifiziert sein.
  - Der Nachweis über die Verwendung zertifizierten Pflanzmaterials ist durch Vorlage der Rechnung, eines Zertifikates oder entsprechender Bestätigungen zu erbringen.



- 4.8 Gutachten zur Vorbereitung einer naturnahen und nachhaltigen Waldwirtschaft (Nr. 2.8)
- Gefördert wird die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen (Forstbetriebsgutachten) im Kleinprivatwald unter 30 ha Betriebsgröße und bei altrechtlichen Waldgenossenschaften oder Waldkorporationen mit ideellen Eigentumsanteilen.
  - Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) zu einem amtlich anerkannten Betriebsgutachten verpflichtet ist.
  - Die Gutachten müssen von forstfachlich qualifizierten Personen erstellt sein und in Darstellung und Inhalt den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gesondert geregelten Vorgaben entsprechen.
  - Der Antragsteller muss der Forstverwaltung eine Kopie des Forstwirtschaftsplanes (Gutachten) zur dienstlichen Nutzung überlassen. Die Überlassung ist auch in elektronischer Form möglich.
- 4.9 Abgeltung von Waldbrandschäden (Nr. 2.9)
- Gefördert wird der durch den Waldbrand entstandene Schadenswert am Waldbestand ohne Kulturkosten (gesondert förderfähig).
  - Die Förderung kann versagt oder gekürzt werden, wenn der Antragsteller den Schaden verursacht oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
  - Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte (ggf. auch Träger einer Waldbrandversicherung) zu verfolgen. Ersatzleistungen Dritter, freiwillige Leistungen Dritter und die Zuwendung dürfen zusammen den förderfähigen Schadenswert nicht übersteigen. Jegliche Ersatzleistungen, die der Antragsteller auch nach Auszahlung der Zuwendung erhält, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; es erfolgt eine (Teil-)Rückforderung im erforderlichen Umfang.
- 4.10 Verwendung von Ballenpflanzen (Nr. 2.10)
- Gefördert wird die Verwendung von Ballenpflanzen, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Bewilligungsbehörde. Die Begründung wird in den Förderunterlagen dokumentiert.
  - Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen inklusive Drehwuchs ausschließen. Dies sind Hartwandcontainer mit Wurzelleitrippen und offenen Böden bzw. durchwurzelbare/verrottbare Weichwandcontainer.
  - Die Kulturbegründung muss ausschließlich mit Ballenpflanzen erfolgen.
  - Bei der Verwendung von Ballenpflanzen finden die Kostengruppen (Nr. 4.1.3) keine Anwendung.
- In den Hochlagen<sup>6)</sup> sind auch Fichte, Lärche und Kiefer förderfähig, wenn ein Mischbestand mit mindestens 30 % Laubholzanteil begründet wird.
- Die ggf. notwendige Startdüngung während der Bindefrist wird nicht gesondert gefördert.
- Voraussetzung für eine Förderung der Nachbesserung mit Ballenpflanzen ist, dass mehr als 30 % der vormals geförderten Pflanzen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Pilze) ausgefallen sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat bzw. keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Ein Wechsel der verwendeten Baumarten ist dabei möglich, wenn die Bewilligungsbehörde dies aus forstfachlicher Sicht für notwendig erachtet.
- 4.11 Ausschluss der Förderung
- Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen,
- wenn der Maßnahme auf der beantragten Förderfläche ein Verstoß gegen walddgesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldbestandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen ist und der Waldbesitzer oder -eigentümer dies zu verantworten hat. Der Förderausschluss gilt (z. B. bei Eigentümerwechsel) auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern. Mehr als fünf Jahre zurückliegende Verstöße werden nicht mehr berücksichtigt.
  - wenn die Maßnahme der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt dient (z. B. Anordnungen nach Art. 41 BayWaldG, Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)). Dies trifft auch bei Änderungen während der Bindefrist (z. B. Einbringen von Ökokontoflächen) zu. Auflagen im Rahmen einer Erstaufforstungserlaubnis (z. B. zu Baumarten) sind förderunschädlich.
  - auf Waldflächen, die, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Sie stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können ausnahmsweise Nr. 2.5.1 (Abwehr von Larvenfraß) keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.
  - wenn der Antragsteller die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durchführen lässt.

6) Hierzu zählen die hochmontane (> 800 m) Stufe im Fichtelgebirge und Oberpfälzer Wald, die montane (> 800 m) und hochmontane (> 1.100 m) Stufe des Bayerischen Waldes sowie die hochmontane (> 900 m) und subalpine (> 1.300 m) Stufe der Alpen.



## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. In den Fällen der Nrn. 2.4.3 (Bodenschutzkalkung), 2.5.1 (Abwehr von Larvenfraß), 2.7 (Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften), 2.8 (Gutachten) und 2.9 (Waldbrandschaden) erfolgt sie im Wege der Anteilfinanzierung, in den übrigen Fällen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung der Maßnahmen nach Nrn. 2.2.1.3 (Sicherung der Verjüngung in Steilhängen), 2.2.1.4 (Einsatz von Rückepferden) und 2.2.1.5 (Pflege von Erntebeständen) sowie teilweise die erhöhte Förderung gemäß Nr. 2.2.1.1 erfolgt vorwiegend mit Mitteln des Klimaprogramms Bayern 2020 im Rahmen der so genannten Bergwaldoffensive (BWO).

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

#### 5.2.1 Festbetragsfinanzierung

In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde.

5.2.1.1 Der Fördersatz für Erst- und Wiederaufforstungen mit mehreren Kostengruppen errechnet sich anhand der Flächenanteile der beteiligten Kostengruppen.

5.2.1.2 Die verstärkte Förderung der Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (Nr. 2.6) deckt pauschal die Mehrkosten für die Beschaffung zertifizierter Pflanzen.

5.2.1.3 Die Förderung der erhöhten Bringungskosten im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.2) basiert auf der Holzmenge, die je lfm Seillänge aus dem Schutz- oder Bergwald entnommen wurde. Sie erfolgt aufgrund von Nachweisen über die geerntete Holzmasse in fm. Der Abschlag für eine Vollbaumbringung berücksichtigt die Kostenersparnisse gegenüber einer Kurzholzbringung.

5.2.1.4 Die Höhe der jährlichen Prämie „Einkommensausgleich Erstaufforstung“ (Nr. 2.3.4) richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers sowie

- nach der landwirtschaftlichen Nutzungsart, die der Aufforstung vorangeht
- und bei vorhergehender Nutzung als Ackerland nach der Bodenqualität (Ertragsmesszahl).

Die so genannte große Prämie (siehe Anlage) können nur Zuwendungsempfänger erhalten, die mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommensteuerbescheid oder – bei Nichtveranlagungspflicht – über andere geeignete Unterlagen. Wird diese persönliche Voraussetzung nicht erfüllt, kann die so genannte kleine Prämie (siehe Anlage) gewährt werden.

5.2.1.5 Die Förderung besonderer Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Erntebeständen (Nr. 2.2.1.5) basiert auf der tatsächlichen Fläche der Samenbäume (reduzierte Bestandsfläche). Für Strukturnachteile werden Zuschläge gewährt.

5.2.1.6 Die Förderung des Einsatzes von Rückepferden (Nr. 2.2.1.4) erfolgt durch Nachweis der gerückten Holzmenge in fm.

#### 5.2.2 Anteilfinanzierung

5.2.2.1 In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,

- sind Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder den örtlichen Maschinenring ergeben würden, förderfähig,
- sind Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwertes (ohne Umsatzsteuer) förderfähig,
- vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
- sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

5.2.2.2 Bei der Abgeltung von Waldbrandschäden (Nr. 2.9) ist der Schadenswert im Anhalt an die jeweils gültige Tabelle „Waldbrandschaden“ zu ermitteln, die den Bewilligungsbehörden gesondert zur Verfügung gestellt wird. Der Schadenswert beinhaltet dabei nicht die gesondert förderfähigen notwendigen Kulturkosten. Falls das Räumen von unverwertbarem Material auf der Schadfläche bei bis zu 30-jährigen Beständen für eine folgende Kulturbegründung durch die Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird, kann dies ebenfalls gefördert werden. Der ermittelte Schadenswert ist dann um 1.000 Euro/ha zu erhöhen.

5.2.2.3 Bei der Bodenschutzkalkung (Nr. 2.4.3) ergeben sich unterschiedlich hohe Kosten sowohl durch die Art des Ausbringungsverfahrens als auch des zu verwendenden Materials.

5.2.2.4 Bei der Abwehr von Larvenfraß (Nr. 2.5.1) sind die Kosten innerhalb des räumlich zusammenhängenden Bekämpfungsgebietes gleichmäßig zu verteilen.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

#### 5.3.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. Es handelt sich um Förderhöchstsätze.

#### 5.3.2 Begrenzung der Förderung

5.3.2.1 Die beantragte Fläche eines Antragstellers (bzw. jedes einzelnen Waldbesitzers bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für folgende Maßnahmen im Bereich der Bewilligungsbehörde 10 ha je Maßnahme und Jahr nicht übersteigen:

- Planmäßige Wiederaufforstung (Nr. 2.1.1), planmäßige Wiederaufforstung im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1) und planmäßige Wiederaufforstung im Erholungswald (Nr. 2.2.2) – gilt nicht für die Wiederaufforstung nach Schadereignis
- Unterbau, Unterpflanzung (Nr. 2.1.2), Unterbau, Unterpflanzung im Schutz- und Bergwald

- (Nr. 2.2.1.1) und Unterbau, Unterpflanzung im Erholungswald (Nr. 2.2.2)
- Schließen von Bestandslücken (Nr. 2.1.3)
  - Naturverjüngung (Nr. 2.1.5), Naturverjüngung im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1) und Naturverjüngung im Erholungswald (Nr. 2.2.2)
  - Räumen bei Umbau (Nr. 2.1.6)
  - Jugendpflege (Nr. 2.4.1), Jugendpflege im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1) und Jugendpflege im Erholungswald (Nr. 2.2.2)
  - Jungdurchforstung (Nr. 2.4.2), Jungdurchforstung im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.1) und Jungdurchforstung im Erholungswald (Nr. 2.2.2)
  - Besondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Saatgut-Erntebeständen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.5)
  - Verwendung von Ballenpflanzen (Nr. 2.10)
- 5.3.2.2 Die beantragte Fläche eines Antragstellers (bzw. jedes einzelnen Waldbesitzers bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für die Maßnahme Bodenschutzkalkung (Nr. 2.4.3) im Bereich der Bewilligungsbehörde 500 ha im Jahr nicht übersteigen.
- 5.3.2.3 Die beantragte Menge eines Antragstellers (bzw. jedes einzelnen Waldbesitzers bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für die Maßnahmen Ausgleich erhöhter Bringungskosten im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.2), Sicherung der Verjüngung in Steilhängen im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.3) und Einsatz von Rückepferden im Schutz- und Bergwald (Nr. 2.2.1.4) im Bereich der Bewilligungsbehörde jeweils 2.000 fm im Jahr nicht übersteigen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet im Einzelfall über eine kalamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze auf maximal 5.000 fm. Der Förderhöchstsatz beträgt bei der Maßnahme
- Bodenschutzkalkung (Nr. 2.4.3) 200 Euro/ha,
  - Abwehr von Larvenfraß (Nr. 2.5.1, nur überbetrieblich) 100 Euro/ha,
  - Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften (Nr. 2.7) 5.000 Euro/Maßnahme,
  - Einkommensausgleich Erstaufforstung (Nr. 2.3.4) 700 Euro/ha/Jahr,
  - Gutachten (Nr. 2.8) 50 Euro/ha.
- 5.3.2.4 Die Förderobergrenze beträgt bei den Maßnahmen Unterbau, Unterpflanzung (Nr. 2.1.2), Schließen von Bestandslücken (Nr. 2.1.3) und Verwendung von Ballenpflanzen (Nr. 2.10) jeweils 6.500 Pflanzen/ha, auch wenn mehr Pflanzen eingebracht werden.
- 5.3.3 Bagatellgrenze Förderbeträge
- bei Anträgen nach Nr. 2.3.4 (Prämie Einkommensausgleich Erstaufforstung) sowie nach Nr. 2.3.3 (Pflegeprämie Erstaufforstung) unter 50 Euro/Jahr/Antrag,

- bei den übrigen Maßnahmen unter 100 Euro je Maßnahme
- werden nicht bewilligt.

## 6. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

## 7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Fall der EU- und Bundes-Kofinanzierung auch den Organen der Europäischen Union und des Bundes zu.

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach Abnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde. Diese zeitliche Bindung gilt für die Maßnahmen Nrn.:

- 2.1.1 (Wiederaufforstung) und 2.2.1.1 (Wiederaufforstung im Schutz- und Bergwald) und 2.2.2 (Wiederaufforstung im Erholungswald)
- 2.1.2 (Unterbau, Unterpflanzung), 2.2.1.1 (Unterbau, Unterpflanzung im Schutz- und Bergwald) und 2.2.2 (Unterbau, Unterpflanzung im Erholungswald)
- 2.1.3 (Schließung von Bestandslücken)
- 2.1.5 (Naturverjüngung), 2.2.1.1 (Naturverjüngung im Schutz- und Bergwald) und 2.2.2 (Naturverjüngung im Erholungswald)
- 2.2.1.3 (Sicherung der Verjüngung in Steilhängen im Schutz- und Bergwald)
- 2.3.1 (Erstaufforstung)
- 2.5.2.2 (insektizidfreie Waldschutzmaßnahme im Schutzwald mit Belassen des Holzes)
- 2.7 (Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften)
- 2.10 (Verwendung von Ballenpflanzen)

Die zeitliche Bindung für die Maßnahmen Nrn. 2.1.4 (Nachbesserung), 2.2.1.1 (Nachbesserung im Schutz- und Bergwald), 2.2.2 (Nachbesserung im Erholungswald) und 2.3.2 (Nachbesserung bei Erstaufforstungen) orientiert sich an der verbleibenden Bindungsfrist der Maßnahme, in der die Nachbesserung erfolgt.

Die übrigen Maßnahmen unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

**8. Verfahren****8.1 Antragstellung**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Antragsformularversionen einzureichen. Dem Antrag sind die darin geforderten Unterlagen beizufügen.

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**8.2 Antragsprüfung**

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.

Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.3.2 überschritten wird.

Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Bagatelgrenze gemäß Nr. 5.3.3 unterschritten wird.

**8.3 Maßnahmenbeginn**

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird.

Bei waldbaulichen Maßnahmen, bei denen die Maßnahmenausführung aus dem Pflanzen von Bäumen oder dem Ausbringen von Saatgut besteht, ist erst das Einbringen des Pflanzmaterials bzw. das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Pflanzenbestellung auf Grundlage eines vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzten/anerkannten Arbeits- und Kulturplanes erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bzw. Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

**8.4 Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfallstag fertig gestellt, kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Verlängerungsantrages die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden.

**8.5 Verwendungsnachweis**

Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels eines Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. In Fällen, in denen die Förderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung erfolgt, muss gleichzeitig die bereits vorab notwendige Begleichung der Rechnung mittels eines Zahlungsnachweises und der Originalrechnung belegt werden.

**8.6 Auszahlung**

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt ist bzw. durchgeführt wurde.

Voraussetzung für die Zahlung ist das Vorliegen eines Abnahmeprotokolls bzw. einer Abnahmebestätigung. Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung auf der Grundlage des Prüfergebnisses fest.

Bei der Berechnung der Zuwendung wird auf volle Euro abgerundet.

Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

**8.7 Kürzungen und Ausschlüsse (Sanktionen)****8.7.1 Maßnahmen, die flächenbezogen gefördert werden**

Beträgt die Abweichung des Flächenmaßes zwischen gemessener und mitgeteilter Fläche bis einschließlich 10 %, wird der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ mitgeteilte Wert akzeptiert, d. h. die mitgeteilte Fläche gilt als festgestellt.

Ist die mitgeteilte Fläche mehr als 10 % größer als die gemessene Fläche, wird der gemessene Wert zugrunde gelegt. In diesen Fällen finden folgende Sanktionen Anwendung:

- Bei festgestellten negativen Flächendifferenzen von mehr als 10 % bis einschließlich 20 % ist die um die einfache Differenz gekürzte gemessene Fläche förderfähig.
- Bei festgestellten negativen Flächendifferenzen von mehr als 20 % bis einschließlich 30 % ist die um die zweifache Differenz gekürzte gemessene Fläche förderfähig.
- Bei festgestellten negativen Flächendifferenzen von mehr als 30 % wird die Maßnahme nicht gefördert.

Eine Sanktionierung unterbleibt, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er für die falsche Flächenangabe nicht verantwortlich ist.

**8.7.2 Maßnahmen, die nicht flächenbezogen gefördert werden**

Wird im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass eine Auszahlung von Fördermitteln für nicht förderfähige Ausgaben beantragt wird, findet folgende Sanktion Anwendung:

Beträgt die Differenz zwischen beantragtem Zuwendungsbetrag und ermitteltem Zuwendungsbetrag mehr als 3 %, wird der ermittelte Zuwendungsbetrag gekürzt. Der Kürzungsbetrag beläuft sich auf die Differenz zwischen dem beantragten und dem ermittelten Zuwendungsbetrag.

Eine Sanktionierung unterbleibt, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er für die Geltendmachung des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

**8.7.3 Verstöße gegen die Vergabebestimmungen**

Bei allen Verstößen sind die feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlender Anwendung der Vergabegrundsätze zu ermitteln. In den Fällen, in denen Ausgaben von der Förderung ausgeschlossen werden, sind die Bestimmungen gemäß Nr. 8.7.2 anzuwenden.

Liegen schwere Vergabeverstöße vor, kommen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 23. November 2006 (FMBl S. 228) zur Anwendung.

**8.7.4 Vorsätzlich falsche Angaben**

Wird festgestellt, dass ein Antragsteller vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, wird er für das Jahr der Feststellung von der Förderung der Maßnahme ausgeschlossen. Im Feststellungsjahr für die Maßnahme bereits gewährte Zuwendungen werden zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller im Folgejahr von der Förderung derselben Maßnahme ausgeschlossen.

Was unter „Maßnahme“ zu verstehen ist, wird in einer Verwaltungsanweisung erläutert.

**8.8 Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, Rückforderungen**

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen und ggf. die Verhängung einer Sanktion richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.

**8.9 Subventionsbetrug**

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG, BayRS 453-1-W) und deren nachfolgenden Regelungen. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

**9. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft und ersetzt die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 12. März 2007 (AllMBl S. 463) veröffentlichte Richtlinie.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Termins verlängert.

Windisch  
Ministerialdirigent



RL-Nr.	Maßnahme	Allgemeine Förderung	Besondere Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswald
<b>2.1</b>	<b>Waldumbau</b>		
2.1.1	<b>Planmäßige Wiederaufforstung</b> (Vorbau, Umbau, Nebenbestand)		
(2.2.1.1)	Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha	1.900 €/ha	2.850 €/ha
2.2.2)	Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha und Waldrand	3.200 €/ha	4.800 €/ha
	Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	5.000 €/ha	7.500 €/ha
	<b>Wiederaufforstung nach Schaden</b> (z. B. bei Käfer, Windwurf ...)		
	Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha	2.100 €/ha	3.050 €/ha
	Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha und Waldrand	3.400 €/ha	5.000 €/ha
	Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	5.200 €/ha	7.700 €/ha
	<b>Saat</b>		
	Buche, Eiche	3.000 €/ha	4.500 €/ha
	Tanne, Edellaubholz	2.000 €/ha	3.000 €/ha
	Birke und andere kostengünstige Saaten	1.000 €/ha	1.500 €/ha
2.1.2	<b>Unterbau/Unterpflanzung</b> Mit mindestens 1.000 Pflanzen/ha	80 €/100 Stück/ha	120 €/100 Stück/ha
2.1.3	<b>Schließen von Bestandslücken</b> (bis max. 0,199 ha) Pflanzung Saat (nur Eiche, Buche, Tanne, Edellaubholz)	100 € je volle 100 Stück 2.000 €/ha	
2.1.4	<b>Nachbesserung bei Wiederaufforstung</b> Kostengruppe 1 bei mindestens 2.000 Pflanzen/ha Kostengruppe 2 bei mindestens 3.300 Pflanzen/ha und Waldrand Kostengruppe 3 bei mindestens 6.500 Pflanzen/ha	750 €/ha 1.700 €/ha 3.000 €/ha	1.100 €/ha 2.500 €/ha 4.500 €/ha
	<b>Nachbesserung bei Saat</b> Eiche, Buche Tanne, Edellaubholz Birke und andere kostengünstige Saaten	1.500 €/ha 1.000 €/ha 500 €/ha	2.250 €/ha 1.500 €/ha 750 €/ha
	<b>Nachbesserung bei Schließen von Bestandslücken</b> Pflanzung Saat (nur Eiche, Buche, Tanne, Edellaubholz)	50 € je volle 100 Stück 1.000 €/ha	
	<b>Nachbesserung bei Unterbau/Unterpflanzung</b>	45 €/100 Stück/ha	65 €/100 Stück/ha
2.1.5	<b>Naturverjüngung</b> Gesicherter Misch-/Laubbestand	1.000 €/ha	1.500 €/ha
2.1.6	<b>Räumen bei Umbau</b> Bei Zwangslage und unter 15 Jahre	500 €/ha	
<b>2.2</b>	<b>Förderung von Schutz- und Bergwäldern</b>	Allgemeine Förderung	Besondere Förderung von Schutz-, Bergwald
2.2.1.2	<b>Ausgleich erhöhter Bringungskosten (Seilkranbringung)</b> <b>Bei Bringung aufgearbeiteten Holzes</b> Bis 0,35 fm je lfm Seillinie 0,36 bis 0,50 fm je lfm Seillinie 0,51 bis 0,75 fm je lfm Seillinie 0,76 bis 1,00 fm je lfm Seillinie 1,01 bis 1,30 fm je lfm Seillinie mehr als 1,30 fm je lfm Seillinie (nur bei Schadholz) <b>Bei Vollbaumbringung</b> Bis 0,35 fm je lfm Seillinie 0,36 bis 0,50 fm je lfm Seillinie 0,51 bis 1,00 fm je lfm Seillinie	entfällt	20 €/fm 15 €/fm 12,50 €/fm 10 €/fm 5 €/fm 5 €/fm 15 €/fm 10 €/fm 5 €/fm
2.2.1.3	<b>Sicherung der Verjüngung in Steilhängen</b> Nicht, wenn die Maßnahme aus Waldschutzgründen erfolgt	entfällt	30 €/fm
2.2.1.4	<b>Einsatz von Rückepferden</b> Nicht, wenn nur Teilmengen mit dem Pferd gerückt werden	entfällt	5 €/fm
2.2.1.5	<b>Pflege von Erntebeständen</b> Reduzierte Fläche unter 2 ha Reduzierte Fläche über 2 ha und reduzierte Fläche/Gesamtfläche ≤ 0,5 Reduzierte Fläche über 2 ha und reduzierte Fläche/Gesamtfläche > 0,5	entfällt	600 €/ha reduzierte Fläche 500 €/ha reduzierte Fläche 400 €/ha reduzierte Fläche



RL-Nr.	Maßnahme		
<b>2.3</b>	<b>Erstaufforstung</b>	Allgemeine Förderung	
2.3.1	<b>Bestandsneugründung durch Pflanzung</b> Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha; Fichte Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha; Waldrand; übriges Nadelholz Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	750 €/ha 1.700 €/ha 3.000 €/ha	
	<b>Bestandsneugründung und Pflege durch Saat</b> Eiche, Buche Tanne, Edellaubholz Birke und andere kostengünstige Saaten	3.000 €/ha 2.000 €/ha 1.000 €/ha	
2.3.2	<b>Nachbesserung bei Erstaufforstungen durch Pflanzung</b> Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha; Fichte Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha; Waldrand; übriges Nadelholz Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	750 €/ha 1.700 €/ha 3.000 €/ha	
	<b>Nachbesserung bei Erstaufforstung durch Saat</b> Eiche, Buche Tanne, Edellaubholz Birke und andere kostengünstige Saaten	1.500 €/ha 1.000 €/ha 500 €/ha	
2.3.3	<b>Pflege bei Erstaufforstung durch Pflanzung (5-jährig)</b> Kostengruppe 1 mit mindestens 2.000 Pflanzen/ha; Fichte Kostengruppe 2 mit mindestens 3.300 Pflanzen/ha; Waldrand; übriges Nadelholz Kostengruppe 3 mit mindestens 6.500 Pflanzen/ha	200 €/ha/Jahr 300 €/ha/Jahr 400 €/ha/Jahr	
2.3.4	<b>Ausgleich von Einkommensverlusten (10-jährig)</b> Förderung für Landwirte (so genannte große Prämie) Ackerflächen bis zu EMZ 35, je weiteren EMZ-Punkt Grünlandflächen Förderung für Nichtlandwirte (so genannte kleine Prämie)	350 €/ha/Jahr 8 €/ha/Jahr 350 €/ha/Jahr 150 €/ha/Jahr	
<b>2.4</b>	<b>Bestands- und Bodenpflege</b>	Allgemeine Förderung	Besondere Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswald
2.4.1	<b>Jugendpflege</b> In Nadel-, Misch- und Laubbeständen	400 €/ha	600 €/ha
2.4.2	<b>Jungdurchforstung</b> Erstmalig in Nadel-, Misch- und Laubbeständen	400 €/ha	600 €/ha
2.4.3	<b>Bodenschutzkalkung</b> Maximal 200 €/ha inklusive Gutachten	80 % der förderfähigen Kosten	
<b>2.5</b>	<b>Waldschutzmaßnahmen</b>	Allgemeine Förderung	Besondere Förderung von Schutzwald
2.5.1	<b>Abwehr von Larvenfraß</b> Maximal 100 €/ha bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen	100 % der förderfähigen Kosten	
2.5.2	<b>Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen im Schutzwald</b> Waldschutzwirksame Aufarbeitung mit Holzverwertung Waldschutzwirksame Aufarbeitung ohne Holzverwertung Hubschrauberbringung	entfällt	nur im Schutzwald 15 €/fm 30 €/fm 30 €/fm
	<b>Sonstige Maßnahmen</b>	Allgemeine Förderung	
2.6	<b>Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft</b> Zertifiziertes Vermehrungsgut	200 €/ha	
2.7	<b>Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften</b> Zwendungszweck darf nicht VNP entsprechen	75 % der förderfähigen Kosten	
2.8	<b>Erstellung von Forstbetriebsgutachten</b> Unter 30 ha Betriebsgröße	50 % der förderfähigen Kosten	
2.9	<b>Waldbrandschaden</b> Ohne Kulturkosten, da gesondert förderfähig	75 % der förderfähigen Kosten	
2.10	<b>Verwendung von Ballenpflanzen</b> Bestandsbegründung (auch bei Erstaufforstungen) Nachbesserung	200 € je volle 100 Stück 200 € je volle 100 Stück	

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2010 Az.: Prot 020170-3-31-11

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ahmed Amr Ahmed Moawad am 10. September 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Damos Dumoli Agusman

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2010 Az.: Prot 020178-2-50

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Damos Dumoli Agusman am 23. September 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Frantisek Zemanovic

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. Oktober 2010 Az.: Prot 0220-97-14-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn Frantisek Zemanovic am 29. September 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dipl.-Ing. Gisbert Dreyer

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. Oktober 2010 Az.: Prot 020171-17-2-12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Burkina Faso in München ernannten Herrn Dipl.-Ing. Gisbert Dreyer am 8. Oktober 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Hessen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Maximilianstr. 10, 80539 München

Telefon: 089 255416-0

Telefax: 089 255416-99

E-Mail: dreyer@gdpg.de

Sprechzeit: montags bis freitags 10 bis 13 Uhr

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Robert Willem Zaagman

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. Oktober 2010 Az.: Prot 0220-19-23-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in München ernannten Herrn Robert Willem Zaagman am 8. Oktober 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Arbeitsgerichts München** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Dezember 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgewandtheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts München** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. Dezember 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freierwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. Dezember 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsamter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in München** suchen wir einen **Juristen/eine Juristin** als **Prüfer/Prüferin des höheren Dienstes** für das Sachgebiet **„Besitzsteuern“ – Ausschreibung „BRH 2010-0034P“**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)



## Literaturhinweise

### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Kleesiek, **Zur Problematik der unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfung**, Zugleich eine Untersuchung der Vereinbarkeit des § 46 VwVfG mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht, 2010, 302 Seiten, Preis 76 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1163, ISBN 978-3-428-13228-7.

Seit der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die UVP-Richtlinie 85/337/EWG besteht die Problematik ihres fehlerhaften Unterlassens. Die Autorin beschreibt über die Einzelfallanalyse hinaus den exemplarischen Charakter der Problematik der unterlassenen UVP für die Europäisierungsdiskussion. So können neben einem anderen Verständnis des Verfahrens und damit der Fehlerfolgen eines unterbliebenen Verfahrens vor allem Rechtsschutzfragen sehr unterschiedlich im Gemeinschaftsrecht beurteilt werden. Die unterlassene UVP bildet hier das zentrale Beispiel, in dem sich eine Reihe von grundsätzlichen Problemen zwischen den unterschiedlichen Konzeptionen des deutschen und europäischen Verfahrens- und Verwaltungsprozessrechts bündeln.

Mohr, **Die Bewertung von Geruch im Immissionsschutzrecht**, 2010, IV, 419 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Umweltrecht; 167, ISBN 978-3-428-13164-8.

Zahlreiche Prozesse der modernen Industriegesellschaft führen zu Geruchsimmissionen in der Umwelt. Die Autorin untersucht die Grundlagen der Bewertung von Geruch im Immissionsschutzrecht. Einleitend stellt sie die biologischen und messtechnischen Grundlagen der Geruchswahrnehmung und -messung dar. Anschließend untersucht sie unter Berücksichtigung auch der völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Luftreinhaltung insbesondere die einschlägigen Regelungen des BImSchG und die auf der Grundlage des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf ihre Bedeutung für die Bewertung von Geruch.

Oberender, **Wettbewerb im Gesundheitswesen**, 2010, 111 Seiten, Preis 58 €, Schriften des Vereins für Socialpolitik; 327, ISBN 978-3-428-13305-5.

Die Beiträge, allesamt schriftliche Fassungen der im März 2009 in Leipzig auf der Jahrestagung 2009 der Arbeitsgruppe Wettbewerb des Wirtschaftspolitischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik gehaltenen Referate, zeigen unterschiedliche Ausprägungen der Wettbewerbsorientierung im Gesundheitswesen auf. Insbesondere werden verschiedene Ausprägungen im Verhältnis der Krankenversicherungen untereinander bzw. im Verhältnis Krankenversicherung und Leistungserbringer problematisiert.

Pffromm, **Emissionshandel und Beihilfenrecht**, Eine Analyse der EG-beihilferechtlichen Zulässigkeit einer entgeltfreien Zuteilung von Emissionszertifikaten durch die Mitgliedstaaten in Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG, 2010, 213 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Europäischen Recht; 150, ISBN 978-3-428-13048-1.

Es werden die Kommissionspraxis bei der beihilfenrechtlichen Beurteilung rein mitgliedstaatlicher Emissionshandelssysteme sowie die Äußerungen der Kommission zum gemeinschaftsweiten Handelssystem ausgewertet. Hierauf aufbauend wird die Kommissionslogik bei der beihilfenrechtlichen Bewertung von Zertifikatzuteilungen herausgearbeitet. Die beihilfenrechtliche Zulässigkeit einer ent-

geltfreien Zertifikatzuteilung durch die Mitgliedstaaten auf Grundlage von Art. 10 der Richtlinie 2003/87/EG wird geprüft.

Povel, **Das Fremd- und Mehrbesitzverbot**, 2009, 190 Seiten, Preis 68 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1142, ISBN 978-3-428-13052-8.

Die Autorin untersucht das Fremd- und Mehrbesitzverbot am Maßstab des Grundgesetzes und zeigt auf, dass wegen der veränderten tatsächlichen Gegebenheiten eine Novellierung des Apothekenbetriebsrechts aus nationaler Sicht überfällig ist. Das Fremd- und Mehrbesitzverbot verfolgt primär den Schutz der öffentlichen Gesundheit und damit einen legitimen Zweck, aber es ist zur Erreichung dieses Ziels indes nicht erforderlich und somit verfassungswidrig. Der Gesundheitsschutz kann ebenso effektiv durch die Schaffung eines „qualifizierten Fremdbesitzes“ erreicht werden.

Schlecht, **Die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern im deutschen Umweltrecht**, Einwirkungen der Aarhus-Konvention und des Gemeinschaftsrechts auf die Grenzen gerichtlicher Kontrolle, 2010, 339 Seiten, Preis 84 €, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; 83, ISBN 978-3-428-13190-7.

Nach § 4 UmwRG können umweltrechtliche Entscheidungen wegen einzelner Verfahrensfehler gerichtlich aufgehoben werden, ohne dass es des Nachweises bedarf, dass sich der Verfahrensfehler auf die Entscheidung inhaltlich ausgewirkt hat. Die Autorin belegt mittels einer Analyse der Behandlung von Verfahrensfehlern im Umweltrecht durch Gesetz und Rechtsprechung sowie durch die Untersuchung der Vorgaben der Aarhus-Konvention und des Gemeinschaftsrechts, dass die Spezifika umweltrechtlicher Entscheidungen eine Neubestimmung der Grenzen gerichtlicher Kontrolle im Hinblick auf Verfahrensfehler im Umweltrecht fordern, die über die Neuregelung in § 4 UmwRG noch hinausgehen muss.

Scholz, **Internationaler Gesundheitsschutz und Welt-handel**, das Verhältnis des Gesundheitsvölkerrechts zum WTO-Recht, 2010, 267 Seiten, Preis 78 €, Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht; 52, ISBN 978-3-428-13270-6.

Der Autor beleuchtet das komplexe Zusammenspiel von Gesundheitsvölkerrecht und WTO-Recht. Den Kern der Arbeit bildet die zukünftige Koordination der völkerrechtlichen Regime. Dazu wird neben dem einschlägigen WTO-Recht das sich in den letzten Jahren verstärkt entwickelnde Gesundheitsvölkerrecht, in dessen Zentrum die Weltgesundheitsorganisation (WHO) steht, analysiert. Die Einführung von regionalen Lebensmittelstandards wird empfohlen, um die Arbeit der Codex Alimentarius Kommission (CAK) von handelspolitischen Konflikten freizuhalten. Der Verfasser schlägt die Anerkennung der Internationalen Gesundheitsvorschriften als internationale Normen im Sinn des WTO-Rechts vor.

Suchomel, **Partielle Disponibilität der Würde des Menschen**, 2010, 269 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1152, ISBN 978-3-428-13176-1.

Der Verfasser betrachtet zunächst einige bekannte Praxisfälle, in denen einem Menschen die Befugnis abgespro-



chen wurde, über die eigene Würde zu disponieren: Peep-Show, Zwergenweitwurf, Laserdrome, Paintball/Gotcha, die Körperweltenausstellung oder „Big Brother“. Durch eine differenzierte Betrachtung von Achtung der Würde gegenüber Schutz der Würde und unterschiedliche Bewertung von Disponibilität in beiden Perspektiven entwickelt der Verfasser Kriterien, um echte Würdeverletzungen von argumentativem Missbrauch abzugrenzen. Diese These der Biperspektivität überprüft der Autor durch eine klassische Grundrechtsauslegung und zeigt in einem weiteren Schritt Grenzen der Disposition über die eigene Würde außerhalb des Grundgesetzes.

Webel, **Medizinprodukterecht**, Nationale Maßstabsbildung im Lichte der europäischen Harmonisierung; zugleich eine Untersuchung praxisrelevanter Rechtsfragen aus dem MPG resp. der MPBetreibV für Betreiber und Anwender von Medizinprodukten, 2010, IV, 479 Seiten, Preis 92 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 20, ISBN 978-3-428-13044-3.

Der Autor setzt sich in der vorliegenden Arbeit das Ziel, die das Medizinprodukterecht prägenden Maßstäbe herauszuarbeiten, um sodann die zahlreichen Detailfragen der alltäglichen Praxis zu untersuchen. Der organisatorische Rahmen (Delegationsstrukturen, Verantwortungssphären) ist ebenso Gegenstand der Untersuchung wie die traditionellen Einzelprobleme, etwa die Einweisungsproblematik oder die Wiederaufbereitung von Einmalprodukten (resp. deren Folgen für die Aufklärung). Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und verschiedenen Nachbesserungsvorschlägen.

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2009**, Vorträge auf den Elften Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 4. bis 6. März 2009 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2010, 317 Seiten, Preis 78 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 202, ISBN 978-3-428-13278-2.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf den Elften Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2009 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. Dabei reicht die Agenda vom Artenschutzrecht über das Naturschutzrecht bis hin zum Umweltschadensrecht. Außerdem werden planungsrechtliche Grundfragen sowie spezielle Probleme aus der Praxis wie beispielsweise Ansprüche auf Lärmschutz oder die Abweichung von bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen erörtert. Im Luftverkehrsrecht lag der Fokus u. a. auf dem Lärmschutz, der Luftsicherheit und der Flugroutenfestlegung.

Feuchtwanger, **Englands deutsches Königshaus**, von Coburg nach Windsor, Aus dem Englischen von Ansgar Popp, 2010, 276 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-428-12898-3.

Der Autor beschreibt die kluge und gezielte Heiratspolitik des Hauses Sachsen-Coburg und Gotha, durch die ein weit verzweigtes Netz an dynastischen Verbindungen zu nahezu allen europäischen Höfen entstand.

#### Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Schneider, **Handbuch des EDV-Rechts**, IT-Vertragsrecht, Datenschutz, Rechtsschutz, 4., vollständig überarbeitete

Auflage 2009, XXXVIII, 2.423 Seiten, Preis 179 €, ISBN 978-3-504-56093-5.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen sowohl in Rechtsprechung und Literatur als auch in der Informationstechnologie und deren Anwendung. Besonderes Augenmerk wurde auf Rechtskonformität des IT-Einsatzes, das E-Business und die Haftung für Verstöße im Internet gelegt. Der bewährte Aufbau von Allgemeinem Teil und Vertragsrecht wurde beibehalten. Die bisherigen Schwerpunkte im Allgemeinen Teil, die den Bereich E-Commerce, Telemedien und Datenschutz einschlossen, wurden ergänzt und erweitert mit Abschnitten zu Arbeits-, Straf- und Vergaberecht. Im Bereich des Vertragsrechts werden nach einem grundlegenden Kapitel die typischen IT-Verträge in der Abfolge eines Projektes und die verschiedenen Vertragsgegenstände erläutert. Eine hilfreiche Orientierung bieten zahlreiche Klauselbeispiele mit Kommentierungen sowie Vertragsmuster, die sowohl die Auftraggeber- als auch die Auftragnehmerinteressen berücksichtigen.

#### RWS Verlag, Köln

Schulte/Pohl, **Joint-Venture-Gesellschaften**, 2., neu bearbeitete Auflage 2008, 252 Seiten, Preis 46 €, RWS-Script; 332, ISBN 978-3-8145-9332-6.

Die Neuauflage der Abhandlung ist praxisorientiert und berücksichtigt insbesondere das Jahressteuergesetz 2007 und die europäisierte Fassung des Umwandlungssteuerrechts (SEStEG). Das Werk enthält Fallbeispiele und ein neues Kapitel Immobilien und Joint Venture. Es befasst sich u. a. mit Vor- und Nachteilen von inkorporierten Joint Ventures, der Rechtsform und den Grundstrukturen der Vertragsgestaltung, Due Diligence, Kapitalmaßnahmen und Finanzierung und der Beendigung von Joint Venture.

#### Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Baum, **AO/FGO Handausgabe 2010**, Allgemeines steuerliches Verfahrens- und Verwaltungsrecht; Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung mit Anwendungserlass zur AO, Verwaltungsverlautbarungen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, Ausgabe März 2010, 1.440 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-08-367510-5.

Die Handausgabe enthält die am 1. Januar 2010 gültigen Gesetzestexte zur AO und zur FGO, den aktuellen Anwendungserlass zur AO, Verwaltungsverlautbarungen, weitere relevante Gesetze (z. B. EGAO), wichtige Entscheidungen in Leitsätzen. Das Werk gibt umfassende Informationen zur Abgaben- und Finanzgerichtsordnung und erläutert die wichtigsten Verwaltungsverlautbarungen und Leitsätze der Rechtsprechung. Die Online-Datenbank bietet Zugriff auf die vollständigen Daten für 2006 bis 2010. Zudem besteht ein schneller Zugriff auf relevante zitierte BStBl-Quellen (z. B. Entscheidungen des BFH und BMF-Schreiben) im Volltext.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, Loseblattwerk in 5 Ordnern, Stand Juli 2010, ca. 11.500 Seiten, Erstlieferung inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 148 €, ISBN 978-3-08-253000-9.



Das Werk bietet eine vollständige und aktuelle Kommentierung der Abgabenordnung, der Finanzgerichtsordnung sowie wichtiger Nebengesetze (FVG, VwZG) und zukünftig einen Überblick über das bedeutsamer werdende EuGH-Verfahren. Ein Schwerpunkt liegt auf dem steuerlichen Verfahrensrecht. Aber auch die übrigen Regelungen bis hin zu den Straf- und Bußgeldvorschriften finden ausführliche Berücksichtigung. Das Werk vermittelt vom Gesetz ausgehend praxisbezogen die rechtlichen Erfordernisse, die bei Einleitung und Durchführung steuerlicher Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beachten sind und zeigt die in steuerlichen Verfahren bedeutsamen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verfahren und den einschlägigen Vorschriften auf. Vor jedem Paragraphen gibt es einen kurzen Überblick über Inhalt, Zweck, Anwendungsbereich und Normzusammenhänge der Vorschrift. Das Werk ist mit Übersichten, Schaubildern, ABC-Darstellungen bedeutender Verfahrensarten sowie weiterführenden Verweisen verständlich dargestellt.

Langer/Vellen, **Umsatzsteuer Handausgabe 2009/10**, Umsatzsteuergesetz mit Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2010, 992 Seiten, Preis 38 €, ISBN 3-08-470405-8.

Die Handausgabe enthält alle praxisrelevanten Informationen zum Umsatzsteuerrecht sowie Urteile und Verwaltungsverlautbarungen von besonderer Bedeutung. Den Gesetzestexten in der für den Voranmeldungszeitraum 2010 geltenden Fassung sind die zugehörigen Paragraphen der Durchführungsverordnung, die Umsatzsteuerrichtlinien, weiterführende Hinweise (z. B. BMF-Schreiben, Erlasse, Verfügungen) und Rechtsprechung in Leitsätzen (EuGH, BVerfG, BFH) direkt zugeordnet. Online-Zugriff auf die vollständigen Daten für die Jahre 2006 bis 2009.

Huhn/Karthaus, **Körperschaftsteuer Handausgabe 2009**, Körperschaftsteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen und Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2010, 576 Seiten, Preis 35 €, ISBN 3-08-361219-3.

Die Handausgabe enthält den für den Veranlagungszeitraum 2009 gültigen Gesetzestext. Zusätzlich wird auf die für den Vorauszahlungszeitraum 2010 geltenden gesetzlichen Regelungen (u. a. Wachstumsbeschleunigungsgesetz und EU-Vorgaben-Umsetzungsgesetz) in den Fußnoten hingewiesen. Die für den Veranlagungszeitraum geltenden KSt-Richtlinien und die amtlichen KSt-Hinweise sind eingearbeitet. Online-Zugriff auf die vollständigen Daten für die Jahre 2006 bis 2009.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 1. Lieferung Stand Mai 2010, Preis 39 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 24,97 €, Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 1.800 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

#### Lexxion Verlag, Berlin

Fischer, **Produktbezogene Umweltschadenshaftung für Chemikalien und Pflanzenschutzmittel**, Auswirkungen der Umwelthaftungsrichtlinie und des Umweltschadensgesetzes, 2008, VI, 112 Seiten, Preis 39,80 €, Berliner Stoffrechtliche Schriften, 6, ISBN 978-3-939804-46-8.

Das Werk beleuchtet, ob und in welcher Weise das Umweltschadensgesetz im Chemikalienbereich relevant werden kann, wobei in erster Linie die produktbezogene Umweltschadenshaftung für chemische Stoffe und Pflanzenschutzmittel in den Blick genommen wird. Angesprochen ist damit die Fragestellung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Hersteller, Vertreiber und Anwender einer Chemikalie oder eines Pflanzenschutzmittels für Umweltschadensfälle haftet, die aus der Verwendung des Stoffes resultieren.

Ruthig, **Die Verfahrenspraxis bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15 PflSchG**, Zur Auslegung der 12-Monatsfrist sowie behördlichen und gesetzgeberischen Optimierungsmöglichkeiten, 2009, 102 Seiten, Preis 19,80 €, Berliner Stoffrechtliche Schriften, 7, ISBN 978-3-86965-114-9.

Das Buch soll die Vereinbarkeit der Verwaltungspraxis mit den Vorgaben von Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und EU-Pflanzenschutzrichtlinie sowie mit dem höherrangigen Recht untersuchen. Auf dieser Grundlage werden einerseits Optimierungsmöglichkeiten für Behörde und Gesetzgeber sowie andererseits die Möglichkeiten der Antragsteller zur Hinwirkung auf ein beschleunigtes Verfahren aufgezeigt. Die Untersuchung wurde als Rechtsgutachten im Auftrag des Industrieverbands Agrar e. V. Frankfurt am Main erstellt.

Kern, **Rechtliche Regulierung der Umweltrisiken von Human- und Tierarzneimitteln**, 2010, 524 Seiten, Preis 88 €, Berliner Stoffrechtliche Schriften, 8, ISBN 978-3-86965-123-1.

Die Untersuchung befasst sich mit dem Umgang des europäischen und nationalen Arzneimittelrechts sowie sektoraler Umweltgesetze mit den Umweltrisiken von Arzneimitteln. Dabei werden die Leistungsfähigkeit der Umweltrisikokontrollsysteme bewertet und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Rechts im Sinn einer besseren Handhabung der von Arzneimitteln ausgehenden Umweltgefährdungen gegeben. Augenmerk liegt auch auf dem Zusammenspiel zwischen produkt-, stoff- und gewässerschutzrechtlichen Normen: Schnittstellen werden aufgezeigt, Regelungslücken identifiziert, Koordinationsmöglichkeiten der beteiligten Behörden untersucht und Möglichkeiten der Übertragbarkeit der unterschiedlichen Rechtsmaßstäbe vorgestellt. Die Arbeit wurde mit dem Umweltpreis 2009 der Gesellschaft für Umweltrecht (2. Platz) ausgezeichnet.

Kuhn, **REACH – Das neue europäische Regulierungssystem für Chemikalien**, 2010, 294 Seiten, Preis 56 €, Berliner Stoffrechtliche Schriften, 9, ISBN 978-3-86965-131-6.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit es dem Gemeinschaftsgesetzgeber gelungen ist ein ausgewogenes System zu schaffen, das auch die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der chemischen Industrie in der EU im Verhältnis zu den weltweit größten Konkurrenten, den USA und Japan, stärkt. Dazu werden die Regulierungssysteme in den USA und Japan im Hinblick auf den Vorgang der Informationsbeschaffung, der Risikobewertung, des Risikomanagements, der behördlichen Zuständigkeiten und des Schutzes der Meldedaten dargestellt und mit dem alten europäischen Rechtsrahmen verglichen. Nach der gleichen Systematik werden die Regelungen der REACH-Verordnung untersucht und auf ihre Vereinbarkeit mit dem primären Gemeinschaftsrecht überprüft.

Kerkmann, **Naturschutzrecht in der Praxis**, 2. Auflage 2010, XIX, 833 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-86965-021-0.

Das Buch umfasst die klassischen Bereiche des Naturschutzrechts, stellt aber auch relevante Verknüpfungen, z. B. die Informationsbeschaffung, dar. Das Werk ist praxisorientiert und berücksichtigt die Rechtsprechung, gibt mögliche behördliche und gerichtliche Anträge an und bietet Beispiele. Die Ausführungen umfassen bereits das novellierte Bundesnaturschutzgesetz, das als unmittelbar geltendes Bundesrecht zum 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus sind auch die Änderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie auch die Föderalismusreform und die neueste Rechtsprechung des EuGH, des BVerwG sowie verschiedener Oberverwaltungsgerichte bis zum Jahre 2009 enthalten.

Peine/Knopp/Radcke, **Das Recht der Errichtung von Biogasanlagen**, 2009, 254 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-86965-004-3.

Das Buch, widmet sich den rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Biogasanlage. Dabei wird auf Immissionsschutz-, Hygiene- und Bauplanungsrecht eingegangen. Wegen der großen Bedeutung des „Ergielandwirts“ steht die Darstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Biogasanlagen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Mittelpunkt. Rechtliche Probleme bei der Errichtung von Biogasanlagen werden durch eine Bestandsaufnahme der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie der einschlägigen Rechtsprechung nicht nur aufgezeigt, sondern auch einer praxisorientierten Lösung zugeführt.

#### Gabler Verlag, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Dahms, **Motivieren, Delegieren, Kritisieren**, die Erfolgsfaktoren der Führungskraft, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 208 Seiten, Preis 32,95 €, ISBN 978-3-8349-1873-4.

Das Buch liefert hilfreiches Wissen, um die eigene Führungspraxis zu verbessern und die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft jedes Mitarbeiters zu entfalten. Der Autor unterscheidet fünf Arbeitertypen und zeigt spezifische Ansatzpunkte für die intensive, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit auf. Auch Problemfelder wie Kontrolle, Kritik und belastende Führungssituationen werden eingängig erschlossen. Die Neuauflage beinhaltet ein Kapitel zum Umgang mit Widerständen in Führungssituationen.

Esslinger/Emmert/Schöffski, **Betriebliches Gesundheitsmanagement**, Mit gesunden Mitarbeitern zu unternehmerischem Erfolg, 2010, 350 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8349-2089-8.

Rechtliche Rahmenbedingungen, aber auch steigender Wettbewerbsdruck veranlasst Unternehmen zunehmend, sich Zielen und Aufgaben des betrieblichen Gesundheitsmanagements anzunehmen. Das Buch gibt einen kurzen theoretischen Überblick über das Thema und veranschaulicht dann ausführlich und praxisorientiert mögliche Handlungsfelder, Bewertungsoptionen und die nachhaltigen Vorteile eines funktionierenden BGM in Unternehmen. Personalverantwortliche erhalten Tipps für den Auf- und Ausbau eines BGM-Systems im eigenen Unternehmen.

Frodl, **Gesundheitsbetriebslehre**, Betriebswirtschaftslehre des Gesundheitswesens, 2010, 350 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-8349-1980-9.

Eine zusammenfassende Betriebswirtschaftslehre für das Gesundheitswesen existiert bislang noch nicht. Aufgrund der steigenden Probleme, der zahlreichen Reformversuche und der demografischen Entwicklung wird sie jedoch über die nächsten Jahre hinaus an Bedeutung gewinnen. Mithilfe dieses Buches können sich Angehörige der Heilberufe schnell das betriebswirtschaftliche Hintergrundwissen verschaffen, das für die Ausübung ihrer Berufe zwingend erforderlich ist. Auf den Gesundheitsmarkt bezogen, werden die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen verständlich gemacht.

Kreuser/Robrecht, **Führung und Erfolg**, eigene Potenziale entfalten, Mitarbeiter erfolgreich machen, 2010, 196 Seiten, Preis 36,95 €, ISBN 978-3-8349-2171-0.

Das Praxishandbuch vermittelt nützliches Wissen und bewährte Tipps aus langjähriger Führungserfahrung. Trainer, Begleiter und Berater für Managemententwicklung und Veränderungsprozesse kommen zu Wort. Was sie verbindet, ist das gemeinsame Menschenbild und die dahinterstehende Werteorientierung. Und ihr Credo lautet: Erfolgreich führen heißt Mitarbeiter erfolgreich machen.

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, **Deutsche Standards, Grün produzieren**, Deutsche Unternehmen, Forschungseinrichtungen und -projekte, Herausgegeben vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau auf Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), 2010, 600 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-8349-2313-4.

Das Kompendium beschreibt in englischen und deutschen Texten sowie mit zahlreichen Abbildungen ca. 100 deutsche Unternehmen mit zukunftsorientierten Produktionsverfahren, -prozessen und -technologien. Hinzu kommen Porträts besonders spektakulärer Einzelprojekte sowie Porträts von führenden Forschungsinstituten in diesem Umfeld.

#### VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Göhlich/Weber/Seitter/Feld, **Organisation und Beratung**, Beiträge der AG Organisationspädagogik, 2010, 330 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-531-17315-3.

Das Werk behandelt Fragen wie z. B. inwieweit Beratung Partei nimmt oder wie sich Beraterrolle, -techniken und -phasen zueinander verhalten. Fragen, die auf das Verhältnis von Organisation und Beratung zugeschnitten sind, z. B. wie sich Beratungsprozesse auf individueller, kollektiver und organisationaler Ebene zueinander verhalten. Der Band gibt einen Überblick über die deutschsprachige Forschung zu Fragen der Beratung in und von Organisationen.

Ostermann, **Gesundheitscoaching**, 2010, 335 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-531-16694-0.

Das Buch stellt ein modernes Verständnis biopsychosozialer Gesundheit vor als Grundlage für ein wissenschaftlich fundiertes, praxisrelevantes Konzept des Gesundheitscoachings. Mit 14 Thesen wird der Rahmen für ein professionelles Gesundheitscoaching vorgelegt. Das Werk macht deutlich, dass das Thema „Gesundheit“ in keinem Coachingprozess fehlen darf, dass Gesundheitscoaching darüber hinaus eine Spezialkompetenz ist.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

Schreyögg, **Coaching für die neu ernannte Führungskraft**, 2. Auflage 2010, 284 Seiten, Preis 49,95 €, Coaching und Supervision; ISBN 978-3-531-17346-7.

Dieses Buch widmet sich dem Wechsel in eine neue Führungsposition. Neben wissenschaftlichen Grundlagen, konzeptionellem und methodischem Rüstzeug enthält das Werk handfeste Praxisanweisungen. So können Coach und Klient den „Schonraum Coaching“ erfolgreich nutzen, um Chancen und Risiken der neuen Position zu untersuchen, entsprechende Strategien zu planen und passende Handlungsmuster einzuüben.

**Linde international, Wien**

Lutz/Nitzsche, **Praxisbuch Pressearbeit**, So machen Sie sich, Ihr Unternehmen, Ihre Organisation bekannt, 2., aktualisierte Auflage 2010, 184 Seiten, Preis 17,90 €, [jeder-ist-unternehmer.de](http://jeder-ist-unternehmer.de); ISBN 978-3-7093-0293-4.

Der Ratgeber informiert, wie es mit einfachen Mitteln und ohne großes Budget gelingt, Aufmerksamkeit zu erregen. Er zeigt, wie professionelle Pressemitteilungen verfasst, das Interesse von Journalisten geweckt und Inhalte dort platziert werden, wo es am meisten nützt.

Zulehner, **Navigieren im Auge des Taifuns**, Die Kunst des Führens leicht gemacht, 2010, 160 Seiten, Preis 22 €, Wirtschaftswoche Sachbuch; ISBN 978-3-7093-0297-2.

Viele Führungskräfte haben im fordernden Alltagsgeschäft verlernt, in kritischen Situationen inne zu halten und sich wichtige Grundsätze der Führungsarbeit bewusst zu machen. Das Ergebnis sind demotivierte Mitarbeiter, die dem Unternehmen ihre beste Leistung vorenthalten. Der Autor legt anhand anschaulicher Praxisbeispiele dar, wie es gelingt, durch kleine Korrekturen im Führungsverhalten motivierte und engagierte Mitarbeiter hervorzubringen.

**Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main**

Ensthaler/Weidert, Handbuch Urheberrecht und Internet, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, 646 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8005-1433-5.

Das Internet bietet die Möglichkeit der weltweiten Verbreitung von Produkten, die häufig urheberrechtlich geschützt sind. An das Urheberrecht werden dadurch enorme Herausforderungen gestellt. Trotz zahlreicher Änderungen ermöglicht es nach wie vor keine einfache Beurteilung etwa von Verwertungsvorgängen im Internet oder von grenzüberschreitender Produktnutzung. Das vorliegende Werk bietet eine systematische und aktuelle Gesamtdarstellung dieser schwierigen Rechtsmaterie, in der auch die jüngsten gesetzlichen Änderungen im Urheberrecht berücksichtigt sind. Für die zahlreichen Zweifelsfragen werden fundierte und praxisnahe Lösungen entwickelt.

Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG und zu den Datenschutzvorschriften des TKG und TMG, 2010, XXVI, 1.434 Seiten, Preis 218 €, Schriftenreihe Kommunikation & Recht, ISBN 978-3-8005-1485-4.

Der Kommentar behandelt leicht verständlich, aktuell und praxisnah das Bundesdatenschutzgesetz und die Vorschriften zum Datenschutz aus dem Telemediengesetz und dem Telekommunikationsgesetz. Es werden die allgemeinen Vorschriften des BDSG über die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung von personenbezogenen Daten kommentiert. Dabei wird auf die neuen Vorschriften zur Bonitätsprüfung (Scoring), zum Adresshandel (Listenprivileg), zum Arbeitnehmerdatenschutz sowie auf alle weiteren Gesetzesänderungen der letzten Legislaturperiode eingegangen. Das Werk erläutert die Vorschriften aus dem Telemediengesetz und dem Telekommunikationsgesetz, die den Umgang mit solchen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von Telemediens- oder Telekommunikationsdiensten bereicherspezifisch regeln.



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 12

München, 20. Dezember 2010

23. Jahrgang

## 2132.3-I

### Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln<sup>\*)</sup>

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 3. Dezember 2010 Az.: IIB9-4132-014/91

Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen –  
Fassung Januar 2011

1. Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Zeilen und/oder Spalten in dieser Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB), in denen sich Änderungen gegenüber der Liste der TB Fassung Januar 2010 – Bekanntmachung vom 23. November 2009 (AllMBl S. 409) ergeben haben, sind grau hinterlegt.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 23. November 2009 (AllMBl S. 409) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgehoben.

Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Januar 2011 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2011 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet.



## **Liste der Technischen Baubestimmungen<sup>\*)</sup>** **– Fassung Januar 2011 –**

### **Vorbemerkungen**

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO fallen (zurzeit nur § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten: Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch Nachweise nach der BayBO), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

---

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet.



## Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhaltsverzeichnis	
1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung	3. Technische Regeln zum Brandschutz
2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1 Grundbau	4.1 Wärmeschutz
2.2 Mauerwerksbau	4.2 Schallschutz
2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5. Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4 Metallbau	5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5 Holzbau	5.2 Holzschutz
2.6 Bauteile	6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7 Sonderkonstruktionen	7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht der Technischen Baubestimmungen					
Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN 4124	2.1.6	DIN 18159	4.1.2
DIN 1052	2.5.1	DIN 4125	2.1.7	DIN 18168	2.6.4
DIN 1053	2.2.1	DIN 4126	2.1.8	DIN 18516	2.6.5
DIN 1054	2.1.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18551	2.3.10
DIN 1055	1.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18800	2.4.4
DIN 1056	2.7.1	DIN 4132	2.4.3	DIN 18801	2.4.5
DIN 1074	2.5.2	DIN V 4133	2.7.5	DIN 18807	2.4.7
DIN 4026	2.1.3	DIN 4134	2.7.6	DIN 18808	2.4.9
DIN 4093	2.1.4	DIN 4149	5.1.1	DIN 18914	2.7.11
DIN 4102	3.1	DIN 4178	2.7.7	DIN 68800	5.2.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 4212	2.3.5	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4109	4.2.1	DIN 4213	2.3.9	DIN EN 1337	2.6.2
DIN 4112	2.7.2	DIN 4223	2.3.12	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4113	2.4.1	DIN 4232	2.3.6	DIN V ENV 1992	3.1
DIN 4119	2.4.2	DIN V 11535	2.7.9	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 11622	2.7.10	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
DIN 4123	2.1.5	DIN 18065	7.1	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1
		DIN 18069	2.6.3	DIN EN ISO 17660	2.3.4
Richtlinie (Kurztitel)		lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)		lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie		6.2	Leitungsanlagen-Richtlinie		3.7
DASSt-Richtlinie 007		2.4.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen-R.		3.5
DASSt-Richtlinie 016		2.4.8	Lüftung fensterloser Küchen u. Ä. m.		6.3
ETB-Absturzrichtlinie		1.3	Lüftungsanlagen-Richtlinie		3.6
Flächen für die Feuerwehr		7.4	PCB-Richtlinie		6.1
Harnstoff-Formaldehydharz-Orts.		4.1.3	PCP-Richtlinie		6.4
Hochfeuerhemm. Holzbauweise		3.9	Systemböden-Richtlinie		3.4
Industriebau-Richtlinie		3.3	Verglasungen, linienförmig gelagert		2.6.6
Instandsetzungs-Richtlinie		2.3.11	Verglasungen, absturzsichernd		2.6.7
Kunststofflager-Richtlinie		3.8	Verglasungen, punktförmig gelagert		2.6.8
Lehmbau-Regeln		2.7.14	Windenergieanlagen		2.7.12

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

### 1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	AllIMBI 2003 S. 643
	Teil 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	MABI 1977 S. 50
	-3	-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	-4 Anlage 1.1/1	-; Windlasten	März 2005	AllIMBI Nr. 14/2006
	-5 Anlage 1.1/2	-; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	AllIMBI Nr. 14/2006
	-6 Anlage 1.1/5	-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*)
	DIN Fachbericht 140 Anlage 1.1/5	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	-9 Anlage 1.1/3	-; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	-100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	AllIMBI- Sonderheft Nr. 1/2002
1.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

### 2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

#### 2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9 /A1	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau  - Änderung A1	Januar 2005  Juli 2009	AllIMBI- Sonderheft Nr. 1/2005  *)
2.1.2	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN Fachbericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Juni 1999  Februar 2005	*)  *)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Ramppfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	MABI 1978 S. 77
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	AllIMBI 1988 S. 707
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	AllIMBI 2002 S. 1075
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	AllIMBI 1992 S. 114
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	MABI 1987 S. 629

<sup>1)</sup> Die Fußnoten \*, \*\*, \*\*\* und \*\*\*\* befinden sich auf der Seite 324.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	MABI 1985 S. 119
-------	----------	--	------------	---------------------

## 2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.3/18 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	AllMBl 1990 S. 933
	-4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	-100 Anlage 2.2/6	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)
2.2.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			

## 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton			
	-1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)	
	DIN EN 206-1	-2	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	August 2008	*)
		Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	AllMBl- Sonderheft Nr. 1/2002	
	-1/A1	-; – Änderung A1	Oktober 2004	AllMBl- Sonderheft Nr. 1/2005	
	-1/A2	-; – Änderung A2	September 2005	*)	
	-3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	August 2008	*)	
	-4 Anlage 2.3/9 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	AllMBl- Sonderheft Nr. 1/2002	
-100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)		
2.3.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.				
2.3.3	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.				
2.3.4	DIN EN ISO 17660	Schweißen – Schweißen von Betonstahl			
	-1 Anlage 2.3/20	-; Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)	
	-2 Anlage 2.3/20	-; Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)	
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	MABI 1987 S. 581	
2.3.6	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge – Bemessung und Ausführung	September 1987	*)	
2.3.7	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.				
2.3.8	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.				

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie)  Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001  Oktober 2001 Oktober 2001	*)  *) *)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/22	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

#### 2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	Teil 1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11 Teil 1/A1	-; Teil 1: Berechnung und bauliche Durchbildung  -; -; Änderung A1	Mai 1980  September 2002	MABI 1987 S. 597  AllIMBI 2004 S. 425
	-2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	AllIMBI 2004 S. 441
	DIN V 4113-3 Anlage 2.4/9	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	AllIMBI 2004 S. 471
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/02	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	MABI 1987 S. 547
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	-1 Anlagen 2.4/12 und 2.4/15 E	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	November 2008	*)
	-2	-; Teil 2: Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 2008	*)
	-3	-; Teil 3: Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 2008	*)
	-4	-; Teil 4: Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 2008	*)
	-5 Anlage 2.4/4	-; Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton – Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	-7	-; Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2008	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	MABI 1984 S. 337
2.4.6	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10 -1/A1	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung -; -; Änderung A1	Juni 1987  Mai 2001	AIIMBI 1990 S. 961  AIIMBI 2002 S. 1085
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10 -3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -; -; Änderung A1	Juni 1987  Mai 2001	AIIMBI 1990 S. 987  AIIMBI 2002 S. 1087
	-6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	AIIMBI 2000 S. 181
	-8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	AIIMBI 2000 S. 221
	-9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	AIIMBI 2000 S. 227
2.4.8	Richtlinie Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	MABI 1985 S. 421
2.4.10	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5  Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993  November 1993	*)  *) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6  Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994  Februar 1994	*)  *) und ***)
2.4.13	Richtlinie	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle (DAST-Richtlinie 007)	Mai 1993	***)



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

## 2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holz- bauwerken	Dezember 2008	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlagen 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2  Richtlinie Anlage 2.5/7 und 2.5/8	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994	*)
			Februar 1995	*)

## 2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/5E	Lager im Bauwesen -; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	MABI 1987 S. 113
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/7 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken - Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlagen 2.6/4 und 2.6/11	-, -; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	AllIMBI 2001 S. 791
	-3	-, -; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllIMBI 2001 S. 803
	Teil 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-, -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	AllIMBI 1992 S. 961
-5	-, -; Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllIMBI 2001 S. 815	
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, 3. S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

## 2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	MABI 1985 S. 391
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 /A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung  -; Änderung A1	Februar 1983  März 2006	MABI 1984 S. 347  *)
2.7.3	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	AllMBl 1993 S. 1190
2.7.5	DIN V 4133 Anlage 2.7/14 E	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	MABI 1984 S. 539
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	AllMBl 2000 S. 266
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)	
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	MABI 1987 S. 121
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriften des DIBt Reihe B, Heft 8
2.7.13	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau-Regeln	Februar 2008	****)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

### 3. Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/8 -4/A1 Anlage 3.1/11	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -; -, Änderung A1	März 1994  November 2004	*)  AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2005
	-22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	AllMBI-Sonderheft Nr. 1/2005
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD), Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	2000	*)
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)
3.1	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Oktober 2007	**) 5/2007, S. 165
3.1	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)
3.2	Diese lfd. Nr. ist zurzeit nicht besetzt.			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauR)	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	AllMBI 1993 S. 662
3.6	Richtlinie Anlage 3.6/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR)	September 2005	**) 3/2006, S. 119
3.7	Richtlinie Anlage 3.7/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Dezember 1996	AllMBI 1998 S. 916

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

3.9	Richtlinie Anlage 3.9/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161
-----	-----------------------------	--	-----------	--------------------

#### 4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

##### 4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	AllMBl 2002 S. 1109
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	-10	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159 Teil 1	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen -; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte- dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	AllMBl 1992 S. 949
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	MABl 1979 S. 499
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehyd- emission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	MABl 1986 S. 75

##### 4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau	November 1989	AllMBl 1991 S. 220
	Anlagen 4.2/1 und 4.2/2 -A1	-; Anforderungen und Nachweise  -; -; Änderung A1	Januar 2001	AllMBl 2002 S. 1156
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	AllMBl 1991 S. 248

#### 5. Technische Regeln zum Bautenschutz

##### 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Last- nahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--------------------------	---	------------	----

##### 5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	AllMBl 1991 S. 450

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5

## 6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	AllMBI 1995 S. 496
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	AllMBI 1997 S. 582
6.3	Richtlinie Anlage 6.3/01	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2009	**) Heft 5/2010
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	AllMBI 1997 S. 589

## 7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	AllMBI 2001 S. 817
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	In Bayern nicht besetzt.			
7.4	Richtlinie	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AllMBI 2008 S. 806

## Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2009	**) Heft 6/2010
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2010	**) Heft 6/2010
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	Februar 2010	**) Heft 6/2010
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	Februar 2010	**) Heft 6/2010
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2010	**) Heft 6/2010

## Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2009	**) Heft 6/2010
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden	Februar 2010	**) Heft 6/2010

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin, oder [www.dibt.de/de/aktuelles.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles.html) oder [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de)

\*\*\*) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

\*\*\*\*) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden



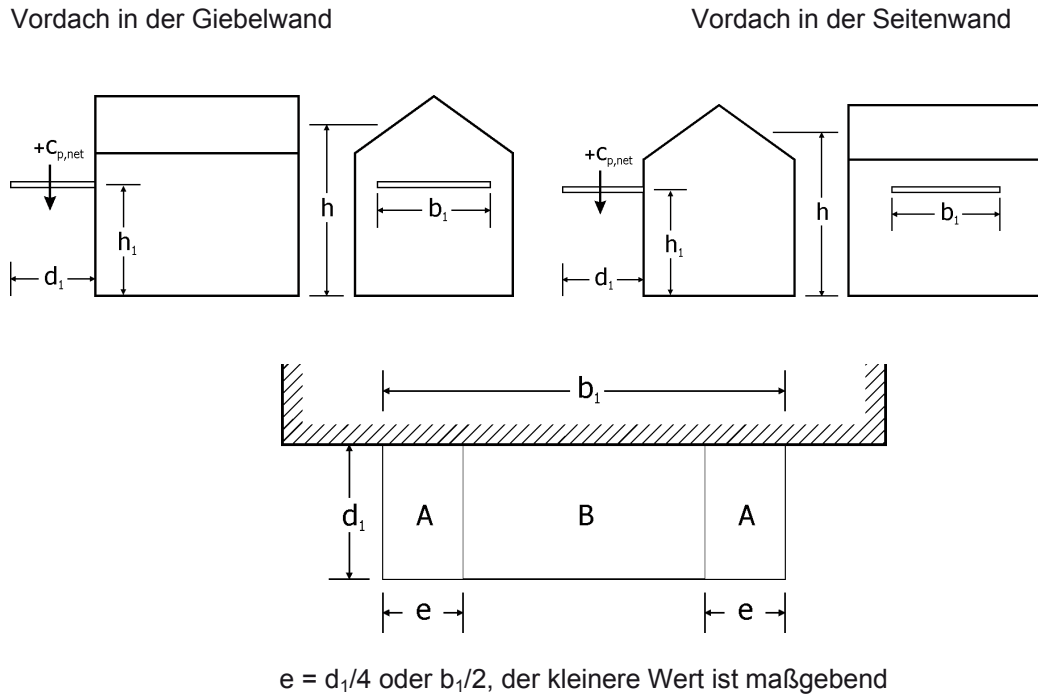
**Anlage 1.1/1****zu DIN 1055-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
2. Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
3. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Diese Tabelle ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/de/aktuelles.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles.html) abrufbar.

Alternativ kann die Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer Windzone auch aus der Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ entnommen werden.

4. Für Vordächer gilt Folgendes:
  - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu  $\pm 10^\circ$  aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
  - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
  - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte  $c_{p,net}$  für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
  - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
  - 4.5 Bezugshöhe  $z_e$  ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.



**Bild 1 – Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer**

**Tabelle 1 – Aerodynamische Beiwerte  $c_{p,net}$  für den resultierenden Druck an Vordächern**

Höhen- verhältnis $h_1/h$	Abwärts- last	Bereich				
		A Aufwärtslast		Abwärts- last	B Aufwärtslast	
		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$
$\leq 0,1$	1,1	- 0,9	- 1,4	0,9	- 0,2	- 0,5
0,2	0,8	- 0,9	- 1,4	0,5	- 0,2	- 0,5
0,3	0,7	- 0,9	- 1,4	0,4	- 0,2	- 0,5
0,4	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,5	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,6	0,7	- 1,1	- 1,6	0,3	- 0,4	- 0,7
0,7	0,7	- 1,2	- 1,7	0,3	- 0,7	- 1,0
0,8	0,7	- 1,4	- 1,9	0,3	- 1,0	- 1,3
0,9	0,7	- 1,7	- 2,2	0,3	- 1,3	- 1,6
1,0	0,7	- 2,0	- 2,5	0,3	- 1,6	- 1,9

Für Zwischenwerte  $1,0 < h_1/d_1 < 3,5$  ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte  $h_1/h$  dürfen linear interpoliert werden.

Tabelle: Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen

Bayern			
A	B	C	D
1.	Unterfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
2.	Oberfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
3.	Mittelfranken	Windzone 1	alle Gemeinden
4.	Niederbayern	Windzone 1	alle Gemeinden
5.	Oberpfalz	Windzone 1	alle Gemeinden
6.	Schwaben		
6.1	Kreise Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau	Windzone 1	alle Gemeinden
6.2	Kreise Neu-Ulm, Augsburg, Aichach-Friedberg, Unterallgäu, Lindau (Bodensee), kreisfreie Städte Memmingen, Kaufbeuren, Augsburg	Windzone 2	alle Gemeinden
6.3	Kreis Oberallgäu	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Haldenwang
6.4	Kreis Ostallgäu	Windzone 1	Gemeinden Pfronten, Hopferau, Nesselwang, Füssen, Schwangau, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Görisried, Wald, Lengenwang, Stötten a.Auerberg
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.	Oberbayern		
7.1	Kreise Eichstätt, Freising, Neuburg-Schrobenhausen, Erding, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Mühldorf a.Inn, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Altötting, kreisfreie Stadt Ingolstadt	Windzone 1	alle Gemeinden
7.2	Kreise Dachau, München, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Ebersberg, Starnberg, Landeshauptstadt München	Windzone 2	alle Gemeinden
7.3	Kreis Weilheim-Schongau	Windzone 1	Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Gemeinde Bernbeuren
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.4	Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Wolfratshausen, Icking, Münsing, Egling, Geretsried, Eurasburg, Königsdorf, Bad Tölz, Reichersbeuern, Dietramszell, Bad Heilbrunn, Sachsenkam
7.5	Kreis Miesbach	Windzone 1	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone 2	Gemeinden Holzkirchen, Otterfing, Warngau, Valley, Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund a.Tegernsee, Waakirchen, Hausham
7.6	Kreis Traunstein	Windzone 1	Gemeinden Grassau, Schleching, Staudach-Egerndach, Marquartstein, Unterwössen, Reit im Winkl, Ruhpolding, Bergen, Siegsdorf, Inzell, Surberg, Petting, Wonneberg, Waging a.See, Kirchanschöring, Fridolfing, Taching a.See, Palling, Tittmoning, Engelsberg, Tacherting
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.7	Kreis Rosenheim	Windzone 1	Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a.Inn, Brannenburg, Nußdorf a.Inn, Samerberg, Aschau i.Chiemgau
		Windzone 2	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1

**Anlage 1.1/2****zu DIN 1055-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/de/aktuelles.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles.html) abrufbar.
2. Zu Abschnitt 4.2.7:  
Abweichend zur Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$  gilt:  
Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$ .  
Bei größeren Höhengsprüngen, ab  $\mu_w + \mu_s > 3$ , gilt die Begrenzung  $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$  für den max. Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln.  
Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ( $b_2 \leq 3$  m) braucht unabhängig von der Größe des Höhengsprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.
3. Zu Abschnitt 5.1:  
Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor  $k=0,4$  abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abs. 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

**Anlage 1.1/3****zu DIN 1055-9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 1.1/4****zu DIN 1055 Teil 100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen der lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinn von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
3. Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte  $\psi$  nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
4. Bei Anwendung von DIN 18800-1:2008-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

**Anlage 1.1/5****zu DIN 1055-6 und DIN-Fachbericht 140**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.
2. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 2000 m<sup>3</sup> und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe  $h_c$  zu Zeldurchmesser  $d_c$ )  $h_c/d_c < 4,0$  können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln der VDI 3673 – Richtlinie, Ausgabe 2002, mit Ausnahme des Anhanges A angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von  $m_E = 50 \text{ kg/m}^2$  nicht überschreitet.
3. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:  
Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von  $h_c/d_c < 2,0$  eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten  $H/D=2$  und  $H/D=4$  vorgenommen werden.



**Anlage 1.3/1****zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 1:

Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 4:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

**Anlage 2.1/3****zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4 Zusammengesetzte Rammpfähle:

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4:

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

**Anlage 2.1/4****zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

**Anlage 2.1/5****zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5:

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzugglieders auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss rechtlich sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

**Anlage 2.1/6****zu DIN 4126**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2008-09 sinngemäß anzuwenden.

**Anlage 2.1/7 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12<sup>1)</sup>:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04

**Anlage 2.1/8**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

**Anlage 2.1/9****zu DIN 1054:2005-01**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sind zu berücksichtigen.
2. Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
3. Hinweis:  
DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

**Anlage 2.1/10 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008<sup>1)</sup> gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005+A1:2007 den Verfahren 1 und 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,
- DIN EN 13369, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

**Anlage 2.2/5 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002<sup>1)</sup>:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2003<sup>2)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008<sup>3)</sup>:

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005<sup>4)</sup>:

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005<sup>4)</sup>:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen

DIN V 20000-401:2005-06,  
DIN V 20000-402:2005-06,  
DIN V 20000-403:2005-06 und  
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6. Natursteine nach EN 771-6:2005-10<sup>5)</sup>:

Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

**Anlage 2.2/6****zu DIN 1053-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

**Anlage 2.3/4****zu DIN 4212**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen  $S_0$ ,  $S_1$  oder  $S_2$ ) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.
2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
  - Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „...  $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.
  - In Abschnitt 4.2.4 – Nachweis der Betriebsfestigkeit – muss es in der 5. Zeile heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6$  ...“.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die Norm DIN 4212 wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

**Anlage 2.3/8 E****zu DIN 18551**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Spritzbeton nach EN 934-5<sup>1)</sup>  
Die Verwendung von Zusatzmitteln für Spritzbeton in Spritzbeton nach DIN 18551 ist noch nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
2. Gesteinskörnungen nach EN 12620<sup>2)</sup>  
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7.1 und 1.2.7.2).
3. Gesteinskörnungen nach EN 13055-1<sup>3)</sup>  
Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-5:2008-02

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08



**Anlage 2.3/9 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004-09<sup>1)</sup>:  
Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.  
Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.  
Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
2. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-06<sup>2)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13224 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09<sup>3)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05<sup>4)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978 -1 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
5. Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09<sup>5)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
6. Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12<sup>6)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07<sup>7)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

8. Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04<sup>8)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
9. Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04<sup>9)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14991 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
10. Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04<sup>10)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14992 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
11. Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007-05<sup>11)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 15050 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
12. Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A2:2009<sup>12)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045 Teile 1 bis 4 (BRL A, lfd. Nr. 1.6.23), in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, S. 102 und 103 entsprechen.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 1168 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.
13. Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008<sup>13)</sup>:  
Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.  
Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.  
Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 15037-1 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

- 
- 1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
  - 2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2007-08
  - 3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
  - 4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
  - 5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11
  - 6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04
  - 7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09
  - 8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
  - 9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
  - 10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07
  - 11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08
  - 12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2009-07
  - 13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07

## Anlage 2.3/11

### zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen gefordert, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist.
2. Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.

**Anlage 2.3/14**

(geändert)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).
4. Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder
  - I. die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder
  - II. alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
    - a. Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/fugfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
    - b. Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsstufe 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.
    - c. Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschulfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.
    - d. Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschulfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.

**Anlage 2.3/15**

(geändert)

**zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13, S. 383) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

**Anlage 2.3/17****zu DIN 1045-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 11, Tabelle 4:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) wird nach Tabelle 4 als Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 verstanden.

**Anlage 2.3/18 E**

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007<sup>1)</sup> gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09



**Anlage 2.3/19 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009<sup>1)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

2. Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09

**Anlage 2.3/20**

(geändert)

**zu DIN EN ISO 17660-1 und -2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.
2. zu Abschnitt 7:
  - 2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.
  - 2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.
  - 2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.
3. zu Abschnitt 8 und 9:

Es ist die DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

**Anlage 2.3/21**

(gestrichen)

**Anlage 2.3/22****zu DIN 4223-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

**Anlage 2.3/23****zu DIN 4213**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“<sup>1)</sup>.

2. zu Abschnitt 4.3:

DIN EN 206-1 entfällt

3. zu Abschnitt 8.1:

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

$A_{co}$  die Belastungsfläche

Gleichung (12) entfällt.

Abs. (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

4. zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

5. zu Anhang A, Bild A.1:

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

---

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

**Anlage 2.3/24 E**

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. zu EN 1504-2<sup>1)</sup>:

Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

2. zu EN 1504-3<sup>2)</sup>:

Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. zu EN 1504-4<sup>3)</sup>:

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. zu EN 1504-5<sup>4)</sup>:

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. zu EN 1504-6:2006-08<sup>5)</sup>:

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. zu EN 1504-7:2006-07<sup>6)</sup>:

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

**Anlage 2.4/1****zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2<sup>1)</sup>) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

---

<sup>1)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstr. 21, 10245 Berlin.

**Anlage 2.4/4**

(geändert)

**zu DIN V 18800-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120):

Abweichend von DIN 1045-1:2008-08, 9.1.6 ist für die Bestimmung von  $f_{cd}$  bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos  $\alpha = 0,85$  anzunehmen.

2. Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

**Anlage 2.4/5****zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 103) – alternativ zu DIN 18800 (Ifd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2008-11 zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DASt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
  - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Abs. wie folgt zu ändern:  
„Eurocode 3  
Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten  
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“
  - Auf S. 4, Abschnitt 3.2, Baustähle  
beginnt der 2. Satz wie folgt: „Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“
  - Auf den S. 28 und 29, Anhang C, Abs. 6  
ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen  $\Phi$  (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen  $\varphi$  (Kleinbuchstabe).
  - Auf S. 29, Anhang C, Abs. 9  
ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

**Anlage 2.4/6****zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 104) – alternativ zu DIN 18800-5:2007-03 für den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung sowie für die Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.



**Anlage 2.4/7****zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Bild 9:

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

- Zu Abschnitt 4.2.3.7:

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

**Anlage 2.4/8****zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Abschnitt 3.3.3.1:

In Abs. 2 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

In Abs. 3 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

- Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

**Anlage 2.4/9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN 4113-1/A1 Berichtigung 1:2008-12 und DIN 4113-2 Berichtigung 1:2008-12 sowie DIN V 4113-3 Berichtigung 1:2008-12 sind zu beachten.

2. **zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:**

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm British Standard BS 8118 Part 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 – Bemessungsgrundlagen – um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 – Bemessung von Bauteilen – bzw. nach den Tabellen 6.1 – 6.3 im Abschnitt 6 – Bemessung von Verbindungen – um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

3. **zu DIN 4113 Teil 1, Abschnitt 5.2:**

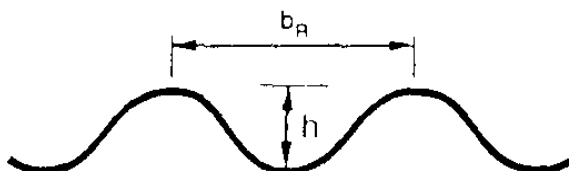
Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:2008-11 dürfen berücksichtigt werden.

**Anlage 2.4/10****zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe  $h$  und die Wellenlänge der Rippenbreite  $b_R$  nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

**Anlage 2.4/11****zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

**Anlage 2.4/12**

(geändert)

**zu DIN 18800-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2009). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2009) unter Berücksichtigung der Hinweise laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13).

**Anlage 2.4/15 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

Bauprodukt nach EN 10340<sup>1)</sup>

Für die Verwendung der Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN 18800-1:2008-11. Für die Verwendung der übrigen in DIN EN 10340:2008-01 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01

**Anlage 2.4/02****zu DIN 4132**

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die Norm DIN 4132 wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

**Anlage 2.5/2****zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf – unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie – alternativ zu DIN 1052 (Ifd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.5/4 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004<sup>1)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.
2. Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250<sup>2)</sup>:  
Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06<sup>3)</sup>:  
Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11<sup>4)</sup>:  
Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
5. Bauholz nach EN 14081-1:2005-11<sup>5)</sup>:  
Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-5: 2009-02.
6. Stifförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008<sup>6)</sup>:  
Für die Verwendung von Bolzen und Stabdübeln mit kreisförmigem Querschnitt und von glattschaftigen Nägeln gilt DIN 1052:2008-12. Verbindungen müssen hierbei mit den Rechenwerten von DIN 1052 nachgewiesen werden. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14592 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
7. Nicht stifförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008<sup>7)</sup>:  
Für die Verwendung von Lochblechen gilt DIN 1052:2008-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14545 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2009-02

<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02



**Anlage 2.5/7****zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):  
 $f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$
- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):  
 $f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$

**Anlage 2.5/8**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

**Anlage 2.5/9**

(geändert)

**zu DIN 1074**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Heft 13) zu beachten.

**Anlage 2.6/1****zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m<sup>2</sup>,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

**Anlage 2.6/3****zu DIN 18516-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A

Teil 1, lfd. Nr. 11.13 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4:

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

**Anlage 2.6/4****zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:  
„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“
2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:  
„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“
3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.
4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:  
Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:  
Im 4. Abs. muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.  
Zu Abschnitt A 3.2:  
Im 2. Abs. muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „ ... nach A.1 ...“ heißen.

**Anlage 2.6/5 E**

(geändert)

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
2. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:  
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
4. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:  
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

**Anlage 2.6/6 E**

(geändert)

**zu den technischen Regeln nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

Für die Verwendung von Glaserzeugnissen nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

**1. Allgemeines**

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

**2. Verwendbare Bauprodukte aus Glas****2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004<sup>1)</sup>**

Im Anwendungsbereich der genannten Technischen Baubestimmungen sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. Die Zuordnung der bisherigen nationalen Produktbezeichnungen zu den Bezeichnungen in den harmonisierten Europäischen Normen ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

**2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004<sup>2)</sup>**

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den bisherigen nationalen Produktbezeichnungen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse nach Tabelle 1, die für die Herstellung verwendet wurden.

### 2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004<sup>3)</sup>

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m<sup>2</sup>
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m<sup>2</sup>

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

### 2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004<sup>4)</sup>

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entsprechen. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen verwendeten bisherigen nationalen Produktbezeichnungen ergibt sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09 DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09

### 2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005<sup>5)</sup>

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

### 2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005<sup>6)</sup>

1. Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinn der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.
2. Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.



**2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A1:2008<sup>7)</sup>**

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

**2.8** Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den **genannten** Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2<sup>8)</sup>,  
 Glaskeramik nach EN 1748-2-2<sup>9)</sup>,  
 Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2<sup>10)</sup>,  
 Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2<sup>11)</sup>,  
 Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2<sup>12)</sup>,  
 Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2<sup>13)</sup>.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2009-02

<sup>8)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01

<sup>9)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01

<sup>10)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01

<sup>11)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01

<sup>12)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01

<sup>13)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

**Anlage 2.6/7 E**

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004 + A1:2006<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

**Anlage 2.6/8****zu den technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen).

**Anlage 2.6/9****zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heiß gelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heiß gelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

**Anlage 2.6/10**

(geändert)

**zu den technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1.1:

Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

„– Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

2. Zu Tabelle 2

Die in den Zeilen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 18, 20 und 28 der Tabelle 2 aufgeführten Mehrscheiben-Isoliergläser dürfen ohne weitere Prüfung als ausreichend stoßsicher angesehen werden, wenn sie um eine oder mehrere ESG- oder ESG-H-Scheiben im Scheibenzwischenraum ergänzt werden.

**Anlage 2.6/11****zu DIN 18516-1**

**Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:**

**1. Anwendungsbereich**

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die

- geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
- über Brandwände hinweggeführt werden,

sind nach Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach Art. 28 Abs. 7 Satz 2 BayBO besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

**2. Begriffe****2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen** bestehen aus

- Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
- Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten));
- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
- Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
- Hinterlüftungsspalt;
- ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

**2.2 Hinterlüftungsspalt** ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außen liegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

**2.3 Brandsperrern** dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

**3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt**

**3.1** Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

**3.2** Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltess darf nicht größer sein als:

- 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
- 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

**4. Horizontale Brandsperrern**

**4.1** In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperrern im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperrern sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außen liegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von  $> 1.000^{\circ}\text{C}$  aufweist.

**4.2** Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperrern vollständig unterbrochen werden.

**4.3** Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperrern ist insgesamt auf  $100\text{ cm}^2/\text{lfm}$  Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

- 4.4** Die horizontalen Brandsperrern müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von  $d \geq 1$  mm). Sie sind in der Außenwand in Abständen von  $\leq 0,6$  m zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.
- 4.5** Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperrern sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.6** Horizontale Brandsperrern sind nicht erforderlich
1. bei öffnungslosen Außenwänden,
  2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
  3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von  $d \geq 1$  mm) verschlossen ist.
- 5. Vertikale Brandsperrern im Bereich von Brandwänden**  
Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von  $> 1.000^\circ$  C auszufüllen.  
Art. 28 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

## Anlage 2.7/1

### zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt 10.2.3.1:

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als  $1/30$  des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

**Anlage 2.7/2****zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Abschnitt 4.2.1.2 wird der letzte Satz durch folgende Regelung ersetzt:

Für Tribümentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen ohne feste Sitzplätze eine Verkehrslast von  $7,5 \text{ kN/m}^2$  anzusetzen. Für Tribümentreppen und deren Podeste ist bei Tribünen mit festen Sitzplätzen eine Verkehrslast von  $5 \text{ kN/m}^2$  anzusetzen.

2. Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

- 3.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.
- 3.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nr. 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere
  - ergänzende statische Nachweise,
  - Konstruktionsverstärkungen,
  - Teilabbau,
  - zuverlässige Wetterprognosen oder
  - windgeschützte Aufstellortein Betracht.
- 3.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.
4. Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 S. 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 S. 171 veröffentlicht sind.
5. Zu DIN 4112/A1:2006-03 Abschnitt 1.1:  
Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.



**Anlage 2.7/3****zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

**Anlage 2.7/5****zu DIN 4134**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

**Anlage 2.7/6****zu DIN 11622-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4:

Auf folgenden Druckfehler in Abs. 3 Buchst. b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten: „Für Güllebehälter mit einem Durchmesser  $d > 10 \text{ m}$ “

**Anlage 2.7/7****zu DIN 11622-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4:

Anstelle des nach Abs. 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

## Anlage 2.7/10

**zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand  $a$  kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z. B. eines Sachverständigen<sup>1)</sup>, einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
2. Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.  
Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
3. Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
  - 3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen<sup>1)</sup> nach Abschnitt 3, Buchst. I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen<sup>1)</sup> begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchst. J, K und L der Richtlinie.
  - 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen<sup>1)</sup> zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).
  - 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchst. H der Richtlinie.
  - 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal  $7,0 \text{ m}^2$ , einer maximalen Nennleistung von  $1,0 \text{ kW}$  und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von  $7,0 \text{ m}$  gilt 3.1 bis 3.3 nicht.
4. Hinweise:
  - 4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:
    - als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie<sup>2)</sup> in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchst. L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.2 formulierten Auflagen,
    - als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.
  - 4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.
  - 4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.
5. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

<sup>1)</sup> Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, 20459 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Langemarckstr. 20, 45141 Essen
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, 27472 Cuxhaven

<sup>2)</sup> Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht: Die in Fußnote 1) genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

**Anlage 2.7/11****zu den Lehmbau-Regeln**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

**Anlage 2.7/13 E****zu DIN 1056**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005<sup>1)</sup>

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

**Anlage 2.7/14 E**

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN V 4133.

---

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

## Anlage 3.1/8

## zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

## 1. zu Abschnitt 8.7.1

In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach Art. 30 Abs. 1 BayBO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach Art. 30 Abs. 4 Nr. 1 BayBO zulässig, wenn:

- die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
- die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und die Teilflächen
  - als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
  - als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m<sup>2</sup>, untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

## 2. zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten:

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m <sup>2</sup> oder eine Masse $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> haben
Faserzementdeckungen: – Ebene und profilierte Platten – Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq 3,0$ MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4$ mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m <sup>2</sup> oder eine Masse $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4$ mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq 4,0$ MJ/m <sup>2</sup> oder eine Masse $\leq 200$ g/m <sup>2</sup> haben



Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$ . Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke  $\leq 8 \text{ mm}$  zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die in der Norm angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe normalentflammbare Baustoffe	B B 1 B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

02. Die in der Norm angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A
hochfeuerhemmend <sup>*)</sup>	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A

<sup>\*)</sup> Die Feuerwiderstandsfähigkeit von nach bauaufsichtlichen Anforderungen hochfeuerhemmenden Bauteilen, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben müssen, kann nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt.

## Anlage 3.1/9

1. Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 – Eurocode 1 – Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) – Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
2. Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt außerdem Folgendes:

Es dürfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. Die tabellarischen Daten für Stützen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstützen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dürfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.

DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 1045-1:2008-08 erfolgt ist. Bei der Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als Eingangsgröße für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 zu bestimmen.

3. Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1 bzw. DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
4. Die DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.
5. Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
hochfeuerhemmend	R 60 F 60	REI 60 F 60	EI 60 F 60
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R – Tragfähigkeit

E – Raumabschluss

I – Wärmedämmung

M – Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1

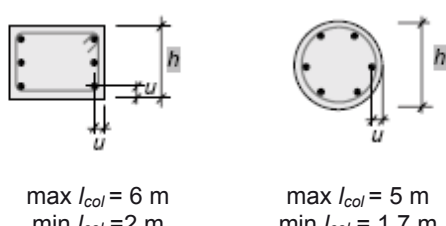
**Anlage 3.1/10**

**zu DIN 4102-22**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1. Zu Abschnitt 5.2:
- 1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.
- 1.2 3.13 erhält folgende Fassung:

**Tabelle 31:  
Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton**

Zeile	Konstruktionsmerkmale 	Feuerwiderstandsklasse – Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
1.	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen bei <b>mehrseitiger Brandbeanspruchung</b> bei einem					
1.1	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,2</math></b>					
1.1.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,5</math></b>					
1.2.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,7</math></b>					
1.3.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2.	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen mit max $l_{col}$ bei <b>1-seitiger Brandbeanspruchung</b> bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

- 3.13.2.1** Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse  $\leq C 50/60$  müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.
- 3.13.2.2** Der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_1$  ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall  $N_{Ed,A}$  nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit  $N_{Rd}$  nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von  $\alpha_1$  von einer konstanten Ausmitte auszugehen.
- 3.13.2.3** Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.
- 3.13.2.4** Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind.
- Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.
- Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z. B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.
- 3.13.2.5** Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit  $N_{Rd}$  nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).
- 3.13.2.10** Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

**Anmerkung zu 3.13.2.4:**

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

- 1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.
2. Zu Abschnitt 6.2:
- 2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ $\geq 1$ “ anstelle von „ $\leq 1$ “ heißen.

## 3. Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  wie folgt bestimmt wird und  $\alpha_2 \leq 1,0$  ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \quad \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ek}}{b d \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2 \frac{e_{fi}}{d}\right)} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist

- $\alpha_2$  der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- $h_k$  die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- $d$  die Wanddicke
- $b$  die Wandbreite
- $N_{Ek}$  der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
- $N_{Gk}$  der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- $N_{Qk}$  der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- $f_k$  die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- $k_0$  ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte  $\gamma_M$  bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100
- $e_{fi}$  die planmäßige Ausmitte von  $N_{Ek}$  in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriechinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf  $e_{fi} = 0$  angenommen werden.

Für Werte  $\alpha_2 > 1,0$  ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei  $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$  gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.



## Anlage 3.1/11

## zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

## 1. Zu Tabelle 110:

Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01

## 2. Zu Abschnitt 4.5.2.2:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$ , wie folgt bestimmt wird und  $\alpha_2 \leq 1,0$  ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25 : \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10 : \quad \alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh}\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

Darin ist

- $\alpha_2$  der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- $h_k$  die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1
- $d$  die Wanddicke
- $\gamma$  der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1
- $\text{vorh}\sigma$  die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte
- $\beta_R$  der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von  $\beta_R$  der Wert  $1,33 \beta_R$  gesetzt werden, sofern die  $\gamma$ -fache mittlere Spannung den Wert  $\beta_R$  nicht überschreitet.

**Anlage 3.3/1****zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Industriebaurichtlinie M-IndBauRL.

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Die Richtlinie gilt für Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind (Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung). Die Richtlinie stellt sowohl weiter gehendere als auch geringere Anforderungen im Sinn des Art. 54 Abs. 3 BayBO an Industriebauten; im Übrigen bleiben die Anforderungen der BayBO unberührt.

Für Industriebauten, die keine Sonderbauten sind, kann die Richtlinie bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den entsprechenden Vorschriften der BayBO herangezogen werden; sie ist dann insgesamt anzuwenden.

02. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 1997 verweist, sind die entsprechenden Regelungen der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zugrunde zu legen:

- in Abschnitt 1 anstelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 12 BayBO,
- in Abschnitt 4.3 anstelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
- in Abschnitt 5.2.3 anstelle von § 5 MBO Art. 5 BayBO,
- in Abschnitt 5.11.4 anstelle von § 30 Abs. 1 MBO Art. 30 Abs. 1 BayBO,
- in Tabelle 1 Fußnote 3 anstelle der Worte „Gebäude geringer Höhe“ die Worte „Gebäudeklasse 3“ und anstelle von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO.

03. Zu Abschnitt 3.9, Sicherheitskategorien:

Die Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 sind nur anzunehmen, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln entspricht (s. Abschnitt 5.12.8).

Die Sicherheitskategorie K 3.1 ist nur anzunehmen, wenn die Werkfeuerwehr Abschnitt 3.10 entspricht und während des Betriebs über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen verfügt, von denen sechs Feuerwehrangehörige, darunter der Gruppenführer, hauptberuflich für die Werkfeuerwehr tätig sind.

Der nach Satz 4 zulässige Ersatz einer automatischen Brandmeldeanlage durch eine ständige Personalbesetzung setzt voraus, dass die Personen von ihren Arbeitsplätzen aus den gesamten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt ständig einsehen können und über die technischen Mittel verfügen, einen Brand zu melden.

04. Zu Abschnitt 3.10, Werkfeuerwehr:

Die Werkfeuerwehr muss nach Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (FwG) anerkannt oder angeordnet sein.

Als die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorge-tragen werden, ist jeder Punkt des Industriebaus zu verstehen.

05. Zu Abschnitt 5.5.3:

Werden Rettungswege in andere Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte geführt, so müssen sie dort auf Rettungswege führen.

**Anlage 3.4/01****zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Systemböden-Richtlinie – MSysBöR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
- § 29 Abs. 2 Nr. 1 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO.

**Anlage 3.5/1****zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.
02. Eine Löschwasser-Rückhalteinrichtung ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.
03. Für bauliche Anlagen in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteinrichtungen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen im Einzelfall entschieden werden.
04. Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteinrichtungen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Angaben findet nicht statt.

**Anlage 3.6/01****zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 41 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 39 BayBO,
- §§ 17 ff. MBO (s. Nr. 1) entsprechen Art. 15 ff. BayBO,
- § 41 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1 und 4) entspricht Art. 39 Abs. 2 BayBO,
- § 41 Abs. 4 Satz 1 MBO (s. Nr. 9.1) entspricht Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

**Anlage 3.7/01****zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – M-LAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 40 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 2 BayBO,
- § 35 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 1 BayBO,
- § 35 Abs. 3 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
- § 36 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 34 Abs. 1 BayBO,
- § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.3) entspricht Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
- § 40 Abs. 1 MBO (s. Nr. 4.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 1 BayBO.



**Anlage 3.9/01****zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – (HFHHolzR)**

Die Richtlinie entspricht der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

01. Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften der MBO entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

- § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO (s. Nrn. 1 und 3.2) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO,
- § 17 Abs. 3 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 15 Abs. 3 BayBO,
- § 24 MBO (s. Nr. 5.2) entspricht Art. 22 BayBO,
- § 55 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 52 BayBO,
- § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

02. zu Nr. 6:

Im Rahmen der Bauüberwachung nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung nach dieser Richtlinie zu überwachen und zu bescheinigen.

**Anlage 4.1/1****zu DIN 4108-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. zu Abschnitt 5.3.3:  
Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

**Anlage 4.1/2****zu DIN 4108-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

**Anlage 4.1/3****zu DIN V 4108-4**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreitet. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

## Anlage 4.1/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1<sup>1)</sup>:  
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.  
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .  
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.
  
2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1<sup>2)</sup>:  
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.  
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .  
  
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
  
3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1<sup>3)</sup>:  
Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.  
Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .  
Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.
  
4. Hinweis:  
Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5<sup>4)</sup>, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt  $F_m$  von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.
  
5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102<sup>5)</sup>:  
Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01

**Anlage 4.2/1****zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8: Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w, res} \geq 50$  dB betragen muss. Die Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109<sup>1)</sup> beim Verband der Materialprüfungsämter<sup>1)</sup> geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47d BImSchG) gleich oder höher ist als
  - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
  - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
  - 66 dB (A) bei Büroräumen.

---

<sup>1)</sup> Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüflingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Baustatik.

**Anlage 4.2/2****zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.
2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, sodass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

- Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke  $\leq 240$  mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken  $> 240$  mm ab einer Rohdichteklasse  $\geq 1.0$
- Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil  $\leq 50$  %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.

Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Abs. 2 festgelegt werden.



## Anlage 5.1/1

## zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/de/aktuelles.html](http://www.dibt.de/de/aktuelles.html) abrufbar.
- 2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 durch die Verweise auf DIN 1045-1:2008-08 und DIN 1052:2008-12 ersetzt.
3. Zu Abschnitt 5.5:  
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert  $\psi_2 = 0,5$  zu multiplizieren.
4. Zu Abschnitt 9:
  - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze  $f_{y, max}$  (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
  - In Abs. 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Abs. „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
  - In Abs. 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:
 
$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$
  - In Abs. 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.
5. Zu Abschnitt 10:
  - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2008-12 anzuwenden.
  - Abs. 10.1 (5) erhält folgende Fassung:  
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
  - In Abs. 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
„– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettsperrholzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
  - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
„– die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2008-12, 8.7.2 (6)) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
  - Abs. 10.3 (6) erhält folgende Fassung:  
„(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2008-12, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

## 6. Zu Abschnitt 11:

- Abs. 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:  
„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
- Die Abs. 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):  
„(1) Der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“  
„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“  
„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter  $\gamma$ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert  $\gamma$  darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

## 7. Zu Abschnitt 12:

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.
- Die Abs. 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:  
„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“  
„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:  
(a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;  
(b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“
- Abs. 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:  
„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden.“
- Abs. 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:  
„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert  $k$  ersetzt wird durch  $k_e = k + a_g \cdot \gamma_1 \cdot \frac{S}{g}$ .“

**Anlage 5.2/1****zu DIN 68800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 6.1/1****zur PCB-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
02. Nach der PCB-Richtlinie sind Sanierungsmaßnahmen zur Abwehr einer möglichen Gefahr für Leben oder Gesundheit erst dann angezeigt, wenn bei einer Aufenthaltsdauer von 24 Stunden pro Tag die Raumluftkonzentration mehr als 3000 ng PCB/m<sup>3</sup> Luft beträgt. Bei kürzerer mittlerer Aufenthaltsdauer pro Tag sind solche Sanierungsmaßnahmen daher erst bei entsprechend höheren Raumluftkonzentrationen angezeigt.
03. Das Sanierungsergebnis ist durch eine Messung festzustellen und zu dokumentieren.
04. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.
05. Ausreichend fachkundig für PCB-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBl 1994 S. 704 ff.), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

**Anlage 6.2/1****zur Asbest-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können von Asbestprodukten mit einer Rohdichte unter  $1000 \text{ kg/m}^3$  – sogenannte schwachgebundene Asbestprodukte – durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembarer Form freigesetzt werden, die beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen können.

Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

02. Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwachgebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. dem Verfügungsberechtigten aufzugeben,

1. die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie innerhalb von vier Wochen vornehmen zu lassen,
2. das Ergebnis der Bewertung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und,
3. soweit die Sanierung nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie unverzüglich erforderlich ist, Angaben über das vorgesehene Sanierungskonzept und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Sanierung zu machen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Zweifel eine erneute Bewertung durch einen von ihr benannten Sachverständigen verlangen.

Bei einer Bewertung von 80 Punkten oder mehr ist mit hohen Asbestfaserkonzentrationen oder mit einem kurzfristigen und unvorhersehbaren, extremen Anstieg der Asbestfaserkonzentrationen zu rechnen. Diese Asbestfaserkonzentrationen stellen eine konkrete Gefahr im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayBO dar.

03. Bedarf die Sanierungsmaßnahme der Baugenehmigung, so müssen die Bauvorlagen Angaben enthalten über

- das Ergebnis der Bewertung der Dringlichkeit der Sanierung (Abschnitt 3.2 der Richtlinie),
- das vorgesehene Sanierungskonzept (Abschnitt 4 der Richtlinie).

04. Die sanierten Räume dürfen erst dann wieder benützt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch die Messungen ermittelte Asbestfaserkonzentration in der Raumluft die in Abschnitt 5.3 der Richtlinie angegebenen Werte nicht überschreitet. Ein Nachweis durch Messungen ist nicht erforderlich, wenn Sanierungsverfahren ohne abgeschotteten Arbeitsbereich (siehe Abschnitt 4.4.2 Nr. 2 der Richtlinie) durchgeführt werden konnten.

05. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

**Anlage 6.3/01**

(geändert)

**zur bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen**

Die bauaufsichtliche Richtlinie entspricht der gleichnamigen Muster-Richtlinie.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 und der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) Fassung 2007 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 5 G vom 22. Dezember 2009, und der Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007, geändert durch § 1 V vom 8. Juli 2009:

- § 15 Abs. 2 MBO entspricht Art. 13 Abs. 2 BayBO,
- § 41 Abs. 2 MBO entspricht Art. 41 Abs. 2 BayBO,
- § 43 Abs. 1 MBO entspricht Art. 42 BayBO,
- § 48 Abs. 1 Satz 2 MBO entspricht Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBO,
- § 4 Abs. 2 MFeuV entspricht § 4 Abs. 2 FeuV.

**Anlage 6.4/1****zur PCP-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden kann Pentachlorphenol (PCP) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
02. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die mit PCP-haltigen Zubereitungen behandelte Bauprodukte und Bauteile enthalten, so sind diese Bauprodukte und Bauteile vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.
03. Hinweis zu Abschnitt 7.2  
Bei der in der Luft am Arbeitsplatz vorliegenden Gesamtstaubkonzentration liegen die Massenanteile von PCP in der Regel unterhalb des in § 35 Abs. 3 GefStoffV festgelegten Grenzwertes von 0,1 %, sodass die PCP-haltigen Stäube in diesen Konzentrationen nicht als krebserzeugend anzusehen sind. Der Sechste Abschnitt der GefStoffV findet deshalb nur bei Überschreiten dieser Konzentration in vollem Umfang Anwendung.
04. Ausreichend fachkundig für PCP-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBl 1994 S. 704), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).



**Anlage 7.1/1**

(geändert)

**zu DIN 18065**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- 2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
  - 2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
  - 2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
  - 2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
  - 2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
  - 2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
  - 2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.
3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

## Literaturhinweise

**Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

**M&T-Ratgeber Türen, Tore, Brandschutz**, eine Sonderpublikation der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk, Band 13, 2010, 60 Seiten, Normalpreis 20 €, Preis für M&T-Abonnenten 15 €.

Der neue M&T-Ratgeber stellt aktuelle Entwicklungen und neue Produkte vor. Das Heft behandelt unter anderem den Einbau von Automatiktüren, die Wahl des richtigen Antriebs für Hoftore, die Nachrüstung von Einbruchsicherheit bei Türen bis hin zur europäischen Prüfung und Zertifizierung von Brandschutzelementen.

Franz, **VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten**, Abrechnung nach der VOB 2009, 20., aktualisierte und erweiterte Auflage 2010, 414 Seiten, Preis 119 €.

Das Standardwerk „VOB im Bild“ liegt nun in der 20. Auflage vor. Grundlage bildet die VOB, Ausgabe 2009. Von den 63 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen behandelt die Neuauflage 44 hochbauspezifische ATVs und spiegelt so den aktuellen Stand der hochbaurelevanten Regelungen zur Abrechnung nach der VOB 2009 wider. Das Werk leistet damit Hilfe bei der Lösung bzw. Vermeidung von Konflikten bei der Abrechnung von Bauleistungen.

Franz, **VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten**, Abrechnung nach der VOB 2009, 19., aktualisierte und erweiterte Auflage 2010, 198 Seiten, Preis 59 €.

Die 19. Auflage des Standardwerks „VOB im Bild“ behandelt im Bereich „Tiefbau- und Erdarbeiten“ 31 tiefbauspezifische der insgesamt 63 in der VOB enthaltenen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) auf der Grundlage der VOB 2009. Die Abrechnungsregeln werden neben der Wiedergabe im Wortlaut in Wort und Bild erläutert, so dass diese Neuauflage eine einfache, praxisgerechte und sichere Abrechnung von Tiefbauleistungen ermöglicht.

Öttl-Präkelt, **Balkone und Terrassen**, Planen und Ausführen, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 260 Seiten, Preis 59 €.

Das Fachbuch „Balkone und Terrassen“ vermittelt Planern und Ausführenden wichtige Konstruktionsdetails, um durch richtige Planung und fachgerechte handwerkliche Ausführung Bauschäden und -mängel zu vermeiden. Alle Arbeitsschritte zum Bau von Balkonen und Terrassen, von der Rohbaukonstruktion bis zur Verlegung von Belägen, werden anhand von detaillierten Zeichnungen leicht verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht. Die aktualisierte und erweiterte 6. Auflage berücksichtigt die aktuellen Regelwerke und Normen.

Bobran/Bobran-Wittfoht, **Handbuch der Bauphysik**, Schallschutz, Raumakustik, Wärmeschutz, Feuchteschutz, 8., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 430 Seiten, Preis 99 €.

Das Standardwerk „Handbuch der Bauphysik“ dient inzwischen seit 40 Jahren Architekten und Ingenieuren als Nachschlagewerk in Sachen Schallschutz, Raumakustik, Wärme- und Feuchteschutz. Im Mittelpunkt des Werkes stehen die bauphysikalischen Anforderungen an die einzelnen Bauteile, die Gebäudearten, sowie haustechnische

Anlagen. In der 8. Auflage wird vor allem auf die EnEV 2009 eingegangen.

Battran/Kruszinski, **Brandschutz im Bestand – Bestandschutz auf Basis historischer Bauordnungen – Bayern**, 2010, 662 Seiten, Preis 59 €.

Der Sanierung brandschutztechnischer Einrichtungen fällt beim Bauen im Bestand eine besondere Bedeutung zu. Vor allem historische Bauteile und veränderte Nutzungen werfen häufig die Frage nach dem Bestandsschutz auf. Dieser lässt sich jedoch nur dann eingrenzen, wenn die bauaufsichtlichen Anforderungen aus der Errichtungszeit eines Gebäudes oder Bauteils bekannt sind. Die Neuerscheinung „Bestandsschutz auf Basis historischer Bauordnungen – Bayern“ ist hierbei eine nützliche Arbeitshilfe. Das Fachbuch enthält den Text der wichtigsten Bayerischen Bauordnungen seit 1791. Der Leser kann so ermitteln, ob eine angetroffene Bauausführung den damaligen Bauvorschriften entspricht.

**Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied**

Feuerabend, **Bauleiter-Handbuch für den Auftraggeber**, Anwendungsbeispiele, Checklisten, Musterbriefe, 2. Auflage 2010, 244 Seiten, Preis 44 €.

Das Bauleiter-Handbuch enthält eine praxisgerechte Darstellung sämtlicher Aufgaben, die auftraggeberseitig für die Bauleitung und ihre Vorbereitung anfallen. Dabei werden sowohl die grundlegenden Zusammenhänge als auch die konkret zu erbringenden Tätigkeiten erschöpfend beschrieben. Das Buch kann dem Bauleiter bei seiner täglichen Arbeit als Leitfaden und als Nachschlagewerk dienen. Die Erläuterungen werden durch zahlreiche Abbildungen sowie Checklisten und Diagramme veranschaulicht.

Duve/Cichos, **Bauleiter-Handbuch für den Auftragnehmer**, 2. Auflage 2010, 300 Seiten, Preis 44 €.

Das Handbuch erläutert anhand von Flussdiagrammen die Tätigkeiten und Aufgabengebiete eines auftragnehmerseitigen Bauleiters. Praxisnahe Hinweise auf notwendigen Schriftverkehr und die enthaltenen Musterschreiben schaffen Klarheit und Sicherheit in der Abwicklung und bei Mehrkostenanforderungen. Hierbei wird stets auf Handlungsalternativen hingewiesen. Checklisten und Hinweise auf typische Fehlerquellen ermöglichen eine effiziente Arbeitsweise und eine schnelle Prüfung der Vorgänge.

Schneider/Goris, **Bautabellen für Ingenieure**, mit Berechnungshinweisen und Beispielen, 19., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 1.584 Seiten + CD-ROM, Preis 49 €.

Der Klassiker „Bautabellen für Ingenieure“ ist jetzt in der 19. Auflage erschienen. Neuerungen gibt es unter anderem auf den Gebieten des konstruktiven Ingenieurbaus nach Eurocodes und nach DIN-Normen, beim Bewerten und Verstärken von Konstruktionen, beim öffentlichen und privaten Baurecht. Neu bearbeitet wurden die Bereiche „Bauphysik“ (hier vor allem im Bereich der EnEV 2009) sowie „Straßenplanung und Schienenverkehr“. Zur Abrundung ist dem Werk eine CD-ROM mit zahlreichen EDV-Anwendungen und Bemessungshilfen und der Vollversion des Stabwerksprogramms IQ 100 beigefügt.

Schneider/Goris, **Bautabellen für Architekten**, mit Entwurfshinweisen und Beispielen, 19., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 1.280 Seiten, Preis 42 €.

Die 19. Auflage des Nachschlagewerks behandelt Themen aus den Bereichen Stadtplanung, darstellende Geometrie und Planlayout, Baudenkmalpflege, historische Baustoffe, Immobilienentwicklung und Facility Management. Außerdem wurde der Bereich Bauphysik überarbeitet, so dass die Sprache auch auf Themen wie „EnEV“ oder „EEWärmeG“ kommt. Ebenfalls enthalten ist ein Abschnitt zur neuen HOAI.

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Koch, **Technische Baubestimmungen**, 64. Ergänzung, Preis 65,95 €.

**Bundesanzeiger Verlag, Köln**

Dieblich/von Wietersheim/Zeiss, **Vergabe- und Vertragsrecht 2010**, Die wichtigsten Vorschriften für die Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge und zum Rechtsschutz, mit Erläuterungen zum neuen Vergaberecht, 3. Auflage 2010, 384 Seiten, Preis 49 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-715-3.

Der Band enthält alle wichtigen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ober- und unterhalb der Schwellenwerte nach dem neuen Vergaberecht. Die wesentlichen Vorschriften zur vertraglichen Abwicklung öffentlicher Aufträge (VOB/B, VOL/B und die einschlägigen BGB-Vorschriften) sowie die Regelungen zum Rechtsschutz sind ebenso beinhaltet. Die mit der Vergaberechtsreform geänderten Verfahrensvorschriften werden, geordnet nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, erläutert. Ebenso finden die Grundzüge des Rechtsschutzes Berücksichtigung. Ablaufschemata und Checklisten erleichtern das Verständnis.

Hattig/Maibaum, **Praxiskommentar Kartellvergaberecht**, Der 4. Teil des GWB und VgV, inkl. CD-ROM, 2010, 678 Seiten, Preis 118 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-246-2.

Der Praxiskommentar bietet eine fundierte und praxisorientierte Erläuterung der §§ 97 ff. GWB. In einem separaten Abschnitt befindet sich die Kommentierung der Vergabeverordnung (VgV). Die Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung – aus der Praxis für die Praxis. Die Kommentierung wird verständlich und anschaulich dargestellt und durch zahlreiche Schaubilder und Übersichten ergänzt. Die CD-ROM enthält über 7.000 vergaberechtliche Entscheidungen in Leitsätzen.

Hofmann, **Zivilrechtsfolgen von Vergabefehlern**, Oberhalb der EG-Schwellenwerte, 2010, 210 Seiten, Preis 58 €, Schriftenreihe des forum vergabe e. V.; 30, Vergabe, ISBN 978-3-89817-881-5.

Der Autor untersucht, wie sich Vergabefehler auf den Bestand zivilrechtlicher Beschaffungsverträge auswirken. Ausgangspunkt sind die Primärrechtsfolgen vergaberechtswidriger Verhaltensweisen. Innerhalb der einzelnen Rechtsfolgen wird auf die verschiedenen Vergabefehler eingegangen. Der erste Teil befasst sich mit der Fehlerfolge der Unwirksamkeit vergaberechtswidriger Beschaffungsverträge. Der zweite Teil widmet sich zunächst der Rechtsfolge der Aufhebbarkeit von vergaberechtswidrigen

Beschaffungsverträgen, behandelt weiterhin den Aufhebungsvertrag, die Vertragsaufhebung durch die Vergabekammer, den Rücktritt bzw. den Anspruch auf Aufhebung des Beschaffungsvertrags sowie die Anfechtung. Einen Schwerpunkt bildet die Frage nach dem Kündigungsrecht des öffentlichen Auftraggebers im Fall von Vergaberechtsverstößen.

Hommerich/Reiß, **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz**, Evaluation und Marktanalyse, 2010, 492 Seiten, Preis 59 €, Rechtstatsachenforschung, ISBN 978-3-89817-893-8.

Die Marktanalyse stellt die außergerichtliche Abrechnungspraxis der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer dar. Abrechnungseinheit und Höhe der Leistungshonorare sowie die Berechnung der Nebenkosten werden untersucht. Verglichen wird diese marktübliche Vergütung mit der Vergütung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

Rixner/Biedermann/Steger, **Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO**, 2010, 1.650 Seiten, Preis 128 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-682-8.

Das Buch bietet an der Bauplanung Beteiligten eine fundierte und praxisorientierte Kommentierung der §§ 1–247 des BauGB. In den sachlichen Zusammenhang eingefügt erfolgt eine Erläuterung der maßgeblichen Vorschriften der BauNVO. Das Werk folgt einem neuartigen konzeptionellen Ansatz. Die Vorschriften des BauGB werden nach ihrer Bedeutung in der Praxis gewichtet und unter Einbeziehung der angrenzenden Rechtsbereiche (Umweltrecht, Immissionsschutzrecht etc.) kommentiert. Die Wechselwirkungen zwischen den planungsrechtlichen Vorschriften und Bauordnungsrecht werden nachvollziehbar aufgezeigt.

Veith, **Strahlenschutzverordnung**, Textausgabe mit einer erläuternden Einführung, 8. Auflage 2010, 266 Seiten, Preis 24,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrgut, ISBN 978-3-89817-893-8.

Die Strahlenschutzverordnung ist für alle, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, und damit für einen breit gefächerten Anwenderkreis aus den verschiedensten Gebieten von großer, teilweise von existentieller Bedeutung. Die Neuauflage enthält neben notwendigen Aktualisierungen das Gesetz über den Schutz vor nicht-ionisierenden Strahlen, welches die geltenden Richtlinien auf die Bereiche elektrostatische, elektromagnetische Strahlung sowie Lichtstrahlung (UV- und Infrarot-Strahlen, Ultraschall-Strahlung) erweitert.

**VOB, VOL, VOF, SektVO**, Ausgabe 2010, Textsammlung VOB Teile A und B, VOL Teile A und B, VOF, SektVO und VgV, 2010, 210 Seiten, Preis 16,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-737-5.

Die Textsammlung enthält die Texte der neuen VOB/A und B, VOL/A und VOF 2009 sowie die noch gültige VOL/B aus 2003. Die Sektorenverordnung (SektVO) und die Vergabeverordnung (VgV) sind abgedruckt. Alle Texte sind auf dem aktuellen Stand von Anfang Mai 2010.

von Wietersheim, **Vergaben im Gesundheitsmarkt**, Vergaberecht für Auftraggeber und Bieter, 2010, 222 Seiten, Preis 59 €, Schriftenreihe des forum vergabe e. V.; 31, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-89817-818-1.

Das Werk behandelt die zentralen Fragen der Beschaffung und Vertragsgestaltung von Gesundheitsleistungen

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

praxisnah und problemorientiert. Es bietet Hilfestellung für die ausschreibenden Stellen als auch für die Anbieter, erläutert die wesentlichen Vertragsbeziehungen und stellt die Rechtswege und Zuständigkeiten dar. Zahlreiche Übersichten und Schaubilder erleichtern das Verständnis.

**WEKA Fachverlag, Kissing**

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 112. und 113. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis je 89 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 1 Ordner, plus online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 98. Lieferung, Stand März 2010, Preis 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, 29. Lieferung, Stand April 2010, Preis 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 46. bis 48. Lieferung, Stand Juli 2010, jeweils inkl. CD-ROM, Preis 73 € zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

**Erich Schmidt Verlag, Berlin**

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbares Sammler der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 08/10 bis 13/10, Stand November 2010, Loseblattgrundwerk 29.658 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Stand September 2010, 6.086 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Das Handbuch beinhaltet u. a. die aktuelle Neufassung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und bietet Informationen

zur Umsetzung einschlägiger Vorschriften und Gesetze. Es begleitet den Prozess der Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen und stellt Mindestuntersuchungsprogramme, Grenzwertregelungen und Sanierungskonzepte dar. Abonnenten des Werks haben kostenfreien Zugriff auf ausgewählte Vorschriften der Umweltrechts-Datenbank.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 07/10 bis 10/10, Stand Oktober 2010, Loseblatt Grundwerk 8.792 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Berendes, **Wasserhaushaltsgesetz**, Kurzkomentar, 2010, XX, 476 Seiten, Preis 74 €, ISBN 978-3-503-12664-4.

Das Werk kommentiert kompakt und prägnant alle 106 Vorschriften des neuen WHG einschließlich instruktiver Hinweise zu den Möglichkeiten der Länder, ergänzende oder abweichende Regelungen zu erlassen. Es enthält in einer detaillierten tabellarischen Übersicht eine Gegenüberstellung von altem und neuem Recht mit einer Auflistung der ganz neu in das WHG aufgenommenen Vorschriften sowie eine umfangreiche Einleitung, die auf die neuen Wasser-gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern sowie die sonstigen wasserbezogenen Gesetze eingeht und einen informativen Einblick in die Entstehungsgeschichte des heutigen WHG verschafft.

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 33. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Berlin 2009**, 2010, 220 Seiten, Preis 44,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht; 41, ISBN 978-3-503-12605-7.

Der Tagungsband gibt einen Einblick in den Stand der Diskussion unter deutschen Umweltrechtsexperten über aktuelle umweltrechtliche Themen. Mit den Schwerpunktthemen Verantwortung und Haftung für Umweltschäden sowie Schutz vor Lärm bewegte sich die Tagung wieder am Puls der Zeit. Die Publikation enthält alle Tagungsbeiträge, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums.





DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 13

München, 28. Dezember 2010

23. Jahrgang

## **Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten**

*An die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes  
zum Jahreswechsel 2010/2011*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des Öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern,

in das neue Jahr begleiten Sie meine besten Wünsche. Zugleich nutze ich gerne die Gelegenheit, um Ihnen für die in den zurückliegenden zwölf Monaten erbrachten Leistungen herzlich zu danken.

Sie haben auch 2010 gezeigt: Auf den Öffentlichen Dienst in Bayern ist Verlass! In Verwaltungen, Gerichten, Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen oder beim Schutz unserer inneren Sicherheit wird mit hoher Fachkompetenz und beeindruckender Einsatzbereitschaft gearbeitet. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, leisten einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass unsere Unternehmen erfolgreich sind und die Bürgerinnen und Bürger sich in Bayern wohl und sicher fühlen, wie in keinem anderen deutschen Land. Bayern kann auf vielen Feldern eine hervorragende Bilanz vorweisen und hat beste Aussichten für die Zukunft. Das hat es auch einem ausgezeichnet funktionierenden Öffentlichen Dienst zu verdanken. Darauf dürfen Sie stolz sein!

In den letzten beiden Jahren erlebten wir den schwersten wirtschaftlichen Einbruch, den die Bundesrepublik Deutschland in ihrer sechs Jahrzehnte langen Geschichte zu verkraften hatte. In vielen Bereichen haben dies die Arbeitnehmer zu spüren bekommen, zum Beispiel durch Kurzarbeit oder durch Abstriche bei Zulagen. Manche erhielten eine Kündigung oder mussten sich Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen.

Der Öffentliche Dienst hat sich in dieser Zeit als ein stabiler und verlässlicher Faktor unserer Gesellschaft erwiesen. Er hat unbeirrt in der gewohnten Präzision für das Wohl unseres Landes gearbeitet.

Dieser Ausgabe liegen Titelblatt, alphabetisches Inhaltsverzeichnis und zeitliche Übersicht für den Jahrgang 2010 bei.



Die Krise hat jedoch den Staat nicht unberührt gelassen. Die Gestaltung des Doppelhaushalts 2011/2012 ist zu einer großen Herausforderung geworden. Wir werden im Rahmen unseres Zukunftsprogramms „Aufbruch Bayern“ kraftvoll in den Bereichen Familie, Bildung und Innovation investieren. Zugleich wollen wir aber im Sinne der Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit keine neuen Schulden aufnehmen. Der Staat darf nur so viel ausgeben, wie er einnimmt.

Dazu wird auch der Öffentliche Dienst einen Beitrag leisten müssen. Mir ist bewusst, dass dies zu Enttäuschungen bei Ihnen führt. Ich bitte Sie aber zu berücksichtigen, was in den letzten zwei Jahren geleistet wurde. Die Regelungen zur Altersteilzeit werden fortgeführt. Das Neue Dienstrecht kommt. Wir werden auch die versprochene Angleichung der Arbeitszeiten zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten vornehmen, das heißt: zur 40-Stunden-Woche für Beamte zurückkehren.

Die Staatsregierung sieht im Öffentlichen Dienst weiterhin jene zuverlässige und kompetente Stütze unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, als die er sich seit Jahrzehnten bewährt hat. Das Berufsbeamtentum bleibt zentrales Element unserer Verwaltung.

Wo immer Sie auch Ihren Dienst erfüllen und einen Beitrag zum Wohl unseres Landes und seiner Menschen leisten: Ich wünsche Ihnen im Jahr 2011 von Herzen Kraft für Ihre Aufgaben, Freude an der Arbeit und viel Erfolg. Ihnen persönlich wünsche ich alles Gute, insbesondere Gesundheit und viele glückliche Stunden.



## Inhaltsübersicht

Datum	Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>	
<b>Bayerische Staatsregierung</b>	
23.11.2010	393
73-I Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 .....	
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>	
18.11.2010	393
2020.5-I Änderung der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen .....	
01.12.2010	394
2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum ...	
02.12.2010	394
2330-I Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende .....	
18.11.2010	395
319-I Verwendung deutscher Urkunden im Ausland; Beglaubigung von Urkunden als Voraussetzung für ihre Legalisation, Erteilung der Apostille und ihrer Bestätigungen sowie sonstige Befreiung von der Legalisation .....	
23.11.2010	404
631-I Aufhebung der Bekanntmachung über die Verpflichtung von privaten Erfüllungsgehilfen nach dem Verpflichtungsgesetz .....	
09.11.2010	404
913-I Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010, RAP Stra 10 .....	
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>	
25.11.2010	406
7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen .....	
25.11.2010	406
7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms	
01.12.2010	407
7072-W Änderung der Breitbandrichtlinie .....	
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>	
24.11.2010	408
2121.2-UG Änderung der Bekanntmachung über Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen .....	
12.11.2010	408
2126.1-UG Schulgesundheitspflege .....	
17.11.2010	409
2129.1-UG Sachverständige Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)	
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
11.05.2010	410
7822-L Entschädigung der ehrenamtlichen Sachverständigen, Feldbesichtiger und Hilfskräfte bei der amtlichen Saat- und Pflanzgutenerkennung .....	
03.12.2010	410
7824-L Richtlinien für die Förderung der Tierzucht .....	

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Bayerische Staatskanzlei

17.11.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ali Razagh Manesh . . . . .	412
26.11.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tamás Antal Mydlo . . . . .	412
07.12.2010	Löschung eines Exequaturs . . . . .	412
07.12.2010	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kadir Hidayet Eris . . . . .	412

### Bayerisches Staatsministerium des Innern

16.11.2010	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	412
23.11.2010	Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl vom 7. Juni 2009 . . . . .	412
01.12.2010	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung; Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . .	413

### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

14.12.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Amerang“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken .	414
------------	---	-----

## III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	415
<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	415

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 73-I

#### **Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 23. November 2010 Az.: G48/10**

#### I.

Der Nr. 5 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 10) wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 treten für kommunale Auftragsvergaben Nrn. 3.1.1 und 3.2.1 in Verbindung mit Nrn. 1.1, 1.2 und 1.6 Sätze 1 und 3 mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.“

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Dezember 2010 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

### 2020.5-I

#### **Änderung der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 18. November 2010 Az.: IB3-1401.15-3**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) vom 25. März 2000 (AllMBl S. 324), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2006 (AllMBl S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beifügungen, die nicht Bestandteil des amtlichen Namens sind, wie z. B. „Universitätsstadt“, „Hochschulstadt“, „Fachhochschulstadt“, „Wintersportplatz“ oder Hinweise auf die historische, kulturelle oder touristische Bedeutung der Gemeinde, gehören nicht zur amtlichen Schreibweise des Namens.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit Zusätzen versehen sind (z. B. Neumarkt i. d. OPf.)“ durch die Worte „Zusätze enthalten (z. B. „Bad“, „i. d. OPf.“)“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nach einer von einem Punkt begrenzten Abkürzung wird in der amtlichen Schreibweise eines Ortsnamens grundsätzlich auf ein Leerzeichen verzichtet.“

d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Die Bezeichnungen „Stadt“, „Markt“ und „Landeshauptstadt“ nach Art. 3 GO sowie „Große Kreisstadt“ stellen Titel dar, die aufgrund kommunalrechtlicher Vorschriften verliehen werden können, jedoch nicht Namensbestandteil sind. Sie sollen im amtlichen Schriftverkehr verwendet werden.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„Gemäß der bundesweit einheitlichen und verbindlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) werden auf der Ortstafel der amtliche Name der Ortschaft und der Verwaltungsbezirk genannt. Erlaubt sind auch die Zusätze „Stadt“, „Kreisstadt“ und „Landeshauptstadt“. Darüber hinaus sind Zusätze zum amtlichen Ortsnamen nur zulässig, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder Titel handelt, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind (Nr. IV der Verwaltungsvorschrift zu § 42 zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel des Art. 1 der VwV-StVO).“

2. In Nr. 1.4.1 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung für jede einzelne Änderung.“

3. In Nr. 1.8 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Verwendung des Logos einer Kommune durch Dritte ist im Gegensatz zur Verwendung kommunaler Wappen in der Regel nicht vom Schutz des § 12 BGB umfasst. Gegen eine unberechtigte Verwendung eines Logos durch Dritte kann abhängig vom Einzelfall gegebenenfalls aufgrund von Urheberrecht oder (bei Handeln der Kommune sowie des Dritten im geschäftlichen Verkehr) aufgrund von Markenrecht vorgegangen werden.“

4. Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Beim ersten Spiegelstrich werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998, GVBl 1999 S. 29“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Beim vierten Spiegelstrich werden die Worte „vom 16. Februar 1971 (GVBl S. 69, BayRS 1130-1-I), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 4. Juni 1991 (GVBl S. 152)“ durch die Worte „(Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag, BayRS 1130-1-I, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.

5. In Nr. 2.1.4 Abs. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999, BGBl I S. 2248“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2521“ ersetzt.

6. Nr. 2.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Beim ersten Spiegelstrich wird die Fundstelle „11. März 1988 (AllMBl S. 323)“ ersetzt durch „27. August 2001 (AllMBl S. 354)“.
- b) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.

7. Nr. 3.5 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation“.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### 2330-I

#### Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 1. Dezember 2010 Az.: IIC1-4764.6-001/10

##### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2010 (AllMBl S. 203), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Nr. 31 der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2008) und die dazu ergangenen Hinweise sind entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Der Nr. 8.7 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs vorgehen.“

3. Nr. 13.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

##### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 2330-I

#### Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 2. Dezember 2010 Az.: IIC3-4741.0-015/02

##### I.

Die Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Dezember 2007 (AllMBl S. 766) werden wie folgt geändert:

Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

„Die Leerraummiete darf zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt 152 Euro je Wohnplatz monatlich nicht überschreiten.“

In dieser Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 60 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten. Dieser Betrag verändert sich am 1. Januar 2011 und am 1. Januar jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf volle Euro zu runden. Die zulässige Leerraummiete verändert sich um diesen Betrag.“

##### II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



**319-I**

**Verwendung deutscher Urkunden im Ausland;  
Beglaubigung von Urkunden  
als Voraussetzung für ihre Legalisation,  
Erteilung der Apostille und ihrer Bestätigungen  
sowie sonstige Befreiung von der Legalisation**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 18. November 2010 Az.: IA3-1023.2-81**

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Beglaubigung öffentlicher Urkunden als Voraussetzung für die Legalisation
3. Erteilung der Apostille und der Bestätigung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961
4. Kosten
5. Schlussbestimmung

Anlage 1

Staaten, deren Urkunden von der Legalisation befreit sind sowie Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

1. Staatenliste zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S. 875; 1966 II S. 106)
2. Staaten, mit denen zweiseitige Verträge bestehen, wonach Urkunden (oder bestimmte Urkunden) von der Legalisation befreit sind (Stand 1. Oktober 2010)
3. Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge
4. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)
5. Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

Anlage 2

Muster für die Unterschriftsprobe

**1. Allgemeines**

- 1.1 Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer im Inland ausgestellten Urkunde durch die zuständige Vertretung des ausländischen Staates (Konsulat, Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung), in dem die Urkunde verwendet werden soll. Gegenstand der Legalisation können nur öffentliche Urkunden (vgl. § 415 Abs. 1 ZPO) sein.
- 1.2 Eine Legalisation ist erforderlich,
  - 1.2.1 wenn die Legalisation nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist (sog. Legalisationszwang) oder
  - 1.2.2 wenn nach dem erwähnten nationalen Recht ein Legalisationszwang zwar nicht besteht, jedoch die

Gerichte oder Behörden jenes Staates im Einzelfall die Legalisation verlangen.

- 1.3 Eine Legalisation ist nicht erforderlich, wenn ein zwei- oder mehrseitiges Übereinkommen ein anderes Verfahren vorschreibt oder die Legalisation ausschließt.
  - 1.3.1 An die Stelle der Legalisation tritt im Verkehr mit den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S. 875, 1966 II S. 106) eine vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung, die sog. Apostille (siehe Nr. 3 und Anlage 1 Nr. 1).
  - 1.3.2 Mit verschiedenen Staaten sind zwei- oder mehrseitige Übereinkommen in Kraft, wonach Urkunden, die in diesen Staaten allgemein oder für bestimmte Zwecke oder bestimmte Verfahren verwendet werden sollen, keiner Legalisation bedürfen (siehe Anlage 1 Nrn. 2 und 3). In diesen Fällen ist in der Regel auch die Erteilung einer Apostille ausgeschlossen.
- 1.4 Wird die Beglaubigung einer Urkunde oder die Erteilung der Apostille aufgrund eines entsprechenden Verlangens einer ausländischen Behörde oder Vertretung beantragt, obwohl die Urkunde in einem Staat verwendet werden soll, der dies nach dem einschlägigen zwischenstaatlichen Übereinkommen nicht verlangen kann, so ist die Beglaubigung unter Hinweis auf das maßgebliche Abkommen abzulehnen. Wird von der ausländischen Behörde wiederholt auf einer Beglaubigung bestanden, ist der Sachverhalt dem Staatsministerium des Innern zur grundsätzlichen Klärung mitzuteilen.
- 2. Beglaubigung öffentlicher Urkunden als Voraussetzung für die Legalisation**
  - 2.1 Öffentliche Urkunden, die legalisiert werden sollen, bedürfen vorher in der Regel einer besonderen innerstaatlichen Beglaubigung. Grundsätzlich können nur Originalurkunden beglaubigt werden. Ist eine Urkunde nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten wiederbeschaffbar, so kann ausnahmsweise auch eine Kopie verwendet werden, wenn ihre Übereinstimmung mit dem Original mittels eines amtlichen Beglaubigungsvermerks nach Art. 33 BayVwVfG bestätigt wurde. Der Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation nach dieser Bekanntmachung kann dann nur der amtliche Beglaubigungsvermerk zugrunde gelegt werden. Die Beglaubigung von Kopien deutscher Personensurkunden ist – sofern sie wiederbeschaffbar sind – ausgeschlossen.
  - 2.2 Beglaubigung im Sinn dieser Bekanntmachung ist die Bestätigung auf einer inländischen öffentlichen Urkunde über die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung) und ggf. die Echtheit des Dienstsiegels oder -stempels, mit dem die Urkunde versehen ist. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird empfohlen, für die Echtheitsbestätigung der innerdeutschen

Behörden ausschließlich den Ausdruck „Beglaubigung“ (z. B. Vor-, Zwischen- und Endbeglaubigung) zu verwenden. Der Ausdruck „Legalisation“ ist der Echtheitsbestätigung durch die ausländischen Vertretungen vorbehalten.

- 2.3 Die Beglaubigung ist eine Dienstleistung deutscher Behörden. Für die Endbeglaubigung werden die Regierungen als zuständige Behörden bestimmt. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 16. September 2009 (GVBl S. 498, BayRS 319-2-J) ist entsprechend anzuwenden. Demnach beglaubigen die Regierungen die öffentlichen Urkunden, die im jeweiligen Regierungsbezirk von den Gerichten oder Behörden des Freistaates Bayern, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet worden sind. Ausgenommen sind Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz; siehe Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 3. April 2008 (JMBl S. 46). Die Regierungen nehmen grundsätzlich die Endbeglaubigung vor, es sei denn, die Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, hält die Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt für erforderlich (siehe Nr. 2.10 und Anlage 1 Nr. 5).
- 2.4 Die Regierungen sind auch zuständig für die Erteilung der Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation sowie für die Erteilung der Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (§§ 2 und 3 ZustVaZHRh). Die Beglaubigung ist für Urkunden erforderlich, die nicht von der allgemeinen Befreiung von der Legalisation nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens erfasst sind (siehe Anlage 1 Nrn. 2.1 und 2.5).
- 2.5 Öffentliche Urkunden, die der Legalisation bedürfen, werden nur auf Antrag beglaubigt. Im Antrag ist anzugeben, in welchem Staat die Urkunde vorgelegt werden soll.
- 2.6 Sofern weder die Unterschrift der Person, welche die Urkunde unterschrieben hat, noch ein Abdruck des verwendeten Dienstsiegels bei der Regierung hinterlegt (Nr. 2.6.1) oder die Unterschrift und das Dienstsiegel der Regierung nicht anderweitig bekannt sind, ist die Urkunde vorzubeglaubigen (Nr. 2.6.2). In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, kann sich die Regierung auch auf andere Weise Gewissheit über die Echtheit der Unterschrift und des Dienstsiegels verschaffen.
- 2.6.1 Die Regierung kann Unterschriftsproben der Personen anfordern, welche berechtigt sind, die Ausfertigung der Urkunden zu unterschreiben, die von der Regierung endbeglaubigt werden sollen. Die Hinterlegung von solchen Unterschriften dient der Verfahrensbeschleunigung und ist dann zweckmäßig, wenn Urkunden mit derselben Unterschrift häufiger vorgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Dienstsiegel. Eine Vorbeglaubigung entfällt in diesen Fällen. Das Weitere regelt jede Regierung im Einvernehmen mit der betroffenen Behörde.
- 2.6.2 Jede Regierung regelt das Verfahren über die Vorbeglaubigung in eigener Zuständigkeit, soweit in dieser Bekanntmachung nicht anderes bestimmt ist. Falls Verfahrensabläufe über eine Mitwirkung von Behörden oder Gerichten, die nicht dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern angehören, in grundsätzlicher Weise geregelt werden sollen, ist das zuständige Staatsministerium zu beteiligen.
- Soweit erforderlich, kann die Regierung eine zusätzliche Zwischenbeglaubigung verlangen. Dies gilt auch für die von den kreisfreien Städten und Landratsämtern ausgestellten Urkunden.
- Die Unterschriftsproben der für die Vorbeglaubigung zuständigen Bediensteten sind der jeweiligen Regierung unter Beifügung eines Abdrucks des Dienstsiegels nach dem Muster der Anlage 2 in einfacher Ausfertigung zu übersenden, Veränderungen (Zu-/Abgänge) sind unter Angabe des Zeitpunktes rechtzeitig mitzuteilen. Ob und bei welcher Behörde Unterschriftsproben für Zwischenbeglaubigungen hinterlegt werden, entscheidet die jeweilige Regierung.
- 2.7 Soweit Unterschriftsproben mit Abdrucken von Dienstsiegeln bei einer Regierung hinterlegt werden (Nr. 2.6.1) oder eine Vor- oder Zwischenbeglaubigung vorgenommen wird (Nrn. 2.6.2 und 2.8), leisten die jeweiligen Behörden oder Gerichte den Regierungen Amtshilfe (Art. 4 Abs. 1 BayVwVfG). Dies gilt auch, wenn sich der Urkundenbesitzer z. B. aus Zeitersparnisgründen, veranlasst von der Regierung, unmittelbar an die Behörde wendet, welche die Vor- oder Zwischenbeglaubigung vornimmt.
- 2.8 Im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus sind für die Beglaubigung von Urkunden aus den Geschäftsbereichen dieser Ressorts die Nrn. 2.6.1 und 2.6.2 entsprechend anzuwenden. Ergänzend gilt Folgendes:
- 2.8.1 Urkunden der Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen
- Sofern eine Vorbeglaubigung erforderlich ist, werden die Urkunden der Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen von diesen vorbe-glaubigt.
- 2.8.2 Urkunden der Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen einschließlich der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

Sofern eine Vorbeglaubigung erforderlich ist, werden die Urkunden von den jeweiligen Ministerialbeauftragten vorberebeglaubigt.

2.8.3 Urkunden der sonstigen beruflichen Schulen

Bei sonstigen beruflichen Schulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung obliegt der Regierung die unmittelbare Schulaufsicht. Von diesen Schulen ausgestellte Urkunden werden daher direkt von den Regierungen beglaubigt oder mit einer Apostille versehen; eine Vorbeglaubigung entfällt.

2.8.4 Urkunden der Volksschulen

Sofern eine Vorbeglaubigung erforderlich ist, sind von Volksschulen ausgestellte Urkunden vom rechtlichen Leiter des staatlichen Schulamtes vorzubeglaubigen. Dieser kann diese Aufgabe auf die zur Vorbeglaubigung ermächtigten Beamten des Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt delegieren (Art. 115 BayEUG in Verbindung mit der 8. AVVoSchG).

2.8.5 Urkunden der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke

Bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke obliegt der Regierung die unmittelbare Schulaufsicht. Von diesen Schulen ausgestellte Urkunden werden daher direkt von den Regierungen beglaubigt oder mit einer Apostille versehen; eine Vorbeglaubigung entfällt.

2.9 Für die Vorbeglaubigungs- und Endbeglaubigungsvermerke gilt grundsätzlich Folgendes:

2.9.1 Der Vermerk über die Vorbeglaubigung einer Urkunde und der Vermerk über die Endbeglaubigung, wenn es sich jeweils um den ersten Beglaubigungsvermerk handelt, lauten grundsätzlich wie folgt:

„Die Echtheit der Unterschrift der/des  
 .....  
 (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name)  
 und die Echtheit des beigefügten Dienstsiegels werden beglaubigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die/der Vorgenannte zur Vornahme der Amtshandlung nach den deutschen Gesetzen befugt ist.  
 ..... den .....  
 (Siegel) .....  
 (Bezeichnung der Behörde)  
 .....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Maschinenschrift)  
 .....  
 (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)“

2.9.2 Der Vermerk über eine Zwischenbeglaubigung oder über die Endbeglaubigung nach einer Vorbeglaubigung kann sich nur auf den jeweils vorausgehenden Vermerk beziehen, er lautet z. B. wie folgt:

„Die Echtheit der Unterschrift der/des  
 .....  
 (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung, Name)  
 und die Echtheit des beigefügten Dienstsiegels werden beglaubigt.  
 ..... den .....  
 (Siegel) .....  
 (Bezeichnung der Behörde)  
 .....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Maschinenschrift)  
 .....  
 (Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung)“

2.9.3 Die Möglichkeit, digitalisierte Dienstsiegel, also maschinell oder elektronisch erzeugbare Siegelabdrucke zu verwenden, ist allgemein in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) geregelt. Die maßgeblichen Vorschriften (§ 8 Abs. 4 AVWpG bzw. § 25 Abs. 1 AGO) enthalten aber nur eine Ermächtigung und keine Verpflichtung für die Verwendung maschinell oder elektronisch erzeugter Siegelabdrucke.

Elektronisch aufgetragene Siegel sind nicht fälschungssicher. Bei zugelassener maschineller oder elektronischer Siegelung ist es grundsätzlich nicht möglich, die Echtheit des Siegels zu bestätigen, es sei denn, die ausstellende Behörde oder die Vorbeglaubigungsstelle bestätigt gesondert die Echtheit des Dienstsiegels. Maschinell erzeugte Unterschriften können ebenfalls nicht beglaubigt werden.

2.9.4 Beglaubigungsvermerke können mit einem Stempelabdruck gefertigt werden. Aufgeklebte Vermerke sind durch ein zusätzliches Siegel über den Kleberand hinweg mit der Urkunde zu verbinden. Der Wortlaut eines Beglaubigungsvermerks kann den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden.

2.9.5 Die Unterschrift muss handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber mit blauer dokumentenechter Farbe vollzogen werden. Für das Siegel ist eine blaue Stempelkissenfarbe zu verwenden. Für die Siegelung eines Beglaubigungsvermerks sind automatisch erstellte Siegel nicht zulässig.

2.9.6 Mehrere Beglaubigungsvermerke sind so untereinander zu setzen, dass eine lückenlose, auf die ausstellende Person zurückzuführende Beglaubigungskette entsteht. Der jeweilige Beglaubigungsvermerk hat sich unmittelbar an die zu beglaubigende Unterschrift anzuschließen, Zwischenräume sind zu vermeiden. Der Raum für die Beglaubigung ist so zu bemessen, dass alle Beglaubigungen einschließlich

der Legalisation möglichst ohne Beifügung von Anhängbögen auf der Urkunde selbst Platz finden. Ist dies nicht möglich, so ist ein für alle weiteren Vermerke ausreichender Bogen anzuhängen oder anzukleben. Die Verbindungsstelle ist zu siegeln.

- 2.10 Die meisten Vertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland begnügen sich bei der Legalisation mit der Beglaubigung durch die Regierungen. Von einigen Vertretungen ausländischer Staaten (siehe Anlage 1 Nr. 5) wird jedoch die Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt verlangt.
- 2.11 Die Regierungen übermitteln dem Bundesverwaltungsamt in Köln und den Vertretungen ausländischer Staaten (Konsulate bzw. Konsularabteilungen der Botschaften), deren Amtsbereich sich auf Bayern oder auf den jeweiligen Regierungsbezirk erstreckt, eine mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Unterschriftenprobe der zur Beglaubigung befugten Personen der Regierung. Grundsätzlich reicht es aus, Unterschriftenproben nur den Vertretungen der Staaten zu übermitteln, in denen regelmäßig deutsche Urkunden Verwendung finden. Die Unterschriftenproben können im Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden; der Abdruck des Dienstsiegels ist stets im Original beizufügen.
- 3. Erteilung der Apostille und der Bestätigung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961**
- 3.1 Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 sieht eine Vereinfachung des Urkundenverkehrs zwischen den Vertragsstaaten dadurch vor, dass anstelle der Legalisation von öffentlichen Urkunden oder einer in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen formstrengeren Beglaubigung oder Bescheinigung (Art. 8 des Übereinkommens) eine vereinfachte, nach einheitlichem Muster (Art. 4 des Übereinkommens) herzustellende Echtheitsbescheinigung (Apostille) tritt. Die Apostille kann nur auf öffentlichen Urkunden nach Maßgabe von Art. 1 des Übereinkommens erteilt werden. Die Apostille wird von einer Behörde des Staates, in dem die Urkunde errichtet wurde, erteilt (Art. 6 des Übereinkommens). Diese Behörde kann auch feststellen, ob die Angaben in der Apostille mit den Angaben in dem Register, in das die Ausstellung der Apostille einzutragen ist, übereinstimmen, sie kann hierüber eine Bestätigung erteilen (Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens). Die Behörde wird nur auf Antrag tätig (Art. 5 und Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens).
- 3.2 Dem Übereinkommen gehen solche Übereinkommen vor, nach denen die Verwendung öffentlicher Urkunden in einem Vertragsstaat keiner Legalisation oder Beglaubigung bedarf.
- 3.3 Die Apostillen und die Bestätigung nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens werden von den Regierungen erteilt; die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierungen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ZustVaZHRh.
- 3.4 Sofern die Unterschrift der Person, welche die Urkunde unterschrieben hat, und die Eigenschaft, in der die Person tätig geworden ist, sowie ein Abdruck

des verwendeten Dienstsiegels bei der Regierung nicht hinterlegt oder der Regierung auch sonst nicht bekannt sind, können diese Angaben grundsätzlich nicht durch Vorbeglaubigung auf der Urkunde bestätigt werden. Die Echtheit von Unterschrift und Dienstsiegel und die erforderlichen Angaben sind vielmehr gesondert unter genauer Bezeichnung der Urkunde zu bestätigen. Soweit die Vorbeglaubigung im Einzelfall trotzdem auf der Urkunde vorgenommen wird, sind Unterschrift und Dienstsiegel im Original zu beglaubigen. Falls der Antragsteller die Unterlagen der Regierung persönlich überbringen möchte, sind die Urkunde und die Bestätigung in einem verschlossenen und versiegelten Kuvert zu übergeben. Die beteiligten Behörden und Gerichte leisten dabei den Regierungen Amtshilfe. Die Nrn. 2.6, 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

- 3.5 Die Apostille ist auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt anzubringen; sie muss dem Muster entsprechen, das dem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist (Art. 4 des Übereinkommens). Nr. 2.9.5 gilt entsprechend. Dabei kann entweder ein Vordruck oder ein Stempel verwendet werden. Der Vordruck ist mit der Urkunde dauerhaft zu verbinden. Der Vordruck kann auch als Klebeetikett hergestellt und auf der Urkunde dauerhaft aufgeklebt werden. Die Verbindungsstelle des Vordrucks oder eines Kleberandes ist zu siegeln. Die Unterschrift in der Apostille muss handschriftlich vorgenommen werden. Als „Land“ ist in Nr. 1 der Apostille einzusetzen: „Bundesrepublik Deutschland“.

- 3.6 Jede Regierung führt das in Art. 7 des Übereinkommens vorgeschriebene Register oder Verzeichnis und trägt darin die Ausstellung der Apostille ein. Aus dem Register sind auf Antrag der Beteiligten Auskünfte zu erteilen.

#### 4. Kosten

Die Beglaubigung einer Urkunde als Voraussetzung für die Legalisation sowie die Erteilung einer Apostille und einer Bescheinigung nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 durch die Regierungen sind kostenpflichtige Amtshandlungen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz – KG –). Für Beglaubigungen und für die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit Tarif-Nrn. 1.I.1/1.2 bzw. 1.I.2/ des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz jeweils eine Rahmengebühr vorgesehen; die Erteilung einer Apostille ist eine Beglaubigung. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach den Kriterien des Art. 6 Abs. 2 KG.

Vor- und Zwischenbeglaubigungen sind keine kostenpflichtigen Amtshandlungen, sondern Amtshilfe für die jeweilige Regierung (Nrn. 2.7 und 3.4). Deshalb können die Behörden und Gerichte, welche die Urkunden vor- oder zwischenbeglaubigen, keine Verwaltungsgebühren erheben (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die Erstattung von besonderen Aufwendungen richtet sich nach Art. 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayVwVfG.



## 5. Schlussbestimmung

Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### Anlage 1

#### Staaten, deren Urkunden von der Legalisation befreit sind sowie Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

##### 1. Staatenliste zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S. 875; 1966 II S. 106)

Eine aktuelle Übersicht über den Geltungsbereich des Übereinkommens (in englischer oder französischer Sprache) wird von der Haager Konferenz im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

[http://hcch.e-vision.nl/index\\_en.php?act=conventions.status&cid=41](http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.status&cid=41).

Dabei ist auch dargestellt, ob das Übereinkommen in dem jeweiligen Staat bereits wirksam geworden ist und ob Deutschland einen Vorbehalt erklärt hat und deshalb das Übereinkommen zwischen diesem Staat und Deutschland nicht anzuwenden ist. Mittlerweile ist ein erheblicher Teil der HCCH-Webseite auch auf Deutsch abrufbar.

Der Text des Übereinkommens, die Liste der Vertragsstaaten und gegebenenfalls erhobene Einsprüche können auch auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen ([www.ciec-deutschland.de](http://www.ciec-deutschland.de)) – in deutscher Sprache – eingesehen werden.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den folgenden Staaten:

Andorra	Ecuador
Antigua und Barbuda	El Salvador
Argentinien	Estland
Armenien	Fidschi
Australien	Finnland
Bahamas	Frankreich
Barbados	Georgien
Belarus	Grenada
Belgien	Griechenland
Belize	Honduras
Bosnien-Herzegowina	Irland
Botsuana	Island
Brunei-Darussalam	Israel
Bulgarien	Italien
China (Volksrepublik), nur für die Sonder- verwaltungsregionen	Japan
Hongkong und Macau	Kap Verde
Cookinseln	Kasachstan
Dänemark (außer Grönland und Faröer)	Kolumbien
Dominica	Korea (Republik)
	Kroatien
	Lesotho
	Lettland

Liechtenstein	Slowenien
Litauen	Spanien
Luxemburg	St. Kitts und Nevis
Malawi	St. Lucia
Malta	St. Vincent und die Grenadinen
Marshallinseln	Südafrika
Mauritius	Suriname
Mazedonien	Swasiland
Mexiko	Tonga
Monaco	Trinidad und Tobago
Montenegro	Tschechische Republik
Namibia	Türkei
Neuseeland (ohne Tokelau)	Ukraine
Niederlande, auch Aruba und niederländi- sche Antillen	Ungarn
Niue	Vanuatu
Norwegen	Venezuela
Österreich	Vereinigtes Königreich
Panama	Großbritannien und Nordirland und Jersey, Guernsey, Insel Man, Anguilla, Bermuda,
Polen	Britisches Antarktis- Territorium, Falkland Inseln, Gibraltar, Britische Jungferninseln, Kaiman-Inseln,
Portugal	Montserrat, St. Helena, Tuks- und Caicos-Inseln
Rumänien	Vereinigte Staaten von Amerika
Russische Föderation	Zypern
Samoa	
San Marino	
Sao Tomé und Principe	
Schweden	
Schweiz	
Serbien	
Seychellen	
Slowakei	

##### 2. Staaten, mit denen zweiseitige Verträge bestehen, wonach Urkunden (oder bestimmte Urkunden) von der Legalisation befreit sind (Stand 1. Oktober 2010)

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den nachfolgend genannten Abkommen und Verträge können auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen ([www.ciec-deutschland.de](http://www.ciec-deutschland.de)) eingesehen werden.

###### 2.1 Belgien

Maßgebend ist das deutsch-belgische Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1980 II S. 815, 1981 II S. 142).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind nach Art. 2 des Abkommens insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars sowie eines Diplomaten oder Konsularbeamten. Ferner sind öffentliche Urkunden die von den Regierungen angebrachten Beglaubigungsvermerke (siehe oben Nr. 2.4) und amtliche Bescheinigungen



auf Privaturkunden (siehe Art. 3 und 4 des Abkommens).

## 2.2 Dänemark

Maßgebend ist das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl II S. 213), das – mit Ausnahme von Art. 6 – mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (siehe Bekanntmachung vom 30. Juni 1953, BGBl II S. 186).

Danach bedürfen insbesondere Urkunden, die von einer Gerichtsbehörde, einer Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten Verwaltungsgericht im Gebiet eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in dem anderen Gebiet keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Dies gilt auch für Urkunden, die von einem deutschen oder dänischen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sind.

Deutsche Personenstandsurkunden bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie vom zuständigen deutschen Standesbeamten beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Beamten versehen sind. Gleiches gilt auch für Ehefähigkeitszeugnisse, die von deutschen Standesbeamten ausgestellt sind.

## 2.3 Frankreich

Maßgebend ist das deutsch-französische Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1974 II S. 1074, 1100; 1975 II S. 353).

Öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars; ferner Urkunden, die in einem der beiden Staaten eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem jeweiligen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke).

## 2.4 Griechenland

Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl 1939 II S. 848 und Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl II S. 634).

Danach bedürfen u. a. Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder von einem griechischen Gerichtshof erster Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deut-

schen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation.

## 2.5 Italien

Maßgebend ist der deutsch-italienische Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl 1974 II S. 1071, 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigefügt sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind insbesondere anzusehen: Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, sowie Urkunden, die von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind.

## 2.6 Luxemburg

Maßgebend ist das deutsch-luxemburgische Abkommen vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1983 II S. 698; 1984 II S. 188).

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung oder Legalisation.

## 2.7 Österreich

Maßgebend ist der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl II S. 436).

Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Gebiet eines der beiden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch im Gebiet des anderen

Staates bedürfen ferner die von einem Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen der Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigelegte Beglaubigung.

Maßgebend ist weiterhin der deutsch-österreichische Vertrag vom 18. November 1980 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1981 II S. 1050; 1982 II S. 207).

Urkunden, die der Standesbeamte eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

## 2.8 Schweiz

Maßgebend ist der deutsch-schweizerische Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl S. 411, 415).

Urkunden, die von einem Gericht eines der Vertragsstaaten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Vertragsstaats keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat Urkunden, die von denjenigen deutschen bzw. schweizerischen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem Vertrag beigelegten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.

Maßgebend ist weiterhin das deutsch-schweizerische Abkommen vom 4. November 1985 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1988 II S. 126; 1988 II S. 467).

Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).

## 3. Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge

Die Texte und die Listen der Vertragsstaaten zu den nachfolgend genannten Übereinkommen können größtenteils auf der Internetseite der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen ([www.ciec-deutschland.de](http://www.ciec-deutschland.de)) eingesehen werden.

### 3.1 Übereinkommen vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (BGBl 1961 II S. 1055, 1067; 1962 II S. 43)

Aufgrund des Übereinkommens bedürfen die auf Ersuchen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung für Verwaltungszwecke oder zugunsten bedürftiger Personen von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten Personenstandsurkunden im Gebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Österreich
Frankreich	Portugal
Italien	Schweiz
Luxemburg	Türkei
Niederlande	

### 3.2 Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl 1971 II S. 86; 1971 II S. 1023)

Aufgrund dieses Übereinkommens sind Urkunden von der Legalisation befreit, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern einer Vertragspartei des Übereinkommens in ihrer amtlichen Eigenschaft und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichtet worden sind und die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei verwendet oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Das Übereinkommen ist zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) in der Bundesrepublik Deutschland und in folgenden Staaten in Kraft:

Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Italien	Spanien
Liechtenstein	Tschechische Republik
Luxemburg	Türkei
Moldau	Vereinigtes Königreich
Niederlande	Großbritannien und Nordirland
Norwegen	Nordirland
Österreich	Zypern
Polen	

### 3.3 Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern (BGBl 1997 II S. 775; 1998 II S. 966)

Aufgrund des Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsbüchern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Niederlande
Bosnien-Herzegowina	Österreich
Frankreich	Polen
Italien	Portugal
Kroatien	Schweiz
Litauen	Serbien
Luxemburg	Slowenien
Mazedonien	Spanien
Montenegro	Türkei

- 3.4 Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 535; 1982 II S. 1057)

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und dessen Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Luxemburg
Estland	Österreich
Frankreich	Spanien
Italien	

- 3.5 Europäisches Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 550; 1982 II S. 1052)

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Amtshilfeersuchen und dessen Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Aserbaidschan	Luxemburg
Belgien	Portugal
Italien	

- 3.6 Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl 1997 II S. 1086; 1999 II S. 486)

Aufgrund dieses Übereinkommens bedürfen die von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisse im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

Das Übereinkommen gilt zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Italien	Portugal
Luxemburg	Schweiz
Moldau	Spanien
Niederlande	Türkei
Österreich	

4. **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)**

Urkunden im Anwendungsbereich des Art. 52 der Verordnung bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Die Verordnung findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark.

5. **Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt**

Das Bundesverwaltungsamt (Anschrift: Bundesverwaltungsamt Köln, Referat II B 4, 50728 Köln) endbeglaubigt Unterschriften auf deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland. Nähere Informationen finden sich auf der Web-Seite des Bundesverwaltungsamtes ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)) unter „Beglaubigung/Apostille“. Dort ist auch eine aktuelle Liste der Staaten bzw. Vertretungen zu finden, für die eine Endbeglaubigung durch das BVA erforderlich ist. Zurzeit (Stand 1. Oktober 2010) verlangen die nachstehend aufgeführten Staaten bzw. Vertretungen die Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt:

Bahrain	Myanmar
Bangladesch	Mauretanien
China, Volksrepublik	Nepal
Irak	Ruanda
Iran (außer für Hochschulzeugnisse)	Saudi-Arabien
Jordanien	Somalia
Kambodscha	Sudan
Katar	Syrien
Libanon (nur für Urkunden aus dem Universitäts- bzw. Hochschulbereich)	Taipeh-Handelsbüro, Visa-Abteilung (nur für Urkunden aus dem Justizbereich)
Mali	Togo

## Muster für die Unterschriftsprobe

### Unterschriftsprobe

Beim Landratsamt/Bei der kreisfreien Stadt .....  
sind folgende Personen zur Vorbeglaubigung von Urkunden unterschriftsberechtigt:

1. Vorname und Familienname: .....  
(in Maschinenschrift)  
  
Unterschrift: .....  
(Vorname und Familienname)  
  
Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung: .....
2. Vorname und Familienname: .....  
(in Maschinenschrift)  
  
Unterschrift: .....  
(Vorname und Familienname)  
  
Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung: .....
3. Vorname und Familienname: .....  
(in Maschinenschrift)  
  
Unterschrift: .....  
(Vorname und Familienname)  
  
Amts-, Dienst- oder Funktionsbezeichnung: .....

Dienstsiegel (Dienststempel) des Landratsamtes/der kreisfreien Stadt:

**631-I**

**Aufhebung der Bekanntmachung  
über die Verpflichtung von privaten  
Erfüllungsgehilfen nach dem  
Verpflichtungsgesetz**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 23. November 2010 Az.: IIZ5-40010-004/97**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bezirke  
Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17. Juni 1997 (AllMBl S. 439) wird aufgehoben.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Richtlinien  
für die Anerkennung  
von Prüfstellen für Baustoffe  
und Baustoffgemische im Straßenbau,  
Ausgabe 2010,  
RAP Stra 10**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 9. November 2010 Az.: IID9-43438-004/04**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

**1. Allgemeines**

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Obersten Straßenbau-

behörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10), vor.

Gegenüber der RAP Stra 04 wurden zwischenzeitliche Änderungen aufgrund neuer Regelwerke berücksichtigt und Regelungen für Geokunststoffe im Erdbau und im Betondeckenbau zusätzlich aufgenommen. Wegen der vom Fachgebiet Asphalt abweichenden Systeme der Konformitätsbewertung wurden „Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“ aus dem Fachgebiet Asphalt in ein neues Fachgebiet mit diesem Namen überführt.

Die RAP Stra 10 beinhalten ausschließlich Regelungen zu bauvertraglichen Prüfungen. Mit den in Anlage 1 der RAP Stra 10 genannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) sind auch die jeweils zugehörigen Technischen Lieferbedingungen (TL) einschließlich deren Gütesicherung (TL G) und die Technischen Prüfvorschriften (TP) in die bauvertraglichen Regelungen eingebunden.

Prüfstellen der Auftragsverwaltungen bedürfen keiner Anerkennung nach den RAP Stra 10.

**2. Anwendung**

Die RAP Stra 10 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Bayerischen Straßenbauverwaltung im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Damit dürfen

- die im Straßenbau in Bayern im Rahmen der produktbezogenen Güteüberwachung erforderlichen Fremdüberwachungsprüfungen für Gemische für Schichten ohne Bindemittel nach den TL G SoB sowie
- die im Rahmen der Einzelbaumaßnahmen der Bayerischen Straßenbauverwaltung nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführenden bauvertragsbezogenen Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen

nur von den dafür nach den RAP Stra 10 anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die RAP Stra 10 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

**3. Anerkennung**

Zur Überführung der Anerkennungen nach den RAP Stra 04 auf die RAP Stra 10 haben die nach RAP Stra 04 anerkannten Prüfstellen der Obersten Baubehörde eine Erklärung abzugeben, in welchen Fachgebieten und Prüfungsarten sie nach den RAP Stra 10 weiterhin tätig sein wollen. Ergibt sich aus der Erklärung keine Erweiterung der Fachgebiete und Prüfungsarten, wird eine Anerkennungsbescheinigung nach den RAP Stra 10 ausgestellt.

Im neuen Fachgebiet F „Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“ kann die Anerkennung formlos erfolgen, wenn Prüftätigkeiten dafür bislang durchgeführt wurden und eine Anerkennung für das Fachgebiet G „Asphalt“ besteht.



In allen anderen Fällen wird entsprechend Abschnitt 5 „Verfahren der Anerkennung“ der RAP Stra 10 vorgegangen, wobei sich die Oberste Baubehörde mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über die Notwendigkeit der örtlichen Überprüfung der Prüfstelle verständigt.

Auf die neuen jährlichen Erklärungen zur Bestätigung der Anerkennungsvoraussetzungen (Abschnitt 7.1 und Anlage 6 der RAP Stra 10) wird hingewiesen.

#### **4. Auftragsvergabe für Kontrollprüfungen**

Aufträge für Kontrollprüfungen an dafür anerkannten RAP Stra-Prüfstellen können wie bisher außerhalb der förmlich geregelten Vergabeverfahren freihändig vergeben werden, sofern das Auftragsvolumen nicht den maßgeblichen Schwellenwert der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung überschreitet.

#### **5. Außerkrafttreten**

Die RAP Stra 10 ersetzen die bisherigen Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004. Die hierzu ergangene Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 11. August 2005 (AllMBl S. 296) tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2010 außer Kraft.

#### **6. Bezugsmöglichkeit**

Die RAP Stra 10 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**7071-W**

**Änderung der Richtlinien  
zur Durchführung des Bayerischen Programms  
zur Förderung technologieorientierter  
Unternehmensgründungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 25. November 2010 Az.: VIII/7-3667/289/2**

Die Nr. 7.1 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 494) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist für die Regierungsbezirke

a) Oberbayern, Niederbayern und Schwaben einzu-reichen beim:

Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)  
im Haus der Forschung München

Postanschrift:

Bayern Innovativ GmbH  
c/o Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
80525 München;

b) Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unter-franken bei der:

Landesgewerbeanstalt Bayern  
– Innovationsberatungsstelle Nordbayern –  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der kosten-freien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724.“

2. In Abs. 2 werden im zweiten Satz die Worte „zustän-digen Innovationsberatungsstelle“ durch die Worte „jeweiligen Stelle“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Hans Schlei-cher  
Ministerialdirektor

**7071-W**

**Änderung der Richtlinien  
zur Durchführung des  
Bayerischen Technologieförderungs-Programms**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 25. November 2010 Az.: VIII/7-3668/251/2**

Die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Tech-nologieförderungs-Programms (BayTP) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 490) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 7.2 wird im dritten Satz das in Klammern gesetzte Wort „Staatsminiserium“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.

2. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

2.1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberbay-ern, Niederbayern und Schwaben:  
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)  
im Haus der Forschung München

Postanschrift:

Bayern Innovativ GmbH  
c/o Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
80525 München“

2.2 In Buchst. b wird der Klammerzusatz gestrichen.

2.3 Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz 3 ange-fügt:

„Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der kosten-freien, zentralen Telefonnummer 0800 0268724.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Hans Schlei-cher  
Ministerialdirektor

**7072-W****Änderung der Breitbandrichtlinie****Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatministerien für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 1. Dezember 2010 Az.: III/5-6406b2/90/4**

Die Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie) vom 23. Juni 2008 (StAnz Nr. 26, AllMBl S. 401), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. Mai 2009 (StAnz Nr. 22, AllMBl S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.4.2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschreibung der Leistung muss technologie- und anbieterneutral auf der Grundlage des ermittelten und des ausgehend von Entwicklungsstrategien prognostizierten Bedarfs abgefasst sein. Sie muss darauf ausgerichtet sein, dass der Netzbetreiber allen anderen Netz- und Dienstbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu gewähren hat, der es Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden bedarfsgerechte Breitbandzugänge anzubieten.“

2. In Nr. 9.1 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird.“

3. In Nr. 12.2 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Dr. Schleicher  
Ministerialdirektor

Neumeyer  
Ministerialdirektor

**2121.2-UG****Änderung der Bekanntmachung über Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

vom 24. November 2010 Az.: 32g-G8625-2010/5-3

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30. November 2005 (AllMBl S. 586) wird wie folgt geändert:

Nr. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 28. Dezember 2010 in Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

**2126.1-UG****Schulgesundheitspflege****Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Unterricht und Kultus**

vom 12. November 2010

Az.: 33b-G8224-2010/10-14 und IV 4-5S4363-6-11357

Nach Art. 80 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben Kinder im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Die Details der Schuleingangsuntersuchung regelt die Verordnung zur Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespfV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 10).

Darüber hinaus ist zu beachten:

**1. Allgemeines**

1.1 Gesundheitsförderung in der Schule geschieht in erster Linie durch fächerübergreifenden Unterricht, dabei wird die Schule durch die unteren Behörden für Ge-

sundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützt.

1.2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und die Schule bzw. die Kinderbetreuungseinrichtungen stimmen sich auf organisatorischem Gebiet rechtzeitig ab.

Dies gilt insbesondere für

- die Bereitstellung eines geeigneten Raums,
- die Festlegung der Untersuchungstermine für die Schuleingangsuntersuchung,
- die Festlegung der Beratungstermine für die Impfberatung in den sechsten Klassen.

1.3 Kindern in Haupt- und Förderschulen soll zumindest einmal eine schulärztliche Untersuchung angeboten werden, um physische, psychomotorische, emotionale und soziale Beeinträchtigungen zu erkennen und ggf. Wege zu deren Behebung oder Linderung aufzuzeigen.

1.4 Schulärztliche Sprechstunden können von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemeinsam mit den Schulen vereinbart werden.

**2. Schuleingangsuntersuchung**

2.1 Die Schuleingangsuntersuchung erfolgt auch bei Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten erwägen, einen Antrag auf Zurückstellung zu stellen. Erfolgt keine Einschulung im folgenden Schuljahr, so muss den Kindern nur bei Auffälligkeiten im Schuleingangsscreening oder der schulärztlichen Untersuchung, sowie bei einer Veränderung des Gesundheitszustands, eine zweite Untersuchung angeboten werden.

2.2 Personensorgeberechtigte, die eine vorzeitige Einschulung ihres Kinds beabsichtigen, erhalten von der Schule die Information, dass ihr Kind an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen muss. Sie werden aufgefordert, sich bei der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu melden.

Die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt erst im Jahr vor der regulären Schulpflicht (die Kinder besuchen dann evtl. schon die erste Klasse). Haben diese Kinder bereits im Vorjahr an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen, so haben sie ihre Teilnahmepflicht erfüllt.

2.3 Die Personensorgeberechtigten werden von den Gesundheitsämtern zum Untersuchungstermin ihres Kinds mit der Bitte um Anwesenheit schriftlich eingeladen. Bei der Untersuchung dürfen weitere Personen nur auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung zugegen sein oder soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung notwendig ist.

2.4 Die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9 ist nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des gelben Kinderuntersuchungshefts, eines ärztlichen Attests oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Eine einfache Kopie ist nicht ausreichend, weil dann Fälschungen nicht ausgeschlossen werden können. Eventuell anfallende Kosten für diesen Nachweis (beispielsweise durch Ausfertigung eines ärztlichen

Attests) sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Fall einer fehlenden U9 auf die Notwendigkeit einer ergänzenden schulärztlichen Untersuchung hinzuweisen.

- 2.5 Eine ärztliche Untersuchung, die entsprechend der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs („Kinderrichtlinien“) anstatt der Früherkennungsuntersuchung U9 durchgeführt worden ist, wird anerkannt. Dies gilt für Untersuchungen außerhalb des Zeitfensters für die Früherkennungsuntersuchung U9 (60–64 Monate) oder für Kinder, die im Ausland leben bzw. aus dem Ausland zugezogen sind. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz vorzulegen. Diese Untersuchung ersetzt nicht die Teilnahme am Schuleingangsscreening.
- 2.6 Die Einladung und die Mahnungen zur Schuleingangsuntersuchung sowie die Mitteilung über das Untersuchungsergebnis an die Schule erfolgen mit verbindlichen Formularen.
- 2.7 Schulrelevante Befunde werden von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an die Schulleitung übermittelt. Bei schulrelevanten Befunden handelt es sich zum Beispiel um hochgradige Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit oder Rollstuhlpflichtigkeit. Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 SchulgespflV wird hingewiesen.
- Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz weisen die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass chronische Erkrankungen und andere Befunde des Kinds der Schule zum Wohle des Kinds mitgeteilt werden sollen. Eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung kann durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kinds, eine Regelschule zu besuchen, so wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, sich über die Aufnahme des Kinds in der Schule besonders beraten zu lassen.
- 2.8 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen einen Mitteilungsbogen über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung gemäß § 8 Abs. 3 SchulgespflV und händigen diesen den Personensorgeberechtigten zur Vorlage in der Schule aus.
- 2.9 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz haben die anonymisierten Daten der Schuleingangsuntersuchung (Schuleingangsscreening und Schulärztliche Unter-

suchung) dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in elektronischer Form zu übermitteln.

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 3.2 Gleichzeitig tritt die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 4. April 1996 (AllMBl S. 304, KWMBI I S. 164), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 20. November 1998 (AllMBl S. 933, KWMBI I 1999 S. 31) außer Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

Josef Erhard  
Ministerialdirektor

## 2129.1-UG

### Sachverständige Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 17. November 2010 Az.: 78d-U8729-2005/195-3

Für unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit einer entsprechenden Zulassung nach dem Umweltauditgesetz, Personen, die entsprechend den Vorgaben des TEHG oder aufgrund des TEHG nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung öffentlich als Sachverständige bestellt worden sind, oder Sachverständige und Sachverständigenorganisationen, die zur Prüfung von Emissionsberichten bzw. Zuteilungsanträgen durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestellt sind, gilt die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 TEHG durch die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt), veröffentlicht auf deren Internetseite ([www.dehst.de](http://www.dehst.de)) unter „Sachverständige“, auch als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 TEHG für den Bereich des Freistaates Bayern.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wolfgang L a z i k  
Ministerialdirektor



**7822-L****Entschädigung der ehrenamtlichen Sachverständigen, Feldbesichtiger und Hilfskräfte bei der amtlichen Saat- und Pflanzgutenerkennung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 11. Mai 2010 Az.: Z 1/d-7333-79**

Die bei der amtlichen Saat- und Pflanzgutenerkennung mitwirkenden ehrenamtlichen Sachverständigen, Feldbesichtiger und Hilfskräfte erhalten folgende Entschädigung:

1. Reisekostenvergütung in Form von
  - Tage- und Übernachtungsgeld
  - Fahrkostenerstattung
  - Wegstreckenentschädigung
  - Mitnahmeentschädigung für Personen, die ebenfalls an der Saat- und Pflanzgutenerkennung mitwirken
  - Nebenkostenersatz
 entsprechend den für bayerische Staatsbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften.
2. Entschädigung für Zeitversäumnis
 

Sachverständige und Feldbesichtiger	11,50 €
Hilfskräfte	10,00 €

 für jede angefangene Stunde einschließlich der Reisezeiten, höchstens aber für zehn Stunden je Tag.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 22. November 1988 (AllMBl S. 938), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. September 2000 (AllMBl S. 687), außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7824-L****Richtlinien für die Förderung der Tierzucht****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 3. Dezember 2010 Az.: L-7407-1040**

Wegen der Bedeutung der Tierzucht für die Einkommen bäuerlicher Familien besteht nach Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Tierzuchtgesetz – BayTierZG – (BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), der Auftrag, sie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu fördern. Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen

Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3) zur Verfügung gestellt<sup>1)</sup>.

**Förderung von anerkannten Züchtervereinigungen****1. Zweck der Förderung**

Die finanzielle Förderung soll es den staatlich anerkannten Züchtervereinigungen ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegenden züchterischen Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen anzubieten.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der notwendige Aufwand an Personal- und Sachkosten der anerkannten Züchtervereinigungen für die in Nr. 4 aufgeführten Bereiche.

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit Niederlassung in Bayern.

**4. Fördervoraussetzungen**

Personal- und Sachkosten werden als notwendiger Aufwand anerkannt, wenn sie vergleichbare Aufwendungen staatlicher Stellen nicht übersteigen und nach Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigungen in den nachstehenden Aufgabengebieten angemessen sind:

- 4.1 Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,
- 4.2 Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,
- 4.3 Organisation und Abwicklung von Selektionsveranstaltungen und Zuchttierschauen (ausgenommen Vermarktung),
- 4.4 Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Leistungsprüfungen und den Selektionsveranstaltungen.
- 4.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
  - Investitionen in Vermarktungsanlagen und dgl.,
  - Ankauf von Kraftfahrzeugen,
  - Mitgliedsbeiträge an Organisationen,
  - Kosten der Vermarktung von Zuchtvieh und Kälbern,
  - Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Mehrwertsteuer.

**5. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung); dieser beträgt bis zu 50 % des förderfähigen Aufwandes. Der förderfähige Aufwand kann unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit der anerkannten Züchtervereinigung je im Zuchtbuch eingetragenes Zuchttier festgelegt werden.

<sup>1)</sup> Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2011 bis 2013 wurde unter der Nummer XA 194/2010 von der Europäischen Kommission registriert.

## Allgemeine Bestimmungen

### 6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine dieser Maßnahmen aus anderen staatlichen Programmen gefördert wird.

### 7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

7.2 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

7.3 Der Verwendungsnachweis kann entfallen, wenn die zur Berechnung des Umfangs der Förderung nach Nr. 5 relevante Anzahl eingetragener Zuchttiere mittels Herdbuchausdruck bei Antragstellung nachgewiesen wird.

7.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von ANBest-P zehn Jahre ab dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien; für Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Unterlagen daher bis 2023 aufzubewahren.

### 8. Verfahren

#### 8.1 Allgemein

Die auf Landesebene anerkannte Züchtervereinigung bzw. der Landesverband als Dachorganisation der jeweils anerkannten Züchtervereinigungen ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger für die Fördermaßnahmen.

Die Weiterleitung der Fördermittel von der Dachorganisation an die Züchtervereinigungen darf nur zu dem in diesen Richtlinien festgelegten Zweck als Zuschuss (Projektförderung) erfolgen. Das Staatsministerium behält sich vor, im Benehmen mit den einzelnen Antragstellern tierartbezogene Förderbestimmungen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

In dem abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrag sind anzugeben:

- der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
- die Zuwendungsart (Projektförderung),
- die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung),
- die Finanzierungsform (Zuschuss),

- der Bewilligungszeitraum,
- ggf. Einzelheiten zum zu schließenden Vertrag (Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Unterlagen etc.),
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

In dem zivilrechtlichen Vertrag ist zu regeln, dass

- ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zulässig ist und ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger bestimmten im Zuwendungsvertrag im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen sowie die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger anerkannt werden,
- die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P zu erfolgen hat. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend der Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörden (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Einleitung und Abwicklung von Rückforderungen gegenüber Dritten zuständig.

#### 8.2 Antragstellung

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft  
 – Abteilung Förderwesen, Fachrecht –  
 Menzinger Str. 54  
 80638 München  
 einzureichen.

### 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die Richtlinien vom 7. März 2005 (AllMBl S. 111), geändert mit Bekanntmachung vom 9. September 2008 (AllMBl S. 690), werden aufgehoben.

Martin Neumeier  
 Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ali Razagh Manesh

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 17. November 2010 Az.: Prot 0220-15-46-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in München ernannten Herrn Ali Razagh Manesh am 11. November 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kadir Hidayet Eris

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 7. Dezember 2010 Az.: Prot 0220-3-59-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in München ernannten Herrn Kadir Hidayet Eris am 26. November 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Nieder- und Oberbayern, sowie Schwaben im Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ali Rifat Köksal, am 21. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tamás Antal Mydlo

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 26. November 2010 Az.: Prot 0220-86-55-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in München ernannten Herrn Tamás Antal Mydlo am 23. November 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn József Kovács, am 12. April 2010 erteilte Exequatur ist bereits erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### 2023-I

### Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern  
vom 16. November 2010 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Landkreis Neu-Ulm, mit ihren Mitgliedsgemeinden Markt Altstadt, Markt Kellmünz a.d. Iller und Gemeinde Osterberg wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### Löschung eines Exequaturs

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 7. Dezember 2010 Az.: Prot 020182-10-14-7**

Die Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten hat mit Verbalnote vom 13. Juli 2010 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Frau Anacelia Pérez Charles, abberufen wurde.

Das am 6. September 2005 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl vom 7. Juni 2009

**Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
des Freistaates Bayern  
vom 23. November 2010 Az.: 14-1361.09**

An die Landratsämter  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften

Die Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl am 7. Juni 2009 wird gemäß § 83 Abs. 2 EuWO zugelassen. Soweit bekannt ist, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer Wahlstraftat anhängig ist, dürfen Wahlunterlagen, die hierfür von Bedeutung sind, nur mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde vernichtet werden.

Die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 83 Abs. 3 EuWO wird vom Bundeswahlleiter gestattet, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Für die in § 83 EuWO nicht genannten Wahlunterlagen gilt bei den staatlichen Stellen die uneingeschränkte Anbieterpflicht an das zuständige staatliche Archiv nach Art. 6 Abs. 1 BayArchivG und Nr. 6 Aussonderungsbekanntmachung. Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. In diesem Fall sind die Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv anzubieten.

Die zu vernichtenden Unterlagen sollen nach Möglichkeit umweltgerecht entsorgt werden. Soweit sie datenschutzrechtlich unbedenklich sind (z. B. Stimmzettel, Wahlbriefumschläge und Stimmzettelumschläge), können sie grundsätzlich auch für andere Zwecke wiederverwendet werden.

Karlheinz Anding  
Landeswahlleiter

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung;  
Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der  
Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und  
für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 1. Dezember 2010  
Az.: IC4-3612.46-61/IC4-3612.46-121**

An die Regierungen  
die Landratsämter  
die Gemeinden

nachrichtlich an  
die Präsidien der Bayerischen Landespolizei  
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt  
– Zentrale Bußgeldstelle –  
die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege  
– Fachbereich Polizei –  
das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird vom Staatsministerium des Innern folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

**1. Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung**

1.1 Zur Durchführung der der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung obliegenden Aufgaben werden die Bediensteten dieser Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeit von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerbereichen befreit:

- Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 StVO)
- Betätigung der Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)
- Verbot des Befahrens von Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
- Verboten auf Grund von Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 290, Zeichen 314 und Zeichen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325 StVO

- 1.2 Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung ausweisen können.
- 1.3 Die Inanspruchnahme der unter Nr. 1.1 genannten Parkerleichterungen ist nur dann zulässig, wenn schwere und sperrige technische Prüfausrüstungen und Gerätschaften transportiert werden und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.
- 1.4 Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden. Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben. Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden. Auch das Halten oder Parken im Bereich von mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereichen sowie gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehruzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO) ist unzulässig.

**2. Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

- 2.1 Die im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz tätigen Gerichtsvollzieher werden im Zusammenhang mit
- Verhaftungsaufträgen
  - Vorführungen
  - Kindsherausgaben
  - Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes
- im unter Nr. 1.1 genannten Umfang ebenfalls von den Vorschriften der StVO befreit, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.

2.2 Die Nrn. 1.2 und 1.4 gelten entsprechend.

**3. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie gilt längstens bis zum 30. November 2013.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Amerang“  
zur Aufsuchung von Erdwärme zu  
gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 14. Dezember 2010 Az.: VI/5-6114a/503/14**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 18. Mai 2009 verlängerte Erlaubnis „Amerang“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 19 000	53 23 000
2	45 29 000	53 23 000
3	45 29 000	53 12 000
4	45 19 000	53 12 000

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 14. Dezember 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Z i m m e r  
Ministerialrat



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Bei den Sozialgerichten **Nürnberg** und **Regensburg** ist demnächst jeweils eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter –** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **17. Januar 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einführung von Nachwuchsrichterinnen/Nachwuchsrichtern werden Bewerberinnen/Bewerber mit Ausbildungserfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Joussen, **Sicher handeln bei Korruptionsverdacht**, Leitfaden zur schnellen Aufklärung in der Praxis, 2010, 282 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-503-12601-9.

Der praxisorientierte Leitfaden bietet Hilfe bei Fragen des Korruptionsverdachts wie z. B. welche Schritte eingeleitet werden müssen, welche Informationen verwendet werden dürfen, die eigene und die Absicherung des Unternehmens bzw. der Institution. In Form eines Baukasten-Systems werden verschiedene Aspekte vorgestellt wie z. B. die unternehmensinterne Voraufklärung von Korruptionssachverhalten, die Daten- und Beweissicherung im Hinblick auf den Datenschutz, die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Der Band enthält Formulierungsvorschläge, Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie zahlreiche Charts und Checklisten.

Kullmann, **ProdHaftG – Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte**, Kommentar, 6., neu bearbeitete Auflage 2010, 243 Seiten, Preis 42,80 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-09355-7.

Bei der Gefährdungshaftung nach dem ProdHaftG haftet der Hersteller allein aufgrund eines Produktfehlers für eintretende Schäden. Der Standardkommentar gibt zu allen relevanten Auslegungs- und Abgrenzungsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem ProdHaftG ergeben, unter kritischer Würdigung von Rechtsprechung und Literatur profunde Antworten. Auch Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs wurden einbezogen. Das Werk bietet eine praxisnahe und umfassende Kommentierung des ProdHaftG sowie Handlungsempfehlungen.

Rulle/Hoffmann/Kraft, **Erfolgsstrategien im Gesundheitstourismus**, Analyse zur Erwartung und Zufriedenheit von Gästen, 2010, XV, 196 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-503-12602-6.

Der Gesundheitstourismus bietet neue Marktchancen. Das Buch gibt Antworten auf die Fragen wie sich Gäste ihren Gesundheitsurlaub vorstellen, wie Anbieter die Marktchancen nutzen können. Die Ergebnisse der ersten umfassenden Studie zum Gesundheitstourismus sind in dem Werk beinhaltet.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 04/2010, Stand November 2010, Gesamtwerk mit 1.453 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 03/10, Stand Juli 2010, Gesamtwerk mit 3.274 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/10 bis 4/10, Stand November 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 2/10 und 3/10, Stand Oktober 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, 48. und 49. Lieferung, Stand November 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 46. Lieferung, Stand Juni 2010.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 36. Lieferung, Stand August 2010.

Podzun, **Der Unfallsachbearbeiter – mit Erläuterungen zum SGB VII und SGB IX**, Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten, Versicherungsschutz, Leistungen, Verfahren, Lieferung 2/10, Stand November 2010.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft) Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/10, Stand Oktober 2010.

Brandts/Wirth, **Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Kommentar**, Lieferung 1/10 und 2/10, Stand Oktober 2010.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 3/10, Stand August 2010.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 12/10, 13/10 bzw. 14/10, Stand Dezember 2010.

#### Giesecking Verlag, Bielefeld

Hauß, **Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien**, mit Exkurs Enkelunterhalt, FamRZ-Buch 21, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XXVII, 325 Seiten, Preis 49 €.

Die Neuauflage gibt präzise Antworten auf die vielfältigen praktischen Fragen bis hin zu Verteidigungsstrategien oder vorsorgenden Maßnahmen. Der Autor beschränkt sich dabei nicht nur auf die gegenwärtige Praxis bei Ämtern und Gerichten, sondern zeigt darüber hinaus fundierte neue Lösungswege auf.

#### Walhalla Verlag, Regensburg

Lehmann, **Aktuelles Waffenrecht**, 91. Lieferung, Stand April 2010, Preis 94 €.

Heyer, **Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis**, Handbuch für Berater und Gläubiger, 2010, 320 Seiten, Preis 28,90 €.

Die Neuerscheinung gibt Schuldnerberatern, Behörden, Anwälten für Insolvenzrecht, Unternehmen und Studierenden eine neue Arbeitshilfe an die Hand. Sie klärt, welche Rahmenbedingungen ein guter Schuldenbereinigungsplan erfordert, wann eine Schuldenregulierung gegen den Willen der Gläubiger durchsetzbar ist, was aus der Mietwohnung, der Mietkaution oder dem Auto des Schuldners wird, wann Ehepartner Verfahrenskosten vorschießen müssen, wann der Staat die Finanzierung übernimmt, wann die Restschuldbefreiung versagt werden kann, was aus (übergegangenen) Unterhaltsansprüchen oder aus rückständigen Gebühren/Steuern wird. Checklisten, bewährte

Musterformulierungen und Praxistipps ermöglichen eine qualifizierte Beratung.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe in 6 Ordnern, Grundwerk einschließlich 90. Ergänzungslieferung Stand Oktober 2010, 7.226 Seiten, Preis im Abonnement 198 €.

Der Großkommentar informiert über alle wesentlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien) und nennt neben den völkerrechtlichen Verträgen und den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften die benachbarten Rechtsgebiete. Die höchstrichterliche Rechtsprechung wird ebenso gesammelt und kommentiert wie auch praktische Vordrucke und Arbeitshilfen mit angeboten werden. Zusätzlich vermitteln historische Dokumente das notwendige Hintergrundwissen.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Bader, **Organmangel und Organverteilung**, 2010, XXVII, 544 Seiten, Preis 79 €, Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen; 5, ISBN 978-3-16-150264-4.

Der Verfasser widmet sich aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Perspektive den beiden drängendsten Fragen der deutschen Transplantationsmedizin: dem Organmangel und der Organverteilung. Der Autor prüft zunächst Strategien gegen den Organmangel und plädiert dann für eine Änderung der jetzigen Organentnahmeregelung durch die geltende „erweiterte Zustimmungslösung“ mittels Einführung der „engen Widerspruchslösung“. Nach einer umfassenden und kritischen Darstellung des deutschen Organverteilungssystems aus historischer, medizinischer und rechtlicher Sicht sowie einer verfassungsrechtlichen Grundlegung untersucht er geltende und denkbare mögliche Verteilungskriterien unter Einbeziehung internationaler medizinethischer Diskussionen.

Brehme, **Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung**, 2010, XXIV, 507 Seiten, Preis 79 €, Recht der Nachhaltigen Entwicklung; 4, ISBN 978-3-16-150399-3.

Angesichts der angespannten kommunalen Haushalte und dem Bemühen um Verwaltungsmodernisierung bildet die Privatisierung auch für die öffentliche Wasserversorgung eine Alternative zu öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Die Autorin arbeitet den Rechtsrahmen für Privatisierungsprozesse in diesem Aufgabenbereich heraus und stellt die landesrechtlichen Unterschiede dar. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Herleitung einer staatlichen Verantwortung für die Gewährleistung einer gemeinwohlorientierten öffentlichen Wasserversorgung. Abgestimmt auf verschiedene Privatisierungsmodelle begründet die Autorin hieraus konkrete Anforderungen an die Regulierung einer privatisierten öffentlichen Wasserversorgung.

Fechner, **Medienrecht**, Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 11., überarbeitete und ergänzte Auflage 2010, XXXIV, 472 Seiten, Preis 19,90 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-2154-6.

In der Neuauflage konnten die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt werden, ebenso wie Gesetzesnovellierungen. So ist bereits auf das neue Wettbewerbsrecht und den Vertrag von Lissabon umgestellt worden. Erläutert

wird u. a. auch das Product Placement, das durch den dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Deutschland eingeführt wurde, der im April 2010 in Kraft getreten ist.

Haratsch/Koenig/Pechstein, **Europarecht**, 7., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XXXVIII, 733 Seiten, Preis 34 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-150322-1.

Der Lehrbuch-Klassiker gibt einen umfassenden Überblick über die prüfungsrelevante Materie des Europarechts. Die Neuauflage integriert die institutionell, verfahrensrechtlich und materiell vielfältigen Änderungen des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Lissabonvertrags in die Darstellung des komplexen Unionsrechts. Die Rechtsprechung und Literatur wurden auf den neuesten Stand in die Didaktik des Buchs eingearbeitet.

Jaeckel, **Gefahrenabwehrrecht und Risikodogmatik**, 2010, XIV, 379 Seiten, Preis 89 €, Jus Publicum; 189, ISBN 978-3-16-150065-7.

Die Verfasserin schlägt eine Systematik vor, die die Besonderheiten des modernen Risikorechts in einem gemeinsamen Grundgedanken verankert und strukturelle Leitlinien für die Beurteilung von Einzelfallentscheidungen aufzeigt. Möglich wird dies durch eine Gegenüberstellung von objektivem Gefahrbegriff und (normativ-)subjektivem Risikobegriff. Die Unterscheidung von Gefahr und Risiko ist nicht mehr auf die schwierige Differenzierung der Begriffe anhand von Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit angewiesen, die nur gradueller Art ist und sich daher kaum systematisch fassen lässt. Mithilfe dieser Unterscheidung können Gefahr und Risiko strukturell unterschieden und die Besonderheiten im Umgang mit neuartigen naturwissenschaftlich-technischen Risiken aufgezeigt werden.

Schack, **Urheber- und Urhebervertragsrecht**, 5., neu bearbeitete Auflage 2010, XXXI, 705 Seiten, Preis 39 €, Mohr Lehrbuch; 16; ISBN 978-3-16-149489-5.

Die umfassende Neubearbeitung des Lehrbuch-Klassikers trägt der rasanten Entwicklung des Urheberrechts im In- und Ausland Rechnung. Auf nationaler Ebene wird im „Dritten Korb“ um eine Neujustierung der Schranken gerungen. Auf europäischer Ebene schreitet die Rechtsvereinheitlichung weiter voran. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

#### NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Fehling/Kastner, **VerwR – Verwaltungsrecht**, VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar, 2. Auflage 2010, 3.214 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-2981-7.

Der Kommentar vereinigt VwVfG, VwGO, VwZG sowie VwVG in einem Band und arbeitet deren Wechselbezüge prägnant heraus. Die enge Verzahnung der Erläuterungen bei übergreifenden Materien wie dem Verwaltungsakt vermeidet unnötige Doppelungen und ermöglicht so eine praxisorientierte Kommentierung. Die Neuauflage mit Stand Januar 2010 berücksichtigt bereits die Gesetze zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften und zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften. Das Werk enthält zahlreiche Formulierungshinweise und Antragsvorschläge.

Sodan/Ziekow, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Großkommentar, 3. Auflage 2010, 3.308 Seiten, Preis 188 €, ISBN 978-3-8329-3112-4.

Die Neuauflage arbeitet die Grundlinien des Verwaltungsprozesses heraus und behandelt zugleich alle Details. Alle Vorschriften werden eingehend analysiert und ihre Strukturen und Zwecksetzungen verdeutlicht. Die Autoren gehen intensiv auf die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Obergerichtspräsidenten ein, berücksichtigen ausführlich die weitere Rechtsprechung und Literatur und nehmen zu allen einschlägigen Fragen Stellung. Der Kommentar widmet sich auch den europarechtlichen Vorgaben und erläutert umfassend abweichende Regelungen und Besonderheiten. Weiterführendes Schrifttum zu den Erläuterungen der jeweiligen Vorschriften und ausführlich gegliederte Übersichten erlauben ein schnelles Auffinden der interessierenden Probleme. Die Verwendung von zahlreichen Beispielen macht die Kommentierungen besonders anschaulich.

Götting/Nordemann, **UWG**, Handkommentar, 2010, 1.468 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-4465-0.

Der Handkommentar UWG schafft eine klare Orientierung in einem schärfer werdenden Wettbewerb der Unternehmen. Er ist aktuell und praxisnah, zeigt auf, welche Verhaltensweisen nach dem neuen Recht verboten und welche erlaubt sind, wer unter welchen Voraussetzungen geschützt wird und wer sich wie wehren kann. Das Werk ist übersichtlich dargestellt, die Kasuistik klar strukturiert, die Erläuterungen sind wissenschaftlich fundiert und praxisrelevant. Das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen ist berücksichtigt.

#### Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Horschitz/Groß/Schnur, **Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer**, 17., neu bearbeitete Auflage 2010, XXIX, 546 Seiten, Preis 49,95 €, Finanz und Steuern; 13, ISBN 978-3-7910-2899-6.

Die komplett überarbeitete Neuauflage beinhaltet zahlreiche Beispiele und Übungsfälle und stellt die zivilrechtlichen Grundlagen des Erbrechts, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nach neuem Recht sowie die unterschiedlichen Vorgaben zur Bewertung der einzelnen Vermögensarten umfassend dar. Sie enthält einen Überblick zum Grundsteuerrecht und Ausführungen zur Einheitsbewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 11. und 12. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 68,80 € bzw. 98,60 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 3.108 Seiten, mit kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

#### Springer, Berlin u. a.

Deutsch/Lippert/Ratzel/Tag, **Kommentar zum Medizinproduktegesetz (MPG)**, 2. Auflage 2010, XVI, 665 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-540-89450-6.

Das aus dem AMG 1994 hervorgegangene MPG ist die Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf europarechtliche Vorschriften, die vor allem der Bildung eines einheitlichen Marktes für Medizinprodukte im Bereich des Europäi-



schen Wirtschaftsraumes dienen sollen. Das Gesetz trifft Regelungen zur medizinischen und technischen Sicherheit für mehr als 300.000 medizinische Produkte. Der praxisorientierte Kommentar berücksichtigt die seit dem Erscheinen der Voraufgabe eingetretenen Änderungen bis hin zum Gesetz zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften. Da auf Medizinprodukte inzwischen ebenfalls das Heilmittelwerbegesetz Anwendung findet, ist es mit einer kurzen Kommentierung aufgenommen worden.

Frede, **Handbuch für Lebensmittelchemiker**, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Futtermittel, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2010, XXX, 1.222 Seiten, Preis 149,95 €, ISBN 978-3-642-01684-4.

Die Neuauflage des bewährten Handbuchs enthält ein eigenes Kapitel über Biotoxine und herstellungsbedingte Kontaminanten. Getreide, Brot und Feine Backwaren werden jetzt in einem gemeinsamen Kapitel behandelt. Das Werk ist im Hinblick auf zahlreiche neue lebensmittelrechtliche Vorschriften und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem aktuellen Stand. Das umfassende Werk bietet verlässliche Informationen für die berufliche Praxis, sowie Rechtsgrundlagen für Lebens- und Futtermittel und für Bedarfsgegenstände in der EU, Einblicke in die Lebensmittelkontrolle der deutschsprachigen Länder, Abhandlung aller Waren- oder Produktgruppen nach einheitlichem Aufbau (Warengruppe, Beurteilungsgrundlagen, Warenkunde, Qualitätssicherung, Literatur).

Prentner, **Bewusstseinsverändernde Pflanzen von A-Z**, 2., korrigierte und erweiterte Auflage 2010, VIII, 296 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-211-99228-9.

Das Buch erklärt wie bewusstseinsverändernde Pflanzen wirken, die Gründe des Konsums und die Problematik von Sucht und Abhängigkeit. Die Neuauflage widmet sich schwerpunktmäßig den europäischen Pflanzen und beschreibt diese ausführlich in Aussehen, Vorkommen und Wirkung. Das Werk geht zudem auf den Gebrauch der indigenen Bevölkerung im Vergleich mit unserem Kulturkreis ein und zeigt anschaulich den Nutzen für die moderne Wissenschaft und Medizin.

Ratzel/Lippert, **Kommentar zur Musterberufsordnung der deutschen Ärzte (MBO)**, 5. Auflage 2010, XXI, 605 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-642-01450-5.

Das Werk ist auf dem neuesten Stand. Die Regelungen über die berufliche Kommunikation, das Verhältnis des Arztes zu Dritten sowie die berufliche Zusammenarbeit der Ärzte untereinander haben sich in der Praxis etabliert, konkurrieren allerdings in Teilen mit vertragsärztlichen Vorgaben. Hier sind die neue Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet und die Kommentierung entsprechend aktualisiert. Die Regelung über die Forschung sowie die Kommentierungen zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen, ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (§ 11) und zum Honorar (§ 12) ist völlig neu bearbeitet. In das Werk aufgenommen sind die abweichenden Normen der Berufsordnungen in den einzelnen Kammerbezirken.

**Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln**

Assheuer, **TV-L**, Kommentar für Verwaltung, Hochschulen und Forschung, 2. Auflage 2010, XIV, 510 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-472-07597-4.

Der Kommentar behandelt die Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die

Beschäftigten im Bereich der Verwaltung und geht auf die Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein. Die wichtigsten Überleitungsvorschriften (TVÜ-Länder) sind ebenso kommentiert. Das Werk wird durch die Texte der Ausbildungstarifverträge für den Länderbereich (TVA-L) abgerundet. Es enthält zahlreiche Praxistipps, Beispiele sowie tabellarische Übersichten und bietet somit Praktikern aus den Personalverwaltungen als auch Führungskräften und Personalräten Hilfestellung bei der Lösung von auftretenden Problemen und Ausgestaltung von Auslegungsspielräumen. Die Neuauflage berücksichtigt die Ergebnisse der Lohnrunde 2009.

Kummer, **Formularbuch des Fachanwalts Sozialrecht**, Schriftsatzmuster für das sozialgerichtliche Verfahren, 1. Auflage 2010, 1.140 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-472-07592-9.

Das praxisnahe, informative Buch enthält über 300 Schriftsatzmuster zu allen Arten eines sozialgerichtlichen Verfahrens anhand typischer, generalisierter Beispielfälle. Die prozessualen Probleme, die mit dem jeweiligen Schritt im Rechtsstreit verbunden sind, werden in Anmerkungen zu jedem Schriftsatzmuster unter Verweis auf Rechtsprechung und Schrifttum behandelt. Das Werk bietet durch seinen Aufbau und die Struktur eine rasche Orientierung und unterstützt eine schnelle Problemlösung. Die Schriftsatzmuster sind in alphabetisch nach Stichworten geordneten Gruppen zusammengefasst. Ein vorangestellter Kurztex informiert vor jedem Muster über den Inhalt der Anmerkungen. Das umfangreiche Stichwortverzeichnis hilft beim Auffinden von Ausführungen von Prozessrechtsfragen.

Richter/Gamisch, **Die neue Entgeltordnung erfolgreich vorbereiten**, Vom Arbeitsvorgang zur Stellenbeschreibung, 2010, XVII, 149 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-472-07623-0.

Der Band unterstützt dabei, die wesentlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Eingruppierungsrechts zu schaffen. Das Buch soll eine praktische Hilfe zum erfolgreichen Wechsel auf die neue Entgeltordnung leisten. Es beinhaltet u. a. die Eckpunkte des neuen Eingruppierungsrechts, die Entwicklungsmöglichkeiten des neuen Eingruppierungsrechts, die Entwicklung, Einführung und Arbeit mit Stellenbeschreibungen, die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

Fieseler/Herborth, **Recht der Familie und Jugendhilfe**, Arbeitsplatz Jugendamt/Soziale Dienste, Fachbücherei Praktische Sozialarbeit, 7., überarbeitete Auflage 2010, 564 Seiten, Preis 34 €.

Die Darstellung orientiert sich sowohl an den Anforderungen von Studium und Beruf der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als auch an der Notwendigkeit einer dem sozialen Gehalt des Grundgesetzes angemessenen Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte. Ausgehend von einem fehlgeschlagenen Kinderschutz-Fall werden die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe veranschaulicht. Einbezogen werden zum einen die für den Berufsalltag bedeutsamen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse, zum anderen aktuelle und geplante Gesetzesänderungen und rechtspolitische Forderungen, die zu einer besseren Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien führen sollen. In der vorliegenden siebten Auflage werden Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Statistiken auf den neuesten Stand gebracht.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 39. und 40. Lieferung, Stand September 2010, Preis 72 € bzw. 54 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 288., 289., 290., 291., 292., 293. und 294. Lieferung, Stand 1. Oktober 2010, Preis 108 €, 117 €, 112 €, 116 €, 119 €, 119 € bzw. 119 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 172., 173., 174., 175., 176. und 177. Lieferung, Stand 1. Oktober 2010, Preis 106 €, 108 €, 109 €, 110 €, 105 € bzw. 108 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 13. und 14. Lieferung, Stand November 2010, Preis 90 € bzw. 110,40 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 214., 215. und 216. Lieferung, Stand September 2010, Preis 97,44 €, 78 € bzw. 80,08 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerbeberechtigter Teil**, 244., 245., 246., 247. und 248. Lieferung incl. CD Behördenhandbuch, Stand Dezember 2010, Preis 98,28 €, 107 €, 115,02 €, 91,02 € bzw. 75,14 €.

#### **Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach**

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar, 94., 95. und 96. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. September 2010, Preis 52 €, 59 € bzw. 53 €.

**Umweltrecht in Bayern**, 128., 129. und 130. Ergänzung, Preis 52,20 €, 57,32 € bzw. 57,40 €.

**Kommunen als Unternehmer**, 37. Ergänzung, Preis 60,60 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 71. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 49,88 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 136. und 137. Lieferung, Stand Oktober 2010, Preis 59,96 € bzw. 52,78 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

#### **Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim**

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz**, Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 88. und 89. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 111 € bzw. 115 €.

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG)**, Kommentar mit Europäischem Recht, 80., 81., 82. und 83. Lieferung, Stand 15. Oktober 2010, Preis 142 €, 115 €, 120 € bzw. 115 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz**, Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 166., 167.,

168., 169. und 170. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 148 €, 149 €, 136 €, 145 € bzw. 155 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 234., 235., 236., 237., 238. und 239. Lieferung, Stand 15. August 2010, Preis 133 €, 126 €, 128 €, 133 €, 168 € bzw. 173 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 676., 677., 678., 679., 680., 681., 682. und 683. Lieferung, Stand 15. Oktober 2010, Preis 144 €, 65 €, 131 €, 149 €, 138 €, 136 €, 147 € bzw. 58 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 257., 258., 259., 260., 261., 262., 263 und 264. Lieferung, Stand 15. Oktober 2010, Preis 142 €, 67 €, 136 €, 149 €, 140 €, 140 €, 150 € bzw. 60 €.

Gitter/Schmitt, **Heimgesetz**, Kommentar, 106., 107. und 108. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis 106,50 €, 106,50 € bzw. 112 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 122. und 123. Lieferung, Stand 1. Juli 2010, Preis 124 € bzw. 97 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 183., 184. und 185. Lieferung, Stand 15. September 2010, Preis 131 €, 131 € bzw. 135 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 48., 49., 50. und 51. Lieferung, Stand 1. Oktober 2010, Preis 111 €, 110 €, 116 € bzw. 95 €.

Krug/Grüner/Dalichau, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 123., 124., 125. und 126. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis je 108,80 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 50. und 51. Lieferung, Stand 1. September 2010, Preis je 105 €.

#### **Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden**

**Praxis der Kommunalverwaltung**, Landesausgabe Bayern, 434. bis 438. Lieferung, Stand Juni 2010, Preis je 63,70 €.

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern**, 8. Lieferung, Stand Juli 2010, Preis 65,30 €.

#### **Richard Boorberg Verlag, München**

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, Grundwerk einschließlich 39., 40., 41. und 42. Lieferung, Stand September 2010, etwa 6.970 Seiten, einschl. 7 Ordner, Preis je 198 €.

Der Kommentar enthält die Texte des TVöD, der Überleitungsverträge und der Spartentarifverträge sowie der sonstigen Tarifverträge. Die Autoren des als Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag begründeten Werkes gewährleisten eine kompetente und praxisgerechte Darstellung. Aktuelle Entwicklungen werden in regelmäßigen Ergänzungslieferungen berücksichtigt, so ist die Ausgabe immer auf dem neuesten Stand. Schwerpunkt der 39. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2010, ist die Einarbei-



**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Telefon (0 89) 21 92-01  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek  
Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech  
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon (081 91) 126-725  
Telefax (081 91) 126-855  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9072

tung der Änderungen aus den Tarifverträgen vom 27. Februar 2010 in die Kommentierung der §§ 14–18 (VKA) des TVöD sowie in die Kommentierung des TVÜ-Bund bzw. TVÜ-VKA.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 29., 30. und 31. Lieferung inkl. Leerordner, Stand August 2010, Loseblattwerk etwa 5.930 Seiten, einschl. 6 Ordner, Preis 168 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Zieglmeier, **Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**, mit Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Textausgabe mit Einführung, edition moll, 2010, 324 Seiten, Preis 16,80 €.

Die Ausgabe gibt einen schnellen Überblick über die grundlegenden und wichtigen Änderungen der Dienstrechtsreform in Bayern. In einer kompakten Einführung erläutert der Autor die entscheidenden Eckpunkte. Zentrale Ziele des neuen Dienstrechts sind die Schärfung des Leistungsprinzips und die Flexibilisierung der Karrieremöglichkeiten. Dazu wird eine Leistungslaufbahn eingeführt und die Laufbahngruppen werden abgeschafft.

Marburger, **Die gesetzliche Rentenversicherung**, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2010, 116 Seiten, 14 €.

Der Autor behandelt in dem Buch zunächst die Versicherungspflicht und gibt hier einen Überblick u. a. über den pflichtigen Personenkreis, die Scheinselbstständigen und die Versicherungspflicht auf Antrag. Angesprochen sind weiterhin die Versicherungsfreiheit, bspw. bei geringfügiger Beschäftigung, und die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, Grundwerk einschließlich 7. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juli 2010, etwa 1.180 Seiten, 69 € inkl. Ordner.

Das Handbuch ist ein systematisches Kompendium für die Praxis. Es beschäftigt sich intensiv mit dem Fürsorgesys-

tem und zeigt die gemeinsamen Grundsätze von SGB II und SGB XII auf. Im Anschluss daran folgt die ausführliche Darstellung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) werden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen erläutert.

Die **7. Ergänzungslieferung** ist auf dem **Stand 1. Juli 2010**. Diese Ergänzung zeichnet die neuesten Entwicklungen in SGB II und SGB XII durch Gesetzgebung und Rechtsprechung nach. Eingearbeitet wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, mit dem entschieden wurde, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erfüllen.

Käckemeister, **Rechtsfragen des Übergangsmandats bei der Privatisierung öffentlicher Aufgaben**, 2010, 196 Seiten, Preis 38 €, BOORBERG Wissenschafts-Forum, Band 19, ISBN 978-3-415-04545-3.

Das Werk beschäftigt sich mit der umstrittenen und bisher vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung ungelösten Frage, ob dem Personalrat in der Übergangszeit nach einer Privatisierung ein Übergangsmandat zukommt. Aufgrund des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung erörtert die Autorin die verschiedenen Möglichkeiten zur Begründung eines Übergangsmandats des Personalrats.

Kotulla, **Umweltrecht**, Grundstrukturen und Fälle, 2010, 5., neu bearbeitete Auflage, 224 Seiten, Preis 27,50 €, Reihe Studienprogramm Recht, ISBN 978-3-415-04566-8.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt in den Bereichen Immissionsschutz-, Gewässerschutz-, Naturschutz- und Bodenschutzrecht sowie insbesondere auch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht. Der Autor behandelt jeden Bereich eingehend, zeigt Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Besonderheiten des Verfahrens sowie Beispielfälle.